ESTICA
A-593
N. 3-4
i 35487

T. B.

Est. A 593
2 + 1R

Neue
Nordische Miscellaneen.

von

August Wilhelm Hupel.

BIB. CAROLI DE BEHR-PEDDEN

Drittes und viertes Stück.

Riga,
bey Johann Friedrich Hartknoch.

1793.

Est. A
Tartu Ülikooli
Raamatukogu
35487

Inhalt

des dritten und vierten Stücks.

I. Heinrich von Jannau Geschichte von Lief- und Ehstland, pragmatisch vorgetragen. Erster Theil.

II. Fortsetzung der Anmerkungen und Urkunden, zu den im 26sten Stück der nord. Miscellan. befindlichen Fragmenten zur Geschichte Liflands.

III. Kürzere Aufsätze:

I. Anwendung des pythagorischen Lehrsatzes auf die Tonkunst.

II. Nachricht von einem seltenen Thaler.

III. Der Schwam in liefl und ehstländischen Häusern.

IV. Der jetzige Erzbischof und Ritter Sester-schentzewitsch.

V. Eine ruhmwürdige Privatanstalt für arme Kranke in St. Petersburg.

VI. Ueber den Kupferstich, welcher die neuerlich bey Reval vorgefallene Seeschlacht darstellt.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Die im gegenwärtigen Band voran stehenden beiden Ausarbeitungen bedürfen keines weitläuftigen Vorberichts.

Die erste, nemlich des Herrn Pastors von Jannau Geschichte von Liefl- und Ehstland wird gewiß kein aufmerksamer Leser für überflüßig halten, obgleich erst neuerlich Herr Friebe ein Handbuch der Geschichte Liefl- Ehst- und Kurlands, herauszu-

geben angefangen hat, als von welchem der erste Theil in der Ostermesse 1791 an das Licht trat. Bey einer Gegeneinanderhaltung dieser beiden Geschichten wird man bald bemerken, daß die Verfasser ganz verschiedene Wege einschlagen und jeder von ihnen einen eignen Zweck vor Augen hat.

Daß die Anmerkungen und Urkunden zu den im 26sten Stück der nord. Miscellaneen befindlichen Fragmenten zur Geschichte Liefslands, wovon hier die Fortsetzung geliefert wird, aus der Feder eines rigischen Gelehrten herrühren, welcher bereits mehrere Beweise seiner ausgebreiteten Kentniß in der Geschichte und Diplomatik gegeben hat, ist schon im 1sten und 2ten Stück der neuen nord. Miscellaneen, wo

man den Anfang von diesen Anmerkungen und Urkunden findet, gehörig angezeigt worden, mit der Erwähnung, daß man nur solche Urkunden hier suchen müsse, die noch nirgends im Druck erschienen sind, aber größtentheils aus den Originalien, welche das rigische Stadtarchiv aufbewahrt, hier vollständig und wörtlich mitgetheilt werden. In dem berührten 1sten und 2ten Stück folgt jede Urkunde gleich auf die Anmerkung, welche auf sie verweist: dies mußte aber jezt geändert werden, weil nun etliche lange Urkunden die mehrere Blätter einnehmen, darunter vorkommen. Daher stehen sie hier füglicher alle beysammen; die sämtlichen Anmerkungen hingegen gehen voran, doch wird immer die Nummer genau angegeben unter welcher man jede Urkunde findet.

Da diese beiden Ausarbeitungen vielen Raum einnehmen, so sind dieses Mal nur wenige kürzere Aufsätze beygefügt worden, damit der gegenwärtige Band nicht zu einer unbequemen Größe anwachsen möchte.

Hein-

Heinrich von Jannau
Predigers in Lais.

Geschichte
von
Lief- und Ehstland.
pragmatisch vorgetragen.

Erster Theil.

Geschichte
von
Lief- und Ehstland.

I.

Aelteste Nachrichten: oder Lief- und Ehstland eine russische Provinz.

Ungeachtet aller Mühe, welche Gelehrte neuerer Zeit angewandt haben, können wir dennoch nicht gewiß bestimmen, woher Liefland seinen Namen habe, oder wie und wenn die ersten Einwohner hieher gekommen sind. Denn weder haben wir eigene liefländische Annalen, noch beschreiben die Jahrbücher der benachbarten Völker den ersten Zustand dieses Landes; sondern Etymologie, oder auch freygemachte Vermuthung, vertritt gewöhnlich die Stelle, welche man sonst dem historischen Beweise zu geben pflegt.

So

So viel ist gewiß, Ptolomäus braucht für diese Gegenden den Namen Levonia; die russischen Annalen nennen dessen Einwohner Tschud und Liw; die jüngern deutschen Chroniken nennen sie Ehstländer, Liwen, Letten; und verschiedene in den Archiven aufbewahrte Nachrichten, brauchen für diese Länder den Namen Eifland und auch Lyfland.

Zur Kentniß der Begebenheiten dieses Landes, möchte es denn auch wohl gleichgültig seyn, woher der Name entstanden ist. Genug es wohnten in Lief- und Ehstland d. i. in der itzigen rigischen und revalschen Statthalterschaft, und es wohnen auch noch itzund dort Nationen, deren Sprache verschiedene Völker auszeichnet. Von der Insel Oesel ab, bis in die Stadt Walk, oder eigentlich, bis in die Kirchspiele Ermis, Luhde und Oppekaln reden die Eingebohrnen des Landes, nehmlich die Bauern, esthnisch d. i. einem Dialekt des Finnischen, und von dort bis zu Ende der rigischen Statthalterschaft sprechen sie lettisch, welches mit kurisch, littauisch und alt-preußisch eine Sprache ist.

Mit Vorbedacht nenne ich nicht die liwische Sprache in dem Guthe Salis. Sie ist erweislich ein verdorbener Dialekt des esthnischen, und ent-

entweder ein Ueberbleibsel der ersten Einwohner, die vielleicht Ehstländer gewesen sind, und sich mit andern Völkern vermischt haben; oder sie ist durch die benachbarten Nationen hieher versetzt worden. Es kan sehr leicht möglich seyn, daß die berüchtigten nordischen Kaper, welche unter den Namen Withinger oder Wikinger in dem zehnten Jahrhundert schwärmten, nicht nur der Wiek den Namen gegeben haben, sondern auch ihre Sprache hier zurückließen. Denn unter diesen Wikingern waren Finnen, die sich in ihrer Sprache sehr wenig von den Ehstländern unterscheiden. Eben so wahrscheinlich können auch die Bewohner der Insel Oesel, ihre Sprache hier gang und gäbe gemacht haben. Denn da Salis hart an der See zwischen Riga und Oesel liegt, so ist es sehr leicht möglich, daß verschiedene Oesulaner sich hier anbauten, um sicherer aus verschiedenen Orten Kaperey zu treiben, oder in dem Meerbusen ihre Beute zu sichern, und so zu hindern, daß kein Fremder Theil an der See nehmen konte. Wenigstens hat diese Sprache sich niemals tiefer in das Land gezogen. Sie lebt freylich auch in Kurland, aber sie ist vermuthlich durch die ähnliche Lage Landes, nur an dem angerschen Strand geblieben. Eben daher kan ich nicht mit Schlözer glauben, daß die Liwen in Kurland verlaufene salische Bauern

seyn

seyn können *): sondern sie sind Verwandte eines Stammes, der zu den Finnen gehört.

Bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts war Lief- und Ehstland den deutschen Geschichtsschreibern völlig unbekant. Nur Russen, Dänen und Schweden kanten gewissermassen ihre Beschaffenheit; jedoch auch sie erwähnen nur gelegentlich dieser Länder. Die Dänen und Schweden bey ihren Seeräubereyen, oder den ersten Versuchen hier einen Staat zu gründen; dahingegen die Russen nur dann etwas erzählen, wenn sie gewissermassen ihre rechtmässige Herrschaft über diese beträchtlichen Länder anzeigen.

Aus diesen wenigen Bruchstücken, ist es freylich nicht wohl möglich, eine zusammenhängende Geschichte der ältesten Zeiten zu liefern; aber wenn ich hiemit noch die Beweise späterer deutschen Chronikschreiber verbinde, so erhellen doch ganz unwidersprechlich nachfolgende Thatsachen

1) Rußlands alte Grenzen machen es sehr wahrscheinlich, daß Lief- und Ehstland russische Provinzen gewesen sind.

Die Geographie von Scythien dehnte sich weiter aus, als die Alten in dem zehnten Jahrhundert

*) Beylagen zum neuveränderten Rußland, Th. 2. S. 345—380. Allgemeine nordische Geschichte S. 303.

hundert denken konten, und Rußlands Monarchie nimmt in der Charte des gekrönten Schriftstellers einen großen weiten Raum ein. Ruriks Söhne herrschten nämlich von Wolodimer oder Moskow ab, und grenzten gegen Westen an die Ost-See und an Preußen. *)

Ist es nun auch wohl im geringsten wahrscheinlich, daß der Monarch, der die Ost-See besitzt, und nach Duisburg namentlich bis Memel herrscht, Länder im Rücken lassen sollte, mit denen er nach der Geschichte bekant seyn mußte, und wo Seen und Flüsse eine unstreitige Verbindung veranlassen konten. Ich kan es wenigstens nicht glauben. Und wenn gleich Constantin nicht Lief- und Ehstland mit Namen nennt, so kan man sie sicher als Tschuden zu den russischen Provinzen rechnen. Denn auch nach den alten nordischen Annalen, und zwar namentlich nach Snorro und nach der Olafs Saga, kan Ehstland nicht anders, als

zu

*) Constantin. porphyrogen. de administratione imp. C. 2. p. 55. 56. C. 9. p. 59—61. C. 13. p. 63—67. C. 37. p. 106. C. 42. p. 112. 113. ferner Comment. Acad. petropol. T. IX. p. 367—422. T. X. p. 371—421. und Schlözers all. nordische Geschichte Kap. VI. S. 492. 493. §. 3.

zu Gardarike oder Holmgard d. i. dem russischen Reiche gerechnet werden. *)

2) Lief- und Ehstland waren den benachbarten Russen dem Namen nach, bekant.

Ehe noch Dänen oder Schweden Lief- und Ehstland als besondere Länder zu unterscheiden wissen, sondern diese Gegend das Land nennen, welches gegen Osten liegt, (Auslürland oder Aystier), und lange zuvor, als ein Deutscher festen Fuß auf liefländischen Grund und Boden gesetzt hatte, so unterscheidet schon der kritische Nestor diese Völker ganz genau. Er entwirft zu Anfange seines Werks eine Classifikation aller Völker, und nennt ganz deutlich S. 40. Semigola, Kors, Liw, Tschud und zwar mit dem Zusatz, welche an den Ufer des waräschkischen Meeres d. i. der Ostsee wohnen **). Ganz deutlich bestimt er hiedurch den Strich Landes von Semgallen, Kurland, Liefland und Ehstland.

3) Liefs

*) Den Beweis s. Schlözers all. nord. Geschichte Kap. VI. S. 503. §. 12.

**) Daß die Russen bis zu den neuern Zeiten die Ost-See das waräschkische Meer genant haben, zeigen Schlözers Probe russischer Annalen S. 79 auch Aufsätze betreffend die russische Geschichte aus dem russischen übersetzt von C. G. Arndt Th. I. S. 15. — Den Nestor führe ich an nach der Uebersetzung von Scherer.

3) Liefs und Ehstländer sahen sich als ein Volk mit den Russen an.

Es wäre sonderbar, wenn die Lage von Liefs und Ehstland es nicht nothwendig gemacht hätte, daß die Einwohner von Polozk und Pleskow genau mit diesen Ländern verbunden gewesen wären. Eine Menge Gewässer vereinigen diese Gegenden so sehr, daß diese Völker von selbst ein enges Band knüpfen musten. Die Ewst fließt 10 Werste durch eine Ecke der polozkischen Statthalterschaft, ehe sie sich in die Düna ergießt: die Peipus grenzt an das pleskowsche Gouvernement, und hängt gar mit dem pleskowschem See zusammen: der lubansche See hat den größten Theil seines Wassers in der polozkischen Statthalterschaft, und aus der Peddez flößen noch izt die angränzenden Gegenden aus dem Pleskowschem und Polozkischem, ihr Holz u. s. w. nach Riga *). Auch gränzt ein Theil des itzigen werroschen und dörptschen Kreises so nahe an die genanten russischen Provinzen, daß man sich verwundern muß, wie man jemals darauf hat verfallen können, einem andern Reiche, eine ältere Bekantschaft, oder Ansprüche an Liefs und

*) Hupels gegenwärtige Verfassung der rigischen und der revalschen Statthalterschaft S. 182. 192. 195. 400.

und Ehstland zu geben, als Rußland ganz natürlich durch seine Staaten haben muste. Eben daher bezeugt selbst die Sprache der Ehstländer, die uralte Verbindung der Russen mit ihnen. Sie nennen nemlich Rußland nicht wie wir; sondern sagen Wenniema d. i. Bruder-Land, (von Wend ein Bruder, im Gen. Wenne und Ma das Land) und deuten also offenbar auf die vereinte Freundschaft, in welcher sie vor alten Zeiten gelebt haben müssen.

Doch was bis hiezu nur Vermuthung zu seyn schien, das bekräftigt Nestor als Wahrheit. Er bemerkt nemlich bey dem Jahre 859 (6367) daß die Waräger zuerst von allen den Völkern, welche er genant hatte, Tribut empfangen haben; aber daß sie auch durch diesen Tribut veranlaßten, daß alle slawische, finnische und lettische Nationen, sich mit den Russen zu einem Staatskörper verbanden, und gemeinschaftlich einen Regenten erwählten. „Unser Land ist groß sag„ten die Russen, Tschuden, Slawen, Kriwitsen, „und alle andere, zu den Warägern, und hat an „allen Ueberfluß, komt also zu uns, über uns zu „herrschen, und uns zu besitzen.“

Hier klassificirt Nestor S. 49 nicht die Völker geographisch, sondern er setzt aus seiner Erzählung

zählung als bekant voraus, wer diese Völker sind, und nennt nur ganz allgemein Tschuden, Slawen, und alle andere, nemlich oben genante Völker, welche Rußland unterthänig sind.

Wenn also Ruriks Herrschaft über Rußland nie bezweifelt werden kan, so ist sie auch eben so sicher über Lief- und Ehstland gegründet. Sie ist nicht Conquete, sondern mehr als alle Eroberung: sie ist freywillige Unterwerfung eines Volkes, das sich damals schon zu den Russen zählte. Ein Recht dessen sich wenige Monarchen über einzelne Provinzen rühmen können!

Eben aus der Ursache, weil das ganze Volk schon damals mit den Russen vereint war, kan man sich leicht erklären, warum wir in den Annalen keiner nordischen Nation, Lief- und Ehstland als besondere Staaten beschrieben finden. Sie konten keinen Staat haben: sie haben auch nie einen eigenen Staat gehabt, weil sie von den russischen Großfürsten, als Provinzen beherrscht wurden, welche schon damals, als Rußland ein Reich zu werden anfing, zu dem russischen Staatskörper gehörten.

4) Lief- und Ehstland waren in den ältesten Zeiten würklich russische Provinzen in dem strengsten Sinn.

Kein nordisches Reich hat, wie Schlözer vortreflich beweißt, so frühe und so kritische Annalen als Rußland in seinem Nestor aufweisen kan. Und eben dieser ist es, der bey der Gelegenheit, da er die Größe des russischen Staats beschreibt, auch zugleich die zinsbaren Völker nennt, die dem russischem Scepter unterthänig sind. Unter diesen sind Tschud, Wess, Muroma, Tscheremissa, Jam, Mordwa, Littwa, Semigola, Kors, Neroma, Liw. *)

Nimt man nun die Charte vor, und überschaut die Lage dieser Völker, so findet man den genauen geographischen Fleiß, mit welchem dieser Annalist Rußlands Völker abtheilt. Es sind keinesweges Namen, hingeworfen wie der Zufall sie eingab, sondern sie sind nach den Völkern, mit der Akuratesse geordnet, die eines Annalisten würdig ist, als Nestor war. Zuerst nimt er die finnischen Nationen als Tschud, Wess, Muroma, Tscheremissa, Jam, Mordwa, Petschera. Von diesen leben freylich einige nicht mehr als Wess, Muroma, Petschera, oder sie wohnen versteckt unter andern Nationen, tief in dem russischem Reiche:

*) Nestor S. 45 auch ein Stuffenbuch, welches Schlözer anführt in seiner allg. nord. Geschichte S. 492 § 2.

Reiche: *) aber andere sind noch izt, als bekante finnische Nationen vorhanden. Von diesen geht er zu den lettischen Völkern und nennt Littauen (Litwa) Semgallen (Semigola) Kurland (Kors) Liefland (Liw) **).

Fast in gleicher Ordnung beschreibt nach mehr als hundert Jahren, ein deutscher Annalist, der gewiß von Nestors Namen nichts gehört hatte, die Lage dieser Länder. Ein unbekanter Chronikschreiber der um das Jahr 1296 gelebt hat, und seine Nachrichten aus dem Munde des Bischofs von Paderborn sammelte, der den Kaiser Friederich I auf dem morgenländischem Kreuzzuge begleitete,

*) Schlözers allg. nord. Geschichte S. 307.

**) Daß Kors, Kurland ist, stehet in Schlözers Probe russischer Annalen S. 153 zwar ohne allen Beweiß; allein Nestor erklärt sich selbst durch die Lage der Länder. Er theilt nämlich S. 40 die Völker ab und geht geographisch richtig von Semgallen nach Kurland (Kors), dann nach Liefland (Liw). Aber Neroma ist mir unerklärlich, und ich bleibe ungewiß, weil in dem in Petersburg aufbewahrtem Codex des Nestors (der Nikonische genant) gar eine Variante stehet. Dort heißt statt Neroma, das Wort Norowa. Solte es nicht vielleicht gar Narowa die Gegend bey Narva seyn. Doch ich rathe bloß und kan nichts aus Gründen entscheiden.

gleitete, beschreibt bey seiner Anwesenheit in Rom, dem Pabst Innocenz II die Geographie dieser Länder und sagt §. 131: „Een Lant is daer, „dat het Letouwen, inde is grot, ende mächtig, „daerby leiht noch een groot Lant ende heten Je„megallen. Noch leicht da een Lant by ende he„ten die Letten, ende daerby an der Kant von „der Zee leiht een Lant geheten Koerlant, ende „is lanc wel vyftich Mylen, ende is all quaden „bosen Volc. Daerby leiht noch een Lant ende „heit Ozeler, ende is een Eyland in der Zee, „ende plagen veel den Kersten Coopluden hoir „Goet the nemen. Noch leiht daer een Lant by, „ende heten Eysten, ende is sehr groot, breet „ond lanc, ende hebben veel herts Volc. Daer „leiht noch een groot Lant ende heeten Liewen, und bemerkt §. 137 Rußlands Oberherrschaft mit den Worten: „ende in desen Tyden, so stohnt „Oselant, Liefland ende der Lettenlant all „under den Ruysschen, sonder dat de Kersten in„gewonnen hadden.“ *)

Vielleicht

*) Ungeachtet diese Chronik schon sehr lange gedruckt ist, so hat doch kein liefländischer Geschichtschreiber sie zu brauchen gewußt. Sie steht in folgendem Buche Veteris aeui Analecta, seu vetera Monumenta hactenus nondum visa, quibus continentur Scriptores varii etc. primus in lucem edidit

Vielleicht erregt die Vergleichung dieser beyden Annalisten, den natürlichen Einwurf: Nestor nennt nemlich nicht die Letten, und die eben angeführte Chronik, beschreibt ausdrücklich die Lage derselben? Es ist richtig; allein beyde Schriftsteller lebten mehr denn hundert Jahre auseinander. Nestor wurde gebohren i. J. 1056 und der Ungenante deutsche Chronikschreiber schrieb 1296. Wie leicht konte die geschäftige Zeit, in dieser Periode den Ländern andere Namen geben. Wir sehen ja in jedem Jahrhundert, daß die Geographie eine andere Gestalt gewinnt, und man Länder und Grenzen ganz anders abtheilen muß wie vorher.

 Wahr-

dit *Antonius Matthaeus*, quondam juris in illustri Academia Lugduno-Batava Anteceſſor editio secunda, quinque Tomis comprehensa. Hagae comitum apud Gerardum Block 1738. Die erste Ausgabe hatte 10 Theile in 8. In dieser Auflage in 4. stet het diese Ordens-Chronik unter dem Titel: Chronicon equestris ordinis Teutonici incerti autoris in dem V. Theil von S. 631 bis 818. Von dem Verfasser sagt Matthäus quis autor sit Chronici juxta scio cum ignarissimis, nec vspiam se prodit. Auch zeigt er an, wo eine andere Hand die Fortsetzung bis zu Ende des Ordens gemacht hat, und beweißt p. 626 von wo der Verfasser seine Nachrichten hat.

Wahrscheinlich waren damals, wie Nestor schrieb, die Letten weder unter diesem Namen bekant, noch unterschieden sie sich als ein besonderes Volk; sondern sie verlohren sich vielleicht noch so sehr unter den Littauern, daß sie selbst dem kritischen Nestor unmerkbar bleiben musten. Es ist nicht leere Conjektur was ich schreibe, sondern die Geschichte der Nation liefert den Beweiß.

1) Letten und Littauer reden eine Sprache, und alle kritische Untersuchungen über ihre Sprache zeigen, daß sie mit den Littauern verwandt seyn müssen. Die Letten reden nur durch Umstände, welche wir nicht mehr wissen können, einen andern veränderten Dialekt.

2) In den deutschen Urkunden komt der Name der Letten nicht eher vor, als in dem 12ten Jahrhundert. Und fast allenthalben scheint der Name der Letten und der Littauer einerley zu seyn. Man trift ohne Unterschied in den Nachrichten des Mittelalters an Letthania, Letthovia, Lethovia, Litthavia, *Litfonia*, Lottawi, Litthvini, Letthovini, Littwani, *Lettones* *) und nach Gruber in seinen orig. liv. p. 4. not. g. verstanden die Urkunden unter Lettones nicht Letten, sondern Littauer.

3) Nach

*) Schlözers allg. nord. Geschichte S. 319. 320.

3) Nach Arndts Uebersetzung der orig. liv. Th. I. S. 55 bewohnte ein Theil des wendenschen Kreises, eine eingewanderte Nation, die von dem Wyndo Fluß in Kurland, sich anfangs bey Riga festsetzte, und nachgehends zu den Littauern flüchtete. Diese Angabe ist richtig, wenn man mit Arndt annimt, daß sie den itzigen wendenschen Kreis besezten, wie es auch der Name der Stadt Wenden auszeigt. Dieser Kreis gränzt aber noch izt ganz nahe an Littauen, und war vormals von Littauern bewohnt, wie man vielleicht aus dem veränderten lettischen Dialekt schließen kan, der sich ganz nach dem littauschen bey Marienburg u. s. w. beugt. Es sagt also Heinrich der Lette, der Verfasser der orig. liv. ganz recht, wenn er anzeigt: die Wenden wären zu den Littauern geflohen. Aber aus alle dem folgt doch, daß die Letten nicht eigenthümlich in Liefland zu Hause gehörten, sondern aus Kurland hieher gekommen sind, und sich mit den befreundeten Littauern verwandt und vermischt haben.

Vermuthlich haben sie ihren Namen von ihren ersten Wohnsitzen bekommen. Denn in dem walkschem Kreise, namentlich in dem Kirchspiel Schwanenburg nicht weit von der Stadt Wenden, entspringt ein Fluß Namens Leete, der fließt

durch Seßwegen und Laudon bis er in die Ewst fällt. Dieser Fluß heißt auf lettisch ta Latte und ein Lette heißt in seiner Sprache Latwis ein Mensch der an dem Fluß Latte wohnt. Wahrscheinlich hat Lettgallien, welches so oft in den Annalen genant wird, denselben Ursprung. Leitis heißt auf lettisch ein Littauer und gals das Ende: also das Land welches an Littauen gränzt. Die Chronikschreiber rechnen dazu auch die Gegend von Trikaten *). Ich denke wenigstens, daß es leichter und auch wohl natürlicher ist, also den Namen der Letten zu erklären, wie ich izt versucht habe, als ihn mit vieler Mühe gewaltsam zu deriviren.

Aus alle dem ergiebt sich aber doch wohl, daß Nestor noch keine Letten kennen konnte. Wahrscheinlich war der Name damals noch ganz unbekant. Dieser Annalist rechnet sie vielleicht zu den Krevitsen, welche noch izt ohnweit Bauske in Kurland, unter dem Namen der Krewinen leben **).

Doch ich lenke ein. Nestor sagt ausdrücklich, daß diese Gegenden ein Eigenthum des russischen Reichs gewesen sind, und nach mehr als hundert Jahren, bekräftigt dasselbe der Annalist eines

*) Arndt Th. I. S. 63 §. 7.

**) Stenders lettische Grammatik.

eines fremden Volks, nemlich der ungenante Chronikschreiber. Aber auch die erste einheimische liefländische Nachricht widerspricht dem gar nicht. Denn Heinrich der Lette ein gebohrner Liefländer, und ein eifriger Diener seines Bischofs, erzählt in seinen orig. liv. daß Meinhard es nicht eher gewagt habe in Lettland zu predigen, als bis Wolodimer von Polozk, die Erlaubniß dazu gegeben hatte: „denn die heidnischen Ein„wohner waren ihm zinsbar“ *). Er bemerkt gar, daß die Lettgaller griechischer Religion gewesen sind; daß die Russen bey Treyden und Trikaten (Tholowa) die Heyden tauften; daß das Loos, welches die Einwohner des itzigen fellinschen und pernauschen Kreises (Unganien) dahin bestimte, die angebotene griechische Religion zu verwerfen, und dagegen Kraft ihres Orakels die katholischen Priester anzunehmen; daß dieses Loos die fruchtbare Ursache vieler nachfolgenden Unruhen geworden sey.

Freylich machten die innern Unruhen, mit denen die russischen Großfürsten unter sich zu kämpfen hatten, oder auch wohl eine gar zu gelinde Regierung, daß diese Lief- und Ehstländer ihre Pflicht vergaßen, und in dem Gehorsam wankend wurden; aber die Geschichte zeigt es, daß

*) Arndts Chronik Th. I. S. 6. 63. 123.

daß die Großfürsten von Rußland ihr eigenthümliches Recht standhaft behauptet haben, und daß sie allemal mit der Schärfe des Schwerdts, dieses Land, zur gewohnten Unterthänigkeit zurück zu bringen wußten. So sahe sich Jaroslaw gezwungen, wider die Tschuden einen Krieg anzufangen, und i. J. 1030 Jurjew, unser heutiges Dorpat, zu bauen, damit er mitten im Lande eine Stadt hätte, die Steuern einzunehmen, und vielleicht auch wohl eine stets fertige Besatzung, sein wankendes Volk an seine Pflicht zu erinnern: so zog Mstislaw gegen die Tschuden und Semgaller, weil er den Tribut wieder haben wolte, den sie zu zahlen gewohnt waren. Dieses that eben so förmlich Wsewolod i. J. 1191, und noch viel triftiger Jaroslaw Wsewodolowitsch i. J. 1223 da er Dorpat mit allen Kriegeszeichen vertheidigte, Wsewolod (den die liefländische Chronik Viesceka nennt) zum Commandanten ernante, und mit zwanzig tausend Russen gegen die Deutschen kriegte *).

Rußlands Hoheit über die Tschuden, (unter welchem Namen, die Annalen sehr oft Lief- und Ehstland begreifen) war den benachbarten Völkern

*) Nestor S. 125. 183. Aufsätze betreffend die russische Geschichte Th. 1. S. 151. 360. Th. 2. S. 161. 251. 367.

kern so sehr bekant, daß Niemand an dem Recht zweifelte, daß Rußlands Regenten, die Herren dieses Landes wären. Snorro sagt offenbar Th. 1. S. 197. daß die Ehsten an Swätoslaw und Wladimir den Tribut gezahlt haben: Harald Sigurdsson oder Haardrade eines norwegischen Fürstensohn, nahm in Rußland Dienste, und war unter Jaroslaw Befehlshaber an der ehstnischen Grenze *). Man war so gewiß von diesem Rechte überzeugt, daß die Polowzer damals, als sie Swätopolk in seinen Staaten angreifen wolten, zuerst vor Dorpat zogen und diese Stadt verbrannten; aber die verarmten Einwohner fanden Schutz in Kiew **).

Selbst die Deutschen kanten Rußlands Recht an Lief- und Ehstland. Meinhard predigte nicht eher, als bis der Großfürst von Polozk, ihm die Erlaubniß gegeben hatte. Im Jahr 1209 bezeugte Bischof Albert dadurch öffentlich die Hoheit der russischen Großfürsten, daß er bey einem Handelsvergleich, welchen er durch den Schwerdtbruder Arnold stiftete, auch die Caution für die gewöhnliche Schatzung leistete, und

*) Gebhardi Geschichte der Königreiche Dännemark und Norwegen S. 126.

**) Nestor S. 151. 172.

und gar 1211 bey den Friedens-Unterhandlungen mit Wladimir den Tribut völlig zugestand *).

4) Russische Großfürsten hatten in Liefland würklichen Länderbesitz.

Kokenhusen wird nach der einheimischen liefländischen Chronik, als ein russisches Schloß beschrieben, welches seinen eigenen König hatte, und Gercike zehn Tagereisen von Riga, an dem rechten Ufer der Düna zwischen Kokenhusen und Polozk gehörte Wsewolod **).

5) Russisches Geld war in Liefland gangbar.

Es ist bekant, daß man in Rußland, bis ungefehr im Jahr 1237 keine geprägte Münzen hatte; sondern statt des Geldes sich der Marderfelle (Mortki) oder auch der Stirnläpchen von Eichhörnern bediente: ***) und eben diese Münzen brauchten auch die Letten, wie die bremische Kaufleute zuerst mit ihnen handelten. Neustadt beschreibt in Arndts Chronik Th. 2. S. 3. die erste Handlung mit den Liwen, und erzählt auch, wie

*) Arndts Chronik Th. 1. S. 98.

**) Arnds Chronik Th. 1. S. 43—46. Gruberi orig. liv. p. 172. §. 2.

***) Wer nicht weitläuftig nachschlagen will s. Schmidts Materialien zur russischen Geschichte Th. 1. S. 31.

wie sie Grauwerks-Oerchens mit silbernen Stiften erhalten hätten, welche die Einwohner Nagat und die Deutsche Oehr genant haben.

Unstreitig ist Neustadt ein sehr junger Zeuge: und die Gleichheit der Münzen kan allein genommen keinen triftigen Beweis für die Oberherrschaft abgeben; aber Neustadt hatte Archive zu seinem Gebrauch, und konte als Kaufmann die beste Kentniß vom Gelde haben. Die Gleichheit des Geldes, soll auch weiter nichts, als nur den Grad der Stärke vermehren, zu denen die vorhergehenden Beweise schon festen Fuß gelegt hatten. Denn die im Norden an Lief- und Ehstland gränzenden Völker, waren handelnde Nationen, welche schon damals nach geprägten Münzen rechneten. Dännemark und Schweden zählten nach Marken, nach halben Marken und Oehren die den achten Theil der Mark galten *). Wäre eine dieser Nationen Herr von Lief- oder Ehstland gewesen, sie hätten sicher diese Münzsorten hier eben so eingeführt, als die Dänen sie in Engeland gangbar zu machen wußten.

6) Dennoch hatte Lief- und Ehstland keine ordentliche Einrichtung.

Der Geist des Mittelalters, war ganz verschieden von der Denkart der neuern Jahrhunderte,

*) Stiernhöök de jure Sueonum p. 134.

derte, wenigstens dachten die Regenten noch nicht an die glückliche Kunst, Nationen durch Gesetze so zu binden, daß sie gleichsam eine Familie würden. Ganz besonders hatten sich im Norden, die Könige von ihren Unterthanen getrent, und ließen zufrieden mit den ihnen angewiesenen Einkünften, Bischöfe mächtig werden, Grafen Länder an sich bringen, neue Könige entstehen, und ganze Reiche nach ihrer Weise leben. In diesem Sinn erlaubten auch Rußlands Großfürsten, daß die Lief- und Ehstländer leben konten wie sie wolten; wenn sie nur den gehörigen Tribut bezahlten, so waren die Regenten mit allem Uebrigen zufrieden. Und so waren die Ehsten offenbare Seeräuber und die Letten ganz arme Landleute, welche noch nicht einmal die Kunst verstanden Städte zu bauen. Denn bey jenen, nemlich den Ehsten, fanden die nachmaligen Eroberer Städte und Vestungen an der See, als Lyndanisse, Lohne, Worbole u. s. w.; sie kriegten mit ihnen auf offener See, und musten oft ihren geheimen Verbindungen mit Vorsicht ausweichen; dahingegen die Letten weder Schloß noch Stadt entgegen zu setzen hatten. Aber eben dieser rohe Zustand erklärt von selbst, warum der Name Regent, König u. s. w. bey beyden Völkern ein fremdes eingewandertes Wort ist. Sie hatten keine Könige, sondern Aelteste. Der

Der Ehstländer nennt von wanna alt, jede Obrigkeit Wannem, und der Lette nennt, so wie alle slawische Völker Starschina d. i. Aelteste haben, seinen Bauerbefehlshaber Starost von dem russischem Worte stara alt, also auch Aeltester.

Dies sind die Resultate, welche die glaubwürdigste Nachrichten von den ältesten Zeiten geben, wie es mit Lief- und Ehstland beschaffen war, ehe sie Fremden ein Gegenstand wurden, reich zu werden. Und auf diese Zeugnisse können wir diplomatisch sicher annehmen, daß diese Länder keinesweges als eine Conquete zu dem russischen Reiche gehören: sondern daß sie als Erbländer bey Errichtung des russischen Staates, sogleich dem russischen Staatskörper sind einverleibt worden.

Es ist wahr, Dännemark hat sehr alte Ansprüche auf einen Theil dieser Länder, besonders auf Ehstland; aber weder reichen die Gründe dieser Krone so hoch, als Rußlands würkliche Herrschaft ist bewiesen worden, noch hat Dännemark in den Zeiten hier Etablissements gemacht, da Rußland schon vollen Tribut von Ehstland einfoderte, und Commendanten befahl.

Noch im Jahr 1048 war Ehstland den Dänen so furchtbar, daß ihr König Estritson, Kaper gegen ihre Räuber ausrüsten mußte: und obgleich Waldemar i. J. 1170 einen großen Sieg gegen die Heyden dieser Gegend erfocht, daß er veranlaßt wurde hier ein Bisthum zu errichten; so ist dennoch der erkohrne Bischof Fulco nie nach Ehstland gekommen; sondern er lebte 1178 in Dännemark, und zwar von gnädigst gereichter Pension *). Niemand anders, als die eingewanderten Deutschen gaben zu einiger Verbindung Gelegenheit, welche die Dänen mit den Ehst- und Liefländern anfingen. Aber eben daher ist auch nicht vor dem Jahre 1205 an irgend eine Niederlassung zu gedenken, welche von dänischer Seite hier gemacht worden ist. Freylich waren die Dänen keine müßige Nation, sie streiften weit und breit, aber sie zogen lieber schaarenweise nach Frankreich und Engeland, als daß sie sich mit den dürftigen Einwohnern von Ehstland verweilen wolten.

Schweden hat eigentlich gar keinen Beweis für irgend einen Anspruch, den es auf Ehst- oder Liefland könte geltend machen. Gedrängt von den Dänen, beunruhigt von den Norwegern,

*) Gruberi orig. liv. p. 232. Gebhardi dänische Geschichte S. 440 und 500.

gern, konte es nicht auf Eroberungen denken; es wäre denn, daß man eine oder die andere Plünderung dafür annehmen wollte, wie wir in der Folge der Geschichte sehen werden.

Nur Rußland allein baute sich durch Dorpat (Jurjew) ein Denkmal seiner uralten Herrschaft, welche höher hinaufsteigt als Dänen oder Schweden sich anmaßen dürfen, und Peter I machte bey der Eroberung von Lief- und Ehstland, nur die Rechte wieder geltend, welche dem russischen Scepter von dem Jahre 862 ab, in dem wahren Sinn des Worts, und zwar durch Uebertragung des Volks gehörten.

II.

Deutsche Kaufleute errichten ein Etablissement, und gründen die Hierarchie in Lief- und Ehstland von 1158 bis 1237.

Wie Lübeck in dem zwölften Jahrhundert seine Handlung so sehr erweiterte, daß es bis Norwegen und Moskow Geschäfte machte, so nutzte das nicht weniger thätige Bremen die dunkeln Kentnisse seiner Zeit, und suchte nach Norden einen neuen Handelszweig. Ein erfahrner Seemann, dessen Namen wir nicht mehr wissen, würkte in den Plan der bremischen Kaufleute, und führte sie im Jahr 1158 die Düna hinauf. Diese Fremdlinge landeten bey Dünamünde, und vertauschten nach einigen Streitigkeiten vortheilhaft ihre Fracht gegen Landesprodukte *). Sie kamen zum andernmal wieder, und fingen an

*) Um nicht durch gar zu lange Anmerkungen meine Leser zu zerstreuen, verweise ich auf den Anhang A wo ich den Beweis ausgeführt habe, daß kein Ungefehr die erste Entdeckung von Liefland veranlaßt habe.

an ein ordentliches Etablissement niederzusetzen. Wenigstens nahmen sie in dieser Hinsicht Meinhard aus dem Kloster Segeberg mit, und erlangten auch, daß dieser erste Missionär sich im Jahr 1176 mit Erlaubniß der Einheimischen in Uexkül anbauen durfte.

Allein dieser Mönch wolte keinesweges den irrenden Ritter machen, sondern er suchte sogleich unter dem Schuz der Obrigkeit seine Lehre sicher auszubreiten; daher wandte er sich zuerst an Wolodimer, Großfürst von Polozk, und erbat sich von ihm die Erlaubniß hier predigen zu dürfen. Entweder vermuthete nun die damalige Regierung keine Absichten, oder vielleicht haßten die Russen alles zudringliche Proselytenmachen, und sahen also gar nicht scheel, wenn andere das thaten, wozu sie keinen Beruf zu haben glaubten. Meinhard wenigstens erhielt die Erlaubniß, und bekam noch dazu Geschenke von dem Großfürsten. Auch die Liwen widersetzten sich ihm so wenig, daß er in Uexkül die erste Kirche bauen, und zwey Liefländer Nlo und Viezo als Christen taufen konte.

Dennoch war Meinhard kein Apostel in dem Sinn der Bibel, sondern nur das auserlesene Werkzeug einer reichen Kaufmanns-Gilde,

welche in Liefland einen Compagnie-Handel zu führen dachte. *) Natürlich war also sein Plan nicht so wohl Lehrer der Heyden zu seyn, als vielmehr seinen Landesleuten Reichthum, sich Ansehen und seiner Kirche größere Herrschaft zu verschaffen. Meisterlich erreichte er auch diesen Endzweck. Denn nachdem er sich in den ersten Monaten eine kleine Gemeine erworben hatte, so erschien er gleich als Anführer im Kriege, und war glücklich genug, die Littauer zu schlagen, welche den Winter Liefland verheereten.

Es würde ermüden, wenn ich alle kleine Streitigkeiten erzählen wolte, welche die Chronik berührt. Ich werde sie nur dann mitnehmen, wenn sie Anlaß zu einer Verbindung mit andern Völkern werden, oder auch wenn sie die erste Ursache sind, daß die Mißionärs Ansehen gewinnen. Und so war dieser erste Scharmützel mit den Littauern. Meinhard wurde durch diesen Sieg, den rohen Heyden ein Gegenstand der Hochachtung. Er nahm sich die Gelegenheit, ihnen ihre Einfalt vorzurücken, daß sie ohne Vestungen lebten, und versprach ihnen Vestungen zu bauen; aber dadurch warb er auch Proselyten, und machte die erste freundschaftliche Ver-

*) Den Beweis findet man in dem Anhang B.

Verbindung mit den Ausländern. Denn er veranstaltete sogleich, daß aus Gothland allerhand Künstler und Steinhauer gebracht wurden.

In kurzer Zeit stand in Uexkül ein Gebäude, welches nunmehr nach Form des Rechten die Macht des Priesters gründen dürfte. Denn Meinhard nahm für seine Auslagen, den fünften Theil des Landes zu seinem Eigenthum, und hat wie die Chronik sagt, damit zuerst der Kirche einige Güter verschaft.

Doch der schlaue Deutsche baute nicht allein ein Haus, sondern Klugheit warnte ihn auch sich wehrhaft zu machen. Er führte daher nach der Kriegskunst damaliger Zeit Schleudern auf, welche bis auf 500 Schritte Steine warfen von 5 Liespfund bis 1 Schiffpfund schwer *). Mit dieser Rüstung vertrieb der Fremdling abermals die Littauer, welche mit großen Tauen sein steinernes Haus wegzuziehen glaubten. Dies bewegte die Heyden, in Kirchholm ein ähnliches Gebäude zu setzen.

So gewöhnten sich allmählig die Eingebohrne des Landes an die Deutschen, und stöhrten nun nicht mehr ihren Handel; sondern diese Ankömlinge

*) Arndt Th. 1. S. 7.

linge segelten gegen Ostern ab nach Deutschland, nach Gothland oder Norwegen und brachten den Mißionärs neue Hülfe. Wahrscheinlich haben in dieser Zeit die dänischen und schwedischen Regenten öftere Landungen an den Küsten dieses Landes gemacht, aber nie setzten sie sich in Lief- oder Ehstland fest. Die Ursache, welche sie gegen diese Länder aufbrachte, war blos die Seeräuberey, wodurch sich besonders die Ehstländer auszeichneten. Aus verschiedenen Sagen, welche in der Heimskringla und Hervarar Saga aufbehalten sind, kan man freylich auf einige Einfälle schließen, welche die ältere dänische Könige z. B. Ivar in Lief- und Ehstland gemacht haben; aber ihre Erzählung ist ungewiß; und zuverläßig bleibt es, daß dänischer Seits keine Niederlassung statt gefunden hat. Selbst noch zu der Zeit, da Meinhard schon seine Mißion angefangen hat, siegte der dänische König Waldemar i. J. 1170 gegen die kurländischen und liefländischen Seeräuber, welche in der Ostsee plünderten, und schlug sie bey der Insel Oeland durch seinen tapfern Feldherrn Absalon; allein er dachte noch gar nicht daran Ehst- oder Liefland, als eine ihm unterthänige Provinz zu behandeln. Nur der Pabst Alexander III glaubte durch den Sieg des Absalon seine Hierarchie erweitern zu dürfen. Er schickte einen Mönch von Treguier, Fulco genannt,

genannt, als Bischof und Heydenbekehrer nach Ehstland, ließ ihn 1170 durch den lundischen Erzbischof Eskil weihen, und empfahl ihn 1171 den Königen von Dännemark, Norwegen, Schweden und Gothland. Allein wie es scheint, so war dieser Fulco nicht glücklich: wenigstens hatte er 1178 sein neues Bisthum noch nicht angetreten; sondern er lebte in Dännemark, und der Pabst bat für ihn um Pension *).

Den Schweden kam es damals gar nicht in den Sinn Eroberungen in Liefland zu machen; sondern sie genügten sich, selbst dann zu plündern, da sie als Hülfstruppen erschienen. So wurde Birger Järl I verschlagen, da er Meinhard i. J. 1191 gegen die Kurländer helfen wolte; er landete in dem itzigen wesenbergschen Kreise, plünderte drey Tage lang, und ging davon **).

Indeß es sey wie ihm wolle; Meinhard hatte ein würkliches Etablissement errichtet, und erhielt für seine Verdienste i. J. 1192 den Titel und die Würde eines Bischofs; aber er blieb

*) Die Urkunden davon sind in Gruberi orig. liv. p. 232.

**) Orig. liv. p. 10. Olai annal. Dan. apud Langebeck T. I. pag. 180. T II. p. 171. auch Livonica fascicul. 3. p. 30. litt. L.

dennoch immer zu kraftlos eine rohe Nation nach seinem Willen zu lenken. Denn die Heyden richteten sich nach der Zeit; wo sie Gefahr sahen, da ließen sie sich willig taufen; allein so balde sich auch wieder beßere Aussichten zeigten, so wuschen sie schnell die Taufe in der Düna ab, und waren wieder Heyden wie zuvor. Unter solchen Umständen wandte sich Meinhard, durch seinen treuen Gefährten Dieterich, an den Pabst Innocenz, und bat um Unterstützung. Dieser glaubte nach der Lehre seiner Zeit, daß man die Treulosen, welche so oft die Taufe verlassen hatten, endlich einmal zu dem Glauben zwingen müsse, und befahl einen Kreuzzug gegen die Heyden. Aber Meinhard war nicht so glücklich die ersten Pilger zu sehen, die gewaffnet gegen Liefland zogen, sondern er starb 1196 und hinterließ den Grund zu einem Etablissement, welches sich nach kurzer Zeit, mit souveräner Macht auszuzeichnen wußte.

Vielleicht merkten die Liefländer nun schon den Plan der Mißion, und dachten wohl gar daran, sich gelegentlich von diesen Fremden loszumachen. Man versorgte diesen Ort mit einem neuen Bischof Namens Berthold. Die Eingebohrnen nahmen ihn auch an, und schienen so lange recht gute Christen zu seyn, als er sie traktirte;

tirte; aber sobald er zu Amtsgeschäften schritt, sagten sie ganz kek: „Armuth ruft dich nach „Liefland!“ und wolten ihn tödten. Berthold, ein Mann vielleicht von sehr gutem Herzen, aber nicht von Meinhards Geist, wurde furchtsam, ging zurück, aber landete i. J. 1198 von neuen mit gewafneter Hand. Es kam zum Treffen, und Berthold starb als Sieger auf dem Schlachtfelde. Sein kleines Heer, blieb auch ohne ihn der heiligen Absicht treu; es taufte fleißig und ließ Priester nach, denen zu ihrem Unterhalte ein Maas Getrayde von jedem Pfluge gegeben werden mußte.

Freylich war hierin nichts Unbilliges, aber den Heyden schien diese Abgabe dennoch lästig zu werden, weil nun schon mehr als 200 Deutsche an der Düna wohnten *). Sie beschlossen also kurz und gut, alle Deutsche zu ermorden, welche sich noch nach Ostern 1199 in ihrem Lande betreten ließen. Und sicher wäre auch dieses Vornehmen ausgeführt worden, wenn nicht die Kaufleute durch Geschenke vermocht hätten ihr Leben zu retten, und dadurch sich die Erlaubniß zu bewürken hier bleiben zu dürfen; aber die Geistlichen zogen davon, und gingen zurück nach Rie-

*) Arndt Th. 1. S. 21.

Niedersachsen. Wahrscheinlich hätte mit diesem Jahr die ganze Mißion aufgehört, wenn nicht noch der dritte Bischof in Liefland gelandet wäre. Sein Name war

Albert.

Dieser Albert, Herr von Appeldern und Domherr in Bremen, vollführte als liefländischer Bischof, mit Weisheit und mit sehr vieler Mühe die Absichten des päbstlichen Hofes, und schafte den bremischen Kaufleuten einen Stapel der unschätzbar wichtig wurde. Bereits im Jahr 1198 wurde er zum Bischofe in Liefland geweiht, und landete mit 500 Mann, welche er in Gothland kraft der Bulle zum Kreuzzuge geworben hatte. Durch die Gnade des dänischen Königes, und durch die Verbindung mit den Schweden, erweiterte er natürlich seine Aussichten, und beschleunigte den angefangenen Plan.

Er war kein feiger Mann, das zeigt wenigstens sein Streit bey der ersten Landung, aber dennoch wagte er nie sein Leben im Kriege. Ihm war es viel anständiger, auswärts Verbindungen zu machen, oder auch jährlich neue Kolonisten zu werben, welche die Kirche vertheidigen konten, und froh in dem Tode unschuldiger Heyden, Vergebung ihrer Sünden fanden. Dieserwegen reisete er sehr oft, zwischen Deutschland, Schweden, Dännemark und Liefland, und sicherte jedes-

jedesmal die Güter derjenigen, welche nach Liefland zogen, dadurch, daß er sie kraft einer Bulle dem apostolischen Stuhle unterwarf.

Schon izt schien der Handel nach Rußland die glücklichste Aussicht zu versprechen; wenigstens schickte man Frachten 1000 Mark an Werth (ohngefehr etwas mehr als 11000 Rubel) über Odenpäh nach Pleskow. Eben daher ist es sehr leicht zu erklären, wie Albert so glücklich war, stets mit neuen Pilgern wieder zu kommen. 1199 landete er mit 23 Schiffen bewafneter Christen, und hielt es für nothwendig für seine nunmehr starke Colonie einen Haven zu wählen.

Den schicklichsten Ort zum Haven und zur Stadt fand er an dem Fluß Rige; aber er fing dennoch nicht eher den Bau derselben an, als bis die päbstliche Bulle entschieden hatte, daß hier die Stapelstadt und das Monopolium der Handlung seyn solte. Die Kaufleute stimmten dieser Einrichtung bey, und verordneten als ein Gesetz, daß bey Verlust von Guth und Leben, nur hier und nirgends in Semgallen die Handlung geführt werden solte. So entstand im Jahr 1200 Riga, izt einer der besten Handelsplätze in dem russischen Reiche *).

Schö-

*) Ueber den Namen der Stadt Riga verweise ich auf den Anhang C. und die Begebenheit stehet in Arndt Th. 1. S. 28. 29.

Schöner konte wohl kein Handelsplan angelegt werden, als dieser. Denn wenn alles glücklich ging, so versahe die Handlung dieser Stadt den ganzen Norden, Rußland, Littauen und Pohlen; und Bremens Kaufleute würden sehr leicht den Lübekern den Rang abgewinnen.

Doch dies war nur eine sehr ferne Aussicht; aber Riga war gegründet, und eine Colonie von mehr als tausend Menschen, wenn ich wenig rechne, schon beysammen. Diese hatten zwar in Uexkül und Kirchholm Klöster und Vestungen, aber dennoch kein festes Band, welches diese Menschen an den liefländischen Boden fesseln konte. Den Kaufleuten gab der neue Gewinst freylich auch neuen Reiz hier zu wohnen, allein dies möchte vielleicht bis hiezu noch ein sehr kleiner Theil gewesen seyn: und die Pilger die dem heiligen Eifer folgten, waren wie Ebbe und Fluth: wenn ein Jahr vorüber war, so zogen sie froh nach ihrer Heymath zurück, und glaubten an die Vergebung ihrer Sünden. Alberts weitsehender Geist mußte izt alles thun. Die kräftigsten Bullen der Päbste, welche häufig Kreuzzüge ausschrieben, und welche insbesondere, denen die zu schwach waren, nach Palästina zu gehen, das Recht gaben, ihr Gelübde in Liefland zu thun *), hätten dennoch keinen ordentlichen Staat

*) Arndt Th. 1.

Staat gegründet, wenn Albert sich nicht selbst souveräne Macht angemaßt hätte. Er führte nemlich das Lehnswesen ein.

Ohne Vollmacht eines Regenten, ohne daß er würklich Herr des Landes war, gab er zween Edelleuten Daniel Bannerowen und Conrad von Meindorp, Lenewarden und Uexkül zur Lehn. Dies sind die ersten Vasallen, die festen Sitz in Liefland und Verpflichtung gegen den Bischof hatten. Natürlich ist hier auch der erste Grund zur Knechtschaft für die Eingebohrnen gelegt worden. Denn jeder Lehnsträger, war durch die Umstände damaliger Zeit, und nach dem Beyspiel welches man in Dännemark vor Augen sah, sich selbst überlassen. Er sahe die Getauften an, wie seine Unterthanen, mit denen er Riga schützen muste, und die noch Unbekehrten zwingen solte. Aus dieser Ursache verlegte Albert 1201 die Domkirche aus Uexkül nach Riga, und baute an der Düna ein Cisterzienser Kloster.

Nun war der Bischof seiner Absicht einen Schritt näher. Er hatte eine Stadt, zwey Lehnsträger und mit ihnen, Dünamünde mitgerechnet, drey ansehnliche Vestungen, welche Riga vertheidigen konten. Mehr als tausend Einwohner

ner waren eingekommen, und der Handel ging gut, wenn er gleich durch öftere Fehden mit den Ehstländern unterbrochen wurde. Indeß war es immer ein Glück, daß kein Nachbar sich der Sache der Liefländer ernstlich annahm: oder vielmehr daß Rußland einen natürlichen Feind an Littauen hatte, der seine Aufmerksamkeit theilte. Aber auch diesen leicht möglichen Fall erwog Albert, und suchte ihm dadurch vorzubauen, daß er i. J. 1201 den Orden der Schwerdtbrüder stiftete.

Dieser Orden solte nach dem Muster der Tempelherren eingerichtet werden. Der Bischof selbst war ein Mitglied desselben, und seine Ritter solten wider die Heyden in Liefland fechten, aber auch dagegen, alles Land was sie erobern würden erb und eigen behalten. In dieser Art bestätigte Pabst Innozenz III i. J. 1204 den Schwerdtorden und bestimmte, daß die Ritter zum Zeichen ihrer Verbindung, einen weißen Mantel tragen solten, darauf ein rothes Schwerdt mit einem Stern geheftet seyn mußte. Die Zahl und die Geburt war nicht bestimmt, und konte auch nach den damaligen Umständen nicht bestimmt werden. Man nahm, wer sich werben ließ, adelich oder bürgerlich, und vermehrte nur die Menge der Streiter, soviel als thunlich war. Der erste Ordens-

Ordensmeister hieß Vinno von Rohrbach, ein Held seiner Zeit, der die Schlösser, Ascheraden, Segewold und Wenden erbaut hat *).

Nach menschlichem Ansehen hatte Albert sich alles von dieser Einrichtung zu versprechen. Er hatte in den Schwerdtbrüdern eine stehende Armee, wessen sich zu der Zeit nicht Regenten rühmen konten: sein Ansehen grenzte an die Souveränität, und das Beyspiel der Tempelherren, welche bey einer ähnlichen Einrichtung, in Palästina königliche Schätze sammelten, schien dem Orden innere Kraft zu geben, und einen Reiz, daß niemals Krieger fehlen könten. Aber so kurzsichtig sind wir Menschen für die Zukunft. Eben Alberts sehr weise ausgedachter Plan war der Grund zu dem tumultuarischem Regimente, dadurch sich Liefland ganz besonders während der bischöflichen Zeit unterscheidet.

Indeß überließ Albert nichts dem Ungefehr; sondern er warb jährlich neue Pilger, und wußte sich sogar von dem päbstlichem Hofe die Erlaubniß zu verschaffen, daß er aus jedem Kloster, wo er wolte, einen Mönch wählen durfte, den er zur liefländischen Mißion tüchtig fand. Diese Pilger

*) Anhang D.

Pilger kamen in dem günstigsten Augenblick. Denn so lange Albert abwesend war, suchten die Liwen den eingewanderten Fremdlingen Widerstand zu thun, und auch die russischen Fürsten von Rokenhusen und Gercike (die Gegend an der Ewst) machten ihre Rechte geltend; allein nur die Menge der neuen Ankömlinge dämpfte den Ausbruch des Krieges, und die ganze Gegend, welche ohnehin durch die öfteren Siege der Deutschen furchtsam war, ließ sich willig an der Düna taufen. Die Eingebohrne behielten, wie die Chronik sagt, freylich ihre Länder, aber von Uexkül wurden sie gänzlich ausgeschlossen. Denn die Nähe der Stadt Riga, und die Magazine, welche die Pilger mit geraubtem Korn der Liefländer gefüllt hatten, scheinen wohl diesen Ort zu einem Waffenplatz der Kreuzfahrer gemacht zu haben. Uexkül war also 1204 das erste Ritterguth daran die Eingebohrnen kein Theil mehr hatten.

Bey diesen Fortschritten konte es gar nicht fehlen, daß die Liefländer nicht almählig die Last dringend fühlen mußten, welche ihnen die Deutschen machten. Ako, ein angesehener Liwe, nahm sich seiner Landesleute an, und suchte bey Wolodimer, Großfürst von Polozk, Schutz. Albert kante die Rechte dieses Herrn, und suchte der kei-

keimenden Gefahr dadurch vorzubeugen, daß er ebenfals Gesandte mit Geschenken versehen nach Polozk schikte. Wolodimer nahm die Botschafter von beyden Theilen an, und war würklich geneigt sich der Sache der einheimischen Liefländer anzunehmen; aber da er hörte, daß seine geheimen Absichten verrathen waren, so gebrauchte er Politik. Er entließ die Deutschen mit aller Versicherung der Freundschaft, und rückte doch sogleich vor Kirchholm mit dem Vorsatz, dem bischöflichen Staate ein Ende zu machen. Die Liwen halfen treulich ihrem Erretter, aber die Deutschen wehrten sich eben so tapfer in verschiedenen Treffen; und nur die Wachsamkeit der Pilger entschied durch ihre Schleuder so oft das Glück der Niedersachsen, daß Wolodimer endlich abzog, und die Liwen um Frieden und um die Taufe bitten mußten.

Durch diese Streifereyen gedrückt, übernahmen die Einwohner von Leenwarden gegen ihren Lehnsherrn Daniel Bannerowen die Verpflichtung, ihm eine Korn-Abgabe von jedem Pfluge zu geben. Und hiedurch bezeichnet sich das erste Adelsguth mit seiner Bauer-Gerechtigkeit.

Aber was Edelleute im Kleinen thaten, suchte Albert im Großen auszuführen. Sein

TÜ Raamatukogu

rastloser Geist wandte alles an, sein Ansehen zu erhöhen, und sich almählig die Unterthänigkeit seiner Gemeine zu sichern. Von den Gefangenen schickte er, so oft es thunlich war, Geißel nach Deutschland; dort solten sie theils erzogen, oder auch nur gebildet werden, damit sie mit der Zeit das kräftige Werkzeug der Ueberredung unter den Eingebohrnen werden möchten: in Saalis, Roop, Ascheraden, Treyden wurden Kirchen gebaut, Priester angeordnet, Kirchspiele eingerichtet, und gar in Treyden, Alobrand als der erste Richter angestellt. Auch den Ausländern suchte er sein Werk wichtig zu machen. Am päbstlichen Hofe paradirte er mit einem Liwen Namens Caupo, dem er den Titel eines Königes gab: aus Gothland führte er den Pilgern Geträyde zu, und hatte um den Handel lebhafter zu machen, schon ausländisches Geld gangbar gemacht. Man rechnete nicht mehr nach Nagat, sondern nach Marken.

Bis hiezu schien alles den Wünschen des Bischofs zu entsprechen. Er reiste von neuem aus, besorgte einen Transport anderer Pilger, und erweiterte seinen Plan dadurch, daß er sich einen Schutzherrn suchte. Entweder schien es Albert zu gefährlich einen benachbarten König zum Schirmherrn zu erwählen, oder vielleicht waren

waren die angrenzenden Mächte abgeneigt, sich mit Ländern in Verbindung zu setzen, welche der Kirche, und also dem Pabste angehörten. Er wand sich, ohne daß wir izt eine ordentliche Ursache angeben können, an das Reich, und der römische König Philip maßte sich auch eigenmächtigerweise die Oberherrschaft an. Er gab nemlich im J. 1206 mit Einwilligung der Stände Liefland an Albert zur Lehn. Und wenn Versprechen reich machen kan, so wolte er ihm noch überdem jährlich 100 Mark Silbers, als eine thätige Hülfe schenken *).

Aber dieser Schritt wurde der Grund zur lebhaften Uneinigkeit mit den Schwerdtbrüdern. Denn da sich in der Lehn von Liefland, Alberts Plan nur gar zu deutlich zeigte, so konte es nicht fehlen, daß auch bey den Rittern der Ordensgeist aufzuwachen anfing. Der Bischof war durch diese Handlung natürlicher Oberherr des Landes geworden, darin er nur durch den Orden siegte. Er trat gleichsam stillschweigend aus dem Orden, dessen Mitglied er doch, nach der oben angeführten Chronik seyn solte, und er zeigte eine weltliche Superiorität über die Schwerdtbrüder sowohl, als über Liefland selbst, wo er

*) Arndt Th. 1. S. 58. orig. liv. p. 43—46.

schon durch seine Verlehnungen sich Rechte der Souveränität angemaßt hatte. Die Ritter hingegen kanten den Reichthum und die Hoheit der Tempelherren, deren Regel sie angenommen hatten; aber sie fanden sich, bey fast ähnlichen Umständen dennoch in keiner gleichen Lage, sondern sie sahen sich vielmehr kraft dieser Lehn zu einer Unterthänigkeit gegen den Bischof erniedrigt, da doch weder die Tempelherren, noch sonst ein geistlicher Krieges-Orden diese Submission anerkanten *). Hiezu kam gar noch dieses, daß sich die Aussichten des Bischofs erweiterten. Der Beherrscher der Gegend von Kokenhusen, den die Chronik Vesceka nennt, und den Namen Wsewolod entstellt hat, wurde hart von den Littauern gedrängt, und bat von Albert Hülfe. Er versprach bey Erfüllung seiner Bitte sein halbes Schloß Kokenhusen dem Bischofe abzutreten.

Unter solchen Umständen drangen die Schwerdtbrüder mißmüthig auf die Rechte ihrer Constitution, und forderten, daß Albert alle Länder theilen solte, welche die Deutschen bereits erobert hätten, oder auch noch erobern würden. Hierein willigte der Bischof und gestand ihnen den dritten

*) Historischer Unterricht der Ordens-Balley Hessen, Beylage Nro. 34—35, oder Boehmeri Instit. jur. canon. p. 322.

dritten Theil des Landes zu, so weit er es nemlich inne hatte, und zwar mit allem Recht und Eigenthum, so wie er es von dem Kaiser empfangen hatte: jedoch was die künftig zu erobernden Ländereyen beträfe, so könte er aus der Ursache nichts bestimmen, weil er nicht geben könte, was er noch nicht inne hätte.

Die Ritter glaubten in dieser Antwort eine verstellte List zu finden, durch welche sie vielleicht künftig von den neueroberten Ländern ausgeschlossen werden dürften; wenigstens waren sie mit dem Bischofe unzufrieden. Aber sie nahmen dennoch das gegebene Land in Besitz, etablirten sich in dem itzigen wendenschen Kreise, und setzten in der Stadt Wenden ihr Kapitel nieder.

So entstand eine zwiefache Herrschaft, welche ganz natürlich den Geist der Unruhe geschäftig werden ließ. Der Bischof befahl in seinen Ländern, und das Ordenskapitel der Schwerdtbrüder ordnete in dem ihm angewiesenen Theil mit gleichem Recht und auch mit gleicher Macht. Wenigstens arbeiteten beyde nicht mehr nach einem Plan, sondern der Bischof war gegen den Orden, und der Orden gegen den Bischof. Freylich sahe man immer noch den Bischof als die höchste Instanz im Lande an; aber der Orden

achtete ihn nur dem Namen nach: er sahe ihn an wie z. B. vornehme Magnaten die Würde eines schwachen Königes erkennen. Dies zeigt deutlich das Unternehmen eines Ordensbruders Wigbert. Diesem fiel es ein sein Gelübde zu verlassen, und zu einem bischöflichen Geistlichen zu fliehen. Ohne zwiefache und gegen einander handelnde Herrschaft hätte er dieses niemals wagen dürfen. Vinno holte ihn zwar zurück und legte ihn in Fesseln, aber er sprach ihn dennoch frey, weil er Gehorsam angelobte, und die Sache dem Bischofe vortragen wolte; aber der Streit nahm eine unglückliche Wendung. Vinno kam nach Riga, und Wigbert bediente sich der Gelegenheit bey einem freundschaftlichen Gespräche, ihn meuchelmörderischerweise zu ermorden. Auf Vinno folgte kraft der Wahl der Ordensbrüder Volquin.

Dieser zweyte Ordensmeister ließ sich die Theilungs-Sache kräftig angelegen seyn. Er reisete selbst nach Rom, und debatirte dort in Alberts Gegenwart seinen Streit so glücklich, daß er mit einer gewünschten Entscheidung nach Hause kam. Pabst Innocenz III gab nemlich 1210 die Bulle worin also bestimmt wird: „Die „Ritter sollen den dritten Theil von Liefland und „von Lettland bekommen, deswegen aber dem „Bi-

„Bischofe keine weltliche Dienste weiter thun, als „zur Beschützung des Landes und der Kirche nöthig ist. Der zeitige Meister soll dem rigischen „Bischofe Gehorsam versprechen. Die Brüder „und ihre Priester bezahlen weder Zehenten, „noch Erstlinge, noch Stuhlgeld. Die Bauern „müssen von ihren Früchten den Kirchen ihres „Theils den Zehnten geben, wovon ¼ dem Bischofe bezahlt werden muß, wenn er es nicht „aus nöthigen und billigen Ursachen erlassen will. „Die Brüder haben das Recht zu den erledigten „Pfarren tüchtige Personen dem Bischofe vorzuschlagen, welche er bestätigen muß. Findet „der Bischof für gut ein Hausbesuch vorzunehmen, so müssen sie ihm einmal im Jahr 20 „Fuhren geben, und ihn zweymal jährlich auf „ihre Pfarren abholen lassen. Von den Ländern, „welche sie von nun an, außer Liefland und Lettland erwerben werden, geben sie dem Bischofe „keine Rechenschaft. Wollen sie aber in denselben Bisthümer errichten; so müssen sie sich mit „dem künftigen Bischofe auf eine billige Weise „vergleichen, oder das beobachten, was der Pabst „deshalben verordnen wird.“ *)

*) Cod. dipl. pol. T. V. n. 4. Ziegenhorns Staatsrecht Beylage Nro. 4.

Freylich dachte der Pabst nicht in Alberts Geist, wenigstens erlaubte er ihm nicht allein Regent des Landes zu seyn; aber er errichtete auch dadurch statum in statu. Mit Regenten-Hoheit befahl nun der Bischof in seiner Diöces, und eben so souverain herrschten auch die Schwerdtbrüder in ihrem Theil. In geistlichen Sachen standen sie unter dem Bischofe, aber in allen andern waren sie eigenmächtige Herren. Sie wählten Priester, und der Bischof mußte sie annehmen; sie konten gar in den Ländern, welche sie noch erobern würden, Bischöfe setzen, und hatten kraft ihrer Vollmacht gar nicht nöthig von dem Lande selbst Rechenschaft zu geben. Natürlich hielten beyde Mächte einander die Waage. Sie waren Freunde oder auch Feinde, so wie es ihr Interesse erfoderte.

Indeß ging doch die Eroberung des Landes mit schnellen Schritten fort, und die Ritter siegten wo sie hinkamen. Lettland war mehrentheils schon ganz in ihren Händen, und die ganze Gegend bis Odenpäh zusamt dem itzigen fellinschen Kreise eingenommen; der Fürst von Gercike (an der Ewst) geschlagen, und seine Stadt von Albert verbrannt. Dennoch behielt der Bischof nicht Gercike für sich, sondern gab es zurück an Wsewolod, und zwar zur Lehn unter freyem Himmel auf

auf dem Peterskirchhofe *) Eine Handlung, welche nach dem Sinn der damaligen Zeit eben so feyerlich das Ansehen der Souveränität bestätigte!

Streit und Krieges-Ungemach war die Losung der Deutschen. Sie bauten zwar Kirchen, sie tauften, und führten jährlich neue Pilger ein; aber sie brannten und mordeten auch, um Herren des Landes zu werden, welches Rußland erblich gehörte. Sie führten keinesweges die gute Sache der Religion, sondern wie die Chronik treuherzig sagt, daß sie an Vermögen und Gütern bemittelter würden, und zum Trost ihrer Arbeit einen Groschen zum Tagelohn erhielten. In allen Fehden mit den Ehstländern waren sie der angreifende Theil. Es konte daher nicht fehlen, daß endlich einmal russischer Seits ernstliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Wolodimer, Großfürst von Polozk, nahm sich dieses Landes an, und machte seine eigenthümlichen Rechte geltend. Er foderte i. J. 1211, „daß der Bischof abstehen solte, die Liwen, seine „Knechte zu taufen" und unterstützte diesen Antrag mit einer Armee. Es wäre sicher zum Kriege

*) Ziegenhorns Beylagen zum kurländ. Staatsrecht S. 4.

Kriege gekommen, denn auch die Deutschen rückten aus, aber der Großfürst von Pleskow vermittelte es so geschickt, daß Wolodimer statt feindlich zu verfahren, eine Alliance gegen Littauen schloß, den Handel auf der Düna sicherte, und gar dem Bischofe den Tribut erließ *).

Glücklich ward hiedurch der erste Entwurf ausgeführt, nemlich daß Liefland eine freye Handlung auf einen Theil von Rußland führen durfte; daher dachte man muthig auf neue Eroberungen. Die Deutschen rückten bis in den habsalschen Kreis (die Wiek), und wolten auch dort ein neues Bisthum errichten. Wenigstens versprach doch Albert, das ganze Bisthum Ehstland, an Dieterich den Abt von Dünamünde zu geben, und verschafte ihm auch hiezu, ehe noch das Land eingenommen war, schon im voraus die Bestätigung vom Pabst Innocenz.

Allein ungeachtet aller glücklichen Fortschritte veranlaßte die zwiefache Regierung stete Unordnung. Beyde Stände handelten sich entgegen, und keiner erfüllte den Zweck, weswegen er nach Liefland gekommen war. Die Chronikschreiber melden zwar sehr wenig, aber aus den Brief-

*) Orig. livon. p. 85. §. 2.

Briefsamlungen des Pabsts Innocenz III erhellet sehr deutlich wie uneins die Schwerdtbrüder und die Bischöfe lebten. Weder erlaubten die Geistlichen den Ordensbrüdern, Kirchen anzulegen, wo sie es für gut befanden, noch ließen sie es zu, daß die Ritter Pfarrer vorschlugen, oder Kirchen in der Stadt erbauten: sie machten so viel Schwierigkeit als nur immer möglich, daß die Ordensbrüder weder den Zehnten erhielten, noch die Advokatur ausübten, oder ihre Münzen gangbar machen konten, ja sie suchten sie gar von der Fischerey und von dem dritten Theil der Stadt ganz zu verdrängen. Auch die Geistlichen selbst erfüllten in keiner Absicht ihre Pflicht. Weder unterrichteten sie die Heyden ordentlich in der Religion, noch bildeten sie durch ihr gutes Beyspiel; sondern sie rissen alles gewaltsam an sich, und enterbten sehr oft die Eingebohrnen des Landes. Gegen alle diese Streitigkeiten sind Bullen vorhanden. Aber die Fehden mehreten sich noch besonders dadurch, weil viele Geistliche sich der bischöflichen Herrschaft entzogen, und in Dienste des Ordens traten. Dem allen ungeachtet ermüdete dennoch nicht der verständige Albert. Er sahe sich als Herrn des Landes an, und schien ganz den Souverain zu spielen. Eben daher fuhr er fort, nicht bloß zu streiten, sondern auch Einrichtungen zu machen.

Von

Von den Kirchen-Abgaben erließ er den Zehnten und verordnete dagegen ein Maaß von 18 Zoll von jedem Haaken d. i. von 1200 Ruthen lang und 300 Ruthen breit. Sicher hätte er auch in dem Ordensantheil Einrichtungen getroffen; aber dazu fühlte er sich wohl noch zu schwach. Er muste die Ritterschaft sich ihr selbst überlassen, weil sie zu wenig gesittet war, und das Land noch zu groß zu seyn schien. Sie muste almählig von selbst, durch unglückliche Erfahrung zur Ordnung gebracht werden. Daher regierten diese Herren strenge in ihrem Antheil, und nahmen gewaltsam, wie z. B ein Streit der Ritter und der Liwen in der Gegend von Wolfarth (Antine) zeigt, da sie den Liwen ihre Aecker und Bienenbäume genommen hatten. Auch Pabst Honorius III wirft ihnen ihre Tyrannei gegen die Neubekehrten vor.

Ueberhaupt war in dem bischöflichen Theil mehr Ordnung. Alberts Plan war die Handlung, daher überließ er das platte Land seinen Vasallen und wandte sein Augenmerk auf die Städte. In Riga waren schon Kirchen, Klöster, Handwerker und eingetheilte Plätze für die Bürger: alle liefländische Häven waren Freyhäven, darin alle Kaufleute, insonderheit aber die gothländischen zollfrey auf der Düna schiffen durften: kein

kein Bürger oder Deutscher durfte mehr das glühende Eisen tragen, oder sich in einen Zweykampf einlassen; die schiffbrüchigen Güter solten nicht angetastet werden, und keine Gilde hatte Freyheit sich eher niederzulassen, als bis der Bischof sie genehmigt hatte. Den Münzen gab er einen gleichen Gehalt mit den gothländischen und rechnete nach Marken, Denarien, Oehr und Pfenningen. Auch belegte er den Todschlag mit Geldstrafe, nemlich mit 40 Mark Denarien d. i. ohngefehr mit 400 Rubel Silbermünze. *)

Man sieht daß Albert verständiger dachte, als man von der Denkart der damaligen Zeit zu erwarten pflegt. Die Freyhäven erleichterten den Stapel der Handlung für Liefland. Das Verbot des glühenden Eisens und die Aufhebung des Zweykampfs beweisen, wie gering er die Grillen der Juristen schätzte, und die Policey-Einrichtung mit den Gilden zeichnet seinen Plan, alles zu regieren eben so verständig aus, als seine neu gemachte Münzoperation.

Der glückliche Erfolg zeigte auch wie weise der Bischof gehandelt hatte. Die Deutschen kamen schaarenweise nach Liefland, so daß man dreist

*) Arndt Th. 2. S. 7.

dreist daran denken konte ganz Ehstland zu erobern. Eine Armee von 8000 Mann darunter 4000 Deutsche dienten, streifte über Fellin, Dorpat, Somel bis Jerwen hin, und zog mit Mord und Raub belastet über die Würzjerw zurück. In dem Gefolge der Armee, war auch der neue Bischof von Ehstland, und Heinrich der Lette, von dem wir die Chronik von Liefland haben, welche Gruber meisterhaft ausgegeben und Arndt vortreflich übersetzt und fortgesetzt hat.

Alberts Verdienste schienen dem Pabste so ausgezeichnet zu seyn, daß er gar nicht einmal die Bitte der Ordensritter annahm, nach welcher sie sich einen eigenen Bischof ausbaten; sondern Innocenz befahl bloß, daß die Geistlichen den Rittern keinen Eindrang thun, noch den Neubekehrten unverdiente Lasten aufbürden solten; dagegen aber befreyte er Albert i. J. 1213 völlig von der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit *).

Auch hiedurch rückte Albert der Souveränität etwas näher. Als Lehnsträger des deutschen Reichs, rechnete er sich ohnehin schon zu den Fürsten, und frey von der erzbischöflichen Regierung

*) Ep. Innocent. T. II. lib. XVIII. p. 834. auch Gruberi orig. liv. p. 244. n. XX.

cung, konte er in Liefland dreist wie Herr sprechen, und das in einem Lande, welches sicher keinem deutschen Fürsten an innerer Würde wich. Der Muth des Bischofs mußte selbst dadurch wachsen, da der Erzbischof von Lund den Befehl erhielt, in Unganien ein Bisthum zu errichten, wenn es nöthig wäre, und aus dem erzbischöflich-lundischen Sprengel, Geistliche zu erwählen, welche die Klagen der Ordensritter hören, und nach Rom bringen solten. Also nur Albert sprach für sich, dahingegen die Ritter gleichsam nur durch die zwote Instanz gehört wurden.

Nun also glaubte er es zur rechten Zeit, sich wegen der Länder mit dem Orden zu vereinigen, und fürs erste den Winkel zu theilen, der zwischen der Düna und der pleskowschen Grenze liegt. Rokenhusen mit allen Ländern zwischen der Ewst und Düna bis Sessow fielen nach einigen Debatten dem Bischofe zu Theil, und der Orden behielt dagegen Antine (die Gegend bey Wolfarth) und Dünow, nebst dem Antheil an den Zehnten in Ascheraden, und 2 Dörfer Sedgere genannt, wie auch das Schloß Alen (vielleicht Allendorf oder Adlen) *).

Hiebey

*) Durch die große Veränderung der Namen ist diese Theilung undeutlich geworden. Nur Landeskundige Leser können vielleicht die Lage

Hiebey hatte die Eroberung von Ehstland ihren ungehinderten Fortgang. Man taufte um Land zu besitzen, und rückte mit vielem Blutvergießen bis tief in den habsalschen und den revalschen Kreis hinein. Oft versuchten zwar die Ehstländer, die durch Seeräuberey an den Krieg gewöhnt waren, tapfere Gegenwehr zu machen: oft wagten sie sich bis unter die Thore von Riga, oder suchten gar durch eine allgemeine Verbindung mit den Letten, alle eingewanderte Deutschen umzubringen; aber niemals besiegten sie die Wachsamkeit der Fremdlinge, niemals konten sie ihrer Geschicklichkeit im Kriege den Rang abgewinnen. Sie verlohren allezeit, ohngeachtet des kräftigen Beystandes, den sie von dem Großfürsten von Polozk erhielten. Allein das stete Siegen schwächte die tapfern Ritter und Pilger so sehr, daß sie sicher zuletzt hätten unterliegen müssen, wenn der verständige Albert, nicht allem vorzubeugen gewußt hätte.

Er

mancher Gegend errathen. Ich folge hierin so wie Gadebusch den beyden Urkunden, welche Dogiel Cod. diplom. pol. T. Vn. V p. 3 auch n. VI. p. 4. aus dem Original geliefert hat. Es läßt sich freylich manches gegen diese Urkunden sagen; aber vielleicht machte die Lage der Sachen, die eben beschriebene Grenze.

Er sahe deutlich, wie wenig er auf die Länge der vereinten russisch-ehstnischen Macht zu widerstehen im Stand sey, daher beschloß er, lieber seine Eroberung mit einem mächtigen Monarchen zu theilen, und ihn zu Hülfe zu rufen. Den nächsten und den mächtigsten König, fand er in dem größten Sieger damaliger Zeit, dem großen dänischen König Waldemar. Dieser Monarch hatte es bey seinen weitläuftigen Ländern darauf angelegt, Herr in der Ost-See zu werden, und er war auch schon deswegen nicht ungeneigt gegen Ehstland zu fechten, weil er ein Gelübde zum Kreuzzuge gethan hatte. Albert begab sich also zu ihm, und war in seinem Gesuche so glücklich, daß der König ihm eine dänische Flotte bewilligte. Diese Flotte erschien im J. 1219 und zwar 1500 Segel stark; kreuzte zwischen Baltisport und Reval, wo damals die Stadt Lindanitze lag; schleifte sie; taufte die Heyden; und baute dort ein festes Schloß wo itzund Reval stehet *). Dieterich der erwählte Bischof von Ehstland blieb in dem Treffen, und Waldemar bestellte aus eigener Autorität einen seiner Kapeläne Wesselin zum Bischofe. Der Sieg verbreitete sich sehr schnell. Man rückte

E 2 weiter

*) Annal. rer. danicar. apud Langebeck T. I. p. 182.

weiter, man siegte, mordete und kaufte in dem revalschen und wesenbergschen Kreise d. i. in Harrien und in Wierland.

Aber dieser König, der keinen Krieg umsonst zu führen pflegte, sahe auch izt im Triumph sein Recht auf Ehstland festgegründet. Er verwarf den neuen Bischof der nach Alberts Wahl für Ehstland bestimmt war, und statt daß Herrmann folgen sollte, stiftete Waldemar in Jerwen und in Wierland (d. i. in Weissenstein und Wesenberg) neue Bisthümer; ja er erlaubte gar nicht daß die liefländischen Priester in Ehstland taufen durften. Er ließ Lehnsleute zurück, vertheilte die Provinzen Wirronia, Jervia, Osilia, Ritelewich, Wögele, Norumegunde, Alempos, Revelä, Harrien in Kirchspiele und in Lehne, zu welchen er eine bestimmte Anzahl Haaken schlug *): Er verlieh und schenkte seinen Kriegern Ländereyen erblich. Jedoch weil die Schwerdtbrüder Theil an seinem Siege hatten, so gab er ihnen Oesel und Reval. Allein hierüber entzweyten sich der Orden und die Geistlichen in Liefland. Denn nach ihrer Grundverfassung mußten diese wiederum, die neu erhaltenen

*) S. das Kammerregister Waldemars ao. 1232 in der allg. Weltgeschichte Th. 32 S. 528.

kenen Länder unter sich theilen. Waldemar, der ohnehin die Macht der Geistlichen haßte, entschied als Souverain, den Bischof ließ er leer, behielt den größten Theil der genannten Länder für sich, und gab den Ordensbrüdern den itzigen fellinschen und dörptschen Kreis, den sie ohnehin schon inne hatten.

Bey solchen Umständen sahe Albert den Untergang seines Regiments deutlich annahen, woferne er nicht anderswo thätigen Schutz sich verschaffen konte. Als Lehnsmann des deutschen Reichs hätte er auf die Hülfe des Kaisers rechnen müssen: allein Friederich II hatte Staatsabsichten und Verpflichtung gegen den König von Dännemark; er entschuldigte sich höflich, wand einen Kreuzzug vor, und rieth zum Vergleich. Die Kreuzfahrer, welche sonst so thätig halfen, waren diesesmal gar nicht zu haben, denn Waldemar hatte bey schwerer Strafe den Lübekern verboten, keine Pilger nach Lief- oder Ehstland zu bringen. Kurz alle schön erkünstelte Plane schienen zu verschwinden, wenn Alberts Weisheit nicht neuen Rath gefunden hätte.

Er eilte mit seinem Bruder Herrmann, izt noch titulär Bischof von Leal, nach Dännemark, und beyde huldigten dem Könige Waldemar, und

übergaben Ehst- und Liefland seiner Herrschaft, jedoch mit der Klausel, wenn die Landesstände, die Liwen und Ehsten darin willigen würden. Der König hatte nichts gegen diese Klausul, denn er kannte die Feindschaft des Ordens gegen den Bischof, und wußte wohl, daß seine Waffen gegen die Lief- und Ehstländer standen.

Erst nach dieser Handlung durften der Bischof und seine Pilger nach Riga fahren. Aber auf Befehl des Königes begleitete sie ein dänischer Herr Namens Gottschalk, der das Land für Waldemar in Besitz nehmen, und dort als Großvogd residiren solte. Sie kamen an: allein die Bürger in Riga protestirten eben so sehr, als die Liwen, gegen alles, was der Bischof unternommen hatte, und nur der Orden blieb gut dänisch gesinnet. Er vereitelte alle Anstalten, welche man gegen Dännemark vornahm, und nöthigte vielleicht in dieser Lage Albert, dem Schwerdtorden die Hoheitsrechte von dem fellinschem und dorptschem Kreise abzutreten. Nur der Erzbischof von Lund rettete diesesmal den geistlichen Stand. Er vermittelte nemlich, daß Waldemar bey einer feyerlichen Gesandschaft, welche er im Jahr 1221 von allen liefländischen Städten nach Oesel foderte, allen Rechten auf Liefland entsagte,

sagte, aber dennoch die Ordensritter als Lehnsleute gegen Russen und Heyden beybehielt *).

Nun waren würklich mächtige Parthien in Liefland, die noch dazu ein verschiedenes Interesse hatten. Der Orden besaß einen Strich Landes von Wenden ab, bis hinter Fellin; er sahe scheel über die Gewalt des Bischofs, und fand sich als dänischen Vasall jederzeit mit fremder Macht gesichert, wenn die Streitigkeiten wider Wünschen ausfielen. Der Bischof hingegen strebte mühsam darnach, Souverän des Landes zu werden, und hatte durch Riga alles in Händen, wessen sich die Politik ohne Schwerdtschlag bedienen kan. Sicher war kein Gleichgewicht mehr zu erwarten.

Dennoch verbreitete sich das Christenthum. In Semgallen wurde ein Bisthum errichtet, und in der Gegend an der Sedde, hinter Oberpahlen u. s. w. verbreiteten sich die Lehren der Lateiner; auf der andern Seite befestigten die Dänen, von Reval bis hinter Wesenberg das Zeichen des Kreuzes. Ein jeder taufte ohne zu lehren oder zu predigen, und ein jeder glaubte auch im Ernste, durch das Zeichen des Kreuzes, Herr des Ortes zu seyn wo er gewesen war. Auffal-

*) Arndt Th. 1. S. 179.

lend ist wenigstens das Beyspiel, welches die Dänen gaben. Ihre Priester tauften einige Dörfer, und sandten ihre Leute wieder in andere, wohin sie nicht selbst kommen konten; oder sie errichteten große Kreuze in den Dörfern, welche sie betreten hatten; oder sie schickten durch die Hände der Bauern Weihwasser herum, und befahlen damit Weiber und Kinder zu besprengen. Durch solche Handlungen glaubten sie zu dem rechtmäßigen Besitz des Landes zu gelangen, und wolten dadurch gar den Rigischen die Taufe in Ehstland wehren *).

Das weltliche Ansehen des Bischofs kam zur ernstlichen Krisis. Rußland machte seine Ansprüche geltend und ließ gegen Liefland marschiren. Vielleicht hätten die Großfürsten diesem neuen Staate ein Ende gemacht, wenn sie nicht durch die tatarischen Unruhen zu andern Planen genöthigt worden wären. Die Schweden beunruhigten ebenfals dieses Land. Sie machten unter Johann und Herzog Carl Einfälle in Leal, die freylich ohne Absicht gewesen seyn müssen, weil sie diese Gegend, ohne daß man die Ursache errathen kan, sehr schnell wieder verließen; aber die fürchterlichsten Feinde waren die eingebohrnen

*) Arndt Th. 1. S. 159.

nen Ehstländer, welche des Joches überdrüßig eine algemeine Verschwörung anzettelten.

Die Einwohner der Insel Oesel überredeten nemlich die Ehstländer und auch einen großen Theil der Letten, daß sie den deutschen Namen völlig aus ihrem Lande vertilgen solten. Sie vereinten sich mit den Russen, vertheilten russische Besatzung in allen festen Oertern und gingen mit Patherellen und Steinschleudern, deren Gebrauch sie von den Deutschen gelernt hatten zum Kriege. Die Empörung ward allgemein, und das Morden unerhört. Ein jeder focht, der Deutsche so gut, wie der Ehstländer, für sein Leben, für seinen Heerd und für seine Freyheit. Doch siegten die Ordensbrüder und eroberten im Jahr 1221 die Stadt Fellin. Aber die dänische Flotte brachte die Einwohner der Insel Oesel zum Gehorsam.

Ungeachtet dieses Sieges, wäre der Orden bey diesem Ungemach dennoch aufgerieben worden, denn die Bischöflichen versagten aus gewohnter Feindschaft, ihre Hülfe. Auch die algemeine Noth, bewog sie nicht eher den Rittern Beystand zu leisten, als bis sie eingewilligt hatten, dem Bischofe und der Stadt Riga ein Drittheil von dem neueroberten Ehstlande zu geben.

Aber auch izt, verstärkt mit der bischöflichen Armee, siegten sie, wohin sie kamen. Nichts wurde nunmehro verschont, und Christen, welche hieher kamen die Religion Jesu zu verbreiten, vergossen Menschenblut ganz ungescheut: selbst die Gefangenen enthauptete man nach dem Titel des Rechts: sie wären Mörder.

So wurden ganz Ehst- und Lettland erobert und auch gleich getheilt. Die rigische Kirche bekam die Kirchspiele in der Wyk; der Orden den fellinschen, und der Bischof von Ehstland den dorptschen Kreis; aber Dorpt selbst war noch in russischen Händen, und ohne die Eroberung dieser Stadt wäre aller Besitz mit der Zeit hinfällig geworden. Wiätscheslaw Borisowitsch (den die liefländische Chronik sehr entstellt Vieseeka nennt) kommandirte darin, und streifte in Ehstland weit und breit *).

Am 15ten August 1223 foderte die deutsche Armee feyerlich die Stadt auf, allein Wiätscheslaw antwortete als ein Mann von Ehre: er würde sich bis auf den letzten Mann wehren. Die Belagerung fing an, und die Deutschen thaten alles was die damalige Kriegskunst vermochte:

*) Aufsätze betreffend die russische Geschichte Th. 2. S. 392.

mochte: sie errichteten Thürme und warfen aus ihnen ungeheure Steine, glühend Eisen oder Töpfe mit Feuer gefüllt in die Stadt; sie gruben unterirdische Gänge und versuchten Feur in den Ort zu bringen: aber nichts wolte helfen. Die Thürme wurden durch Feurräder abgebrannt, und aller andere angerichtete Schaden durch die Geschicklichkeit der Russen verbessert. Endlich wagten die Deutschen am Ende des Monats Sturm und Johann von Apelderen war der erste auf den Wall; die andern folgten, und siegten und brannten und mordeten, so daß kein Kind verschont wurde.

Im folgenden Jahre 1224 rückten die Nowogroder von neuem vor Dorpt, und suchten die verlohrne Stadt zu erobern, aber ihr Vorhaben gelang nicht nach ihren Wünschen. Die Deutschen siegten wieder, so daß der kleinste Theil der russischen Armee zurück kam, und sich ein algemeines Schrecken verbreitete *).

Nun demüthigte sich alles vor den glücklichen Waffen der eingewanderten Fremden, und Ehst und Liefländer mußten gewaltsam ihre Unterthanen werden; aber es entstand auch eine Ruhe,

*) Aufsätze zur russischen Geschichte Th. 2. S. 393.

Ruhe, wie Liefland nicht in dreyßig Jahren gehabt hatte. Natürlich legte jeder Stand es darauf an, Hoheit zu erlangen, oder Land und Leute zu besitzen.

Herrmann der Bischof in Ehstland oder Leal, war der erste, welcher nicht nur eine Territorial-Hoheit zu behaupten anfing, sondern auch eben so den Souverain spielte, als sein Bruder Albert in Riga gethan hatte.

Er nahm Besitz von Dorpt, als dem Antheil, der ihm zum Bisthum angeschlagen war, und nannte sich nunmehro förmlich Bischof von Dorpt; er verlieh einigen Edlen Kirchspiele zur Lehn, baute das Schloß Odenpäh, und entfernte alle Ehstländer aus diesem Orte. Den Deutschen befahl er das Schloß zu schützen, und die Ehstländer ihre Unterthanen zu lehren. Er nahm Priester an und belehnte sie mit Kirchen, fundirte Ländereyen zu den Pastoraten; er befahl den Ehstländern den Zehnten zu bezahlen, und schlug 20 Dörfer zu dem Kloster und der Domkirche in Dorpat *).

Alles Handlungen die Herrmann eigenmächtig that, und welche Albert aus weisen Absichten eben so gerne zuließ. Nicht weil er seinen Bruder

*) Orig. liv. p. 168.

Bruder groß machen wolte; sondern weil er sich durch ihn eine Gegenmacht gegen die Ritter schuf. Denn wenn Herrmann mit ihm ein gleiches Ansehen hatte, so hatte er auch als Geistlicher ein gleiches Interesse die Ritter nicht zu mächtig werden zu lassen. In dieser Hinsicht genehmigte er auch, daß die Grenzen des dorptschen Sprengels gegen die Ritter genau bestimmt wurden. Nach den Urkunden welche noch vorhanden sind, solten die Ritter die ganze Gegend von Habsal ab, Pernau, Fellin, Oberpahlen vorbey bis nach Somel hin, und zur letzten Grenze den Embach jedoch mit der Fischerey inne haben; der Bischof hingegen behielt den itzigen dorptschen und werroschen Kreis, und grenzte mit Oberpahlen, Somel und dem Embach, an das Land der Ritter *).

In allem diesem handelte Albert als Mann, der sich seiner Hoheit bewußt war. Den Rittern theilte er Länder aus, wie seinen Lehnsleuten: den Bischof von Dörpt bestätigte er feyerlich mit allem Ansehen, aber doch mit den Worten in der Urkunde, daß weder er noch seine Nachfolger, sich von dem Gehorsam gegen den rigischen Bischof entfernen sollen **); aber er fühlte dennoch die

*) siehe Anhang E.

**) Die Worte der Urkunde sind: At it. saepe memoratus Herrmannus episcopus et quilibet

die Schwierigkeit, welche wahrscheinlich mit der Zeit seine Hoheit einschränken mußte.

Von außen war freylich nichts zu fürchten, aber vielleicht destomehr im Lande selbst zu besorgen. Die tatarischen Unruhen erhielten Rußland thätig gegen einen mächtigen Feind, und Dännemarks Ansehen war gewaltig gesunken; desto sicherer konten also die Schwerdtbrüder ihr Haupt empor heben, und dem Bischofe Gesetze vorschreiben. Allein auch hier fand Alberts Geist ein Mittel der keimenden Gefahr zu entgehen. Er wand sich an den römischen König und erlangte am 1sten Dec. 1224 für sich und am 6ten für seinen Bruder Herrmann die Investitur, daß beyde von König Heinrich in den Reichsfürstenstand mit allen Regalien erhoben wurden.

Albert hob zwar hiedurch sein Ansehen, aber er machte auch den Partheygeist desto würksamer. Denn nun waren die Parthien angesessen, welche sich ein gleiches Recht zur Souveränität anmaßen durften, und welche auch in dem wahren Sinn des Worts Fürstenthümer besaßen, ihre Rechte kräftig zu unterstützen. Anfangs lebten

libet sibi succedens praeter Constitutionem et Mandatum sedis apostolicae a Rigensi aliquatenus non recedet Episcopo.

lebten sie in Frieden. Man baute Schlösser und Städte, schlug Brücken und fundirte Kirchen. So wurde 1223 Lemsal erbaut, über den rodenpoisschen See eine Brücke geschlagen u. s. w. Alles freute sich des Friedens, aber keiner nutzte die Zeit so gut, wie Bischof Albert.

Nach seinem Plan hatte er es darauf angelegt in allen Stücken wahre Oberherrschaft zu haben, und sich wo möglich, auch in seiner Würde über die andern Bischöfe zu erheben. Vors erste supplicirte er, daß der Pabst ihn zum Erzbischofe von Riga, Dörpt und Semgallen ernennen möchte, und da ihm dieses fehlschlug, so erbat er sich, daß ein päbstlicher Legat verordnet würde, der seine Verdienste um die liefländische Kirche untersuchen, und zugleich die obwaltenden Streitigkeiten heben solte. Vielleicht glaubte Albert, dadurch seinen Wunsch zu erreichen. Es wurde auch würklich ein Legat verordnet, und Wilhelm Bischof von Modena landete in dieser Würde im Jahr 1225.

Dieser Geistliche, welcher auch sonst schon zu ähnlichen Geschäften im Norden gebraucht war, revidirte genau das Betragen der Bischöfe und der Ordens-Ritter; er legte mit vieler Klugheit alle Streitigkeiten bey, bestimmte die Grenzen

zen der Städte, bestätigte die Rechte der Länder, gab den Dänen, Harrien und Warbole (einen Theil des revalschen und baltisportschen Kreises,) aber behielt auch Jerwen und Wierland, (den wesenbergschen und weissensteinschen Kreis) und die Strand-Wiek für den Pabst. Er verordnete, daß die Gerichtsbarkeit des Ordens, dem Bischofe untergeordnet bleiben solte: daß jeder Bischof seinen Sitz und seine Domkirche da aufbauen könte, wo es ihm gefiel: ferner daß eine jede Kirche einen bestimmten Strich Landes haben solte, und jeder Bischof zehn Kriegsmänner auf jedem Haufen Kreuzfahrer sich erwählen durfte; aber sie solten insgesamt, Ordensmänner und Geistliche, gemeinschaftlich fechten. Träfe es sich aber, daß Jemand allein Land eroberte, so solte es auch ihm alleine zugehören *).

Freylich suchte Wilhelm als Geistlicher, das Ansehen seiner Amtsgenossen überaus zu heben; aber er bedachte gar nicht den Geist der Zwietracht den er hiedurch würksam machte. Denn nun wurden die Bischöfe statt zu lehren gleichsam bewafnet und zu dem Krieg aufgefodert. Die Lust allein Herr zu werden, wurde besonders dadurch thätig, daß jeder Heydenland besitzen durfte, der

*) Die Urkunde steht wörtlich in Gadebusch Jahrbüchern Th. 1. S. 187—200.

der es eroberte, und der Fürstenstand der Bischöfe machte ohnehin schon, daß man sehr leicht Fehden und innere Unruhen befürchten konte. Wenigstens müssen die Ordensritter so gedacht haben, denn sie supplicirten bey dem Kaiser Friedrich II gegen die gefürsteten Bischöfe, und erhielten auch würklich im May 1226 alle Rechte zu Steuern und Regalien.

Indeß, noch hatte der Keim künftiger Fehden nicht gesprosst. Noch kriegten Ritter und Bischöfe gemeinschaftlich und eroberten mit 20,000 Mann, Oesel, wo sie Gotfried als den ersten Bischof zurück ließen; noch fochten sie einmüthig gegen die Dänen, welche den Verlust der Provinzen nicht verschmerzen konten, die der Pabst und die Ordensritter abgenommen hatten, und so besiegten und eroberten sie im J. 1228 den revalschen, weissensteinschen, wesenbergschen und habsalschen Kreis.

Ungeachtet aber alles den Wünschen der Deutschen zu entsprechen schien, so blieb Albert dennoch nicht bey der gegenwärtigen Freude stehen, sondern er erwog die Gefahr, welcher Liefland in die Zukunft ausgesetzt war. Denn durch den Fürstenstand erlosch gleichsam von selbst die Lehnshoheit von Dännemark, und er war ein

Vasal des römischen Reichs geworden; die dänischen Besitzungen in Ehstland waren überdem eingezogen und unter den Orden vertheilt, also konte man von dieser Seite einem nahen Krieg entgegen sehen. Obgleich Unglücksfälle Dännemark heimsuchten, so war Waldemar immer noch Herr in der Ost-See, und liebte den Krieg, welchen der Bischof mit seinem Orden, gegen eine ordentliche Macht auszuhalten vielleicht zu ohnmächtig war. Die innere Einrichtung selbst hatte statum in statu geschaffen und dem Orden gefürstete Bischöfe entgegen gesetzt, welche Regalien zu ihren Vorzügen rechneten. Es war also sehr wahrscheinlich, daß über kurz oder lang Unruhen ausbrechen mußten; aber diesen Unruhen die Waage zu halten, war aus der Ursache keine Aussicht mehr, weil keine Kreuzfahrer als Pilger nach Liefland zogen, denn das hatte keine Heyden. In Hinsicht dieser Umstände verabredeten Volquin und Albert, daß sie bey einer fremden Macht Hülfe suchen wolten. Aber bey welcher? Dännemark war ein Feind des Landes; Schweden hatte durch manche Einfälle sich gewissermassen Ansprüche erworben: das deutsche Reich war zu weit entfernt, Pohlen schwach, und Rußland hatte ein bekanntes wohlgegründetes Recht auf Lief- und Ehstland:

nirgends; war also mehr Unterstützung zu hoffen, als bey dem deutschen Orden.

Dieser Orden hatte sich bereits einen Namen unter den Kriegern gemacht, und Land und Schätze gewonnen; er siegte weit stärker in Preußen, als die Schwerdtbrüder in Liefland: er hatte eine ähnliche Einrichtung mit dem Schwerdtorden, und war überdem ein natürlicher Feind von Dännemark. Denn nach dem Kammerregister Waldemars zu urtheilen, so nahm er so wohl Ehstland, als auch Preußen in Ansprache, und die Ritter des deutschen Ordens wären also hiedurch schon, vereint mit dem Schwerdtorden verbunden gewesen, gemeinschaftliche Sache gegen Dännemark zu machen.

Es sey nun Intrigue, welche König Waldemar gegen diese Vereinigung anwandt, oder auch eine andere Ursache, welche diesen klugen Vorsatz zögerte, wenigstens erlebte der vortrefliche Albert nicht mehr diese projektirte Vereinigung. Er starb im Jahr 1229 und mit ihm starb Lieflands klügster Rathgeber, ein weiser Mann, ein unermüdeter Regent, der mit seltener Standhaftigkeit, sich beynahe souverain zu machen wußte, und ein Land eroberte, das Könige beneideten.

Noch

Noch nach seinem Tode würkten seine Maasregeln. Im Jahr 1230 unterwarfen sich freywillig die Kuren an beyden Seiten der Windau dem Christenthum und dem Pabste. Sie versprachen alles zu bezahlen, was die Gothländer zahlten, und genehmigten von jedem Haaken und einer Egge 1 Schiffpfund Korn zu geben, wer aber nur mit einem Pferde Ackerbau triebe, solte ½ Schiffpfund zahlen.

Kraft der Wahl des Domkapitels, der Bischöfe von Dörpt und Oesel, wie auch des Ordensmeisters Volquin folgte als Bischof

Nikolaus,

welchen auch der Pabst 1231 bestätigte. Er gab der Stadt Riga den 3ten Theil von Oesel, Kurland und Semgallen, mit allen weltlichen Rechten, Zehnten und Patronat der Kirchen zur Lehn auf männ- und weibliches Geschlecht. Die 12 Rathsherren der Stadt empfingen diese Lehn, und schworen die Stadt und die Stiftsländer zu vertheidigen, auch stets 71 Mann marschfertig zu halten, welche aber nicht eigene Fahnen führen solten, sondern der Stadts-Fahne folgen mußten *). Uebrigens verlieh er der Stadt das wysbische See-Recht, die Gerechtigkeit Münzen

*) Ziegenhorn in der Beylage Nr. 8. Samlr. russischer Geschichte Th. IX. S. 269.

zen nach gothländischem Schrot und Korn zu schlagen, und ihr Recht wo sie es nöthig fanden selbst zu bessern.

Der Pabst sahe seine Macht an der Ostsee merklich erweitert, und fand an Preußen und Liefland Eroberungen die seinem Ansehen wichtig wurden; es war also ganz natürlich, daß auch er, die aufkeimende dänischen Unruhen mit Ehstland beherzigte und ihnen so viel als möglich vorzubeugen suchte. In dieser Absicht verfügte er, daß im Jahr 1234 Wilhelm der Bischof von Modena, abermals als Legat nach diesen Gegenden gehen und die Sachen gehörig ordnen solte.

Wilhelms Befehle sind nicht urkundenmäßig zu beweisen, aber die Erlaubniß von neuem Pilger zum Kreuzzuge zu sammeln, und der Befehl dahin zu sehen, daß die Neubekehrten ihre Freyheit erhielten, zeigt vielleicht, daß der Pabst gesonnen war, sich Waldemar gewaffnet zu widersetzen, wenn er einen Einfall in Ehstland wagen würde. Vielleicht war aber auch sein Plan sich mit Herrmann Saltza zu unterreden, und die Vereinigung mit dem Schwerdtorden zu beschleunigen. Aber auch diese Unterhandlung entsprach nicht ganz dem Wunsch des Pabstes. Der staatskluge Saltza stimmte nicht gleich zur Vereinigung

der Schwerdtbrüder mit dem deutschen Orden, sondern er delegirte erst 1235 zwey Brüder, welche ihm genaue Nachricht von dem Zustande des Schwerdtordens bringen solten.

Seine Abgesandten waren Ehrenfried von Neuenburg, Comtur in Altenburg, und Arnold von Neuendorf, Comtur in Regelstadt. Diese hielten sich ein ganzes Jahr in Liefland auf, und kamen 1236 mit drey Abgeordneten des Schwerdtordens, nemlich Reimond, Vogd in Wenden, Johann von Salinger, Marschall des Ordens, und Johann von Magdeburg, nach Marburg. Vermuthlich hatte der deutsche Ordensbruder von Oettingen einen besondern Auftrag zu dieser Sache. Er berief das Kapitel zusammen, und eröfnete es in Gegenwart 70 Brüder seines Ordens. Erst frug er die Schwerdtbrüder, was ihre Regel, ihre Lebensart und ihre Besitzungen wären? Dann erkundigte er sich bey den Brüdern des deutschen Ordens, wie sie den Zustand der Sachen in Liefland gefunden hätten. Ehrenfried von Neuenburg schilderte die Schwerdtbrüder als eigensinnige, widersetzliche Leute, welche sich schwer den Regeln des Ordens unterwürfen, und die mehr ihr eigenes Interesse suchten, als das Interesse des Publikums beförderten; besonders aber zeichneten sich einer von den Abgesandten,

sandten, auf den er mit Fingern wieß, und noch vier andere aus. Arnold bekräftigte dasselbe, aber glaubte dennoch, daß sie sich vereint mit dem deutschen Orden bessern würden.

Nach dieser unangenehmen Schilderung, votirte man gar nicht mehr für die Aufnahme in den deutschen Orden, sondern alles schwieg und überließ die Sache dem Hochmeister. Zwey von den Schwerdtbrüdern reißten zurück nach Liefland, und Johann von Magdeburg betrieb das Gesuch des Ordens. Er drang heftig auf die Vereinigung, und erlangte es endlich, daß Oettingen sich entschloß, mit einigen Brüdern des deutschen Ordens und dem Schwerdtbruder Johann von Magdeburg zu dem Hochmeister zu reisen.

Herrmann Saltza war eben, wie diese Deputirten ankamen gesonnen, in Geschäften des Kaisers, wegen der Lombardie, mit dem Pabst in Unterhandlung zu treten; er nahm also den liefländischen Gesandten mit nach Viterbo, wo damals der Pabst residirte, und wo sich auch die dänischen Abgesandten befanden, welche um die Restitution von Reval und Ehstland baten, deren sich die Schwerdtbrüder eigenmächtig angemaßt hatten. Man erwog noch immer die

Umstände, und hätte vielleicht noch neue Schwierigkeiten gefunden, wenn nicht das Unglück der Liefländer, diese gesuchte Aufnahme der Schwerdtbrüder beschleunigt hätte. Volquin war nemlich von dem littauschen Fürsten Ringold gänzlich geschlagen worden, und er selbst mit dem größten Theil der Ritter geblieben. Dieser Sieg setzte alles in Furcht und Schrecken, so daß man aufs neue Gerlach Roth nach Rom sandte, und abermals um die Aufnahme in den deutschen Orden bat. Auch einige Bischöfe unterstützten diese Bitte der Liefländer, und dies alles bewürkte, daß am 14ten May 1237 den Schwerdtbrüdern Magdeburg und Roth die Audienz in Viterbo gegeben und die Aufnahme bewilligt wurde. Beyde Liefländer fielen an dem genannten Tage vor dem Pabst Gregor IX auf die Knie, und wurden nach geschehener Ermahnung zum Gehorsam gegen den deutschen Orden, in dem weißen Mantel mit einem schwarzen Kreuz eingekleidet, mit dem Befehl, daß alle andere Brüder ein gleiches thun solten.

Kaum aber war diese Ceremonie vorbey, so hatten die Liefländer den innern Verdruß, daß der Pabst gemeinschaftlich mit dem Hochmeister Saltza ihrem nunmehrigen neuen Oberherrn, bewilligte, daß Reval und Ehstland dem Könige

nige von Dännemark abgetreten werden solte. Sie murreten darüber laut, aber es half nichts, denn sie waren schon eingekleidet und mußten gehorsamen. Es wurde ihnen nicht einmal erlaubt ihre alten Ordensmäntel mitzunehmen, sondern sie wurden sorgfältig in der päbstlichen Kammer aufgehoben *).

Die verschiedenen Bullen, welche der Pabst bey dieser Gelegenheit gegeben hat, versprechen dem deutschen Orden alle Gnade, und erklären Liefland zu einer Provinz des päbstlichen Stuhls, welche nie verkauft oder von dem deutschen Orden abalienirt werden durfte.

So erlosch der Schwerdtorden nach 34 Jahren, durch ein unglückliches Treffen gegen Littauen, und gab dem deutschen Orden ein Land, mit welchem sie Königen trotzten. Ehe ich aber weiter gehe, mache ich zur Abwechselung

III.

Bemerkungen über das Zeitalter der Bischöfe.

Das Amt der Bischöfe macht die Frage ganz natürlich: wie war der Zustand der Kirche in

*) Histoire de l'ordre Teutonique T. I. p. 292—295.

ihrer Zeit? und ihr hohes Ansehen veranlaßt den Leser, bey den politischen Einrichtungen zu verweilen. Denn sie waren die ersten Regenten in diesem Lande, und man pflegt die eben beschriebene Epoche daher auch die bischöfliche Zeit zu nennen. Also

1) Wie war der Zustand der Kirche?

Wenn man hiebey an den Unterricht in der Religion denkt, so schlägt der Menschenfreund mitleidig die Augen nieder, und übersieht die Zeiten da Bischöfe in Liefland regierten. Sie, die hieher kamen Religion zu predigen, miethe-ten Fremde, die in Liefland freudig Menschenblut vergossen; sie zertrümmerten die Freyheit eines Volks, dessen Apostel sie seyn wolten, und hielten stets bewaffnete Brüder, die wie sie um Herrschaft buhlten. Sie, die da wähnten Hirten eines wilden Volkes zu seyn, waren seine Feinde. Weder lehrten sie sie Gott, noch seine Religion erkennen; sondern daß sie demüthig gegen den Bischof, und gegen die Geistlichen ihre Abgaben ordentlich entrichten, daß sie Fasten halten und unterthan seyn solten dem Herrn den man ihnen aufdrang.

So war ohngefehr die Lehre der damahligen Zeit. Vielleicht läßt sie sich noch durch die Dum-

Dumheit entschuldigen, welche in diesem Jahrhundert Finsterniß über den Erdboden verbreitete. Jedoch verdient Albert einiges Lob, daß er, so wenig es auch sey, dennoch an die Bildung der Liefländer dachte. Gewöhnlich schickte er von den Geißeln, die er aus den Gefangenen nahm, einige nach Deutschland, daß sie dort belehret oder doch gebildet werden möchten, und durch sein theatralisches Spiel suchte er einigen Begriff von der Bibel zu geben. Er ließ nemlich nach dem Muster seines Jahrhunderts, auch in Riga auf dem Markte, die Geschichten aus der Bibel als Comödien vorstellen, und den Unwissenden den Inhalt zur Belehrung des Glaubens erklären; *) aber an wahren Unterricht, an Schulen und an gutem Beyspiel fehlte es ganz.

Alles was die Geschichte von dem Zustande der Kirche dieses Landes weiß, betrift das Ansehen der Bischöfe, die Vorsorge für Kirchen, und den Unterhalt der Geistlichen.

Die ersten Bischöfe lebten nicht in der Lage, daß sie sich großes Ansehen erwecken konten. Sie waren bloße Mißionärs, und starben, wie die Chronik sagt, der eine als Bekenner und der andere

*) Arndt Chronik zum Jahr 1204 §. 4.

dere als Märtyrer; aber desto höher wußte Albert sein Ansehen zu heben. Als Domherr in Bremen, stand er vermöge des Kapitels mit der dänischen Kirche in Verbindung, und kannte das Ansehen ihrer Bischöfe. Sie, die dänischen Geistlichen hatten nicht Fürsten und Herrn, welche wie in Deutschland ihnen doch zuweilen die Stange hielten; sondern ihre Hierarchie war beynahe grenzenlos. Sie waren in Dännemark vornehme Aristokraten, die vor und zu Knuds Zeiten königliche Privilegien genossen; sie hatten Lehnsleute unter sich mit allen Lehnsherrlichkeiten; sie hoben Strafgelder von 3 bis zu 40 Mark d. i. sie richteten an Hals und Haut, und sie nutzten ihre Güter mit königlichen Gerechtsamen. *) Nach diesem Muster wolte Albert Bischof in Liefland seyn. Er ordnete Lehne, stiftete den Schwerdtorden, richtete Bisthümer ein, theilte die Länder, machte Krieg und Frieden, so wie es ihm dünkte. Den Schein einer eigenen Herrschaft ließ er sowohl dem Orden, als auch den Bischöfen; aber jede Bulle des Pabst bestimmt dennoch immer, daß der Orden und auch die Bischöfe, von dem Bischof in Riga abhängen

*) Vortreflich ist diese Materie bearbeitet in Tyge Rothe Nordens Staatsverfassung Th. I S. 320 u. f.

hängen solten. Er war der alleinige Herr des Landes und der Stadt, wenigstens maßte er sich dieses Ansehen an, und seine Verbindungen mit dem Pabste, mit den auswärtigen Höfen, oder auch durch die Pilger, waren stark genug die Wage in seine Hand zu setzen. Nur die steten Fehden mit den Ordensrittern konten ihn erinnern, daß er noch nicht der sey, der er zu seyn glaubte.

Klöster und Kirchen wurden häufig im Lande gebaut. Dünamünde war ein Kloster und auch wohl eine Vestung, Falkenau ebenfals, und noch einige andere. In Uexkül, Leenwarden, Roop, Salis, Treyden, Dorpt, Odenpäh, Wenden, im Revalschen, Weissensteinschen, Wesenbergschen, wurden Kirchen gebaut, Priester bestellt, und Bisthümer errichtet und gehoben.

Riga, Semgallen, Dorpt und Oesel sind die vier Bisthümer, welche in dieser Zeit in Liefland glänzen. Die Bischöfe in Riga und in Dorpt hatten den Fürstenstand, aber wie es scheint, keine höhere Macht, als ihre Amtsgenossen. Alle Einkünfte und der völlige Unterhalt der Geistlichen zusammen, kam aus folgenden Fonds:

1) Sie

1) Sie besaßen Land. Jede Kirche hatte ihr angewiesenes Stück Land, wovon der Geistliche lebte; und jedem Bischofe war insbesondere ein großes Stück Landes angewiesen. Der Bischof konte sich einen Ort nach seinem Gefallen wählen, wo er in seinem Sprengel wohnen wolte, und zu diesem Orte seines Aufenthalts wurden zwey Morgen urbar gemachtes Land (d. i. 240 Ruthen lang und 600 breit) geschlagen, wozu noch überdem 18 Morgen noch nicht gebrauchtes Land gegeben wurden. Seine Domkirche aber erhielt 100 Haaken urbares Land und 10 Hufen noch nicht urbar gemachtes Land.

2) Sie hatten Leute dieses Land zu bearbeiten, und zwar mit dem Unterschiede, daß die Leute der Bischöfe von allen jährlichen Abgaben und Dienstleistungen, ja sogar vom Feldzuge frey waren. Ob aber die Bauern der Pfarrkirchen davon befreyt waren, bestimmt die Urkunde nicht genau.

3) Sie erhielten den Zehnten von den Bauern. So war es der Gebrauch in Dännemark, so war es auch Sitte in Liefland. Dies beweisen insonderheit die Urkunden, welche bey Austheilung des Landes, den Ordensbrüdern

dern die Kirchen samt den Zehnten zum Unterhalt des Pfarrers zusprachen.

4) Sie genossen die Geldstrafen für begangene Sünden. In Dännemark, das Bild für unsere liefländische Bischöfe, war dieses Geld-Accidenz auf den höchsten Grad gestiegen. Seit 1170 findet man schon in dem seeländischen Kirchenrechte und noch später in dem Guhletings-Gesetze, die Geldstrafen angeordnet. Es war nemlich bestimmt, was man für Fleischessen in den Fasten bezahlen solte: was für Unzucht, Meyneid, Entweihung der Kirche u. s. w. gegeben werden mußte. Und nach den Anordnungen von 1240 kan man schließen, daß auch die liefländischen Geistlichen nicht ohne diesen reichen Fond gewesen sind. *).

Von dem Zustand der Kirche gehe ich zu der andern Frage, nehmlich:

II. Wie war die politische Einrichtung? Weder war in der Zeit, welche ich beschrieben habe,

*) Ich habe diese Einrichtung nach der Urkunde beschrieben, welche der Bischof von Modena gegeben hat. Sie steht Arndt Th. II. S. 20. Gadebusch Jahrbücher Th. I. S. 200. Auch liegt eine Copie davon in dem dorptschen Stadtarchiv.

habe, eine ordentliche Regierung, noch konte sie nach den Umständen statt finden. Die ersten Bischöfe begnügten sich an der Ehre, ihren Landesleuten die Handlung zu eröfnen, und selbst als Märtyrer hier zu seyn; aber Albert versuchte seinen Zweck auszuführen. Er sahe auf Souveränität und legte auch würklich dazu den Grund; allein da er Fremde in das Land rufen muste, welche seine Absichten erst durchsetzen solten, so konte er es auch nicht erwarten, daß man ihm die Ehre allein genießen ließ, Herr in Liefland zu seyn. Seine rüstigen Gehülfen die Schwerdtbrüder, die Bürger in Riga, die Pilger und auch die von ihm erwählten Lehnsleute, theilten die Rechte und die Vorzüge des Beherrschers.

Dahero erscheinen als **Landesstände**, das heißt ohne deren Bewilligung keine Sache vorgenommen wurde, die den Staat anging, oder ohne welche doch keine liefländische Urkunde zur bischöflichen Zeit ist ausgestellet worden:

1) **Der Bischof und sein Kapitel.** Zwar ist der Bischof immer Oberhaupt, aber nicht Regent. Er war, wenn ich einen eben nicht ganz passenden Vergleich gebrauchen darf, in demselben Verhältniß in welchem izt der deutsche Kaiser, gegen Deutschlands

Fürsten steht. Albert konte zwar Einrichtungen machen und Lehne austheilen, er foderte Gehorsam und schloß zuweilen Bündnisse; aber ein jeder Stand war dennoch sich selbst überlassen. So protestirten feyerlich die Stände dagegen, als Albert Liefland an Dännemark abtreten wolte; so bestimmen die päbstlichen Bullen, daß die Schwerdtbrüder in weltlichen Sachen eigene Herren sind, aber in geistlichen unter dem Bischof sortiren; und eben so verhält es sich auch mit dem Antheil des Landes, welchen die Stadt Riga hatte.

Auch waren die obengenannten Rechte keinesweges seiner Person allein übertragen; sondern er verfügte, wie die Urkunden deutlich beweisen: mit Genehmigung und Rath des Kapitels d. h. des Probsts und der Aebte; mit Genehmigung des Schwerdtordens; mit Einstimmung der Stadt Riga, oder auch wohl gar der Pilger. Seine persönlichen Prärogative waren ausser der geistlichen Jurisdiction in dem ganzen Lande, die weltlichen Gerechtsame in seinem Antheil Landes, das Recht münzen zu dürfen, und in Civilsachen die letzte Instanz zu seyn. Dies letzte erhellet

aus der Begebenheit, da die Ritter den Letten in Antine die Bienenbäume nahmen, oder auch aus Wigberts obengenanntem Beyspiel ehe er den Vinno ermordete, oder auch aus der Urkunde, welche wir von dem Legaten Wilhelm vom Jahr 1225 haben.

2) Der Schwerdtorden. Gewissermaßen war er dem Bischofe subordinirt, allein die erzählten Fehden bestimmen diesem Orden in weltlichen Dingen seine eigene Gerechtsame. Die Ritter hatten Land, so gut wie der Bischof, und standen kraft des Landes nicht unter ihm; sie hatten das jus patronatus d. h. sie erwählten den Geistlichen, und der Bischof mußte ihn ordiniren. Wie wir aus den Urkunden sehen, so unterschrieben sie alle Sachen, die zum allgemeinen Wohl des Landes gehörten, als Theilung der Länder u. s. w.

3) Die Bürger in Riga. Sie hatten eigenes und ziemlich beträchtliches Land; sie wählten sich selbst ihre Richter, konten einen jeden, der in ihren Grenzen böses that, vor ihrem Forum belangen, und hatten wie die Urkunden beweisen, in den wichtigsten Einrichtungen eine Stimme.

4) Die

4) Die Pilger. Da sie ab- und zugehend waren, so kan ich sie nicht als einen eigenen Landesstand ansehen, aber sie unterschrieben Urkunden wie z. E. 1231 da Bischof Nikolaus die Stadt Riga mit ansehnlichen Ländereyen belehnte.

Einen eigentlichen liefländischen Adel gab es damals gar nicht, und der fremde eingekommene Adel, hatte sich noch keinen Theil an der Landesregierung in dem Sinn erworben, in welchem er als ein besonderer Stand gerechnet werden kan. Unstreitig waren schon hier adeliche Familien, aber sie waren nur noch reich beschenkte Lehnsleute. Uexkül, Bannerowen, Tiesenhausen, Lode u. a. lebten hier und besaßen große Güter als Lehnspflichtige, aber einen besonders geltenden Stand formirten sie noch nicht. Da der Stadt Riga, und also den rigischen Bürgern ansehnliche Ländereyen gegeben wurden, und sie sich aller der Gerechtsame zu erfreuen hatten, welche man nachgehends nur dem Adel zuzugestehen pflegte, so ist es auch wahrscheinlich, daß man mehr auf dem Besitz des Landes sahe, als auf den angebohrnen Adel. Ein jeder wer ein Stück Land besaß, hatte gleiches Recht das heißt: er war ein Lehnsmann des Bischofs oder des Ordens, oder auch der Stadt Riga: er mußte mit

seinen Untergebenen aufsitzen und das Land oder die Kirche vertheidigen *).

Eben daher scheint es fast, daß der liefländische Adel in seinen Rezessen, während der schwedischen Regierung, die bischöflichen Zeiten nicht aufmerksam genug erwogen hat. Er schrieb sich schon zu der Zeit Landräthe zu, da er noch keinen Landesstand ausmachte, und nicht einmal mitreden durfte. Die Oldesten im Rath, welche man benannte, sind nicht Landräthe, sondern Aebte und Pröbste des Bischofs, Rathsherren der Stadt, und alle diejenigen, welche vorzugsweise zum Rathe der Gebietiger erwählt oder genommen wurden.

Dem Scheine nach, ließ man in dem höchsten Nothfall, um sich allenfals hinter einer gültigen Ausrede zu bergen, den Eingebohrnen das Recht ein Landesstand zu heißen. Wenigstens übergab Albert nicht anders das Land an den König von Dännemark, als wenn auch die Eingebohrnen darein willigen würden. Sonst aber wird ihrer nie gedacht. Die Bekehrung war ohnehin

*) S. die Urkunde des päbstlichen Legaten Wilhelm im Cod. dipl. pol. T. V. p. 8. Arndt Th. II. Gadebusch Jahrb. Th. I. S. 176—180.

ohnehin gewaltsam; was Wunder also, wenn sie sich täglich der Sklaverey näherte.

Obgleich wir izt schon Landesstände finden, so waren dennoch in der Zeit der bischöflichen Regierung

keine allgemein geltende Gesetze.

Ich weiß ganz gut, daß man verschiedentlich erwiesen hat, daß Waldemar II das revalsche Ritterrecht 1215 verfertigt, und daß Bischof Albert das rigische Ritterrecht im Jahr 1228 ausgegeben haben soll; allein es streiten wichtige Gründe dagegen, welche ich pflichtmäßig hier vorbringen muß.

I. Von dem revalschen Ritterrecht.

Wenn man annimmt, daß dieses Gesetzbuch im J. 1215 den Bewohnern in Ehstland gegeben ist, so spricht dagegen

a) die Geschichte von Ehstland. Denn wenn es gleich wahr ist, daß die Dänen bis 1215 öftere Landungen in Ehstland gemacht haben, so haben sie dennoch zuverläßig keinen festen Fuß gehabt. Sie konten sich vielleicht aus Stolz Herren dieses Landes nennen; allein da sie kein Bisthum

zu errichten im Stande waren, wie wir oben gesehen haben, so ist es noch zweifelhafter, daß sie hier Lehne und Regierung einführeten. Waldemar siegte zwar 1170 über die Ehstländer, allein der Bischof Fulco kam nie in dieses Land. Vor 1240 erscheint kein dänischer Bischof in Ehstland. Es mag also auch wohl mit dem königlichen Fundationsbriefe zu einem Kloster vom Jahr 1093 in so lange zweifelhaft bleiben, bis das Original gedruckt und kritisch untersucht worden ist.

Nachgehends Waldemar II von dem eigentlich hier die Rede ist, daß er 1215 das ehstländische Ritterrecht gegeben haben soll, kan damals noch gar keine Besitzungen in Ehstland gehabt haben. Kriege hatte er genug geführt, aber bis hieza nur, gegen Norwegen, Schweden und einen Theil von Deutschland gefochten; er dachte erst in dieser Zeit an Ehstland, und wolte kraft eines Gelübdes einen Kreuzzug nach diesen Gegenden vornehmen. Nicht eher als 1219, also vier Jahre später, als die angegebene Zeit des revalschen Ritterrechts, erschien er auf Alberts Bitte zwischen Baltisport und Reval, zerstöhrte die Stadt Lindanisse und baute dort ein Schloß, wie ich oben erzählt habe. Aber

b) Auch

b) Auch die dänische Geschichte spricht dagegen, daß 1215 das genannte Ritterrecht eingeführt seyn kan.

Waldemar II war unstreitig für Dännemark ein weiser Gesetzgeber; aber er wurde es erst, da er schon des Kriegens müde war, da Unglück Ihn gebeugt hatte, und er sich dem Alter und dem Tode näherte. Nicht eher als 1240 versammelte er die Reichsstände in Wordinborg und ließ das schonische und seeländische Gesetz von neuem durchsehen und durch Gunner den Bischof in Wiborg, ein besonderes jütisches Gesetzbuch verfertigen. Dieses Gesetzbuch ließ er von allen Ständen prüfen, allgemein einführen, und dann die alten Verordnungen verbrennen *).

Ist es nun wohl wahrscheinlich, daß dieser König, ehe er noch würklich festen Fuß in Ehstland hatte, hier Gesetze geben konte. Seine Regierung wurde ohnehin in Ehstland durch die Fehden unterbrochen, die er mit dem Schwerdtorden hatte, so daß er, nach einem Diplom, welches in Hvidfeld S. 207 vorkomt, nicht eher als 1240 den Bischof in Reval einsetzen konte; wie konte also wohl sein Gesetzbuch statt finden? Es kan wohl seyn, daß dänischer Adel sich hier

*) Gebhardi dänische Geschichte S. 531.

niedergelassen habe, und daß dieser auch dänische Gewohnheiten gangbar machte; aber kein Gesetzbuch, kein Ritterrecht u. d. g. ist vor 1240 möglich.

Von dem revalschen Ritterrechte, welches auch schon Menius in seinem prodromo S. 7 nicht zu dem Jahre 1215 rechnet, schreite ich

II. Zu dem rigischen Ritterrechte.

Fast alle liefländische Geschichtschreiber sagen es treuherzig dem Brandes nach, daß Albert 1228 das erste Ritterrecht gegeben habe; aber weder führet Brandes selbst, noch Russow oder Relch, oder die Andern, ihren Gewährsmann an. Sie sagen es bloß, und sind doch samt und sonders viel zu junge Zeugen, als daß man ihnen auf ihr Wort glauben dürfte. Die Gründe welche dagegen streiten, daß Albert dieses Ritterrecht hat geben können, sind:

1) Das Zeugniß eines sorgsamen Juristen. Menius nemlich, der mit allem Fleiß seinen *Prodromus* des liefländischen Rechtens und Regiments geschrieben hat, sagt S. 7: „Nach was Rechten und Gewohnheiten aber „sie anfangs gerichtet haben, kan man so „eben nicht wissen.“

2) Ein ächtes liefländisches Privilegium, nemlich des Bischof Sylvesters Gnadenbrief gegeben 1457, streitet ganz dagegen. In diesem Gnadenbriefe heißt es ausdrücklich, daß sie kein beschriebenes Mannrecht von der Erbschaft hätten, „vorgewende wo se „deth her er Mannerrecht von der Er„winge nicht verschrewen gehabt,“ und dennoch ist der Titel der Erbschaft in dem Ritterrecht ziemlich weitläuftig ausgeführt.

3) Das Ritterrecht hat in sich selbst Merkmahle, daß es nicht von Albert gegeben worden ist.

a) Die Aufschrift des alten Ritterrechts sagt ausdrücklich: „dorch den hochwer„digen und grotmächtigen Forsten und „Heren Heren Michaelem Erzbischop „tho Ryga und Wolthern von Plet„tenborch, Meister Düdesches Ordens „tho Lyfflant gemacket ende vorsegelt;“ also erst im Jahr 1494 oder gar später.

b) Es wird Cap. V—VIII der samenden Hand erwähnt, und dieses Recht bestimmt. Die Geschichte aber wird weiter unten zeigen, daß die samende Hand

erst in den Jahren 1411—1417 aufgekommen, und eingeführt worden ist.

c) Cap. XXI komt sehr weitläuftig das Recht von dem Heerweyde (Heergewette) vor. Dieses Recht ist viel jünger als Alberts Lebenszeit. Die erste Spur die man von dem Heergewette findet, ist erst im Jahr 1284 wie es Dreyer in seiner Samlung vermischter Abhandlungen p. 1376 gezeigt hat.

d) Cap. 84 ist als Gesetz verordnet; daß der Todtschläger 30 Gülden bezahlen soll. Erst 1252 also mehr als zwanzig Jahre nach Bischof Alberts Tod, sind die ersten Goldgulden oder Gülden in Florenz geschlagen worden. S. Moesens Geschichte der Wissenschaften S. 245.

e) Für den neu errichteten Staat war noch zu Alberts Zeit, dieses Ritterrecht unbrauchbar. Der Titel von Beysprache der Güter Cap. 4 und 68 konte noch nicht statt finden, weil noch wenig Rittergüter seyn konten: die Eintheilung der Lehnspflicht, daß jeder wenig-

wenigstens einen oder doch einen halben Haaken besitzen mußte (Cap. 246.) viel zu früh, und setzt schon ein mehr bewohntes Land zum voraus, als Liefland noch zu Alberts Zeit seyn konte. Die Gesetze an Hals und Haut in seinem Guthe zu richten, deutet auf die öftern Revolten, welche wir nachgehends finden, und die gewiß doch damals nicht gelten konten, da Albert noch zum Schein den Bauern die Ehre ließ, ein Landesstand zu heißen. Daß der Adel eigene Gesetze in seinen Dörfern machen durfte (Cap. 239) scheint für Alberts Zeit gar zu voreilig zu seyn, weil nicht ein Wort von dem Eigenthum über die Bauern gesetzmäßig bestimmt ist; sondern vielmehr Cap. 149 und 150 ihre menschlichen Rechte gewissermaßen gesichert werden. Sie sind gar gegen den Sinn des Pabsts. Er drang nemlich sehr oft auf die Freyheit der Neubekehrten.

f) Cap. 88 ist die weltliche Macht von der geistlichen geschieden. Ein Beweis daß es zur spätern Zeit gehört, da Bischöfe und Heermeister sich zankten.

Nach

Nach alledem kan man weder Ehstland noch auch Liefland zu Alberts Zeit eigene Gesetze geben. Die Billigkeit und das Herkommen in den Ländern, woher die neuen Ansäßigen gekommen waren, mag in dem Lande Gewohnheiten würksam gemacht haben, welche nachher zu geschriebenen Gesetzen geworden sind. In dieser Hinsicht kan es möglich seyn, daß im Revalschen dänische Rechte und in Liefland sächsische gangbar geworden sind. So viel die Geschichte an die Hand giebt, so unterscheiden die damaligen Gewohnheiten

1) die Rechte der Stadt Riga. Dieser Ort, die Wiege des liefländischen Staats, stand in Verbindung mit dem reichen Wisby auf der Insel Gothland, und hatte auch das wisbysche Recht in seinem Stadtbezirk. Ihre Richter wählte die Stadt sich selbst, und hatte Syndikus und Rathsherren, welche aber von dem Bischofe bestätigt wurden. Kein Bürger stand unter dem Zwang des glühenden Eisens, des Zolls, des Strandrechts oder auch des Zweykampfs, und die Stadt besaß Länder mit denselben Gerechtsamen, mit welchen der Bischof und der Orden ihre Länder besaßen. Sie gelangte daher auch zur Theilung von Oesel von Kurland und Semgallen, und wurde als lehnspflichtig gegen den Bischof angesehen. Jeder Bürger konte sich im Lande

Lande durch Güter ansäßig machen, und seine Güter vererben. Allein ganz politisch hielten sie strenge darauf, daß ihre Güter nie abalienirt werden durften; so daß ein Bürger gesetzmäßig sein Guth nur an einen Mitbürger, aber keinesweges an einen Pilger oder an ein Kloster verkaufen durfte. Auch hatte die Stadt Riga ihre stehenden Mannschaften die unter der Stadtfahne dienten, so wie sie schon damals ein eigenes Stadtwappen führte, welches den itzigen gleich ist.

Es ist also gewiß, daß die Bürger in der Stadt Riga ein eigenes Corps ausmachten, und in Gilden eingetheilt, als Lehnsleute des Bischofs, Verpflichtung gegen die Kirche hatten; aber auch noch überdem den Vorzug vor dem Land genossen, daß sie keine Bischofszehnten zu bezahlen brauchten, und ihre Lehne auf männ- und weibliches Geschlecht erhielten *). Weit weniger bestimmt die Geschichte

2) Die Gewohnheiten im Lande. Da Kriegesungemach die Veranlassung war, wodurch Güter verlehnt wurden, und da man durch Eroberun-

*) Die Urkunden hierüber stehen in *Nettelblat* fascicul. rer. curlandic. p. 146. Ziegenhorn in der Beylage Nro. 8. Arndt Th. II. S. 33. 34. Gadebusch Jahrbücher Th. I. S. 187. 191.

oberungen ansäßig werden konte, so ist natürlich, daß bey solchen tumultuarischen Zeiten, keine regulirte Einrichtung statt finden konte. Die Bischöfe, der Orden und auch die Stadt Riga hatten Lehnsleute, welche vermuthlich sich selbst überlassen, keine andere Verpflichtung kannten, als gegen die Heyden zu fechten. Deutlich beweisen die öfteren Bullen der Päbste, oder auch die Wuth der Löwen, daß die Gutsbesitzer ohne Unterschied die Eingebohrnen drückten, und daß die Geistlichen dem Lande lästig wurden. Eigenwille vertrat wahrscheinlich die Stelle des Rechts, und die Gewohnheit, welche in dem Lande galt, wo der Besitzer gebohren war, mag als Richtschnur gedient haben. So viel möglich, waren die Grenzen der Landgüter bestimmt, Fischwehren und Wassermühlen festgesetzt und angeordnet, daß ohne allgemeine Einwilligung keine neuen angelegt werden durften.

Die Eingebohrnen waren, wenigstens nach Bischof Herrmanns Ausdruck, Unterthanen der Herren, welchen ein Guth zur Lehn gegeben wurde; sie mußten dienen im Kriege und den Zehnten geben dem Bischofe.

Sicher hatten die Besitzer der Landgüter noch keine Abgaben an ihre Landesherren, und auch keine

keine andere Verpflichtung, als mit ihren Leuten bey einem Aufgebothe aufzusitzen: allein die Bauern hatten schon einige Dienstleistungen. Sie bestellten nemlich das Land des Herrn unter dem sie lebten, und gaben ihm von jedem Pfluge oder Haaken jährlich ein Maaß Getrayde. Dieses Maaß ist unbestimmt, und wird in den Chronicken bald als 18 Zoll hoch oder auch bald nach Gewicht benannt. Der Herr hingegen bediente sich des Rechts, welches Usurpatoren nach damaliger Sitte zur Seite stand.

Die Landgüter wurden schon damals in Haaken abgetheilt. Das Wort Haaken ist revisorisch berechnet ungewiß, und seine Bestimmung so verschieden, daß ich so viel mir möglich ist, aus den Urkunden anderer Länder, die Bestimmung desselben wahrscheinlich zu machen suche. In Liefland oder der rigischen Statthalterschaft hat der Haaken erst zur schwedischen Zeit eine ordentliche und bekannte Ausmessung erhalten.

Haaken komt her, von dem altdeutschen Worte Hage, welches einen Zaun bedeutet, oder nach Andern ein Dorf hieß, dabey tiefer Acker war *), und die Aussprache hat nur die Schreibart

*) Hierüber siehe besonders von Dreger Codex diplomaticus Pomeraniae S. 310.

art verändert. Nach dieser einfachen Hagen- Zaun- oder Dorf-Rechnung, schätzten die Wenden, die Pommern, die Preußen, die Pohlen ihre Güther, und nahmen blos das urbare Land in Anschlag, aber nicht die Waldung. Ein solcher Hagen hieß in den Urkunden indago, der wieder nach der einfachsten Arbeit der Zeit nach Hufen berechnet wurde. Ein solcher Hägers-Hufe oder mansus indaginarius, mansus flamencalis flämischer Hufe wie er in den Urkunden benannt wird, hielt 2 Landhufen oder 4 Haaken-Hufen oder 60 Morgen Landes. Ein Landhufe wird mansus theutonicus genannt und hielt 2 Haakenhufen oder 30 Morgen Landes. Der Haaken-Hufen hieß schlechtweg Uncus oder auch mansus slavicalis oder polonicus und hielt 15 Morgen Landes.

Wenn nun Arndt Th. I S. 92 aus den Extractis und transsumtis nonnullor. vet. privileg. rigens. eine Verordnung vom Jahr 1232 beybringt, darin es heißt, daß ein Haaken 30 Morgen halten soll, ein Morgen aber 40 Ruthen lang und 10 Ruthen breit seyn muß; so folgt von selbst, daß in der rigischen Statthalterschaft flämische Hufen mansi theutonici galten, und daß ein jeder Morgen die Ruthe zu 12 Schuh berechnet 180 Schuh lang und 120 Schuh breit gewesen

gewesen ist. Der ganze Haaken war also 10,800 Schuh, das machen 5400 Ellen lang und 1600 Schuh oder 800 Ellen breit, und also kaum eine volle Tonne Aussaat.

Wie die Gerichtspflege im Lande verwaltet worden ist, kan nicht genau bestimmt werden. Albert verordnete zwar Alobrand als den ersten Richter, und nannte ihn einen Vogd. Ob diese Vögde aber würkliche Gerichtshegung in Civilsachen hatten, oder ob sie als Männer des Bischofs, die Strafgelder für geheime Sünden einhoben, ist ungewiß. Wenigstens scheinen sie keine Streitigkeiten zwischen den Gutsbesitzern geschlichtet zu haben, denn Wilhelm bestimmte als päbstlicher Legat noch im Jahr 1225, daß bey kleinen Streitigkeiten wegen Land, der Ausspruch zweyer Pilger entscheiden solte.

Nach den wenigen Nachrichten, welche ich von den ersten Einrichtungen habe geben können, will ich versuchen einen andern Gegenstand, so viel mir möglich ist, auseinander zu setzen, nehmlich

den Handel.

Der Handlung hat Liefland seine erste Verbindung mit andern Staaten zu danken. Die

Bremer Kaufleute errichteten hier, wie ich bewiesen habe, einen Compagnie-Handel. Anfangs scheinen sie bloß für sich gehandelt zu haben, und wahrscheinlich ist vor 1220 kein ordentlicher russischer Handel eröffnet worden. Nach dieser Zeit aber hatte Riga großes Geschäfte mit Smolenzk, Witepsk, Polozk, Pleskow und Nowogorod, wie es ein in russischer und lateinischer Sprache abgefaßtes Handels-Privilegium ausweiset *).

Unstreitig war ihr erster Handel passiv, und bloß darauf angesehen durch Liefland einen Stapelort ausfindig zu machen, der Rußland, Pohlen u. s. w. mit Waaren versehen solte. Sie fanden weder Waaren vor, welche zum Handel hinreichend waren, noch waren sie gehörig etablirt die Landes-Produkte aufzufinden; oder vielmehr die Armuth des uncultivirten Landes reichte ihnen keinen Handelszweig. Sehr weise hatte schon Meinhard in einer andern Absicht mit dem Großfürsten von Polozk eine Verbindung angefangen, und wir sahen oben, daß auch sehr balde Frachten abgingen, welche 11000 Rubel werth waren. Vermuthlich bestanden sie aus Waaren, welche die Mode damaliger Zeit aus andern Handelsorten

*) Arndt Th. II. S. 23.

orten nach Rußland zu bringen pflegte. Denn anfangs war es den Bremern nicht sehr darum zu thun ein Land zu haben, als vielmehr einen neuen Weg zu eröffnen, durch welchen sie näher die Gegend von Rußland befahren könten. Noch zu Alberts Zeit holten sie ihr Geträyde aus Gothland. Vielleicht waren die einzigen Produkte mit welchen man aus Liefland handeln konte, Thierfelle, Honig, Wachs, Talg, und Fische.

In dem Mittelalter sind Marder und Zobel beträchtliche Gegenstände der preußischen Handlung, und da diese Gegenden bis Preußen zu, sehr waldig waren, so ist auch wahrscheinlich, daß sich auch hier diese Artikel gefunden haben *). Der Handel mit Fellen gibt Anlaß auf Talg zu schließen, und die Bienenzucht, wovon sich deutliche Nachrichten finden, macht es glaublich daß man Honig und Wachs gehabt habe. Vielleicht kan man noch aus der Ursache den Pferdehandel mitrechnen, weil nach Adamus bremensis p. 58 in Kurland die besten Pferde gewesen seyn sollen.

*) Daß wenigstens später Zobel in Liefland gewesen sind steht in Rerum moscovitic. auctor. varii Francf. MDC. p. 215; und andere Originalbeweise für diesen Handel. S. Fischers Geschichte des teutschen Handels Th. I. S. 190.

Daß die Fischerey ansehnlich gewesen seyn muß, läßt sich nicht nur aus den sehr fischreichen Gewässern schließen, welche noch izt in Liefland und Ehstland sind; sondern auch die Streitigkeiten mit dem Orden und den Bischöfen geben dieses an die Hand. Der Bischof von Modena entschied nemlich, daß an der Düna, in der Aa, in dem Embach, die Fischwehren und die Fischereyen, beyden Theilen auf immer frey seyn solten.

Bey der Gelegenheit, da ich von der Fischerey rede, ist es nöthig, daß ich auch hier den Häringsfang bemerke. Es ist bekannt, daß der Häring verschiedentlich seinen Zug verändert hat; aber bis in das Jahr 1313 lebte dieser Fisch an der liefländischen Küste, so wie er seit 1753 die schwedische besucht *). Höchst wahrscheinlich ließen die handelnden Bremer diesen Vortheil nicht ungenutzt. Vielleicht hatte diese Aussicht allein, bey ihnen den Gedanken rege gemacht, eine Farth nach diesen Gegenden zu suchen. Denn wie wichtig der Ertrag des Häring-

*) *Pennant's* supplement to the artic Zoology auch göttingsche gelehrte Zeitung vom J. 1788 S. 1813. Fischers Geschichte der Handlung Th. I. S. 405. Gadebusch Jahrbuch Th. I. S. 386 wo viele Auct. citirt stehen.

ringfanges und seines Handels in der Ostsee gewesen seyn mag, kan man aus Arnolds von Lübek fortgesetzter Chronik der Slawen sehen. Er sagt nemlich: „die Dänen welche vormals in „Schifferkleidern gingen, sind nun in Purpur „und in feine Leinewand gekleidet." *) Es läßt sich freylich hierin nichts mit voller Gewißheit bestimmen; aber da wo Urkunden fehlen, kan in der Handlung die Lage des Landes und die Geschichte doch die höchste Wahrscheinlichkeit erwecken.

Albert schlug Münzen nach gothländischem Schrot und Korn, und theilte sie in Marke, in Denarien und in Oehre. Von diesen Münzen sind keine mehr vorhanden, daher wir bloß aus der Urkunde des Bischofs von Modena wissen, daß die Münzen dieses Zeitalters nicht an Gestalt, sondern an innerer Würde den gothländischen gleich seyn solten.

Das Verhältniß wie hoch die Mark fein gerechnet wurde, kan ich nicht genau bestimmen. Ich folge hierin Ceumern in seinem Theatridion livonicum S. 134. Darin bestimmt er zwar nicht die Mark zu Alberts Zeit, sondern erst wie sie 1300 gewesen, und rechnet sie zu 16 Loth.

*) *Helmold* edit. Lubec. 1702 pag. 306.

Also 1 Mark fein war damals 16 Loth rein Silber oder in kurrenter Scheidemünze 4½ Mark Denarien oder Pfenninge, das wären 72 Loth. Eine starke Veränderung, welche wie ich im Vorbeygehen bemerke, von selbst zeigt, wie leicht Agio und Wechselcours hat entstehen müssen.

Die Unwissenheit dieses Jahrhunderts, und die kriegerische Einwanderung der Deutschen bürgen uns wohl dafür, daß hier weder Künste noch auch Wissenschaften blühen konten. Nach dem zu urtheilen, daß Albert aus Gothland die ersten Maurer kommen ließ, und auch in Riga Gilden stiftete, sind wohl die nothwendigsten Handwerker, als Maurer, Schmiede, Zimmerleute, Tischler, Gerber, Goldschmiede hier ansäßig geworden.

Aus den Urkunden des päbstlichen Legaten Wilhelm erhellet, daß die Gegenstände der liefländischen Oekonomie, der Ackerbau, die Fischerey, die Bienenzucht und der Kalkbrand gewesen sind.

Die rauhen Sitten der damaligen Zeit, und die kriegerischen Gesinnungen, womit die Deutschen sich bey der Bekehrung dieses Landes auszeichnen, machen es unnöthig, über das häusliche Betragen etwas zu sagen. Allein zu den Ge-

bräuchen, die vielleicht als Arzeney dienten, bemerke ich bloß, daß nach Arndt Th. II S. 34 schon damals die heißen Badstuben Mode waren, die noch izt in Lief- und Ehstland gewöhnlich sind.

IV.

Herrmeisterliche Aristokratie von 1237 bis 1560.

Der deutsche Orden, der den Liefländern in vielem Betracht wichtig ist, nahm seinen Anfang in den Zeiten der Kreuzzüge. Bremische und lübsche Bürger erbarmten sich bey der Belagerung von Acre der Verwundeten, machten von ihren Segeln Zelte, und pflegten in ihnen, wie in Hospitälern die Kranken. Diese Handlung gefiel Friederich Herzog von Schwaben so sehr, daß er aus dieser kleinen Anstalt einen Orden errichtete, der alles in sich vereinigen solte, was die verschiedenen Orden, welche damals einen Namen hatten, gemeinschaftliches hatten. Er berathschlagte sich mit den Tempelherren und den Hospitalrittern, und zog aus beyden, eine Re-

gel. Diese Regel bestätigte Pabst Cölestin III als oberster Geistlicher im Jahr 1190, und gab der Stiftung den Namen des deutschen Hospitals Ordens der Jungfrau Maria. Der Kaiser Heinrich VI confirmirte ebenfals den Orden, und gab ihm die Freyheit Ritter zu schlagen. Kraft dieser Einrichtung ward ein jeder, den man mit dieser Würde beehrte, ein Edelmann von altem Geblüte.

Alle Ritter legten das gewöhnliche Gelübde ab, schwuren dem Pabste Gehorsam, und trugen einen weißen Mantel mit einem schwarzen Kreuz auf der linken Seite. Ihre Eintheilung war verschieden. Es waren

1) Ritter. Diese wurden nur aus guten adelichen Häusern erwählt. Sie beschworen die drey gewöhnlichen Gelübden, versprachen die Kranken zu pflegen, und treu für den Glauben zu fechten. Ihre Kleidung war ein schwarzer Rock, mit einem kurzen weissen Mantel, auf dessen linker Seite, das Ordenszeichen, ein schwarzes Kreuz geheftet war.

2) Priester. Die brauchten eben nicht gebohrne Edelleute zu seyn, wenigstens sahe man nicht darauf. Ihr Amt erfoderte alle geistliche Beschäftigungen, und noch außerdem die Almosenpflege im Kriege zu besorgen.

Sie

Sie standen besonders unter Aufsicht des Groß-Comthurs oder Präceptors, und unterschieden sich in ihrer Kleidung nur dadurch von den Rittern, daß ihre Mäntel nicht kurz waren, sondern bis zu den Fersen reichten.

3) Dienende Brüder. Diese hatten gleiche Privilegien mit den ersten Klassen, und wurden heimliche Soldner, oder familiares genannt. Sie dienten entweder aus Religionseifer wie z. B. fast alle Knappen, welche den Rittern im Kriege folgten; oder sie waren auch für Bezahlung feil, und in diesem Fall, wenn sie Sold nahmen, waren sie ordentliche Domesticken. Die Zahl der Dienenden wuchs ansehnlich, so daß man in Preußen allein 6000 zählen konte. Sie trugen zum Beweis, daß sie zum Orden gehörten mit den Rittern eine gleiche Kleidung, jedoch zum Unterschiede dessen, daß sie nicht würkliche Glieder des Ordens waren, war das schwarze Kreuz nach unten gekehrt auf den Mantel geheftet.

Nach der ersten Einrichtung solten sie eine harte Lebensart führen, zusammen in einem Refectorio essen, und auf Matratzen schlafen. Jeder Ritter solte täglich eine gewisse Anzahl Gebethe her-

hersagen, gar kein besonderes Eigenthum haben, ohne Vorwissen der Obern weder Briefe schreiben, noch annehmen, und in Hinsicht dessen, weil kein Eigenthum statt fand, auch nichts verschlossen halten. Gold oder kostbares Pelzwerk zu tragen war verboten, denn das Zeichen des Kreuzes auf ihren Waffen und auf ihrer Kleidung sey mehr als aller Schmuck. Daher bestand ihr größter Ehrgeitz in guten Pferden. In der Schlacht hatte jeder Ritter 3 bis 4 Pferde und einen Knappen, der auch außer der Parade, Schild und Lanze nachzutragen pflegte.

Die Vorgesetzten des Ordens konten nur aus der Zahl der Ritter d. h. der würklich gebohrnen Edelleute erwählt werden, und der Vornehmste in der Würde hieß Hochmeister, oder anfangs nur Meister: (wenigstens nannten sich die drey ersten nur schlechtweg Meister) Ihm folgte der Präceptor oder Großcomthur, der die besondere Aufsicht über die Priester und dienenden Brüder hatte, oder auch in Abwesenheit des Hochmeisters den Orden zusammen berufen konte. Dann kam der Marschall der unter den Befehlen des Hochmeisters, General im Kriege war, oder auch der Stelle des Großcomthurs vorzustehen pflegte. Denn folgten der Ober-Hospitalmeister, der die Spitäler besorgte, der Garderobbenmeister der die Kleidungsstücke anschafte und austheilte und zuletzt der Schatzmeister.

Diese Beamten gaben bis auf den Spitalmeister monatliche Rechenschaft, und wurden jährlich verändert. Bey mehreren Eroberungen folgten Landmeister, die besondern Provinzen vorstanden, und nach dem Hochmeister den ersten Rang hatten. So wie sich der Orden erweiterte, fanden sich auch niedrigere Bedienungen, als: Comthure von Städten und Vestungen, Meister über Mühlen und Fischereyen u. d. g.

Der Hochmeister konte nichts wesentliches ohne Einwilligung des Kapitels thun. Entfernte er sich, so mußte er einen Befehlshaber an seine Stelle ernennen, und so schickte er oft Personen, mit seiner Autorität versehen in die Provinzen. Bey seinem Tode, gab er sein Siegel demjenigen den er zum Nachfolger wünschte, aber da stand es dennoch bey dem Kapitel, diese Wahl zu genehmigen oder zu verwerfen *).

Dieß war die Einrichtung des deutschen Ordens, welcher sich durch Weisheit und durch Tapfer-

*) Die beste Schrift über diese Materie ist Histoire de l'ordre Teutonique par un Chevalier de l'ordre wovon izt schon 7 Theile in 8. gedruckt sind.

Tapferkeit so sehr die Gnade der Monarchen zu erwerben wußte, daß er schon damals, als Liefland zu seinen Besitzungen kam, Länder besaß, groß wie Fürstenthümer, und Privilegien hatte, die nur Monarchen zuständig sind *). Natürlich konten die Ritter vor der Hand auf nichts anders rechnen, als auf Unruhen, welche sie in Liefland finden würden. Denn hier waren Bischöfe, die nicht wie die preußischen Bischöfe mit ihnen eine Constitution hatten, sondern welche einen eigenen regierenden Stand ausmachten, und welche eben so wie der deutsche Orden auf königliche Vorrechte trotzten; Bischöfe die statt zu lehren, Fürstenthümer besaßen und auch selbst Fürsten waren. Riga und Dorpt waren nach damaliger Art reiche Städte, die einen weiten Handel führten, Land und Leute besaßen, und sich selbst nach eigenen Rechten richteten. Dies alles hatte vielleicht den bedächtigen Herrmann Saltza sehr lange aufgehalten, eine Verbindung mit dem Schwerdtorden einzugehen; aber nun war sie geschehen, und er hatte sich noch dazu verpflichtet, eben so wie die Schwerdtbrüder, dem Bischofe gehorsam zu seyn. Was war also wohl natürlicher, als daß er den Plan also anlegte,

*) S. Heß diplomatischer Unterricht Nro. 5—6.

legte, daß über kurz oder lang die kritische Lage in welcher sich Liefland befand, zuletzt doch dem Orden die Oberherrschaft geben solte.

Die Ansprüche welche Dännemark auf Ehstland machte, waren durch die Entscheidung des Pabstes gleichsam rechtskräftig geworden: Rußlands wohlgegründetes Recht machte dieses Reich, neben der gleich bequemen Lage des Landes, zu einem natürlichen Feinde von Liefland: Kurland harte noch immer unbezwungene Heyden, die von Littauen unterstützt wurden, und die Littauer selbst, welche so herrlich über Volquin gesiegt hatten, ließen sich als neue Feinde denken.

In dieser Hinsicht kan man leicht errathen, warum Saltza keine Schwierigkeit fand, bey Einverleibung des Schwerdtordens seine Ansprüche an Ehstland aufzugeben, und das Eigenthumsrecht dieses Landes an Dännemark abzutreten; oder warum er, wie es wahrscheinlich, jedoch noch nicht urkundenmäßig bewiesen ist, vom Kaiser Friederich II Liefland zur Lehn nahm. Er machte nemlich Verbindungen, welche ihm in der Zukunft nützlich werden mußten.

Da nun Liefland von den Ordensstaaten zu weit entfernt war, oder auch zu groß, als daß

es

es mit den andern Ländern einen gemeinschaftlichen Meister haben konte, so ward beliebt, daß hier, wie in den andern Besitzungen ein eigener Landmeister bestellt werden solte.

45 solcher Landmeister, welche in den folgenden Zeiten Heermeister oder eigentlich Herrmeister genannt wurden, haben 323 Jahre Liefland regiert. Viele hatten wahre Regenten-Weisheit, aber eine große Zahl füllt auch nur die Zeit.

Zur Schonung meiner Leser, werde ich weder die unbedeutenden Handlungen eines jeden Herrmeisters erzählen, noch sie einmal alle nennen. Diejenigen nur, welche auf die Veränderung in Liefland gewürkt haben, wähle ich aus, und lasse diese ganze Periode in 3 Theile zerfallen.

1) Herrmeister gründen ihre Gewalt durch Kriege von 1237 bis 1289.

2) Herrmeister streiten und bezwingen die stolzen Bischöfe von 1289 bis 1494.

3) Herrmeister regieren wie Aristokraten von 1494 bis 1560.

I. Herrmeister gründen ihre Gewalt durch Kriege von 1237 bis 1289.

Gleich nach dem Verein mit den Schwerdtbrüdern, beliebte Saltza mit seinem Kapitel, daß der preußische Landmeister mit 60 Rittern den deutschen Orden in Liefland thätig machen solte. Herrmann Balke führte seine Ritter an, und 19 Landmeister stritten zu Liefands Ehren, in den 51 Jahren welche ich izt beschreibe. Ihre Namen sind Herrmann Balke, Heinrich Heimburg, Dieterich von Grüningen, Andreas von Stukland, Eberhard von Seine, Anno von Sangershausen, Burchard von Hornhausen, Jürgen von Aichstädt, Werner von Breithausen, Conrad von Medem, Otto von Rödenstein, Andreas von Westpfalen, Wolter von Nordek, Ernst von Ratzeburg, Conrad von Feuchtwangen, Wilhelm von Schauerburg, Conrad von Herzogenstein.

Mit Heldenmuth in ihren Kriegen fochten sie gegen Rußland, gewannen viel in Kurland, und rissen ein gut Theil von Littauen an sich. Sie bauten Städte und Schlösser, aber die innere Unzufriedenheit war vielleicht die geheime

Ursache, warum verschiedene Landmeister, als Balke, Heimburg, Grüningen u. a. so zeitig von dem erhabenen Posten abdankten, den sie ruhmvoll bekleideten.

Balke trug, wie gesagt zuerst das Ordenskleid als liefländischer Landmeister, und zerriß sogleich durch den Vergleich, welchen er zu Stenby am 7ten Junii 1238 mit Waldemar dem König von Dännemark schloß, den Faden, der ihn an den bischöflichen Stuhl zu binden schien. Freylich erwarb er sich durch die Abgabe von Ehstland an Waldemar einen Freund, so daß er allenfals auch auf die Rechte fußen konte, die sein Orden in allen andern Ländern genoß.

Es solte nemlich nach dem Ausspruch des Pabsts und auch Saltzas, sogleich bey der Einverleibung des Schwerdtordens, Ehstland an Dännemark abgegeben werden; allein die Sache verzog sich, bis man dänischer Seits ernstlich zu werden anfing, und Balke darauf am 7ten Junii 1238 den Vergleich zu Stenby schloß. Kraft dieser Traktaten verband sich der deutsche Orden

1) Dem Könige von Dännemark Hülfe zu leisten gegen die Heyden, aber der dritte Theil des gewonnenen Landes solte dem deutschen Orden anheim fallen.

2) Reval

2) Reval sogleich zu räumen, jedoch zuvor alles Haab und Guth abführen zu dürfen.

3) Der König hingegen trat Jerwen (d. i. den weissensteinschen Kreis) ganz dem Orden ab, jedoch mit dem Vorbehalt, daß ohne königliche Erlaubniß keine Vestung darin angelegt werden solte.

4) Der König versprach, den Orden, weder in der Wiek noch in Oesel zu beunruhigen.

5) Der Erzbischof in Dännemark überließ dem Orden die geistliche Gerichtsbarkeit über Jerwen.

6) Grenzstreitigkeiten solten die Bischöfe von Lief- und Ehstland entscheiden.

7) Der Orden behielt alle Einkünfte, welche er bis hiezu in Reval genossen hatte, und brauchte nichts zurückzuzahlen *).

Offenbar konte dieser Vergleich, die Ruhe von der dänischen Seite erhalten, aber er überschritt auch eben so sehr die Bestätigung des Pabstes. Denn kraft der Einverleibungsbulle mit den Schwerdtbrüdern, mußten die deutschen Ritter, eben so wie sie, dem Bischofe Gehorsam angeloben, und dennoch übernahmen sie die geistliche Jurisdiktion über Jerwen. Sie vergaßen ganz,

*) Arndt Th. II S. 40.

ganz, auch den Geistlichen einen Theil von der Eroberung abzugeben, und ließen ihnen nichts mehr, als den zweydeutigen Schein eines Besitzes, daß sie nemlich in Grenzstreitigkeiten richten durften.

Hiedurch bekamen die Ritter ein Land, groß wie ein Königreich. Sie herrschten von Oesel ab, durch den fellinschen und pernauschen Kreis, bis Somel zu, so daß der Embach und die Würzjerw ihre Grenze war; breiteten sich durch den weissensteinschen Kreis bis Oberpahlen, gingen von dort hinauf bis zu einem Theil des wolmarschen Kreises, besaßen den ganzen wendenschen Kreis, und hatten in Lief- und Kurland alles, was zwischen der Aa und der Düna lag.

Kein Wunder wenn Balke versucht wurde, den Eroberungsgeist zu fühlen. Seine Sicherheit erfoderte es, zuerst mit Rußland aufzunehmen, und die kritische Lage zu nutzen in welcher sich damals dieses Reich, gegen die Mogolen befand. Er marschirte gegen Pleskow, siegte bey Isborsk, 2 Meilen von Petschur, und eroberte 1238 Pleskow. Diese Stadt blieb in seinen Händen bis zu seiner Abdankung 1244; aber sein Nachfolger Heinrich Heimburg verlohr sie noch in demselben Jahr im Sturm gegen den Großfürst Alexander.

Glück-

Glücklicher waren die Siege in Kurland. Dieterich von Grüningen sammelte dort Ehre und baute 1249 Amboten und Goldingen, als Vestungen dieses Land zu vertheidigen; allein dadurch zog er auch die Littauer in die liefländischen Händel. Denn die Kurländer flohen vor den siegenden Rittern, und suchten Schutz bey dem damals regierenden Großfürsten von Littauen.

Mendog führte den Scepter, und bezeichnete seine Regierung mit Mord und mit Heucheley. Seiner Vettern entlud er sich mit Gift und Dolch, und damit seine Neffen sich nicht dereinst rächen solten, so schickte er sie auf Streifereyen gegen die Russen. Sie hießen Arduid, Wikund und Cieuciwil oder Theophilus. Nach Mendogs Absicht solten sie in den Streifereyen bleiben; allein ganz unerwartet erwarben sie sich statt des Todes, Fürstenthümer. Arduid nahm Drutzk und einen Theil von Smolenzk, Wikund aber Witepsk, und Theophilus Polozk, und alle drey ließen sich taufen, um bey ihren neuen Unterthanen sich beliebt zu machen.

Mendog, der nun auf einmal alle seine Absichten verfehlt sahe, konte nichts anders wählen, als den Krieg. Aber auch darauf hatten sich seine Neffen gefaßt gemacht, und dieserwegen auf sehr vortheilhafte Bedingungen ein

Bündniß mit den deutschen Rittern geschlossen. Wen er zuerst angriff, war Theophilus von Polozk. Dieser wehrte sich nicht nur brav, sondern vereitelte auch durch die thätige Unterstützung der Ordensritter und des Bischofes in Riga ganz den Plan, den Mendog vor hatte. Wie nun 1247 Kurland der Schauplatz des Krieges wurde, und Mendog mit 30,000 Mann dieses Land deckte, so entblößte er nicht nur Littauen so sehr, daß Theophilus öftere Einfälle wagen konte, und jederzeit mit Raub belastet nach Hause kam; sondern er konte nicht einmal dem deutschen Orden widerstehen, weil er von allen Seiten gedrängt wurde. Die Ritter siegten im Jahr 1250 und demüthigten Mendog so sehr, daß er dem derzeitigen Herrmeister Stuckland Geschenke bieten ließ.

Mendogs Gesandte richteten nichts aus, sondern mußten ihrem Herrn die Antwort bringen: er solte nicht nur Frieden haben, sondern auch den Königstitel erhalten, wenn er sich würde taufen lassen, und die Länder abgeben, welche Theophilus dem Orden versprochen hätte.

In diesem Drange mußte Mendog nachgeben. Er wurde 1252 ein Christ, und trat dem Orden schriftlich Jatwezyen, Schamaiten, Kurland, und das Gebieth von Weitz auf ewig ab.

So waren die Wünsche der kriegerischen Mißionärs erfüllt, und Mendog schien ganz ein frieger Christ geworden zu seyn. Er machte von Zeit zu Zeit dem Orden nicht nur ansehnliche Geschenke; sondern er testirte ihm gar, im Fall er ohne Erben sterben solte, sein ganzes Reich *). Aber diese Freygebigkeit erschütterte endlich seinen Vetter Troynat, und empörte den gerechten Stolz eines künftigen Regenten. Vielleicht fühlte auch Mendog selbst, daß der leere Titel, König, eben kein Ersatz für verlohrne Länder sey. Er gab den Vorstellungen des Troynats Gehör, daß er nur dadurch seine verschleuderte Erbländer wiederbekommen würde, und auch allenfals dem deutschen Orden ein Ende machen könte, wenn er den alten heydnischen Göttern wieder dienen wolte. Mendog ensagte dem Christenthum, und wähnte mit dem Tage da er ein Heyde ward, die Schamaiten, Semgallen, Liwen und Letten zu gewinnen. Ganz verfehlte er auch nicht seine Absicht. Wohin er kam, zog er die Eingebohrnen an sich. Er wüthete in Pohlen und in Preußen, streifte in Kurland, und

*) Dreger codex pommeran. S. 438.

hatte große Parthien unter den Einheimischen dieser Gegend; er brannte, er mordete durch das ganze Land, und erlegte am 13ten Julii 1260 in einem Treffen bey Durben den Landmeister Hornhusen mit 150 Ritter: er focht in Liefland bis Leenwarden, und eroberte gar im Febr. 1263 Pernau *).

So dauerten die littauschen Streitigkeiten mit abwechselndem Glücke. Sie waren dem deutschen Orden aus der Ursache mit gefährlich, weil die Bischöfe zu diesen Kriegen keine Hülfe leisteten. Sie glaubten nemlich nicht berechtigt zu seyn, in einem Lande Krieg zu führen, davon ihnen kein Stück zu theil werden solte. Endlich glückte es dem Landmeister, Conrad Herzogenstein, im Jahr 1287 die Semgaller und mit ihnen die Littauer dermaßen zu demüthigen, daß er ihnen Doblen, Raten und Sidropien wegnahm.

Unbedeutende Feldzüge gegen die Oeselaner, welche oft revoltirten, erhielt den deutschen Orden wachsam, und die kleinen Kriege gegen Pleskow und Nowgorod machte sie thätig.

Aber der Keim steter Feindschaft zwischen dem Orden und den Bischöfen in Liefland, sproßte in

*) Russow S. 24 Schlözers Geschichte von Littauen S. 41—43.

in dieser Zeit gewaltsam hervor. Ein jeder hatte es darauf angelegt Herr zu seyn, einer beneidete den Andern, und ein jeder fußte trotzig auf die Privilegien, welche seinem Stande angehörten. Der Pabst erhob den Starrsinn der Geistlichen besonders noch dadurch, daß er Liefland zum Erzbisthum erhob, und diese Kirche von der Bremer Metropolitan Hoheit sonderte.

Bischof Nikolaus starb 1254, aber schon lange zuvor hatte der Pabst den Stifts-Administrator in Lübek, Albrecht dazu bestimmt, daß Er Erzischof von Preußen und von Liefland seyn solte. Zwar wolte sich das Domkapitel keinen Bischof aufdringen lassen, sondern schritt gleich nach Nikolaus seinem Tode zur Wahl, aber es gab dennoch demselben Stifts-Administrator Albrecht seine Stimme. Er kam nach Riga und war vom Pabst Alexander IV also bestätigt, daß er als Erzbischof frey seyn solte von dem Eide, den er ehemals Bremen geleistet hatte.

Diese Begebenheit eröfnete in Liefland den Schauplatz innerer Unruhen. Nun erst konte der Erzbischof seine Macht mit allen ihm untergeordneten Bischöfen öffentlich vereinigen: Er befahl dem Erzstift Riga, stand in der genauesten Verbindung mit der Stadt, und hatte eben daher ein

ganz anderes Interesse als die Ordensritter. Wenn er ihnen gleich nicht alle Macht nehmen konte, so hielt er ihnen doch ein volles Gegengewicht, zumal da der Orden nach der ersten Einrichtung in geistlichen Sachen, dem Bischofe gehorsam seyn solte. Es dauerte überhaupt nicht lange, so nahmen die Mißhelligkeiten so zu, daß der Hochmeister es für gut befand, Dieterich von Grüningen, den ehmaligen liefländischen Landmeister nach Riga zu schicken, um beyde Theile zu vereinbaren. Grüningen ermahnte den Orden zum Gehorsam gegen den Bischof, und brachte eine Offensiv- und Defensiv-Alliance zwischen den Rittern und den Bischöfen zu stande *).

Welch eine Lage! verbrüderte Christen, die zu keinem andern Zweck nach Liefland kamen, als die Religion Jesu zu lehren, zu vertheidigen und auszubreiten, haben in demselben Lande gegenseitige Absichten. Sie sehen sich als Fremde an, die gezwungen sind, ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zu schließen. Ich denke, ihr Wahlspruch mußte seyn: Wer nicht mit mir ist, ist wider mich; denn sie führten ja eine Sache. Das Unglück des Einen mußte nothwendig auch den Andern treffen. Aber Herrschsucht und Stolz, was haben die nicht vermocht!

Doch

*) *Dogiel* cod. dipl. pol. T. V p. 20.

Doch ehe ich die Zwistigkeiten zwischen den Bischöfen und dem Orden erzähle, ist es vielleicht angenehm, die innere Verfassung dieses Landes zu übersehen.

Die Religion

wurde immer noch nicht gelehrt, sondern in derselben traurigen Art gehandhabet, wie ich in der ersten Periode beschrieben habe. Aeußerer Schein war Frömmigkeit, zumal wenn die Abgaben richtig bezahlt wurden, denn es war noch nicht Gebrauch, daß man Erkentniß foderte um Gott zu ehren.

Die Regierung

war in Liefland im eigentlichen Verstande d. i. in der rigischen Statthalterschaft, und in dem habsalschen und wesenbergschen Kreise, aristokratisch und hierarchisch gemischt; Ehstland hingegen hatte an Waldemar seinen Souverain. In Liefland herrschten:

1) Der Erzbischof. Dieser war würklich Regent in seinem Stift, und hatte in allen geistlichen Sachen, kraft der Bulle des Pabsts, die Oberherrschaft in dem ganzen Lande. Wenn sich gleich der deutsche Orden sehr oft, dieser Subordination zu entziehen suchte; so zeigt doch die oben angeführte

Entscheidung des Dieterich von Grüningen, daß man dem Scheine nach, doch noch äußerlich darauf halten wolte. Auch muß sein Ansehen in den Städten sehr groß gewesen seyn, denn Waldemar König in Schweden, foderte ausdrücklich im J. 1271 da er Riga ein Handels-Privilegium gab, daß zur Verhütung des Unterschleifs ein jeder Bürger, das ächte Siegel des Erzbischofes haben solte.

2) Der deutsche Orden. Wenn der Schwerdtorden sich selbst Rechte schuf, welche er dem Bischofe gleichsam abzwang; so brachten die Ritter des deutschen Ordens schon Privilegien mit, die der Pabst und der Kaiser bestätigt hatten. Sie sahen sich kraft ihrer Rechte als Standespersonen an. Denn der Meister wurde zu dem Hofe des Kaisers gerechnet, und konte mit 6 Rittern dort wohnen und vom Kaiser Unterhalt haben; dem Orden konte ein jeder schenken was er wolte, und die Gabe stand unter kaiserlichem Schutz: selbst feuda durften nicht in Ansprache genommen werden, wenn sie den Rittern gegeben waren. Sie waren von allen Abgaben frey, hatten das jus patronatus, und genossen während der Vacanz die Einkünfte der Pfarren. Sie konten Jahrmärkte anlegen, Münzen schlagen, Zölle auflegen, und waren Herren aller Schätze in der Erden *). Mit diesen Begriffen vereinigten sie alle Rechte, welche dem Schwerdtorden zugestanden waren, und widerstanden kühn den hohen Privilegien, womit sich die Bischöfe brüsteten. Sie waren Herren ihres Landes, eroberten ohne dem Erzbischofe etwas abzugeben, und empfingen gar von dem neuen littauschen Bischofe Christian den Zehnten **).

3) Gewissermaßen auch die Städte in ihrem Antheil. Sie hatten ihr eigenes Recht, ihren Rath, ihr Land und Leute, welche wie ehedem unter ihren Fahnen fochten.

Kein allgemeines Interesse für die Zukunft konte statt finden; denn der Landmeister war ein Beamter des Hochmeisters, und konte nach seinem Gutbefinden ein- und abgesetzt werden. Die Bischöfe hingen gleichfals ab von der Wahl des

*) Diplomatischer Unterricht der Ordens-Balley Hessen Beyl. Nro. 1—15 auch Ziegenhorns Staats-Recht von Kurland Beyl. Nro. 10.

**) Dreger Codex pommeraniae diplomat. p. 355.

des Pabst und des Kapitels. Beyde mußten ehelos seyn, und sorgten daher nicht weiter für das Wohl ihres Gebiets, als insofern ihre Neigungen befriedigt, oder ihre Verwandten bereichert wurden, oder auch Heldenruhm ihnen einen Namen geben konte. Der Orden war in seinen Herrschaften hart und demüthigte wie Soldat, mit den Waffen in der Hand; die Bischöfe wurden reich durch Dispensationen, Chorgefälle und Seelenabgaben.

Gesetze

waren noch nicht in Liefland gesammelt, obgleich schon Ehstland durch Waldemar sein erstes Recht bekommen hatte. In dem Ordensantheil muß großer Eigenwille geherrscht, und Unfug veranlaßt haben. Denn nach aller Wahrscheinlichkeit lebten die Ritter in Liefland gar nicht anders, als ihre Brüder in Preußen. Dort mußte Pabst Innocenz IV verordnen: „daß die Neubekehrten allerley Güter kaufen, und sie auch ihren „Verwandten vererben könten, denn sonst erlaubte „man es nur den Kindern: daß die Neubekehrten Testamente machen dürfen, und daß sie in „einer ordentlichen Ehe leben, und Geistliche „und Ritter werden könten. Aber bey allen „Sterbfällen, wo nichts testamentarisch verfügt „war, erbte der Orden, und bey dem Verkaufe „aller

„aller Grundstücke hatte er ebenfals ein sicheres „Näherrecht“ *).

In dem bischöflichen Antheil waren eben so wenig geschriebene Gesetze. Sie richteten sich vielleicht nach den Gewohnheiten, zu welchen das canonische Recht veranlaßte. Ihre Richter sind unter den Namen Vögde bekannt, die hielten wie z. E. in Oesel einmal des Jahrs Gerichtstag. Den Kindermord bestraften sie mit der Geisel auf dem Kirchhofe und drey Oeseringe Strafe; Opfer kostete drey Sontage öffentliche Geißelzüchtigung auf dem Kirchhofe und ½ Mark Silber, Todschlag galt 10 Mark **).

Die Städte allein konten sich rühmen ein ordentliches Gesetz zu haben. Riga hatte das wysbische Recht, und Reval richtete sich nach den lübschen Einrichtungen ***). Erstere Stadt war frey von allen Steuern, und wachte sorgfältig, daß weder die Ritter ihr Eindrang thun konten,

*) Codex dipl. pol. T. IV p. 17.

**) Arndt Th. II S. 42.

***) Auch das lübsche Recht war damals noch kein gesammeltes Gesetzbuch, sondern es waren nur Gewohnheiten. Nicht eher als 1586 brachte die Stadt Lübek ihre Gewohnheiten und Statuta in ein Corpus und ließ es drukken. S. Dreger Cod. dipl. pommer. p. 419.

konten, noch auch die Geistlichen etwas zu ihrem Nachtheil in den Ländereyen vornehmen durften. In dieser Hinsicht war es keinem Ordensbruder erlaubt ein Haus in der Stadt an sich zu bringen. Selbst auch dann, wenn einem Ritter durch Erbschaft ein Haus zufiel, so konte er es nicht behalten, sondern bekam nur den Werth desselben ausgezahlt, und das Haus blieb unter weltlicher Gerichtsbarkeit stehen. Eben so mußte sich der Abt in Dünamünde anheischig machen, weder die Stelle seines Klosters, noch etwas von den Ländereyen, von der semgallischen Aa ab, bis in die liefländische Aa, ohne Wissen oder Willen des Rathes zu verkaufen, oder auch Häuser zu bauen, wodurch die Stadtgrenze beschränkt werden könte *).

Landesstände

gab es gar nicht. Denn keinen eigentlichen Adel konte die damalige Regierung verstatten. Die Ritter waren ohnehin Edle, vermöge ihres Standes, und die Geistlichen hatten ihre eigenen Einrichtungen, wozu Edelgebohrne nicht nöthig waren. Aus dieser Ursache finden weder Matrikel noch Landtäge in dieser Zeit statt. Die Ver-

*) Arndt Th. II S. 54. Cod. dipl. polon. T. V n. XXX.

Versammlungen des Kapitels des Ritterordens waren noch nicht in Liefland in öffentlichem Gebrauch, und noch weniger kan das Domkapitel als ein Landtag angesehen werden.

Die Bauern waren dem Ackerbau und dem Militär bestimmt. Sie hörten schon ganz auf ein Landesstand zu heißen, und die Staupenschläge, welche man zu ihren öffentlichen Strafen rechnete, beweisen wohl, daß man sie als Sklaven zu behandeln anfing.

Die Güter

waren nach den allgemeinen Begriffen damaliger Zeit noch immer Lehn, wenn sie in dem bischöflichen Antheil lagen. Sie mußten gar als Lehne bey jeder neuen Regierung von neuem bestätigt werden. Nach diesem Recht trat Nikolaus sein Theil an dem Eilande Osmasaar dem Domkapitel ab. Albert hatte nemlich dieses Land einem Layen Wygbert zur Lehn gegeben, und weil er versäumt hatte, auch bey dem itzigen Bischof die Lehn zu suchen, so schenkte er es der Domkirche *).

Hingegen können die Güter, welche in den Ordensländern lagen, allenfals für Allodia gerech-

*) Aus dem Original hat die Urkunde Hogiek cod. dipl. polon. T. V. p. 15.

rechnet werden, wenigstens passen sie nicht zu den Lehen. Denn nach einer Urkunde von 1224 können dem Orden feuda vermacht werden, und sie dürfen nie in Ansprache kommen *). Die Ritter besaßen überdem nichts einzeln; sondern alles gehörte nach ihrer Einrichtung dem Orden zu. Es war also keine Möglichkeit, daß man einen Titel des Rechts aufbringen konte, wonach man ein Guth aus ihren Händen bringen durfte. Das ganze, das Allgemeine des Ordens, besaß zu ewigen Zeiten jedes Stück Landes, und ließ es von seinen Brüdern einzeln verwalten, disponiren oder bewirthschaften. Daher sind auch die vielen Comthureyen, und auch die vielen Schlösser, welche sich in Liefland finden. Adsel, Allenkül, Altenthurn, Anneberg, Anzen, Arrasch, Burtnek, Candau, Congota, Cremon, Dondangen, Düneburg, Durben, Helmet, Hochrosen, Jürgensburg, Landon, Neuhausen, Nietau, Oberpahlen, Padiskloster, Pernau, Randen, Ronneburg, Roop, Rosenbeck, Ruyen, Sagnitz, Segewold, Trikaten, Weissenstein, Werder und Wolmar sind in diesen 50 Jahren von dem deutschen Orden als Schlösser erbaut, die dem Lande Sicherheit geben solten.

Aber

*) Heß diplomatischer Unterricht von der Ordensballey Hessen, Anhang Nro. 3.

Aber das Recht Güter zu besitzen, war kein Eigenthum eines einzelnen Standes. Der Adel, die Bürger, und auch die Geistlichen besaßen mit ganz gleichem Recht, Land und Leute. Es ist bekannt, wie vortrefflich die Klöster und Kirchen mit Gütern dotirt waren; daß die Aebte gar Güter verkaufen durften, und daß die Bürger in Riga ansehnliche Ländereyen ohne Einschränkung des Rechts zu ihrem Eigenthum rechneten.

Keine Urkunden beweisen es ganz deutlich, aber es ist wahrscheinlich, daß auch in Liefland so wie in Pommern *), das Recht gegolten habe, daß Niemand ohne Vorwissen des Landesherrn Güter verkaufen durfte. Wenigstens glaube ich das Recht in den Einrichtungen zu finden, da der Abt von Dünamünde angewiesen wird, weder sein Kloster ohne Vorwissen der Stadt zu verlegen, noch auch etwas zum Nachtheil der Stadt zu verkaufen; oder auch darin, daß die Ritter bey dem Verkauf der Grundstücke, welche die Neubekehrten in Preußen hatten, das Näherrecht bewahren durften. Denn dieselben Ritter welche in Preußen herrschten, befahlen auch in Liefland, und werden sich sicher ähnlicher

Ein-

*) Dreger Cod. dipl. Pommer. S. 149 Anmerkung g.

Einrichtungen bedient haben. Spätere Privilegien, welche dieses Recht haben, als z. E. des öselschen Bischofs Kiewel vom Jahr 1524, des Erzbischofs Thomas von 1531, und das Privilegium Sigismunds scheinen diese Meinung ganz fest zu gründen.

Die Abgaben

waren nach Haaken vertheilt. Nur scheinen die Geistlichen nicht nach flämischen Hufen (mansis) ihre Einkünfte gerechnet zu haben, sondern nach pohlnischen Haaken (Uncis), deren 2 einen flämischen ausmachten. So schreibt Herrmann, Bischof von Dörpt, an den Bischof in Reval Torchil, daß er jährlich bekomme von 2 Haaken (Uncis) ein Külmet Roggen, von 4 Haaken, ein Külmet Weitzen, von 1 Haaken, ein Külmet Haber, von 2 Haaken, ein Huhn, von 20 eine Kuye Heu, den Zins an Fleisch und andern Nothwendigkeiten nicht gerechnet *).

Oeffentliche Abgaben, woraus ein Fond zu Regierungs-Ausgaben bestimmt wurde, fanden nicht statt; sondern der Herr eines Guthes empfing von seinen Untergebenen, seine wahrscheinlich sehr willkührlich eingeführten Abgiften, so wie

*) In Gadebusch Jahrb. Th. I S. 206 steht der Brief in Original.

wie in Preußen, in natura d. h. in Korn und Früchten; der Bischof empfing seinen Zehnten; und der Gehorsam im Kriege zu dienen, war dem Eingebohrnen, so wie dem Fremden die erste aller Pflichten.

Die Handlung

scheint einen merklichen Schwung genommen zu haben, dazu die Veränderung des deutschen Handels die natürliche Veranlassung gab. In der rigischen Statthalterschaft machten Riga, Dorpt und Pernau wichtiges Geschäfte. Aber einen Aktivhandel verstattete dieses Land noch nicht. Seine ökonomischen Einrichtungen waren zu gering, und Manufakturen gab es gar nicht. Ungeachtet der Städte, welche ich genannt habe, war der Handel nur ein Zweig der großen Compagnie, welche die lübschen Kaufleute errichtet hatten, und wodurch sie den Grund legten, über Dorpt und Riga den ganzen russischen und nordischen Handel an sich zu ziehen.

Seit den ältesten Zeiten herrschte unter den deutschen Kaufleuten, eine gewisse handelsmäßige Verbindung. Wir haben gleich zu Anfang der liefländischen Geschichte gesehen, daß auch die erste Bekanntschaft mit dieser Gegend, aus der Ursache entstand, weil die Bremer einen ordent-

lichen Compagnie-Handel einführten. Diese Verbindungen in der Handlung nannte man damals Hansa *), und wir treffen solche Handelsgesellschaften der Kaufleute von Cöln, Tiel, Hamburg, Wisby, Braunschweig, Lübek und Bremen schon in den Jahren 1208, 1226 bis 1237 verschiedentlich, und ganz besonders privilegirt in London an **). Aber in dem 13ten Jahrhundert wurden diese Verbindungen unter den Kaufleuten nothwendiger. Die Erlaubniß hatte aufgehört, daß sie sich mit einem bewaffnetem Gefolge auf der Reise begaben; statt dessen ertheilten die Landesherren für Bezahlung eigenes Geleit, und gestatteten keinen Durchzug fremder Völker. Sobald aber das Geleitsrecht ein Regal geworden war, so entstand auch bey den Fürsten eine neue Finanzrechnung. Man plakte die Kaufleute mit Straßenzwang und mit Abgaben mancher Art; man machte Streitigkeiten mit den Nachbaren, und plünderte den reisenden Handelsmann. So war es auf dem Lande, aber auch nicht viel besser auf der See. Lübek und Ham-

*) *Werdenhagen* de reb. publ. hanseaticis p. 111 in der Vorrede, die ohne Seitenzahl ist, auch Fischers Geschichte des teutschen Handels Th. II S. 11.

**) *Haeberlin* Annal. med. aevi p. 3.

Hamburg hatten ansehnlichen Verkehr an der Ost-See, und wurden bey ihren Fischereyen in Norwegen von Waldemar II König in Dännemark so sehr beunruhigt, daß sie zuerst den Einfall hatten, sich mit bewaffneter Hand von diesem Drange zu befreyen. Anfangs errichteten sie einzelne Verbindungen, aber 1241 schlossen sie ein ordentliches Bündniß, ihre Handelsgerechtsame zu sichern. Dieser Commerz-Traktat von 1241 ist der berühmte hanseatische Bund, zu welchem vors erste Braunschweig, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde traten, und nachgehends auch ohngefehr 1284 Riga, Dorpt und Reval gekommen sind *).

Die ersten verbundenen Städte erhielten leicht Privilegien. Im Jahr 1260 hielten sie in Lübek den ersten Hansetag, um Verfügungen zu treffen, wie die Geschäfte in Norwegen und in Moskow einzurichten wären.

Nun wurde Riga allmählig ein so wichtiger Platz, daß man den Speditionshandel aller indianischen Spezereyen über diesen Ort zu führen

 anfing.

*) Aus gütigst mitgetheilten Nachrichten aus dem rigischen Stadt-Archiv kan ich anzeigen, daß dort Original-Urkunden liegen, welche darthun, daß Riga und Reval schon 1284 in den hanseatischen Bund gewesen sind.

anfing. Die Lage machte den Ort wichtig. Denn alle orientalische Waaren kamen über den Oxus in die kaspische See, auf der Wolga, Ocha und Moskowa nach Moskow, von dort wurden sie zu Lande nach Riga gebracht, und dann aus der Ostsee in alle westliche Länder Europens vertheilt *). In Hinsicht dieses großen Debits erlangte Riga herrliche Privilegien und freyen Handel in Meklenburg, Littauen, Norwegen, Schweden und Rügen **).

Hauptsächlich war Erzbischof Albert aufmerksam den rigischen Handel zu seiner Höhe zu bringen. Er machte seine Häven zu Freyhäven, verbot ernstlich alle Strandkaperey, und schafte die gewöhnliche Ausplünderung der gestrandeten Güter ab ***). Hiedurch fing man an, in Riga die Niederlage aller nowgorodschen Waaren zu machen, und sie von dort aus weiter zu debitiren. Denn bishiezu hatten die Nowgoroder ihre Waaren, welche sie aus Rußland, aus der Tatarey und der Levante brachten, bis Wisby geführt, von

*) Die Beweise stehen aus Originalien in Fischers Geschichte des teutschen Handels Th. II S. 22—30.

**) Gadebusch Jahrbücher Th. I S. 268. 305. 301. 306.

***) Die Diplom. s. in Arndt Th. II S. 52.

von wo sie dann weiter vertheilt werden konten; nun aber hatten die verbundenen Hanseestädte alle die Produkte, welche in Nowogrod aus ganz Rußland, aus der Tatarey, Kleinasien, Arabien und Griechenland zusammenlagen, über die Ladoga und Riga, unmittelbar aus Nowogrod selbst ab, und Lübek übernahm ihren weitern Debit *). In dieser Hinsicht baten Lübek und Hamburg gemeinschaftlich im Jahr 1276, daß ihnen in Liefland die Zollfreyheit gegeben werden möchte, und daß das Strandrecht abgeschaft und ihnen ihre eigene Gerichtsbarkeit vergönnt würde. Hierauf erging auch die Verordnung 1277 von dem Erzbischofe Johann von Riga, dem Bischofe Herrmann von Oesel und dem Ordensmeister Ernst von Ratzeburg, „daß alle nach Liefland „handelnde frey seyn sollen vom Zoll und unge„bührlichen Auflagen und Abgaben, welche man „Ungelden zu nennen pflegt: daß die schifbrüchi„gen Güter bloß das Bergegeld erlegen, daß „alle Häven frey seyn solten, und Ufer und Strand „in den liefländischen Grenzen sicher, die Kauf„mannsgüter niederzulegen, und daß die Weide „für die Pferde und die Waldung zur Ausbesse„rung der Schiffe und zum Brennholze den Kauf„leuten

*) Andersons Geschichte des Handels Th. III S. 249.

„leuten, unentgeltlich frey stünden. Auch solten „sie in Strandsachen und Seestreitigkeiten eigene „Richter ernennen, die nach gothländischem Rechte „sprechen dürften, sich aber bey Streithändeln „mit den rigischen Bürgern, dem Ausspruche „des Altermanns und der rigischen Rechte unter„werfen sollen.“ *)

Mit solchen Freyheiten versehen, welche die Hansa ebenfals in Ehstland geltend zu machen wußte, und sich überhaupt von den dänischen Königen große Vorrechte erwarb, suchte Lübek in Nowogrod ein eigenes Comtoir zu errichten. Es bekam aber nicht eher, als im Anfange des 14ten Jahrhunderts seine vollständige Einrichtung.

Unstreitig haben Dorpt und Pernau von diesen Conjuncturen eben so gevortheilt als die Stadt Riga. Die Bischöfe sorgten gemeinschaftlich für einen Zweck, und Dorpts Lage, ist auf dem

*) Diese Urkunde, welche weder Arndt anführt, noch auch Gadebusch recht angiebt, steht in Luzacs Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer Th. I S. 439 nach einer vidimirten Abschrift des rigischen Erzbischofs Michael, wo Wort zu Wort das Original abgeschrieben ist.

dem Landwege, für den russischen Handel eben so nöthig, als Pernau sehr leicht durch seine Schifffahrt, die Güter nach dem Norden bringen konte, welche ihr auf der Axt zugebracht wurden.

Der Handel gab Anlaß, daß sich Künstle in Liefland einfinden mußten, und die Menge der gebauten Schlösser giebt uns einen Wink, daß man schon mehr wie gewöhnliche Handwerker und Künstler gehabt habe. Welche Künste aber am meisten sind geübt worden, kan ich aus Mangel an Nachrichten nicht entscheiden.

Weder erlaubte die unruhige Zeit, daß Wissenschaften festen Fuß fassen konten; noch konte der Handel den Geist der Gelehrsamkeit rege machen. Da kein großer Aktivhandel statt fand, so waren die liefländischen Kaufleute kaum aufmerksam auf das, was sie spedirten. Der lübsche Kaufmann z. E. kaufte in Nowogrod Seide u. s. w. ließ sie durch seinen Freund in Riga verladen, und empfing sie an dem dritten Ort; also brauchte der rigische Kaufmann auf nichts weiter zu raffiniren. Er war bloßer Commißionär, und empfahl sich durch Treue und durch schnelle Abfertigung.

Ehstland

war in dieser Periode ganz von Liefland getrennt. Es begriff damals nicht die ganze itzige revalsche

Statthalterschaft, sondern nur einen großen Theil des revalschen Kreises (Harrien) und den größten Theil des wesenbergschen Kreises (Wierland). Diese obengenannte Gegend gehörte zu Dännemark, und wurde ihm, wie ich gleich bey dem Eintritt des deutschen Ordens gesagt habe, durch den Spruch des Pabstes und Herrmann Saltzas, von dem Landmeister Balke 1238 abgetreten.

Hier herrschte Waldemar als Souverain, und gewiß nicht besondere Stände, welche sich durch ein abgesondertes Interesse gegenseitig beunruhigten. Auch er stiftete 1240 ein Bisthum in Reval, welches er mit 120 Haaken, und dem Zehnten der Einkommen dotirte, welche aus dem Tribut der Lehnsleute flossen, aber er bestellte jedoch den Bischof Torchil mit der Clausel, daß der Krone das Ernennungsrecht auf immer bleiben solte. Quam ratione dotis, heißt es in der Urkunde, constet nos esse veros patronos, jus eligendi et praesentandi electum nobis, nostrisque successoribus in posterum reservamus *). Er

*) Die Urkunde steht wörtlich in Gadebusch Jahrb. Th. I S. 232; allein der Ton derselben, der Ausdruck nova plantatio zeigen in allem Betracht, daß vor dieser Zeit weder Kirchen noch Klöster in Ehstland gewesen seyn mögen. Mit Unrecht führt man also in revalschen Urkunden und Stiftungen früher an, als 1240.

Er richtete in seinem Lande das Lehnrecht ein, und machte es auch 1240 in Ehstland geltend. Der Sage nach soll dies Recht in dem revalschen rothem Buche vorhanden seyn, aber es ist von den folgenden Beherrschern vermehrt und verbessert worden.

Aus diesem Lehnsrechte merke ich nur an, daß das nachfolgende sogenannte harrische und wierische Recht, hieraus seinen Ursprung hat. Die Sache ist diese: Nach dem Feudalsystem, nach den Einrichtungen die der Sachsenspiegel, oder auch die schwedischen Gesetze damaliger Zeit verordnen, konte kein Frauenzimmer Grundstücke erben, oder nach dem Ausdruck der Juristen: die Mannsperson ging zu dem Erbe, die Weibsperson aber von demselben; aber in Dännemark war es seit langer Zeit schon anders. Der König Swend hatte schon im 11ten Jahrhundert in Dännemark den Weibern das Recht zu erben eingeräumt *). Dieses Recht heißt das harrisch und wiersche Recht, weil es unter diesem Namen von den Herrmeistern bestätigt ist, und von den rigischen Gewohnheiten damaliger Zeit ganz abwich. Denn aus Sylvesters Gnadenbrief folgt

*) Tyge Rothe Staatsverfassung vor der Lehnszeit Th. I S. 164, wo auch die Quellen gehörig angezeigt sind.

folgt doch unwidersprechlich, daß vor seiner Begnadigung, das Frauenzimmer keine Feuda erben konte.

Dieses Recht also, daß das Frauenzimmer Lehnsgüter erben kan, führte Waldemar als eine dänische Gewohnheit gesetzmäßig in Ehstland ein. Auch war in seinem Rechte vorgeschrieben, daß ein jeder neuer Güterkauf von dem Monarchen bestätigt werden muß.

Ueberhaupt rechnete man Ehstland zu den dänischen Lehnsherzogthümern. Eben daher wurde es 1276 der verwittweten Königin von Dännemark, als ein Wittwensitz eingewiesen, und zwar mit allen Hoheitsrechten. Sie nannte sich in den Urkunden Domina Estonie, und ihr Sohn Erich setzte zu den königlichen Titeln Dux Estonie *), welchen Namen auch sein Nachfolger in allen Urkunden beybehielt, die Ehstland angehen.

Aber ein Herzogthum dieser Art, war ein Lehn auf Gnade. Wie alle Lehnsleute, war der Herzog verbunden unter des Königs Fahne mit wohlausgerüsteten Reutern zu dienen, oder auch in andern Geschäften sich als Reichsrath brauchen zu lassen; dafür genoß er einen Theil der Kronseinkünfte, und einige Hoheitsrechte, so lange es dem Könige gefiel. Seine Gnadenbriefe und Verordnungen galten nur so lange, als er bey der Lehn blieb, außer in dem Fall, wenn der König sie bestätigt hatte *).

*) *Hvitfeld* p. 280. *Dreyer* Spec. jur. pub. Lubec. p. 143.

Zu König Erichs Zeit, fingen die dänischen Lehnsherren an, ihre Grafschaften und Fürstenthümer für erbliche Lehne auszugeben. Sie folgten darin den unmittelbaren Reichslehnleuten. Dahero behielt Erich sehr weise, Ehstland in seinen Titeln, obgleich seine Mutter die Hoheit darin hatte. Vielleicht hinderte er dadurch, daß Ehstland sich nicht zu den erblichen Herzogthümern rechnen konte. Sein Vogd in Reval bekam von ihm Befehl, für die Erhaltung seiner Hoheitsrechte zu sorgen, und 1278 die lübschen Seefahrer bey ihren Vorrechten zu schützen.

Im Jahr 1282 wurde Ehstland abermals einer Königin, nemlich der Prinzeßin Agnes, abgegeben, und zwar ebenfals mit gewissen Hoheitsrechten. Nur die Lehnshörigkeit und das Recht Lehne zu vergeben, behielt sich der König vor, so wie er es auch 1291 würklich ausübte.

In dem Lande galt, wie angezeigt ist, das waldemarsche Lehnrecht. Natürlich da sich Lehns-

*) Schlözers und Gebhardi Geschichte von Littauen, Kurland und Liefland, S. 395.

Lehnsleute fanden, welche unter einem ordentlichen Souverain standen, so sucht man auch mit Recht in dieser Zeit einen ordentlichen Adel. Ob aber der Güterbesitz, oder die Geburt die Rechte des Adels gab, ist schwer zu entscheiden, und beyde Theile haben gute Gründe vor sich.

Das Recht Güter zu besitzen gehörte unstreitig dem Adel in Dännemark und auch in Ehstland; aber er theilte sein Recht, eben so wie im Rigischen, mit den Geistlichen und auch mit den Bürgerlichen.

Nach einem Dokument, welches Margaretha als Regentin in Reval, der Kirche in Reval gab, konte die Kirche nicht allein Grundstücke besitzen, sondern auch alle die Grundstücke, welche sie pachtete oder auch pfandweise besaß, waren dienst- und steuerfrey *). Also hatte die Kirche in Reval gar noch einen Vorzug vor dem Adel. Der Adel mußte nemlich Abgaben entrichten, im Kriege aufsitzen u. d. g. und die Kirchen-

*) *Pantopp. Annal.* I p. 740. Bona ad eam (ecclesiam) impignorata, locata, perpetuata, impignoranda, locanda, perpetuanda, *libera* sunt ab omni servitio terrae, tolliis et exactionibus quibuscumque. Auch stehet die Urkunde in Gadebusch Jahrbücher Th. I S. 307.

chengüter waren frey. Dieses Recht wurde so sehr anerkannt, daß Erich Glipping es auch nachgehends bestätigt hat.

Daß Bürgerliche ebenfals Grundstücke besaßen, zeiget eine Bestätigung Erich VII. Die Brüder von Dünamünde hätten von einem Peter Saxen das Dorf Arrenkül gekauft, und Erich bestätigte es ihnen mit dem Rechte, mit welchem Saxe das Guth besessen hatte. Wäre Saxe adelich gewesen, so hätte er sich so gut von Saxe geschrieben, als sich unter den Zeugen Rosen, von Rosen unterzeichnet hat *). Ueberhaupt sind die Lehne Belohnungen verdienter Personen gewesen, und wenn man dieses annimt, so wäre es die höchste Unart, wenn man nur daran zweifeln wolte, daß nicht auch Bürger von jeher große Verdienste gehabt haben solten.

So gewiß im Revalschen, in dieser Zeit ein ordentlicher Adel statt gefunden hat, so sicher ist es auch, daß der Adel (oder Gutsbesitzer, das ist immer unentschieden) zu den Gerichtsbehörden gezogen wurde. Die Königin Margaretha entschied einen Streit mit der Stadt Reval wegen ihrer Wiesen, und schrieb zuvor an die Herren Odward

*) Arndt Th. II S. 69.

Odward von Lode und Egbert von Beschoneck, daß sie mit Zuziehung des Schloßhauptmanns und einiger andern von Adel die Sache abmachen solten *). Eben so befahl die Herzogin Agnes, das bey dem Streite wegen eines gescheiterten Schiffes, der Bischof mit einigen Adelichen entscheiden möge **).

Die Stadt Reval hatte das lübsche Recht und erhielt 1265 von Margaretha die Münzgerechtigkeit, so daß 1 Mark fein 6 Mark und 2 Oer Denarien oder Groschen gelten solte. (Also schlechter wie in Riga.) Kein königlicher Vogd durfte sich mit dem Stadtwesen befassen, und Johann I übertrug gar der Stadt das jus ecclesiae und episcopale ***). Auch gehörte sie, nach einer Originalurkunde in dem rigischen Stadtarchiv schon 1285 mit zur Hansa, und muß durch Dorpt, Rußland, Dännemark und Norwegen sehr großen Verkehr gehabt haben.

*) Arndt Th. II S. 60.

**) *Dreyer Spec. jur. publ. Lub.* p. 142 episcopo virisque honestis Dominis Odwardo de Lode, Acero Waghen, Brun de Dahle, Theodoric de Kele regis dacie illustris Vasallis fidelibus.

***) Arndt Th. II S. 12 und 301.

II. Herr-

II. Herrmeister zanken mit den Bischöfen von 1289 bis 1494.

In dieser Epoche von 237 Jahren war mehrentheils von außen Ruhe, allein desto erbitterter die innere Unruhe zwischen den Erzbischöfen und dem deutschen Orden. Balthasar von Hohenbach, den unsere Annalisten Bolto nennen *), trat 1289 die Herrschaft dieser Ordensländer an, und sahe den Zwietracht hervorbrechen, welcher unter Conrad Herzogenstein noch in der Knospe gewickelt lag. Er suchte alles freundschaftlich beyzulegen, aber sein Tod hinderte ihn, das Gute zu vollenden, wozu er die Anlage machte. Ihm folgte Heinrich von Dumpeshagen im Meisteramte und in den friedlichen Gesinnungen dem Bürgerkrieg zuvorzukommen. Allein vermuthlich war es nicht möglich sich mit dem rigischen Erzbischof Johann von Fechten zu verständigen. Er versuchte also einen andern Weg, und schloß mit dem dorptschen Bischof Burchard ein besonderes Freundschaftsbündniß.

*) Bolto ist überhaupt ein entstellter Name. Als Frater Balcer komt dieser Name vor im Cod. dipl. Polon. T. V. Nro. 32.

Entweder war diese Handlung ganz unschuldig, oder sie war sehr feine Politik des Landmeisters. Denn hiedurch gewann er ein starkes Gegengewicht gegen seinen Feind. Wenigstens sahe Erzbischof Johann den Bund von dieser Seite an. Er glaubte nemlich, der Landmeister wolle seine Parthie schwächen, und die Bischöfe von ihm abwendig machen. In dieser Hinsicht verwand er sich bey dem dörptschen Bischofe zum Besten seines Standes, und überredete ihn auch, daß er ohne eine Ursache anzuführen, den Bund hob, den er mit dem Landmeister geschlossen hatte.

Dieses Verfahren erbitterte so sehr, daß nur ein gewisser Krieg die Ruhe wieder geben konte. Allein darin würde der Erzbischof unstreitig verlohren haben. Weder war sein Land so groß, als das Land der Ordensritter, noch hatte er Soldaten, welche so für ihn fochten, als die Ritter für sich selbst zu kriegen gewohnt waren. Er that also einen Schritt, der unverzeihlich war; er schloß mit dem natürlichen Feinde des Ordens und des Landes, nemlich dem Großherzoge von Littauen Witen ein Bündniß. Dennoch verhinderte gleichsam die Vorsehung selbst, daß nicht so frühe Menschenblut vergossen werden solte. Ehe es noch zu Thätigkeiten kam, starben beyde, der Erzbischof und auch der Landmeister.

Die

Die Hochmeister des Ordens Conrad Feuchtwangen und Gottfried von Hohenlohe, welche kurz auf einander folgten, bemühten sich die Fehden zu schlichten, welche in Liefland nur gar zu ernstlich wurden; aber vergebens. Der Orden sowohl als die Bischöfe richteten sich nach ganz verschiedenen Grundsätzen. Alle Verhandlungen zeigen offenbar, wie sehr einer über den Andern zu herrschen suchte. Dem Erzbischof schien es unerträglich zu seyn, daß er einem Orden gehorchen solte, von dem seine Vorfahren im Amte, doch insoferne die Stifter waren, als er auf die Vereinigung mit den Schwerdtbrüdern fußte; und dem Orden hingegen, war es eben so unausstehlich, daß er den Bischöfen gehorsamen solte, wenn er an seine königliche Privilegien gedachte, welche er in allen andern Ländern genoß. Kraft dieser Prärogativen, durfte der Orden durchaus keinem Geistlichen unterworfen seyn. Oder auch wenn die Ritter erwogen, daß sie mit der Schärfe des Schwerdts ein Land bezwungen hätten, in welchem nun die Bischöfe, ihre theuer erkauften Früchte genießen solten; so scheint ihr Unmuth sich gewißermaßen zu rechtfertigen. So viel ist gewiß; beyde Theile sonderten sich als Feinde, und fühlten eine Erbitterung, welche nur bey bürgerlichen Unruhen statt haben kan.

In einer solchen Krisis müssen sanfte Anführer seyn, welche zwar entschlossen, aber doch friedliebend das Herz des Volks zu regieren wissen; aber das Schicksal hatte für Liefland keine solche Regenten bestimmt. Heinrich von Dumpeshagen starb und ihm folgte 1296 Bruno aus einer unbekannten Familie. Stolz und unternehmend sahe er kein besseres Mittel zum Frieden als Gewalt und Krieg.

Gewissermaßen muß man ihn entschuldigen. Der letzte Erzbischof Johann hatte durch seine Verbindung mit Littauen dem Feinde schon die Thore geöffnet, und diese überlegene Macht hätte vielleicht alle Aussichten vereitelt, welche Bruno sich machte, wenn er nicht im voraus seine Lage vortheilhaft gesetzt hätte. aber er war auf der andern Seite wiederum zu voreilig. Denn da das Domkapitel zusammen war, nach Johann von Fechtens Tod, einen neuen Erzbischof zu wählen, so wolte Bruno diese Wahl eigenmächtig nach seinem Willen dirigiren, statt daß er durch Sanftmuth die Domherren auf einen Mann hätte bringen sollen, der mit Milde den Zwietracht freundschaftlich beygelegt hätte. Dieses ganz neue, und bis hiezu unerhörte Verfahren, brachte die Bischöfe in Harnisch: das Kapitel widersetzte sich dieser Neuerung, und alles

les wurde äußerst aufgebracht. Man wählte Johann Graf von Schwerin zum Erzbischof. Dieser war eben ein solcher Feuerkopf wie Bruno, der sich auch gleich geschäftig zeigte, seine Rechte zu vertheidigen.

Er bestätigte nicht nur den Vergleich, welchen sein Vorfahr mit Witen, Großherzog von Littauen, geschlossen hatte, sondern rief ihn auch zu Hülfe.

Riga durfte bey diesem Streite eben so wenig unthätig bleiben. Denn der Stadt war es gar nicht gleichgültig, wem die Oberherrschaft im Lande zufiel. Sie nahm die erzbischöfliche Parthie, weil sie ohnehin schon über kleine Zwistigkeiten mit dem Orden zankte und wegen einer Brücke oder Damm über die Düna mit ihm zerfallen war, und man schritt mit einer solchen Wuth zu den Waffen, daß in 18 Monaten 9 Bataillen geliefert wurden. Siebenmal siegten die Ritter, aber in dem achten Treffen mußten sie der vereinten littauschen Macht nachgeben. Der Großherzog drang 1298 bis mitten in Liefland hinein. Er eroberte Karkus, und mordete schrecklich im platten Lande. Der Landmeister suchte ihn, und lieferte am 1sten Junii an der Aa bey Treyden ein blutiges Treffen, darin

800 Littauer blieben, und 3000 Christen frey gemacht wurden. Obgleich nun Witen hinter sich vom Meere eingeschlossen war, an der Seite die Aa hatte und vorne und neben sich Feinde sahe, so ließ er dennoch nicht den Muth sinken: er griff die Ritter von neuen an, stritt mannhaft, siegte und tödtete den Landmeister Brüno nebst 20 Ritter und 1500 Mann *).

Die erzbischöfliche Parthie suchte mit den Littauern diesen Sieg zu nutzen. Sie zogen sogleich vor Neuermühlen, einem damals wichtigen Ort, und belagerten diese Vestung; aber der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe vereitelte die stolzen Entwürfe. Kaum hatte er von diesem Siege gehört, so ernannte er Gottfried von Rogga zum Landmeister, und schickte den Comthur Brühan aus Königsberg, daß er Neuermühlen entsetzen solte. Dieser vereinigte sich mit unglaublicher Geschwindigkeit mit den Rittern, und lieferte 4 Wochen nach der Treydener Bataille eine Schlacht, die so blutig war, daß 4000 Liefländer auf dem Platz blieben.

Nun solte man ein Ende des Bürgerkrieges erwarten, aber nein; die erzbischöfliche Parthie wußte

*) *Duisburg* C. 262. *Schurzfleisch* hist. Epist. fer. Bruno.

wußte sich durch andere Verbindungen zu helfen. Die Littauer blieben dem Erzbischofe getreu, und suchten durch verschiedene Einfälle in Preußen, den deutschen Orden von Liefland abzuziehen: und der Erzbischof Johann III wußte den König von Dännemark zu seinem Besten einzunehmen. Er übergab nemlich mit Einwilligung des Kapitels in einem Bündniß, das er zu Wordinborg mit Erich VII geschlossen hatte, Semgallen, Nelexe und Therake auf ewig der Krone Dännemark, wenn er nur izt Waffen und Leute gegen den deutschen Orden geben wolte. Erich versprach die gebetene Hülfe, allein schlug auch eben so großmüthig die angebotenen Länder und Vestungen aus *). Vermuthlich sahe er im voraus, daß er sich nicht gegen den Orden halten würde.

Dieses Bündniß gab dem päbstlichen Legaten Isarn, Gelegenheit, sich als Mittler in diesen Händeln zu zeigen. Er richtete freylich nichts weiter aus, als daß man die ganze Sache der päbstlichen Entscheidung überlassen wolte. Eine Bulle des Pabsts vom 7ten Januar 1299 befiehlt auch würklich, daß der Erzbischof von Riga, der Bischof von Oesel, der Hochmeister

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 23.

und der Landmeister, nebst 3 der vornehmsten Comthure sich nach Rom verfügen solten. Aber der Erzbischof starb in Rom, und die Entscheidung des Pabsts ist nicht bekannt geworden. Allenfals kan man aus den Folgen schließen, daß der Pabst die Vereinigung beyder Theile wünschte, allein nicht auf den Grund der Streitfrage entscheiden wolte. Denn das Jahr darauf ernannte er, ohne die Wahl des Kapitels einzufodern, denselben Isarn zum Erzbischofe in Riga, und ermahnte ihn, die Ruhe wieder herzustellen. Allein der neue Erzbischof fand das Gedränge so lästig, daß er freywillig abdankte. Ihm folgte Friederich, ein Geistlicher aus dem Orden der Minoriten.

Der deutsche Orden hingegen nahm den Streit so ernstlich, daß er zur Fortsetzung des Krieges 50 Ritter nach Liefland sandte, welche der Hochmeister in eigener Person anführte. Er ließ seine Mannschaft thätig werden, und ging selbst wieder zurück. Indeß versuchte man dennoch einen Vergleich. Isarn nemlich, war nach seiner Abdankung Erzbischof in Lund geworden, und bekam izt von dem Pabst die Vollmacht die Aussöhnung zu bewirken: auch trat der König in Dännemark als Bundesverwandter des Erzbischofs der Vermittelung dermaßen bey, daß er seinem

seinem Statthalter in Reval, dem Bischof Heinrich, den Auftrag gab, die Vereinigung beyder Streitenden zu bewerkstelligen. Beyde Theile solten den Ausspruch in Rom abwarten, weil sich dort die Klage angehoben hatte.

Aber ehe noch dieser Ausspruch zu Stande kam, so veranlaßte eine Begebenheit, welche in Dännemark vorfiel, die große Verbrüderung zwischen dem lief- und ehstländischen Adel, wodurch die Macht des Erzbischofes in Riga von selbst zu fallen schien. König Erich wolte seinen unruhigen Bruder Christopf entfernen, und vertauschte an ihn im Jahr 1303 das Herzogthum Ehstland gegen die Herrschaften Samson, Holbeck und Kallundborg.

Es hieß freylich Ehstland wäre nur auf 6 Jahre als ein Lehn vergeben, wofür Christopf mit 50 Mann lehnspflichtig seyn solte; allein der Adel furchte, daß dieser Prinz das Land in ein erbliches Lehn auf alle seine Nachkommen verwandeln würde, oder daß er wohl gar Ehstland durch die Hülfe seines geheimen Bundesgenossen, des Königes von Schweden, ganz von Dännemark abreißen möchte. Hiezu kam noch, daß der deutsche Orden dem ehstländischen Adel allen Schutz versprach, wenn er sich aller Ver-

lehnung widersetzen würde. Denn wie der Orden dieses Land an Dännemark abtrat, so versprach der König zugleich Ehstland selbst zu beherrschen.

Nach diesen Gründen veranstaltete man in Dorpt am 24sten Febr. 1304 eine Zusammenkunft aller Ordensgebietiger und Beamten, nemlich des Landmeisters, des Landmarschalls, der Comthure zu Vellin, Wittenstein oder Riga *), Wenden, Segewold, Pernau, Leal und Askerade, und der Ordens-Vögde von Jerwen, Transpal, Wenden, Sakele und Karkus; ferner der Bischöfe und Domherren von Dorpt und Oesel, und endlich der Lehnsleute der Stifter Dorpt und Oesel und der dänischen Krone, und schloß in selbiger ein großes Schutz- und Trutzbündniß, wodurch das dänische Ehstland näher, als bisher mit dem sogenannten päbstlichen oder deutschen Ehstlande verbunden wurde. Man verabredete hiebey, daß zwar kein Deutscher oder Liefländer der dänischen Krone ihre Lehnsleute oder Unterthanen abwendig machen solte; daß aber in dem Fall, wenn der König Ehstland veräussern, oder es einem Lehnsfürsten übergeben würde,

*) So hieß das Comthurey-Schloß in Riga, und muß nicht mit Weissenstein verwechselt werden.

würde, die ehstländische Ritterschaft verpflichtet sey, sich zu widersetzen, und daß alsdann der deutsche Orden sich verbinde, sie mit Nachdruck zu unterstützen. Man vereinbarte sich ferner, daß diejenigen, die innerhalb der Düna und Narva wohnten, von nun an, auf ewig zu der Gemeinschaft und zu allen kriegerischen Unternehmungen verbunden seyn solten. Dem Erzbischofe solte es frey stehen sich von diesem Bündnisse auszuschließen, aber dann würde man seine Unterthanen, und alle Einwohner seines Gebieths, und insbesondere Riga und die übrigen Städte als Feinde behandeln, wenn sie nicht ihre Hülfsverbindungen mit den Russen, Littauern und übrigen Heyden sogleich aufheben, und zu diesem Bündnisse treten würden. Sobald dies geschehen sey, so könte jeder bürgerliche Krieg durch dazu ernannte Schiedsrichter beygelegt werden. Diese Schiedsrichter aber solten seyn: die Aebte von Dünamünde und von Falkenau, der Bischof von Dorpt, drey Prälaten, welche dieser Bischof ernennen würde, und 12 dänische Lehnsleute. In dem Fall aber, wenn Streitigkeiten zwischen dem Orden und der Stadt Riga beyzulegen sind, so sollen dann die Schiedsrichter seyn: drey Lehnsleute aus dem Erzstift Riga, drey aus dem Stift Oesel, drey aus dem Stift Dorpt, sechs königlich dänische Lehnsleute und 6 Ordens-

densbrüder. Fände dieses Gericht nun bey vorfallendem Zwist, daß die Stadt Riga recht habe, so soll der Bischof von Dorpt die Neutralität beobachten, aber wenn der Orden recht hätte, so solte er dem Orden bewaffnet beystehen. Ueberdem wenn eine Mißhelligkeit zwischen den Verbündeten insgesamt, oder auch nur einem Theil derselben und den Russen ausbrechen solte, und man die Russen als die Beleidiger anerkennen würde, so solte man ihnen ihr Unrecht vorstellen, und wenn sie nicht darauf achten würden, die ganze Kriegesmacht aller Liefländer gegen sie gebrauchen. Fände man aber, daß irgend eine Parthie ohne gerechte Ursachen die Russen angreifen würde, und daß diese streitende Parthie nicht den Gründen der Schiedsrichter Gehör geben wolle, so könne sie die Waffen brauchen, aber Niemand dürfe ihr Hülfe leisten. Endlich aber soll vor Endigung der Untersuchung, oder ehe der schiedsrichterliche Ausspruch erfolgt, sich keiner unterfangen, mit den Russen einseitig zu streiten *).

Durch

*) Aus dem Original liefert Gramm diese Urkunde in seinen Verbesserungen zur Geschichte Waldemar III in den historischen Abhandl der königlichen Gesellschaft zu Koppenhagen Th. II S. 372 oder im dänischen Original Th. IV S. 209.

Durch dieses Bündniß ward es offenbar, daß der Orden zum Besitz der Oberherrschaft kommen mußte. Denn der Bischof von Dorpt und seine Stifts-Vasallen hingen gewissermaßen von ihm ab: der dänisch-ehstnische Adel trat unter dem Schutze des Ordens, gegen seinen König, und erklärte dem Erzbischofe, als Bundesgenossenen des Königes, und der Stadt Riga, gleichsam den Krieg: in der schiedsrichterlichen Versamlung konten nur 3 erzbischöfliche Lehnsleute gegen 24 Glieder stimmen. So bestand die Regierung in Lief- und Ehstland aus einem Landesrath zum Schein, aber der wahre Regent war der Landmeister mit dem Ordenskapitel. Durch diesen Bund entwaffnete der Orden alle übrige Landesherren, und behielt die Armee, welche aufgebracht werden konte, in seiner Gewalt. Es mußten sich also die Bischöfe, welche bishero wähnten Herren des Ordens zu seyn, unter das Joch beugen, welches ihnen ihre Unterthanen auflegten.

Die Städte, die doch an Macht dem Orden gleich waren, wurden von den Regierungsgeschäften ausgeschlossen. Man that bey Errichtung des Bundes, der eigentlich nur für einen deutschen Landfrieden gelten kan, als ob die Bürger nicht zu den Kriegsleuten gehörten, und

auch

auch nicht an den Berathschlagungen über kriegerische Vorfälle Theil nehmen könten. Aber die Abmachung, daß der Bischof von Dorpt, bey einer gerechten Sache der Stadt Riga neutral bleiben, und bey der ungerechten Sache, zugleich mit dem Orden auf Riga zuschlagen solte, zeigt doch offenbar, wie gerne man die Bürger ganz zu entwaffnen suchte.

Dennoch schreckten sich die rigischen Bürger gar nicht. Sie behielten ihre Verbindung mit den Russen, mit Littauen und mit der Hansa bey: sie behaupteten ihre Landgüter, welche sie auf beyden Seiten der Düna besaßen, und setzten den Krieg mit dem Orden, und ihre Klage gegen ihn bey dem Pabste fort. Aber in Reval schien der Bund einigen Widerstand zu finden.

Der dänische Statthalter, Johann Saxesson, erklärte öffentlich, daß nach Maasgabe der dänischen und ehstländischen Gesetze kein Bündniß gültig wäre, das Unterthanen oder Lehnsleute, ohne ausdrückliche Genehmigung des Königes machten; aber er war viel zu schwach seinen Worten Nachdruck zu geben. Da sich keine stehende Armee zu Diensten des Souverains fand, sondern vielmehr die Lehnsleute selbst die Kriegesmacht allein ausmachten, so achteten sie weder

der die Befehle des Königes, noch die Drohungen seines Statthalters, sondern sie gingen gar so weit, daß sie den Herzog Christopf ganz von ihrem Lande abhielten, und im März 1304 in Ehstland eine eigene Regierung errichteten. 34 Ritter und Edelknechte aus Ehstland solten im Namen des Königes von Dännemark das Land regieren; aber der König selbst, oder vielmehr sein Abgeordneter, Bischof Heinrich in Reval, solte nicht mehr als eine Stimme in diesem Landesrath haben *).

Durch diesen dreisten Schritt sahe sich der König gezwungen, dem Verlangen des Adels nachzugeben, und die Belehnung des Herzogs Christopfs zu widerrufen. So bald dies geschahe, so trat alles zum Gehorsam zurück, und Erich erhielt feyerlich seine ehstländische Besitzung wieder. Der Adel versammelte sich am 22sten Sept. 1306 in Wesenberg, und Bischof Heinrich mußte im Namen des Königes Ehstland von neuem empfangen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, „daß es nie von Dännemark getrennt „werden solte.“ Heinrich hingegen übergab zur Vermeidung aller Irrthümer, das Herzogthum Ehstland durch Urkunden dem Könige, und erhielt

*) Hvitfeld S. 328.

hielt von dem anwesenden Adel, einen Beweis seiner Treue *).

Endlich erfolgte auch in dieser Zeit aus Rom der Ausspruch in Sachen des Ordens und der Bischöfe. Isarnus als erbetener Schiedsrichter vermittelte durch zwey Aussprüche am 4ten und 21sten März 1304 diese Sache dahin, daß beyde Theile die Kosten verlohren, und der Erzbischof dem Orden alle eingezogene Güter zurückgeben solte. Die Stadt Riga wurde angewiesen, dem Orden das Comthurey Schloß Wittensteen oder die St. Georgen Kirche einzuräumen. Der Orden dagegen solte weder in der Georgen Kirche ein Ordenskapitel oder sonst eine große Versammlung halten; nie mehr als 10 Brüder in seinem Gefolge haben, auch weder einen Thurm noch ein festes Haus in Riga anlegen, oder neue Zölle einführen, und den Erzbischof als geistlichen Obern, den Pabst aber als Landesherrn anerkennen **).

Dieser Ausspruch wurde von allen Theilen angenommen, und weil Erzbischof Friederich hiedurch die Fehde beendigt glaubte, so reiste er von

*) Hvitfeld S. 331—334.

**) Hvitfeld S. 315. *Dogiel* Codex dipl. R. Pol. T. V p. 109.

von Rom ab nach Riga, um sein neues Erzbisthum in Besitz zu nehmen. Nachdem er die Huldigung empfangen, und am 9ten Oct. 1305 die gewöhnlichen Vorrechte der Stadt Riga bestätigt hatte, so reiste er wiederum zum größten Nachtheil seines Stifts, nach Avignon zum Pabst, aber vertraute am 24sten Julii 1306 das Schloß Dünamünde mit einer solchen Nachläßigkeit dem Orden an, daß der Orden vorgab, es von ihm gekauft zu haben *).

Die Ritter nutzten den Fehler ihres Gegners, sperrten die Düna, und stöhrten wo es möglich war, den rigischen Handel. Hiedurch wurde alles gegen den Orden aufgebracht, und alle Bischöfe, welche in Gefahr standen ihre Länder zu verlieren, fanden Ursachen die innern Unruhen wiederum zu erneuern.

Der Landmeister Rogga war entweder gestorben oder wegberufen, wenigstens erscheint 1306 Conrad von Jocke in diesem Posten, und unter ihm wurden die Klagen der Bischöfe gegen den Orden heftiger als jemals. Der Bischof von Oesel, Namens Conrad, gab dazu Gelegenheit. Er hatte nemlich, wie die Klage der Bischöfe zeigt, mit seinem Probst Streitigkeiten, und

*) Duisburg S. 358.

und der Landmeister mischte sich insoferne in dieselben, daß dem Bischofe einige Ländereyen genommen und dem Probst eingewiesen wurden.

Die Ursache aber mag gewesen seyn welche sie wolle, so war die Erbitterung auf Seiten der Bischöfe schon so hoch gestiegen, daß sie nur eine günstige Gelegenheit suchten, oder doch wenigstens die Zeit nutzten, den deutschen Orden ganz aufzuheben, und sich in der Art von ihren Feinden loszumachen.

Ganz Europa redete damals von den wahren oder falschen Verbrechen der Tempelherren. Ihr Großmeister lag in Ketten, und man machte in Frankreich den unglücklichen Rittern, an jedem Orte wo man sie fand, den Prozeß. Die Erbitterung des Königs war so allgemein bekannt, daß man sicher auf das Ende dieses Ordens rechnen konte. Hierauf fußten ebenfals die liefländischen Bischöfe, und glaubten, daß das Ende der Tempelherren ein gutes Vorspiel abgeben könte, auch den deutschen Orden aufzuheben. Man unterlegte daher durch die Anwälde des Erzbischofs und der Stadt Riga und des Bischofs von Oesel, eine große Liste abscheulicher Klagen gegen die Ritter. Sie waren aber auch mit so viel Falschheiten geziert, daß man leicht

leicht den Betrug entdecken konte, und die Kläger Lügen strafen mußte. Man beschuldigte z. B. die Ritter, daß sie durch ihre Härte Littauen verlohren, und Mendog zum Abfall bewogen hätten, da doch alle Urkunden das Gegentheil beweisen. Man klagte: die Ritter hätten Semgallen verwüstet, und mehr als 100,000 Einwohner, durch ihre Grausamkeit veranlaßt, wären zu den Heyden übergegangen und selbst Heyden geworden, dahero wäre das Bisthum eingegangen. Auch hiegegen streitet eine Bulle des Pabsts Innocenz vom Jahr 1251, worin er anzeigt, daß er selbst habe das Bisthum eingehen und anders vertheilen lassen. Die Geistlichen waren frech genug, Bisthümer zu nennen, welche nie existirten, als Colomensis, Ruthenensis, und ihre Zerstöhrung den Rittern lügenhaft aufzubürden. Zu diesen Unwahrheiten fügte man noch andere hinzu, nemlich: daß die Ritter Waffen und Pferde den Heyden verkauften, und auch ihre im Treffen verwundeten Brüder nach Heydenart zu verbrennen pflegten.

Aber so unerhört auch die Klage angehoben war, so wenig richteten dennoch die Bischöfe aus; sondern der Pabst Clemens V befahl, daß eine Commißion sich niedersetzen, und an Ort und Stelle die Klage untersuchen solte. Der Bericht dieser Commißion ist nicht bekannt ge-

worden, aber vermuthlich war er vortheilhaft für die Ritter, denn wir finden nachgehends, daß die Bischöfe unter Pabst Johann XXII dieselbe Klage wiederholen *).

Indeß hörten beyde Theile nicht auf sich wechselsweise zu necken, bis sich endlich eine Aussicht zeigte, wodurch die Bischöfe sicher zu siegen glaubten. Der König von Pohlen stritt dem deutschen Orden das Recht an, Pommern zu besitzen, und der Erzbischof von Gnesen, mit den Bischöfen von Plozko und Posen, erhoben sich ebenfals gegen den Orden. Dieser Gelegenheit bediente sich sogleich der Erzbischof von Riga, und glaubte, vereint mit den pohlnischen Magnaten, dem Orden sehr tiefe Wunden zu schlagen. Es wurden dahero von sämtlich verbundenen Bischöfen die Klagen von neuem angehoben, deren Ungrund schon zuvor entschieden war; aber man fügte izt eine neue Beschwerde hinzu, welche wichtig zu seyn schien. Nemlich der Erzbischof und die Bürger in Riga bekräftigten, daß der Großherzog von Littauen gesonnen gewesen sey, ein Christ zu werden, aber die deutschen Ritter hätten ihn von diesem frommen Vorsatz abgehalten.

Es

*) Cod. dipl. R. Polon. p. 25—33.

Es ist zu ermüdend, der Länge nach die Lügen zu entkräften, wodurch die Geistlichen ihre Rachsucht gegen den Orden zeigten. Genug daß eben bey Gelegenheit dieses lächerlichen Streites, Gerard, Graf von Holstein, als Augenzeuge der Handlungen des Ordens, dem Pabste die vortheilhaftesten Lobeserhebungen von den Rittern in Liefland macht *).

Dennoch hatten die Feinde des Ordens den Pabst so sehr eingenommen, daß er lange Zeit zweifelhaft war, auf wessen Seite eigentlich das Recht sey, bis ihm endlich eine ganz sonderbare Gelegenheit seinen Irthum zeigte. Doch vorher die Begebenheiten, welche Liefland Unglück brachten.

Auf Conrad Jocke folgte als Landmeister Gerhardt. Seine Familie ist unbekannt, aber desto gewisser sind seine Neckereyen mit den Bischöfen, bis endlich 1322 dieses Land von den Littauern geplündert wurde. Und was das Traurige dabey ist: eben die Geistlichen deren Beruf es war, die Heyden von dieser Gegend zu entfernen, hatten sie eingeladen, ihre Brüder, die Christen zu morden.

Der Großherzog war zu sehr ein Feind der Christen, als daß er nicht gerne ihre Uneinig-

 keit

*) *Duellius* p. 26.

keit zu nutzen suchte, oder gelegentlich beyden Theilen ein Ende gemacht haben würde. Dieserwegen schickte er 1322 eine Armee nach Liefland, welche unter dem Schein marschirte den Bischöfen zu helfen, aber deren eigentliche Absicht war, zu rauben. Dorpt, Kirrenpäh und andere Schlösser wurden der Erde gleichgemacht; seine Parthien streiften bis Reval, erschlugen 3000 Mann, und machten 5000 gefangen *).

Offenbar waren die Bischöfe ein Opfer ihres grausamen Alliirten geworden, und sie mußten weinen, wenn sie an die Freundschaft dachten, die sie mit Gedimin, Großherzog von Littauen errichtet hatten. Sie verbesserten zwar ihre Fehler dadurch, daß sie ihn zum Frieden überredeten; aber sie kannten nicht die Politik des Heyden. Gedimin gab auch den Frieden, allein er glaubte dadurch die Christen am besten einzuschläfern, oder auch Zeit zu gewinnen sich noch stärker zu rüsten. Wenigstens kan er keine andere Ursache gehabt haben, weil er als Sieger selbst den Frieden anbot.

Er schrieb an die Ritter, die Bischöfe und alle Liefländer insgesamt, daß sie ihm hinlänglich

*) *Kojalowitz* p. 268. Schlözers Geschichte von Littauen S. 63; und auch Histoire de l'ordre Teutonique T. III p. 53.

lich bevollmächtigte Commissarien senden solten, welche den Frieden schließen könten. Die Gesandten kamen an, wurden wohl empfangen und erhielten den Frieden am 22sten Aug. 1323, und auch den Beweis einiger Briefe, welche Gedimin geschrieben hatte, und ein Christ zu werden versprach *).

Aber so angenehm dem Pabste diese Nachricht war, so wenig hielt Gedimin sein Wort. Noch denselben Winter fiel er in Liefland ein, heerte und mordete bis Reval zu, und führte mehr als 5000 Gefangene nach Haus. Alles das ermüdete dennoch nicht den Pabst an der Bekehrung dieses Fürsten zu zweifeln, denn er gründete sich immer noch auf sehr viele Briefe, welche Gedimin an ihn selbst geschrieben hatte, und nach welchen er ein Christ zu werden wünschte, dem Pabste Gehorsam angelobte, wider den deutschen Orden klagte, und sich den Erzbischof Friederich ausbat.

So war der verwirrte Zustand, den Mangel an Urkunden noch dunkler machen, ehe der deutsche Orden seine Vertheidigung gegen die Geistlichen, in Avignon eingereicht hatte. Endlich übergab der Hochmeister die Antwort auf die

*) Histoire de l'ordre Teutonique T. III p. 55. aus *Raynald* ad Ann. 1323.

Klage der liefländischen Bischöfe. Ich werde sie dem Leser summarisch vorlegen.

Die Erzbischöfe klagten:

a) Daß der Orden ein Drittheil von Liefland, nur unter der Bedingung erhalten hätte, daß er die Kirche gegen die Heyden vertheidigen, und die Investitur seiner Domänen bey der Veränderung eines jeden Erzbischofs suchen solte, aber weder hätten die Ritter das eine, noch das andere erfüllt.

Hierauf antwortete der Hochmeister: es wäre wahr, daß die Kirche von Riga den dritten Theil ihrer Besitzungen dem Orden gegeben hätte; aber sie hätte es nur aus der Ursache gethan, weil sie sich selbst zu schützen nicht im stande war. Der Orden hingegen hätte mit seinem Blute weit wichtigere Besitzungen erworben, und von diesen wäre er nicht befugt irgend Jemand Rechenschaft zu geben. Was die Investitur betrift, so wären die Ritter niemals Vasallen des Erzbischofs gewesen, wie es eine große Menge Urkunden beglaubigen könten.

b) sagten die Geistlichen. Die Ritter verachteten die Excommunication. — —

Hierauf brachte man gegentheils an, daß die Bischöfe leichtsinnig mit ihrem Bann verführen,

und die Excommunication eher hätten ergehen lassen, als sie wüßten, wer sie verdient hätte. Daher und aus keiner andern Ursache, hätten die Ritter, nicht die Excommunication verachtet, sondern den Misbrauch nicht gelten lassen.

c) Brachten die Bischöfe bey: der Orden habe unrechtmäßigerweise die Güter der Kirche gewaltsam an sich gezogen, und die Ritter hätten geschworen den Erzbischof zu tödten.

Hingegen gestand der Hochmeister, daß man sich freylich einiger Güter der Kirche bemächtigt hätte, aber er bewieß auch, daß man schon wüßte, daß eben die Güter, welche der Orden gewaltsam genommen hatte, den Heyden gegeben werden solten, welche der Erzbischof gegen den Orden in das Land gerufen, und welchen er noch überdem einen jährlichen Tribut versprochen hätte. Nachgehends zeigte er sich auch bereitwillig, alle diese Länder dem Erzbischofe wieder abzutreten, aber der Pabst solte erst die gerechten Ansprüche des deutschen Ordens entscheiden, und sagen wem eigentlich diese Länder gehörten. Auch läugnete der Hochmeister gar nicht, daß man sich der Person des Bischofs habe bemächtigen wollen. Denn, sagte er, man kan ihn nicht mehr als Erzbischof ehren, da er mit dem Tage ein Verräther seiner Religion, ein Verräther seines Landes geworden

ist, an welchem er mit den Heyden ein Bündniß schloß, den Orden zu bekriegen. Aber den Erzbischof zu tödten, wäre niemals die Absicht gewesen. Vielleicht hätte Jemand aus Uebereilung diese Worte ausgestoßen, allein die That wäre Niemanden in den Sinn gekommen.

d) klagte der Erzbischof: daß der Orden 5 Bisthümer aufgehoben hätte; und der Hochmeister antwortete: der Orden habe nur die Einrichtung der Bisthümer gehindert, welche man auf Rechnung des Ordens, und gar ohne sein Wissen und Willen einführen wolte.

e) sagte der Erzbischof: Die Ritter fielen den rigischen Bürgern äußerst hart.

Der Hochmeister hingegen zeigte, daß die rigischen Bürger in demselben Verhältnisse ständen, als die Bischöfe, und daß sie sich selbst alles Unheil zugezogen hätten, welches ihnen der Orden je gethan haben möchte. Um nun seine Aussage auch zu beweisen, so unterlegte der Hochmeister dem Pabste einen Originalbrief, den der Erzbischof und die Stadt Riga an den Großherzog von Littauen geschrieben hatten. In diesem Briefe suchten sie den Großherzog zu überreden, daß er einen Einfall in Liefland thun solte, und die Ordensländer zerstöhren möchte. Sie zeigten ihm gar die Vestungen an, wo Verräther bestellt

bestellt waren, welche sogleich, wenn er erscheinen würde, die Thore öfnen und ihm helfen solten, dem ganzen Orden ein Ende zu machen.

Dieser Brief verwirrte auf einmal den Erzbischof, denn er konte es ja nicht glauben, daß der Hochmeister mit diesen geheimen Unterhandlungen so bekannt seyn würde. Unmöglich konte er nunmehro seine Schuld läugnen, sondern er vertheidigte sich bloß damit, daß er so habe handeln müssen, weil durch das Betragen der Ritter nicht alle Littauer Christen geworden wären. Da aber nun diese leeren Entschuldigungen keinesweges den Erzbischof rechtfertigen konten, so wurde der Orden von allen Anklagen dieses Prälaten freygesprochen, das heißt, der deutsche Orden gewann seinen Prozeß. Aber demohngeachtet traute der Pabst dennoch den wahren oder falschen Briefen des littauschen Großherzogs an den Erzbischof so sehr, daß es ihm beliebte, zwey Abgeordnete an Gedimin zu senden, welche ihn zu dem christlichen Glauben weihen solten.

Diese päbstlichen Nuncien kamen am 22sten Sept. in Riga an, und der Erzbischof, der von ihrer Ankunft Nachricht hatte, spielte abermals seine Rolle so schön, daß auch zu gleicher Zeit die Gesandten des Großherzogs eintreffen mußten.

ten. Man gab sich alle Mühe, die aufgebrachten Gemüther zu besänftigen, und es wurde auch würklich der Friede zwischen den Christen und dem Großherzoge von Littauen geschlossen, aber die größte Schwierigkeit fand immer noch Gedimins Bekehrung. Die Legaten des Pabsts schickten Deputirte, Gedimin zu fragen, ob er ein Heyde bleiben, oder durch sie der Gnade der Taufe theilhaft werden wolte, so wie er es dem Pabste geschrieben und auch versprochen hätte? — Dieser Antrag beleidigte Gedimin, und er antwortete im Zorn: daß er entschlossen sey, in der Religion seiner Väter zu sterben, oder bis an seinen Tod für sie zu streiten. Er schwur darauf, und machte seinen Eid thätig. Ohne sich an die Friedens-Traktaten zu kehren, befahl er, daß ohne Anstand zwey Armeen ausmarschiren und in Liefland und in Masovien heeren und morden solten.

Nicht zufrieden, daß er mit dieser blutigen Execution seinen Haß gegen die Christen öffentlich zeigte, und dadurch unwissend zugleich auch den deutschen Orden vor den Augen der Welt rechtfertigte; sondern er schickte auch am 25sten November einen vornehmen Littauer mit den päbstlichen Legaten mit. Dieser Herr solte in Gegenwart der Legaten und der Bischöfe versi-

chern, daß weder der Großherzog, noch irgend jemand seiner Unterthanen mit irgend einer benachbarten Stadt wegen der Taufe in Unterhandlung gestanden habe, noch wären dieserwegen Briefe geschrieben worden; sondern er habe seinen Göttern geschworen in seiner Religion zu leben und zu sterben.

Man kan leicht denken, welch eine Bestürzung diese Deklaration gemacht haben muß, da man sich so lange mit den Briefen des Großherzogs herumgetragen hatte; aber man erstaunte ganz, wie man nach einigen Tagen hörte, daß Gedimin schon in Pohlen plünderte, am 29sten Nov. auch Kositten verbrannt hatte, und sich Liefland nähere. Die päbstlichen Legaten eilten davon, dem Pabst Nachricht zu geben, was vorgefallen sey.

Gedimins Absicht war offenbar, die Christen aus Liefland zu vertilgen, und er fand keine schicklichere Gelegenheit dazu, als eben diese, da Bischöfe und Ritter durch Hader und Zank entzweyt, ihm keine beträchtliche Macht entgegen setzen konten. Er kan vielleicht würklich die Briefe geschrieben haben, um die Christen nur destomehr einzuschläfern; sie können vielleicht auch von dem Erzbischofe erdichtet seyn; aber

Gedi-

Gedimins Betragen führte dennoch wider seinen Willen die gute Sache des deutschen Ordens, und rächte grausam alle falsche Anklagen, womit die Geistlichen den Orden gehäßig zu machen suchten *).

Beschämt war die Stadt und die Geistlichkeit, aber frech beharreten sie beyde dennoch in dem Vorsatz, vereint ihre Kräfte daran zu wagen, gelegentlich dem Orden ein Ende zu machen; allein er erhielt sich immer durch seine Geschicklichkeit und durch seine Thätigkeit mächtig und stark. Gerhard starb und ihm folgte als Landmeister im Jahr 1327, Eberhard Monheim.

Seine Klugheit vereitelte mit Verstand alle Anschläge, welche man gegen den Orden gefaßt hatte. Weder richtete Riga dadurch etwas aus, daß die Einwohner ein neues Bündniß mit Littauen schlossen, noch gelang ihnen das Vorhaben, Dünamünde dem Orden feindlich zu entreißen. Eberhards Thätigkeit kam jedem Plan zuvor, und

*) Außer den gewöhnlichen Schriftstellern in dieser Materie, nemlich dem Duisburg, Schütz, Henneberg, Venator, Duellius, Hess und Pauli, ist besonders zu empfehlen die Histoire de l'ordre Teutonique T. III p. 57—73.

und sein Zorn wurde lebhaft rege, da die Rigischen einige benachbarte Schlösser verbrannt hatten. Denn hiedurch nahm er die Gelegenheit, offenbar gegen die Stadt zu handeln. Er rückte als Feind vor Riga und belagerte den Ort, mit der Absicht, durch die Schärfe des Schwerdts auf einmal alle Feindseligkeiten zu endigen; aber der mächtige Widerstand den er vor fand, änderte seine Gesinnung. Die Belagerung wurde zur Blokade.

Ein ganzes Jahr war Riga so sehr von den Ordensrittern eingeschlossen, daß weder zu Lande noch zu Wasser eine Hülfe möglich war, und die Noth zwang zuletzt die Einwohner zu kapituliren. Monheim nahm in dieser Art die Stadt, ließ sogleich einige Graben füllen, einen Theil der Mauer einreißen, und hielt um Ostern 1330 seinen Einzug als Sieger *).

Eberhard Monheims Siege gegen Pleskow und Littauen gaben dem Lande eine ansehnende Ruhe, welche die geistliche Kabale kaum zu stöhren vermochte. Er wußte alle Bullen des

*) Samt. russ. Geschichte Band 9. S. 271. Arndt Th. II S. 88. Arndt führt auch bey dieser Gelegenheit den natten Brief an, und noch ein Dokument zu Dünamünde gegeben; aber sie haben gleichen Inhalt.

des Pabst unwirksam zu machen, und wurde durch den Schloßbau in Riga eben so furchtbar, als er sich durch die neu errichtete Comthurey Marienburg eine Schutzwehr gegen feindliche Nachbaren errichtete. Seine thätige Geschicklichkeit hob das Ansehen des Ordens; aber er selbst ermüdete, dankte von seinen Geschäften ab, und begab sich nach Cöln in Ruhe, zu einer Zeit, da Liefland seinen Nachbaren ehrwürdig geworden war.

Ihm folgte Burchard von Dreylewen im Jahr 1341. Ein Mann von entschiedener Sanftmuth, aber auch von äußerster Strenge wenn es die Nothwendigkeit erfoderte. Und mit diesen Eigenschaften verband er eine gewandte Thätigkeit, wodurch er jeder Gefahr die Spitze bieten konte.

Sein Wunsch war, die innere Ruhe zu erhalten, mit welcher er die Regierung in Liefland antrat. Aus dieser Ursache setzte er die alten Vestungen in sehr guten Stand, und vollendete die unter Monheim angefangenen Werke, nemlich Frauenburg in Kurland, und Marienburg in Liefland. Aber eben die Arbeiten, welche den Feind abschrecken solten, riefen ihn herbey. Die Russen waren die ersten, welche den Vorsatz

stöhrten. Ihr Angriff war auf Marienburg, und nur Dreylewens Wachsamkeit gewann ihnen den Sieg ab. Er schlug sie nicht nur bey Marienburg, sondern ließ Arnold von Vittinghov als Comthur zurück, verfolgte den Feind bis in sein eigen Land, und erzwang einen ehrenvollen Frieden. Nun schien Liefands goldene Zeit mit schnellen Schritten herbey zu eilen. Ruhe war im Lande, und schaarenweise kamen die Deutschen nach den verschiedenen Häven. Sie nahmen Produkte des Landes, und brachten einen Ueberfluß fremder Waaren hieher. Alles zeigte diesem schönen Lande glückliche Zeiten, wie ganz unvermuthet eine Rebellion in Ehstland schreckliche Unglücksfälle verbreitete.

Die eingebohrnen Ehstländer waren als Sklaven von dem dänischen Könige Christopf II, seinen Vasallen geschenkt, verkauft oder abgegeben. Diese Vasallen lebten entfernt von ihrem Souverain, und erlaubten sich daher Freyheiten, die vielleicht mit der Billigkeit nicht bestehen konten. Wahrscheinlich hatten die Unterthanen des deutschen Ordens kein besseres Schicksal, denn das gemeine Volk des größten Theils von Europa, lebte damals als Sklave des Souverains, oder eines seiner Vasallen. Ueberdem fehlte ganz das Band, welches den Pöbel an sei-

nen Herrn binden konte — nemlich die Religion. Sie führten zwar alle den Namen Christen, aber Kentniß und Erleuchtung sahe man in dieser Zeit so wenig bey dem Herrn, wie bey seinem Unterthan. Natürlich fesselte die alte Gewohnheit den Eingebohrnen an seinen Götzen, dem er heimlich diente, weil die neue Religion ihm unbekannt war, ihn noch dazu mit Gebräuchen quälte, deren Endzweck er nicht verstand, und wozu er auch keine Anleitung erhielt.

Diese Ursachen würkten so stark, daß die Bauern aus der Provinz Harrien (dem revalschen Kreise) wider den Adel förmlich revoltirten. Die Nacht am 22sten oder 23sten April 1343 war zu einem Blutbad ausersehen, in welchem alles, was nur Deutscher oder Däne war, niedergemacht werden solte. Diesen barbarischen Vorsatz führten die Ehsten mit einer solchen Wuth aus, daß in dieser Nacht 1000 oder gar nach andern 1800 Standespersonen ermordet wurden. Der Pöbel kannte kein Erbarmen, sondern tödtete ohne Ansehen der Person alles, was nicht ein Ehste war. Weder schonten diese Barbaren das Alter noch irgend ein Geschlecht. Sie plünderten, sie brannten und mordeten in den Schlössern, in den Dörfern, in den Klöstern, so daß auch 18 Nonnen aus dem Kloster Padis nahe bey Reval, ihr Leben ließen. Dieser Aufruhr

ruhr griff weiter um sich, und der Geist der Grausamkeit bethörte sehr schnell die Ehsten in dem wesenbergschen und dem habsalschen Kreise. Sie wütheten eben so boshaft in ihren Gegenden, und verbanden sich noch dazu mit den Ehstländern, welche auf der Insel Oesel lebten. Nun wurde der Aufruhr allgemein, und er verstärkte sich so sehr, daß der Pöbel ein Schloß Poide, welches dem deutschen Orden gehörte, förmlich belagerte, und gar den Comthur zur Kapitulation zwang. Aber Pöbels Sinn ist niemals redlich. Kaum zog der Comthur heraus, so überfielen sie ihn auf die treuloseste Weise, und tödteten unbarmherzig den Comthur, die Ritter und jeden den sie im Schlosse fanden.

Frech gemacht durch diesen Sieg, rückten die Bauern 10,000 Mann stark vor Reval, und machten eine ordentliche Belagerung; aber da sie sahen, daß sie ohnmöglich etwas gegen diesen festen Ort ausrichten konten, so schickten sie Boten in das schwedische Finnland, erbaten sich von den Bischöfen in Wiburg und Abo Hülfe, und versprachen den Schweden Reval zu übergeben. In einer ähnlichen Art hatten die habsalschen Bauern Habsal zu derselben Zeit eingeschlossen, weil der Bischof von Oesel sich mit seinen Domherren dahin geflüchtet hatte.

Die Dänen sahen äusserst betroffen ihre Provinz im Feuer, den größten Theil des Adels ermordet, und sich selbst eingeschlossen, so daß von Dännemark keine Hülfe zu erwarten war; sie fanden sich also gezwungen zu den Ordensrittern in Liefland ihre Zuflucht zu nehmen, und sie darum zu bitten, daß sie ihre Vestungen vertheidigen möchten.

Alle Räthe des Königs von Dännemark errichteten vereint mit dem Adel, der in Reval eingeschlossen war, eine Akte, nach welcher sie als Vasallen der Krone Dännemark, und auch in ihren eigenen Namen den Landmeister und seine Ritter um Hülfe baten, und ihnen die Städte Reval und Wesenberg mit allem was dazu gehörte, dergestalt übergaben, daß sie sie vertheidigen und dem Könige von Dännemark erhalten solten; aber die Ritter solten dagegen befugt seyn, nicht eher Reval und Wesenberg zurückzugeben, als bis sie wegen der Kriegskosten entschädigt seyn würden. Diese Urkunde ist datirt in Reval am Sonnabend vor Himmelfahrt, d. i. den 17ten May 1343. Eine andere Urkunde, welche sechs Monate nachher in Reval ausgefertigt wurde, um die bösen Auslegungen der Feinde des Ordens zu widerlegen, bestätigt dasselbe, und bezeugt noch überdem, daß die Bauern außer der

Untreue gegen ihre Herren, auch die christliche Religion verlassen hätten.

Es ist nicht zu erweisen, ob der revalsche Adel dem Landmeister diese Urkunde zugesandt habe; aber die Verbindung mit dem Orden, machte diese Hülfe sehr natürlich. Nicht nur hatte sich vorhero schon der ehstländische Adel mit den Rittern verbunden, gegen feindliche Angriffe zu stehen, sondern Dännemark hatte auch aus Geldmangel Narva an den Orden verpfändet; auch die Furcht vor einem ähnlichen Blutbad in dem Ordenslande, bestimmte den Landmeister Dreylewen, den Dänen thätige Hülfe zu leisten. Er rückte eilends vor und verstärkte seine Armee noch mit 700 Ritter, welche der Hochmeister ihm unter Commando von Heinrich Dusener zuschickte. Die Rebellen sandten bey diesem Anblick Deputirte, aber Dreylewen hörte sie nicht einmal, sondern vereitelte überdem alle Anschläge ihn länger aufzuhalten. Nicht weit von Reval wurde er mit ihnen handgemein, und erlegte in dem Treffen gegen 10,000 Mann. Nach dieser blutigen Niederlage, gaben die habsalschen Bauern nach, und räumten furchtsam diese Gegend.

Erst nachdem dieses geschehen war, kamen die schwedischen Finnen, welche die Bauern zu

Hülfe gerufen hatten, in einigen Fahrzeugen von Wiburg nach Reval. Da sie aber alles ruhig fanden, bezeigten sie den Dänen, sehr freundschaftlich ihr Beyleid, und gingen ohne etwas zu unternehmen davon.

Der Landmeister, der als Erretter die Dänen erfreut hatte, ließ den tapfern Goswin Erke mit einer auserlesenen Mannschaft in Reval, legte eine hinreichende Garnison in Wesenberg, und trug seine siegreichen Waffen nach der Insel Oesel. Auch hier gelang es ihm, den Widerstand der Rebellen mächtig zu bezwingen. Dreylewen erlegte in einem Treffen 9000 Bauern, zwang die übrigen ihre Waffen auszuliefern und nach Leal zu bringen, und ließ von den Rebellen selbst das Schloß Sonneburg erbauen, damit er einen festen Ort hätte, sie jedesmal zu Paaren zu treiben.

So blutig diese Züchtigung auch war, so stillte sie dennoch nicht gänzlich allen Aufruhr. Die Bauern aus dem dorptschen und fellinschen Kreise fingen an, so wie ihre Brüder, Deutsche zu morden. Sie machten gar den Anschlag das Comthurey-Schloß Fellin durch List zu nehmen. Unter dem Vorwande nemlich, als wenn sie kämen ihre Gerechtigkeit zu bezahlen oder auch

Korn zu verkaufen, kamen von allen Seiten Bauern mit beladenen Wagen nach Fellin. Statt aber Kornsäcke zu führen, hatte sich in jedem Sack ein wehrhaft gemachter Bauerkerl versteckt; allein glücklicherweise entdeckte man noch zeitig den Betrug, und der Comthur ließ die versteckten Räuber über die Klinge springen. Demohngeachtet wurde die Revolte wieder allgemein, und Dreylewen siegte von neuem so glorreich, daß er bey Odenpäh 12000 rebellische Bauern in einem Treffen erlegte, und einen Haufen zusammengerotteter Russen aus dem Felde schlug, welche mit den Bauern gemeine Sache gemacht hatten *).

Während dessen, daß der Landmeister glücklich die Rebellen in Ehstland schlug, fielen die Littauer in Liefland ein, und Feuer und Schwerdt zeichnete jeden Schritt. Niemand konte sich ihnen entgegen stellen, daher in Neuermühlen, Segewold, Walk und Tarwast gebrannt, geraubt, geplündert und eine große Menge Gefangene weggeschlept wurde. Vielleicht wäre das Un-

*) Außer Russow Bl. 15—17, und Relch S. 115—119, habe ich bey dieser Begebenheit sehr brauchbar gefunden, die Acta Boruss. T. III und die Histoire de l'ordre Teutonique T. III p. 283.

glück noch größer geworden, wenn der etwas zaudernde Hochmeister des Ordens Ludolpf König nicht völlig abgedankt hätte, und der thätige Heinrich Dusener ihm im Jahr 1345 in dieser hohen Würde gefolgt wäre *).

Heinrich Dusener von Arfberg, hatte als Hochmeister auch die Geschicklichkeit eines vollkommenen Militärs. Er sammelte sich sogleich eine Armee von 40,000 Mann und fiel in der Gegend von Troki in Littauen ein, um das Unrecht zu rächen, womit Olgert den vorigen Hochmeister geängstiget hatte. Eine unglaublich große Armee von Littauern und von Russen aus Smolensk und Polozk stellte sich ihm entgegen, aber sie wurde bey Auken und bey Strebniz ohnweit Labiau so sehr geschlagen, daß gegen 40,000 Mann geblieben seyn sollen.

Wenn Siege dem Heinrich Dusener einen Namen machten, so glänzt er in seinem Orden noch mehr dadurch, daß er Ehstland zu den Ordensländern brachte, und den dänischen Prinz Otto dahin zu bringen wußte, daß er das Ordenskleid als Bruder annahm. Beyde Begebenheiten erfodern eine genauere Entwickelung.

Nach

*) Einige schreiben ihn Dusemer, Dusmar, Dusmer, Dusner, oder auch Dusmer.

Nach einer Reihe vieler Unglücksfälle, welche sich der dänische König Christopf II durch sein eigenes Betragen zugezogen hatte, starb er 1333 und hinterließ sein Reich in sehr trauriger Lage. Viele Provinzen waren entweder feindlich angegriffen, oder auch gar schon in fremden Händen. Waldemar, Herzog in Schlesien, die Wittwe des Herzogs Knut Porse, der König von Schweden, Lorenz Jonason, die Grafen von Holstein, Johann und Gerhard, hatten sich gleichsam in die dänischen Staaten getheilt, und Otto und Waldemar, die einzigen Söhne, welche Christopf als Erben nachließ, sahen sich nur auf einige wenige Domänen zurückgesetzt, die sie in der Insel Laland oder auch in Ehstland besaßen. Sie nannten sich auch nur, Grafen dieser Provinzen. Ihre fürchterlichsten Feinde waren die Grafen von Holstein, welche mit vieler List, sich in den Provinzen festzusetzen suchten, aus welchen sie Christopf verdrängt hatten.

Kaum war Christopf gestorben, so suchte Otto, sein ältester Sohn, die zertheilten Provinzen unter seinem Scepter zu vereinigen. Er wußte sehr geschickt, zu seiner Absicht seinen Schwager, Ludwig von Bayern, Markgraf von Brandenburg einzunehmen. Er ordnete nemlich, wie wir hernach sehen werden, die Mitgabe sei-

ner Schwester, und hatte eine persönliche Unterredung mit ihm in Prenzlau, nach welcher er die Sachen also einleitete, daß der Markgraf ihm besonders gegen die Herzoge von Holstein zu helfen versprach. Kaum war dieses Bündniß geschlossen, so zog er Truppen in Laland zusammen, und rückte mit seiner kleinen Armee in Nord-Jütland ein; aber der Herzog von Holstein kam ihm beherzt entgegen, griff ihn an bey Tappehaede, ohnweit Wiburg, schlug ihn, nahm Otto selbst gefangen, und setzte ihn auf das Schloß Segeberg.

Der Herzog von Holstein sahe sich durch diesen Sieg, von aller kommenden Furcht befreyt, und versprach dem Herzoge von Schleswig, Waldemar, daß er Otto, diesen ihren gemeinschaftlichen Feind, auf keine Bedingungen los lassen würde. Daher konte weder der Kaiser Ludewig durch seine Vorstellungen etwas ausrichten, noch vermochte auch die Stadt Lübek ihn durch ihre Bitten auf andere Gedanken zu bringen. Er projektirte gar, die dänische Krone seinem Neffen, dem Herzoge von Schleswig zuzuwenden. Vielleicht wäre ihm auch sein Vorhaben gelungen, wenn ihn nicht der Meuchelmord eines dänischen Edelmanns im Jahr 1340 aus der Welt gebracht hätte.

Die

Die Gefangenschaft des Prinzen Otto, gab seinem Bruder Waldemar ein unstreitiges Recht, den königlichen Titel anzunehmen, und auch diese Würde an den Hof des Kaisers, wo er erzogen wurde, geltend zu machen. Die Gelegenheit fand sich sehr bald. Die Dänen wünschten einen rechtmäßigen Herrn, und riefen selbst, nach dem Tode des Grafen von Holstein, ihren Waldemar zurück. In einer Conferenz, welche 1340 in Spandau gehalten wurde, erlangte der Markgraf von Brandenburg, daß der neue König von Dännemark, der Herzog von Schleswig, und die Söhne des Herzogs von Holstein, eine feste Vereinigung untereinander schlossen. Der erstre Punkt dieses Traktats war, daß Otto auf freyen Fuß gestellt werden solte, aber daß er auch allen Anspruch an der Krone Dännemarks entsagen mußte.

Nach einigen Wochen hielt man eine neue Conferenz in Lübek, wo die ersten Traktaten bestätigt wurden, und wo man neue Streitigkeiten dadurch beylegte, daß Waldemar, die Krone Dännemarks annahm, welche eigentlich seinem Bruder Otto gehörte.

Waldemars erster Gedanke war, die verlohrnen Provinzen zu vereinigen, und sie aus den

Händen

Händen der unrechtmäßigen Fremden, seinem Reiche wieder einzuverleiben. Er machte vorläufig einige Anordnungen und kam 1345 nach Ehstland. Seine Reise ging über Jütland, Holstein, Lübek, Preußen nach Reval. Man muß erstaunen, wenn man ließt, daß dieser Prinz in drey Wochen diese weite Reise zu Lande gemacht habe; aber autentische Dokumente beweisen es. Von Reval wallfahrtete er nach Jerusalem, kam 1346 wieder nach Koppenhagen und begab sich nach Reval. Hier blieb er nur 14 Tage, weil er die Bauer-Unruhen sahe, und fand, daß Reval und Wesenberg dem deutschen Orden zur Vertheidigung abgegeben war. Otto, Herzog von Laland und Ehstland, sahe ohne Eifersucht, seinen Bruder Waldemar zur künftigen Größe schreiten; und es scheint gar, daß er sie dadurch noch mehr befestigen wolte, weil er freywillig in den deutschen Orden trat. Er legte nach einem Dokumente vom Jahr 1345 seinen Eid in die Hände des Duseners ab, und blieb in Reval wohnen, obgleich ohne besondere Geschäfte *). Aber eben durch diesen Eintritt mußte er ungeheirathet bleiben, und sein Bruder erbte also von

*) Heinze diplomatische Geschichte Waldemar III setzt diese Begebenheit durch Urkunden auseinander.

von ihm auch die Appanage, welche sonst seinen Kindern zufallen mußte.

Im Jahr 1347 reisete Waldemar noch einmal nach Preußen und verkaufte Ehstland an den deutschen Orden. Die Ursache dieses Verkaufs liegt in Gründen älterer Zeiten, und in den Begebenheiten, welche in Liefland selbst vorfielen. Von beyden werde ich reden.

Wie Christopf II seine Prinzeßin Margaretha 1324 an den Markgrafen Ludewig von Brandenburg verheirathet hatte, so versprach er eine Mitgabe von 12000 Mark Silbers. Dieses Geld war ihm unmöglich aufzubringen, er verpfändete daher Ehstland, oder doch einen großen Theil dieses Landes an seinen Schwiegersohn. Auch auf den übrigen Theil hatte Christopf II Geld aufgenommen, und ihn dem Herzoge in Halland Knut Porse verpfändet. Markgraf Ludewig hatte längst gewünscht sein baares Geld aus dem Pfande zu erhalten; aber es ist bekannt, daß König Christopf weder ihn, noch seine andern Gläubiger befriedigen konte. So bald er nun gestorben war, und sein Sohn Herzog Otto Hülfe bey seinem Schwager suchte, so machte Ludewig seine Schuldfoderung rege, und schlug ihm vor, Ehstland zu verkaufen. Ludewig

dewig versprach, sich selbst um einen Kaufmann zu bemühen, wenn er und sein Bruder Waldemar nur in den Handel willigen wolten. Waldemar willigte ohne Anstand, und Otto stellte 1333 den 15ten Oct. zu Saxekiöping in Lolland eine Urkunde aus, kraft deren er Harrien und Wierland, als das Pfand für den Brautschatz seiner Frau Schwester, an seinen Schwager, den Markgrafen Ludewig von Brandenburg gänzlich überließ und abtrat, so daß Dännemark künftig keine Forderung daran machen, sondern es dem Markgrafen frey stehen solte, Harrien und Wierland zu verkaufen, zu verschenken und zu veräußern, an wen er wolte. Eben dieses soll Herzog Otto auch in einem besondern Briefe dem Kaiser Ludewig, dem Vater des Markgrafen, angezeigt haben. Hiernach geschah die obengenannte Zusammenkunft der Brüder Otto und Waldemar in Prenzlau, wo Ludewig das Versprechen erneuerte, ihnen zu helfen, und wo beyde Prinzen den Verkauf von Ehstland bestätigten, und noch die Bedingung hinzufügten; daß sie das Leibgedinge ihrer Schwester verbessern würden, wenn der Markgraf mehr als 12000 Mark für Ehstland bekommen solte. So war die Lage der Sachen, als Otto zwar König ward, aber auch zugleich gefangen wurde.

Niemand

Niemand wolte sich in einen Kauf mit dem Markgrafen einlassen, weil man die Ansprüche des künftigen Königes von Dännemark furchte. Als man sich aber im Jahr 1340 rüstete, Waldemar auf den Thron zu setzen, so versäumte Markgraf Ludewig diese Gelegenheit nicht; sondern er ließ sich vielmehr von Waldemarn eine neue Bestätigung geben, daß er Ehstland nach seinem Gutdünken verkaufen und veräußern könne. Diese Urkunde ist am Sontage Oculi ausgefertigt und bald hernach von dem Kaiser Ludewig bestätigt worden *).

Gleich anfangs hatte sich Ludewig, wegen des Verkaufs von Ehstland mit dem deutschen Orden

*) Nach Gramms Verbesserungen zur Geschichte König Waldemar III, liegen die Urkunden und Briefe zwar nicht in Original in dem Archiv zu Koppenhagen, aber es ist eine geschriebene Nachricht vorhanden, die im Jahr 1555 von dem liefländischen Herrmeister Heinrich von Galen an König Christian III gesandt ist. Auch ist aus der Quittungs-Urkunde, welche der Markgraf 1347 gegeben hat, zu ersehen, daß er schon 1340 die Erlaubniß gehabt habe, Ehstland zu verkaufen. Die prenzlauer Urkunde liegt im Original in Koppenhagen. S. historische Abhandlung der königl. Gesellschaft in Koppenhagen, übersetzt von Heinze Th. II S. 59 und die Quittungen in Arndt Th. II S. 100—102.

Orden eingelassen; allein der Hochmeister konte oder wolte sich vielmehr, bey den bedenklichen Umständen in welchen damals Dännemark war, zu nichts verstehen. Er fürchtete nemlich die Ansprache des künftigen Regenten, denn die Vollmacht des Markgrafen lautete ganz Ehstland, ohne Einschränkung zu verkaufen, und ein großer Theil war doch an den Herzog Knut Porse verpfändet. Hier mußte also Waldemar das Seine thun, und sich mit Knut Porse in gewisser Art abfinden. Er that es auch. Nach einer Urkunde vom 15ten Aug. 1346 verglich er sich mit den Söhnen des Herzogs Porse, Namens Haquin und Knut, denn der Vater war schon 1330 gestorben. Kraft der genannten Urkunde heißt es: „Da Herzog Knut Porse, welcher ein Pfandrecht „an Ehstland gehabt hat, gestorben sey; so habe „der König seine Erben, nemlich seine beyden „Söhne Haquin und Knut, wegen aller ihrer „Forderungen, mit dem Herzogthume Halland, „völlig zu ihrem Vergnügen befriediget, und sie „hätten sich aller ihrer Ansprache an das Her„zogthum Ehstland, in der Maaße begeben, daß „weder sie, noch ihr Halbbruder König Magnus „von Schweden, weder izt noch künftig, dem „Ritterorden, einiges Hinderniß deshalb in den „Weg legen solten."

Diese

Diese Handlung wurde sogleich dem Hochmeister gemeldet, und in Hinsicht auf den vorzunehmenden Handel mit Ehstland verlangt, daß für Rechnung des Königes von Dännemark 12000 Mark an den Markgrafen Ludewig von Brandenburg gezahlt werden solten. Heinrich Dusener bezahlte diese Summe am 21sten Sept. 1346 gegen Quitung des Markgrafen, und ließ sich noch überdem eine Bestätigung von dem Kaiser geben.

Im folgenden Jahre 1347 reisete Waldemar wiederum nach Preußen, und zwar in Gesellschaft seines Schwagers Ludewig, um den Kauf von Ehstland ganz zu endigen. Der Hochmeister empfing seine hohen Gäste in Marienburg, und am 24sten Junii 1347 wurde der Handel vollends geschlossen. Waldemar verkaufte für sich und seinen Bruder Otto, dem Hochmeister Heinrich Dusener, und dem ganzen deutschen Orden, das ganze Herzogthum Ehstland, mit allem Zubehör und allen Gerechtsamen für neunzehn tausend Mark löthigen Silbers, kölnischen Gewichts, d. i. nach dem itzigen Gelde 247000 Rubel Silber-Münze. Im November wurde es dem deutschen Orden abgegeben, und Otto, welcher nun schon in den Orden aufgenommen war, leistete vollends seinen Ritter-Eid.

Man hat Waldemar sehr getadelt, daß er das Herzogthum Ehstland verkaufte, und auf immer von der Krone trennte. Aber er hatte Gründe vor sich, welche ihn bestimmten also zu handeln, und welche noch dazu diesen Verkauf als Staatsklugheit rechtfertigen; denn:

1) Nach seines Vaters Tod war sein und seines Bruders Zustand so beschaffen, daß ihnen kein anderes Mittel übrig blieb, die Foderung ihres Schwagers, wegen der Mitgabe ihrer Schwester zu befriedigen, als durch eine neue Versicherung des Pfandes in Ehstland. Waldemar mußte sie hernach aufs neue bekräftigen, wenn er anders die Hülfe von seinem Schwager, zur Erlangung der dänischen Krone erhalten wolte. Indessen verflossen doch sechs Jahre, ehe der Markgraf diesen Kauf mit dem Hochmeister zu Stande bringen konte. Es ist kein Zweifel, daß Waldemar nicht lieber auf eine andere Art seinen Schwager befriedigt hätte, wenigstens zeigen seine öftere Reisen, daß er sich diese Sache angelegen seyn ließ; aber da nun der Hochmeister den Kauf abschließen wolte, und sein Schwager aufs neue auf den Verkauf drang, so sahe Waldemar kein Mittel mehr, ihn abzuwenden. Denn die ungeheure Schuldenlast, welche sein

sein Vater auf Dännemark gehäuft hatte, beschäftigte ihn mehr als zu sehr, das Königreich aus den Händen seiner Gläubiger zu befreyen. Und sein Zustand war bisher noch nicht so verbessert worden, daß er hoffen konte bald fertig zu werden.

2) Ehstland war gleichsam ein abgerissener Theil seiner Staaten, entfernt von seinem Reiche, und mit mächtigen Nachbarn umgeben, mit denen er es nicht aufnehmen konte. Er mußte immer befürchten, daß über kurz oder lang ein Krieg entstehen würde, welcher seinen größern Staaten gefährlich werden könte, oder der ihm doch wenigstens zu kostbar seyn würde.

3) Der Zustand von Ehstland war in der damaligen Zeit verwirrt. Den Bauerаufstand hatte er selbst gesehen; aber auch dem Adel durfte er nicht viel trauen. Seit 1304 hatten die Edelleute einen Geist der Freyheit eigenmächtig eingeführt, den man sonst als Revolte zu benennen pflegt; dem Könige Christopf hatten sie Vorrechte abgedrungen, und sich mit den deutschen Orden ganz genau verbunden für ihre Rechte zu streiten. Es fehlte also nur noch ein Schritt, so hätte Ehstland gegen Dännemark gehandelt, wie

in neuern Zeiten Holland gegen Spanien und wie izt Frankreich gegen seinen König.

4) Waldemar war nicht einmal mehr ganz sicher, Ehstland zu behalten. Narva war zur Entschädigung der Kriegshülfe schon dem deutschen Orden verpfändet, und vermuthlich hatte Waldemar kein Geld die Kriegskosten zu bezahlen: ferner Reval und Wesenberg waren in den Händen des deutschen Ordens. Er solte sie nemlich gegen die rebellische Bauern vertheidigen. Wie wahrscheinlich war es also, bey solchen Umständen, daß der Orden sich von selbst zum Herrn dieses Landes aufwerfen konte? wie leicht hätte der Orden dazu gehörige Rechtsgründe angeführt, und wie äußerst schwer wäre es Waldemar geworden, gegen Soldaten zu fechten, die seine Vestungen inne hatten? die mit dem Adel verbunden waren? die seinen Bruder Otto, der doch immer Ansprüche an Ehstland hatte, zu ihren Brüdern zählten?

Nach alle dem kan man Waldemar wegen des Verkaufs von Ehstland rechtfertigen. Er beugte Kriegen vor; befriedigte seinen Schwager, und konte mit den übriggebliebenen 7000 Mark den Zustand seines Reichs verbessern, oder auch Länder

der einlösen, welche ihm mehr werth waren, als so entlegene und mißliche Besitzungen.

Aber die Stände in Ehstland waren über diesen Vorfall äußerst bekümmert. Sie sandten Deputirte an den König, sie ließen die Verschreibung vorzeigen, in welchen sich Christopf anheischig gemacht hatte, Ehstland niemals von der Krone Dännemark zu trennen, und klagten laut über das, was Waldemar gethan hatte. Man weiß nicht welche Antwort der König ihnen gegeben hat; aber auch hierin ist Waldemar zu entschuldigen.

Die Verschreibung des Königs Christopf, Ehstland nie zu veräußern oder zu verpfänden, war ihnen nie von dänischer Seite gegeben worden, denn Dännemark hatte sich nie um dieses Land viel bekümmert; sondern die Ehstländer erlangten sie nur durch Suppliciren. Oder eigentlich hatte Christopf sich durch Geldnoth verleiten lassen, ihnen diese Versicherung auszustellen. Denn im Jahr 1325 war der König in der äußersten Verlegenheit und soll nach Hvitfelds Bericht, die Verschreibung an die Seite gesetzt, und sie um Geld verhandelt haben *). Er selbst

*) Historische Abhandl. der königl. Gesellschaft der Wiss. in Koppenhagen, Th. 2. S. 84.

hat sie nicht einmal gehalten, sondern wie ich erzählt habe, er verpfändete das Land an seinen Schwiegersohn und an Knut Porse. Da dies geschehen war, so konte Waldemar noch viel weniger an diese Verschreibung gebunden seyn. Was den Eid der ehstländischen Stände betrift, daß sie sich nie von Dännemark trennen wolten, so hatten sie diesen zu König Erich Menwveds Zeiten ganz freywillig geschworen, und waren also auch izt, eben vermöge des Eides gezwungen, das Geld herbey zu schaffen, wofür Ehstland verpfändet oder verkauft wurde. Da nun die Stände sich gar nicht der mißlichen Lage annahmen, worin Waldemar war, und ihn nicht mit den gehörigen Summen unterstützten, so denke ich, daß Waldemar nicht mehr zu tadeln ist, als seine ehstländischen Unterthanen. Beyde fehlten gegen ihr Wort und gegen ihre Versicherung; aber Waldemar kan sich immer durch die Lage seiner Umstände entschuldigen.

Der Hochmeister des deutschen Ordens, Heinrich Dusemer, hatte also für 19000 Mark ohngefehr 247000 Rubel Silber-Münze, das Herzogthum Ehstland gekauft, und ließ auch seinen Kauf öffentlich bekannt machen. Er verordnete keinen besondern Landmeister über dieses Land, sondern übergab die neuerworbenen Provinzen,

vinzen, Allentaken mit der Stadt Narva, Wierland mit Borkholm, Harrien mit Reval, Jerwen mit Wittenstein, und die Wiek mit Leal, dem liefländischen Herrmeister Goswin von Erken. Dieser nahm das Land am allerheiligen Tage 1347 in Besitz.

Der Orden ging mit den Einwohnern seines neuen Landes sehr sanft zu Werke. Er bestätigte ihnen alle ihre gehabten Privilegien, und vermehrte sie gar nachgehends; aber damit die Ritter auch einen Theil an dieser Acquisition hätten, so befahl der Hochmeister, daß sie die 19000 Mark Kaufschilling in den Ordens-Schatz zurückzahlen solten.

Nunmehro gehörte dem deutschen Orden alles Land, was nur eine ihm ehedem über, oder nebengeordnete Macht besessen hatte, und war augenscheinlich stark genug, allen Versuchen des Erzbischofs und der Bischöfe kräftig zu widerstehen. Denn seit der Einnahme der Stadt Riga durch Eberhard Monheim, hatten die Erzbischöfe doch noch nicht das Lieblingsprojekt vergessen, sich wieder in den vollen Besitz dieses Orts zu setzen. Engelbert, der damalige Erzbischof versuchte alles, den Landmeister Goswin Erken zu überreden; allein dieser fußte

auf die Eroberung seines Vorgängers, und wolte nichts von seinen Rechten vergeben. Der Erzbischof betrat also den gewöhnlichen Weg der Geistlichen, er reiste selbst nach Avignon, und klagte bey dem Pabst Clemens VI; allein er starb aus Verdruß, daß seine Sache nicht beendigt wurde. Ihm folgte in dem Erzbisthum Fromhold von Vyfhusen.

Auch er suchte, so wie seine Vorgänger, die Hoheit seines Standes zu erweitern; allein weder konte er etwas unter dem klugen Goswin Ercken erreichen, noch gelang es ihm unter der Herrschaft des tapfern Arnold von Vittinghof. Ungeachtet der öftern Kriege, welche diese beyde Landmeister gegen Rußland und gegen Littauen führten, vergaßen sie dennoch nicht der List der Geistlichen, wachsam sich zu widersetzen. Erst unter Wilhelm Frunersheim, der im Jahr 1364 Vittinghof gefolgt war, erneuerten sich die Streitigkeiten des Erzbischofs von Riga, und wurden gegen den Orden viel lebhafter, als sie je gewesen waren.

Hier war nicht mehr die Rede von Recht und Billigkeit, sondern Gewalt solte der Gewalt Grenzen setzen. Erzbischof Vyfhusen erlangte von dem Pabst Innocenz VI schon 1353 eine

Bulle, kraft deren befohlen wurde, daß die Bischöfe von Westerahs, Lincöping und Oesel, die Stadt Riga dem Orden nehmen, und allenfals den Bann und weltliche Hülfe brauchen solten. Aber das alles bewegte nicht den Landmeister. Weder gab er Riga ab, noch demüthigte er sich vor dem Bann, der 1354 würklich in Leal gegen ihn ausgesprochen wurde. Dem Erzbischof blieb also nichts übrig, als auswärtige Hülfe. Kaiser Carl IV nahm sich seiner in so ferne an, daß er den Reichsfürstenstand des Erzbischofs von Riga, und des Bischofs von Dorpt mit allen zuständigen Privilegien bestätigte, und die Könige von Pohlen und Dännemark als Beschützer des Erzstifts verordnete; der Pabst befahl am 16ten März 1360, daß der Bischof von Arles Stepfan, gemeinschaftlich mit den Bischöfen von Westerahs, Dorpt, Oesel und Kurland, das Kapitel in den Besitz von Riga setzen solten; daß der Orden überdem noch gehalten seyn solte, die genossenen Einkünfte zurückzuzahlen, und bey Strafe des Bannes, dazu zugleich alle benachbarte Bischöfe angewiesen wurden.

Dieser Befehl würkte indeß doch soviel, daß die Stadt Riga sich öffentlich für den Erzbischof erklärte. Der Rath machte am 18ten Aug. 1360 die Verfügung: daß die Herrschaft des Ordens,

und alles Verfahren desselben ungültig sey, weil es nicht mit dem Grundgesetze übereinstimme, welches der päbstliche Legat Wilhelm von Modena gegeben hatte *); aber der Erzbischof erlangte dennoch nicht was er wünschte. Neue Eingriffe in die Gerechtsame der Stadt, welche er selbst wagte, bestimmte Riga nicht nur den Erzbischof in Rom zu verklagen, sondern auch gar die Ordensparthie beyzubehalten **). Die Stadt und der Orden wurden aufs neue mit dem Bann belegt, und dennoch zögerten sich die Gerechtsame des Erzbischofs viele Jahre. Endlich versöhnten sich beyde Theile am 7ten März 1366 auf dem Ordenskapitel in Danzig. Der Orden übergab die Stadt der Botmäßigkeit des Erzbischofs, jedoch mit dem Beding:

1) Daß die Stadt verpflichtet seyn solte, mit Wissen und Willen des Erzbischofs, dem Meister Hülfstruppen zu stellen,

2) daß

*) Gebhardi scheint in seiner Geschichte von Liefland, diese Nachricht aus dem Cod. dipl. Pol. T. V p. 48 genommen zu haben. Es stimmt mit ihr überein, das von Melchior Fuchs abgedruckte Fragment in den nordischen Miscellaneen Stück 26 S. 24.

**) Melchior Fuchs Fragment in Hupels nordischen Miscell. St. 26. S. 25.

2) daß der Erzbischof sich aller Ansprüche begäbe, an die Schlösser, welche der Orden bisher besessen hätte,

3) daß der Erzbischof dem Orden den Eid erlasse, den er ihm bis hiezu geschworen. Durch die letzte Klausul hob sich die erste Grundfeste, nach welcher der Schwerdtorden sowohl, als der deutsche Orden in Liefland errichtet waren. Und statt des Friedens konten die Erzbischöfe sicher auf neue Unruhen rechnen. Denn vorhero schienen der Orden und die Geistlichkeit doch gewissermaßen zu einem Körper zu gehören; aber nun wurden offenbar zwey Stände, die gegenseitiges Interessen fühlten, und von denen die Ritter das Uebergewicht hatten.

Wahrscheinlich ist dieser Vertrag nicht in seinem ganzen Umfange angenommen worden, denn Fromhold Vyfhusen starb in Rom, ohne Besitz seiner verlohrnen Güter. Ihm folgte Siegfried Blomberg, ein Domherr und liefländischer Edelmann. Auch er mußte wegen der Zwistigkeit mit dem Orden nach Rom. Denn so schwach auch das Ansehen der Geistlichen war, so wolte der Orden auch diesen Schimmer einer Gewalt vernichten. Er ergriff jede Gelegenheit, sie mochte recht oder nicht recht seyn, und fing allezeit damit an, daß er sich in den Besitz der bi-

schöflichen Güter setzte. So gab zu Blombergs Zeit die Kleiderbulle des Pabsts dem Landmeister ein Recht feindlich gegen den Erzbischof aufzutreten. Gregor XI befahl, daß der Erzbischof und seine Domherren die Augustinertracht ablegen und dagegen die Prämonstratenser Kleidung annehmen solten. Da nun der Orden die Augustiner Kleidung trug und noch immer im Bann war, so sahe er gewiß aus dieser Ursache scheel dazu, daß die Geistlichen sich öffentlich von ihm trennten. Der Landmeister foderte, daß der Erzbischof wiederum die Augustiner Kleidung anlegen solte, und da es nicht geschah, so bemächtigte er sich sogleich gewaltsam der erzbischöflichen Güter. Blomberg konte nichts der Gewalt entgegen setzen. Er übergab die Regierung einem Domherrn, von Sinten, und ging nach Rom, Schutz zu suchen. Dort starb er 1372, so wie auch der Landmeister Wilhelm Freymersen ihm 1374 gefolgt ist.

Die neuen Beherrscher des Landes in den beyden streitenden Parthien waren, der Landmeister Robin von Eltzen, und als Erzbischof Johann von Sinten, derselbe der als Domherr die Regierung des Erzstifts besorgte, wie Blomberg abwesend war.

Eltzen fußte auf denselben Plan, den seine Vorgänger vortheilhaft angelegt hatten. Er nutzte die Zeit, dem Erzbischofe die letzte Gewalt zu nehmen, und fand auch dazu die glücklichste Gelegenheit, weil die Päbste sich in ihrer Autorität durch Gegenpäbste schadeten.

Zu seiner Zeit, nemlich im Jahr 1378, wußte die Kirche selbst nicht mehr, wer Pabst sey. Sie trennte und verfolgte sich beynahe vierzig Jahre. Denn seitdem Clemens V 1309 seine Residenz nach Avignon verlegt hatte, so sahen die Italiäner diese Zeit als ein Exilium an, und sehnten sich das Oberhaupt der Kirche wieder in der Hauptstadt der Christenheit zu haben. Gregor XI gab dem vielfachen Bitten nach, aber starb 1378.

Die sechzehn Kardinäle, welche gegenwärtig waren, verfügten sogleich, daß der Erzbischof von Bari, Bartholomäus Prignano, unter den Namen Urban VI folgen solte, und schrieben den andern 6 Kardinälen in Avignon, daß sie diese Wahl genehmigen solten. Eben hiedurch entstand die Uneinigkeit. Die Kardinäle protestirten nicht nur gegen die Wahl und gegen die Person des neuen Pabstes, sondern wählten selbst einen andern Pabst unter dem Na-

men Clemens VI. Diese doppelten Päbste trennten ganz die ohnehin schwache Ordnung in der Kirche; und Robert Eltzen gewann dadurch in seinen Absichten, die liefländische Geistlichkeit einzuschränken.

Die Veranlassung gab das Bisthum Dorpt. Der dasige Bischof Johann II war gestorben, und das Domkapitel wählte 1378 Johann Damerow oder Damme an seine Stelle. Pabst Urban bestätigte ihn, allein sein Gegenpabst ernannte auf Bitte des Landmeisters, Johann Hebet zum Bischofe in Dorpt, und Eltzen schützte ihn so sehr, daß er ihn mit gewaffneter Hand in die Domkirche führte. Dieser dreiste Schritt bewog ihn weiter zu greifen, und er schritt sich des öselschen Bisthums eben so zu bemächtigen, als er mit Dorpt gethan hatte. Seine geheimen Unterhandlungen mit dem Bischof Heinrich sicherten gewissermaßen den Erfolg, aber die Folge bestätigte dennoch nicht den angefangenen Plan. Kaum sahe sich Hebet in dem Bisthum Dorpt gesichert, so fühlte er sich auch gleich als Geistlicher, und dachte an seine Rechte gegen den Orden; Heinrich von Oesel wurde gar von seinen Domherren entweder ermordet, oder doch so gefangen gesetzt, daß er im Gefängnisse sterben mußte. Indeß setzte

Eltzen dennoch eigenmächtig einen neuen Bischof in Oesel, und vindicirte dieses Recht für sich und seine Nachkommen.

Aber so sehr die Macht des Ordens sich zu heben schien, so droheten doch äußere Begebenheiten, diesem Ansehen gewisse Schranken zu setzen. Der gröste Feind des Ordens, der Großherzog von Littauen Jaigello, erhielt 1386 die polnische Krone und trat über zur katholischen Religion. Hiedurch wurden auf einmal alle Forderungen rege, welche Pohlen seit alter Zeit auf Preußen hatte, und die polnisch-littauisch vereinte Macht schien so kräftig die gerechten Ansprüche zu unterstützen, daß dem Orden bange werden muste. Man ergriff also das natürlichste Mittel und suchte die Mishelligkeiten unter den littauschen Fürsten zu unterhalten, oder auch von neuem anzufachen. Allein die gröste Schwierigkeit blieb noch zurück, wie sich nemlich der Orden von dem Banne frey machen solte, unter welchem er beynahe 60 Jahre gestanden hatte? Diese Sache war nöthig, weil bey vorfallendem Unglück, der Bann, den Orden ganz gebeugt hätte; aber sie war auch äußerst schwer, weil der Pabst die Zurückgabe der Güter des Erzstifts foderte.

Eine wahre oder falsche Urkunde, deren Richtigkeit nun nicht mehr auszumachen ist, rettete den Orden auf eine Zeit. Er legte nemlich dem Probst von Greifswalde, Bernhard von Wampen, Urkunden vor, welche seit 1387 ihn, den Probst zum Beschützer der Ordensprivilegien ernannten, und verlangte von ihm die Lossprechung von dem Bann *).

Ohne förmlich zu Werk zu gehen, konte der Probst diesen Bann nicht heben. Er foderte daher den lübschen Domdechant vor seinen Richterstuhl, und der Anwald desselben deponirte, daß er vermöge eines Befehls vom Pabst Innocenz VI und von seinen Legaten, dem Kardinal Presbyter Franz, und auch von dem päbstlichen Executions-Commissarius, dem Bischof von Westerahs, zu der Verbannung des Ordens damals angewiesen wäre, wie er ihn gesprochen habe. Hiegegen bewieß der Orden, daß der Kardinal-Priester Franz als päbstlicher Commissarius, alle wider den Orden ergangene Bannbriefe aufgehoben und vernichtet hätte. Er brachte

*) Die Urkunde steht im Cod. dipl. Polon. T. V p. 83; allein da das Datum nicht mit der Realerung des Pabstes übereinstimmt, so ist die Urkunde, wie auch schon Andere bemerkt haben, wohl wahrscheinlich zweifelhaft.

brachte auch würklich einen Befehl des Kardinal-Priesters bey, worin er meldete, daß Pabst Innocenz ihm mündlich befohlen hätte, alle Kirchenstrafen und Verfügungen aufzuheben, welche auf Ansuchen des Erzbischofs Fromhold gegen den Orden errungen wären. Es stand gar in dem Befehl, daß der Erzbischof gegenwärtig gewesen und angehört habe, daß der Orden die Stadt Riga keinesweges aus seinen Händen lassen solle. Der Anwald wieß noch eine andere Schrift auf, worin ganz deutlich alle Bannbriefe aufgehoben waren, welche Stephan von Arles wider den Orden ausgestellt hatte. Man lud sogar den lübschen Anwald ein, das Original in Augenschein zu nehmen; aber weil er nicht an dem bestimmten Tag erschien, so verurtheilte ihn der Probst in contumaciam. Der Orden gewann seine Sache, und die Aufhebung des Bannes wurde an den Kirchthüren angeschlagen und öffentlich verlesen.

Durch dieses Verfahren maßte sich der Orden von selbst das Eigenthum der Stadt Riga an. Er gründete sich auf einen Beweis, den der greifswalder Probst rechtskräftig gemacht hatte. Also war von Seiten der Ritter alle Schwierigkeit entfernt, und dem Erzbischof Johann blieb kein anderes Mittel übrig, als sich

von neuem an den Pabst zu wenden. Dieser willfährte ihm auch insoferne, daß er 1390 die Bulle bestätigte, welche schon 1255 durch Alexander IV dem Erzbischofe gegeben war, und kraft deren Riga mit allen Zubehörungen und Stiftsschlössern dem Erzbischofe gegeben war, und er schien dadurch die Ordenssache zu erneuern. Der Bischof errung auch würklich, daß die Handlung des greifswalder Probsts vernichtet, und der Orden von neuem eben so hart mit dem Bann belegt wurde, als es je vorher geschehen war. Aber der deutsche Orden war sich selbst genug, und besorgte eben nicht sehr viel von dem fernen Bannstrahl des Pabsts. Die Sachen blieben wie sie waren, und Johann, Erzbischof in Riga, suchte Schutz in Lübek. Hier fand er Freunde, welche die Streitigkeiten freundschaftlich beyzulegen suchten. Der Erzbischof Eberhardt, der Comthur von Bremen, und einige aus dem Rath, suchten als Vermittler dem Orden einen Plan vorzulegen, welcher alle Irrungen heben solte; allein der Delegirte den sie absandten, ward von den herumstreifenden Ordensbrüdern aufgefangen und in Verhaft gesetzt. Dies erschütterte den Erzbischof so sehr, daß auch er für seine Person nach Lübek flüchtete *).

Ent-

*) Cod dipl. Pol. T. V p. 101, und daraus Gadebusch Jahrb. Th. I S. 503.

Entfernt war also der Erzbischof und gerechtfertigt, (wenigstens glaubten es die Ritter) war der Orden bey allen unrechtmäßigen Anmaßungen; kein Wunder, daß in diesen rauhen Zeiten auch die wenigen erzbischöflichen Lehnleute ihrem Herrn untreu wurden. Sie fingen an sich der Hoheit des Erzstifts zu entziehen, huldigten dem Landmeister, oder verkauften dem Orden ihre Güter. Zwar verbot Pabst Bonifacius IX am 10ten May 1391 solche Veräusserung der Güter bey Bannstrafe, aber dennoch kaufte Eltzen als Landmeister das älteste Stiftschloß Uexkül, von einem erzbischöflichen Lehnsmann Herrmann von Nxkül, und hörte ganz gleichgültig die gegen ihn ausgesprochene Bannflüche.

Eltzen starb und ihm folgte 1392 Wennemar von Brüggeney in der Regierung des Landes und in dem Plan, die Gerechtsame des Erzbischofs ganz zu vertilgen. Und sein erster Schritt stürzte gewaltsam das Ansehen der Geistlichen.

Weil Johann von Sinten aus dem Lande gegangen war, so erklärte der Meister das Erzbisthum für vakant, und setzte sich eigenmächtig in den Besitz desselben. Auch wußte er dem Pabste, diese Sache so gut vorzustellen, daß Boni-

facius in zween Briefen von dem 10ten März und den 24sten Sept. 1393 nicht nur Wennemar von Brüggeney lobte, daß er die erzstiftischen Städte, Schlösser und Dörfer der rigischen Kirche wider die Russen und andere Nachbaren in Schutz genommen hätte; sondern auch sogar den Orden von allen Bannstrahlen befreyte, mit welchen er bis hiezu belegt war. Doch dies war noch nicht hinreichend den Besitz zu schützen, sondern Brüggeney pachtete gar die Einkünfte des Erzstifts von dem Pabst, und versprach der Kammer jährlich 11500 Goldgulden zu zahlen. Diesen Pacht genehmigte der Pabst, und hob aus Geldsucht stillschweigend alle Privilegien auf, die seine Vorfahren, den Erzbischöfen reichlich gegeben hatten, um welche er den Orden in den Bann that, und für welche er nachgehends wieder stritt *).

Hätten die Ordensritter ihren Contrakt mit dem Pabste treulich gehalten, vielleicht wäre Liefland ein Lehn der päbstlichen Kammer geworden, wie weiland Sicilien und Neapel dafür erklärt wurden; allein der Orden hielt nicht Wort. Nach einem Briefe des Pabst von 1394 hatte der Orden nur 6000 Gulden abgetragen, und war noch 5500 Gulden schuldig, welche Bonifacius foderte,

*) Arndt Th. II S. 115.

foderte, und mit dem Bann und dem weltlichen Arm drohte. Allein die Gewandheit der Ritter gab der Sache eine günstige Wendung. Bonifacius schenkte nicht nur die Schuld, und vergab ihnen ihre Sünden; sondern er entfernte auch den Gegenstand des Haders, nemlich Johann von Sinten auf immer von Liefland. Er erhöhete ihn zum Patriarchen von Antiochien und ernannte dagegen den Bruder des Hochmeisters, Johann von Wallenrode, zum Erzbischof in Riga.

Diese Neuerung, welche einen Ordensbruder an die Spitze der liefländischen Geistlichkeit setzte, vermochte bey dem Domkapitel so viel, daß er auswärts Hülfe suchte. Es erwählte Otto einen böhmischen Prinzen, den Sohn des Kaisers Wenzeslaus zu seinem Erzbischofe; aber es konte ungeachtet alles Versprechens auswärtiger Hülfe, nichts ausrichten. Johann von Wallenrode wurde 1397 förmlich eingesetzt und ihm gehuldigt.

Also gesichert, usurpirten die Ritter immer mehrere Macht. Auf Befehl des Hochmeisters, foderte Wennemar von dem dorptschen Bischofe Dieterich, daß er ihm einen jährlichen Tribut zahlen, oder gar sein Stift abtreten solte. Dieterich aber wolte sich auf keinen Fall, unter

das Joch des Ordens beugen, sondern verband sich mit den Pleskowern, den Littauern und Schamaiten, und zog eine beträchtliche Armee an dor Peipus zusammen. Rasch ging Wennemar dem kriegerischen Bischofe entgegen, und siegte in einer blutigen Schlacht. Aber er verlohr auch so viel dabey, daß er es nicht wagte den Bischof zu verfolgen, sondern sich vielmehr zum Vergleiche willig finden ließ.

Ungeachtet des bevorstehenden Friedens druckte Wennemar die rigischen Domherren sehr stark, weil sie noch immer ein Bedenken trugen, den Erzbischof zu erkennen, der ein Freund des Ordens war. Bartholomäus und Johann von Tiesenhausen verlohren ihre Schlösser Rokenhusen und Berson, aber fanden Schutz im Dörptschen. Endlich vermittelte der Hochmeister Conrad von Jungingen, daß die streitenden Parthien in Danzig zusammen kamen, und am 15ten August 1397 eine Aussöhnung an diesem Orte unterzeichneten.

Nach diesem Söhnebrief wurde festgesetzt, „daß das alte Privilegium des Ordens, kraft „welches die Vasallen der Kirchen Riga, Oesel, „Dorpt und Kurland, dem Meister zu Reisen oder „Feldzügen folgen, und nach aller Macht zu „Lande

„Lande helfen sollen, in allen Artikeln beybehalten werde. Alle gewöhnliche Straßen und „Wege zu Wasser und zu Lande bleiben offen, „unbekümmert, unverstopft, unbehindert dem „Bischofe, seiner Kirchen und seinen Vasallen „geist- und weltlichen, deren sich auch der Kaufmann bedient. Keine neue Wege werden dem „Christenthum zum Schaden in Liefland gezogen, „gemacht oder gebraucht. Der Orden heget und „stärket die dörptschen Missethäter nicht mehr. „Der Erzbischof und der Orden wollen den Bischof und seine Länder mit keinerley Selbstgewalt und gewaffneter Hand angreifen, überfallen und antasten; sondern einen steten, festen „Frieden mit ihm halten, zu ewigen Zeiten. Jeder läßt sich mit seinem Recht begnügen. Alle „Zwietracht im Kriege wird freundschaftlich beygelegt. Alle Entwichene vom Adel sollen wieder in das Erzstift kommen, dem Erzbischofe „huldigen, und ihre Güther wieder besitzen. „Die von Tiesenhausen lassen ihr Recht an Rokenhusen fahren, aber werden dagegen mit andern Landgüthern befriediget, erhalten Berson „wieder, und dürfen das Schloß Erla ungestöhrt „bauen.“ *)

*) Arndt Th. II S. 116.

Ohne Anstrengung sieht man, wie sehr sich in diesem Vergleiche der Geist der Unruhe und der Fehden bezeichnet, und wie gewaltsam der Orden zu Werk gegangen seyn muß. Der Meister fodert Kriegsgefolge, die Wege sollen frey seyn, der Orden will keine Missethäter hegen; alles zeigt, daß man nur sorgte, der Orden solte ja nicht mehr Ungerechtigkeit begehen, als er schon gethan hatte. Er entzog sich überhaupt schon auch der geistlichen Jurisdiktion, denn Bonifacius gab den Ordensmeistern in Liefland die Erlaubniß, daß ein Bruder den andern absolviren könne. Aber kläglicher als aller Unfug ist es, wenn dieser Vergleich darthut, wie sehr ein Geistlicher sich gegen den andern zu schützen sucht. Der Erzbischof und der Orden heißt es, wollen den dorptschen Bischof nicht mit gewaffneter Hand angreifen. Kan wohl der Unfug weiter gehen! Alle Bande, welche von Alberts Zeit her, so weise geknüpft waren, waren zerrissen, und das Interesse vernichtete die Einigkeit, welche den Geistlichen an seinen Amtsbruder band!

Wennemar von Brüggeney starb, wie es scheint 1399, und ihm folgte der Comthur in Fellin, Conrad von Vietinghof. Aus Gründen, die izt nicht mehr anzugeben möglich sind, ward

ward er 1405 Statthalter des Erzstifts, und war also in dem eigenen Sinn Herrmeister und auch Erzbischof *). Aber so drückend für die Geistlichen diese Lage war, so scheint dennoch unter Vietinghof und seinem Nachfolger Diederich Tork eine Zeit der Ruhe gewesen zu seyn. Weder konte Wallenrode gegen den Orden würken, noch auch der nachfolgende Erzbischof Johann Habundi, etwas ausrichten. Beyde starben, ohne etwas für die Geistlichkeit thun zu können.

Im Jahr 1416 regierte der Landmeister Siferd Lander von Spanheim. Unter ihm schien der geistliche Stand einen Schimmer seiner alten Hoheit zu gewinnen. Nicht nur mußte der Landmeister am 19ten Julii 1417 die Verwaltung des Erzstifts dem Erzbischofe zurückgeben, sondern Johann Habundi brachte es dahin, daß Pabst Martin V am 22sten May 1423 die Bulle des Pabsts Bonifacius IX für ungültig erklärte, die rigische Kirche von der Last befreyte das Ordenskleid zu tragen, und sie von der Visitation und von der weltlichen und geistlichen Hoheit des deutschen Ordens lossprach **).

 Dieser

*) Gebhardi Geschichte von Liefland, aus *Pistorii* S. R. Germ. T. II p. 365. Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. 2 S. 32.

**) Arndt Th. II S. 123. Cod. dipl. Polon. T. V p. 113.

Dieser Bulle, welche alle Usurpationen des Ordens aufhob, setzte der Landmeister einen Gnadenbrief entgegen, den er am 17ten May 1424 von dem Kaiser Sigismund erhielt *). Kraft dieses Briefes, ward der Orden in Gerichtssachen inapellabel, und die preußischen und liefländischen Bischöfe wurden mit kaiserlicher Ungnade und mit dem weltlichen Arm bedroht, wenn sie es wagen würden, die Vorrechte des Ordens und seine Verträge zu verletzen oder anzutasten. Kurz darauf starben beyde: der Erzbischof und der Landmeister.

Ihnen folgten als Erzbischof, Henning von Scharfenberg, und als Landmeister Gise von Rutenberg **). Beyde setzten die angefangenen Streitigkeiten fort. Henning dachte gar nicht daran, daß er ehmals ein Bruder des deutschen Ordens gewesen war, sondern Esprit de Corps leitete ihn für seinen itzigen Stand zu stehen. Er erlangte auch würklich, daß der Pabst Martin im Jahr 1345 den Rath und die Bürger in Riga von dem Eide lossprach, welchen sie dem Orden geleistet hatten, und befahl Niemanden als

*) Cod. dipl. R. Polon. T. IV. Nro. 94.

**) Ich schreibe Gise nach der Urkunde, welche in Hupels nord. Miscell. St. 24. S. 478. abgedruckt stehet.

als ihrem Erzbischofe zu gehorchen. Vermuthlich aber muß der Orden diesem Befehl ernstliche Schwierigkeiten entgegen zu setzen gewußt haben. Wenigstens findet sich, daß der Erzbischof 1426 ein Concilium ausgeschrieben habe, um die Klagen der liefländischen Geistlichkeit gegen den Orden, dem Pabste zu unterlegen. Die Akten dieses Conciliums sind verlohren gegangen, aber so viel weiß man, daß die Bischöfe von Dörpt, Reval und Oesel gegenwärtig gewesen seyn sollen. Diese geistlichen Herren delegirten den Dechanten der revalschen Kirche und einige Domherren nach Rom. Sie solten ohne Aufsehen zu machen, einige junge Leute mitnehmen, die zum Studiren nach Italien reisen wolten, und so ihre Klage anbringen. Die Gesellschaft ging ab, und war 16 Personen groß; aber kaum hatten sie die kurländische Grenze betreten, so wurden sie von dem Comthur in Grubin, Goswin von Aschenberg angehalten, ihnen ihre Papiere abgenommen und sie als Verräther ersäuft. So schrecklich auch die That war, so untersuchte man sie doch nicht *).

Ueber-

*) Histoire de l'ordre Teutonique T. V p. 286—291.

Ueberhaupt war man gegen alles sehr gleichgültig was den Bischof anging. Die Pleskower bekriegten Dorpt, und der Meister sahe dem Unglücke so gelassen zu, daß Dieterich sich gedrungen fand in Littauen Hülfe zu suchen. Der Großherzog Withold that, was dem Landmeister gebührte, er rückte vor Pleskow, plünderte die Stadt und rettete den Bischof *).

Wider alles Erwarten gewann der Orden an dem päbstlichen Hof seinen lang geführten Streit gegen die Geistlichkeit, und Martin V gab in dieser Zeit eine Bulle, die dem ganz widersprach, was er vor wenig Jahren gegeben hatte. Nun befahl er wieder, daß der Erzbischof mit der gesamten Geistlichkeit, das Ordenskleid tragen solten.

Dieser Befehl erschien 1428 und veranlaßte einen Landtag in Walk. Hier verglichen sich der Orden und der Erzbischof also: „Der ehr„würdige Herr von der Rige, (so hieß der Erz„bischof) soll den Meister und seine Ordensleute „des Kleiderwechselns wegen, um Vergebung „bitten, und wenn es der Meister begehret, nebst „seinen Geistlichen auf ihr Gewissen bezeugen, „daß sie nicht dem Orden zum Hohn und Spott „die

*) Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. 2. S. 66.

„die Kleidung abgeändert haben. Die Domherren „sollen jährlich Montags nach Lätare eine ehrliche „Begängniß mit Vigilien und Messen zu ewigen „Zeiten für alle verstorbene und noch künftig ster„bende Meister und Brüder feyern. Wegen der ge„tödteten Boten der Prälaten sollen weder der Erz„bischof, noch die andern Bischöfe den ehrwürdigen „Meister in oder außerhalb Landes belangen, weil „sowohl der Hochmeister in Preußen, als auch „der Meister in Liefland sich entschuldigt haben. „Der Prozeß wegen der Kleidertracht mag am „päbstlichen Hofe geführt werden, und jeder Theil „kan sich dabey seiner Bullen und Handfesten „bedienen.“ *)

Dem Anschein nach solte man nun wohl Friede erwarten: aber nein. Die erste Gelegenheit die sich darbot, war dem Meister Gißo ein günstiger Vorwand ein ganzes Bisthum zu usurpiren. Christian Kobant oder Gorband, Bischof von Oesel, wurde 1429 mit zwey Ordensrittern von dem Hochmeister nach Dännemark gesandt, den Frieden zwischen dem nordischen König Erich und den Hanseestädten zu bewürken; aber Kobant übernahm noch ein anderes Geschäft für diesen König an den Pabst, und über-

*) Arndt Th. II S. 129.

übergab während seiner Abwesenheit sein Stift dem Könige Erich zur Beschützung. Diese Handlung erklärte der Landmeister für offenbare Feindseligkeit, nahm 1430 die bischöflichen Güter in Besitz, und nöthigte das Domkapitel, das feste Schloß Arensburg abzugeben, welches er so lange nur zu behalten versprach, bis ein neuer Bischof ernannt seyn würde. Der König war zu schwach, seinem Schutz Nachdruck zu geben, und Kobant mußte sein Gebieth einem Johann Schütte übergeben, dem auch der Orden 1434 das Land unter unbekannten Bedingungen abgab *).

So dauerten die Fehden fort. Man klagte sich an; der Orden nahm mit Gewalt; und ein jeder der Streitenden erlaubte sich, wo List und Betrug ihn führte. Endlich traten nach vielen Versuchen der neue Erzbischof Sylvester Stodwasser und der Landmeister Johann Mengden, sonst Osthof genannt, näher zusammen, und errichteten 1451 den wolmarschen Vergleich, und kurz darauf 1452 den kirchholmer Vertrag.

Beyde

*) Hvitfeld Danmarkes Riges Historie Th. I S. 742 und aus ihm Gebhardi Geschichte von Liefland S. 440.

Beyde Traktaten führen den Namen von den Oertern, wo sie geschlossen sind. Nach diesen „blieb ein jeder in seinen alten gebührlichen „Rechten, Freyheiten, Privilegien, Staten „und Wesen; der Erzbischof und seine Geistlichkeit solten den Habit und Orden des Hospitals „unserer lieben Frauen des teutschen Hauses von „Jerusalem tragen, jedoch mit Dispensation des „Pabstes: die Domherren solten als Ordens„Domherren angesehen werden, und ihnen das „Recht von der Regel zu dispensiren vergönnt „seyn. Der Orden versprach sich keiner Gerichtsbarkeit oder Visitation über die Geistlichen „anzumaßen, sondern den Probst und Dechant „zu seinen Geheimenräthen zu ernennen; die „freye Wahl des Erzbischofs nie zu hindern. „Der walksche Friede wurde bis auf den Besitz „einiger Länder und Gerechtigkeiten annulirt und „getödtet; alle Bullen executoriales, processus „welche beyde Theile, der Erzbischof sowohl, als „der Orden zu ihrem Besten anführen konten, „wurden gehoben und vernichtet, und alle Schrif„ten aus der Ursache verbrannt, weil sie Erbitterung erregen konten.“ *)

Dieser

*) Die mehresten Punkte dieses Vergleichs habe ich aus dem Original das in dem rigischen Stadtarchiv liegt. Sonst hat auch

Arndt

Dieser wolmarische Brief heißt auch die Bulle habitus und liegt noch im Original in dem rigischen Stadtarchiv; allein er räumte offenbar dem Orden zu große Vortheile über die Geistlichkeit ein. Die Vergleichspunkte waren so schön von dem Orden ausgedacht, daß wahrscheinlich über kurz oder lang, die Clerisey dem Orden hätte unterthan werden müssen. Die gleiche Kleidung, welche die Geistlichen mit dem Orden tragen solten, war vielleicht nur äußeres Blendwerk; aber die Domherren sollen auch Domherren des Ordens seyn, die obere Geistlichkeit zum geheimen Rath ernennet werden: Dies schienen Schritte zu seyn, wodurch man almählig den ganzen Stand der Geistlichen aufheben, und sie zu unterthänigen Ordensbrüdern einkleiden könte.

Es müssen sich aber doch Bedenklichkeiten gefunden haben, welche dem Erzbischof auffallend gewesen sind. Er trat mit dem Herrmeister näher zusammen, und bestimmte 1452 genau die Grenzen der Herrschaft gegen die Stadt Riga. Dieser

Arndt Th. II S. 137 diesen Gegenstand. Auch ist für diese und die folgende Zeit sehr brauchbar das Fragment von Melchior Fuchs, welches in Hupels nord. Miscell. St. 26 abgedruckt stehet. Fuchs war Bürgemeister in Riga, und schrieb nach Arndt Th. II S. 110 im Jahr 1654.

Dieser Vergleich gemacht am St. Andreas Tage 1452 ist der berühmte Kirchholmsche Vertrag. Nach ihm theilten der Erzbischof und der Meister die Herrschaft über die Stadt Riga, und der Vogd, Burgemeister, Rath und Gemeine der Stadt sollten beyden, und jedem insonderheit huldigen, und Kriegesdienste leisten. Beyde sollen inskünftige den Vogd bestätigen. Der Vogd ist der Vornehmste im Rathsstuhl. In Sachen die Ehre und Güter betreffen, soll einem jeglichen frey seyn, beyde Herren anzurufen. Der Hauscomthur soll statt beyder Herren im Gerichte und im Rathe sitzen, und die Hälfte von dem Gerichte und allerley Brüche, Pöne und Gefälle empfangen, ohne etwas dem Bischofe zu berechnen. Auch bleibt der Söhnebrief in seiner Kraft *).

Weder hat die Stadt Riga diesen Vergleich mit besiegelt, noch ganz eingewilligt; aber sie war zu schwach es mit beyden Herren aufzunehmen. Sie gab nach, und hat eine besondere Verschreibung mit ihren Insiegeln versehen, von sich gegeben, daß sie den Erzbischof, und den Landmeister als ihre Herren anerkennen, und beyden huldigen wolte.

Wahrscheinlich wäre nun wohl Friede geworden, wenn der Erzbischof gedacht hätte, wie ein Geist-

*) Arndt Th. II S. 139.

Geistlicher denken muß, aber leider! er zeichnete sein Leben mit Untreue, List und Betrug aus.

Die Gährung in den preußischen Städten, veranlaßte ihn auch vermuthlich, Riga gegen den Landmeister aufzubringen. Ungeachtet er zum Schein der getheilten Herrschaft in Riga, gemeinschaftlich mit dem Landmeister einen feyerlichen Einzug hielt, so machte er doch gleich Faktionen gegen den Orden. Er versprach der Stadt, wenn sie gegen den Orden seyn würde und den kirchholmer Vertrag vernichten wolte, ihre alten Güter, und den dritten Theil von Oesel, Kurland und Semgallen.

Mengden gab der aufkeimenden Unruhe nach, er vernichtete und verbrannt 1454 die Originalverschreibung der Stadt Riga, welche sie zum Behuf des kirchholmer Vertrags gegeben hatte *); aber dennoch war dies dem Erzbischofe noch nicht genug. Er machte neue Uneinigkeit, und Mengden gab abermals den Foderungen der Stadt nach; allein Sylvester wußte den Geist der Zwietracht so sehr auszubreiten, daß auch dieses Mittel nicht half. Der Landmeister schrieb

*) Aus Ursachen welche ein Kenner der liefländischen Geschichte in den neuen nord. Miscell. ausgeführt hat, weiche ich von Melchior Fuchs etwas ab.

schrieb also einen Landtag nach Walk aus, und meynte dort einen ewigen Frieden zu schließen: allein auch dort würkte die schlaue List des Erzbischofes. Er hatte sich Parthie gemacht, angesehene Leute bestochen, und rottete durch Ueberredung eine Menge Volks zusammen, die manchen Unfug gegen die Ordenshäuser beging.

Er selbst erschien nicht auf dem Landtage, sondern machte gemeine Sache mit den Rebellen in Riga. Den Rath absolvirte er von dem Eide gegen den Orden *), und auswärts suchte er Soldaten zu erhalten. Wenigstens ließ er 36 Mann Schweden unter Anführung eines gewissen Schenkels kommen, und versprach dem Könige Carl, daß er gleich mit 400 Mann agiren würde, wenn der König nachgehends 4000 Mann gegen den Orden wolte marschiren lassen. Zur Dankbarkeit könte dann der König für diese Hülfe die Länder nehmen, welche er gerne wünschte **).

Hätte Mengden izt ernstlich verfahren wollen, so hätte er den Erzbischof sehr leicht

*) Melchior Fuchs Fragment in Hupels nord. Misc. St. 26 S. 54.

**) Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. II S. 155.

tiefer als jemals demüthigen können; allein vielleicht dachte Mengden zu gut, als daß Menschenblut umsonst vergossen werden solte; vielleicht furchte er sich auch in Liefland zu einer solchen Revolte Anlaß zu geben, als die verbundenen Städte in Preußen bereits gegen den Orden angefangen hatten. Der vortrefliche Landmeister Mengden wußte es dahin zu bringen, daß vorerste im Jahr 1457 auf 10 Jahre ein Stillstand zwischen dem Orden und dem Erzbischofe geschlossen wurde.

Diese Aussöhnung riß zu der gelegentlichsten Zeit den deutschen Orden in Liefland aus einer großen Verlegenheit. Denn es war ein Glück für ihn, daß der Erzbischof nicht die unglückliche Lage zu brauchen verstand, worin der Orden war. Die Geschichte ist diese: Auflage verschiedener Art, Zölle und Erpressungen, hatten die Landesstände in Preußen gegen ihre Obrigkeit, den Ritterorden, aufgebracht, und dieser Zwist endigte sich 1454 mit einem offenbaren Kriege. Die Stände suchten einen andern Herrn, und wandten sich an Casimir, König in Pohlen. 56 preußische Städte und viele adeliche Lehnsleute unterwarfen sich dem pohlnischen Freystaate, und öffneten ihm Thore und Schlösser. Der Ritterorden in Preußen suchte mit den liefländi-

schen Rittern auswärts Schutz. Aber wo solten sie Hülfe finden? Der Kaiser war zu weit; Rußland hatte ohnehin Ansprüche an Liefland, welche man nicht erneuern durfte; Schweden stand mit dem Erzbischofe in Verbindung; nur Dännemark allein konte sich ihrer annehmen.

Durch Waldemars Verkauf des Herzogthums Ehstland konte man dieser Bitte um Schutz die schöne Wendung geben, daß Christian I vielleicht in dieser Unruhe das wider erlangen könte, was Waldemar von der Krone abgebracht hatte. Sie meldeten sich bey Christian und stellten ihm die alten Verbindungen vor, welche zwischen den dänischen Königen und dem deutschen Orden geherrscht hätten: sie lobten den Eifer, womit Dännemark gemeinschaftlich mit dem Orden das Christenthum verbreitet hätte, und baten ihn, daß er auch izt seine Hand nicht abziehen mögte. Die Antwort des Königes ist unbekannt; aber aus dem, was ich erzählen werde, ist es höchst glaublich, daß er ihnen zu verstehen gegeben habe, er müsse Ehstland nebst Reval und Narva wieder haben, weil seine Vorfahren diese Städte besessen, und weil seine Vorfahren nach dem eigenen Geständnisse des Ordens dort das Christenthum gegründet hätten. Vielleicht ist hierüber einiges verabredet und unterhandelt worden,

aber es kam nichts zur bestimmten Festigkeit. Indessen zeigt doch ein Brief von dem schwedischen Könige Carl Knutson, daß man würklich an die Abgabe von Ehstland gedacht haben muß.

Dieser König war mit Dännemark in einem Kriege begriffen, und furchte also natürlich die Vergrößerung seines Feindes. So balde er nur die Nachricht hatte, was die Gesandten des Ordens angebracht hatten, so schrieb er 1455 an die Bürgermeister in Reval, und ermahnte sie, sich aus allen Kräften gegen die Abgabe von Ehstland zu setzen. Er drohte gar, daß wenn es würklich geschähe, was ihm verschiedentlich gemeldet wäre, daß nemlich Harrien und Wierland, nebst Reval und Narva, dem Könige von Dännemark abgegeben werden solten, so würde Liefland einen öffentlichen Krieg mit Schweden zu erwarten haben, und Reval solte dann eben so, wie Wisby zerstöhrt werden. Auch stellte er ihnen vor, daß die Hanseestädte, und alle welche auf Liefland handelten, sich hievon den größten Schaden zu gewärtigen hätten. Vielleicht wurde hiedurch diese Sache etwas aufgehalten. Als aber König Christian das Jahr darauf sehr glücklich gegen Schweden siegte, und den Rittern und dem Hochmeister die Hoffnung machen

machen konte, daß er vielleicht balde ganz Schweden erobern würde, so soll er von dem deutschen Orden eine Art von Versicherung erhalten haben, daß die Abgabe von Ehstland, dann gar keine Schwierigkeit mehr finden würde, wenn ihm seine Eroberung gelänge. 1456 eroberte Christian würklich Oeland, Bornholm, Stokholm, und König Carl flüchtete nach Danzig. Eigenmächtig nannte sich nun auch der König von Dännemark, Herzog von Ehstland, und exercirte das jus patronatus ohne noch das Land selbst zu besitzen. Er schrieb sich in den Urkunden Dux Estonie, und nannte sich auch so in einem Briefe an den König von Frankreich.

Unbekannte Schwierigkeiten, die vielleicht durch die Vermittelung der Hanseestädte entstanden, hinderten den Wunsch zu erreichen, würklicher Herr von Ehstland zu seyn. Wenigstens hat Hvitfeld einen Brief aufbehalten, den Danzig an die Hanseestädte geschrieben hat *), welcher diese Muthmaßung bestätigt. In der Zeit nemlich, da König Carl sich zu ihnen flüchtete, schrieben sie an die Hanseestädte „daß der Herr„meister an König Christian geschrieben hätte, „er wolle sich nebst den Preußen ihm unterwer-

*) p. 871 ed. in fol.

„sen, wenn er Schweden unter seine Botmäßig„keit bringen könte. Hiebey wäre zu befürch„ten, daß der ganze rigaische und nygardsche „Handel den Städten entrissen werden könte; „aber König Carl verspräche, er wolle alle Vor„rechte und Freyheiten der Kaufleute in Schwe„den aufs neue bestätigen, wenn er dieses Reich „wieder zu erlangen im Stande sey.“

Mangel an Nachrichten läßt diese Sache ungewiß; allein offenbar strebte der König in Dännemark nach dem Besitz dieser Länder. Heinrich von Galens Bericht an den König Christian III sagt nichts von der Abgabe des Herzogthums Ehstland, aber er bestimmt doch, daß Johann Osthof von Mengden den König von Dännemark bewogen habe, ihm zu dem Kriege in Preußen Beystand zu versprechen, und daß der Herrmeister dagegen der Krone Dännemark 1000 Mark löthigen Silbers und 5000 rheinische Gulden in einer Zeit von 5 Jahren zahlen wolle. Diese Urkunde ist ausgestellt in Riga, am Tage des Apostels Jacob 1456, und nach dieser Zeit findet sich nicht mehr, daß Ehstland zu den Titeln des Königes von Dännemark gezählt wird. Christian soll gar 1457 dem Orden den Besitz von Ehstland bestätigt haben.

Aber

Aber was Conjunctur nicht machen konte, das solte vielleicht die List ersetzen. Der König suchte sich durch den Ankauf einiger Güter in Ehstland besitzlich zu machen und Lehnsleute zu werben. So findet man einen Verkaufbrief eines ehstländischen Edelmannes, Danhoff Kalsfue, welcher für 10000 stokholmer Mark einen großen Theil Landgüter und Dörfer in verschiedenen Kirchspielen an den König verkauft hat. Dieser Brief ist datirt Stokholm am 23sten Oct. 1457. Außerdem kaufte der König noch das große Guth Gonele und Nye Kolk bey Reval, und einen dazu gehörigen Hof in Reval. Alle diese Grundstücke vererbte er nach seinem Tode, seinem Sohn König Friederich I, und sie sind auch nachgehends von König Christian III an Verschiedene zur Lehn gegeben, auch einmal für 27065 rigische Mark verkauft worden, wobey sich jedoch der König das Einlösungsrecht vorbehielt. Eben so machte dieser König stete Anfoderung an der Insel Oesel, und 6 Urkunden aus den Jahren 1458 und 1459 zeigen, daß er selbst in Rom das jus patronatus über Oesel zu vindiciren gesucht, und sich öffentlich über den Orden beschwert habe, warum von den Rittern eigenmächtig Jodocus, als Bischof eingesetzt worden sey *).

*) Besonders habe ich bey dieser ehstnisch-dänischen Begebenheit benutzt Gramms Verbesserun-

In dieser zweydeutigen Lage, schien der Orden hülflos in Liefland zu seyn. Der Erzbischof war ein Feind der Ritter, von dem Hochmeister war keine Hülfe zu erwarten, sondern man mußte gar ihn noch unterstützen, und Dännemark scheint eine äußerst große Parthie in Ehstland gemacht zu haben. Seine Könige erneuerten, wo nicht offenbar, doch so insgeheim die alten Ansprüche an dieses Land. Hätte Sylvester Klugheit genug gehabt, aus diesen Umständen einen Vortheil zu ziehen, so wäre vielleicht izt die Zeit gekommen, daß die rigischen Erzbischöfe, ihr voriges Ansehen errungen hätten; aber nun bog Mengdens Weisheit allem Unheil vor. Den preußischen Ordensrittern schafte er Hülfe, wie ich eben erzählt habe, und schreckte dadurch vielleicht auch die liefländische Geistlichkeit; mit dem Erzbischofe machte er einen Stillstand; der Stadt Riga confirmirte er ihre Privilegien; und dem ehstländischen Adel gab er neue Vorrechte. Er erklärte nemlich 1457, daß der Adel in Harrien und Wierland von nun an, mit keinen neuen Auflagen und Schatzungen belegt werden solte, und daß ihm dieselbe Freyheit geschenkt sey, welche

serungen zur Geschichte Waldemar, in dem 2ten Theil der historischen Abhandl. der dänischen Gesell. der Wiss. S. 93.

che er unter den dänischen Königen genossen habe. So machte er sich in der Zeit mächtig, da innere Unruhen ihn zu stürzen schienen. Er erlangte gar eine Hoheit, dergeichen noch kein Ordensgebietiger in diesem Lande gehabt hatte. Denn sein thätiger Eifer, den Orden mit Geld und mit Hülfe zu unterstützen, bewog den Hochmeister Ludewig von Erlingshausen, daß er ganz Ehstland, so wie es von Waldemar gekauft war, mit allen Rechten und Unterthanen, dem Orden in Liefland, als ein Eigenthum schenkte. Diese Urkunde ist gegeben in Königsberg am Dienstage nach Cantate (d. i. am 24sten April) 1459 — *).

Mit dieser souveränen Macht konte der Orden einem jeden die Stange halten, der es wagen würde, seine Gerechtsame zu kränken. Auch die Stadt Riga vermehrte das Ansehen des Herrmeisters. Sie verglich sich mit ihm 1464, und versprach dem Orden nicht mehr entgegen zu seyn **).

Hätte Sylvester izt die Ruhe so treu und redlich gesucht, als Mengden den Frieden beför-

*) Arndt Th. II S. 149 steht die Urkunde wörtlich. Hier heißen die Landmeister zum erstenmal Gebietiger, und ich bediene mich daher von nun an, zum Unterschiede, des Namens Herrmeister.

**) Arndt Th. II S. 154.

förderte, vielleicht hätte Liefland eine angesehenere Rolle gespielt; aber dieser treulose Geistliche wußte weder Wort noch Glauben zu halten. Ungeachtet aller Friedensanlässe, suchte er immer durch nichtige Gründe die Oberherrschaft an sich zu reißen, oder doch den Orden zu verdrängen. So stritt er so lange Mengden lebte, und vereitelte alle Vorschläge zur Einigkeit, welche ihm auf den Landtägen in Wolmar, Walk und Habsal gemacht werden solten; so zankte er unter Johann Wolthus von Fersen; und so verrätherisch betrug er sich zur Zeit der Regierung, Bernhard von der Borg. Er sparte nichts, seine Arglist durchzusetzen. Wie Ueberredung und List nicht mehr gelingen wolten, so schloß er mit Schweden eine förmliche Alliance gegen sein eigenes Land. Er versprach dem Reichsvorsteher Steen-Sture ein Recht auf Ehstland anzuerkennen, und verpflichtete sich mit schwedischer Hülfe, Ehstland und den ganzen Ordensantheil zu erobern, und dieses Land nebst der Hälfte des Erzstifts an Schweden abzugeben *).

Die

*) Gadebusch Jahrbücher Th. I Abschn. 2. S. 172—215, nach einer Urkunde, welche er in dieser Sache gebraucht hat. Auch stimmt dem bey Fuchs in Hupels nord. Miscell. St. 26. S. 119 u. f.

Die Schweden landeten auch würklich mit 5 Schuiten 200 Mann stark im Jahr 1478 spät im Herbst bey Salis, aber sie wurden gehindert thätig zu werden.

Izt sahe der Herrmeister, daß Blutvergießen unvermeidlich sey, und daß Zaudern ihn um seine vortheilhafte Lage nothwendig bringen müßte. Er rückte also noch im Winter 1479 vor Salis, entwaffnete ohne Mühe die Schweden, und rückte ehe man es vermuthete in das Erzstift. In 14 Tagen waren die mehresten Schlösser eingenommen, und in ganz kurzer Zeit der Erzbischof in Kokenhusen belagert und gefangen. Bernhard von der Borg erklärte den alten Sylvester für kindisch, aber hielt ihn gefangen, weil er als ein ehemaliger Ordensbruder sein Gelübde gebrochen hätte. Das Schloß Kokenhusen und das bischöfliche Archiv in demselben wurden ein Raub der Flammen.

Rasch war freylich das Verfahren des Herrmeisters, und schien einem Aufruhr ähnlicher, als es der Würde eines Gebietigers in Lief- und Ehstland anständig war. Aber die Noth spricht für den Herrmeister.

Nach Jahrhunderten war in Rußland ein Regent zur Herrschaft gekommen, welcher sichtbar auf die kommende Größe dieses mächtigen Reiches deutete. Iwan Waßiljewitsch, Großfürst

fürst von Moskow, regierte mit Weisheit und mit Kraft. Er zerstöhrte die fürchterliche Macht der mogolschen Horden, und entriß ihnen die Provinzen, welche Rußland eigenthümlich gehörten. Auch die kleinen Freystaaten brachte er zu Rußlands Scepter. 1477 eroberte er Pleskow, 1478 Nowogrod, und streifte in der Zeit in Liefland, da Sylvester und der Herrmeister sich zankten *), und die Schweden landeten. Hätte nun Sylvesters Treulosigkeit gesiegt, wie gar leicht konten der Herrmeister und auch selbst der Erzbischof von dem Theater der liefländischen Begebenheiten verdränget werden. Es blieb würklich dem Herrmeister nichts übrig, als durch eine rasche That sich in die vortheilhafteste Lage zu setzen, und so von sich und von dem Lande ein größeres Unglück abzuwenden.

Befreyt von dem Erzbischof rückte der Herrmeister vor Pleskow, und hätte vielleicht in der ersten Bestürzung 1480 die Stadt genommen. Allein ehe er mit der Armee thätig wurde, hielt er seinen Gottesdienst etwas zu lange, und gab den Einwohnern dadurch Zeit sich zu sammeln und kräftigen Widerstand zu thun. Dadurch aber gerieth

*) Melchior Fuchs in dem Fragment in Hupels nord. Misc. St. 26 S. 116.

gerieth sein Gehülfe, der Bischof von Dorpt in solches Schrecken, daß er sich zurückzog, und blos seine Grenzen deckte. Durch diese Retirade geschwächt, mußte auch der Herrmeister abziehen, und die Russen verfolgten ihn als seine Sieger. Sie verheereten alles, bis in Tarwast und Fellin. Vermuthlich wolte Iwan Waßiljewitsch nicht weiter rücken, weil er vielleicht dem Handel auf seine Staaten geschadet hätte, oder weil er noch gar nicht die Absicht hatte seine Ansprüche auf Liefland geltend zu machen. Wenigstens ließ er sich willig finden, mit den Liefländern 1483 einen Waffenstillstand auf 20 Jahre zu schließen.

So hatte der Orden von allen Seiten seinen Endzweck erreicht. Friede mit den Nachbaren, und Ruhe mit dem Erzbischof schienen ihm ein Glück zu geben, wonach er so lange mühsam gestrebt hatte. Allein weil das Erzstift gewaltsam eingezogen war, so mußte der Herrmeister den gewiß entstehenden Schwierigkeiten bestmöglichst vorzubeugen suchen. Denn es war natürlich, daß der Pabst sich seiner Geistlichkeit annehmen würde. Aber sich auch an dem päbstlichen Hofe zu entschuldigen, wäre das unschicklichste Mittel gewesen, welches der Orden hätte ausfinnen können. Der Herrmeister ging einen andern Weg, der ihn allenfals rechtfertigen, oder

doch

doch die Sachen zu seinem Vortheil verwirren konte. Er wandte sich an den Kaiser Friederich III, als Oberherrn von Liefland, und bat um seinen Schutz.

Dieser Plan gründete sich auf die Privilegien des Ordens, und auch auf die Verfassung, in welcher der Erzbischof stand. Denn der Orden hatte seine Vorrechte vom Kaiser, und stand unter seinem Schutz, und der Erzbischof war seit Alberts Zeit ein Reichsfürst, den diese Würde eben so an den Kaiser band. Dahero trugen die Ritter an, daß die Erzbischöfe von Riga bisher ein unordentliches Regiment geführt hätten, so daß das zum Reichsfürstenthum gehörige Erzstift in Gefahr wäre, entweder zerstückt zu werden, oder wohl gar in fremde Hände zu gerathen. Sie erinnerten ferner den Kaiser an seine Pflicht, dieses Fürstenthum als ein Lehn des deutschen Reichs zu erhalten, und baten daß er dieses Lehn dem Orden übergeben möchte.

Vielleicht bewogen Staatsabsichten den Kaiser, diesen Bitten Gehör zu geben. Er befahl nicht nur am 20sten April 1481, daß die deutschen Churfürsten und Fürsten, wie auch der König von Pohlen Casimir, und der König in Dännemark, Norwegen und Schweden Christian, den

den deutschen Orden schützen solten; sondern er gab auch am 22sten April das Erzstift dem Herrmeister Berndt von der Borg, als ein Reichsfürstenthum zur Lehn. An den Vogd, den Rath und die Bürgerschaft in Riga ergingen besondere Befehle, daß sie dem Meister und dem Orden als ihren alleinigen Herrn gehorchen sollten *).

Diesem Befehl setzte Pabst Sixtus IV einen andern entgegen, der am 11ten Sept. 1481 der Stadt Riga verbot, den Orden oder irgend einen andern, als den Erzbischof Stepfan für ihren Oberherrn zu erkennen, und jeden Liefländer mit dem Bann belegte, der dem Orden gegen den Erzbischof helfen würde.

Nun war wirklich Verwirrung in der Herrschaft. Ein jeder konte wählen, wen er wolte. Der Pabst hatte Stepfan zum Erzbischof verordnet, und der Kaiser schützte den Orden. Auch hatte das Erzstift schon dem Herrmeister gehuldigt, aber die Stadt Riga noch nicht. Sie wählte den Erzbischof zum Oberherrn, weil sie sich nach dem Beyspiel der preußischen Städte, vielleicht nicht dem Orden anvertrauen wolte.

Aber noch war der neue Erzbischof nicht angekommen, als der Herrmeister und die Stadt schon

*) Melchior Fuchs in Hupels nord. Misc. St. 26 S. 152.

schon thätig wurden, Schlösser und Häuser gegenseitig verbrannten und niederrissen. Der Orden fand sich um desto eher willig, die Fehden anzufangen, weil Stepfan nicht nur als Erzbischof herkommen solte, sondern auch als Einnehmer der päbstlichen Gefälle, und zwar mit dem Befehl, daß seine untergebene Bischöfe, und die Bischöfe von Lübek und Wilda ihn mit so viel Geld helfen solten, als er fodern würde *). Der Bürgerkrieg hätte sich gewiß mit allen traurigen Folgen gezeigt, wenn nicht durch Vermittelung der andern liefländischen Bischöfe ein Waffenstillstand geschlossen wäre. Man kam zu Neuermühlen zusammen, und schloß 1482 einen Vergleich, nach welchem zwar ein jeder seine Soldaten behalten könte, aber daß doch auf 2 Jahre voller Friede bleiben solte. Alle Streitigkeiten solte entweder der Landtag in Riga, oder wenn noch etwas hinterfällig wäre, Lübek, Danzig und die wendischen Städte entscheiden **).

Endlich gelang es 1483 dem Erzbischof Stepfan, durch pohlnische und littauische Hülfe heim-

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 154—156.

**) Melchior Fuchs in Hupels nord. Misc. St. 26 S. 164.

heimlich nach Riga zu kommen. Die Stadt nahm ihn mit offenen Armen an; aber der Herrmeister behauptete das Recht des Stärkern. Er rückte vor die bischöflichen Schlösser, und versetzte Stepfan in eine solche Armuth, daß er noch in demselben Jahre aus Gram und Dürftigkeit starb.

Nun war das Erzstift wiederum vakant, und gab eben hiedurch dem Herrmeister Gelegenheit in seinen Feindseligkeiten zu beharren. Wenigstens suchte er eine Kreatur des Ordens, Michael Hildebrand, zum Erzbischofe zu erheben. Er fand Schwierigkeiten, aber er lenkte dennoch die Sache dermaßen, daß das Kapitel am 4ten Junii 1484 dem revalschen Domherrn Michael Hildebrand die Stimme gab. Die Streitigkeiten dauerten fort, aber haben keine wichtige Folgen für Liefland gehabt. Bernhard von der Borg wurde abgesetzt, und Johann Freytag von Loringhof folgte ihm in seinem Starrsinn gegen die Stadt.

So schwächte sich durch innere Zwistigkeiten das Land dermaßen, daß die Handlung lag, und auch den Hanseestädten der Schade merklich wurde. Sie suchten also durch ihre Vermittelung die Streitigkeiten beyzulegen, allein vergebens, bis

endlich Steen Sture, der schwedische Reichsverweser 1488 im Julii, den Frieden bewerkstelligte.

Dieser Reichsverweser war oftmals in den liefländischen Angelegenheiten zu Hülfe gerufen worden, und noch zuletzt hatte Erzbischof Stephan ihn gebeten, Vermittler des Friedens zu werden. Seine Truppen landeten 4000 Mann stark, und seine Politik bewog ihn ohnehin, sich mit den liefländischen Angelegenheiten in ganz nahe Verbindung zu setzen. Denn da Rußland sich zu heben anfing, so wurde es ihm nothwendig, einen benachbarten Staat zu haben, aus welchem er Einfälle in Rußland machen könte, wenn es allenfals Iwan Waßiljewitsch I einfallen solte, gegen Schweden einen Krieg zu führen. Aber obgleich seine Truppen schon lange im Lande waren, so war doch nicht eher als itzt an ein offenes Bündniß zu gedenken. Nun aber verbanden sich unter seiner Vermittelung alle Theile auf dem Prestholm Kaseborg in Nyland im Julii 1488:

1) Daß über Jahr und Tag auf Johannis, die 6 Städte Lübek, Hamburg, Wismar, Rostok, Stralsund und Stettin alle Unordnungen schlichten solten;

2) Der

2) der Meister den Blumenthaler Vergleich zu erfüllen schuldig sey *);

3) daß beyde Theile zur Ehre der gebenedeyten Mutter Gottes den Krieg wider die Russen gemeinschaftlich führen wollen;

4) daß die Stadt Riga dem Orden Dünamünde wiedergeben, und das niedergerissene Ordensschloß aufbauen, aber ohne Befestigung abgeben soll **).

Aber die nachmahligen Verhandlungen zeigen, daß die Stadt Riga keinesweges diesen Frieden gehalten habe. Sie appellirte vielmehr von dem Ausspruch der Hanseestädte an den Pabst ***), und veranlaßte, daß eine ordentliche Commißion niedergesetzt wurde, welche nicht nach den strengen Regeln des Rechts, sondern

*) Dieser Blumenthaler Vergleich wurde im August 1486 geschlossen, und darin versprach der Orden bey einer Pön von 20,000 rheinischen Gulden, alle Gefangene frey zu geben, auch den Rigischen ihre Güter auszugeben. Aber er ist so wenig gehalten worden, wie die vorigen Vergleiche, der Borgetucht genannt u. s. w.

**) Hiärne hat den ganzen Vergleich; s. auch Relch S. 151. Arndt Th. II S. 165.

***) Arndt Th. II S. 170 erhellet dieses aus den Worten der Afspröke.

dern mehr nach Billigkeit die Zwistigkeiten entscheiden solte, welche bis hiezu die Unruhen erhalten hatten. Diese Commißion bestand aus dem Erzbischof Michael, den Bischöfen Dieterich von Dorpt und Martin von Kurland. Sie kamen in Wolmar zusammen, und ihre Entscheidung ist in der liefländischen Geschichte bekannt unter dem Namen de wollmarsche Affpröke vom Jahr 1491. — *)

Hiermäch verlohr die Stadt Riga gänzlich. Sie mußte nunmehro alle Schuld tragen, wodurch die Unruhen fortgedauert hatten; sie solte Abbitte thun und die Kosten tragen; sie solte den Söhnebrief, den kirchholmer Vertrag erfüllen, und alles dem Hochmeister abgeben, wozu die Urkunden sie verbanden. Endlich solte sie alle Verbindung mit Schweden abbrechen, und alle Klagen in Rom vergessen.

Offenbar hatte der Orden die Stadt Riga so gedemüthigt, wie sie seit ihrer Erbauung nicht gekränkt worden war. Denn wenn ihr vorher auch Leid geschahe; so hatte sie doch den Erzbischof, oder die andern Bischöfe, welche sich ihrer annahmen: aber nun schien die Zeit gekommen

*) Arndt Th. II S. 167—173 steht die ganze Affpröke.

men zu seyn, daß sie sich nach dem Willen des deutschen Ordens fügen mußte. Weder konten ihr die Geistlichen helfen, noch durfte sie viel auf die Hanseestädte rechnen. Auch dort war durch Dännemark der Krieg näher als jemals. Sie scheint, wo sich nicht ganz zu ergeben, doch den Umständen nachgegeben zu haben. Nur Freytag von Loringhof ärndtete nicht die Früchte. Er starb 1493 am Montage nach Trinitatis. Ihm folgte Wolther von Plettenberg, ein weiser Regent, der gewiß souverain geworden wäre, wenn er nicht mit Nachbaren zu thun gehabt hätte, die mächtiger waren wie er; wenn Liefland nicht schon im Sinken gewesen wäre, und wenn ihn nicht Conjunkturen Grenzen vorgeschrieben hätten.

Da sich mit ihm gleichsam eine neue Zeit in Liefland anhebt, so schließe ich hier die zwote Periode der herrmeisterlichen Regierung, und schreite, ehe ich die dritte Epoche anfange zu der statistischen Beschreibung dieses Landes.

---

1) In welchem Verhältniß stand Lief- und Ehstland gegen seine Nachbaren?

Rußlands Großfürst Iwan Waßiljewitsch I hatte Littauen dermaßen geschwächt, daß Liefland

von diesem seinen frühesten Feinde nichts zu fürchten hatte. Littauen hatte Nowogrod, Pleskow und viele ferne Staaten eingebüßt; sein Großherzog Casimir, König in Pohlen war alt, unthätig und bloß gegen Preußen aufmerksam; also hatte Liefland von dieser Seite keine Gefahr zu besorgen; aber desto mehr droheten Rußlands Siege diesem Staate ein Ende zu machen.

Verschiedene Einfälle die Iwan Waßiljewitsch versuchte, zeigen seinen Plan, daß er an die Rechte dachte, die Rußland an Liefland hatte; aber sein Lieblingsgedanke, die Handlung in seinem Reiche lebhaft werden zu lassen, hielt ihn eine Weile ruhig. Indeß was dieser Großfürst aufzuschieben für gut befand, das suchte Dännemark in ein anderes Licht zu stellen. Der König dieses Reichs Namens Johann war mit Iwan in ein Bündniß getreten, und sicherte dadurch Iwans Staaten gegen die Einfälle von Schweden oder schwedischgesinnter Nachbaren. Seit 1490 drang Iwan weit in Finnland vor. Er kannte die nähere Verbindung zwischen Schweden und Liefland, eben daher baute er Iwangorod, Narva gegen über, und hinderte also die Versuche seiner Feinde nach Ingermannland zu kommen. Alles Aussichten, welche einen vorsichtigen Feind ankündigten, und vielleicht auf einen

einen nahen Krieg deuteten. Denn zum Kriege mußte Liefland sich ohnehin bereit halten, weil der zwanzig jährige Waffenstillstand 1503 zu Ende ging. Also von Rußland mußten diese Staaten vors erste einen Krieg erwarten, und weder Pohlen noch auch Littauen konte helfen.

Dännemark konte noch immer nicht vergessen, daß es vor Zeiten Herr von Ehstland gewesen war. Seine Hoffnung keimte durch die innern Unruhen in Liefland sehr stark, und die Könige dieses Landes suchten durch Intrigue die Gegend wieder zu erhalten, welche sie aus Noth vormals verkaufen mußten. Verschiedene Umstände nährten diese angenehme Erwartung. Schon im Jahr 1446 war die dänische Parthie so groß, daß der Bischof von Oesel, Ludolf sich freywillig der Krone Dännemark unterwarf, und 1456 schienen die Unruhen in dem deutschen Orden, den Plan des dänischen Hofes, so sehr zu begünstigen, daß man ernstlich an den Besitz von Ehstland denken konte. Nur Mengdens Weisheit, wußte sehr geschickt der Sache einen andern Schwung zu geben. Also war hiedurch allein, viele Gefahr für Lief- und Ehstland zu besorgen. Aber andere Conjuncturen vermehrten diese Furcht.

Die Einrichtungen, welche Christian sowohl als Johann wegen des Handels in Dännemark machten, schienen einen Krieg mit den Hanseestädten nach sich zu ziehen. Es wurden hanseatische Schiffe aufgebracht; die Hanseekaufleute durften nicht mehr von den dänischen Landleuten Produkte eintauschen, sondern mußten sie von den Kaufleuten nehmen. Johann errichtete gar 1489 mit dem König in England Heinrich VIII ein Bündniß, kraft dessen die englischen und französischen Seefahrer auf alle dänische Küsten handeln, und in allen dänischen Gewässern fischen durften: auch solten sie in jeder Stadt eine beständige Gesellschaft ihrer Nation errichten, welche mit Alterleuten oder Vorstehern versehen, eine unumschränkte Gerichtsbarkeit über ihre Leute hegen durften.

Dieses Handelsbündniß schien zwar dem Könige von Dännemark keinen andern Vortheil zu gewähren, als den öresunder Zoll zu vermehren; allein die Hansa litt dadurch unendlich viel. Dadurch bekamen die dänische Staaten alle englische Waaren aus der ersten Hand, statt daß sie ihnen vorher von der Hansa zugeführt wurden, und der Werth derselben mußte also merklich fallen. In dieser Hinsicht allein stand es zu erwarten, daß die Hansa mächtige Hindernisse machen

machen würde. Und da Riga, Reval, Pernau, Narva würkliche Hanseestädte waren, so mußten sie erforderlichenfals Einfälle von dänischer Seite erwarten. Aber diese Einfälle waren für Liefund Ehstland desto bedenklicher, weil Johann mit Iwan Waßiljewitsch alliirt war, und die Ordensländer also von beyden Seiten leiden konten.

Der deutsche Orden in Preußen war durch seine innere Unruhen so schwach geworden, daß er sich selbst kaum schützen konte. Seine Unterthanen waren Rebellen, und Pohlen vertheidigte mit Blut die Rechte der aufrührerischen Städte. Pohlen maßte sich das Recht des Stärkern an, und regierte einen Theil von Preußen, als wenn es zu seinen Erbstücken gehörte. Hier war also weder Hülfe für Liefland zu suchen, noch auch räthsam Hülfe zu nehmen. Denn bey dem geringsten Schein von Thätigkeit, wodurch Preußen Liefland geholfen hätte, wären unmerklich Pohlen, Littauen, Dännemark, die Hanseestädte und auch wohl gar Rußland in einen Krieg verwickelt worden, welcher in Lief- und Ehstland hätte entschieden werden müssen.

Schweden war das einzige nahe Land, zu dem sich Liefland wenden konte. Denn Schwe-

den

den hatte gegen die Nachbaren ein gleiches Interesse. Aufmerksam gegen Rußland mußte es seine Grenzen vertheidigen, und konte durch Liefland näher zu den russischen Staaten dringen, oder doch wenigstens seinem Feind auf zwey Seiten beykommen; gegen Dännemark herrschten ohnehin die Streitigkeiten, welche die Thronfolge in diesen Reichen veranlaßt hatte, und mit den Hanseestädten stand Schweden in dem besten Vernehmen. Ueberdem hatte sich dieses Reich in den liefländischen Angelegenheiten oft thätig bewiesen, und konte also kraft dieser Bekanntschaft in demselben Verhältnisse bleiben.

Auch haben wir gesehen, daß der prestholmer Frieden 1488 dahin abzielte, daß die Liefländer gemeinschaftlich mit Schweden, gegen Rußland agiren solten. Man foderte gar schwedischer Seits, wie die wolmarsche Assprôke diesen Bund tödtete, daß man ihn aufrecht erhalten müßte. Darüber sind lateinische Briefe vom Jahr 1492 vorhanden.

Aber aus alle dem sieht man doch Lief- und Ehstlands sehr kitzliche Lage. Von außen Furcht vor einem nahen Krieg und von innen Ohnmacht. Doch die Folge wird es lehren, wie glücklich oder unglück-

unglücklich diese Conjunktur gewesen ist. Ich gehe daher weiter, und beschreibe

2) Wie die innere Einrichtung im Lande selbst gewesen ist.

Die Regierung

des Landes war in dem eigentlichen Liefland eben so getheilt, wie wir in der vorigen Epoche gesehen haben. Die Bischöfe, der Orden und die Städte regierten die ihnen eigenen Länder, mit der Hoheit würklicher Regenten. Man kan also in dem wahren Sinn des Wortes sagen, daß Liefland sich in verschiedene abgesonderte Staaten theilte, welche zusammen ein allgemeines Interesse bewürken solten. Nur dieser Endzweck verlohr sich durch die Herrschsucht der einzelnen Glieder. Aber da keine Macht der andern wich, und Niemand Gewalt genug erringen konte, die Rechte des Andern ganz zu vertilgen, so suchte man durch allgemeine Landtäge die Einstimmung aller Stände zu erlangen, und sorgte dadurch, die Gebrechen des Landes gewissermaßen zu heben.

Auf diesen Landtägen erschienen die Abgeordneten des Ordens, der Geistlichen und der Städte, und machten gemeinschaftlich Verträge, Einrichtungen und Gesetze, nach denen sich das ganze Land zu richten hatte. Dies bezeugen die

Land-

Landtäge in Wolmar 1385; in Walk in den Jahren 1424, 1428, 1457, der kirchholmer Vertrag von 1452, der Landtag in Wenel 1482. Früher wie 1385 habe ich keine Einrichtung gefunden, welche auf den Gedanken führen könte, daß die Landesstände in Liefland gleichsam in einem Körper gewürkt hätten, und gemeinschaftlich zum allgemeinen Besten zu Rathe gegangen wären. Aber auch diese Landtäge waren mehr ein Schein zur Ordnung, als daß sie Nutzen gebracht hätten. Sie entstanden wahrscheinlich aus dem Ueberdruß, den jeder bey den innern Unruhen fühlen mußte, worin die verschiedenen Parthien in Liefland verwickelt lagen. Indeß wenn sie gleich nicht die Absicht erfüllten, weswegen man sie hielt, so zeichnen sie uns doch sehr bestimmt die verschiedenen Landesstände und ihre

Rechte.

Eine Matrikel war noch nicht in Form eingerichtet; sondern ein jeder Stand ohne Unterschied hatte ein gleiches Recht zu stimmen, und unterschrieb, weil er ein gleich großes Glied im Staate war. Dies beweisen nicht nur die Unterschriften aller öffentlichen Urkunden; sondern auch die Geschichte selbst. In dem kirchholmer Vertrag heißt „es: mit Consens unseres Capitels, unserer Gebietiger, dem Vogd, Bürgermeister, Rath „und

„und Gemeine der Stadt Riga," und 1488 nennt ein öffentliches Dokument, das Kapitel, den Adel und die Stadt Riga, als Glieder des Staats, aus welchen der Stiftsrath genommen werden soll *).

Sonst handelte jeder Stand in seinem Territorium nach dem Eigenwillen eines Herrschers. Riga legte Zölle an und rief schwedische Hülfe: Der Erzbischof machte Krieg und Frieden wie es ihm gefiel; er verkaufte gar wie z. B. Sylvester seinem Adel, Privilegien: Der Bischof von Dörpt schloß Bündnisse mit den Feinden des Ordens; und der Bischof von Oesel übergab gar sein Bisthum an Dännemark. Auch thaten die Ordensritter in ihren Gebietern, was sie wolten, und herrschten ohne Jemand Rechenschaft zu geben. Zwar hieß es, daß der Pabst und auch der Kaiser, die höchste Instanz in Landessachen bleiben solten, allein wir haben gesehen, wie wenig man diese Instanz kraftvoll werden ließ. Sie waren beyde nur die traurige Ausflucht des geschwächten Theils.

Gesetze

waren noch nicht in Liefland bekannt gemacht. Vermuthlich richtete man sich nach dem magdeburgschen Rechte, dessen sich der Orden in Preußen

*) Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. II S. 240.

Preußen bediente. Wenigstens zeigt ein Näherrechts-Prozeß in Leumers *Theatridion* S. 21 unter den Privilegien mit klaren Worten, daß man sich auf den Gebrauch des magdeburgschen Rechts dreist berufen durfte. Oder man gebrauchte auch das canonische Recht. In den Städten aber galt das wisbysche und das lübsche Recht bis auf einige willkührliche Aenderungen, dazu die Stadt privilegirt war. Diese Polizey-Aenderungen nannte man in Riga die Buursprake oder Bürgersprache. Sie wurde bis zu den neuesten Zeiten noch izt jährlich um Michaelis vom Rathhause verlesen. Unstreitig hat die Willkühr sich selbst sehr oft ein Gesetz geschaffen, oder auch die Gewohnheit ein Urtheil geltend gemacht, davon wir izt keine Ursache anzugeben wissen. Aber Richter waren bestellt. In der Stadt solte nach dem kirchholmer Vertrag der Hauscomthur des Ordens (d. i. der Commendant des Ordens-Schlosses) an Stelle des Erzbischofes und des Herrmeisters, als die vornehmste Person in den Rathsstuhl sitzen, und ganz sicher hegten im Lande die Comthure und die Vögde mit Zuziehung des Adels eben so gut die Gerichtspflege, als sie es in Preußen gewohnt waren *). Wenigstens scheint es fast, nach eini-

*) Hartknoch alt und neues Preußen Th. II S. 613.

einigen dunkeln Ausdrücken des Russows Bl. 18 zu schließen, daß der Vogd dieselbe Person vorgestellt habe, welche izt der Ordnungsrichter, oder Kreishauptmann ist.

Das Erzstift folgte vermuthlich dem canonischen Rechte, und schlichtete die Händel durch geistliche Beamte. Gewisses läßt sich gar nicht über diesen Gegenstand bestimmen, weil weder Urkunden, noch auch ordentliche Gesetze unsre Führer seyn konten. So viel erhellet aber doch:

1) Vermöge eines Gnadenbriefes vom Kaiser Sigismund vom Jahr 1424 war der deutsche Orden inapellabel.

2) In Sachen von großer Wichtigkeit entschied der Landtag, oder auch Schiedsmänner, wie die wollmarsche Afsprake und verschiedene vorher abgemachte Irrungen beweisen.

3) Die Landgüter waren nach verschiedenen Rechten eingetheilt. Sie gehörten entweder

a) zu der gesamten Hand. In der unruhigen Zeit, da die Landmeister und Bischöfe sich zankten, betraf die Familie von Tiesenhausen das Schicksal, daß ihre Güter eingezogen wurden. Aber durch einen Vergleich vom 4ten Julii 1397 erhielt sie ihre Besitzungen wieder, nur mußte sie gegen Rokenhusen andere Gü-

ter, zu denen auch Berson gehörte, annehmen *). Vermuthlich dachte der Erzbischof nicht weiter daran, daß denen Tiesenhausen Güter eingewiesen werden solten; sie machten also, wie man freylich nicht diplomatisch sicher beweisen, aber doch höchst wahrscheinlich annehmen kan, eine Verbindung mit einigen andern Familien, wodurch sie ihre Güter gegen jeden Anfall schützen wolten. Tiesenhausen, Ungern, Rosen und Uexkül traten zusammen, und errichteten die Verbrüderung, daß ihre Grundstücke nie aus den Händen dieser genannten Familien vererbt werden dürften. Tiesenhausen ging noch vorsichtiger zu Werk, er erließ dem Erzbischofe seine schuldigen Güter, und verschaffte sich von Johann Wallenrode 1417 in Rostnitz das Privilegium über diese neue Einrichtung. Ob den andern Familien dieses Recht auch namentlich iſt zugestanden worden, weiß ich nicht. Aber nach dem Inhalt der Urkunde heißt es, daß den Engelbrecht und Peter von Tiesenhausen, und allen ihren Vettern zuge-

*) Arndt Th. II S. 116.

zugestanden werde, daß sie alle ihre Güter, welche sie hätten, oder noch erwerben würden, ewiglich auf einander erben solten. Dagegen aber begäben sie sich aller Zusprache auf die liegende Gründe, welche der Erzbischof schuldig ist *).

b) Es waren würkliche Lehen, und diese konten nach Sylvesters Gnadenbrief vererbt werden bis in das fünfte Glied, der Seiten-Linie von beyden Theilen, des männlichen Geschlechts sowohl, als auch des weiblichen. Ein Vorzug, welchen Lehne in keinem andern Lande, als nur in Liefland besaßen. Der Landesherr vergab keinesweges sein Recht, oder machte die Lehne allodial, sondern er verhinderte vielmehr das Forterben bis zu ewigen Zeiten. Wenn das fünfte Glied von beyden Seiten aus war, so trat das Recht des Oberherrn ein, und er erbte wie in allen Ländern. Es war ein würklich verbessertes Lehnrecht und neues Mannrecht. Verbessert, weil gegen deutsche Lehnsgewohnheiten, Frauenzimmer,

*) Hiärne B. IV S. 336; auch Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. II S. 45.

zimmer, und die Seitenlinie erben durften; neu, weil das Erbrecht des Oberherrn im Lande auf eine unglaublich lange Zeit ausgesetzt blieb. Es ist fast mehr als einige Jahrhunderte nöthig, ehe der Fall eintreten konte, daß das fünfte Glied von beyden Theilen der Verwandten bey einem Guthe ausgestorben ist.

c) Es waren Pfandgüter. Diese hatten nicht die Vorzüge der vorhergenannten Güter, sondern sie waren das, was wir in neuern Zeiten Mannlehne zu nennen pflegen. Nach Sylvesters Gnadenbrief in Ceumerns Theatridion livonicum heißt es S. 13: „und willen dat „dejehnigen, dee de vorgeschreewene „Güter (nemlich die erzbischöfliche Tafelgüter) unter tydt besitten, sollen se „von sick erwen up ere Kindere, „Mannes Konne allene, un nicht „von den Broder up den Broder edder Magen up Magen.“ Also bloß das männliche Geschlecht, und zwar in herabsteigender Linie, erbte hier einzig und allein, und nie die Seitenlinie oder das weibliche Geschlecht. Die Ursache hievon war: die traurigen Umstände

zwangen die Erzbischöfe ihre Güter anzugreifen, und dadurch Geld zu schaffen. Sie verlehnten, sie verpfändeten und vergaben in dieser Art viele Grundstücke von ihrem Erzstift. Manche wurden später eingelößt; aber auch zu denen die nicht gelößt werden konten, wolte Sylvester doch dem erzbischöflichen Stuhl die Aussicht gestatten, wie sie von selbst dereinst zurückfallen mußten. Er schränkte nur die Erbschaft derselben, auf die herabsteigende Linie männlichen Geschlechts ein, und caducirte, wenn keine gesetzliche Erben vorhanden waren.

4) Das Recht Güter zu besitzen, war auch in dieser Periode, nicht ein Prärogativ des Adels allein; sondern nach Sylvesters Gnadenbrief S. 11 und nach einer Urkunde welche Hiärne liefert, war auf dem gemeinen Landtage zu Walk 1435 am Tage Barbara abgemacht, daß alle Cleriken und Priester in dem Stifte Riga, als auch in andern Stiften, und denen so unter dem Großwürdigen Meister und seinem Orden befindlich, dasselbe Recht Güter zu besitzen erlaubt wurde, und zwar mit denselben Vorrechten, als der Adel. Es ist überdem be-

kannt, daß die Städte, mithin die Bürger, Land und Leute besaßen. Also ein jeder, wer sich Landgüter erwerben konte, der besaß sie, und genoß ohne auf den Stand zu sehen, alle Vorzüge zu denen der gebohrne Adel qualificirte.

5) Dem Adel oder dem Gutsbesitzer, war eine uneingeschränkte Gewalt über seine Bauern zugetheilt. Diese ging soweit, daß er sich das Recht über das Leben des Missethäters anmaßen durfte. Statt meiner Erzählung will ich Russow in seiner Chronik Bl. 18 reden lassen. Er sagt dort bey dem Jahr 1394: „der Adel samt und sonders, hat die „Macht und die Gewalt, daß ein jeder in sei„nem Hofe und in seinen Gütern, einen „Mörder selbst gegen seine Obrigkeit, ein „sicheres Geleite geben kan. Aber deswegen „hat Ein jeder von Adel auch in seinem Hofe „ein eigenes Hofgericht zu Hals und Haut. „Wenn nun ein Missethäter gegriffen ward, „so überlieferte man ihn nicht der Obrigkeit, „sondern dem Edelmann, in wessen Mark „und Grenzen er ertapt wurde. Solte die„ser Uebelthäter nun bestraft werden, so „foderte der Edelmann einige andere vom „Adel, nebst etlichen der ältesten Bauern zu „sich, und fingen ihre Gerichtshegung an. „Jedoch

„Jedoch hat der Adel niemals die Sentenz „gesprochen, sondern die Bauern haben nach „Herkommen und Gewohnheiten, das Ur„theil sprechen müssen.“

Ehstland

hatte in dieser Epoche ein weit bestimteres Recht, als die Einwohner der itzigen rigischen Statthalterschaft sich damals erfreuen konten. Es formirte sich unter den dänischen Königen zu einem kultivirtem Staate. Der Orden liebte dieses Land, weil er Ehstland ohne Schwerdtschlag, blos durch Geld bekommen hatte.

Schon zu Waldemars Zeit finden wir, daß 1240 ein eigenes Lehnrecht gegolten habe. Aber dieses Recht war noch nicht schriftlich aufgezeichnet, es galt nur, wie izt noch Gewohnheiten und Präjudikate bey unsern Prozessen oft entscheiden müssen. Erich Menved ließ dieses Recht sammeln, aufschreiben und erst 1315 publiciren *). Man hielt es für so vollkommen, daß es nachgehends als ein allgemeines Gesetz im Lande beybehalten wurde.

*) Wagners Geschichte des europäischen Nordens, Th. I S. 440.

Und nach diesem Rechte war es ganz natürlich, daß der Adel in dem Revalschem, nicht nur mächtig werden mußte, sondern auch mit großen Vorzügen glänzen konte. Ehstland rechnete sich zwar im Anfange dieser Periode zu den dänischen Staaten, aber sahe sich doch stets als eine abgesonderte Provinz an, welche nach ihrem Herkommen beherrscht seyn wolte. Ganz natürlich konte dahero, weder der dänische Reichsrath hier was bestimmen, noch die dänischen Richter entscheiden; sondern der Adel hatte

1) würkliche Landesversamlungen oder Landtäge. Am kräftigsten erhellet dies aus den Verhandlungen, welche ich oben beschrieben habe. Der Adel verband sich nemlich mit dem deutschen Orden und mit den Städten, vereint dagegen zu stehen, daß Ehstland keinem fremden Fürsten verlehnt werden solte. Man nahm gar dem dänischen Könige seine Oberherrschaft, und ließ das Land von 34 erwählten Edelleuten so regieren, daß der König nur eine Stimme haben durfte, und man übergab 1306 wiederum demselben Könige Ehstland mit eigenen Bedingungen.

2) Der ehstländische Adel hatte den Vorzug, aus seinen Mitgliedern die Gerichtspflege zu versehen, und ihre Richter konten die höchste Instanz im Lande seyn. Nach

Russow Bl. 18 wurden 6 harrische und 6 wierische Edelleute zu Räthen des höchsten Gerichts erkohren. Diese sprachen vereint mit zwey Gebietigern des deutschen Ordens, nemlich dem Comthur von Reval und dem Vogd von Wesenberg, und ihr Urtheil war inapellabel. Diesem Gerichte war der Mannrichter untergeordnet.

3) Das bereits eingeführte Lehnrecht, welches wie oben bemerkt wurde, aus den dänischen Gewohnheiten genommen war, und ehe noch als Sylvester seinen Gnadenbrief verkaufte, Söhne und Töchter bis in das fünfte Glied erben ließ, gab dem Adel eine Festigkeit. Es schützte nicht die Armuth einzelner Personen, aber hinderte doch die Dürftigkeit ganzer Familien.

4) Aber dennoch besaß nicht der Adel allein Landgüter, sondern auch Bürgerliche wurden mit Grundstücken belehnt. Davon zeigt besonders der Freyheitsbrief den Goswin von Herike 1348 in Wenden für Ehstland gab. Er steht bey Arndt Th. II S. 103, und sagt praeterea si quis de praedictis nostris *consulibus* vel *civibus* a nobis fuerit *infeudatus* &c.

Ueberhaupt scheint man nicht so fest darauf gehalten zu haben, daß nur der edelgeborne

bohrne die Rechte des Adels genießen dürfte; sondern man gab einem Jeden die adelichen Prärogative, wer Land und Leute eigen hatte. Nur der Güterbesitz entschied, aber nicht die Matrikel. Auffallend beweißt dieses die oben erzählte Geschichte. Dännemark hatte Ehstland an den Hochmeister förmlich verkauft, und seine Könige suchten durch List neue Ansprache zu machen. Christian kaufte in dieser Absicht Güter. Wäre eine Matrikel gewesen, oder hätte man standhaft auf die Verfassung des Adels gehalten, wie wäre es wohl möglich gewesen, daß ein fremder König sich hier fest setzen durfte, und wahrscheinlich dadurch Parthien warb? aber es war noch keine Festigkeit in den Gesetzen. Ein jeder konte sich, wenn ich so sagen darf, ansiedeln, und erlangte mit dem Stückchen Erde, welches er besaß, die Vorzüge, die jedem edelgebohrnen angestammt waren.

5) Der Adel ist für seine Person schatzfrey gewesen. Dies erhellet deutlich aus den Urkunden, da Mengden 1457 in der sehr beengten Lage das Privilegium ausstellte, daß von nun an keine neue Auflagen oder Schazzungen mehr statt finden solten, und daß dem harrischen Adel dieselbe Freyheit von allen Abgaben geschenkt sey, welche er unter den dänischen Königen genossen habe.

Also persönliche Vorzüge hatte der Adel hinreichend; aber kein einziges Prärogativ gab ihm in dem Besitz des Landes den Vorzug vor jedem Andern.

Da die verschiedene Einrichtungen und öfteren Kriege zu Ausgaben nöthigten, welche man bestimmt berechnen konte, zuweilen aber auch nicht vorhersah, so war es nöthig an Fonds zu denken, aus welchen man die Unkosten bestritt, welche die Regierung des Landes erheischten.

Diese öffentliche Fonds

wären bey jeder Herrschaft verschieden. Anders bey den Herrmeistern, und anders bey den Städten, oder den Geistlichen. Der deutsche Orden nemlich machte eine eigene Gemeinschaft aus, welche mit allen Brüdern, wo sie auch zerstreut lagen, eine Sache machte. Sein Fond floß aus den weitläuftigen Besitzungen, wodurch er sich so viel Geld sammelte, daß er Potentaten ansehnliche Vorschüsse that. Wie er denn auch Ehstland für baares Geld kaufte.

Wie groß dieser Fond gewesen ist, kan ich nicht anzeigen; aber gewiß ist es, daß man den öffentlichen Schatz beträchtlich vermehrte, und daß nach den Einrichtungen, welche die

Hochmeister getroffen hatten, auch die Landmeister in Liefland, jährlich eine gewisse Summe zu den nöthigen Ausgaben in den Schatz legen sollten *). Uebrigens scheinen die Strafgelder und das droit d'aubaine ein beträchtlicher Gewinn gewesen zu seyn.

Die Bischöfe scheinen an keine Schatzkammer gedacht zu haben. Sie zogen ihre Revenüen aus ihren Gütern; aber weil diese nicht den Ausgaben gleich waren, so schwächten sie sich unmerkbar so sehr, daß sie ihre Güter verpfänden, verschulden oder auch verlehnen mußten. Wenigstens beweißt Sylvesters Privilegium die große Schuldenlast des Erzbischofs, und auch den Unfug, daß der Gebietiger des Erzstifts sein Privilegium für Geld feil hatte. Sonst waren ihre Einnahmen, Chorgefälle, Strafgelder und Erbschaften eines Theils derer die ohne Erben starben **).

Die Städte zogen ihre Einkünfte eben so, wie die Bischöfe, aus den Strafgeldern, und aus den ihnen eigenthümlich gehörigen Ländereyen; aber bey dringenden Ausgaben, machten sie sich durch den Zoll einen Schatz, der aber nur auf kurze Zeit dauerte. So bewilligten die Hanseestädte im Jahr 1481 den hundertsten Pfenning von allen Waaren, welche in Liefland verhandelt würden, zum Behuf des Krieges gegen Rußland: so hatte man in Reval einen Pfundzoll eingeführt, dessen Einnahme dazu bestimmt war, die Abgeordneten zu unterhalten, welche man nach Nowogrod schickte *). In dem Jahre 1489 führte man eine neue Abgabe ein, nemlich die Accise auf Wein, Meth und Bier.

*) Histoire de l'ordre Teutonique T. III p. 326.

**) Gadebusch Th. I S. 410.

Der Handel

gewann in Lief- und Ehstland ein solches Ansehen, daß ihre Städte vorzüglich von den handelnden Nationen geachtet wurden. Riga, Dorpt, Reval, Pernau und Narva gehörten zu den Hanseestädten, und errangen sich in fremden Ländern herrliche Privilegien, welche sie theils der bequemen Lage zu verdanken hatten, theils aber auch besonders der Fürsorge der Hochmeister des deutschen Ordens, welche die Hansa schützten. Sie gehörten zu dem vierten Quartier der Hanseestädte, welches zur Haupt- und Quartierstadt Danzig hatte. Riga war so geehrt, daß es zu den ausgezeichneten Städten der Hansa gerechnet wurde, welche

*) Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. II S. 220. 237. Arndt Th. II S. 166.

welche den Kaufleuten Zeugnisse geben durfte, daß sie hansische Mitglieder wären, und etwas später wurde Narva als der Marktplatz angesehen, aus dem Rußland, Liefland, Preußen, Pohlen, Littauen, die Tatarey und Kleinasien ihre Waaren verluden.

Eigene Produkten hat Lief- und Ehstland sehr wenig gehabt; allein die Lage hat den Speditions- und Spekulationshandel so vortheilhaft gemacht, daß außer den levantischen Waaren, hauptsächlich Juchten und allerley edles Pelzwerk, Kupfer, Flachs, Hanf, Getrayde, Wachs, Honig, Wein, Bier und Meth verführt wurden *).

Da Nowogrod noch immer der Marktplatz für die Levante war, so ist es begreiflich, daß die verbundenen Städte die Farth auf der Ostsee und auf dem Flusse Ny d. i. die Newa erleichtert haben, und vielleicht hat die Aa und auch die Peipus nicht geringen Antheil an dem vielfachen Handel. Urkundenmäßig kan ich es nicht beweisen, aber die höchste Wahrscheinlichkeit giebt es an die Hand, daß diese nahe gelegenen Flüsse dem Erwerbe, Nahrung gaben.

In

*) *Wredenhagen* de reb. publ. hanseat. P. IV. p. 1286. Arndt Th. II S. 117.

In Hinsicht der bequemern Handlung wußten die Einwohner dieser Städte, verbunden mit der Hansa, sich auswärts ansehnliche Privilegien zu verschaffen. Der dänische Statthalter in Reval Johann von Rana, versprach allen nach Nowogrod handelnden Kaufleuten Sicherheit. Die Herzoge von Schweden, Erich und Waldemar gaben 1312 den Lübekern und allen deutschen Kaufleuten, von welcher Nation sie auch wären, die Erlaubniß, mit ihren Waaren auf der Newa nach Nowogrod zu fahren, und befreyten sie vom Strandrecht. Eben dieses that auch Magnus, König in Schweden. Auch die Erzbischöfe belebten den Handelsgeist. Wir sahen schon in der vorigen Epoche, daß sie durch ihre Privilegien die Fahrten der Kaufleute beförderten, und auch 1350 bekamen die deutschen Kaufleute, das längst gesuchte Privilegium, daß ihre Streitigkeiten nach ihren eigenen Gesetzen abgethan werden solten.

Indeß so eifrig sich die Hansa des Handels nach Rußland annahm, und so sehr sie auch zu verhüthen suchte, daß nicht etwan ein zu grosser Credit ihre Waaren erniedrigen durfte, so litt dennoch der Handel gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts einige Veränderung. Die Russen nahmen es nicht übel, daß die Hansa in den

Jahren

Jahren 1364—1376 verboten hatte, daß man bey 50 Mark Goldes Strafen den Russen keinen Credit auf Waaren geben solte *); aber so bald die Fläminger ihre Tücher kürzer machten als vorher, so ließ der Großfürst Dmetri alle hansesche Güter in Nowogrod in Beschlag nehmen. Hierauf versuchte die Hansa allen nowogrodschen Handel aufzuheben, und in einen andern Marktplatz zu verlegen. Wenigstens wurde 1388 auf dem Hansee-Tage in Lübek aller Handel mit Nowogrod gesperrt, und nur dadurch ein Vergleich mit dem Großfürsten zuwege gebracht, jedoch mit dem Versprechen, daß die Tücher wieder nach gehöriger Länge geliefert würden.

Sehr schlau nutzten die Liefländer diese Streitigkeiten zwischen der Hansa und Nowogrod, und suchten den Alleinhandel für sich zu gewinnen. Sie unterhielten den Zwist so geschickt, daß man 1417 bey Lebensstrafe allen Handel mit Nowogrod verbot, und auch den Handel auf Pleskow zu heben gesonnen war; aber die Hanseestädte merkten die List der Liefländer. Es wurde also 1418 befohlen, daß die liefländischen Städte, sich weder einseitig in irgend einer Unter-

*) Willebrandt hans. Chronik S. 38 und 231.

Unterhandlung einlassen, noch auch bey Strafe von 100 Mark, einem Russen den Auffenthalt bey sich gestatten solten; sondern die moskowitischen Angelegenheiten solten lediglich die lübsche und wisbysche Abgeordneten in Ordnung bringen *).

Ungeachtet dieses Verbots schickte dennoch der liefländische Herrmeister einseitig Gesandte an den Großfürsten Wassilli Dmitriewitsch, an den Großfürsten Constantin Dmitriewitsch, an den Erzbischof und die Gemeine der Stadt Nowogrod, welche die Friedenshandlungen eröffnen mußten. Man berichtigte auch würklich unter Aufsicht des Knäs Fedor Petrowitsch und etlicher erfahrner Kaufleute die Grenzen, und schloß einen förmlichen Handelstraktat. Nur Schade daß wir von dieser Akte keine Abschrift haben **).

Es scheint aber nicht, daß die Liefländer durch diese Verhandlungen ihren Zweck erreicht hätten. Die öftern Streitigkeiten, und die noch öftere Inhaftirung der deutschen Kaufleute in Nowogrod, zeigen von den gewissen Niederlassungen der Hansa. Ehe nicht als 1494, also in der folgenden Periode, brachten diese Städte den Alleinhandel auf sich, und vermehrten dadurch ihren Reichthum außerordentlich.

Die

*) *Wordenhagen* P. III p. 390 IV p. 118.
**) Gadebusch Th. 1 Abschn. II S. 47 und 48.

Die Cultur,

welche sich sehr langsam in ganz Europa, aus ihrer tief eingewickelten Knospe zu enthüllen anfing, konte sich noch weniger in Lief- und Ehstland ausbreiten, als sie vielleicht in andern Ländern that. Ihr stand hier alles entgegen. Unwissenheit des Zeitalters und innere Unruhen verhinderten den Geist der Einwohner, auf dieser Seite lebhaft zu würken.

Religion

war hier, wie aller Orten, noch immer das mechanische Werkzeug vieler Lehren, welche gewinnsüchtige Pfaffen in Gang gebracht hatten. Klöster und Kirchen waren genug vorhanden; aber diese machten Mönche reich, und verbreiteten keinen Strahl der Aufklärung oder der Gottesfurcht in dem Lande, in welchem sie mit ansehnlichen Grundstücken dotirt waren. Indeß scheint es fast, daß sich durch die Grausamkeiten, welche man in andern Ländern gegen die Ketzer beging, die erste Aufklärung auch nach Liefland gezogen habe. Die Lehre der Waldenser oder Albingenser fand natürlichen Beyfall bey dem deutschen Orden. Sie benahm den Geistlichen ihre Macht, und hob vernünftig das Ansehen der Regenten. Ein Gegenstand, wornach die Herrmeister in Liefland mit Sehnsucht

strebten, und wofür sie mannhaft stritten. Leander, ein Arzt und Mathematikus, in Diensten des Hochmeisters Conrad Wallenrod, verbreitete die Lehre der Waldenser so stark, daß das Ansehen des Pabsts nicht wenig erschüttert wurde *). Verfolgung und Widerwille machten freylich, daß Leanders Lehre nicht öffentlich gepredigt werden konte, aber seine Anhänger verbreiteten sich insgeheim, und seine Sätze loderten in Preußen wie ein Feuer, das unter der Asche glimt.

Urkundenmäßig kan ich es nicht beweisen, daß Leanders Lehre in Lief- und Ehstland offenbaren Eindruck gemacht habe; aber die genaue Verbindung mit Preußen, der Haß des Ordens gegen die Bischöfe, das unwürdige Betragen mancher Geistlichen, und der schnelle Fortgang den nachgehends die Reformation in Liefland machte, zeigen, wie mich däucht, daß die Gemüther vorbereitet waren, der wahren Religion der Bibel Gehör zu geben, und Folge zu leisten.

Schulen

gab es unstreitig in Lief- und Ehstland **). Die Handelskenntnisse erfoderten doch wenigstens le-

 sen,

*) Hartknoch preuß. Kirchenhistorie S. 243.

**) Gadebusch Th. I S. 503. Arndt Th. II S. 81.

sen, schreiben und rechnen, wenn wir auch weiter keine Nachrichten hätten; aber wir wissen, daß der dänische König Erich VII im Jahr 1319 in Reval ein förmliches Gymnasium anlegte, und bey 10 Mark Strafe befahl, daß ein jeder dort seine Kinder zur Schule geben solte, und nicht in die Winkelschulen.

Wissenschaften

hatten sich noch nicht den Rang der Gelehrsamkeit erworben. Man war noch 1308 so unerfahren in der Arzeneykunde, daß der Erzbischof Johann nach Flandern reisen mußte, seinen Beinbruch heilen zu lassen *), und 1478 wußte man noch nicht die Sprachen fremder Länder, mit denen man doch in Verbindung stand. Der rigische Rath hatte sich schwedische Hülfe ausgebeten, die Mannschaften kamen an, aber sie wurden durch den Herrmeister angehalten: Sie schrieben daher einen Brief in schwedischer Sprache an den Rath; worauf ihnen geantwortet wurde: daß man den Brief zwar empfangen, aber nicht verstanden hätte, weil Niemand ihn verdolmetschen könte. Sie solten also künftig an E. E. Rath ihr Schreiben in deutscher

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 257.

scher oder lateinischer Sprache ergehen lassen *). Hieraus kan man sehr leicht schließen, wie wenig Unterricht gewesen seyn muß. Er war damals nirgends gut, also kan man auch nicht zu sehr auf die Barbarey in Liefland schmälen. Manche Zweige der Wissenschaften mögen wohl versteckt auch in diesem Lande ihre Günstlinge gefunden haben, wenigstens reiseten schon damals die Rathsherren Söhne aus Riga und Dorpt nach Italien, und werden doch wohl Länderkunde und Waaren-Kenntnisse mitgebracht haben **); allein von wahrer Gelehrsamkeit wissen wir nichts aufzuzeigen. Weder hat sich Jemand besonders hervorgethan, noch haben unsere Kirchen und Klöster darauf geachtet, daß sie, wie an andern Orten, ein Repertorium wurden, wo man dereinst Manuscripte oder Bücher suchen dürfte. Aus den leeren Ueberbleibseln zerstörter Klöster muß man schließen, daß in diesen Zellen hier im Lande die äußerste Unwissenheit geherrscht habe.

Künste

konten sich auch nicht zu Fabriken erheben, und dadurch vortheilhaftes Nachdenken über Maschinen

*) Melchior Fuchs Fragment in Hupels nord. Misc. St. 26 S. 120.
**) Arndt Th. II S. 128.

nen oder Einrichtungen neuer Art veranlassen. Der starke Handel hat sicher Bestellungen verschafft, aber aus Mangel an Produkten, suchte man nicht durch Manufakturen einen Alleinhandel zu gewinnen; sondern man ließ alles durch einzelne Handwerker verfertigen. Dies erhielt freylich die Thätigkeit der Gewerker, aber machte auch wie die Erfahrung allenthalben lehrt, daß sie bey ihren Leisten blieben. Schon Bischof Albert hatte in Riga Gilden eingeführt, und nach seiner Zeit sind viele Gewerke dort zünftig geworden; aber sie müssen sich so sehr gemehrt haben, daß man es für nöthig hielt, 1352 ordentliche Gildstuben zu errichten *). Welche Einrichtung aber die große und die kleine Gilde gehabt haben, ist deswegen unentschieden, weil die Briefschaften nicht mehr vorhanden sind. Indeß standen doch sämtliche Gewerke unter Aufsicht, und wurden mit Schragen versehen. So wie auch 1397 das Kürschneramt seinen Schragen bekam **).

Eben

*) Arndt Th. II S. 104. Auch liegt im rigischen Stadtarchiv eine Urkunde mit anhängendem Siegel von Goswin Herike von 1353, darin der Verkauf gemeldet wird. Die Gildstuben heißen dort Stubae de monasterio et zosato.

**) Gadebusch Th. I S. 522.

Eben der Mangel an Manufakturen erhielt, wenn ich sagen darf, die Waaren in ihrem Werth, und gab dem Handwerker, weil er ganz unentbehrlich war, Ehre und Brodt. Ueberhaupt spielten die Gewerker in den Zeiten wovon ich rede, in der ganzen Welt eine ansehnliche Rolle. Die Vornehmsten, Generale u. d. g. rechneten es sich zur Ehre in einer Zunft zu stehen. Jedes Handwerk besaß seine vollständige Waffenrüstung, und Gelehrte und Staatsbediente wurden Gildbrüder. Der Verfall dieser Ehre zog den Verfall der Handlung nach sich, und bewürkte zugleich Despotismus *). Die Gilden hatten ihre ordentliche privilegirte Rechtspflege, und es mußten nach kaiserlichen Verordnungen, in Deutschland, Handwerker in den Rath genommen werden, daher denn auch kein Zweifel ist, daß sie in Lief- und Ehstland dieser Ehre theilhaft geworden sind.

Welche Künste aber und welche Gewerker ganz besonders geblühet haben, ist sehr schwer zu entscheiden, denn theils fehlen uns die Ausführlisten, theils sind die Urkunden nicht mehr vorhanden, welche diesen Zweig der Kenntnisse aufklären solten. Wahrscheinlich ist es, daß man selbst

T 4 die

*) Pennant of London, besonders aber Mösers patriotische Phantasien, Th. I S. 28—29.

die gewöhnlichen Handelskenntnisse gildenmäßig erlernte. Wenigstens haben noch izt die Krämer ihre eigenen Schragen, welche sich gar nicht von den Schragen der Gewerker unterscheiden. Unstreitig sind damals die mehresten Handwerker zünftig geworden. Der blühende Handel zog sie nach diesen Gegenden, und es wäre sehr angenehm, wenn sich Jemand bemühen wolte, aus den Archiven und aus den Schragen der Gewerker diesen Punkt mehr zu beleuchten.

Der Landbau

war ein Gegenstand des Landadels, und er trieb ihn durch seine Sklaven mit einer Emsigkeit, welche dem Landmann Ehre macht. Schon damals verstand man recht gut, daß der Oekonom nicht Ackersmann allein seyn muß, sondern durchaus auch Kaufmann. Man baute Getrayde aller Art, und zeigte durch die Ausschiffung nach Engeland und Holland, daß man den Boden nutzte, auf dem man lebte. Aber nicht Korn allein, war ein Gegenstand des Landmannes, sondern man zog auch überflüßig, Obst, Kohl, Rüben und Zwiebel. Wenigstens beschwerten sich schon 1308 die Städte darüber, daß der Adel, eine ihnen unanständige Höckerey mit dergleichen Gewächsen triebe *).

Geld

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 257.

war in dieser Epoche verschieden. Der Handel hatte Münzen gangbar gemacht, welche eigentlich nicht für Liefland geschlagen wurden. Es galten Rosenobel, Doppeldukaten, Portugalöser, Reichsthaler, Heller, Schärfe, Schillinge *); allein im Verkauf wichtiger Sachen, und bey großen Summen, rechnete man nach Marken und zwar nach Marken im lübschem Münzfuß berechnet. Um mich hier verständlicher zu machen, werde ich den Münzfuß beyder Oerter mit einander vergleichen.

In Lübek galt anfangs 1 Mark — 16 Loth rein Silber oder 32 Loth Pfenninge.

Es war also, wenn von Marken die Rede war 16 Loth rein, und wenn von Markpfenningen geredet wurde 8 Loth rein, oder ½ Mark oder 16 Schillinge. Aber im Jahr 1339 galt eine Mark reinen Silbers statt 32 Schillinge schon 36 Schillinge, also 4 Schillinge schlechter **).

Nach diesem Münzfuß richtete sich schon der Sühnebrief, und ihn scheinen auch die Landesstände unter Gise Rutenberg angenommen

T 5 zu

*) Arndt Th. II S. 127 Anmerk.

**) Mellens Abhandl. von den lübschen Münzen in Dreyers Saml. vermischter Abhandl. Th. II S. 948–956.

zu haben. Auch die Kaufbriefe, welche Cemmern in seinem Theatridion S. 135 u. f. anführt, beweisen, daß:

bis 1493 die Mark Silbers 7 Loth oder 36 Schillinge, oder 144 Artige oder $3\frac{1}{2}$ Reichsthaler galt, also völlig nach dem Fuß wie 1339 in Lübek, nemlich 4 Schillinge schlechter als das wahre Markgewicht in kleiner Münze seyn solte. Allein der Unterschied muß noch merklicher gewesen seyn. Denn nach der Urkunde, welche diese Münzordnung bestimmt, heißt es: daß 1 Mark neues rigisches Geld 3 Mark alten Geldes kosten solte *).

Also 1 Mark ist eigentlich 16 Loth rein, diese galt aber in Riga nur 7 Loth, man prägte also aus obigen 16 Lothen $2\frac{2}{7}$ Mark, und rechnete $\frac{1}{7}$ Zusatz, Remedium u. d. g. Das war wohl eine Münzoperation, gut für den ersten Augenblick mangelnder Zeit, aber äußerst schadhaft für die Folge. Dadurch ist von jeher der Handel mit reinem Silber stecken geblieben, und fremde Münzen beschwerten das Land so sehr, daß von selbst ein Mangel an baarem guten Gelde hat entstehen müssen.

Nach

*) Die Urkunde stehet wörtlich in plattdeutscher Sprache in Hupels nord. Misc. St. 24 S. 478.

Nach der unten angeführten Urkunde hatte eine jede Herrschaft im Lande das Recht zu münzen. Nur die Münzmeister mußten auf den jährlichen Zusammenkünften der gemeynen Landesheeren ihre Münzen probiren lassen.

Die Sitten

waren in dieser Epoche so, wie das unruhige Zeitalter sie konte werden lassen. Noch hatte kein innerer Friede gesegnet, sondern Fehden mancher Art, und offenbare Gewalt, womit die Obern, einer den andern kränkten, erregten eine Denkart, welche von Feindseligkeit zeugt. Was soll man wohl glauben, wenn eine öffentliche Urkunde, wie der Sühnebrief sagt: „alle gewöhnliche Straßen und Wege zu Wasser und „zu Lande, bleiben offen, unbekümmert, unverstopft, unbeschlossen, unbehindert dem Bischofe, „seiner Kirche und Untersaßen, geist- und weltlichen, deren sich auch der Kaufmann bedient?“ Zeigt nicht die feine und vielfache Distinktion bey der freyen Farth, wie gewaltsam und eigenmächtig ein jeder Herr des Territoriums gewesen ist, welches ihm gehörte? Ich wundere mich gar nicht, daß bey den obwaltenden steten Kriegen alle Stände ein kriegerisches Ansehen bekamen. Da Herrmeister und Bischöfe Ränke und Gewalt zeigten, so folgte natürlich, daß die Untergebenen

nen dieselbe Gesinnung annahmen. Und selbst der Söhnbrief beweißt, daß man durch öffentliche Urkunden sich anheischig machte, weder Selbstgewalt zu brauchen, noch auch die Waffen zu ergreifen.

Der Adel im Lande war kriegerisch gesinnt, und mußte dem Herrmeister im Kriege folgen, er mochte angesessen seyn wo er wolte. Auch die Städte waren dieser Vereinigung gehorsam; aber sie waren überdem noch zu ihrer eigenen Sicherheit wehrhaft. Wir haben im Anfange dieser Geschichte gesehen, daß Riga Soldaten unter seiner eigenen Fahne hatte, und in dieser Periode muß ich anmerken, daß die Compagnie der schwarzen Häupter eine gesetzmäßige Festigkeit in Riga, Reval, Dorpt, Wolmar und Wenden erhalten habe. Vermuthlich war sie bey Errichtung der Stadt ihre Beschützerin, und führte nur einen andern Namen; aber seit 1354 bekam sie in Riga als Compagnie der schwarzen Häupter ihre Schragen, und 1484 das Begräbniß und Impatronatsrecht in der Peterskirche *). Sie muß aber auch schon damals, sehr viel von ihrer militärischen Einrichtung verlohren haben. Denn wie Erzbischof Sylvester 1476 die Stadt gegen den Herrmeister

*) Arndt Th. II S. 107.

meister zu handeln überredete, so foderte erschriftlich, daß der Magistrat, die Gilden und die Compagnie der schwarzen Häupter im Revier des Stifts erscheinen solten, und der Rath erwiderte: „daß sie nicht gewohnt wären, außerhalb dem „Rathhause Audienz zu geben, vielweniger die „schwarzen Häupter zu den allgemeinen Stadt„händeln einzuladen, denn dieselben hätten, we„der mit dem Rathe noch der Gemeine etwas zu „schaffen, sondern es wäre blos eine Versamm„lung, dahin ein jeder, er sey wer er wolle, für „sein Geld, Tages 4 Pfenning hingehen könne" *). Es war also blos eine Clubsgesellschaft, so wie izt in Reval.

Die Buursprake, oder die willkührlichen Polizeyordnungen des Raths beweisen deutlich, daß man 1376 obrigkeitlich für reine Sitten sorgen, und die Ehre des andern Geschlechts sichern mußte **).

Aber mehr als alle Erzählung schildert der Landtag in Wemel (ein Dorf in Karkuß) den Geist der Zeit, wie er am Ende dieser Epoche gewesen ist. Ich werde daher den Autor selbst reden lassen, der uns diese Nachricht giebt. Welch in

*) Melchior Fuchs Fragment in Hupels nord. Miscell. St. 26. S. 79.

**) Arndt Th. II S. 109 Anmerk.

in seiner Chronik nennt die gravamina; S. 147 also:

1) „Daß die Geistlichen, als Bischöfe, Duhm„herren und Münche gar zu eigennützig, „und nicht nur die Bauren zwüngen jährs„lichen die Kirchenzehnten abzugeben, wenn „sie gleich durch göttliche Strafen, als Krieg „und Miswachs ruiniret worden; sondern „auch denen von Adel in ihren Lehnrechten „und Grenzen gewaltige Eingriffe thäten, „verbriefte und beschworne Contracte brä„chen, auch unter sich, dem Adel zum großen „Nachtheil, diesen Schluß gemacht hätten: „wenn ein Geistlicher stürbe und kein Testa„ment hinterließe, daß alle seine Verlassen„schaft solte dem Bischofe verfallen seyn. „Ja daß Bischöfe und Duhmherren nur da„vor sorgten wie ihre Küchen und Keller „möchten voll seyn, und sich um den Got„dienst wenig bekümmerten."

2) „Daß der Herrmeister und sein Orden, vor „nichts, als vor sich sorgeten, und die an„dern Stände zu unterdrücken suchten. Auch „ihre Favoriten zu erhalten jährlich so große „Summen Geldes nach Rom und andern „Höfen schickten, und dadurch das Land „arm machten, auch ohne Unterlaß solche „Streitigkeiten erregten, dadurch Liebe und „Friede

„Friede im Lande aufgehoben, und lauter „Mistrauen im Lande unterhalten werde."

So war das Betragen gegen Personen gleichen Standes; aber unbarmherzig dachte man gegen seine Unterthanen. Vermuthlich veranlaßten die öftern Revolten der Bauern, daß man sie gewaltsam einschränken mußte, oder man vergaß nach dem gräulichen Aufstande der Eingebohrnen 1347 ganz, daß auch sie Rechte der Menschheit hätten. Ich habe in dem Abschnitte von den Gesetzen bemerkt, daß der Adel souveraine Macht über den Bauer hatte, daß er zu Hals und Haut richten konte, und das nicht allein seine Bauern, sondern einen jeden, der sich in seinen Grenzen frevelhaft betreten ließ. Hier ist es mir nur um die Denkart zu thun, und darüber führe ich, zur Schande der Zeit, die eigenen Worte des Schriftstellers an, der diesen Zeiten sehr nahe gelebt hat, und der noch zu seiner Zeit den Bauer fand, wie wir den Negersklaven sehen. Russow sagt in seiner liefländischen Chronik Bl. 19: „so herrlich auch der Adel „in Liefland privilegirt gewesen ist, eben so elend „war der Bauer in diesem Lande mit Gericht „und Gerechtigkeit versehen und versorget. Denn „der Bauer hat nicht mehr Recht, als sein Jun„ker oder Vogd es haben will, und der arme

„Mensch

„Mensch durfte sich bey keiner Obrigkeit über „Gewalt oder Unbilligkeit beschweren. Starb „ein Bauer mit seinem Weibe, und ließ Kinder „nach, so war die Vormundschaft dergestalt: „die Herrschaft nahm die ganze Verlassenschaft „der Aeltern zu sich, und die Kinder mußten „nakt an den Feuerheerd des Junkers liegen, „oder in der Stadt betteln, und ihr väterliches „Guth entbehren. Alles was der Bauer erwarb, „dessen war er nicht Herr, sondern seine Herr„schaft. Verbrach er nur eine Kleinigkeit, so „wurde er ohne Erbarmen, und ohne menschli„ches Gefühl von seinen Junkern oder Landvogd, „die man hier Landknechte nennt, nakt ausgezo„gen, und ohne auf das Alter zu sehen, mit „scharfen Ruthen geschlagen. Kein Bauer konte „dieser Strafe entgehen, es sey dann, daß er „reich war, und mit großen Geschenken sie zu „lösen im Stande war. Auch fanden sich Edel„leute, welche ihre arme Bauern und Unterthа„nen gegen Hunde und Windspiele verschacherten „oder vertauschten.“

Es ist nicht möglich, auch ein Wort zu sagen, welches diese Denkart entschuldigen dürfte; allein Lief- und Ehstland ist dennoch gewissermaßen zu rechtfertigen. Ueberall dachte man damals nicht anders, als man in diesem Lande dachte,

dachte, und Johann, König in Dännemark, Norwegen und Schweden gab noch 1483 jedem schwedischen Edelmann die unumschränkte Gewalt über seine Guthsleute *). Also die Denkart der Welt, das aufrührerische Betragen der Bauern, und das Beyspiel in der Nachbarschaft, mögen für ein Zeitalter reden, das ohne Bildung war und uncultivirt nicht anders als sehr rauh denken konte.

Aus spätern Gesetzen, welche ich in der folgenden Periode anführen werde, kan man schliessen, daß sich sehr vieler Luxus eingefunden haben mag, und daß die Sitten überhaupt die Zeit der rohen Denkart bezeichneten. So viel kan ich nur in dieser Epoche anzeigen, daß man obrigkeitlich für die Sicherheit sorgen mußte, daß ausgeliehene Gelder nicht verlohren gingen. Es wurden nemlich Capitalien, welche ein Privatmann dem andern gegeben hatte, in ein öffentliches Buch verschrieben, oder wie wir izt in Lief- und Ehstland sagen: ingroßirt. Ich habe nicht gefunden, wenn dieser Gebrauch aufgekommen ist; aber schon 1424 wird dieses Buch, welches die Schulden der Privatpersonen enthielt,

*) Gebhardi Geschichte von Dännemark S. 714.

hielt, Lantbock genannt, und als bekannt vorausgesetzt. So heißt es in der oft angeführten Urkunde, welche unter Gisse Rutenberg, das Geld in dem walkschen Landtage bestimmte: „also „gelenet gelt vn qwykschult vn dergeliken, de „man Suß plecht sünderlikes by tho scriuen in „de Lantbock."

Unter Freytag von Loringhof soll 1491 festgesetzt seyn: daß der aufs höchste gerichtet und gestraft werden soll, der zwey Briefe auf ein Pfand versiegelt. Auch wurde in eben dem Jahre die Gewißheit eines Kaufs obrigkeitlich bestimmt. Der Einheimische nemlich solte sich in der Frist eines Jahres, und der Ausländer in 3 Jahren melden, wenn er ein Näherrecht erringen wolte *).

Freylich finden sich diese Gesetze in allen policirten Staaten; allein da man nicht in 200 Jahren darauf gefallen war, in Lief- und Ehstland diese Einrichtung zu machen, so ist es wohl die höchste Wahrscheinlichkeit, daß der Leichtsinn die Obrigkeit veranlaßt habe, der Unordnung gehörige Schranken zu setzen.

*) Arndt Th II S. 168—170. Menius prodrom. S. 11 §. XIIX.

III. Herrmeister regieren wie Aristokraten von 1494 bis 1560.

Freytag von Loringhof starb am Montage nach heil. Dreyfaltigkiet 1493, und ihm folgte als Herrmeister Wolther von Plettenberg. Wenn er nicht schon 1493 erwählt wurde, so zeigt ein Lehnbrief den Arndt anführt, daß er doch 1494 gewiß liefländischer Herrmeister gewesen ist.

Den Anfang seiner Regierung fand er mit den bedenklichsten Umständen verknüpft. Der prestholmer Vergleich hatte Liefland so sehr mit Schweden verbunden, daß die Regenten dieses Landes nach dem 3ten Punkt mit Rußland brechen mußten, ungeachtet der Stillstand noch bis 1503 dauern solte; und die Freundschaft, welche Schweden mit den Hanseestädten errichtet hatte, schien auch hier einen Krieg mit Dännemark oder Rußland nach sich zu ziehen. Indeß war dennoch Ruhe, aber in Schweden fingen die Feindseligkeiten an. Johann, König in Dännemark, hatte wie ich vorhero schon bemerkt habe, mit Iwan Waßiljewitsch eine Alliance gegen Schweden geschlossen, und den russischen Einbruch in Finnland veranlaßt.

Dieser Einfall geschahe 1494 so kräftig, daß die russischen Truppen bis 30 Meilen um Wiborg alles verheereten. Die Festung selbst ward belagert, und alle Gegenwehr der Garnison konte es nicht hindern, daß die Russen nach einem siebenstündigen Gefecht sich am 30sten November einiger Werke bemächtigten. Sie hätten die Stadt genommen, wenn nicht Knut Posse mit Hülfe eines Ingenieurs, Namens Winholt, durch Minen einen Thurm mit den darauf befindlichen Feinden aufgesprengt hätte. Da nun damals die Würkung des Pulvers neu, und seine Kraft unbekannt war, so gerieth durch diesen Vorfall die feindliche Armee in Unordnung, und zog sich zurück. In der schwedischen Geschichte kennt man diese That unter dem Namen des wyborgschen Knalls. Aber im Febr. 1494 kamen die Russen wieder, und marschierten 80,000 Mann stark durch Karelien in Tawastland, verheerten die Gegend, und tödteten oder machten gefangen gegen 7000 Menschen. Die Schweden überrumpelten indeß Iwangorod, nahmen die Vestung, und boten sie dem liefländischen Herrmeister an, weil sie sich vermuthlich nicht zu halten glaubten. Sehr weise schlug Plettenberg dieses Anerbieten aus, und ehe man noch in Moskow den Einbruch der Schweden vernahm, so gingen sie schon zurück, mit

mit einer reichen Beute und mit 700 Mann Gefangenen belastet.

Vermuthlich wolte der Zar Iwan Waßiljewitsch den Schein geben, daß er treu den Waffenstillstand hielt, den er mit den Liefländern geschlossen hatte; aber es dennoch gelegentlich dahin bringen, daß man liefländischer Seits den Frieden bräche. Er ließ daher dieses Land ungestöhrt, und ergoß seinen Zorn gegen das hanseeische Contoir in Nowogrod. Denn der Zar kannte die Verbindung dieser Handelsleute mit den liefländischen Städten, und glaubte, daß wenn er der Hansa einen wichtigen Verlust beybringen würde, so wäre auch Liefland verpflichtet einen Krieg mit ihm anzufangen, den er ohnehin wünschte. Er ließ also bey ganz gutem Frieden am 14ten Sept. 1494 neun und vierzig deutsche Kaufleute gefänglich einziehen, und ihnen alle ihre Waaren nehmen. Die Hansa schätzte den Werth auf eine Million Gulden *).

Vielleicht bewegten die angeführten Gründe den Zaren zu diesem harten Schritt; aber man kan auch nicht läugnen, er hatte würklich Ursache, die Hansa anzufeinden, und auch zugleich auf Reval böse zu seyn. Denn durch die Hansa,

*) Willebrand Abh. III. S. 100.

und ganz besonders durch den Schleichhandel, den Liefland gegen seine eigene verbündete Hanfee-Compagnie führte, wurden die Waaren nicht nur schlechter als sonst nach Rußland geliefert, sondern man hinderte auch so viel als möglich, daß der Zar seine Lieblingsprojekte nicht ausführen konte. Keinem der nicht zur Hansa gehörte wurde es erlaubt, in Liefland die russische Sprache zu erlernen: alle Handwerker und Baumeister, welche Iwan in sein Land ziehen wolte, und durch die er besonders Pulvermühlen, Stückgiessereyen u. d. g. anzulegen dachte, fanden in Reval so viele Schwierigkeiten, daß sie entweder lange aufgehalten, oder auch wohl gar durch verstellte Hanseefahrer, welche sich Seeräuber nannten, aufgefangen wurden *).

Doch diese Ursachen hat der Zar niemals angeführt, sondern er sagte blos: man hätte in Reval russische Kaufleute, des Zaren Unterthanen, ohne darüber zu correspondiren, und ohne Untersuchung, im Kessel gesotten und großfürstlichen Gesandten, die an verschiedene europäische Höfe abgeschickt worden, hätte man schimpflich begegnet **).

Etwas

*) Müllers Saml. russischer Geschichte, Th. V S. 492.

**) Müllers Saml. russischer Geschichte Th. V S. 493.

Etwas ist freylich an der Sache. Einem Sodomiten und falschen Geldmünzer hatte man in Reval diese Strafe untergehen lassen, und auf Vorstellung der dort wohnenden Russen gegen diese Strafe, auch sehr grob und unhöflich von dem Zaren gesprochen. Diese Nachricht wurde Iwan mit Zusätzen entstellt, wieder vorgebracht, und er nahm sie an, so wie man sie sagte, und verfuhr gegen die deutschen Kaufleute.

Die Hansa verließ sogleich ihre Niederlage, und Pleskow und Nowogrod litten so sehr, daß beyde Städte nie wieder empor gekommen sind. Aber Lief- und Ehstland mischten sich weislich noch nicht in die Händel, wodurch die nowogroder deutschen Kaufleute litten. Sie sahen vielmehr geruhig dem Unglück der Hansa entgegen, denn ihre Handlung gewann; aber sie rüsteten sich zu dem nunmehro unvermeidlichen Kriege. Es scheint fast, daß von diesem Augenblicke an der Geist des innern Friedens über dieses Land gekommen ist.

War es nun Würkung der wolmarschen Affsprüke, oder war es Plettenbergs weise Behandlung, kurz die Stadt Riga vergaß auf einmal allen Zwietracht gegen den Orden, sie vereinigte sich vielmehr mit ihm, und huldigte dem Herrmeister als ihrem Oberherrn. Auch

das Land wurde zur Einigkeit gebracht, oder wenigstens doch sich als eine Gemeinschaft anzusehen. Denn nach der Schlacht bey Tannenberg hatte sich der Geist der Unordnung, auch unter den Gliedern des deutschen Ordens eingeschlichen. Eine Eifersucht zwischen den Rittern aus den niedersächsischen und hochdeutschen Nationen hatte nicht wenig dazu beygetragen, daß der Orden in Preußen so großes Unglück erlitt. Die getrennten Parthien schwächten das Ansehen der Ritter, und tasteten die Hoheit des Gebietigers an, so daß eine offenbare Revolte die Hälfte von Preußen abriß. Entweder zeigte sich auch schon in Liefland diese Eifersucht, oder sie war noch nicht in Preußen ganz gehoben; es entschlossen sich daher der Hochmeister Johann von Tiefen, und der Herrmeister Wolther von Plettenberg diesen Nationalismus also zu heben, daß die Ritter der hochdeutschen Nationen in Preußen bleiben solten, und daß die Ritter aus Sachsen und Westpfahlen für Lief- und Ehstland bestimmt waren *).

Bey diesem Anschein innerer Ordnung wandte Plettenberg seine Aufmerksamkeit auf die Vestungen

*) Histoire de l'ordre Teutonique T. VII p. 405.

gen im Lande, und suchte sich durch neue Alliance in wehrhaften Stand zu setzen. Er befestigte Dünamünde und auch Wenden, und suchte 1496—1497 auf den Reichstägen in Lindau und Worms Hülfe gegen den gewissen Krieg. Geld zu den Ausgaben verschaffte er sich durch den Verkauf des Ablasses *), und durch den Schatz, welchen der Orden ohnehin schon hatte.

Ueberhaupt schien seine Lage täglich gefahrvoller zu werden. Man sahe deutlich, daß der Zar Iwan Waßiljewitsch Krieg haben wolte, und unglücklicher weise waren Lief- und Ehstland blos gestellt. Das deutsche Reich, das sich zwar brüstete diese Länder zu seinen Reichsvasallen zu zählen, that dennoch keinen Schritt zum Besten derselben. Es schlug vielmehr die von Plettenberg gebetene Hülfe ab. In Schweden hatten sich ebenfals die Umstände geändert. Johann, König in Dännemark war nunmehro Herr der vereinten nordischen Reiche, und sahe zu scheel auf Liefland, als daß er zu dessen Hülfe hätte marschieren lassen. Er war überdem ein

U 5 alter

*) Dies kräftige Mittel, aus dem geistlichen Fond Geld zu ziehen, nutzte Plettenberg noch lange nachher, s. Häberlin Analect. med. aevi p. 477 wo seine Bittschrift an den Rath zu Söst stehet.

alter Alliirter von dem Zar Iwan Waßiljewitsch.

Liefland schien von allen Seiten verlassen zu seyn, und die Russen streiften schon 70 Meilen weit in das Land, und mordeten und brannten bey Narva, bey Dorpt und Riga *), allein Wolther konte den Feind nicht aufhalten. Die Hanseestädte versprachen zwar 1498 alle Hülfe, allein es ist ungewiß, ob dieses Versprechen thätig geworden ist. Endlich glückte es ihm zur Freude des Landes mit Littauen eine Offensiv- und Defensiv-Alliance gegen Rußland zu schliessen. Am Montage vor Johannis 1501 wurde dieser Bund zwischen Alexander, Großfürst von Littauen, und dem Herrmeister ratificirt **).

Littauen hatte ein gleiches Interesse gegen Rußland zu fechten. Seine entfernten Provinzen waren ihm schon entrissen, und täglich drohte die anwachsende Macht des russischen Reiches, dem littauschen Großfürsten, einen übermächtigen Nachbar. Es war also ganz natürlich, daß beyde Länder zusammen traten, und sich gewissermaßen deckten. Sie schlossen ihre Verbindung auf 10 Jahre, und machten sich anheischig, daß Niemand ohne den Andern einseitig einen Frieden schließen solte.

*) Russow Bl. 22.

**) Cod. dipl. Polon. T. V p. 159.

Hierauf ging Plettenberg rasch seinem Feind entgegen. Er war 4000 Reuter stark, und hatte eine ziemliche Anzahl Landsknechte und Bauern, wie auch einige Feldstücke bey sich. Mit diesen lagerte er sich bey Maholm nicht weit von Wesenberg und dem finnischen Meerbusen, griff die Russen an, welche wie man sagt, 40,000 Mann stark gewesen seyn sollen, und schlug sie so siegreich, daß er ohne großen Verlust der Seinen, nicht nur die ganze russische Equipage erbeutete, sondern auch noch Einfälle in Rußland selbst machen konte. In Ostrowa, Krosnowa, Iseborg und Iwangorod mordete und plünderte Plettenberg, nach der Kriegessitte seiner Zeit *).

Hätte Alexander izt Wort gehalten, und wäre seinem Bunde treu, den Liefländern zu Hülfe geeilt, vielleicht wäre die Lage dieses Landes ganz anders geworden; aber Alexander erhielt in der Zeit, da er die Alliance mit dem Herrmeister schloß, die Krone von Pohlen, und dachte gar nicht daran, daß er auch als König verbunden sey, das zu halten, was er als Großfürst versprochen hatte. Weder stellte er einen Mann,

*) Russow Bl. 23.

Mann, noch half er auf irgend eine Weise. Das Königreich Pohlen bewog ihn zu einem andern Interesse und zu einer andern Politik. Liefland wurde so sehr von ihm verlassen, daß er 1502 mit dem Zaren einen besondern Frieden einseitig schloß, darin er Liefandes nur obenhin erwähnte, es aber doch ganz seinem Schicksal überließ.

Plettenberg war also gezwungen, den Krieg allein zu führen, und es glückte ihm, wie wir an der Schlacht bey Maholm gesehen haben. Er rückte in Rußland ein, und gebrauchte zugleich gegen die in Lief- und Ehstland wohnende russische Kaufleute Repressalien. Eben so wie der Zar Iwan das hanseeische Contoir in Nowogrod zerstöhrte, so inhaftirte er mehr als 200 nowogrod- und pleskowsche Kaufleute in Dorpt, nahm ihnen ihre Waaren, und vertheilte sie in verschiedene liefländische Städte *).

Aber die Ruhr hemmte den Lauf des Krieges. Plettenberg mußte sich zurückziehen und seine kranke Armee vertheilen. Diese Zeit benutzten die Russen; sie kamen in den Fasten 1502 wieder, und brannten und mordeten auf eine grausame Art. Nach Russows Bericht sind mehr als 40,000 Liefländer aus den Stiften Dorpt und Riga,

*) Saml. russischer Geschichte Th. V S. 491.

Riga, aus Marienburg, Trikaten, Ermis, Tarwast, Vellin, Lais, Oberpahlen, Wierland und Narva vermißt worden. So weit also streifte die russische Armee und vergalt Plettenberg reichlich, was er Rußland vor einigen Monaten gethan hatte.

Es war überhaupt ein Fehler von dem Herrmeister, daß er den Feind in seinem eigenen Lande verfolgte und sein Land blos stellte; allein er rechnete auf den Großfürsten Alexander und baute auf sein Glück! und dies verließ ihn auch nicht. Die Russen plünderten freylich das platte Land, aber keine Vestung oder Schloß fiel in ihre Hände. Knäs Obalinsky wurde von Helmet abgeschlagen.

Kaum aber hatte Plettenberg sich erholt, so brachte er eine Armee zusammen, die ungefehr 14000 Mann stark war; diese versah er mit schwerer Artillerie, und nahm im August seinen Weg nach Pleskow. Nahe bey der Stadt hob er einige russische Patrouillen, und erfuhr von ihnen, daß der Zar selbst gegenwärtig sey, und eine Armee commandirte, welche 6 bis 7 mal so stark war, als seine. Nun war sein Zustand würklich gefährlich. Sein Alliirter, Alexander, Großfürst von Littauen, war wieder nicht mit

seiner

seiner Hülfe erschienen, und gegen eine so mächtige Armee als die russische war, konte er weder stehen, und noch weniger sich zurückziehen. Spions sagten aus, der Zar wolle ihn umringen und lebendig mit seiner Mannschaft nach Moskow bringen. Plettenberg faßte Muth, und verließ sich auf seine wohlbediente Artillerie, und auf seine geschickte Reiterey. Am 13ten Sept. frühe kam es zur Schlacht. Von russischer Seite griffen eine ungeheure Menge Tataren, (die Chronik nennt 30,000) zuerst an, allein die gutgerichtete Artillerie schoß Kettenkugeln unter sie, und warf die unordentliche Menge bald über den Haufen: die Russen erneuerten zu zwey verschiedenen Malen den Angriff, allein Plettenbergs Cavallerie, welche mit vieler Kunst von seinen Kanonen unterstützt wurde, that Wunder der Tapferkeit. Er siegte über die sehr dick gestellten Glieder seiner Feinde, hatte sich zu drey verschiedenen Malen durchgeschlagen, und am Abend da sich die Bataille endigte, doch nicht mehr als 400 Mann verlohren *), dahingegen die Feinde, wenn

*) Russow Bl. 23. Bredenbach in seiner historia belli livonici, welche in den Rerum moscovitic. auct. varii, franc. MDC stehet p. 227. Nur Bredenbach muß mit Bedacht gelesen werden, weil er alles ohne Urtheil

wenn die Nachricht der Chronikschreiber anders richtig ist, gegen 40,000 auf dem Platz ließen.

Izt war Plettenberg vorsichtiger als nach der Maholmer Schlacht. Er drang nicht mehr in das feindliche Land, sondern blieb drey Tage lang auf dem Schlachtfeld stehen und erwärtete einen neuen Angriff. Ein Beweis der gegen alle Nachrichten spricht, daß wohl nicht 40,000 Mann Russen geblieben sind. Da aber der Angriff ausblieb, so zog er sich in guter Ordnung zurück.

Die liefländischen Geschichtschreiber machen diese Schlacht so entscheidend, daß der Zar hiernach genöthigt gewesen seyn soll, mit dem Herrmeister einen Frieden zu schließen. Es ist wahr Iwan Waßiljewitsch machte würklich Friede, und ließ diesen Frieden 1503 unter dem Geläute der Glocken dergestalt publicíren, daß er 50 Jahre währen solte; allein nicht der Sieg, den Plettenberg erfocht, bewog ihn, den funfzigjährigen Frieden zu schließen, sondern es waren andere Conjunkturen, welche dazu veranlassen mußten.

1) Der

Urtheil dahin bringt, was zum Besten der katholischen Religion gezogen werden kan. Auch diesen Sieg rechnet er dahin. Ferner Description de la Livonie Lett. 6 p. 82.

1) Der Handel nach Rußland hatte so gut wie aufgehört, seit dem die Hänsa, durch die Inhaftirung der nowogroder Kaufleute, allen Handel nach Nowogrod, Pleskow und Moskow verboten hatte; auch hatte sie zu Lübek 1494 verfügt, daß bey Verlust des Bürgerrechts in irgend einer Hanseestadt, Niemand dem Feinde eine Zufuhr thun dürfe, wenn eine Hanseestadt belagert würde. Vermuthlich dehnte sich dieses Gesetz nicht allein auf Nowogrod und Pleskow aus, sondern es solte besonders auch dann wohl gelten, wenn etwan Riga leiden würde. Hätte also Iwan Waßiljewitsch den Krieg mit Liefland eifrig fortgesetzt, so lief er Gefahr, in seinem Reiche an nothwendigen Bedürfnissen zu leiden. Sein Aktivhandel war noch nicht dermaßen eingerichtet, daß er trotzen durfte, und die verbundenen Städte hielten so sehr zusammen, daß der Schleichhandel aus Preußen oder Pohlen wenig nutzen konte. Er gab also lieber den Umständen nach, und ersetzte allenfals durch den Handel mit Riga und den andern liefländischen Städten, was er in Pleskow oder Nowogrod verlohr.

2) Er hatte noch eine fürchterliche Macht beysammen, aber er mußte sie zu wichtigern

Expe-

Expeditionen ersparen. Smolensk und Kasan erfoderten seine Aufmerksamkeit, und dieserwegen durfte er nicht seine Armee theilen. Daher hat Russow recht, wenn er die ebengenannte Aussicht auf Kasan als eine Ursache anführt, welche den Zaren bewog, so leicht den Frieden mit Liefland zu schließen.

Also 1503 im Sept. wurde der Friede zwischen Rußland und Liefland auf 50 Jahre geschlossen. Er soll 54 Artikel enthalten, aber es ist zu bedauern, daß wir in keinem liefländischen Archiv eine Abschrift davon finden.

Die erste Zeit dieser glücklichen Ruhe nutzte Plettenberg seinen Schatz zu füllen, und dann sein Land durch Anordnungen, durch Gesetze und Verbindungen in eine bessere Lage zu bringen.

In der Schlacht bey Pleskow hatte er eine Wallfahrt nach Jerusalem gelobt, und dieses zu erfüllen schickte er an seiner Stelle den Comthur von Fellin Ruprecht. Er ging unter dem Titel als Ordens-Gesandter, und hatte den Ordens-Syndikus Dionys Fabri mit sich. Beyde vermittelten sehr geschickt ansehnliche Beysteuer für Lief- und Ehstland. Der Kaiser bewilligte, daß

zur Erholung der Stände von den 13ten Sept. 1505 abgerechnet, drey Jahre lang, jedes deutsche Schiff von 1000 Fl. den 20sten Pfennig zahlen, von 10,000 den 30sten, und von noch grössern Summen den 40sten abgeben solte. Vier Churfürsten bestimmten dieselbe Abgabe für ihre Unterthanen in allen liefländischen Häfen *). Der Pabst hingegen erlaubte den Verkauf des Ablasses, und dieser Handel war so einträglich, daß Plettenberg sich nicht entsahe noch im Jahr 1507 in offenen Briefen von den feindseligen Einfällen der Russen und Tatarn zu reden **).

So befreyte sich Plettenberg von einem Nachbar, der ihm in aller Absicht furchtbar seyn mußte, und sahe eine Ruhe, welche lange zu dauern schien. Die Irrungen zwischen der Stadt, dem Erzbischofe und dem Orden waren gehoben, und sein Schatz durch neue Zölle und den Ablaßhandel gefüllt. Mich däucht, daß diese glückliche Lage eben so sehr in dem Herrmeister den Gedanken fühlbar machen konte, Souverän von Lief- und Ehstland zu werden, als ihn einst Bischof

*) Arndt Th. II S. 177.

**) Bitschrift Wolthers von Plettenberg Meister to Liefland deutzches Ordens an den Rath zu Söst in Häberlin Analect. med. aevi p. 477.

schof Albert in der ersten Zeit geäußert hatte. Ich kan meine Muthmaßung freylich nicht auf Urkunden stützen; aber alle Handlungen, welche Plettenberg vorgenommen hat, deuten offenbar auf diesen Zweck. Und Er mußte noch mehr dahin streben, weil der Orden in Preußen gewaltig gelitten hatte, und von seiner Höhe bis zur Vasallen-Pflicht gegen Pohlen herabgesunken war. Freylich hatte Johann von Tiefen sich als Hochmeister schon geweigert, der Krone Pohlen zu huldigen, aber der verständige Plettenberg konte doch sehr leicht einsehen, wie wenig der zerrüttete Staat des Ordens in Preußen es in der Länge gegen Pohlen aushalten würde. Die innere Gährung in den Städten prophezeyte ein trauriges Ende. Lief- und Ehstland waren gleichsam ein getrenntes Ordensland; seine Zerrüttung und bürgerliche Fehden waren glücklich gestillt, und Plettenbergs Ruf erschallte weit durch seine Siege bey Marholm und bey Pleskow. Es ist ihm also sehr zu vergeben, wenn er sich zur Souveränität hinauf zu schwingen dachte. Er that es nicht als räuberischer Usurpator, sondern er dachte sich als Mann, in dem Geiste seines Ordens, und rettete ein beträchtliches Land, von dem Untergange seiner ihm geliebten Verfassung.

Aus diesem Gesichtspunkt sehe ich alle Schritte an, welche der thätige Plettenberg während seiner langen Regierung that, und so ist er mir ehrwürdig, daß er so viel gethan hat. Bis an sein Ende blieb er diesem Plan getreu, aber er verlohr dennoch nie die Anhänglichkeit, welche er seinem Orden und dem Hochmeister schuldig war.

In Hinsicht der Souveränität verbot er 1505 alle Apellationen an kaiserliche und andere ausländische Gerichte und gab das Ridder-Recht, welches wir noch besitzen.

Hiebey mag Plettenbergs Absicht nicht sowohl gewesen seyn, als Gesetzgeber in Liefland zu glänzen, sondern vielmehr sein Volk dahin zu gewöhnen, daß es ihn als den Regenten, und als seinen ersten Richter ansehen solte. So betrachtet, war es weise, daß er alle auswärtige Appellation anfhob. Er erlangte nebenbey noch den Zweck, daß das Volk nicht so leicht lüstern wurde, sich mit Pohlen einzulassen. Denn durch die Verbindung der preußischen Städte mit Riga, stand es immer zu befürchten, daß die innern Fehden, einmal die Einwohner veranlassen könten, die Krone Pohlen, als Schiedsrichter zu erwählen.

Nie hat Liefland vorher so glückliche Zeiten gehabt, als unter diesem Herrmeister. Er verschaffte dem Lande eine unerschöpfliche Quelle, durch den Handel reich zu werden. Denn er wußte es nach Iwan Waßiljewitsch Tod so gut einzurichten, daß sein Nachfolger Zar Waßilij Iwannowitsch mit Liefland ein Handelsbündniß einging. Im Jahr 1509 wurden die Traktaten abgeschlossen, und Lief- und Ehstland zogen hiedurch den ganzen Handel an sich, den sie vorher mit den Hanseestädten theilen mußten. Ueberdem befestigte dieser Traktat noch mehr den Frieden, der mit dem vorigen Zaren geschlossen war, und entfernte dieses Land von Pohlen. Denn die Liefländer versprachen, weder mit Pohlen noch mit Littauen in Bündniß zu treten. Er machte die Nowogroder und Pleskower so ansäßig, daß sie in Lief- und Ehstland freye Religionsübung hatten *).

Da Plettenberg seinen Unterthanen so schöne Aussichten verschafft hatte thätig zu werden, so ging er bedachtsam dem Plane nach, sich souverain zu machen. Und den ersten offenbaren Schritt, machte er bey der Verwirrung, in welcher der deutsche Orden gegen Pohlen stand.

*) Saml. russischer Geschichte Th. V S. 495. Arndt Th. II S. 177.

Markgraf Albrecht war nemlich als preußischer Hochmeister erwählt, aber er zögerte durch alle mögliche Kunstgriffe, die Lehn zu empfangen. Sein Oncle, der König in Pohlen Sigismund, wolte keine Schärfe gegen ihn gebrauchen, und dieses gelinde Verfahren gab dem Hochmeister Zeit, sich besser zu rüsten. Er warb Truppen und sammelte Geld. Dieser mislichen Lage bediente sich Plettenberg, und kaufte 1513 dem Hochmeister das Recht ab, vermöge dessen er bisher den Herrmeister in Liefland bestätiget hatte. Nach der Urkunde, welche Ziegenhorn anführt, heißt es: „daß der Orden hinführo aus eigener „Macht, einen tüchtigen wohlverdienten Mann „erwählen könne.“ *)

Nun war Plettenberg in dem eigentlichsten Verstande Herr in dem Lande, wo er den Namen Herr-

*) Nach den in Hupels nordischen Miscellaneen, Stück 13 und 14. S. 465 angeführten Gründen, wähle ich mit Russow das Jahr 1513 und nicht wie Arndt, Ziegenhorn u. a. ein späteres Jahr. Eben dies gilt nach den nemlichen Gründen von dem Fürstenstande des Herrmeisters. Wahrscheinlich ist das Diplom darüber zwischen 1513 und 16 ausgefertigt worden. Chyträus in seiner Sachssen-Chronik nach der deutschen Ausgabe von 1596 Seite 310 nennt 30,000 rheinische Gulden, als Plettenbergs Vorschuß an Albert.

Herrmeister führte; aber er hing noch zu sehr von dem Orden ab, und von den Gesinnungen seiner Unterthanen. Herrschte der Herrmeister gleich nach seinem Willen, so theilte er doch dem Scheine nach seine Prärogative mit dem Erzbischof, und dieser war ein Reichsfürst. Ich würde gegen meine Ueberzeugung reden, wenn ich Plettenberg unlautere Absichten beylegen wolte. Er war und blieb seinem Orden getreu, das bezeugen die öfteren Hülfsleistungen, mit welchen er 1520 den Hochmeister gegen Pohlen unterstützte; aber er mußte sich nach der Denkart der Städte fügen.

Sie, die Städte hatten zu oft den Herrmeister verworfen, und sich der Jurisdiktion des Erzbischofes allein untergeben; aber nur Plettenberg erhielt die Einigkeit zwischen den Geistlichen und dem Orden. Er lebte mit ihnen in dem besten Vernehmen; allein die Umstände konten sich sehr leicht mit dem Tage ändern, da er von dem preußischen Hochmeister sein Freyheits-Diplom erhalten hatte. Der Erzbischof war ein Reichsfürst, den die kaiserliche Macht schützen und vertheidigen mußte, dagegen war Plettenberg und sein Orden sich selbst überlassen. Preussen war mit seiner eigenen mißlichen Lage beschäftigt, es war also weder von dort Hülfe zu erwarten,

warten, noch auch deswegen einmal zu hoffen, weil Liefland und Ehstland nunmehro von ihm getrennt waren. Die erste unglückliche Conjunctur hätte sehr leicht den aufbrausenden Geist der Bischöfe rege machen, und den Unfug veranstalten können, den er vorher so vielfach gezeigt hatte. Aber dem allen vorzubeugen, erwarb unser Herrmeister sich vom Kaiser Carl V das Diplom als Reichsfürst für sich und alle seine nachfolgende Herrmeister. Das Jahr dieser Standeserhöhung genau anzugeben, erlaubt die Dunkelheit der Urkunden nicht. Plettenberg aber gewann für sich und seine Nachfolger, daß er in den Augen des Volks gleiche Hoheit mit dem Erzbischofe hatte, und auch gleiches Interesse mit ihm an dem kaiserlichen Hof besaß.

Thätig beförderte er die Justiz in den Ländern, welche ihm gehorchten, und offenbar vermied er allen Zwietracht mit den Geistlichen, obgleich die leichte Beförderung der Reformation, und seine öftere Bestätigungen der evangelischen Lehre bezeugen, daß er als ein verständiger Mann, nicht nur die Gewalt der Geistlichen einzuschränken wußte, sondern sie auch beynahe ganz hob.

Michael Hildebrand sowohl, als Jasper Linde lebten als derzeitige Erzbischöfe mit ihm in Einigkeit, und hinderten in keinem Fall die Absich-

Absichten des Herrmeisters, aber der Bischof von Dorpt, Johann Blankenfeld, der 1524 in Jasper Linde seiner Stelle Erzbischof in Riga geworden war, und nunmehro beyde Pfründen besaß, beförderte wider seinen Willen, Plettenbergs sehr gut angelegten Plan. Als ein herrschsüchtiger, eifrig orthodoxer Mann wüthete Johann gegen die Reformation, vertrieb einige Prediger, die nicht gesinnt waren wie er, und zwang den erzstiftischen Adel zur Huldigung.

Da nun die Gemüther zur Reformation vorbereitet waren, wie wir nachgehends sehen werden, und der Unfug des Erzbischofs, Plettenbergs Gesinnungen in ein besseres Licht setzten, so wandte sich die Stadt Riga an den Herrmeister, und huldigte ihm allein. Denn Plettenberg begünstigte nicht nur Luthers Lehre, sondern hatte auch zur freyen Religionsübung dieser Reformation den Städten Wenden und Riga vortreffliche Privilegien gegeben. Hiedurch geliebt, wandte sich auch 1525 Riga an ihn, mit der Bitte, sie von der Bedingung des kirchholmer Vertrags zu befreyen, kraft welcher sie bisher dem Erzbischof mit huldigen müßten. Sie erkannten den Ordensmeister für ihren rechten, natürlichen und einigen Landesherrn, dem sie allein schwören wolten.

Es ist leicht einzusehen, daß Plettenberg froh diesen Antrag annahm. Er versicherte nicht nur mit den bündigsten Ausdrücken, daß er die Stadt, bey der Lehre des alten und neuen Testaments schützen wolle; sondern er bestätigte auch ihre Privilegien und ihre Grenzen, so wie sie zur Zeit des Cardinal-Bischofs von Modena, Wilhelm, gewesen waren, und erließ den kirchholmer Vertrag *).

Beyde gewannen hiedurch. Plettenberg erreichte den Wunsch, wonach er mühsam gestrebt hatte. Er ward alleiniger Herr: und die Stadt endigte allen Zank, der zwischen ihr und dem Kapitel, wegen der Güter gewesen war.

Es scheint aber fast, daß Johann Blankenfeld die innern Unruhen von neuem rege machen wolte, welche im Anfange des 14ten Jahrhunderts in Liefland, so vieles Aufsehen machten. Man sprengte wenigstens aus, daß Johann, den Zaren Waßilij Iwannowitsch zu bereden gesucht habe, deswegen in Liefland einzufallen, weil man in dem Aufruhr, den anfangs die Reformation machte, auch griechische Kirchen niedergerissen habe. Allein es kam glücklicherweise zu keinem Kriege, sondern die Person des Erzbischofs

*) Arndt Th. II S. 193.

schofs wurde von dem Adel so sehr beleidigt, daß man ihn in Ronneburg ergriff und am Freytage vor Weihnachten 1525 gefänglich einzog *).

Dieser Vorfall erfoderte einen Landtag, den Widerwärtigkeiten vorzubeugen, welche daraus entstehen könten. Man kam um Johannis 1526 in Wolmar zusammen, und zog den Erzbischof wegen des Verdachtes, den man auf ihn geworfen hatte zur Verantwortung. Er entschuldigte sich zwar, allein der Landtag entschied einmüthig, „daß forthin der Erzbischof, nebst allen seinen „Bischöfen und Thumherren Gerechtigkeit und „Seßion, dem Herrmeister und seinen Nachkommen allezeit unterworfen seyn, und sich hinführo „nichts, weder mit Recht, noch durch Krieg, hinder Vorwissen des Meisters, wider die zu Riga, „vorzunehmen oder zu unterstehen, verwilliget „seyn solte.“ **)

So verlohr Blankenfeld auf einmal alle Prärogative, und Plettenberg herrschte mit Vorzügen wie keiner seiner Vorfahren, über das Ordensland, über die Stadt, und auch den geistlichen

*) Arndt Th. II S. 189.

**) Ich führe die eigenen Worte an, wie sie in Chyträus Sachssen-Chronik nach der deutschen Ausgabe von 1596 Th. I S. 414 stehen.

lichen Antheil. Aber die Lage war mißlich. Der Erzbischof war ein Reichsfürst, und konte darauf rechnen, daß der Kaiser die gekränkten Vorzüge seines Standes rächen werde: Pohlen war mächtig und schützte besonders die katholische Religion, weil der deutsche Orden lutherisch gesinnt war. Ohnehin hatte Sigismund dem Orden in Preußen ein Ende gemacht, und mag auch wohl lüstern geworden seyn, die andern Länder der deutschen Ritter, oder doch wenigstens Liefland und Ehstland, welche mit ihm gränzten, unter seinen Scepter zu bringen.

Die Urkunden beweisen es, daß Blankenfeld sich ziemlich geschäfftig gezeigt hat, den Kaiser und den König in Pohlen gegen Liefland aufzubringen. Kaum war er frey, so schickte er Boten zu dem Könige Sigismund, welche seinen Zustand vortragen mußten, und der König von Pohlen antwortete nicht nur am 7ten Sept. 1526 dem Erzbischofe, sondern er schickte auch Abgeordnete an den Herrmeister, welche in seinem Namen versichern solten, daß er sich der gekränkten Religion annehmen werde, weil vielleicht auch in seinem Lande durch die Reformation Unordnung entstehen könte, und daß die Kirche von Riga und Dorpt, besonders unter seinem Schutze stünden. Auch ermahnten sie den Herrmeister

von

von allen Beleidigungen gegen den Erzbischof abzustehen, und schlugen einen Landtag vor, wo sie als königliche Abgesandte gegenwärtig seyn wolten, um allen Zwietracht zwischen den streitenden Theilen beyzulegen *).

Vermuthlich ist dieser Landtag nicht gehalten worden, wenigstens fehlen mir die Nachrichten. Aber sicher ist es, daß Blankenfeld sein Ansehen herzustellen, durch das Domkapitel dem Kaiser vorstellen ließ, daß nach seinem Tode der Herzog Georg von Braunschweig, Erzbischof in Riga, und Balthasar Waldkirch, des Kaisers Vicekanzler, Bischof in Dorpt werden möchten **).

Wären diese Verbindungen mit Pohlen und mit dem deutschen Reiche zu stande gekommen, so hätten sie eine Veränderung in Liefland veranlassen können. An den Erzbischof lag es nicht. Er nahm sich der Sache ernstlich an, reisete zum Kaiser, und wählte den Weg über Pohlen; aber er kam nur bis Polozk, und starb dort am 9ten Sept. 1527 — ***).

Sein

*) Diese Begebenheiten folgen aus den Urkunden in dem Cod. dipl. Polon. T. V p. 185. 186.

**) Chyträus p. m. 414 des ersten Theils.

***) Zufolge der Begebenheiten scheint Hiärne recht zu haben, daher ich mit ihm das Jahr 1527

Sein Tod gab den Geistlichen Muth in den Plan des verstorbenen Erzbischofs zu würken. Das Domkapitel trug, so wie Johann Blankenfeld gewünscht hatte, das Erzstift dem Herzoge von Braunschweig, Georg, an, und hoffte daß sein Bruder Heinrich, mit den Waffen in der Hand, den Erzbischof in seine alten Rechte einsetzen würde. Auch der Kaiser unterstützte durch mancherley Befehle den Wunsch der Domherren; allein Plettenberg bog der aufkeimenden Gefahr vor. Er überzeugte das Kapitel mit sehr triftigen Gründen, daß es keinen ausländischen Herrn erwählte, sondern einen Erzbischof aus seinen Mitteln ersähe, der sich allenfals wegen der getroffenen Wahl mit Herzog Georg verglich. Auch versprach er, die Stadt Riga zu überreden, daß sie den Domherren die Güter des Kapitels wieder einräumen, und dem Erzbischofe die vorigen Rechte geben solte.

Diese Gründe hatten Gewicht, weil Plettenberg sie anzeigte. Das Kapitel entschloß sich den Domdechanten, Thomas Schöning, eines Burgermeisters Sohn, zum Erzbischofe zu erwählen:

1527 als das Todes-Jahr annehme; aber den Ort wo Johann Blankenfeld starb, hat wohl Chyträus recht, wenn er Polozk nennt.

len, und durch seine Vermittelung geschahe es auch würklich, daß Georg von seiner Wahl als Erzbischof gutwillig abtrat *).

Plettenberg entfernte hiedurch eine Gefahr, welche ihm Unruhe zu machen schien; aber nun glaubte er der Politik mehr schuldig zu seyn, als seinem moralischen Charakter. Weder gab er dem Erzbischof Thomas seine Güter wieder, noch setzte er ihn in die Rechte, welche er ihm wieder zu geben versprochen hatte. Es fingen also die Streitigkeiten von vorne an. Der Erzbischof ging denselben Weg, den sein Vorfahr im Amte betreten hatte. Er wand sich an den Kaiser und an den Herzog in Preußen. Von dem Kaiser bewürkte er 1530 den Befehl, daß die Rigischen ihn, als Erzbischof für ihren Herrn erkennen, ihm die Kirchengüter und alles was dem Domkapitel gehörte, wieder abtreten, sich aller Neuerungen in der Lehre enthalten, und das Pabstthum wieder annehmen solten. Den Herzog in Preußen, Albrecht, zog er aber gewissermaßen dadurch in sein Interesse, daß er seinen Bruder den Markgraf Wilhelm von Brandenburg zu seinem Gehülfen erwählte.

Diese Conjunctur war wichtig. Albrecht hatte sich als ein kriegerischer Herr gezeigt, aber

*) Chyträus p. m. 415.

aber er hatte sein Ansehen als Hochmeister verlohren, und fand nun vielleicht Gelegenheit auf seine Familie den Glanz wieder zubringen, den er nicht mehr hatte. Vermuthlich bewegte ein solches Raisonnement Plettenberg, daß er auf dem nächsten Landtage, dem Erzbischofe Thomas alle Gerechtsame zugestand, welche er Blankenfeld abgedrungen hatte. Er räumte ihm die halbe Gerichtsbarkeit über Riga ein *), und glaubte dadurch die Coadjutur des Markgrafen Wilhelms zu hintertreiben. Aber es gelang nicht.

Die mächtige Stütze, welche die Geistlichen zu erhalten schienen, bestimmte auch die Stadt Riga, den Erzbischof als ihren Oberherrn zu erkennen. In zwey verschiedenen Zusammenkünften, welche in Rokenhusen und in Dalen gehalten wurden, ward von Seiten der Stadt festgesetzt, daß sie zwar dem Erzbischofe als ihrer weltlichen Obrigkeit huldigen, und ihm alle beweg- und unbewegliche Güter zurückgeben wolle, welche sie dem Erzstifte abgenommen hätte; aber in der Lehre und in der Kirchenverfassung gestattete sie ihm weder eine Aenderung, noch eine Gerichtsbarkeit. Damit war nun freylich der Erzbischof nicht zufrieden; aber er gab dennoch in soweit

*) Hiärne S. 382 und Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. II S. 337.

soweit nach, daß er einen Aufschub von zwey Jahren bewilligte, in welchen die Bedingungen auseinander gesetzt seyn solten *).

Während dieser scheinbaren Ruhe kam Markgraf Wilhelm, als Coadjutor des Erzbischofs nach Liefland. Er nahm 1531 am Michaelis Besitz von dem Schlosse Ronneburg und theilte sich mit Thomas in die Güter des Erzstifts Trayden, Uexkül, Kokenhusen, Lennewarden, Kreuzburg, Laudon, Seßwegen, Schwanenburg, Marienhausen und Laban, blieben dem Erzbischofe und der Markgraf nahm Smilten, Pebalg, Seßwegen, Wainsel, Lemsal und Salis. Aber Plettenberg sahe dieses geruhig zu, weil er doch mit Gewißheit neue Unruhen erwarten konte, die vielleicht die ganze Sache ändern dürften **).

Diese Unruhen entstanden auch sehr balde. Der Geist der Reformation hatte sich mit so vielem Segen verbreitet, daß die Protestanten durch den schmalkaldischen Bund in Deutschland eine gefürchtete Parthie wurden; und durch dieses Beyspiel kraftvoller Einigkeit belehrt, verbanden sich im Febr. 1532 die Stadt Riga und viele kurländische Edelleute zu einem gleichen Zweck in dieser

*) Chyträus S. 504.

**) Chyträus S. 504. Arndt Th. II S. 196.

dieser nördlichen Gegend. Sie versprachen für sich und ihre Nachkommen, daß sie bey der reinen Lehre bleiben wolten, welche der Ordensmeister ungehindert zu predigen verstattet hätte *).

Nun durfte freylich auch der Erzbischof nicht mehr säumen. Die bewilligte Frist von 2 Jahren war verflossen, und er verlangte, daß die Stadt Riga den Hüldigungs-Eid ablegen solte. Die Abgeordneten erschienen auch würklich von Seiten der Stadt im August in Kokenhusen, allein sie ließen sich auf nichts eher ein, als bis sie wegen der evangelischen Religion gesichert waren. Da der Erzbischof nun darin nicht willigen konte, so wurde eine neue Zusammenkunft zum October Monat verabredet.

Glücklicherweise war nun der Religions-Friede in Nürnberg publicirt, und mit ihm freye Religionsübung bis zur allgemeinen Kirchenversamlung erlaubt, auch alle Klagen wegen Angelegenheiten der Religion bey der Reichskammer gehoben. Hierauf beriefen sich im Oct. die rigischen Abgeordneten, und blieben standhaft bey der Forderung, daß sie zuvörderst eine Sicherheit für die freye Ausübung der protestantischen Religion verlangten.

Der

*) Tetsch kurländische Kirchen-Geschichte Th. II S. 78—82.

Der Erzbischof rechnete auf den Herrmeister, weil er ihm den wolmarschem Abschied bestätigt hatte, und auf die Stände, welche ihm hülfreiche Hand zu leisten, gegen die Stadt versprochen hatten. Allein die Rigischen hielten es am geratheesten, eigene Richter zu seyn. Sie legten ihre Bewahrung ein, aber bemächtigten sich des Bischof Hofes, der Häuser der Domherren, und des ganzen Theils der Stadt, den sie inne hatten. Sie nahmen gleichfals alle Dörfer, Höfe, Mühlen und Güter, welche das Kapitel außer der Stadt auf kaiserlichen Befehl wieder bekommen hatte, und machten sich gegen jeden Angriff wehrhaft. Der Erzbischof klagte bey dem Kammergericht, aber die Rigischen vertheidigten sich immer mit den Worten des Religionsfriedens, und traten da die Bewegungen fortdauerten, gar 1538 in den schmalkaldischen Bund *).

Bey diesen Umständen war es würklich Politik des Herrmeisters mit Riga gemeinschaftliche Sache zu machen, sonst hätten vielleicht die Städte in Liefland, dieselben Auftritte sehen lassen, welche die preußischen Städte gegen den deutschen Orden gezeigt hatten. Plettenberg war in Gefahr, so wie seine Brüder in Preußen, sein Land zu verliehren.

*) Chyträus S. 505.

lehren. Er verband sich also lieber 1532 am Donnerstage nach der Beschneidung Christi, mit der Bürgerschaft in Riga, daß sie bey der reinen Religion des alten und neuen Testaments bleiben, und für einander fechten wolten. Hiezu traten noch die Vornehmsten des Adels in Liefland und in Oesel, und der Herzog Albrecht nahm sie in seinen besondern Schutz. Also gesichert vermehrte Windau und zuletzt auch der Adel des Erzstifts den Bund, die augsburgische Confeßion zu verbreiten. Man errichtete also hier im Kleinen eine ähnliche Vereinigung, als der schmalkaldische Bund in Deutschland war *).

Der Herrmeister der seiner Macht gewiß war, drang nunmehro offenbar darauf, daß der Coadjutor, Markgraf Wilhelm versprechen mußte, die Religion nach der heiligen Schrift zu verkündigen, sich des ungebräuchlichen Scheltens zu enthalten, keinen Krieg anzuzeddeln, keinen auswärtigen Potentaten in sein Interesse zu ziehen, die freye ordentliche und außerordentliche Wahl der Stände nicht zu hindern, und vornemlich seine erste Zusage bey seiner Ankunft in das Land bestens zu beobachten. Wilhelm lehnte den Verdacht der Unruhe von sich ab, und versprach in Wenden 1533

*) Saml. russ. Geschichte Th. 9. S. 276 nach einer Urkunde aus dem rigischen Stadtarchiv.

1533, alles treulich zu halten, was Plettenberg angetragen hatte.

Unstreitig sahen die geistlichen Vorgesetzten sehr scheel zu dem Betragen der andern Stände, welche ihnen ihr Ansehen nahmen. Der Erzbischof scheint zwar sehr ruhig seine Bestimmung erwartet zu haben, aber desto rascher war sein Coadjutor. Er mischte sich in die Händel des unruhigen Adels in der Wyk, und nahm, neben seiner Würde den Ruf an, auch Bischof in Oesel zu werden.

Der wykische Adel setzte nemlich eigenmächtiger weise seinen Bischof Reinhold von Buxhövden ab, und stimmte auf den Markgraf Wilhelm. Buxhövden fand zwar Unterstützung in Oesel, aber er war dennoch zu schwach den Markgrafen aufzuhalten. Dieser war kaum zur neuen Pfründe erwählt, so suchte er sich gleich mit den Waffen in der Hand zu befestigen. Habsal, Leal, Lohde fielen gewaltsam in die Hände des neuen Bischofs, und der Bürgerkrieg war da. Nun nahm Plettenberg sich des alten Buxhövdens an, und zwang Wilhelm, mit Schande sein erkriegtes Bisthum zu verlassen. Er hatte gar den innern Verdruß, daß der Erzbischof Thomas, die Bischöfe von Dorpt,

Kurland und Reval gemeinschaftlich mit allen Ständen am 13ten Febr. 1534 in Fellin abmachten, „daß keiner des Seinen gewaltsam beraubt „werden solte, wenn es nicht nach ordentlichen „Rechten geschähe, und es alle Herren und „Stände auf einem allgemeinen Landtage bewilligt hätten. Bey sich eräugnenden Empörungen und Unruhen aber, wolten sie sich gemeinschaftlich die Hand bieten. Wolte der Markgraf Wilhelm nach geendigtem Zwist mit Oesel diesem Bündnisse beytreten, so soll es Ihro „Fürstlichen Gnaden frey und offen stehen.“ *)

Schon seit einiger Zeit fühlte Plettenberg die Schwäche des Alters, und sorgte daher zeitig, daß sein Tod nicht durch die Wahl eines neuen Herrmeisters Unordnung veranlassen solte. Er wählte bereits 1533 mit Genehmigung des deutschen Ordens-Administrators, seinen Landmarschall Herrmann von Brüggeney, zum Nachfolger, und ließ ihn von dem römischen König Ferdinand zu dieser Würde bestätigen. Es dauerte auch nicht lange, so ging Plettenberg zu seiner Ruhe über. Er starb 1535 ohne Krankheit, vor Alter.

Die

*) Arndt Th. II S. 205.

Die Länder, welche er beherrschte, hinterließ er zwar in Ruhe und blühend, aber die innere Verbindung lößte gewaltsam die Macht, welche Plettenberg weise zusammenzuhalten verstand. Die Reformation beschränkte die Gewalt des Erzbischofs: der schmalkaldische Bund, zu dem sich auch Riga rechnete, deutete auf standhafte Widersetzlichkeit der Stadt, und die Forderung, daß auch der Coadjutor Wilhelm die Sicherheit für die evangelische Religion stellen solte, beweißt, wie mannhaft man sich zu wehren vorgenommen hatte.

Der Erzbischof hingegen wandte sich an Pohlen und glaubte durch seinen Coadjutor, einen Neffen des Königs Sigismund, seine gekränkten Prärogative zu erringen. Auch säumte der König in Pohlen würklich nicht, sich zu den liefländischen Angelegenheiten zu drängen. Wenigstens schrieb er an den Herrmeister Herrmann Brüggeney, und foderte, daß man auf einem Landtage gegen Johannis 1535 und zwar in Gegenwart seiner Gesandten alle Mishelligkeiten zwischen dem Markgraf Wilhelm, dem Orden und den Ständen, auf immer beylegen solte *).

*) Cod. dipl. Pol. T. V n. CVII et CVIII p. 188.

Unter solchen Umständen ist es nicht zu erwarten, daß die folgenden Herrmeister ihre Talente zeigen konten. Sie durften sich nicht sehr breit machen, denn der 50 jährige Friede mit Rußland neigte sich seinem Ende.

Herrmann von Brüggeney genannt Hasenkamp, regierte von 1535 bis 1549, ihm folgte Johann von der Recke bis 1551, dann herrschte Heinrich von Galen bis 1557, und dann Wilhelm von Fürstenberg unter dem der russische Krieg seinen Anfang nahm. Diese ebengenannten Herrmeister, hatten blos mit den innern Unruhen zu thun, und fehlten aus Ursachen, die noch nicht genug entschieden sind, einmüthig darin, daß sie nicht zeitig dafür sorgten, entweder mit Rußland einen steten Frieden zu behalten, oder auch gegen dieses Reich eine wehrhafte Verbindung einzugehen.

Pohlen hatte sich, wie gesagt, schon verschiedentlich der liefländischen Geistlichen angenommen, und mit Trotz auf einen Landtag gedrungen, der die Rechte des Erzbischofs von neuem gründen solte; aber 1539 fand sich die Gelegenheit Ernst zu zeigen. Thomas Schöning starb am 10ten August, und die Rigischen zogen nicht nur vier Klöster auf einmal ein, sondern besetzten auch mit

mit Erlaubniß des Herrmeisters den Haven: Sie versagten gar dem Markgraf Wilhelm die Huldigung als Erzbischof und die Wiedererstattung der Stiftsgüter, wofern er ihnen nicht die gehörige Sicherheit wegen der Religion stellen würde.

Nach dieser Gewaltthätigkeit gegen den Coadjutor, schrieb Sigismund I an den Herrmeister am 11ten Oct. „er möchte gedachten Erzbischof, nicht von der Herrschaft über die Stadt „Riga ausschließen, sondern dasjenige lieber in „der Güte einräumen, als antworten, daß er „hiezu gerichtlich angehalten würde.“ In eben dem Ton ermahnte er auch zugleich die Stadt Riga, dem Erzbischofe besonders zu huldigen, und ihm die Kapitelgüter abzugeben *).

Obgleich das Domkapitel nachgab und Wilhelm zum Erzbischof erwählte, so waren dennoch alle Stände in der Wyk, in Oesel, und selbst der Bischof in Reval gegen diese Wahl. Weder wolten sie sich von dem Herrmeister trennen, noch wünschten sie, daß durch eine ausländische Macht, das Land von dem deutschen Reiche abalienirt werden solte. Der Bischof in Reval, Arnold, erklärte in einem, mit seinem Siegel versehenem Briefe, daß man bisher die Länder dem römischen

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 190.

Reiche zu entziehen, und fremde Regenten einzuführen bemüht gewesen; er glaube daher genüßigt zu seyn, sich mit an den Kaiser zu wenden, den Meister zu begnadigen, daß kein Ausländer oder anderer zu einigem Stifts- oder obrigkeitlichem Amte erhöhet werde, es geschehe denn mit Bewilligung des ganzen Ordens *).

Wilhelm fand sich in dieser Lage gedrängt, und fügte sich vors erste nach den Umständen. Er errichtete mit der Stadt zu Dalen einen Vergleich, der aber erst 1542 in Lemsal bestätigt ward. Dieser Vergleich ist bekannt unter dem Namen des lemsalschen Vertrags, und kraft dieser Urkunde erkennet die Stadt „den Erzbischof „und den Meister für ihre weltliche Obrigkeit. „Die geistliche Gerichtsbarkeit aber, soll bis zur „einhelligen Erkenntniß einer allgemeinen freyen, „christlichen Kirchen, oder auch deutschen Natio„nalversamlung ruhen. So bald der Erzbischof „nach Riga komt, so leistet ihm die Stadt, nach „der hier beliebten Formel die Huldigung. Der „Erzbischof läßt die Stadt bey der freyen Reli„gionsübung, und erläßt ihr alle Beleidigungen. „Der Zwist mit dem Domkapitel soll nach der „Huldigung gütlich oder gerichtlich abgemacht „wer-

*) Arndt Th. II S. 209.

„werden. — — Alle Artikel des kirchholmer „Vertrages, welche der Stadt beschwerlich sind, „erläßt der Erzbischof. — — Die Stadt soll vom „Kaiser, von dem einigem Eide, welchen sie dem „Meister gethan, befreyet werden. Im übrigen „will sie der Erzbischof bey allen ihren Freyhei„ten und Gnadenbriefen, sie mögen Namen ha„ben, wie sie wollen, ungestöhrt und ungekränkt „lassen." *)

Dennoch scheint die Stadt sich nicht genau an diesen Vertrag gebunden zu haben. Wenigstens schrieb 1544 der König in Pohlen Sigismund, eigenhändig, und foderte daß der Domkirche und den Klöstern, die abgenommenen Güter wieder gegeben werden solten. Allein weil wiederum die Versicherung wegen der Lehre des Evangeliums fehlte, so wolte die Stadt erst nähere Sicherheit abwarten.

Die öftere Zudringlichkeit des Königes von Pohlen scheint den Herrmeister auf die Gedanken gebracht zu haben, durch irgend eine Vermittelung dieses Reich von Liefland abzuhalten. Der Friede dauerte noch fort, der zu Plettenbergs Zeit mit Pohlen geschlossen war, aber die Grenz-

*) Diese Urkunde stehet jedoch ohne Datum in Arndt Th. II S. 197—200.

Grenzregulirung war noch nicht vollendet. Herrmann von Brüggeney hielt es also für gut, Gesandte nach Pohlen zu schicken, welche den ewigen Frieden beschwören, und zugleich die Grenzen berichtigen solten, wozu bereits vor einigen Jahren ganz umsonst Commissarien angestellt waren. Aber auch izt wurde keine Ordnung getroffen *).

Ueberhaupt schien Liefflands Lage sehr bedenklich. Pohlen drang sich zu den Geschäften dieses Landes, und wie die Verhandlungen nicht undeutlich zeigen, so hatte die Stadt noch nicht den lemsalschen Vertrag erfüllt. Theils fehlte noch immer die Sicherheits-Akte wegen der Religion, theils stützte sie sich auf den schmalkaldischen Bund; und Wilhelm fußte offenbar auf die Hülfe seines Onkels, des Königes in Pohlen. In dieser Verfassung suchte der Herrmeister der Sache eine neue Wendung zu geben. Er erwählte Johann von der Recke zu seinem Mitgehülfen.

Diese Handlung erneuerte 1544 den Huldigungsstreit, aber endigte ihn glücklicherweise ohne fremde Hülfe. Riga durfte nicht Pohlen beleidigen, und dem Orden allein huldigen, denn die Hoffnung auf den schmalkaldischen Bund wurde wankend, und sie hörte gar auf, weil diese Verbindung 1546 auseinander ging. Sie huldigte also förmlich Beyden, dem Herrmeister sowohl, als dem Erzbischofe. Dagegen verbanden sich der Erzbischof, die Bischöfe, und der Herrmeister am 28sten Junii 1546 in Wolmar, „daß sie bey der Kleiderbulle bleiben, sich gemeinschaftlich gegen den Feind beschirmen, und „keinen Coadjutor außer Landes, von Macht und „Ansehen oder fürstlichen Stand verschreiben „wolten." *)

Hierauf erfolgte 1547 vom Erzbischofe und von Johann von der Recke die Bestätigungs-Akte wegen der evangelischen Religion.

Zu jeder andern Zeit hätten diese Verhandlungen vielleicht die Ruhe in Liefland glücklich hergestellt; aber nun war der Geist des Friedens von ihm gewichen. Pohlen hatte an dem Erzbischof eine mächtige Parthie, welche zur innern Zerrüttung des Landes würken mußte, und durch seine Zudringlichkeit offenbahrte es allen Nachbaren, wie schwach Lief- und Ehstland geworden waren. Ueberdem ging der russische Friede zu

Ende.

*) Das Original steht in Ziegenhorn Beyl. Nro. 38 p. 31.

*) Arndt Th. II S. 212.

Ende, und der nahe Krieg mit dem mächtigen Zaren verkündigte den Untergang der Herrmeisterschaft. Die geistlichen Vorgesetzten zogen geflissentlich fremde Potentaten in das Land. Ohngeachtet die Stadt Riga die Sicherheits Akte wegen der Religion hatte, so erfüllte sie dennoch nicht ihr Versprechen. Sie behielt die eingezogenen Güter und Gebäude, und weder konten sie die Befehle des Kaisers, noch das Urtheil des Cammergerichts dahinbringen, dem Erzbischofe und dem Domkapitel die gewaltsam genommenen Güter einzuhändigen. Es wandte sich daher die katholische Geistlichkeit nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren vom Jahr 1300, an den König in Dännemark, und bat, daß der König als erblicher Schutzherr ihrer Kirche, ihre Feinde dadurch zur Rückgabe ihrer Güter zwingen möchte, daß er die rigischen Schiffe im Sunde anhielte. Allein König Christian III nahm damals noch nicht die Bitte an, sondern begnügte sich, Riga mit seiner Macht zu drohen; aber es schien sich die Gelegenheit darzubieten, daß er wahrscheinlich die Herrschaft von Ehstland erlangen konte *).

Wir wissen nemlich aus den bereits erzählten Begebenheiten, daß vor hundert Jahren, der damä-

*) *Gramm* ad *Meursium* p. 955. Gebhardi dänische Geschichte S. 855.

damalige dänische König Christian sich mit Lehnsgütern in Ehstland ansäßig gemacht hatte. Sein Recht war noch nicht verjährt, sondern die Lehnshalter besaßen noch immer Kolk und alle die erstandenen Lehnsgüter. Dekanus oder Deken, itziger Lehnshalter, verkaufte sein Recht, mit den Gütern, an Gottschalk Remlingerode, aber suchte gleich darauf, weil ihm der Handel gereute, durch einen Prozeß seine Güter wieder zu bekommen. Der Magistrat in Reval sprach in dieser Sache nach dem Feudalrecht, zog die Güter ein, und erklärte sogar den König in Dännemark seines Lehnrechtes verlustig. Remlingerode wand sich an den König selbst, als würklichen Lehnsherrn, und Christian III ließ den Prozeß dem Herrmeister Brüggeney vorlegen. Aber auch er entschied nicht nach dem Willen des Königes. Hierauf äußerte Christian offenbar, daß ihm als König in Dännemark nicht nur ein Lehnrecht zustände, sondern daß er gar die Landeshoheit über Ehstland behauptete, denn dieses Prärogativ hätten seine Vorfahren, sich bey dem Verkauf des Landes vorbehalten. Er hätte nur bis hiezu dieses Recht nicht ausgeübt, allein darum könten die Rechte der Krone nie verjähren.

Hiedurch entstand ein unangenehmer Schriftwechsel; und nur durch den Tod des Herrmeisters

der

der am 4ten Febr. 1549 starb, ward eine zeitlang die Sache aufgeschoben *).

Christian nahm sich bey diesem Zwist sehr weise. Er wartete ohne Gewalt zu brauchen, seine Zeit ab. Um aber doch gewissermaßen den Revalschen zu drohen, verschloß er den Bürgern den Sund und nahm keine Bitte an, welche sie um Schutz, für die verstehende Gefahr gegen Rußland einlegten. Er wußte wohl, daß sich der Prozeß wegen Kolk und wegen der Landeshoheit von Ehstland, von selbst geben würde.

Auf Herrmann Brüggeney folgte sein erwählter Gehülfe Johann von der Recke, der aber auch nur zwey Jahre regierte, und in einer Zeit starb, da die Hülfe eines weisen Regenten diesem Lande mehr als jemals nothwendig wurde. Heinrich von Galen, ein Westphälinger, trat 1551 die Regierung des Landes an, als Herrmeister.

Seine Zeit ist die Neige der liefländischen Aristokraten. Die Uneinigkeit unter den Ständen nahm so sehr zu, daß der vorsichtige Bischof von Dorpt Jest von der Recke lieber gutwillig seine Pfründe niederlegte, als daß er furchtsam gegen

*) *Nic. Cragii* annalium libri VI hafn. 1737 p. 339.

gegen Rußland, ein ohnmächtiges Land regieren solte. Die Städte beraubten sich selbst, bey der täglich nähernden Gefahr, der mächtigen Stütze an Geld und Schiffen, welche die Hanseestädte ihnen geben konten. Der Eigennutz, den russischen Handel allein zu besitzen, bewog sie ein Gesetz zu machen, daß die ausländischen Hanseestädte nicht mehr die russischen Waaren directe von den Russen selbst kaufen solten. Und weder konte die Vermittelung der Stadt Lübek, noch auch dieserwegen geschickte Gesandschaft, ihren Endschluß ändern. Der Friede mit Rußland ging zu Ende, und einige kleine russische Rotten streiften schon in Liefland, oder begingen doch manchen Unfug, der von naher Feindseligkeit zeigte *). Ein Glück war es, daß der Zar Iwan Waßiljewitsch II sich noch mit Kasan beschäfftigte, oder daß er vielleicht erst mit Schweden brechen wolte. Denn auch an der finnländischen Gränze waren kleine Unordnungen vorgefallen, welche den Zaren bestimmten, eine Gesandschaft nach Schweden zu schicken und Genugthuung zu fodern. Wenigstens machte er mit Liefland noch keinen Ernst.

Diese Zeit nutzte der Herrmeister, so gut er konte, Hülfe zu negociiren. Er supplicirte verl eint

*) *Stephani* hist. Daniae p. 351.

eint mit dem Bischof in Dorpt Herrmann III, daß der Keiser Carl V sie gegen die Russen schützen möchte; aber Carl entschuldigte sich mit dem Türkenkriege, und empfahl die Vertheidigung von Liefland und Ehstland dem Könige in Schweden Gustav.

Gustav nahm gerne die liefländischen Gesandten an, denn er befand sich mit Schweden in derselben Lage gegen Rußland, als der Herrmeister, und erfüllte willig die Wünsche, welche Galen vortrug. Am 6ten Julii 1553 wurde abgemacht, daß Schweden, Pohlen, Danzig und Liefland gemeinschaftlich Rußland bekriegen wolten. Schweden fing auch würklich den Krieg an, aber die vereinten Mächte hielten nicht Wort. Sie ließen nicht nur Schweden ohne Hülfe, sondern Liefland suchte gar für sich allein einen Frieden, oder doch wenigstens einen Waffenstillstand, von dem Zaren Iwan Waßiljewitsch zu bewürken.

Am 17ten Jannuar 1554 kamen die liefländischen Stände zum Landtage in Wolmar zusammen, und bewilligten dem Zaren eine Gesandtschaft zu schicken, welche einen Frieden auf 30 Jahre erbitten solte. Die Gesandten gingen ab, und Iwan Waßiljewitsch, der schon viele Ursa-

Ursachen zum Kriege hatte, war dennoch sehr gelinde gegen dieses Land. Er nahm die Gesandtschaft an, und bewilligte einen Stillstand auf 15 Jahre, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Liefland in 3 Jahren seinen längst schuldigen Glaubenszins bezahlen solte. Und es war eine ungeheure Summe, welche der Zar foderte. Die Gesandten bewilligten alles, und es erfolgte 1554 die Kreuzküssung. Den Inhalt dieses Friedenschlusses erzählt Arndt Th. II S. 217 also: „Der „Stadthalter in Nowogrod, Knäs Dmitri Fe„drowitsch, der Stadthalter in Pleskow, Iwan „Petrowitsch, und sein Unterstadthalter Waßilij „Petrowitsch erhalten Befehl mit Liefland Friede „zu halten, weil sich die Stände anheischig ge„macht haben, nicht zu dem Könige von „Pohlen zu gehen: der Bischof von Dorpt auch „seinen Zins mit den rückständigen Schulden „abzutragen, und für jeden Kopf eine deutsche „Mark (ohngefehr 4 Rubel Silbermünze) ver„sprochen. Die russischen Kirchen und das Land „der Kirchen wird gereiniget; der Handel bis „auf die Einführung der Panzer freygegeben; „die Grenzen nach den Holmen in der Narowa „eingerichtet; jedem klagenden Theile recht ge„schafft.“

Freylich hob sich hiedurch die Unruhe, daß der russische Krieg so nahe war, aber Liefland

würde auch dafür desto schwächer und hülfloser. Von den Hanseestädten war kaum mehr Unterstützung zu erwarten, weil die Liefländer sie wegen des russischen Handels eingeschränkt hatten: Schweden war beleidigt, da Gustav theils mit auf Bitte des Herrmeisters den Krieg gegen Rußland angefangen hatte, und nun ohne Hülfe blieb: Pohlen wolte gerne Liefland dienen, aber weder durfte dieses Land pohlnische Hülfe annehmen, weil es sonst den Frieden mit Rußland gebrochen hätte, noch wünschte es auch von Pohlen thätig geholfen zu werden, da dieses Reich durch seine geschäftige Zudringlichkeit allen Ständen gefährlich zu werden anfing.

Bey dieser mislichen Lage, hätte man denken sollen, daß die Väter des Landes, mit Sorgfalt sich in eine Verfassung gesetzt hätten, jedem Feind dreist entgegen zu gehen. Etwas thaten sie freylich, aber es war zur Unzeit. Sie negociirten bey Schweden und bey Dännemark um Hülfe für kommende Gefahr. Allein Gustav antwortete den Gesandten: Liefands Untreue habe ihn gezwungen, mit Rußland einen Frieden zu machen, und den würde er nicht ihrentwegen brechen: Dännemark hingegen foderte die Landeshoheit von Ehstland.

Galen,

Galen, der sich nicht gegen Schweden entschuldigen konte, suchte dennoch bey Dännemark dadurch die Landeshoheit von Ehstland abzuwenden, daß er dem Könige 1555 alle Akten und Verhandlungen in Copia vorlegte, wie der Orden zu dem Besitz von Ehstland gekommen sey *).

Auch dieser fruchtlose Versuch bewog noch nicht, die nunmehro verlassenen Liefländer, in sich selbst innere Stärke zu suchen. Man sahe deutlich genug, daß der Zar Iwan Waßiljewitsch dieses Land gewissermaßen schonte. Er mußte es thun, wenn er nicht den Handel seines Reichs wolte sinken lassen; aber nun bestimmten andere Ursachen diesen Monarchen, vielleicht in kurzem, die Eroberung von Lief- und Ehstland so kraftvoll zu vollenden, als er schon weit mächtigere Reiche zerstöhrt hatte.

Durch die neue Fahrt nach Archangel, welche der englische Hauptmann Richard Chancelier 1553 eröfnet hatte, gewann das russische Reich, einen unmittelbaren Verkehr mit den handelnden Ländern anderer Nationen. Weder durfte in der Folge Liefland mehr der Stapelort für Rußland

*) *Stephanius* p. 363; auch historische Abhandl. der königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Koppenhagen Th. 2. S. 59.

land bleiben, noch konte erforderlichenfals, fremde Hülfe von diesem mächtigen Reiche abgeschnitten werden. Iwan Waßiljewitsch erlaubte daher sehr gerne den Engländern so große Freyheiten in seinen Staaten, so daß weder Dännemark, noch Schweden im Stande waren, England von dieser Fahrt abzubringen. Alle Anerbietungen waren eine Kleinigkeit gegen den Gewinn auf Archangel und ganz Rußland.

Indeß ließ Iwan Waßiljewitsch dennoch, Lief- und Ehstland, mit vieler Milde ruhig seyn, aber sein Friede zeigte, daß er bald als Herr befehlen wolte. Und dennoch sahen die Stände nicht auf die Zukunft. Der Geist der Zwietracht stürzte Liefland blindlings in sein Unglück, und die unverzeihlichste Sorglosigkeit machte, daß die Einwohner nicht die Punkte des Friedens gegen Rußland erfüllten, und dies brachte in wenig Jahren alle Gräul des Krieges.

Weder dachte man daran, den Tribut an Iwan Waßiljewitsch II zu bezahlen, dazu man sich doch in dem Frieden anheischig gemacht hatte, und zwar daß dieses in drey Jahren geschehen solte; noch sorgte man für die Einigkeit in den Ständen. Erzbischof Wilhelm verursachte vielmehr einen innern Krieg.

Nach

Nach dem wolmarschen Rezeß hatten sich die Stände einmüthig vorbehalten, daß kein ausländischer Fürst zum Coadjutor verschrieben werden solte. Wilhelm hatte selbst mit unterschrieben, aber er dachte nie väterlich gegen sein Land, sondern brach zuerst dieses Gesetz, und stöhrte die innere Ruhe dadurch, daß er den Herzog von Meklenburg, Christopf, zum Coadjutor erwählte.

Christopf hatte vornehme Verwandte, und konte mächtig unterstützt werden, das gefallene Ansehen des Erzbischofs zu heben. Durch seinen Bruder, Herzog Magnus in Meklenburg, war er mit dem Könige von Dännemark verschwägert, und auch der Herzog in Preußen, Albrecht, war sein zweyter Bruder. Es war ihm also leicht eine starke Intercession für sich zu bewürken, so wie sich auch der König Ferdinand und viele deutsche Fürsten für ihn verwandten. Ueberhaupt lag es dem Hause Meklenburg daran, diesen Prinzen anständig zu versorgen, und wo möglich durch einen Tausch das Bisthum Ratzeburg von Christopf zurück zu erhalten. Alle diese Umstände würkten zu seiner Empfehlung, und Wilhelm der mit dem Könige von Pohlen verwandt war, setzte mit Unterstützung dieses Hofes gewaltsam diese Wahl durch. Es war das

einzige Mittel, dem gesunkenen Ansehen des erzbischöflichen Standes Leben und Würde wieder zu geben. Am 25sten Nov. 1555 langte der Coadjutor Christopf unter pohlnisch-militärischer Begleitung in Kokenhusen an *).

Dieses gesetzwidrige Verfahren des Erzbischofs setzte alles in Bewegung, und Wilhelm entschuldigte sich bloß damit: er wäre keinesweges gehalten, den wolmarschen Rezeß zu erfüllen, weil er nothgedrungen ihn gleichsam gezwungenermaßen unterschrieben hätte. Auch das Domkapitel vergaß das Interesse des Landes, und erkannte auf die mächtige Vorsprache so vieler Könige, Churfürsten und Fürsten, Christopf als Coadjutor. Die Landesstände gaben zuletzt eben so nach, und genehmigten auf dem Landtage in Wolmar am 21sten Febr. 1556 insoferne diese Wahl, wenn nemlich Christopf auf dem nächsten Landtage im Julii desselben Jahres einige schriftliche Bedingungen annehmen würde.

Noch war nichts entschieden; aber die nahende Gefahr weckte doch endlich die schlummernden Liefländer. Alle Stände furchten daß der gegen-

*) Frank altes und neues Micklenburg X Buch S. 20.

gegenwärtige Erzbischof sowohl, als sein Coadjutor, sie durch ihre vornehmen Verwandten ganz unterdrücken, und ihr Land einem fremden Herrn unterwerfen würden. Riga verabscheuete alle Erzbischöfe, die deutsche Fürsten waren, weil sie Macht genug besaßen, die alte Unterthänigkeit einzuführen. Die Domkapitel verlohren durch die Einführung eines fremden Coadjutors ihr Wahlrecht, und die Domherren selbst die Aussicht einst Erzbischöfe zu werden. Die katholischen Glaubensgenossen sahen ihre Unterdrückung vor Augen, weil die fürstlichen Häuser zu welchen der Coadjutor Christopf gehörte, Protestanten waren, und der Herrmeister verlohr endlich ganz die Hoffnung, das Erzstift zu dem Ordenslande zu ziehen, wenn so mächtige Höfe für den Erzbischof waren.

Bey solchen Aussichten war keine Zeit zu verliehren, sondern man mußte sich so eilends als möglich waffnen, und durch fremde Hülfe ein starkes Gegengewicht verschaffen. Der Herrmeister negociirte durch Gotthard Kettler, Comthur in Dünamünde, bey dem Teutschmeister, bey den nächsten Hanseestädten, dem Kaiser und vielen Höfen; allein seine Mühe war fruchtlos. Die mehresten entschuldigten sich, oder gaben leere Hoffnung, und der Kaiser empfahl ihn wie-

der dem Könige von Schweden. Der Erzbischof hingegen bat seinen Bruder den Herzog Albrecht in Preußen um Hülfe, und wieß ihm zur Landung seiner Truppen zwey Häven an, nemlich Dünamünde und Salis *).

Diese Sache wurde ruchtbar und vermuthlich fühlte sich der alte Galen zu schwach, einen Krieg mitmachen zu können; er erwählte also einen Gehülfen, und ernannte dazu den Comthur von Fellin Wilhelm von Fürstenberg.

Aber eben diese Wahl brachte neue Zerrüttung. Caspar von Münster, damahliger Landmarschall, machte sich die Hoffnung, daß auch er, so wie gewöhnlich vorhero die andern Landmarschälle, zu dieser Würde gelangen müßte. Allein sein Wunsch schlug fehl, und er rächte auf der Stelle die Beleidigung, daß man einen Comthur ihm vorgezogen habe. Er begab sich nach Kokenhusen, und trat öffentlich über zu der Parthie des Erzbischofs. Der Orden erklärte ihn für einen Feind, und foderte ihn zurück, aber der Erzbischof hörte nicht darauf, sondern schickte diesen Caspar von Münster, als seinen Gesandten nach Preußen. Dort vertheidigte er aus vollen Kräften die Rechte des Erzbischofs.

Der

*) Gadebusch Th. 1. Abschn. 2. S. 467.

Der rasche Fürstenberg dachte wie Soldat. Er hörte nicht einmal auf die Gesandtschaft des Königes von Pohlen, sondern befahl gleich zu marschiren. Werner Schall von Bell, Vogd in Rositten, mußte sich bey dem Guthe Sesen lagern, und alle Verbindung mit Preußen und Pohlen abschneiden. Dieser war gar so strenge, daß er die königlichen Gesandten an den Erzbischof, als Leute anhielt, welche keinen Paß vom Herrmeister hätten, und wie sie sich heimlich durchschleichen wolten, wurden sie eine Meile vor Kokenhusen gewaltsam angehalten, und weil sie sich wehrten, tödtlich verwundet. Caspar Lanczki, der Geheimschreiber des Königes, befand sich mit in der Gesandschaft, und starb an seinen Wunden.

Nach dieser Beleidigung war es natürlich, daß Pohlen Krieg anfangen würde. Dem aber suchten die Bischöfe, der Herrmeister und die Stadt Riga dadurch vorzubeugen, daß sie selbst zuerst dem Erzbischofe das Manifest zum kokenhusenschen Kriege zusandten. Dies geschah am 16ten Junii, und bis den 21sten waren Cremon und Ronneburg schon dem Erzbischofe entrissen, und am 30sten der Erzbischof und sein Coadjutor Herzog Christopf gefangen.

Diese

Diese strenge Behandlung gegen einen Vorgesetzten dieses Landes, veranlaßte den alten Herrmeister Galen, daß er dem Gesandten, welcher für Fürstenberg an den römischen Hof die Regalien suchen solte, auch den Auftrag gab, sich wegen dieses Verfahrens zu entschuldigen, und allenfals Hülfe zu bewürken. Nöthig war diese Vorsicht, denn der Herzog in Preußen, Albrecht, rüstete sich auch, seinem Bruder dem Erzbischof zu helfen.

Um diese Fehde deutlicher auseinander zu setzen, werde ich Entschuldigung und Gegenantwort beyder Theile so hersetzen, wie wir sie in den Verhandlungen an dem kaiserlichen Hof finden.

1) Der Herrmeister sagte: ein Brief an den Herzog in Preußen, und andere gewisse Anzeigen bewiesen deutlich, daß der Erzbischof und der Herzog alle Mittel versuchen, der liefländischen Herrschaft ein Ende zu machen, und daß sie mit Hülfe des Königes von Pohlen, und des Markgrafen von Brandenburg diesen Entwurf ausführen wolten.

Dieses alles läugnete der Erzbischof geradezu, und antwortete: nur der Meister wolle nicht zugeben, daß die Rechte des Stifts und des Capitels

tels von dem Erzbischofe gesucht, und standhaft vertheidigt würden. Anfangs hätte man mündlich und gütlich wegen der Herrschaft über Riga, welche doch von Alters her dem Erzbischofe gehöret, Unterhandlungen gehabt, aber nun wäre an keine Einigkeit mehr zu denken.

2) Der Herrmeister warf ihm eine geheime Verbindung mit den Russen vor, und klagte, daß er den Landmarschall Münster durch Versprechungen gelockt und aufgenommen habe.

Gegen beyde Anschuldigungen sagte Wilhelm: seine Feinde würden gerne gestehen, daß er nichts mit den Russen zu thun gehabt habe, und der eigene Reichthum des Landmarschalls setzte ihn über alle Bestechungen weg; aber die Zeit würde ihn selbst rechtfertigen.

3) Man klagte: der Erzbischof habe durch einen Brief, dem Herzog in Preußen die Hoffnung gemacht, Herr von Liefland zu werden.

Den Brief konte der Erzbischof nicht läugnen, aber er antwortete dagegen, daß er nichts als Freundschaft und Hülfe in seiner traurigen Lage gebeten habe *).

So

*) Diese Sache steht im Cod. dipl. Pol. T. V p. 197—203.

So stritten sich schriftlich der Herrmeister und der Erzbischof vor dem Kaiser, wie Advokaten vor dem Gerichtstisch. Sie errangen doch so viel, daß Ferdinand sich als Mittler regte, an den König von Pohlen schrieb, und fürs erste die Grenzirrungen zu reguliren wünschte. Allein König Sigismund antwortete ganz bestimmt, daß nunmehro an keine gütliche Vereinbarung zu gedenken sey. Pohlen wäre von Alters her der Schutzherr des Erzstifts Riga gewesen, und seine Rechte wären gekränkt, die pohlnischen Botschafter erschlagen und der Erzbischof gefangen. Schon diese Ursache erforderte eine Züchtigung; allein aus Gefälligkeit gegen ihn, den König Ferdinand, und aus Abscheu gegen Blutvergießen, wolle er den Krieg anstehen lassen, wenn die Liefländer sogleich den Erzbischof in seine alten Rechte wieder einsetzen wolten. Als eine neue Ursache zum Kriege führte der König noch überdem an, daß die Liefländer verschiedene Schiffe seiner Unterthanen mit Waaren und Geld genommen, und dadurch den ewigen Frieden gebrochen hätten *).

Während dieser Unterhandlungen starb Gallen (am 3ten May 1557) und der nunmehrige Herr-

*) Cod. dipl. Polon. T. V p. 207—209.

Herrmeister Wilhelm von Fürstenberg scheint den vorigen Starrsinn beybehalten zu haben. Die Lage des Erzbischofs blieb wie sie war, und Sigismund rückte mit seiner Armee an. Weder konte die Vermittelung vom Könige Ferdinand, noch von den Städten seinen Vorsatz ändern. 80,000 Mann Pohlen zogen sich bis 7 Meilen von Bauske und standen bey Poswola nahe bey Birzen. Aber dieser fürchterlichen Armee konte der Herrmeister nicht mehr als 7000 Mann Deutsche, einige tausend Bauern, und ein Paar Fähnlein Ausländer entgegen stellen. Er sahe sich also nothgedrungen, dem mächtigen Feind nachzugeben, und dem Könige die Verbesserung des wolmarschen Vergleichs zu überlassen.

Sigismund errichtete am 5ten Sept. 1557 die sogenannten Pacta posvolienſia, nach denen:

1) Der Erzbischof in den vorigen Stand gesetzt wurde, die halbe Gerichtsbarkeit über die Stadt Riga erhielt, und ihm alle bewegliche Güter, Mütze, Stab, Privilegien, Urkunden, Archiv, Zeughaus und Kriegsrüstungen abgegeben werden solten;

2) Dafür, daß man während der Unruhe seinen Erzstift in Sequestration genommen hatte, solte er 150 Last Roggen haben; aber seit der Sequestration solte man ihm die Revenüen berechnen.

3) Dem-

3) Demohngeachtet solten auch diese Einkünfte des Erzbischofs so lange unter Sequester bleiben, bis der König in Pohlen und der Herzog in Preußen sich auch mit den Liefländern verglichen hätten. Die Bischöfe von Dorpt und Kurland solten das Erzstift verwalten, und nach geschlossenem Frieden alles dem Erzbischofe wieder ausantworten.

4) Die Unterthanen des Erzstifts sollen dem Erzbischofe nicht von neuem huldigen, weil sie nicht freywillig abgefallen sind, und denen die vorher abgefallen waren, verzeihet der Erzbischof aus Gefälligkeit gegen den römischen König. Ebenfals verzeihet der Meister und die Stände allen, welche es mit dem Erzbischofe gehalten haben.

5) Dem Coadjutor soll auf alle Art und Weise die Stuhlfolge gesichert seyn, jedoch dergestalt, daß wenn er in seinem minderjährigen Alter dazu gelangen würde, daß alsdann der Erzbischof zwey Geistliche, und zwey aus der Ritterschaft erwählen solte, welche das Erzstift bis zu seiner Volljährigkeit verwalten.

So thätig sorgte der König für den Erzbischof und für seinen Coadjutor. Am 14ten Sept. wurde dieser Vertrag in dem königlichen Lager zu

zu Poswola von dem Meister beschworen, und die Verhandlungen mit den liefländischen Ständen besonders vorgenommen. Auch dieser Friede kam sogleich zu Stande. Sein wesentlicher Inhalt war dieser:

1) Der Erzbischof erhält alles, was er verlohren hat wieder.

2) Die Grenzen zwischen Littauen und Liefland sollen nach dem Radzivilschen Briefe von geschwornen Männern berichtigt werden. Bey dem Flusse Lunida soll sie anfangen, und alle 5 Jahre, wenn es nöthig ist, besichtigt und erneuert werden.

3) Die angehaltenen Strusen sollen frey gegeben werden. Ebenfals soll das Korn, welches die Liefländer in den königlichen Ländern aufgekauft haben, ihnen wieder gegeben, oder mit Geld bezahlt werden. Inskünftige soll Niemand Repressalien gebrauchen, ehe er geklagt hat; oder auch sich erdreisten sein eigener Richter zu seyn. Dahero sollen Grenzgerichte bestellt werden, welche alle drey Jahre wechselsweise in Obely und Runczmy Sessions halten. Die Pohlen sowohl als die Littauer genießen, eben so wie die Liefländer in den Ländern des Königes, freyes Geleit, und bezahlen keine Zölle.

4) Der Vogd von Rositten soll vor dem Könige erscheinen, und entweder durch Zeugen beweisen, oder eidlich erhärten, daß er den königlichen Gesandten Lanczki nicht erschlagen habe, und Se. Majestät um Vergebung bitten.

5) Die Kriegskosten werden den Liefländern erlassen.

6) Die alten Verträge werden erneuert, soweit sie diesem nicht zuwider sind, und dieser Vertrag wird, so wie jene von beyden Theilen beschworen, wozu der 14te Sept. angesetzt wird, an welchem Tage auch von beyden Seiten die Ratification erfolgt *).

Außer diesen beyden Verträgen wurden noch über dem Separatartikel mit dem Herrmeister und den liefländischen Ständen entworfen, wodurch der König seine Sicherheit gegen Rußland befestigte. Nach diesen Traktaten, welche auch denselben Tag bestätigt wurden, solte:

a. Zwischen dem Könige von Pohlen als Großfürst von Littauen und seinen Ländern, und zwischen Liefland, ein Offensiv- und Defensiv-Alliance befestigt seyn.

b. Keiner von beyden Theilen solte ohne des andern Vorwissen und Willen Bündnisse mit dem

*) Cod. dipl. Polon. T. V p. 210—219.

dem Zaren schließen. Und dieses Bündniß zwischen Littauen und Liefland soll ewig währen.

c. Weil aber der Stillstand des Königes, mit Rußland auf 5 Jahre und der Stillstand der Liefländer mit den Zaren auf 12 Jahre statt haben, so solte dieses am 14ten Sept. geschlossene Bündniß erst nach Verlauf von 12 Jahren in Rechtskraft treten. Solte der König vor Ablauf der 12 Jahre, den Stillstand mit dem Zaren verlängern wollen, so muß es mit Einwilligung der Liefländer, jedoch nicht länger als bis diese 12 Jahre verstrichen sind, geschehen.

d. Nach Verlauf dieser 12 Jahre wird der Krieg gemeinschaftlich gegen den Zaren angefangen, oder auch der Stillstand mit ihm geschlossen.

e. Solte der Tod des Zaren dem Stillstande ein Ende machen, so führen die Bundesverwandte gemeinschaftlich den Krieg, oder erneuern den Stillstand. Inzwischen sollen die Verbundenen, einer des andern Nutzen befördern und seinen Schaden abwenden.

f. Dieses Bündniß soll nicht nur von beyden Theilen, sondern auch von dem Erzbischofe in Riga, seinem Coadjutor, den vornehmsten Geistlichen, den Ständen und großen

Städten in Liefland beschworen, unterschrieben und besiegelt werden.

g. Endlich solten die Räthe des Großfürstenthums Littauen, die Geistlichen des Erzbischofs, und die liefländischen Stände sich verbinden, daß sie, wenn entweder der König und seine Nachfolger, oder der Meister und seine Nachfolger, oder sonst Jemand von den Verbündeten diese Verträge brächen, dem oder denen, weder mit Rath noch That helfen, noch ihm oder ihnen gehorchen *).

Dieser Friedensschluß vereinte freylich den Herrmeister mit dem Erzbischofe. Sie hielten gemeinschaftlich in Wolmar ihren Einzug, reiseten nach Littauen, und gaben sich, zum Zeichen ewiger Freundschaft, in Gegenwart des Königes die Hände, aber sie erregten auch nur destomehr die Aufmerksamkeit des Zaren Iwan Waßiljewitsch.

Es ist wahr, Iwan hat nie den poswoler Frieden als einen Grund benannt, der ihn zum Kriege gegen Liefland bestimmt hätte. Vielleicht war er zu stolz dazu, und übersahe verächtlich alle Verbindungen, wenn er auf sein Recht fußen konte;

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 219—221.

konte; allein aufmerksam muß er doch durch diese Traktaten geworden seyn. Denn wenn er nicht die angränzenden Staaten zuerst schwächte, so sahe er nach 12 Jahren Littauen und Liefland als vereinte, und lange zuvor bestimmte Feinde, ihm den Krieg ankündigen. Er eilte also, sich zuvor in den Besitz der Länder zu setzen, welche seinem Reiche ohnehin seit langer Zeit erblich gehörten.

Schon im Jannuar 1557 waren die 3 Jahre verflossen, in welchen die Liefländer versprochen hatten, den Zins, das heißt eine Mark für jeden Kopf zu erlegen, und noch hatte man nicht daran gedacht, Geld zu sammeln, oder auf eine andere Weise den Zaren zu befriedigen. Unbedachtsam genossen die Liefländer der gegenwärtigen Ruhe, und beschäftigten sich einzig und allein mit Pohlen, oder glaubten durch Negociationen die Sache so einzuschläfern, wie sie schon viele Jahre geruht hatte. Sie schickten auch würklich gegen Michaelis 1557 Gesandte an den Zaren, und baten um Verlängerung des Stillstandes: allein Iwan antwortete, der Herrmeister habe noch 6 Fahnen deutscher Soldaten an der Grenze stehen, erst solte er die abdanken, und dann sein Gesuch anbringen. Er würde sich nicht mit den Waffen in der Hand den Frieden erzwingen lassen.

Auf diese Antwort versammelten sich die Stände, und berathschlagten, was zu thun wäre. Die ältesten riethen die Soldaten beyzubehalten, weil der Zar für den Krieg zu seyn schien; aber der Herrmeister meynte, daß man alle Gelegenheit zum Bruch vermeiden solte, und daher auch die Mannschaften abdanken müßte. Diese Meynung siegte, man ließ die deutschen Völker um Martini auseinander, und schickte eine prächtige Gesandtschaft, welche 100 Pferde in ihrem Gefolge hatte, nach Moskow.

Der Zar gab den Gesandten eine eben so prächtige Audienz, und frug sie, ob sie gekommen wären den Frieden zu bitten. Da nun die Gesandten dies bejahten, so hielt er ihnen ihre Untreue vor, daß sie oft den Frieden brächen, und weder Briefe noch Siegel hielten. Er rühmte ihre Vorfahren, als tapfere, biedere Leute, aber sie wären ausgeartete Menschen sagte er, welche weder ihrer Religion treu wären, noch nach dem Friedensschluß den Tribut erlegt hätten, ihnen müsse man keinen Frieden geben.

Die Gesandtschaft wurde entlassen, und Iwan Waßiljewitsch ließ an die liefländischen Stände ein besonderes Schreiben ergehen, foderte seinen Tribut oder drohte den Krieg *).

Dieses

*) Rerum moscovit. auctores varii p. 229 und Russow Bl. 39.

Dieses Schreiben erschütterte die Liefländer, zumal da sie weder Geld hatten zu bezahlen, noch eine Armee dem Zaren entgegen stellen konten. Der Friede war noch da, und man rechnete auf Iwans Pünktlichkeit, oder traute auch sehr leichtgläubig auf kaiserliche Hülfe; aber der erste Punkt des Friedens, nemlich die Kopfsteuer an Rußland zu erlegen, war von liefländischer Seite unerfüllt geblieben, und gar der Friedensschluß dadurch übertreten worden, daß man mit Pohlen ein Bündniß errichtet hatte.

Man versuchte also durch eine neue Gesandtschaft den Krieg zu verzögern. Jacob Steinweg und Ewert Nyenstädt wurden aus Liefland an den Zaren abgefertigt. Iwan Waßiljewitsch nahm auch sie gnädig auf, und fertigte sie nach sieben Wochen mit dem Befehl ab, daß sie zur Beendigung der Sache, mit neuen Gesandten wieder kommen solten. Auch diese kamen an. Aber statt baares Geld mitzubringen, suchten sie den Frieden anders auszulegen, als der wörtliche Inhalt es gestattete. Die Vollmacht, welche Claus Franke und Elert Kruse vorzeigten, bestätigte sie blos dahin, sich besonders des schweren Tributs zu entledigen.

Auch izt noch ließ Iwan Waßiljewitsch sich billig finden. Er änderte die Kopfsteur, und foderte statt der einen Mark oder 10 Denniken

von jedem Kopf ein für allemal gleich baar eine Summe von 40,000 Reichsthaler, und daß hinführo das Stift Dorpt 1000 ungarische Gulden dem Zaren jährlich zu zahlen verpflichtet seyn soll.

Unter diesen Bedingungen ward der Friede sogleich von beyden Seiten festgesetzt und bewilligt. Aber da der Zar sein Geld soderte, so wie abgemacht war, so fand er zu seinem Erstaunen, daß die Gesandte nichts baar erlegen konten. Sie waren wie gewöhnlich ohne Geld gekommen. Dieses Verfahren sahe Iwan Waßiljewitsch, als eine eitle Zögerung an, und sagte den Gesandten im Zorn „ob sie gekommen wären ihn zu „narren. Sie solten nur ziehen, er würde balde „folgen, und selbst das Geld aus Liefland holen.“ *)

Die Gesandten erboten sich Bürgen zu stellen, oder auch ihn so lange Geißel zu lassen, bis die abgeredte Summe bezahlt sey; aber nein, Iwan Waßiljewitsch war nun zu keinem Aufschub mehr zu bewegen. Er befahl, daß sein General Schig Aley in Liefland einfallen solte.

Am 22sten Jannuar 1558 war der Befehl des Zaren ausgeführt. Schig Aley plünderte ohne Widerstand in dem Stifte Riga, in Dorpt und in Wierland; aber er zog sich schon im Februar

*) Russow Bl. 39.

bruar an der Seite von Narva zurück, ohne eine Vestung zu stürmen oder zu belagern.

Noch izt scheint es nicht Iwan Waßiljewitsch wahrer Ernst gewesen zu seyn Liefland zu erobern; sondern der Durchzug seiner Armee solte schreckhaft die Einwohner an den Frieden erinnern, und sie von selbst zu ihrer Pflicht gegen Rußland zwingen. Eben dieserwegen mußte auch Schig Aley, auf Befehl des Zaren, in seinem eigenen Namen an die Stände in Liefland schreiben, und sie an ihr Versprechen erinnern, welches sie bey der letzten Gesandtschaft dem Zaren zugesagt hatten. Dieser General that es, wie er auf dem Rückzuge bey Narva stand. Er ermahnte die Stände in einem offenen Briefe, und sagte daß Liefland nur unter dem Beding alles Blutvergießen verhindern könne, wenn man bey Ansicht dieses Briefes an den Zaren eine Gesandschaft senden wolle, und die 40,000 Thaler sogleich baar abzahlte.

Allein wer da zögerte, waren wiederum die leichtsinnigen Liefländer. Weder hatten sie würklich baares Geld, noch waren sie einig genug, gehörige Maasregeln zu treffen. Sie hielten erst den Landtag in Wolmar, und bestimmten dort, daß zu Trinitatis, das ist im Junii, also

4 Monate später, als Schig Aley es foderte, 60,000 Thaler bezahlt werden solten *).

Aber der Zar war kein Kaufmann, den der Wucher reich machen solte. Weder wußte er etwas von der Abmachung des Landes, noch wolte er überhaupt länger zaudern; sondern er rückte schon Anfangs May vor Narva. Also hatte er den Liesländern nach seinem feindlichen Durchzuge noch acht Wochen Zeit gelassen, ehe er sein Recht mit dem Degen in der Hand behauptete, und doch hatte das Land sich noch nicht besonnen!

Er beschoß im Anfange May Narva. Das Bombardement war heftig, aber ohne Würkung, bis endlich am 12ten May eine Kleinigkeit dem Zaren den Sieg brachte. Es gerieth nemlich durch Unvorsichtigkeit, das Haus eines Barbiers Carl Ulken in Brand und setzte die ganze Stadt in Feuer; alles zerstreute sich und gerieth in Unordnung. Dieser Gelegenheit bediente sich Iwan Waßiljewitsch, stürmte und eroberte noch denselben Tag Narva.

Er war nichts weniger als grausam. Er schonte vielmehr die Bürger, und erlaubte gar denen, die sich auf das Schloß retirirt hatten, daß

*) Arndt Th. II S. 231.

daß sie mit ihm accordiren, und auch, wenn sie wolten, mit Haab und Guth wegziehen konten.

Nach dieser Einnahme verbreitete sich ein allgemeines Schrecken über die ganze Gegend. Man fühlte seine Ohnmacht, und wußte in diesem wehrlosen Zustande keine bessere Hülfe, als zu fliehen. Die Vögde und die Bürger von Wesenberg, Neuschloß (izt Serenetz an der Peipus gelegen) Tolsburg, Etz, Neuhof und Lais trösteten sich mit dänischer Hülfe, aber sie wichen, ehe sie noch einen Feind sahen. So eroberte Iwan Waßiljewitsch II, den man mit ganz unglaublicher Unwissenheit, als einen Tyrannen verschrien hat, den ganzen wesenbergschen Kreis, und einen Theil des sellinschen Kreises ohne Schwerdtschlag und ohne großes Blutvergießen.

Nun erst, da der Zar schon Herr von einem großen Theil der Ordensländer war, schickten die Liesländer nicht mehr 40,000 Thaler, sondern sie gaben 60,000 Thaler, welche sie schon vor einigen Monaten hätten baar erlegen müssen; allein sie kamen zu spät. Iwan Waßiljewitsch nahm gar nicht mehr das Geld. Er antwortete vielmehr den Gesandten: „er hätte Geld genug, „und auch schon in Liesland mehr gewonnen als „der Werth dieses Geldes betrage. Da ihm nun

„das

„das Glück gewogen sey, so wolle er desselben „genießen, und sich seiner rechtmäßigen Sache „getrösten. Sie solten nur das Geld ihrer Herr„schaft wieder bringen.“

Ein liefländischer Schriftsteller, Russow, der zu dieser Zeit lebte, und als Mann diesen Krieg angesehen hat, schreibt nichts von dem Blutvergießen dieser Zeit, womit die Unwissenheit, diese Lüge ruchtbar gemacht hat, und welche viele schwachdenkende Schriftsteller nachgeschrieben haben.

Als Herr einer großen Strecke Landes, befestigte der Zar sehr vorsichtig Wesenberg, und zog noch denselben Sommer vor Dorpt. Niemand wehrte seinen Marsch. Am 10ten Julii foderte der russische General Schuiskoi die Stadt auf, und am 18ten hatte er sie ohne große Schwierigkeit eingenommen. Denn dort fand er weder Bürger, welche ihr Heerd und Leben vertheidigen wolten, noch auch Vestungswerke, Bollwerke u. d. g. welche ihm den Sieg streitig machen durften. Die Stadt capitulirte nach einer schwachen Gegenwehr, und Schuiskoi soll, wie die Chronik sagt, einen großen Schatz erbeutet, aber doch dabey die strengste Mannszucht beobachtet haben *).

Izt

*) Arndt Th. II S. 238.

Izt verbreitete der glückliche Sieger allgemeine Furcht. Nicht weil er wüthete, das that er gar nicht; sondern weil die Liefländer ihre Thorheit deutlich sahen. Der Vogd in Weißenstein, Berendt von Schmerten, verließ sein festes und wohlversehenes Schloß, ehe sich noch ein Russe sehen ließ. Und hätte sich nicht Caspar von Oldenbockum mit einiger Mannschaft eingeworfen, so wäre auch dieser Ort ohne Schwerdtschlag in Iwan Waßiljewitsch Hände gefallen. Auch der Comthur in Reval Franz von Anstel flüchtete, wie viele seines gleichen; aber er übergab doch das Schloß einem dänischen Edelmann Mönnikhusen, daß er es dem Könige von Dännemark abgeben solte.

Hiedurch wurde Stadt und Land veranlaßt, sich durch eine förmliche Gesandtschaft ganz dem Könige von Dännemark zu unterwerfen, und um seinen Schutz zu bitten. Sie stellten alle Gründe vor, welche den König zu diesem neuen Besitz ermuntern konten; allein Christian III schlug es ihnen rein ab, und ließ die Abgesandten mit einer geringen Hülfe an Geld und Ammunition von sich.

Schuiskoi besetzte indeß die eingenommenen Schlösser, und versahe sie mit Proviant auf ein Jahr *).

Auch

*) Gadebusch Th. I Abschn. II S. 545.

Auch Iwan Waßiljewitsch war nicht müssig, aber weder mordete er, noch wolte er durch Blutvergießen theuer ein Land erwerben, an welches er gerechte Ansprüche hatte; sondern er schickte noch denselben Sommer 1558 dorptsche Bürger und Kaufleute an die Städte Reval und Riga, mit dem Ansinnen, daß sie sich gutwillig ergeben, und sich seines Schutzes erfreuen solten. Aber so groß auch ihre Furcht war, so ergaben sie sich dennoch nicht. Wenigstens strengten die revalschen Bürger alle Kräfte an, sich wehrhaft zu machen. Die Vorstädte und Badstuben wurden abgebrannt oder abgerissen, und alles was arbeiten konte, legte Hand an, Graben, Thürme, Wälle u. s. w. zu bauen. Hätte Iwan Waßiljewitsch in der Eile seinen Marsch fortgesetzt, und wäre er gleich nach der Einnahme von Dorpt vor Reval gerückt, sicher hätte die Furcht ihm ohne Beschwerde die Schlüssel der Stadt übergeben.

In diesem Bedrängnisse leistete Dännemark diesem Lande seine sehr guten Dienste. Zwar hatte Christian III, wie ich erzählt habe, den Liefländern alle thätige Hülfe abgesagt, und sie auch nicht einmal zu seinen Unterthanen auf- und angenommen; allein izt forderte sein eigenes Interesse sich für Lief- und Ehstland bey dem Zaren

Zaren zu verwenden. Die Bischöfe von Oesel und Pilten, Johann von Münchhausen und Ulrich Behr, verliefen so wie manche Andere ihre Pfründen, und verpfändeten die Bisthümer an den König Christian *). Als Herr dieser von dem Kriegstheater etwas fern gelegenen Länder, suchte der König einen völligen Stillstand für Lief- und Ehstland zu bewürken: er schickte Gesandte an den Zar, allein er konte nichts mehr wie einen halbjährigen Stillstand erlangen, und so seine neuen Besitzungen von dem Gräuel des Krieges fürs erste retten.

Der alte Fürstenberg ermüdete bey diesen Unruhen, dankte ab, und übergab 1559 die Regierung Gotthard Kettler, seinem Gehülfen.

Wenn Fürstenberg bloßer Soldat seyn wolte, so vereinigte Gotthard Kettler die Klugheit eines Staasmannes mit dem Muth eines geprüften Militärs. Zu jeder andern Zeit hätte Kettler eine ansehnliche Rolle gespielt, aber nun war es ein Glück, daß er sich und seine Familie noch mit Ehren retten konte.

Er fand einen halbjährigen Stillstand wie er zu befehlen anfing, und diese Zeit war ihm kostbar,

*) Gebhardi dänische Geschichte S. 869.

kostbar, sich in wehrhaften Stand zu setzen. Theils suchte er durch Negociationen seinen Feind zu besänftigen, theils aber auch die kleine Armee zu verstärken, mit welcher er gegen Rußlands siegreiche Truppen, zu Felde ziehen mußte.

Auf dem Reichstage in Augspurg bat er als Reichsstand, dringend um Hülfe; allein seine Wünsche blieben unerfüllt. Man konte sich zu nichts anders entschließen, als daß der Kaiser Ferdinand I den Zaren schriftlich ersuchen ließ, den angefangenen Krieg gegen die Liefländer, als Mitglieder des Reichs, einzustellen und sie künftig nicht mehr zu beläftigen. Hiebey versprach auch der Kaiser, die Könige von Spanien, Dännemark, Schweden und Pohlen, wie auch die Seestädte zu ersuchen, daß sie die Russen von den Verheerungen gegen Liefland abbringen solten.

Ferdinand schickte auch würklich im October 1559 einen Hatschier an den Zaren *); aber er erhielt, wie leicht zu vermuthen war, nicht die günstigste Antwort. Iwan Waßiljewitsch wiederholte in seinem Schreiben eben das, was er in seiner Deklaration gegen Liefland deutlich genug gesagt hatte: nemlich der Liefländer eigene Untreue hätte ihn zum Kriege gezwungen.

Die

*) Schmidts Geschichte der Deutschen Th. 7. S. 69.

Die Armee des Herrmeisters war schwach, und sein Schatz sehr leer, er schritt also zu dem damals üblichen Mittel, Güter zu verpfänden. Die Comthurey Grubin versetzte er an den Herzog in Preußen, und auf den Hof Kegel lieh er von der Stadt Reval 30,000 Thaler. Mit diesem Gelde warb er Soldaten, und stand gegen Ende Nov. 1559 gegen die Russen. Vereint mit dem Herzog von Meklenburg, schlug er sein Lager auf nicht weit von Dorpat, bey Niggen, überfiel am Martini Abend das russische Lager, eroberte Ringen, rückte vor Dorpt und stürmte in kurzer Zeit zweimal Lais, aber er mußte sich von diesem letzten Ort mit großem Verluste zurückziehen, und mühsam die schwere Artillerie nach Fellin schaffen. Dieses Unglück machte seine Soldaten muthlos, und sie verließen gar ihre Fahnen, weil sie nicht ordentlich bezahlt wurden.

Kettler setzte immer noch das größte Vertrauen auf geschickte Negociation, und suchte auch in Schweden Hülfe; allein der bedächtige König Gustav gab den Gesandten die niederschlagende Antwort: er wolle dem Meister helfen, wenn er Reval und andere Plätze an ihn verpfänden würde *).

Noch

*) Arndt Th. II. S. 243.

Noch war Gotthard Kettler nicht so sehr gedemüthigt, daß er eine Stadt weggeben wolte, welche seine große Schutzwehr mit war; er verließ Schweden, wandte sich an Pohlen, und schloß mit diesem Hofe eine Vereinigung zur Hülfe gegen Rußland. Kraft dieser Traktaten vom Febr. 1560 bleibt der Kaiser das Oberhaupt, aber Pohlen schützt Liefland gegen Iwan Waßiljewitsch, und dafür wird an Sigismund August der ganze Strich Landes von der littauschen Grenze bis Ascheraden, Bauske, Rositten, Lutzen, Dünaburg und Seelburg also verpfändet, daß die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten des Landes bleiben, und nach geendigtem Kriege oder erlangtem Frieden mit 600,000 Gulden zu 24 Groschen den Gulden gerechnet (ohngefehr 300,000 Rubel Silbermünze) eingelößt werden könne. Auch stimmte der Erzbischof diesem Verein bey *).

Nun schien Liefland freylich eine Stütze zu haben. Die pohlnischen Truppen erschienen würklich, und besetzten die Vestungen, aber es machte sich auch dadurch an Iwan Waßiljewitsch einen erzürnten Feind. Denn wenn nun einmal des Zaren Absichten fehl schlugen, so wäre es

*) Ziegenhorn Beyl. p. 39.

es vielleicht möglich geworden, daß man ihm seine vortheilhafte Eroberung entriß. Er hatte nun nicht mehr mit dem schwachen Liefland zu thun, sondern Pohlen und Dännemark foderten seine Aufmerksamkeit. Pohlen wurde izt sein deklarirter Feind, und Dännemark hatte durch das Bisthum Oesel ein gleiches Interesse, dem Zaren eben nicht ganz Lief- und Ehstland zu gönnen.

Dännemarks Angelegenheit war diese. Christian III war gestorben, und sein Sohn Friederich II erhielt die Krone; aber er mußte sich mit seinen Brüdern wegen ihres Antheils auf Schleswig-Holstein abfinden. Um nun 2 Theile in Holstein zu haben, stimmte er seinen Bruder Magnus dahin, daß dieser die Stifter Pilten und Oesel zu denen die Wiek auch gehörte, als einen Tausch gegen sein Antheil auf Holstein annahm *).

Dieser Magnus kam am 6ten April 1560 in Arensburg an, und erfüllte ganz Ehstland mit Freude. Nun rechnete man darauf, daß der König von Dännemark mit seinem Bruder gemeinschaftlich agiren, und den Krieg gegen Iwan Waßiljewitsch führen würde. In dieser

*) Chyträus Th. II S. 138.

ser Absicht gab auch Moritz Wrangel sein Bisthum Reval mit dem Domkapitel dem Herzoge Magnus ab.

Allein weder nahm sich der König seines Bruders an, noch verstand der junge Herzog, der nun erst 19 Jahre alt geworden war, die Zeit zu brauchen. Statt mit Kettlern eine Sache zu machen, und gegen den Zaren zu fechten, versäumte er diese Alliance, lebte jugendlich, folgte dem schwelgenden Rathe derer, die um ihn waren, und setzte dem glücklichen russischen Sieger keine Macht entgegen.

Die russische Armee rückte schon im Winter weiter vor, hatte Marienburg genommen, und bis Smilten Furcht und Schrecken verbreitet. Wo sie sich zeigte, war der Sieg ohne großen Widerstand. Um Pfingsten war sie in Harrien oder dem itzigen revalschen Kreise, bis in das Kirchspiel Kosch vorgedrungen, und im Junii schlug sie die Armee des Ordens bey Ermis mit einer solchen Niederlage der Deutschen, daß Stadt und Land in die größeste Muthlosigkeit verfiel.

Hierauf versammelten sie die Stände gemeinschaftlich zu einem Landtage in Pernau.

Herzog

Herzog Magnus, Administrator von Reval, Oesel und Pilten war mit da; allein ehe die Landesstände noch einen ordentlichen Schluß fassen konten, wie sie gegen den Zaren agiren wolten, so war die russische Armee schon vor Fellin. Vier Wochen lag der Feind vor der Stadt, und konte nichts ausrichten, bis endlich die Besatzung selbst aufrührisch wurde, und im August 1560 die Stadt verrieth. Der alte Fürstenberg hatte diesen Ort sich zur Ruhe gewählt, er wurde gefangen, viel Gold und Silber erbeutet, und die schwere Artillerie des Ordens genommen.

Von Fellin aus theilte sich die russische Armee gegen Wolmar, Wenden, Weißenstein, die Wyk und Reval. Sie richtete freylich nicht sehr viel aus, besonders da der junge Oldenbockum, sich als Ritter in Weißenstein zu halten wußte, und die revalschen Einwohner sich wie Männer zeigten; aber die natürliche Folge des Krieges ist auch ohne Grausamkeit, Blutvergießen und Verderben.

Ehstlands unglücklichste Periode war gekommen. Von außen drängte ein mächtiger Feind sich so weit vor, daß er kaum zwey Meilen von der Stadt Reval stand, und von innen machte der Bauernaufstand neue Unruhe. In Harrien

und in Wierland d. i. im revalschen und wesenbergschen Kreise, glaubten die Bauern nicht mehr an ihre Unterthänigkeit gebunden zu seyn. Sie klagten über schwere Abgaben, und eben so harten Frohndienst, verbanden sich, nicht nur die Unterthänigkeit aufzusagen, sondern auch alles, was adelich war, zu tödten. Viele Edelleute wurden das Opfer dieser Unordnung, und der Pöbel ward gar so dreist, daß er die Stadt Reval aufforderte, mit ihm gen eine Sache zu machen. Der Magistrat verwieß den Bauern ihren Unfug, und ermahnte sie von dem Wahn abzustehen; aber der Pöbel gehorchte nicht, sondern zog mit Räubersinn vor Lohde. Dort wurde dieser unsinnige Haufe von Christopf Mönnikhusen geschlagen, und die Rädelsführer theils in Lohde, theils in Reval gerichtet.

In diesem Drangsal wagte es die Stadt Reval ohne Vorwissen des Herrmeisters Gesandte an den König in Schweden Erich XIV zu schikken, und um Hülfe, oder doch wenigstens um Geld zu bitten. Allein die Antwort war: wenn Stadt und Land sich in seinen Schutz begeben wolle, dann würde er aus christlicher Liebe ihnen nicht mit Geld allein, sondern auch mit Geschütz, Pulver und Ammunition helfen; sonst aber hätte Schweden nichts zu verliehren.

Die

Diese Willensmeynung des Königes unterlegten die revalschen Stände ihrem Herrmeister, Gotthard Kettler, und frugen durch Abgeordnete an: ob er sie noch ferner bey der drohenden Gefahr schützen könne? wo nicht, so sähen sie sich gezwungen, die hülfreiche Hand des Nachbaren anzunehmen.

Kettler konte diesem Anbringen nichts als Versprechungen entgegen setzen, und einige Pohlen zum Schutz und zur Vertheidigung geben. Allein diese kleine Mannschaft konte keinen Feind abhalten; sie wurde vielmehr durch ihren Uebermuth der Stadt lästig. Reval dankte daher die Pohlen ab, entließ sie mit Geschenken, und vereinigte sich mit dem Adel des Landes, dem Herrmeister gemeinschaftlich den Gehorsam aufzukündigen. Reinhold Lohde wurde von Seiten des Adels, und Johann Winter von wegen der Stadt abgefertigt, Gotthard Kettlern anzuzeigen, daß sie nunmehro ihres Eides frey, und schwedische Unterthanen wären.

So verlohr der Orden 1561 ein beträchtliches Stück Landes, welches von jeher von ihm geschont, und mit Privilegien reichlich versehen war. Am 4ten Junii huldigte das Land dem Könige von Schweden Erich XIV, und am 6ten Junii die Stadt *).

*) Livonica Fasc. III p. 131.

Mit königlicher Huld nahm Erich sich seines neuen Landes an. Er bestätigte nicht nur alle Privilegien, sondern unterstützte es auch mit Geld, mit Pferden, Harnischen u. s. w. Lorenz Flemming verordnete er zum Gouverneur, Claes Christersohn als Feldmarschall, Erich Hakensohn als Schloßvogd in Reval und Johann von Geldern zum Superintendenten der Stadt. Viele welche ihren Schaden bewiesen, erhielten Geld und auch Landgüter.

Bey solcher traurigen Lage war es natürlich, daß Kettler und seine Stände auf thätige Hülfe denken mußten. Schon am 5ten April 1560 hatte er mit seinen Mitgebietigern, die merkwürdige Vereinigung geschlossen, daß im Fall das Land hülflos bleiben solte, der Herrmeister in den weltlichen Stand treten, sich vermählen, und durch eine solche Verbindung, als ein weltlicher Erbfürst, neue Hülfe schaffen solte *). Allein auch diese Aussicht entsprach nicht den Wünschen des niedergebeugten Landes. Keine fremde Macht nahm sich seiner an, und auch Pohlen zauderte. Ein jeder hatte es darauf angelegt Herr des ganzen Landes zu werden, und das zwar ohne Mühe und Schwerdtschlag.

Der

*) Ziegenhorn Beyl. Nr. 45.

Der Herrmeister traute seine Verfassung durch geschicktes Negociiren zu verändern, und ein glücklicher Umstand gönnte ihm auch dazu Zeit. Erich XIV erneuerte nemlich bey seiner Krönung den Frieden mit dem Zaren, den sein Vater Gustav geschlossen hatte; aber weil er nach der Zeit Herr von Ehstland geworden war, so suchte er auch dieses Land in dem erneuerten Frieden mit einzuschließen, und Iwan Waßiljewitsch, der glückliche Sieger in Ehstland, gab wieder nach, und bewilligte einen Stillstand auf zwey volle Jahre *).

In dieser Zeit negociirte Kettler auch bey Schweden um Hülfe; aber nein, Erich schlug ihm seine Bitte ab, und wolte nur dann dem Herrmeister 60,000 Thaler leihen, wenn er die Stadt Pernau dagegen an Schweden verpfänden würde.

Diese harte Bedingung vermochte Kettlern dahin, die Traktaten mit Pohlen ernstlich zu beendigen.

*) Arndt Th. II S. 267. *Thuani historia sui temp.* Lib. XXVIII p. 33 editio Anni MDCXIV.

Anfangs mag die Krone Pohlen würklich die Absicht gehabt haben, den Krieg gegen den Zaren mit seiner ganzen Macht zu führen. Der König suchte Verbindungen mit Schweden einzugehen, vermuthlich um Iwan Waßiljewitsch auf zweyen Seiten anzukommen, und suchte Geld zu den Ausgaben des Krieges.

Johann, Graf von Tenczyn, Woiwod von Lublin, wurde nach Stockholm gesandt, 100,000 Thaler aufzunehmen, den König Erich dahin zu bereden, daß er mit Pohlen gemeinschaftliche Sache gegen den Zaren mache, und die liefländischen Oerter wieder zu fodern, welche er nunmehro inne hatte; allein der König antwortete: „in die Vereinigung der Waffen wider den Zaren könne er eben so wenig willigen, als er die „liefländischen Oerter, die er inne hätte abgeben würde. Die Unterthanen hätten sich freywillig seinem Scepter unterworfen. Er habe „überdem zu Liefland das nächste Recht, indem „noch am 13ten Sept. 1558 der Kaiser Ferdinand seinem verstorbenen Vater den Schutz dieses Landes übertragen hätte. Was aber die Oerter beträfe, die der König in Pohlen darinnen besitze, so wolle er dieselben nicht an sich ziehen, „sondern sogar demselben das Geld gerne vorstrecken, welches er von ihm verlange, wenn „er

„er ihm Dünamünde, Wolmar und Wenden „zum Unterpfand gäbe.“ *)

Bey dieser Lage hatten die Ordensländer keine Vestigkeit mehr. Schweden besaß einen großen Theil von Ehstland; Dännemark hatte ebenfals sein Theil, oder doch der Herzog Magnus Ansprüche; Pohlen war Beschützer des Landes und befahl einer Menge Schlösser; Zar Iwan Waßiljewitsch hatte Narva und siegte im Lande weit und breit; und der Orden erlag in seiner Ohnmacht. Offenbar war es also nun Politik des Herrmeisters, mit Pohlen näher zusammen zu treten.

Auch Pohlen hatte bis hiezu nichts beträchtliches geleistet, sondern durch stetes Zaudern die Noth der Liefländer vermehrt. Endlich kam 1560 der littausche Unterkanzler, Padniewski, mit des Meisters Gesandten nach Selburg, und beredete die meisten liefländischen Stände, pohlnische Besatzung einzunehmen. Man versicherte zwar, daß diese Besatzung sich keiner Herrschaft anmaßen solte, sondern sobald der russische Krieg geendiget wäre, wieder herausgezogen werden würde;

*) Wagners Geschichte des europäischen Nordens Th. IV S. 241 auch Arndt Th. II S. 207.

würde; aber es ist leicht, die geheime Absicht zu errathen, zu der diese Besatzung führen mußte. Eben so schoß die Krone Pohlen dem Herrmeister 80,000 Gulden vor, seinen unbezahlten Soldaten den Sold zu geben, aber nahm dafür Goldingen, Hasenpot, Durben und Windau in Pfandbesitz. Endlich kam am 3ten Julii Nikolaus Radzivil, Herzog von Olyka, Großmarschal und Großkanzler von Littauen u. s. w. mit völliger Vollmacht versehen, alles nach seinen Einsichten zu thun, was zum Operationsplane, zur Besetzung der Schlösser und zum Besten des Landes gehöre und gereiche *).

Radzivil betrug sich mit der Politik eines feinen Staatsmannes, der wie man allenfals aus Hiärne schließen kan, mit Kettlern die Sache abgeredet hatte. Schlau hob er alle Einwendungen gegen die Reichsacht, weil der Orden und die Geistlichen, als Reichsstände, unter kaiserlichem Schutz standen, und auch darüber Schutzbriefe hatten, und erregte durch seinen prachtvollen Einzug die Bewunderung des staunenden Pöbels.

Am 8ten Sept. 1561 ertheilte er die sogenannte Cautio Radziviliana prima der Stadt Riga,

*) Cod. dipl. Pol. T. V n. CXXXV.

ga, welche besonders eifersüchtig auf ihre Rechte war. Hierin versprach er ihr die Freyheit von der Reichsacht, die Beybehaltung der evangelischen Religion, und die Bestätigung ihrer Privilegien, bis zur weiteren Erläuterung des Königes.

Da nun dem Könige Erläuterungen übrig blieben, wie sich der feine Minister vorbehalten hatte, so mußten neue Gesandten an den König geschickt werden. Diese wurden nach Vilna bestimmt, zu erscheinen, und die Unterwerfung zu vollenden.

Am 12ten Sept. bevollmächtigte der Adel, (oder vielleicht der in Riga gegenwärtige Adel, im Namen des gemeinen Adels und der von der Ritterschaft) Gesandte, welche den König auch für das Land um die Bestätigung alles dessen bitten solten, was Radzivil versprochen hatte.

Gleich zu Anfang Octobers begab sich Sigismund August mit den littauschen Magnaten nach Vilna, und am 14ten Oct. fanden sich der Erzbischof zu Riga Markgraf Wilhelm, der Ordensmeister Kettler, und die vom Adel bevollmächtigten Gesandten, so wie die Abgeordneten der Stadt Riga auch an diesem Orte ein. Am 19ten hatten sie sämtlich die erste Audienz. Nach vielen

len Unterredungen kam endlich die Unterwerfung völlig zu Stande, und Sigismund August unterzeichnete am 28sten Nov. das bekannte privilegium Sigismundi. Der summarische Inhalt desselben betrift sonderlich nachfolgende Stücke. „Der König sorget, daß die Unterwerfung Liefslands demselben von dem römischen Reiche keine „Verdrießlichkeit zuziehe. Die evangelische Religion nach Maaßgabe der augspurgischen Confeßion bleibt ungekränkt. Alle Gerechtigkeiten, „Lehne, Privilegien, die Erbfolge, Gesetze, Gewohnheiten u. s. w. werden bestätiget. Die „königlichen Gerichte werden nach dem Exempel „des Herzogthums Preußen aus dem deutschen „und liefländischen Adel, die Stadtgerichte aber „aus den angesessenen Bürgern besetzet."

„Der Herrmeister Gotthard Kettler wird „zum Herzog von Curland und Semgallen erkläret. Die Grenzen seines Landes werden so „gezogen, daß alles was disseits der Düne zwischen Samogitien und Littauen dem Orden „gehört, dem Herzog zufalle, die Gegend über „der Düna aber, und vornehmlich die Stadt „Riga der Krone Pohlen zuständig sey. Der „Herzog wird zugleich Statthalter des Erzstifts „Riga. Der königliche Burggraf wird aus dem „Stadtrath erwählt, wie der zu Danzig vom „Könige

„Könige bestätigt, und schwöret dem König. Die „bischöflichen Güter in Curland behält der neue „Herzog, für welchen Abgang Herzog Magnus „von Holstein mit den Schlössern Sonneburg, „Leal und Habsal befriedigt wird. Das Recht „auf der Hälfte der Düna zu fischen, behält der „Herzog, welcher mit seiner Ritterschaft so wie „Liefland, von der gegenwärtigen Kriegeslast „frey bleibet. Zum Abtrag seiner in- und ausländischen Schulden versichert der König alle „Beyhülfe. Der Herzog präget auf seine Münzen das Bild des Königes, oder das Reichswapen, auf der andern Seite sein eigenes Bildniß, „oder das kettlersche Wapen. Der Herzog kan „Aemter verkaufen, oder verpfänden, doch behält der König sich das Näherrecht vor. Wenn der „König Ehstland einbekomt, so empfängt der „Herzog nach Abzug der Kriegskosten, die Hälfte „davon. Der König schafft nach geendigtem Kriege, bey Räumung der Städte und Schlösser, „das vorhandene Geschütz von gleicher Größe und „Güte. Die Juden sollen in Liefland weder handeln noch Zölle pachten."

Dieser Urkunde fügte der König noch eine Erläuterung verschiedener Punkte bey, die in dem Privilegio nicht deutlich genug auseinander gesetzt waren. Die Liefländer nennen es Privilegium

legium Sigismundi Augusti feria sexta S. Catharinae, d. i. den 28sten Nov. wie es Herr von Ziegenhorn bewiesen hat *).

Alle diese Stücke beschwor der König; und die von liefländischer Seite gegenwärtigen Herrn, und Delegirten des Adels leisteten den Huldigungseid; aber die Abgeordneten der Stadt gaben nur einen Handschlag, sich nicht von den Pohlen zu trennen **). Sie foderten überhaupt eine besondere Bestätigung ihrer Privilegien.

Hierauf wurde Nikolaus Radzivil von neuem von dem Könige bevollmächtigt, nach Riga zu reisen, und das ganze Land für die Krone Pohlen in Besitz zu nehmen.

Am Ende Febr. 1562 kam dieser Herr nach Riga, und Gotthard Kettler verschrieb die Stände zur Huldigung zu erscheinen. Am 3ten März erließ er als Herrmeister der Stadt den Eid, den sie dem Orden geschworen hatte ***), und setzte den 5ten März zum Huldigungstage an.

Radzi-

*) Die Urkunden stehen in Coumern Theadridion. Cod. dipl. Pol. T. V. Arndt Th. II. Ziegenhorn.

**) Arndt Th. II S. 291, Anmerk. aus dem Stadtarchiv genommen.

***) Arndt Th. II S. 289 wo Gotthardts Remißbrief wörtlich stehet.

Radzivil hielt an diesem feyerlichen Tage zuerst eine kurze Anrede, und versicherte allen die Gnade seines Königes. Darauf schwur er in die Seele seines Principalen, daß alle vorerwähnte und nunmehro mit des Königs Hand unterzeichnete Artikel nach ihrem ganzen Inhalt getreulich und ohne Gefährde gehalten werden solten. Nach dieser Handlung nahm er Kettlern den Eid der Treue ab, welcher sein Ordenskreuz, das große Siegel, die kaiserlichen und königlichen Urkunden und Gnadenbriefe, die Schlüssel zum Schloß und der Stadt, zuletzt aber mit seinen Gebietigern den Ordensmantel ablegte, und alles unter vielen Thränen der sämtlichen Anwesenden, in die Hände des königlichen Gevollmächtigten überreichte. Die Comthure und Vögde, die Ritterschaft und Vasallen, die Bürgemeister der Städte mit der Bürgerschaft, schwuren einen besondern Eid. Nur Riga zögerte noch mit seiner Huldigung. Zuletzt verlas der Fürst Radzivil das königliche Diplom, laut welchem der bisherige Ordensmeister Gotthard Kettler zum Herzog von Kurland und Semgallen bestätigt war, worauf der Landadel hinzutrat und dem Herzoge huldigte. Den Tag nachher, als den 6ten März führte Radzivil den neuen Herzog als immerwährenden königlichen Gouverneur der Provinz Liefland, auf dem Rathhause der Stadt ein, und

überreichte ihm die Schlüssel der Stadt von Seiten des Königes, in treue Hände.

Aber noch hatte die Stadt Riga nicht geschworen, daher denn der Fürst Radzivil ihr am 17ten März die sogenannte zweite Caution, Cautio altera Radziviliana ausstellte. In dieser zwoten Versicherung wurde nicht nur die erste völlig bestätigt, sondern er erlaubte gar noch der Stadt, daß ihr auf den Fall, wenn Pohlen und Littauen bey einer künftigen Königswahl uneins seyn solten, frey stehen solte, sich entweder zu Pohlen oder zu Littauen zu schlagen, oder auch einen andern Herrn zu suchen.

Nach dieser zwoten Versicherung leistete auch Riga den Huldigungs-Eid, jedoch nur eventualiter, nemlich mit dem Beding, „wenn der Kö„nig in Pohlen alles das bestätigen würde, was „Herzog Radzivil in seiner Verhandlung und „gegebenen Caution zu vollziehen zugesaget, und „auf dem Reichstage zu Peterkow durch Ver„willigung der Subjection, nebst der Einverlei„bung durch alle Stände des Reichs des Groß„fürstenthums Litthauen und allen andern zuge„hörigen Herrschaften wird ratificirt und angenom„men und gehalten werden.“ So stand es wörtlich in dem Huldigungs-Eide der Stadt Riga *).

Nach

*) Arndt Th. II S. 291—292. Cod. dipl. Polon. T. V p. 254—256.

Nach diesen Verhandlungen hörte also am 5ten und am 17ten März 1562 alle Gewalt des Ordens auf. Gotthard Kettler wurde Herzog von Kurland und Semgallen, und das noch übrige Ordensland fiel der Krone Pohlen zu.

Aus dem Verhältniß, in welchem Liefs- und Ehstland gegen verschiedene Mächte standen, lassen sich leicht neue Unruhen erwarten. Ehe ich aber das Ungemach des Krieges beschreibe, wird es meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich so, wie bey den vorigen Epochen die innere Verfassung darzustellen suche. Billig nenne ich zuerst

die Religion.

Wenn nach dem Zeugniß der größten Männer die Politik sehr wichtigen Einfluß auf die Veränderung der Religion gehabt hat; so ist es unläugbar, daß dieselben Maximen auch in Liefs- und Ehstland gewürkt haben. Die gesegnete Würkung der Reformation fällt zwar sichtbar in diese Periode; aber andere Ursachen beförderten den schnellen Fortgang ohne große Revolution.

Lange schon hatten Herrmeister und Bischöfe gestritten, wer der Oberste im Lande seyn solte. Die Erzbischöfe und Bischöfe stützten sich auf die

großen Vorrechte, welche ihnen die Päbste zugestanden hatten; aber die Herrmeister fußten desto sicherer auf ihre Macht. Beyde Theile bekriegten sich sehr oft, wie wir in dem vorigen Abschnitte gesehen haben; allein allezeit siegten die Herrmeister. Noch war freylich nicht die Zeit, daß der Orden seine Macht ganz geltend machen konte; aber man gewöhnte sich schon an den Begriff, daß die Geistlichkeit den weltlichen Obern unterthänig seyn dürfe. Plettenberg hatte offenbar mit seinem Orden die Grundsätze, welche die Albigenser, Waldenser und Hußiten lehrten, nemlich: „daß die Herrschaft des Pabstes „nichtig sey: daß es wider Gottes Gebot sey, daß „Mönche und Pfaffen und die so geistlich sind, „liegende Gründe und gewisse Güter haben; daß „die Herren volle Gewalt haben über Leib und „Guth ihrer Unterthanen, so wohl derer die sich „geistlich nennen, als auch der andern, wie heilig die Kirche auch ist" *), und er machte sie würksam. Allein er setzte nichts gewaltsam oder schnell durch, sondern er folgte seinem Grundsatz mit Verstand.

Durch den russischen Handel hatten sich griechische Religionsverwandte in Liefland ansäßig gemacht,

*) Hartknoch preußische Kirchen-Historie S. 249.

gemacht, und hatten sich gar so sehr eingewohnt, daß sie bey ihren Kirchen eigene Ländereyen besaßen *). Dies würkte von selbst bey dem schwachdenkenden eine Art von Toleranz, die durch die Gewohnheit allgemein zu werden anfing. Aber Plettenberg machte diese Toleranz gesetzmäßig. In seinem Frieden vom Jahr 1509 wurde die freye Religions-Uebung denen Russen namentlich zugestanden, und 1522 wiederholte man diese Bedingung eben so kräftig.

Im Jahr 1510 verbot Plettenberg alle Appellation an auswärtige Höfe, und vereinte sich 1516 mit dem revalschen Bischof Johann von Blankenfeld, daß alle geistliche Klagen an die Bischöfe verwiesen werden solten. Dadurch kam er seiner Absicht etwas näher. Die Gerichtsbarkeit wurde getrennt, und Stand von Stand dermaßen geschieden, daß das Publikum almählig die Grenzen kennen lernte, welche den Geistlichen zustünden. Und in den Augen des Volks hatte er durch das Fürsten-Diplom so viel gewon-

*) Dies erhellet aus dem Stillstand den Galen 1554 schloß, und wo es heißt: die russischen Kirchen und das Land der Kirchen wird gereinigt s. Arndt Th. II S. 217 Anm. c.

wonnen, daß er sich mit dem gefürsteten Erzbischof gleich rechnen konte.

Plettenberg für seine Person ist nicht öffentlich zur augspurgschen Confeßion übergetreten, aber weder wehrte er der eindringenden Lehre, noch widersetzte er sich der Reformation; sondern er gewann sein Volk durch Privilegien, in welchen er Luthers Lehre thätig befördern half.

Auch von Seiten der Stadt Riga fand die Reformation, aus eben solchen Gründen sehr leichten Eingang. Gedrückt von gierigen Erzbischöfen, wünschte sie ein einziges Oberhaupt, und fand an dem Herrmeister die gesuchte Stütze. Die Unordnung der Geistlichen selbst war ein Gegenstand verschiedener Landtäge z. B. in Wesmel und auch 1534, 1537; sie mußte also mit Widerwillen auf die Clerisey herabsehen, und schlug sich eben so gerne zu dem Orden.

Durch solche Gründe aufmerksam gemacht, konte Luthers Lehre sehr leicht gesegneten Eingang finden. Das deutsche Reich erscholl weit und breit von den Lehrsätzen dieses helldenkenden Mannes, und die Jugend bemittelter Liefländer aus Riga, Dorpt u. a. O. welche im Auslande gebildet wurde, brachte die neuen Lehrsätze nach

Hause. Diese gefielen vielleicht aus Ueberzeugung, vielleicht aber auch deswegen, weil sie den vorgesetzten Plan beschleunigten, und auf die Grundsätze der Zeit paßten.

Der erste der die reine Religion der Bibel in Liefland predigte, hieß Andräas Cnopf, ein Lehrer der damals berühmten Schule in Treptow in Pommern. Der Zufall führte ihn nach Riga. Denn wie der Bischof von Camin Erasmus Manduvel, mit geistlichem Ungestüm Luthers neue Lehre zu verfolgen anfing, und jeden Landes verwieß, der seine Lehrsätze angenommen hatte, so traf dasselbe Schicksal auch Andräas Cnopf. Er mußte wegen der Religion flüchtig werden, und wandte sich nach Riga, weil er dort einen Bruder hatte der Domherr war. Das Ansehen seines Verwandten machte auch, daß er als Archidiakonus an der Peterskirche ankam. Am 23sten Oct. 1522 hielt er seine Antrittspredigt. Er predigte die reine Lehre Jesu, strafte ernstlich alle Misbräuche; aber er war dennoch vorsichtig genug, nichts in den Kirchenceremonien zu ändern. Aber diese Ruhe dauerte nur kurze Zeit. Ein Capellan aus Rostock, Namens Silvester Tegetmeyer kam nach Riga, die von seinem Bruder ihm zugefallene Erbschaft zu heben. Er erhielt die Predigerstelle an der Jakobskirche,

und hielt am 1sten Advent 1522 seine Antritts-Predigt. Die übertriebenen Redensarten von der evangelischen Freyheit, von dem Götzentand u. d. gl. wurden von dem Volke misverstanden, und gaben zu manchen Ausschweifungen Anlaß. Man zerriß die Bilder, zerbrach die Leichensteine, und gab viel Aergerniß denen, die noch zu gewinnen waren. Sebst Luther schrieb an die neue Gemeine, und warnte vor Misbräuchen *).

Aber eben die begangenen Misbräuche veranlaßten den Magistrat ohne Despotismus die Ordnung herzustellen, der neuen Meynung nachzugeben, und ihre Grundsätze ohne Machtspruch in ein helles Licht zu setzen.

Der Erzbischof schickte 1523 eine Deputation an den Pabst und an die Fürsten, welche an Stelle des abwesenden Kaisers die Regierung vertraten, und klagte über den geschehenen Unfug. Aber der Rath, der auch den Schein eines

*) Ich folge genau dem Chyträus in der deutschen Ausgabe S. 374, 379 und 381, daher sind die Namen verschieden geschrieben, und manche kleine Umstände anders, als in unsern Chroniken. Er ist auch die einzige Quelle aus welchem Thuanus, Arndt u. a. wörtlich geschrieben haben.

nes Aufruhrs zu meiden suchte, wand sich mit der Bitte an den Erzbischof: „Er möchte reine „und gottselige Prediger bey ihren Kirchen an„stellen, welche die Religion unverfälscht lehrten, „oder sie würden sich genöthigt finden, aus eige„ner Macht dem Unheil zuvorzukommen."

Die Stadt hatte recht. Sie konte auf viele Landtags-Rezesse fußen; aber der Erzbischof verlachte izt ihre Deputation. Hierauf schritt der Magistrat zu ernstlichen Mitteln. Er berief selbst Prediger und verbot, daß die Klöster nicht mehr geöffnet werden solten, es wäre denn, daß die Mönche, Pfaffen und Nonnen die reine evangelische Lehre annehmen wolten.

Während dieses vorging, erscholl das Gerücht, daß die Gesandten des Erzbischofs unterwegens wären, und daß sie von dem Pabst und vom Kaiser Carl V den Befehl mitbrächten, nach welchem Stadt und Land gebunden seyn solte, dem Pabst und dem Kaiser zu gehorsamen. Allein das Schiff konte wegen Nordwestwind nicht an das Schloß landen, sondern ward in den Kaufahrtey-Hafen getrieben. Hier hielt der Magistrat die Gesandten an, und nahm sie in Verhaft. Natürlich entstand ein neuer Lärm. Der Orden mischte sich zwar nicht offenbar darein;

aber er zeigte doch seine Gesinnung sehr deutlich. Denn der Commendant des Ordensschlosses, Herrmann Hoyte, sandte eine Knotenpeitsche aufs schwarze Häupterhaus, und ließ der Bürgerschaft sagen, wo sie anders Friede haben wolte, so solte sie damit die Geistlichen aus der Stadt treiben. Auch vertheidigten sich die Rigischen in einer gedruckten Schrift.

Der Erzbischof Jasper fühlte sich zu schwach diese Unruhen allein zu stillen; er wählte also einen verständigen Juristen, Johann Blankenfeld, 1524 zu seinem Coadjutor. Dieser Blankenfeld war Bischof in Dorpt, ein gelehrter Mann, und glänzte als ein Sophist seiner Zeit, und als ein wahrer Feind der lutherischen Lehre.

Noch in diesem Jahre starb Jasper und Blankenfeld befahl nunmehro als Erzbischof von Riga und Bischof von Dorpt. Anfangs versprach er zwar volle Gewissensfreyheit; aber sein Unverstand brachte sehr schnell alles gegen ihn auf. Er vertrieb die neuen Stadtprediger in Riga und Lemsal, den Rektor von der Schule in Rokenhusen, und wüthete gegen jeden, von dem er glaubte, daß er die lutherische Religion angenommen habe. Daher versagte ihm Riga die Huldigung, leistete dem Herrmeister Plettenberg allein

lein den Eid der Treue, und verpflichtete sich gegen alle Einsprache gemeinschaftliche Sache zu machen.

Nun hatte Plettenberg seine Absicht erreicht, und er wurde offenbar der Beschützer der evangelischen Lehre. Wenden erhielt von ihm ein Privilegium wegen der Religionsfreyheit, Riga ebenfals, und von dieser Zeit an, erneuerte die Stadt Riga bey jeder Gelegenheit die Bedingung, daß ihr die Freyheit in der Religion gegönt seyn solte.

Wenn diese Unruhen, welche für die Geistlichen so mißlich ausfielen, nicht die Bischöfe von Reval und Oesel zu sanftern Gesinnungen bewogen haben; so mußte es theils die Macht des Herrmeisters thun, der nunmehro öffentlicher Beschützer der augspurgischen Confeßion war, theils aber auch das Beyspiel machen, welches der preußische Landmeister, Albert, in seinem Lande gab. Er hatte 1524 die Kirchengüter angegriffen. Wie gar leicht konte Plettenberg nicht auch dieses thun! Das Volk hing ihm an, und er war mächtig genug.

Ohne Widerrede drang Luthers Lehre in Ehstland, in Oesel und in Jabsal ein. Ja

Kywel,

Rywel, Bischof in Oesel, verband sich noch mehr seine Ritterschaft durch die Privilegien, wodurch er ihnen Gewissensfreyheit und Erbrecht gab. Nur in Dorpt waren einige Unruhen, welche durch den falschen Eifer unverständiger Männer angefacht wurden; aber weder hatten sie Folgen, noch dauerten sie lange. Sie wurden sehr schnell gestillt.

So war der Anfang der Reformation in Liefund Ehstland; aber demohngeachtet war noch kein Unterricht vorhanden, der den praktischen Theil des Glaubens würksam machen konte. Man hatte nach dem Zeugnisse eines Mannes der diesen Zeiten sehr nahe gelebt hat, noch zu seiner Zeit, so wenig für die Bauern gesorgt, „daß „man unter tausend Bauern kaum einen fand, „der das Vater Unser, und noch viel weniger die „fünf Hauptstücke wußte; daß viele Kirchen und „Schulen unbesetzt und wüste waren, und daß „man die Pfarren mit Priestern besetzte, die der „Landessprache unkundig waren.“ *) Noch lange hernach finden wir in dem vorigen rigischen Gesangbuch unter den Klag- und Bußliedern Nr. 845 folgende Verse:

Vers 7.

*) Russow Chronica der Provinz Lyfflandt in der Vorrede der Ausgabe von 1584.

Vers 7.

Dies Land den Teutschen geben ist,
Wohl vor viel hundert Jahren,
Auf daß sie deinen Namen, Christ,
Die Heiden solten lehren,
Sie aber haben gesucht vielmehr
Ihr Eigennutz, Lüste und Ehr.

Vers 12.

Der Unterthanen viel tausend sind
Die von dir, Gott nicht hören.
Die laß nicht länger bleiben blind
Den Weg zu Dir sie lehre.

Ueberhaupt war die Reformation ein Gegenstand, der nur die Deutschen betraf. Den Undeutschen d. h. den Bauern war es gleichviel, wes Glaubens sie waren. Oder vielmehr sie wußten gar nicht, daß eine Veränderung in der Religion vorgegangen war. Eben daher geschahe diese Neuerung im Glauben ohne Blutvergießen.

Wenn aber in den ersten Zeiten dieser Epoche, kein Unterricht statt fand; sondern der Erzbischof selbst, wenn er auf die Wacken zog, seinen Zehnten zu empfangen, diejenigen mit Essen und Trinken traktirte, die im Examen bestanden, die andern aber, die nichts wußten, jämmerlich mit Ruthen peitschen ließ *); so kan man in den unruhi-

gen

*) Relch bey dem Jahre 1509.

gen Kriegszeiten noch weniger erwarten, daß die Geistlichen sich der verlassenen Bauern angenommen haben. Man klagte vorher stark über die Unordnung der Priester und Mönche, aber nun flohe ein jeder, und überließ dem Schicksal sich und seine Bauern.

Die Regierung

des Landes theilte sich noch eben so, wie in den vorigen Epochen in die Hoheit, welche der Erzbischof, die Bischöfe, der Herrmeister und die Städte besaßen. Nur die Fehden und die Kriege welche jeder Theil führte, machten, daß man oft nicht wußte, wer der eigentliche Herr bleiben solte. Indeß so konte die einmal gebräuchliche Verfassung dennoch nicht ganz gehoben werden. Der Erzbischof sowohl, als der Herrmeister hatten ein jeder seinen besondern geheimen Rath.

In dem Stiftsrath saßen nicht bloß Personen aus dem stiftischen alten Adel, wie man zur Zeit der schwedischen Reduction irrig vorgab, sondern nach dem Vergleich welchen Erzbischof Michael 1488 errichtete, mußte der Landesrath aus Personen aller drey Stände gewählt werden, nemlich aus den Mitgliedern des Kapitels (also der ersten Geistlichen) aus dem Adel, und aus der Stadt, (mithin würkliche Bürgerliche). *) Der Anführer, Präses oder wie man ihn nennen will, hieß wenigstens im Erzstift Riga Aeltester. Mit diesem Namen unterschreibt sich ein Johann von Pake unter einer Urkunde, welche 1556 in Wenden am Sontage nach Johannis Enthauptung besiegelt ist.

Nach einer Nachricht womit sich die von Matthäus in seinen Analect. med. aevi ausgegebenen Ordenschronik schließt, heißt es T. V p. 818, daß zum geheimen Rath des Ordens gehört haben: Der Landmarschall, die Comthure von Fellin und Reval, der Vogd von Jerwen, die Comthure von Heddingen **), Marienburg und Dünamünde. Jedoch muß ich dabey anmerken, daß unter öffentliche Dokumente auch noch andere Comthure und Vögde unterschrieben haben.

In Riga, Reval, Dörpt herrschten Burgemeister und Rath.

Die öffentlichen Fonds

zu den Ausgaben des Allgemeinen waren unbestimmt. Die Herrmeister zogen noch immer die Ein-

*) Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. II S. 240.

**) Diese Comthurey mag wohl ein Schreibfehler seyn. Wenigstens weiß ich auch keinen ähnlichen Namen zu finden, wohin ich sie rechnen könte.

Einkünfte aus ihren Gütern; aber Plettenberg vermehrte sie. Er errang sich nemlich auf drey Jahre die Zollgerechtigkeit von jedem deutschen Schiff in den liefländischen Häven. Der 20ste, 30ste und 40ste Pfenning war bestimmt, nachdem die Fracht groß war, und wurde von 1000 bis 40,000 Gulden gerechnet. Auch hat die Erlaubniß den Ablaß verkaufen zu dürfen, ihm ein Ansehnliches eintragen müssen. Allein es galt nicht auf immer. Aber Herrmann Brüggeney bestimmte 1535 die Abgabe der Stadt auf 100 Mark, welche jährlich um Jakobi bezahlt werden mußte. Dafür behielt die Stadt die Wedde d. i. die Strafgelder.

Die Geistlichen und die Stadt hatten dieselben Einnahmen, welche in dem vorigen Abschnitt sind erwähnt worden. Allein alles das war zu den öftern Kriegen viel zu wenig. Die Bischöfe erschlichen sich daher neue Einkünfte. Sie verpfändeten ihre Güter, und verkauften ihren Untergebenen Privilegien wie z. E. Sylvester sein Gnadenbrief. Auch die Herrmeister verpfändeten Grundstücke, aber es geschah nur in der letzten Noth, ihre sterbende Hoheit zu retten. Aber Riga ersetzte allen Mangel durch seinen Handel, Zoll u. d. gl.

welche als ein codex legum gelten durften, gab es noch im Anfange dieser Periode gar nicht. Wenn man dem Urtheil eines Juristen trauen darf, der diese Sache überdacht hatte, so sammelte Plettenberg um das Jahr 1500 mit dem Erzbischof Michael Hildebrand die alten Privilegien und Gewohnheiten des Landes, und ließ sie als ein Compendium juris livonici unter dem Namen des so bekannten Ridder-Rechts 1538 in Rostok bey Diedz drucken *).

Die Privilegien, welche die Vorgesetzten des Landes gegeben hatten, und die Landtagsschlüsse, galten als Rechte, mit denen sich jeder Stand schützte; und die Ordnungen, welche nach dem Bedürfniß der Zeit, von den Herrmeistern verfügt wurden, hatten Gesetzeskraft. Dahin gehören: der lemsalsche Vertrag; Plettenbergs Befehl wegen Ausantwortung der Bauern; seine Bestellung der Hakenrichter; und auch die im Jahr 1546 auf Befehl der ehstländischen Landräthe gesammelten Privilegien, welche noch izt unter dem Namen des rothen Buchs in Reval aufbewahrt werden.

Auch

*) Menii historischer *Prodromus* S. 17.

Auch galten nach dem Zeugniß des Dionysius Fabri in seiner Formula procuratorum, statt eines wörtlichen Gesetzes, Präjudikate *).

Die Gerichtspflege

geschahe in den Ordensländern durch Vögde, Comthure und Haakenrichter, welche auch nach Russow Bl. 19 Landknechte genannt wurden; aber in dem bischöflichen Antheil durch ordentlich bestellte Richter und den Bischof selbst.

Die Richter mußten in den von den Bischöfen ernannten **Manntagen** d. i. Gerichtstagen ihre Seßionen halten. Hievon hießen sie **Mannrichter**, und sie dienten so lange bis ein neuer Manntag angesagt wurde. Ihre Beysitzer waren aus dem Adel, und dienten nur bey einzelnen Prozessen, und nicht bis zum neuen Manntage. Entweder bestellte sie der Bischof selbst, oder auch der streitende Theil erbat sich seine Assessores. Aber ein jeder von ihnen mußte gemeinschaftlich mit dem Mannrichter die Urtheile unterschreiben und besonders besiegeln.

Alle

*) Ridderrecht ausgegeben von Oelreichs S. 184.

Alle Jahr wurde Manntag gehalten *), und von dem Mannrichter appellirte man an den Landtag.

Die Canzeleyen hatten nur in Oesel festgesetzte Taxen, aber in den andern Theilen von Liefland und Ehstland war nichts vorgeschrieben, obgleich Gebühren anbefohlen und Sporteln erlaubt waren **).

Ob die Richter in öffentlichen Sold gestanden haben, kan ich nicht sicher entscheiden. Nach dem zu urtheilen, daß sie auf Kosten und Zehrung der Klagenden erschienen, solte man fast zweifeln, daß ihnen Gehalt gereicht wurde. Wenigstens genossen die Glieder des dorptschen Raths keinen Gehalt. Erst 1554 wurde einem jedem Rathsherrn 3 ℔ Malz bewilligt ***).

Die Rechte

der verschiedenen Stände scheiden sich in dieser Zeit noch nicht so sehr, als sie weiter hin getrennt

*) Arndt Th. II S. 208; auch Kywels Privileg. von 1524.

**) Formulare procurator. hinter dem rigischen Ridder-Recht wie es Oelreichs ausgegeben hat. Hieraus habe ich die Beschreibung der Gerichtspflege genommen.

***) Gadebusch Th. I Abschn. II S. 435.

trennt worden sind. In dem geheimen Rath der Bischöfe waren Bürger; auf den Landtagen erschienen nicht der Adel allein, sondern auch die bürgerlichen Abgeordneten der Städte; und der Orden selbst sahe nicht strenge auf den Adel, sondern nahm wohlverdiente Personen auf und an *). Auch war unter den Bevollmächtigten des Adels an den König von Pohlen, Rempert Gyldesheim, der Rechte Doktor. Aber wenn irgend eine Epoche ist, in welcher der liefländische Adel anfing, sich zu einem Corps zu formiren, so war es in dieser.

Durch die Streitigkeiten, welche der Adel in Preußen vereint mit den Städten anfing, fand sich Plettenberg veranlaßt, in Lief- und Ehstland den Nationalismus zu heben. Es hatten nemlich die obersächsischen Nationen bey der Unordnung, welche nach der Tannenberger Schlacht anfing, das Uebergewicht über die niedersächsische Nationen gewonnen; daher verordnete Plettenberg, vermuthlich um sich und seinem Lande almählig größeres Ansehen zu geben, daß in Lief- und Ehstland bloß Niedersachsen und Westphälinger in den Orden aufgenommen werden solten. Aber durch diese Einrichtung

*) Histoire de l'ordre Teutonique T. VII p. 463.

richtung ward man vielleicht auch dazu gebracht, Verzeichnisse zu halten, oder man mußte auch nähere Verbindungen treffen, um ein gewisses Esprit de Corps zu gewinnen.

Noch mehr aber kann hiezu die Einrichtung des Adels in dem Besitz und in der Erbfolge seiner Güter beygetragen haben. Verschiedene Familien hatten die Güter zu samenden Hand, und Sylvesters Privilegium erlaubte die Erbschaften bis in das 5te Glied. In beyden Fällen war es von selbst nöthig, sein Recht durch einen Stammbaum zu deduciren, wenn die Sache streitig wurde. Und wie war es denn ohne Verzeichnisse, oder wenn man lieber will, ohne öffentliche Beweise möglich darzuthun, daß man zu der Familie der samenden Hand gehörte? oder daß man von einer Familie abstamme, welche sich nach Sylvesters Privilegium als ein fünftes Glied zur Seiten-Linie rechnen konte? Indeß gebe ich diesen Gedanken für nichts weiter aus, als für Vermuthung. Keine Nachricht giebt Gewißheit, und kein Corps des Adels handelte noch besonders. Auch finden wir noch keine Matrikel, welche unter öffentlicher Autorität gehalten wurde.

Aber der Adel sonderte sich schon von den bürgerlichen, und hatte für seinen Stand manchen Vorzug, der ihn vortheilhaft auszeichnete. Plettenberg

berg ertheilte 1511 den Abschied, „daß die Edel„leute, welche ihre Häuser in den Städten selbst „bewohnen, von bürgerlichen Auflagen befreyt „seyn solten“ *). Aber an öffentlichen Gelegenheiten nahmen beyde Stände gemischten Antheil, und wenn eine Person aus dem Adel, sich als Verbrecher in den Grenzen der Stadt betreten ließ, so stand sie unter der Gerichtsbarkeit der Stadt. Von beyden sind Beyspiele. Uexkül wurde in Reval enthauptet, weil er seinen Bauer ermordet hatte; und als Herrmann Brüggeney sich in Reval huldigen ließ, so erschienen Edelleute und Bürgerliche im Turnierspiele vermischt zusammen. Es entstand zwar deswegen ein Auflauf, weil ein Kaufmann einen Edelmann aus dem Sattel gehoben hatte **). Späterhin zeichnete sich der Adel durch manches Prärogativ aus, welches auf seine Würde deuten solte, als z. E. kein Edelmann solte gefangen gesetzt werden, wenn er nicht unmittelbar auf der That ertapt würde, er könte auf sein adeliches Wort frey gelassen werden u. d. g.; aber Familien-Nachrichten beweisen, daß es gar nicht wider die Ehre des Adels war, Bedienungen in den Städ-

*) Gadebusch Jahrb. Th. 1. Abschn. 2. S. 278.

**) Russow Bl. 25–27.

Städten anzunehmen, zu denen nur sonst Bürger gehörten *).

Die Natur und Beschaffenheit der Güter

war folgendermaßen:

1) Es waren Güter der gesamten (samenden) Hand. Ihre Entstehung ist von 1411 wie ich oben gezeigt habe. Sie gehörten eigenen Familien zu, aber sie konten verkauft, verpfändet und testirt werden **). Nur theilen konte man sie nicht. Einer aus der Familie besaß das Guth, und fand die andern ab. So ist z. E. das Guth Fikel in der Wyk, wovon, wie man sagt, das Privilegium des öselschen Bischofs Ludolf vorhanden seyn soll. Dennoch fand bey dem Verkauf und bey der Verpfändung das Näherrecht statt ***).

2) Es waren Lehnsgüter, oder nach der Gnade gegeben. Diese erbten, so wie Sylvesters Privilegium vorgeschrieben hatte, und verfielen dem Oberherrn des Landes, wenn die Familie des Landes ganz ausgestorben

*) Hupels nordische Misc. St. 20. S. 197.

**) Ridderrecht p. 76. C. V womit auch das Priv. Sig. Aug. übereinstimmt.

***) Gadebusch Th. 1. Abschn. 2. S. 385.

war *). Auch sie konten verkauft werden, nur nicht an solche, welche die samende Hand hatten. Das Näherrecht gebührte denen die Gnadengüter (d. h. nach Sylvesters Privilegium) besaßen. Bey jedem Verkauf oder Verpfändung mußte es ein Jahr oder halb Jahr zuvor angezeigt werden, damit die, welche Gnadengüter besassen, Geld herbey schaffen konten. Auch Frauenzimmer bekamen diese Güter nicht zur Mitgabe, wenn sie an Jemand verheyrathet wurden, welcher in der samenden Hand Güter hatte. Man gab auf keinen Fall nach, daß diese Güter in die samende Hand kommen solten, selbst bey Erbschaften zahlte man Geld, nur nicht die Güter **).

3) Es waren Kirchengüter. Diese gehörten nicht allein den katholischen und nachgehends protestantischen Kirchen zu, sondern auch die griechischen Kirchen waren mit Ländereyen dotirt. Der im Jahr 1554 bewilligte Waffenstillstand benennt ganz deutlich, „die russischen Kirchen und das Land „der Kirchen wird gereinigt" ***).

4) Es

*) Priv. Sig. Aug. Nr. X.

**) Lemsalsche Vereinigung vom Jahr 1523. in Arndt Th. II S. 187.

***) Arndt Th. II S. 217 Anmerk. c.

4) Es waren Güter oder vielmehr Ländereyen, die gar nicht in besondern Anschlag kamen. Nemlich große Strecken Landes, welche in tiefen Wäldern, mit großer Mühe urbar gemacht waren. Daß diese Ländereyen von großem Werth gewesen seyn müssen, erhellet wohl daraus, weil der Adel in dem Priv. Sig. Nr. XIII ganz besonders sich ausbittet, daß der erste Acquirent solcher Ländereyen sie besitzen und zurück erhalten möge, wenn sie auch gleich schon in eine andere Hand gekommen wären."

Das Recht Güter zu besitzen war nicht das Prärogativ des Adels allein, sondern auch der Bürger hatte diese Freyheit *). Allein jedem Guthsbesitzer waren auf sein Fundum große Vorrechte mitgetheilt. Grund und Boden, und nicht die Geburt, gab ihm dieses Recht.

Er konte seinem Dorfe Gesetze und eigene Einrichtungen geben; er hatte die Macht über Leben und Tod seiner Bauern. Nur Plettenberg milderte dieses wilde Recht doch dahin, daß bey einem solchen zwey verständige Leute des Meisters gegenwärtig seyn solten **).

*) Gadebusch Th. 1. Abschn. 2. S. 363.

**) Ridderrecht C. 11 auch 239.

Er hatte die freye Schenkerey mit Bier, Meth und vielleicht auch schon mit Branntwein. Ich finde wenigstens in den Accordspunkten, welche die Stadt Dorpat 1558 dem russischen General Schuiskoi übergab, ausdrücklich benannt „Bier, Meth und Branntewein sind acci„sefrey.“ *) Es kan aber auch seyn, daß die Städt eigene Branntweinsbrennereyen hatte, und diesen Handelszweig wie andere Städte Deutschlands nutzte. Aus Mangel an Nachrichten kan ich nichts entscheiden. Jedoch muß die Krügerey manchem Mißbrauch unterworfen gewesen seyn, weil man 1537 abmachte „keine unge„wöhnliche Krüge“ zu halten **). Also nur an den Orten wo der Krug damals stand, blieb die Gerechtigkeit einen Krug zu halten, ein Vorzug für Grund und Boden. Dieses Recht hat wenigstens in der rigischen Statthalterschaft bis auf die itzige Zeit gedaurt, obgleich die revalsche Statthalterschaft es schon längst gehoben hat und wilkührlich Krüge hinsetzt, wo und so viele ein jeder Gutsbesitzer will.

Auch war Jagd, Holz, Theer und Aschenbrand ein Vorzug des Guthsbesitzers ***).

Die

*) Arndt Th. 2. S. 239.

**) Arndt Th. 2. S. 207.

***) Priv. Sig. Aug.

Die Größe der Güter wurde nach Haaken berechnet, und zu 177 Tonnen Aussaat für jeden Haaken angenommen *).

Die Abgaben

müssen sehr drückend gewesen seyn. Außer dem daß der Adel sie in dem Priv. Sig. Nr. XVII als äußerst lästig vorstellt, und ausdrücklich sagt, daß viele dadurch so arm geworden wären, daß sie weder Mannschaften stellen, noch auch im Felde erscheinen könten, findet sich ein Landtagsschluß, der in Wolmar 1558 abgefaßt ist, darin heißt es: „daß jeder Haaken 4 Mark (120 „Rubel Silber) und wo die Haakenzahl nicht „üblich sey jedes Gesinde, gut und böse 4 Mark „rigisch, die Städte und Landsassen aber von „jedem tausend 4, auf Trinitatis zu Wolmar erle„gen sollen.“ Freylich war diese Bewilligung aus Noth, um den Zaren Iwan Waßiljewitsch abzufinden, aber man sieht doch, daß bey dringenden Bedürfnissen, Land-Vermögen und Kopfsteur repartirt und bezahlt wurde **).

Der Handel

wurde in Lief- und Ehstland noch immer in Gesellschaft der Hansa geführt. Weil sie aber mit

den

*) Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Ehstland S. 212.

**) Auch Gadebusch Th. I Abschn. II S. 518 hat diesen Landtagsschluß.

den Russen zerfallen war, so ward 1507 allen hansischen Kaufleuten der Handel nach Rußland, und insbesondere nach Moskow untersagt, und damit auch die Auswärtigen, vorzüglich die Holländer, diesen Handelszweig nicht nutzen solten, so erlaubte man keinem Außerhansen in Liefland die russische Sprache zu erlernen. Der 1509 erfolgte Friede mit Liefland stellte zwar den Handel der Liefländer mit Nowogrod und Pleskow wieder her; aber die Hansa konte doch nicht die Wiederherstellung des nowogrodschen Contoirs erhalten, weil die liefländischen Städte den Stapel zu Reval und Dorpt behalten wolten, und ihr hiebey selbst entgegen waren. Nicht genug, daß die Liefländer durch ihre listigen Ränke den Gang der hansischen Unterhandlungen gehindert und über 50 Jahre den Stapel der russischen Waaren behalten hatten, wodurch sie in vortheilhaftere Umstände kamen, sondern sie schlossen gar ganz die Hansa von dem Gewerbe nach Rußland und nach Moskow aus. Lief- und Ehstland führten einen Aktiv-Handel in dem innern von Deutschland und in den Niederlanden, und errangen sich 1505 so wohl zu Mecheln von dem östreichischen Hause, als auch am Rhein von den vier Churfürsten, Zollbefreyungen. In der Hinsicht die Hansa zu verdrängen, machten sie ein Gesetz: daß kein Russe unmit-

unmittelbar mit einem Deutschen, oder ein Deutscher mit einem Russen, überhaupt Gast mit Gast nicht Handlung treiben könte. Indeß scheint es doch nicht, daß sie ihre Absicht ganz erreichet haben. Denn 1514 erneuerte die Hansa die alten naugardschen Contorschragen. Endlich kam 1522 ein neuer Handelsvertrag mit dem Zaren Waßilj Iwannowitsch zu Stande, den 73 Hanseestädte unterzeichneten.

Nach vorhergegangener Grenzberichtigung der Narowa wurden die Waaren, die aus deutschen Schiffen in die russischen Lodgen geladen wurden, von dem Zoll und Weggeld an die Nowogroder befreyt. Gleiches Recht solten die Deutschen in den übrigen russischen Staaten genießen, mußten sich aber der Einfuhr des Salzes enthalten. Man schloß einen ähnlichen Vertrag mit Pleskow. Es waren aber in beyderley Tractaten einige Artikel enthalten, welche die Städte Dorpt und Reval einseitig eingerückt hatten, und worüber die Hansa sehr unzufrieden wurde.

Die Waaren welche besonders nach Moskow gingen, bestanden in allerley Tüchern, Seide, Seidenzeugen, Gold- und Silberstoffen, Edelgesteinen, Goldfaden, und allen Gattungen von

edlen

edlen Metallen und Mineralien; Pfeffer, Cochenille, Ingwer u. d. g. Dagegen wurde dort wieder abgeholt, allerley grobes und feines Pelzwerk, Wachs u. s. w. Nach der Tatarey handelte man, mit Sätteln, Pferdezäumen, Steigbügeln, Kleidern, Messern, Aexten, Bogen, Spiegeln, Beuteln u. d. g. mit Waffen und Eisen aber nur insgeheim. Auch zog besonders Nowogrod aus Liefland Kriegswaffen, Kanonen, Schießpulver, und gab dagegen Pelzwerk, Wachs, Leder u. s. w.

Die Liefländer wandten alles an, die ausländischen Hanseestädte aus ihren Oertern zu verdrängen. In einem Vergleich zwischen Riga und dem Herrmeister von 1533 wird zur Beförderung des Handels, die Landstraße nach Littauen, von Riga an, nach dem langen Stein, von da auf die Reckow, von hier auf die Müße, und dann auf Ekow, ferner nach Bauskenburg bis über die littausche Grenze auf 3 Jahre freygegeben. Nur eine bestimmte Anzahl Pferde solte ausgeführt, und von den Deutschen nicht über 14 Meilen über die Grenze gebracht werden. Alle Ausfuhr an Schießpulver, Kraut und Loth, trockenen und gesalzenen Fischen blieb verboten. Und 1537 ward ausgemacht, kein Fischwerk, Ochsen, Pferde oder Lebensmittel nach Deutschland zu verfahren.

Seit

Seit 1532 suchte die Hansa das Contoir in Pleskow herzustellen. Die Kaufleute von Lübek, Riga, Reval und Dorpt machten dort ansehnliche Niederlagen; allein die dörptschen Kaufleute glaubten, daß sich dadurch der Handel von Liefland abziehen, und ihre Stadt zu Grunde richten würde. Sie stellten daher ihre Beschwerden auf allen Versamlungen vor, und es ward 1536 festgesetzt, daß aus diesen liefländischen Städten Niemand mehr nach Pleskow handeln solte.

Bey dem neuen Einbruch der Russen in Liefland, mußte die Hansa schlechterdings einen andern Handelsplatz erwählen, und der Stapel zog sich bey fortwährenden Unruhen des Landes nach Narva, wo aber gleich anfangs schlechter Gewinn zu machen war. Die Holländer, Franzosen, Engländer brachten ihre Waaren ebenfals dahin, und verminderten die Preise.

Den neuen Handelsweg sahen weder die Liefländer, noch die Preußen, noch die Schweden gerne, und Reval wünschte sehr einen Theil der nordlichen russischen Waarenniederlage beyzubehalten. Noch mehr verlohr Dorpt, welche Stadt vorher den Stapel und den Zoll der Waaren gehabt hatte, die aus Moskow nach Deutsch-

land

land und Holland gingen, und nun einen andern Weg nahmen. Beyde Städte veranlaßten den Herrmeister, die Hansa bey dem Kaiser zu verklagen; allein nichts konte die Narvafahrt stöhren. Die narvsche Niederlage blieb, so wie sie zuerst vom Kaiser, den lübschen Kaufleuten bestätigt war.

Nach Eroberung der Stadt Narva bestätigte der Zar Iwan Waßiljewitsch 1558 diese Vergünstigung, und sie wurde noch später 1579 auch im stettiner Frieden mit Schweden genehmiget. Die Handelsvortheile waren nicht sehr groß. Denn seit 1554 stellten die Engländer die nordöstliche Fahrt nach dem Haven Colmgard an, und erhielten durch die ausnehmendsten Handelsfreyheiten, alle russische Waaren aus der ersten Hand, und zu den wohlfeilsten Preisen; dahingegen kam in der Folge die Hansa zu Narva alle Augenblicke mit den Antwerpern, Brabantern, Holländern, Engländern, Schotten und Franzosen in einen Zusammenstoß, der nothwendig den Werth der Dinge verringern mußte. Als sich Franz Nyenstadt 1570 zu Narva aufhielt, so bezahlte man dort das Pfund Unzengold mit 10 Thalern, welches in Deutschland selbst 15 kostete. Ganze Ballen Damast gingen nach der brabanter Elle für einen Thaler weg, die für zwey

zwey verkauft waren. Englische Tücher deren Preiß 45 Thaler waren, schlug man für 30 bis 36 Thaler los. Die Last Salz kostete einen Thaler und sehr oft blieben viele hundert Lasten für die Fracht liegen.

Am meisten aber verlohren die liefländischen Städte dadurch, daß Richard Chancellor die Fahrt auf Archangel eröffnete. Rußland gewann unglaublich viel, und alle liefländische Handlung verlohr dabey augenscheinlich ihren Einfluß auf dieses Reich. Neue Verbindungen, und ein neuer Waarenzug, machten Liefland nicht mehr so unentbehrlich als vorher. Nöthig waren die Häven dieses Landes noch immer, eben deswegen wandte auch Iwan Waßiljewitsch alles an, dieses Land zu erobern; allein die Politik der Hansa hörte auf zu würken. Die große Handelsfreyheit, welche der Zar den Engländern verstattete, zog sie mit ihrem Verkehr zu den russischen Staaten *).

Das

*) Ausser Arndt, Gadebusch, den Rerum mosc. auct. var. habe ich besonders gebraucht Fischers Geschichte des teutschen Handels Th. II S. 538—578. Auch sind nach Archiv-Nachrichten die rigischen geräucherten Butten sehr berühmt gewesen, und Dorpt soll wie in Rer. mosc. auct. var. p. 225 steht einen

Das Geld war in dieser Zeit sehr verschieden. Die Herrmeister, der Erzbischof, die Bischöfe, die Stadt Riga, münzten, und hatten in Wenden, Dorpt, Reval, Riga, Habsal, Arensburg ihre Münzstädte. Aber die außerordentlichen Sprünge, welche die Mark in diesen Jahren machte, zeigt wohl, daß man durch allerley Operationen seinen Vortheil suchte. Nach der Angabe des Landraths von Ceumern in seinem Theatridion, stieg und fiel die Mark gegen den Reichsthaler von $3\frac{1}{2}$ Mark bis zu 5 Mark.

Plettenberg hat auf vielen Landtägen, mit den Ständen über das Münzwesen conferirt. In einem Briefe an den Rath von Riga von 1527, klagt er über die Ausfuhr der guten Münze, wodurch der Goldgulden, welcher seit Menschen Gedenken 60 Schillinge gegolten, bis auf 90 Schillinge erhöhet sey.

Es galten Schillinger, Ferdinger, halbe Markstücke, Gulden und Thaler. Der Thaler wog $13\frac{1}{2}$ Loth. Auch cursirten goldene Münzen: als Dukaten, halbe Dukaten, Portugalöser. Allein ihr Werth ist nicht genau bestimmt. Den Portu-

starken Handel mit gedörrten Hechten gehabt haben, welche in der Peipus gefangen wurden.

Portugalöser rechnete man zu 80 Mark. In Kaufbriefen und großen Handlungen wurde nach Marken und Schillingen, zuweilen auch nach Thalern gerechnet *).

Das Maas und Gewicht im Handel bestimmte sich nach Besemer, Pfunden, Lösen, Salzlösen und Ellen **).

Die Sitten

waren in dieser Epoche so wie allenthalben, äusserst simpel, aber sie zeugen dennoch bey aller Einfalt in Lief- und Ehstland von ausgeartetem Wohlleben, und daß der Handel Reichthum, Ueppigkeit und Verschwendung erzeugt habe. 1495 heißt es in einer Archiv-Nachricht, kam Plettenberg am Freytage vor den Fasten nach Riga. Seinen Einzug hielt er mit 450 Pferden und rüstigen Leuten. Am Sonnabend empfing er die Huldigung auf dem Rathhaus, bestätigte den Erzvogd, und schenkte ihm ein schönes Buch mit einem Saphir. Der Magistrat traktirte ihn mit eingemachten Ingwer, Confekt und und Krusekrum (so heißt das plattdeutsche Wort,

*) Ceumerns Theatridion und Arndt Th. II S. 314 sind sehr zu empfehlen, wer vom Gelde mehr wissen will.

**) Arndt Th. II S. 169.

dessen Bedeutung ich nicht weiß,) und schenkte ihm Claret- Malvesier- und Rheinwein, auch sandte man ihm nach seinem Hofe 1 Ahm Rheinwein, eine Last Bier und 4 (wreuen heißt das plattdeutsche Wort) Brodt.

Der Erzbischof Thomas bekam, nach eben der Archiv-Nachricht, wie er 1495 zum Studiren ausreisete, von seinem Vater nicht mehr als 27 Gulden 14 Mark und eine Tonne Butten, und damit behalf er sich 3 Jahre. In den folgenden Jahren ward ihm nicht viel mehr Geld remittirt, aber dafür bekam er gesalzen und geräucherten Lachs, Butten, Wimgallen u. d. gl.

Oeffentliche Landtags-Abmachungen nennen die übermäßige Verschwendung ein Verderben des Landes. Man trug Seide, theure Geschmeide, Perlen, Silber und Unzengold. Auch müssen die kostbaren mit Perlen gestickten Kleidungen, so reichlich gewesen seyn, daß man auf dem Landtage 1545 nur an Mützen und Kragen diese Stickereyen zu tragen erlaubte.

Es ist der Mühe werth einen Mann über die Sitten und Vergnügungen reden zu hören, der damals lebte, und die Geschichte dieses Landes beschrieb. Russow hat in seiner Chronik hin und wieder so viel gesammelt, daß ich meinen Lesern sehr gerne die zerstreuten Beschreibungen wörtlich hinsetze. Er sagt:

„Zu Plettenbergs Zeit erlangte das Land einen langen Frieden, aber auch das Unkraut wurde von dem Feinde ausgesäet. Ueppickeit, Hoffarth, Pracht und Schwelgerey breiteten sich bey den Regenten und Unterthanen, bey dem Adel und bey dem Bürger aus. Weder konten sich die Regenten, noch auch der gemeine Adel in ihren Kleidungen mäßigen. Gewöhnliche Gebietiger als Comthure und Vögde prangten mit güldenen Ketten, Trompetern und köstlichen Kleidern, als wenn sie Fürsten wären. So trug der Vogd von Weißenstein, Hinz van Thuylen, eine goldene Kette 21 Pfund ungarisch Gewichts schwer, und der Comthur von Reval hatte jedesmal drey Trompeter, die vor ihm hergingen. Solche und dergleichen Art von Stolz zeigen auch andere Gebietiger, Domherren und Adeliche.“

„Aber an Kirchen und Schulen wird nicht gedacht. Große Kirchspiele welche wohl 5 Meilen lang und breit sind, 8 oder 9 Edelleute mit ihren Bauern eingepfarret haben, stehen wüste, und sind ganz verfallen. In dem ganzen Lande, welches doch einem Königreiche gleicht, ist weder eine Universität noch eine gute Schule; sondern die Hauptstädte haben schlechte Schulen.“

„Die Prediger im Lande haben keine Vorgesetzte, denn der Superintendens in den Städten hat nicht weiter Autorität, als die Ringmaur geht. Daher handeln auch die Prediger nach eigener Lust und eigenem Wohlgefallen, und mancher predigt in einigen Wochen nur einmal. Manche Kirchspiele sind ganz ohne Geistlichen. Bischöfe, Ordensherren, Adel und Regenten haben ganz ihre Pflicht und ihr Amt vergessen. Wollust rechnen sie gar nicht zu den Lastern.“

„Der Ordensherren, Domherren, und des Adels tägliche Arbeit war, hetzen, jagen, dobbeln und spielen, von einem Gastgebot zum andern reiten und fahren, von einer stattlichen Taufe zur andern, und von einem Wacken und Kirmiß zur andern gehen. Aber sehr wenige sind gefunden worden, daß sie im Auslande Fürsten und Herren, oder auch im Kriege dienen solten.“

„Die Hochzeiten wurden also gehalten. Wenn ein adelich Gastgebot oder Hochzeit vorhanden war, so verschrieb man wohl ein viertheil Jahr zuvor den Adel aus entfernten Gegenden nach der nächsten Stadt oder Flecken. Obgleich nun wohl die Adelhöfe sehr groß sind, so sind sie doch nicht geräumig genug die Menge der Gäste zu fassen; sondern man bewirthet sie auf

auf den Gildstuben in den Städten. Eben so genügten sie sich nicht mit den Stadts-Musikanten, sondern man nahm noch andere Spielleute aus andern Orten, besonders wenn man des Landes-Fürsten seine haben konte. Wenn nun das Braut-Paar mit den eingeladenen Gästen angekommen war, dann wurde am Sonnabend eine stattliche Abendmahlzeit gegeben. Die Gäste aber holten zuvor noch den Bräutigam ab. Hiezu theilten sie sich auf dem Felde in zwey große Haufen, von wegen Braut und Bräutigam, und paradirten mit ihren kostbaren Pferden, welche mit güldenen Ketten, Federn und andern Schmuck geziert waren. Aber wenn sie nun so beritten im Felde versammelt waren, so hielt der Aelteste von Adel eine Rede, dankte für die Ehre, welche sie dem Braut-Paar erzeigten, und bat, wenn Jemand Hader oder Zank gegen den Andern hätte, daß er solches bey dieser Feyerlichkeit einstellen möge, und zum Zeichen, daß sie dieses insgesamt gelobten, mußten sie die Hände aufheben. Darauf ritten sie mit Pauken, Trompeten und großem Geschrey nach der Stadt. So zogen sie dann durch den ganzen Ort, und wenn sie denn vor der Gildstube kamen, wo die Braut mit den Frauenzimmern (mit Perlen, Gold und Geschmeide, auch einer schweren hohen Krone geziert) war,

so ritten sie zweymal um das Haus; dann trennten sich die Haufen, und zogen wieder voll Freuden durch die Stadt. Hierauf wurden Stiefel und Sporren abgelegt, und man ließ sich auf der Gildstube guter Dinge seyn bis zu Mitternacht. Den folgenden Sontag brachte man die Braut und den Bräutigam mit Pauken und Trompetenschall, mit Fackeln und mit Kerzen begleitet feyerlich zur Kirche. Die Trauung geschahe vor dem Altar. Aus der Kirche ging man wieder zur Gildstube zum Tanz und zum Trunke. Gewöhnlich wurde der Boden der Gildstube bey dem vielen Ausschütten des Biers so feucht, daß man Heu eintragen mußte, um trokken zu treten. Wer am besten saufen, schwelgen, hauen, stechen und fluchen konte, war der beste Hahn im Korbe, und saß als der Geehrteste oben an. Der Trunk gab zu allen niedrigen Zänkereyen Anlaß."

„Den Montag wurde das neue Ehepaar wieder zur Kirche gebracht, ihm die Pflichten des Ehstandes von dem Prediger vorgehalten, mit Musik beehrt, und dann wieder so gelebt wie den Tag zuvor."

„Jede Hochzeit kostete einige Last Bier, und es ist unglaublich wie viel Fleisch u. d. gl. verzehrt

zehrt wurde; aber kein Wein wurde gegeben. Auch brauchte man weder silberne Löffeln, noch auch silberne oder zinnerne Becher; sonders alles war Holz."

„Eben so hielt man es mit den Kindtaufen. Eine ungeheure Menge Menschen wurden zusammen gebethen. Man versammelte sich am Sonnabend, und war frölich bis um Mitternacht. Am Sontage nach der Predigt geschahe die Taufe. Darauf ging es zum Schmause, und man frohlockte mit Singen."

„So endigte sich wie Russow anmerkt, ganz epikurisch sinnlich auch jeder Wakken *), Johannis-Feuer und alle Lustbarkeiten. Er merkt an, daß Liefland damals zwar viel Roggen ausgeschifft habe, aber keine Last Malz oder Gersten. Denn es war gewöhnlich, daß ein kleiner Adelhof jährlich 20 Lasten Malz verbrauchte, und wöchentlich einen Ochsen, viele Schaafe, Lämmer, Hüner und Gänze schlachten ließ. Es war ihnen eine Ehre, jedem mit Getränke zuzusetzen, und für Gastfrey gehalten zu werden."

*) Izt nennt man es in Liefland Talkus, und es ist in unserer Zeit das Aerndte-Fest für die Bauern, damals aber die Zeit, wo der Erbherr seine Gerechtigkeit, Zehnten u. s. w. empfing.

„Eben so schwelgend wurden die Hochzeiten der Stadt-Einwohner begangen, nur aber dort sahe man mehrere Pracht. Auf den Tischen waren Silbergeschirre, Löffeln, Becher und Kannen von Silber. Die Kleidung des Brautpaars war mit kostbaren Fellen, als Luchs, Leopard und Marder besetzt, und an Gold- und Silbergeschmeide, an Perlen und Zierrathen hatte eine gewöhnliche Bürgers Frau oder Tochter so viel um sich, daß man mit dem Werth desselben einen ziemlich guten Handel anfangen, und Weib und Kind ernähren könte."

„Verständige Leute sahen diesen Uebermuth, und ließen daher ihre Kinder im Auslande erziehen. Denn hier im Lande lernte man saufen, schwelgen und andere Laster mehr."

Soweit Russow. Aber auch ein Landesgesetz gibt keine vortheilhaftere Schilderung von dem Luxus damaliger Zeit. Im Jahr 1545 traten die Stände des Landes zu Wolmar zusammen, um ihre Gebrechen, wie es heißt zu wandeln, und wieder in gute Ordnung zu bringen. Dort wurden nachstehende Artikel beliebet und niedergeschrieben *).

„Weil das Land durch überflüßige Beköstigung, Kindelbiere, seidene Kleidung und andere Unko-

*) Arndt Th. II S. 210.

Unkosten in Theurung und Verderb gesetzt wird, so soll jeder von Adel seine Tochter nach seinem Vermögen berathen. Den unbeerbten Witwen werden auf 400 Mark Mitgabe 800 Mark Morgengabe, doch in Terminen zugelegt, und so nach Proportion. Niemand soll seiner Tochter aufs allerhöchste mehr denn 10 Mark Silbers, worunter das Hauptgeschmeide mit begriffen ist, mitgeben. Ein Aermerer gibt weniger."

„Die bestickten und belegten überflüßigen seidenen Röcke samt allen theuren Geschmeiden, Perlen, Silber und Unzengolde, werden bey Männern und Frauen abgeschaft. Statt der gestickten Kragen, mag jeder von Adel seiner Tochter eine güldene oder silberne Kette mitgeben. Den Frauen und Jungfrauen, wird an Mützen und Legeperlen, sonderlich den Jungfrauen ein bestickter Perlenkragen zugelassen. Der Bräutigam gibt seinem Vater, Bruder und Diener fernerhin nichts, denn Hemden mit weiß genähten Kragen, ohne alle Perlen oder Gold. Die Frauen in Weichbilden oder Pfalzen dürfen sich den adelichen nicht gleich kleiden, bey willkührlicher Strafe. Allein andern unzüchtigen Weibespersonen, sonderlich den Meyerinnen *) ist nicht

*) Das sind Concubinen, die nach Russow so häufig waren, daß auch Geistliche sie unstraft hielten.

nicht nachgelassen sich den ehrlichen mit Kleidung und Geschmeide gleich zu zieren, oder auch in löbliche Gesellschaft nebenher zu treten, sondern sich bey gebührlicher Strafe ihrem Stande gemäß zu halten. Die Köste des Freytags vor der Köste ist abgethan. Der Bräutigam wird nicht eher, als des Sonnabends im Felde empfangen, wobey Niemand mit Ausrüstung und Kleidung in seiner Farbe beschweret seyn mag. Der Bräutigam gibt der Braut nicht mehr, als ein liefländisches Paternoster, eine beschlagene Scheide mit Messer, eine samtene Tasche mit einem silbernen Ringe, und an 300 Mark an Gelde oder Silber zum Geschenk. Die Köste soll nicht länger denn den Sonnabend, Sontag und Montag währen. Wein und Kräuter werden in Brautkammern, Willkommenheiten, Kindelbiere, Badstuben und Hausbringungen ganz abgethan, ausgenommen Sontags oder Montags in der Köste (Hochzeit) und Sontags in den Kindelbieren zur Mittagsmahlzeit, doch in ziemlicher und nicht überflüßiger Menge. Auf Manntagen, Handlungen und Zusammenkünften des Adels sind Wein und Kräuter völlig zu meiden."

„Die Witwe, so sich ohne Wissen der Freundschaft mit einem schlechten Gesellen verehliget, die Ehefrau die außer ihrem Stande sich unehrlicher Weise versiehet, sollen aller ihrer fräulichen

chen Gerechtigkeit entbehren, welche sodann an die nächsten Freunde erblich verfällt. Wenn ein wohlgebohrner Knecht eine Jungfrau mit geliebten oder behenden Worten an Ehren schwächt und zu Fall bringt, soll er sich mit ihr ächtigen lassen. Entführt ein Bauer eine Dirne, ohne der Freunde Wissen, den richtet man am Hals."

„Die Klöster bleiben im Schutz der Obrigkeit, nur daß alle Unordnung, alles Ein- und Auslaufen abgeschafft sey. Alle adeliche Jungfrauen enthalten sich Andern zum Exempel alles Affens, sonderlich im Tanzen; die gemeinen Diener zumal enthalten sich des unhöflichen Scherzens und Handgeberden mit demselben; lassen das Affen nach, und erzeigen sich ihrem Stande gleichmäßig."

Wie arg muß es nicht in einem Lande seyn, wo man Gesetze geben muß, die so wie das angeführte, den Stolz, die Verführung und den Uebermuth en detail verbieten. Und dies haben in Liefland Edle und Herren aus Riga, Dorpt, Ehstland und Kurland unterschrieben!!

Künste und Wissenschaften

fanden noch keine Pflege in diesen Ländern. Riga hatte eine Druckerey; aber das Land noch keine Gelehrte, die sich einen Namen machen konten.

Die

Die Urkunden jener Zeit sind mehrentheils in plattdeutscher Sprache verfaßt, aber sind nie unterschrieben, wie izt die Gewohnheit ist; sondern die Aussteller, Parten oder Theilnehmer der Verträge und anderer Urkunden, wurden nicht allein im Eingange; sondern auch am Schlusse derselben, als solche aufgeführt und genannt, und die Urkunden wurden mit deren angehängten Siegeln versehen.

Ende des ersten Theils.

Anhang.

Beweise und Erläuterungen.

A.

Es ist Zeit, daß wir einmal der Fabel entsagen, daß ein Ungefehr die erste Entdeckung von Liefland veranlaßt habe. Sicher ist diese Sage durch Helmold in Gang gebracht worden. Er schrieb um das Jahr 1170, und merkte nicht, wie wenig seine Wundergeschichte auf Liefland passen konte. Denn

1) Norwegische Könige waren mit den Großfürsten von Nowgorod verwandt, und ihre Fürsten nahmen oft russische Dienste; wie leicht konten diese kühnen Seefahrer den Weg nach der Düna schon lange zuvor gewußt haben, so daß die nach Norwegen handelnden Nationen von ihnen belehrt worden sind, diesen Strich zu finden.

2) Auch die Lübeker selbst, welche nach Norwegen und tief in Rußland handelten, mögen eben so gut Kundschaft von Liefland gehabt haben, nur sie verachteten dieses dürftige Land, gegen den reichern Gewinn, den sie aus andern Orten zogen.

3) Die Geschichte der Schiffahrt macht es mehr wie wahrscheinlich, daß man, ehe

noch

noch die Deutschen in die Düna kamen, schon die Fahrt auf Liefland gewußt haben mag. Schon im 8ten Jahrhundert ging der Hauptzug der Handlung an die preußische Küste, und kam aus Schleswig über Bornholm nach Vinetha und Riew oder gar nach Semland: oder man segelte über Bornholm nach Jomsburg. Solte die damalige seekundige Zeit denn wohl die so nah gelegene Fahrt der Düna unberührt gelassen haben? — Die noch izt gefährliche Fahrt bey Domesnäs streitet endlich gegen das Ungefehr, zumal wie wir in der Geschichte sehen, da die Dänen und die Gottländer diese Küsten kannten.

Ohne uns den Namen zu nennen, kan ein Pilote aus Lübek oder Norwegen die Lage des Orts gekannt, und die Bremer die Düna hinauf gebracht haben. Wenigstens beschreibt die Ordens-Chronik in Matthaei analect. vet. aevi T. V p. 699 die Ursache der ersten Fahrt ganz natürlich. Sie sagt: „In den Jahren oms „Heren 1158 waren Copluden, die ryk waren, „ende grote Copmanschaft deden. Deese Cooplu„den quam in den Sinne, dat se noch verder „vremde Landen besoeken wolden in Heydenscap „on Copmanscap to doen. Ende se krehen einen „Mann

„Mann de wernen Landscapen doir waren „konde, ende desen Mann brocht se op en Tyd „op te Ostersee op der Düna geheten, ende „quam an Ruyslant. Sy mackten doe vont „enen festen Vrede mit den heidenschen Liflan„ders.“

Diese Nachricht verglichen mit *Werdenhagen* de rebus publicis hanseaticis p. 68, und wohl zu erwägen, daß Werdenhagen aus authentischen Archiv-Nachrichten schrieb: ita tamen vt ex scriniis et Archivis quaedam non inutilia mihi fuerint suppeditata (sind seine Worte in der Vorrede, die ohne Seitenzahl ist) so hoffe ich, daß man von selbst das fromme Märchen aufgeben wird, daß ein Ungefehr die ersten Deutschen hier landen ließ, damit sie hier den katholischen Glauben lehren solten.

B.

S. Ordens-Chronik in Matth. analect. vet. aevi T. V p. 700. „Ende woude oic pe„mant mit hem comen om Copmanscap, de soude „oc mede in den Vrede wesen, ende wilcomen „syn — — ende quamen doe weder om Copman„scap. Ende veel ander Coopluden, de dit made „togen om Copmanscap, ende worden al wel

„ontfangen, ende dit duerde lange. — — Ferner *Werdenhagen* de reb. publ. hanseat. P. III. p. 69—70. Quum autem Livonia vario commerciorum genere abundaret, et locus rigensis iis maxime accomodatus esset, *adsociarunt* bremensibus (uti in tali accrescentis fortunae statu fieri solent) *se aliae Saxoniae atque Vandaliae civitates*, et proinde creberrimae in eam provinciam mercendi gratia habitae sunt navigationes.

C.

Von dem Namen der Stadt Riga merke ich blos an, daß nach Archiv-Nachrichten, aus dem Stadt-Archiv an den Fluß Ryghe die Stadt tho Ryghe gebaut sey s. Sammlung russischer Geschichte Th. IX S. 267 die Ausgabe von 1764 und nach den Gesetzen des rigischen Stadtrechts war ebenfals ein Fluß Ryghe s. die Ausgabe von Oelreichs Th. XI Hauptstück VIII S. 58 Wenner eyn Schip oder mehr ynde Dunen komen, alsо dat se van Noit wegen yn de *Rige* nicht komen, wat dat Schip denne kostet yn de *Rige* to bringende — — und dieser Fluß der noch izt Risings-Canal heißt, hat Riga den Namen gegeben.

D.

D.

Außer Arndt Th. I S. 31 habe ich bey dieser Begebenheit besonders gebraucht die Ordens-Chronik in Matthaei analect. vet. aevi T. V p. 702. „Ende de Paeus stichten een „Ridder Oirde by den Bisscop in manier, als „die Oirde von den Tempel was ende de sonde „in Liestant wonen, wesen, ende t'lant bescermen, ende voirt an winnen, ende die Bisscop „ginc selve Vlusch mede in der Oirden, ende de „Paeus gaff ende bestedichde deser Orden al dat „Kant ende Lude, dat in Liestant was angewonnen, of dat sy of hoir nacomelingen noch anwinnen sonden, dat se dat ten ewigen dagen „als fry gront erfheeren besitten sonden, ende „sonden der heiligen Kerken bescermers wesen. „Ende dese heeren droegen witte mantel met een „roth sweert ende daer op ene rode sterre ende „dese hieten sweert Broeders. Dit geschieden int „jaer MCC ende IV.“ Hiemit verglichen p. 706 da heißt es: „De Paeus hat eerst geordonneret „ende geconsenteret, en had den Orden gegewen, „gegunt ende geconfirmeret, wat sy den Heydenen afwonnen, dat se dat vrylicken gebruycken, besitten, ende behalten mochten ten „ewigen Dagen als vrey Heeren.“

E.

Die Urkunden dieser Theilung stehen im Cod. dipl. Polon. T. V p. 75; Arndt Th. I S. 209 Th. II S. 14; Gadebusch Jahrbuch Th. I S. 175—182. Ich habe mich besonders nach der itzigen Einrichtung des Landes zu fassen gesucht, weil die alten Namen leicht Verwirrung veranlassen. Zur Erklärung füge ich nur hinzu, daß ich Wagien für die Gegend um Somel halte. Dieses Guth Somel heißt noch izt auf ehstnisch Wajeto, welches auch mit der Nachricht in Hupels Topographie Th IV S. 766 harmonirt. Aber hinzusetzen muß ich dennoch, daß die Gegend um Habsal, die Kirchspiele Lode, Rötel und Hannelen eigentlich als Lehne von dem Bischofe Albert, den Rittern gegeben wurden.

Fortsetzung

der

Anmerkungen und Urkunden

zu den

im 26sten Stück der nordischen Miscellaneen

befindlichen

Fragmenten zur Geschichte Lieflands.

Fortsetzung
der
Anmerkungen und Urkunden
zu
den Fragmenten
zur
Geschichte Liflandes.

Zu Seite 35. Die hier erwähnte Bulla habitus, oder der zwischen dem Erzbischofe von Riga an einer, und dem Hochmeister nebst dem Meister zu Liefland an der andern Seite im Jahr 1451 zu Wolmar aufgerichteten Vergleich, wovon Arndt nur die Hauptpunkte angegeben hat, liefern wir hier unter Nr. 15 seinem ganzen wörtlichen Inhalte nach.

Zu Seite 35 und 36. Wofern Rodewasser hier nicht ein Druckfehler ist; so muß es wahrscheinlich in der Handschrift des Verfassers nicht

deutlich genug geschrieben gewesen seyn. Gewiß hat er ihn Stodewescher schreiben wollen. Denn so wird er in der hier erwähnten päbstlichen Bestätigungsbulle Nr. 16 genannt.

Zu Seite 36. Die Beylage Nr. 17 enthält die von dem Verfasser angeführte erzbischöfliche Bestätigung der Privilegien der Stadt Riga.

Zu Seite 37 und 38. Salze oder Salza erinnere ich mich gleich jezt nicht sonst wo in unsern alten Geschichtschreibern, Urkunden oder Handschriften, außer der in den gel. Beytr. zu den rig. Anz. vom Jahr 1765, S. 125 u. f. f. mitgetheilten Beschwerde des Ordens wider den Erzbischof Silvester, gefunden zu haben. Man wird es aber leicht errathen, daß es das heutige Salisburg ist, welches in den Orig. Livon. Saletsa heißt und ein in der Provinz Saletsa oder Saletsa belegenes erzbischöfliches Schloß war.

Zu Seite 38. Die päbstliche Bestätigung des kirchholmischen Vergleichs von 1452, erfolgte auch würklich unterm 17ten Jan. 1453 und stehet im Cod. Diplom. N. LXXXI. In der Ueberschrift und am Rande derselben hat Vogtel sie unrichtig vom Jahr 1454 angegeben.

Seite 39 und Anmerk. *. Der anscheinende Widerspruch zwischen dem, was unser Verfasser hier und S. 44 meldet, daß nemlich die Rigischen bey der 1452 zwischen dem Erzbischofe und Meister

ster vorgenommenen Verhandlung des Vergleichs zu Kirchholm eingehen und geloben müssen, was sie nie im Sinne gehabt, und daß zwey Jahre darnach, 1454, die Rigischen den kirchholmischen Vertrag, so ihre Gesandten hätten unterschreiben müssen, von beyden Herren zurückgefordert haben, — und dem, was Herr Friebe dabey bemerket, daß dennoch weder im Cod. Diplom., noch bey Arndt dieser kirchholmische Vergleich von den Stadtgesandten mit unterzeichnet worden, dieser anscheinende Widerspruch, sage ich, läßt sich leicht heben. Er entspringt bloß daher, daß man sich unter dem kirchholmischen Vertrage, dessen Auslieferung nach unserm Verfasser, die Rigischen begehret haben, gerade keine andere, als die uns unter diesem Namen bekannte Urkunde vorgestellet hat. Nicht diese aber war es, noch konte es seyn, welche man zurückgeliefert haben wolte, weil selbige offenbar und ganz zuverläßig von Seiten der Stadt nicht (wie man sehr uneigentlich sagt) mit unterschrieben war *). Es war eine andere, jedoch

*) Es ist bekannt, daß zu jener Zeit die Urkunden nicht unterschrieben wurden. Die Aussteller, Parten oder Theilnehmer der Verträge und anderer Urkunden wurden nicht allein im Eingange, sondern auch am Schlusse der

eine zu dem kirchholmischen Vertrage nicht etwa blos beyläufig dienende, sondern von ihr unzertrennliche und zur Verbindlichkeit desselben, in Ansehung der Stadt, wesentlich nothwendige Schrift, eine Schrift, die den zwischen dem Erzbischofe und Meister getroffenen Vergleich auch für die Stadt, in gewissen Punkten wenigstens verbindlich machte, — diese Schrift war es, welche die Abgesandten der Stadt Riga wieder zurück verlangten, um sie zu zernichten. Aber, was für eine Schrift war es denn? Der kirchholmische Vertrag, den wir im Cod. Diplom. und bey Arndt finden, ist nur zwischen dem Erzbischofe und dem Ordensmeister abgeschlossen. Die Stadt Riga, obgleich es darin von ihr heißt, daß sie in dieses und jenes gewilliget, sich hier- und darüber vorglichen habe u. d. gl. ist dennoch in demselben nicht als Theilnehmer, wenigstens nicht nach dessen ganzem Inhalte, nicht in der Art, wie in andern von ihr wirklich mit errichteten Vergleichen angeführet, und noch weniger ist dieser Vertrag von

derselben als solche aufgeführt und genannt, und die Urkunden wurden mit deren angehängten Siegeln versehen. Dies vertrat die Stelle der Unterschriften. Schicklicher und richtiger würde man sich also der Ausdrücke Besiegelung und besiegeln, statt Unterschrift und unterschrieben, bedienen.

von Seiten der Stadt mit besiegelt worden, welches doch hauptsächlich und schlechterdings nothwendig hätte geschehen müssen, wenn sie als ein wirklicher kontrahirender Theil solte angesehen werden. In so weit hatte sich die Stadt des förmlichen Beytritts zu diesem Vergleich erwehren können und erwehret. Willkührliche Gewalt also ausgenommen, konte dieser von ihr nicht mit besiegelte Vertrag, Rechten nach nichts verbindendes für sie haben; folglich hatte sie auch so große Ursache eben nicht, sich um die Auslieferung desselben so ängstlich zu bekümmern; nicht zu gedenken, daß sie auch nicht einmal dazu berechtiget war. Aber, da sie nicht hatte verhindern können, daß beyde Herren sich dahin vereinigten, an der Oberherrschaft der Stadt gleichen Antheil zu nehmen, und die Stadt zu ohnmächtig gewesen war, sich beyden zugleich zu widersetzen; so hatte sie sich gezwungenerweise bequemen müssen, nicht allein diesen beyden Herren zu huldigen, sondern auch durch eine von dem Rathe ausgestellte und besiegelte Versicherungsschrift anzugeloben, den beyderseitigen Nachfolgern dieser Herren gleichfals die Huldigung leisten zu wollen, wie uns dieses der mehrgedachte Vertrag mit folgenden Worten entdekket: — „und uns ock gelowet, in Kraft der „Brewe darôwer gemaket ock mit ehren Ingeseg-

„geln

„gelt vorsegelt, sodan Eydt der huldigunge al„len unsen Nahkomelingen u. s. w. (Arndt Th. II. S. 139 wo ers ins hochteutsche übersetzt hat.) Diese von Seiten der Stadt Riga ausgefertigte und besiegelte Schrift, dieser einzige rechtsgültige Beweis, daß sie beyde Herren für die ihrigen anerkannt hatte, war es, welche die rigischen Gesandten zurück forderten, auch erhielten, zerschnitten und verbrannten. Ob sie den eigentlichen zwischen dem Erzbischofe und dem Ordensmeister aufgerichteten kirchholmischen Vertrag zugleich mit abgefordert, erhalten und vernichtet haben, daran könte man schon ohne nähere Anzeigen zweifeln und nicht unwahrscheinlich vermuthen, daß die Auslieferung desselben entweder von Seiten der Stadt mit Recht, wie schon oben gesagt, nicht für schlechterdings nothwendig ist gehalten, oder von der andern Seite verweigert worden, weil man diesen blos von dem Erzbischofe und dem Ordensmeister besiegelten Vertrag für eine solche gemeinschaftliche Schrift, welche die Stadt abzufordern berechtiget wäre, nicht hat wollen angesehen wissen. Es wäre sonst zu arg, obgleich freylich von dem Erzbischofe Silvester nicht ganz unglaublich, wenn dieser, wie unser Verfasser S. 63 berichtet, die nur vor einigen Monaten erst in Gegenwart mehrerer Personen geschehene Abforderung und Ver-

Vernichtung dieses Vertrages so geradezu hätte abläugnen wollen. Den Umstand, daß S. 62 gemeldet wird, der kirchholmische Vergleich sey wieder verlesen worden, will ich nichts als einen Beweis nutzen, weil es nur eine nachbehaltene Abschrift dieses Vergleichs gewesen seyn konte. Dagegen muß man es für ungezweifelt gewiß halten, wenn man in der Urkunde (gel. Beytr. zu den rigischen Anzeigen vom Jahr 1765 S. 133) lieset, daß zwar etliche Briefe zum verbrennen überantwortet worden, der rechte kirchholmische Vertrag jedoch nicht mit darunter gewesen sey, welches man mit dem rechten Hauptbriefe und der päpstlichen Bestätigung beweisen konte. Wenigstens hat man also diese letztere, worin der ganze Vertrag wörtlich eingerückt ist, zurückbehalten. Obgleich nun aber der eigentliche Vertrag wirklich nicht abgefordert war, und Silvester solchergestalt keine eigentliche Unwahrheit gesagt hatte; dennoch blieb es immer ein elender niedriger Kunstgriff und ungültiger Einwand, weil die Stadt ihre eigene Verbindungsschrift zurück erhalten und dadurch schon der kirchholmische Vertrag, in Ansehung der Stadt, getödtet war, wie Silvester solches auch selbst gestehen mußte. Und auf diese Art machte es der Ordensmeister nach obiger Urkunde nicht besser, als der Erzbischof.

Zu

Zu Seite 39. Depena ist unrichtig geschrieben. Es heißt Dibbena, ist ein lettisches Wort und bedeutet eine niedrige, sumpfige oder morastige Gegend.

Zu Seite 40. Mellinbrode ist ein Schreib- oder Druckfehler. In Originalurkunden findet man ihn Mallingrade, auch Mallinkrath genannt.

Zu Seite 42—48. Obgleich die von dem Verfasser angeführte, Mittwochs vor Oculi 1454 ausgestellte Urkunde heutiges Tages nicht mehr vorhanden ist, so dürfen wir doch wohl an ihrer vormahligen Existenz nicht zweifeln, da er den Inhalt sowohl, als das Datum derselben so genau angiebt, und außerdem auch der Ordensmeister in der weiterhin beyzulegenden Urkunde Nr. 21 von Gesinden, in dem Stadtbezirk belegen, redet, welche er der Stadt in den nächstvorhergehenden Fasten übergeben habe. Unterdessen ist die Zurückgabe der Gärten, wofern davon in dieser Urkunde wirklich die Rede gewesen, in selbiger nur wiederholet worden. Denn darüber hatte die Stadt schon einen besondern Brief, Montags vor Corporis Christi 1453 ausgestellt erhalten, wie die Beylage Nr. 18 ausweiset. Das, was Arndt von der Vollmacht des

des Erzbischofes oder dessen Abgesandten an die Stadt und von der angegebenen Tilgung des kirchholmischen Vergleiches ins Jahr 1452 setzt, gehört nicht blos nach dem Berichte unsers Verfassers, sondern auch nach den noch im Original vorhandenen Urkunden Nr. 19 und 20 zum Jahr 1454. Aber solten sich nicht Arndt S. 143 und unser Verfasser S. 48 in dem Inhalte dieser letzten Urkunde geirret und mehr dahineingelegt haben, als wirklich darin enthalten ist? wenn sie annehmen, daß der kirchholmische Vergleich dadurch sey gehoben und getilgt worden. Mir will es wenigstens nicht einleuchten. Was solte oder konte diese einseitige Aufhebung des zwischen beyden Landesherren abgeschlossenen Vertrages bedeuten, was für eine Wirkung haben? Gewiß wird man nicht behaupten wollen, daß der Erzbischof sich selbst der Oberherrschaft über die Stadt und der übrigen in diesem Vertrage bestimmten Vortheile und Berichtigungen habe begeben wollen. Mit welchem Rechte konte er aber dem Meister die unter ihnen beyden vertragsmäßig getheilten Berechtigungen einseitig nehmen? Und wenn er sichs anmaßte; wer sicherte die Stadt aus einer solchen einseitigen Vernichtung des kirchholmischen Vertrages einen wirklichen Vortheil genießen zu können? Doch dies bey Seite gesetzt so kan ich dennoch in der Urkunde selbst

diese

diese angebliche Tilgung des mehrerwähnten Vertrages nicht finden. Vom Anfange bis zum Ende handelt selbiger, meiner Ueberzeugung nach, blos davon, daß der Propst und das Kapitel der Stadt das streitige Land Titiger nebst einigen andern Gütern überantworten. Des kirchholmischen Vertrages und dessen Tilgung wird hierbey freylich auch gedacht. Dies mußte aber in soweit nothwendig geschehen, als die Stadt eben dieses Land ꝛc. dem Probste und Kapitel in demselben abgetreten hatte. Und das ist es auch alles, worauf die Vernichtung des kirchholmischen Vertrages in dieser Urkunde gehet. Sie hebet gleich mit dem zwischen dem Kapitel und der Stadt, dieser Güter wegen, vormals obhanden gewesenen Streit an; nun werden diese Güter der Stadt eingeräumet, und alle darüber von Rom aus enthaltene Urtheile oder Schriften übergeben und getilget, so wie auch der kirchholmische Brief mit seinem Inhalte, Gütern und Urtheilen oder Schriften, und unmittelbar darauf folget zum Beschluß die Angelobung, die Stadt aus solchen Urtheilen und Briefen nicht in Ansprache zu nehmen, sondern bey diesen Gütern ruhig bleiben zu lassen. Wer kan hieraus auf die Tilgung des ganzen kirchholmischen Vertrages schließen? Hätte man wirklich diese Absicht gehabt, wie würde man die Materie von diesen streitigen Gütern und deren Abtretung zur Hauptsache gemacht, von derselben angefangen und auch damit geschlossen, den wichtigsten Punkt aber oder die wahre Hauptsache so leichtsinnig behandelt und gleichsam nur im Vorbeygehen mit ein paar Worten mitten eingeschoben haben? zu geschweigen, daß, wenn man den kirchholmischen Vertrag in allen seinen Punkten getilgt hätte, eben dadurch zugleich die Streitigkeit wegen Titiger gehoben und dieses einzelnen Punktes weiter besonders gar nicht oder höchstens mit ein paar Worten zu erwähnen nöthig gewesen wäre. Bedarf man noch eines Grundes mehr, so bemerke man, daß es nicht der Erzbischof, sondern der Probst und das Kapitel sind, welche in dieser Urkunde Nr. 20 den kirchholmischen Brief so wie die andern Urtheile und Schriften tilgen, wozu diese jedoch, wenn es auf den ganzen Vertrag gehen solte, nicht berechtiget waren. Es kan also wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß man in dieser Urkunde die Absicht nicht gehabt habe, den ganzen kirchholmischen Vergleich aufzuheben und zu vernichten, sondern daß solches erst nachher in der Art, wie S. 44 erzählet wird, geschehen sey. Ich sage nachher, obgleich unser Verfasser diese Begebenheit der Urkunde Nr. 20 vorgesetzt hat. Diese, die er erst S. 47 anführet, gehöret schon zur Seite 44, wo er

auch den Inhalt derselben bereits anzeiget; so wie er auch von der, Seite 46 und 47 erwähnten Urkunde des Ordensmeisters das Datum unrichtig angibt. Der ganze Gang der Sache hängt kürzlich so zusammen. Die Stadt Riga, welche die Vereinigung des Erzbischofes mit dem Ordensmeister nicht abwehren konte, mußte sie beyde für ihre Oberherren erkennen, beyden huldigen, auch sogar in Ansehung deren beyderseitiger Nachfolger eine Versicherungsschrift ausstellen. Nichts desto weniger ließ sie sichs deutlich merken, daß sie nicht gemeynet wäre, diesem zweyköpfigen Regimente für beständig unterworfen zu seyn, wenn sie sich nur auf irgend eine Weise davon zu befreyen im Stande seyn würde. Wahrscheinlich eben so sehr wünschte jeder dieser beyden Herren, von denen es keinem mit dem getheilten Regimente ein wahrer Ernst war, die Oberherrschaft über die Stadt an sich allein zu ziehen. Jeder von ihnen suchte also die Stadt auf seine Seite zu bringen. Daher die Zurückgaben und Abtretungen des Ordensmeisters, welches theils die Beylage Nr. 18 enthält, theils unser Verfasser S. 42 anführet; daher die schmeichelhaften Versprechungen und heimlichen Unterhandlungen der erzbischöflichen Gesandten, S. 42—44; daher das Versprechen des Erzbischofs selbst, S. 45; daher die Einräumung der bisher streitig gewesenen Güter, worüber der Erzbischof samt dem Probst und Kapitel der Stadt den Brief unter Nr. 20 ausstellte. Diese wechselseitige Eifersucht beyder Herren flößte indessen der Stadt Muth ein. Sie benutzte sie bey der persönlichen Zusammenkunft des Erzbischofes und Ordensmeisters. Die Abgesandten der Stadt mußten auf die Auslieferung der oben erwähnten von Seiten der Stadt ausgefertigten und besiegelten Versicherungsschrift dringen. Sie erhielten selbige und verbrannten sie. Unglücklicher weise war die Stadt in sich selbst nicht einig, welchem von diesen beyden Herren sie anhängen solte. Jeder hatte seine Parthey unter der Obrigkeit und der Bürgerschaft. Der Ordensmeister scheinet jedoch, für einige Zeit wenigstens, die Oberhand errungen zu haben. Um sich nun bey der Stadt desto mehr einzuschmeicheln und sie fester an sich zu ziehen, stellte er ihr den S. 46 und 47 angeführten sehr vortheilhaften Freyheitsbrief aus, den ich hier unter Nr. 21 liefere, der aber nicht, wie es dort irrig heißt, am Sontage Judica, sondern am Sonnabend vor Martin Bischof ausgefertiget ist. Daß übrigens diesem allen ungeachtet dieser Punkt ein ewiger Zankapfel geblieben sey, und die gute Stadt sich dieses zweyköpfigen Regiments nicht eher, als nach der Re-

formation, und selbst auch da nicht zu aller Zeit und so gänzlich habe erwehren können, ist aus der Geschichte bekannt genug.

Seite 44. Steht Thiesjerwe statt Titiger, wie es denn auch weiterhin S. 47 richtig so genannt wird. Da dieses Land schon damals, wie unser Verfasser S. 43 meldet, seit hundert und mehrern Jahren streitig gewesen war, und dieser Streit von jener Zeit ab noch sechszig und einige Jahre darüber gewähret hat, so kan es nicht ganz unwerth seyn, eine kurz zusammengefaßte Geschichte dieses langwierigen Streites zu liefern, so viel sichs nemlich aus den noch vorhandenen Urkunden hat thun lassen. Und wenn sie sonst gar keinen Nutzen hat, so mag sie doch wenigstens zum Beyspiel dienen, wie man auch der Zeit schon Prozesse zu verewigen gewußt, und wie schwer man es der Stadt gemacht hat, sich bey ihrem Eigenthum zu erhalten.

Wir schicken eine Anzeige voraus, so wohl von dem Namen, als auch von der Lage oder den Grenzen dieses Landes. Titiger ist der eigentliche Name desselben, welchen es ungezweifelt von dem in dessen Gebiethe fließenden kleinen Gewässer und See bekommen hat, das noch den

Namen Titury führet. Es wird aber gedachtes Land hin und wieder auch Kyfguth, Kysland, Gropen, oder Gropendüvel, novem possessiones und die neun Bauerfamilien genannt. Die ersten sind augenscheinlich nur Beynamen wegen der so oft erneuerten und lange anhaltenden Streitigkeiten über dieses Land, von Kyf, d. i. Zank oder Streit. Ob Gropendüvel auch nur ein Bey-Schimpf- oder Fluchname sey, den man diesem Lande aus Verdruß gegeben, oder ob er einen andern wesentlichen Ursprung habe, weiß ich nicht zu bestimmen. Die letzteren Benennungen sind daher genommen, weil gedachtes Land mit neun Bauergesinden besetzt gewesen. Daß dieses Land Titiger auf jener Seite der Düna, und zwar Dalen und Steinholm gegen über belegen gewesen, zeigen uns schon der kirchholmische Vergleich und die unter Nr. 20 beygelegte Urkunde an; die eigentlichen Grenzen desselben lernen wir erst aus einer andern, vom 2ten April 1518 kennen, woselbst sie mit diesen Worten beschrieben worden: — Quae quidem bona, possessiones, molendinum, territorium et terras Titiger vel Gropendüvel nuncupatas — ultra flumen Dunam in opposito Castri et Insulae Dalen et Steinholm sita — etiam quatenus illis ab oriente dicta bona Gropendüvel et a meridie flumen misse, ab occidente rivus Oleyn

et a Septentrione in parte locus sive aqua Hilligе-A, et in parte dictum flumen Duna confinarent. — Dieses Land gehörte sowohl nach dem von dem päbstlichen Legaten Wilhelm der Stadt ertheilten Grenzbriefe vom 15ten März 1226, in welchem die Misse einen Theil der Grenze des Stadtgebiethes jenseits der Düna macht, als auch nach den Briefen des Erzbischofes Albrecht vom Tage Mathäi 1272 und des Erzbischofes Johann vom 20sten Aug. 1275, unstreitig zu dem Gebiethe und eigenthümlichen Besitzungen der Stadt. Aus welchen Gründen aber der Domprobst und das Kapitel zu Riga dieses Land der Stadt angestritten und sich habe zueignen wollen, darüber ist so wenig, als von dem Anfange und den ersten Verhandlungen dieses Streites etwas zu finden. Der kirchholmische Vergleich von 1452 giebt uns die erste Nachricht davon. Dieser läßt uns so weit wenigstens ins Vergangene sehen, daß der Streit schon lange vorher nicht hier allein, sondern auch am römischen Hofe in Bewegung gewesen seyn müsse; indem die hiesige Geistlichkeit der Zeit bereits drey günstige Urtheile von dem päbstlichen Stuhle, vermöge der natürlichen Anhänglichkeit und Vorliebe desselben gegen die seinigen und vermuthlich auch durch andere Nebenmittel errungen hatte. Und nun trat die Stadt dieses streitige Land, wie es wenigstens im gedachtem Vergleiche

gleiche gesagt wird, gutwillig dem Probst und Kapitel ab, wogegen diese der Stadt nicht nur die Ersetzung aller Unkosten, sondern auch die Früchte und Renten, die sie so lange und bis dahin aus diesen Gütern erhoben hatte, erließen. Sonach solte man also glauben, daß diese Streitsache damit nunmehr völlig abgemacht gewesen. Bemerkt man aber, daß der erwähnte Vergleich nur zwischen dem Erzbischofe und dem Ordensmeister war aufgerichtet, nur von diesen beyden Theilen, und nicht zugleich von der Stadt mit besiegelt worden, folglich selbige auch dadurch zu dessen Inhalt nicht verbindlich gemacht werden konte; was läßt sich denn daraus anders vermuthen, als daß man entweder diese so genannte freywillige Abtretung des gedachten Landes der Stadt blos angedichtet habe, oder diese allenfals der damaligen Umstände wegen gezwungener weise sichs habe müssen gefallen lassen. Die Folge zeiget es, daß sie nicht ist gesonnen gewesen, sich ihres Rechts an dieses Land zu begeben, sondern vielmehr auf die Wiedereinräumung desselben müsse gedrungen haben. Denn dies hat sonder Zweifel nachher den Erzbischof, der sich damals die Stadt zum Freunde machen wolte, veranlasset, den Probst und das Kapitel dahin zu bewegen, daß sie in der obigen Urkunde, Nr. 20 sich erklärten, das Recht der Stadt an

dieses Land eingesehen zu haben und ihr daher selbiges zu überantworten und alle darüber erhaltene Urtheile und Briefe zu tilgen. Doch dies war nur ein Blendwerk, eine von den gewöhnlichen Künsten des Erzbischofs Silvester; es kam zu nichts, da sich insonderheit die Stadt etwas mehr auf die Seite des Ordensmeisters hinneigte. Die Stadt suchte sich dadurch zu helfen, daß sie bey dem Pabste um die Bestätigung vorgedachter Urkunde anhielt. Sie erreichte ihre Absicht nur zum Theil. In einer Bulle vom 30sten Jänner 1478 übertrug der Pabst, weil ihm, wie er sagte, der Zusammenhang der Sache nicht bekannt wäre, dem Prior der hiesigen Predigermönche, die Sache zu untersuchen, die Parten zu hören, und wofern er alles das von der Stadt Angebrachte in der Wahrheit gegründet fände, die von dem Domkapitel geschehene Entsagung des Gutes Titiger im Namen und von wegen des Pabstes zu bestätigen. Dieser, nachdem er die Untersuchung, die doch ihrer Natur nach sehr leicht und einfach war, und eigentlich bloß in Anerkennung der mehrerwähnten Urkunde Nr. 20 bestand, ziemlich weitläuftig betrieben hatte, ließ endlich dem Probst und das Kapitel durch ein öffentliches Notorialinstrument vom 22sten Nov. 1480 auf einen bestimmten Tag vorladen, um die zu vollziehende

hende Bestätigung mit anzusehen und anzuhören, oder ihre etwanigen Einwendungen dawider anzubringen. Ob sie sich gestellt und Einwendungen gemacht haben, oder nicht, ist nicht auszumitteln. So viel aber ist offenbar, daß der Prior es dabey habe bewenden lassen, und daß sie die völlige Beendigung dieser Streitsache eine lange Reihe von Jahren hindurch zu hintertreiben gewußt haben, bis sie auf dem Landtage zu Wolmar der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bischofes Heinrich zu Kurland und des Ordensmeisters von Plettenberg unterworfen wurde. Diese entschieden unter dem Datum Freytags nach Johannis 1512 dahin, daß der Probst und das Kapitel in dem ruhigen Besitze des streitigen Landes bleiben solten; es wäre denn, daß der Rath zu Riga auf dem nächsten Landtage besseres Recht beybringen könte. Als Gründe dieser Entscheidung wurden angeführt: Der Probst hätte dieses Land durch die Urtheile des Pabstes gewonnen; die Stadt hätte es ihm auch nachher in dem kirchholmischen Vertrage gutwillig zugestanden; dieser Vertrag wäre von dem Erzbischofe besiegelt, von dem Pabste bestätiget und von der Stadt beschworen; es wäre keine Ursache zu finden, warum der Erzbischof es nachher (d. i. in der Nr. 20) umgeändert hätte; diese Schrift hätte zwar der Zeit auch das Kapitel, aber nicht

der Probst besiegelt; da nun das Kapitel und der Probst ihre abgesonderten Güter hätten und dieses Land der Probstey allein und nicht dem Kapitel zugehörete, so hätte auch der Probst sein Insiegel an diesen Brief müssen hängen lassen; auch wäre diese Schrift nicht zu Rom bestätiget worden; die geistlichen Rechte aber verböthen bey schwerer Strafe, geistliche Güter ohne Bestätigung des päbstlichen Stuhls in weltliche Besitzung zu bringen. Wir halten uns bey diesen Gründen und dem, was ihnen mit Recht wäre entgegen zu setzen gewesen, nicht auf; die Quelle dieser Entscheidung muß man in Plettenberg's Liebe zur innern Ruhe des Landes, und zur Einigkeit zwischen ihm und dem Erzbischofe und Geistlichkeit suchen, als in welchen Fällen die Stadt allemal herhalten mußte. Unterdessen konte die Stadt sich dieser Entscheidung nicht unterwerfen; der Rath ergriff die Apellation an den Pabst. Der Erzbischof suchte aber den Rath zu bewegen, die Afterfolgung dieser Appellation so lange zu verschieben, bis er zu einer gelegenen Zeit etwa eine gütliche Beylegung stiften könte. Beyde Theile willigten, laut der von dem Erzbischofe Kasper unterm 21sten Julii (in welchem Jahre, ist nicht dabey bemerkt; vermuthlich 1512 oder 1513) darein; doch unter der Bedingung, daß keiner dadurch von seinem Rechte etwas vergeben

und der Rath auch besonders an der Apellation sich nicht versäumt haben wolte. In der Zwischenzeit bemühete sich der Rath, die nöthigen Beweise zur Bestreitung der in obiger Entscheidung angeführten Gründe, und insonderheit des Haupteinwandes zu verschaffen, daß derselbe nemlich den kirchholmischen Vertrag, darin das streitige Land dem Probste und Kapitel freywillig abgetreten seyn solte, beschworen hätte. Und diesen erhielt er in den von dem Erzbischofe Sonnabends nach Nativitatis Christi 1515 zu Treyden, und von dem Ordensmeister Freytags nach Circumcisionis 1516 zu Burtning (Burtneck) ausgestellten Zeugnissen, daß der kirchholmische Vertrag von Seiten der Stadt zwar sey beschworen, zugleich aber auch der Punkt wegen des Kyslandes ausdrücklich dabey ausgenommen worden. Nun solte es also zum Versuch eines gütlichen Vergleichs kommen. Es waren sogar päbstliche Kommissarien dazu ernannt. Der Rath bezeigte sich auch bereit und willig dazu, wie solches die Kommissarien Mittwochs nach Oculi 1516 schriftlich bescheinigten. Von Seiten des Probstes und Kapitels aber muß man der Zeit noch keine Neigung dazu gehabt haben. Ganzer zwey Jahre nachher erst wurde diese gütliche Vereinigung zu Stande gebracht, in ein förmliches Notarialinstrument verfaßt und

unter dem 2ten April 1518 zu Riga ausgefertiget. Hier übergiebt nunmehr der Probst und das Kapitel der Stadt alle diese vor Menschen Gedenken von der Stadt besessene streitigen Länder, Titiger oder Gropendûvel in den Grenzen, wie wir sie schon oben aus dieser Urkunde angeführet haben, zum ewigen ruhigen Besitz, nur dasjenige, was man gemeiniglich Keckow nennet, davon ausgenommen, und tilget zugleich alle von Rom aus oder von andern darüber erhaltene Urtheile, Instrumente und Briefe, auch den in dem kirchholmischen Vergleiche darüber enthaltenen Punkt. Die Stadt erläßt dagegen dem Probste und Kapitel nicht allein alle in dieser Sache gehabte Kosten und die erhobenen Nutzungen des Landes, sondern zahlet ihnen auch überdem 1200 Mark aus nebst einem Silberstück von 5 Mark. Weil inzwischen in diesem Vergleiche dem Pabste die Genehmigung und Bestätigung desselben vorbehalten war; so mußte die Stadt bey demselben darum ansuchen. Der Pabst übertrug dieses Geschäft dem Erzbischofe mittelst der unterm 27sten Sept. 1518 ausgefertigten Bulle, wenn er alle Umstände dabey genau erwogen haben würde. Auch hier noch gaben der Probst und das Kapitel zu erkennen, daß sie nicht geneigt wären den getroffenen Vergleich zu halten, oder daß sie sich wenigstens

stens auf künftige Zeiten gerne einen Schlupfwinkel offen behalten wolten. Sie verzögerten nemlich nicht allein die Vollziehung der Bestätigung, wer weiß, durch was für Mittel, über ein ganzes Jahr, sondern sie erschienen auch nicht, wie sie vorgeladen wurden, bey der zu vollziehenden Bestätigung gegenwärtig zu seyn. Der Erzbischof ließ sich aber dadurch nicht irre machen, sondern bestätigte diesen Vergleich im Namen des Pabstes auf die förmlichste Weise und fertigte darüber unterm 24sten Oct. 1519 eine besondere Urkunde aus. Und so wurde denn diese langwierige Streitigkeit hiermit beendiget. Vielleicht hätten der Probst und das Kapitel sie demungeachtet (wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie bey der Bestätigung nicht gegenwärtig gewesen) bey gelegener Zeit wieder erneuert, wofern nicht wenige Jahre darauf die große Veränderung in der Religion vorgefallen wäre, wodurch das geistliche Regiment von Zeit zu Zeit immer mehr an Ansehen und Kraft verlohr.

Wir müssen beyläufig hier einen Irrthum bemerklich machen, wovon Arndt (Th. II S. 193) sich hat übereilen lassen. In dem Bündnisse, welches der Ordensmeister Wolther von Plettenberg mit der Stadt Riga am Tage Mathäi 1525 aufgerichtet hat, überläßt er der Stadt unter andern

andern auch das Kyfguth. Durch diesen Namen hat Arndt sich verleiten lassen, es für das Land Titiger zu halten, welches, wie wir schon oben angezeiget haben, bisweilen auch Kyfguth ist genannt worden. Hier betraf es aber ein anderes Stück Landes, worüber die Stadt mit dem Landmarschall seit verschiedenen Jahren im Streite verwickelt gewesen und eben dieserhalb gleichfals Kyfguth genannt worden, welches aber längst der Misse, Bebberbeck und Babath belegen war. Dieser Irrthum ist so viel sichtbarer und auffallender, als eines Theils das Land Titiger schon 1519 durch päbstliche Bestätigung der Stadt war zuerkannt und eingeräumt worden, und andern Theils der Ordensmeister, über das Land Titiger, als ein von dem Probste und Kapitel angestrittenes Land, aus eigener Macht zu entscheiden und selbiges zu vergeben keine Befugnisse hatte.

Zu Seite 46 Anmerkung **. Dies ist nicht diejenige Urkunde des päbstlichen Legaten Wilhelm, worauf sich der Verfasser, oder vielmehr der Brief des Ordensmeisters Johann von Mengden bezieht. Gadebusch hat sie aber seinen livl. Jahrb. (Th. I Abschn. I S. 195) einverleibet.

Zu Seite 47. Watgyese ist nichts, als ein Schreibfehler. In dem Original, wovon die Abschrift unter Nr. 18 genommen ist, stehet Wort-

tynße,

tynße, welches man sonst gewöhnlich Wörth-Wuhrt- oder Wurtzinse geschrieben findet und in Niedersachsen so viel als Grundzinse bedeutete, auch noch in einigen Gegenden so genannt wird. Was für Gründe Arndten haben bewegen können, die obige Urkunde, Nr. 21, ins Jahr 1464 zu setzen, ist mir eben so unbegreiflich, als unverständlich mir seine im Allgemeinen blos angegebene Ursache ist, daß nemlich dieses Jahr mit der Zeitrechnung und den Umständen am besten übereinstimme. Das weder eins, noch anderes dem wahren Jahr 1454 entgegen stehe, sondern beydes vielmehr ungezwungen sich dahin schicke, davon wird man sich durch den oben dargestellten Zusammenhang der Begebenheiten überzeugen können. Ueberhaupt ist es mir befremdend, warum Arndt sich hierbey nach Abschriften dieser Urkunde gerichtet hat, da er, wie es mir durchaus sichtbar ist, das rigische Archiv zu seinem Gebrauche gehabt haben muß, und sich also aus dem Original dieser Urkunde über das wahre Datum derselben ungezweifelt gewiß hätte machen können. Auch in dem Inhalte dieser Urkunde hat Arndt sich hin und wieder geirret. Ihm zufolge soll die Stadt schuldig seyn, dem Meister, wenn er reiset, (zu Felde ziehet) dreyßig reisige Mann zur Beyhülfe gegen inländische Feinde zu geben; da er ihr solches doch aus-

drück-

drücklich erlassen hat, mit den Worten: — „des wy doch en verdregen, wanner wy wedder „jemandes in dessen Landen to doende hebben.“ Es ist offenbar, daß die Stadt es habe verhüten wollen, sich durch den Ordensmeister in innere Landeshändel wider ihren Willen verwikkeln zu lassen. Verbunden war sie, ihm dreyßig Mann zu geben, wenn er außerhalb Landes gegen den Feind zog, und wenn ein auswärtiges feindliches Heer ins Land fiel, ihm nach ihrem ganzen Vermögen beyzustehen. — Der Stadt werden nicht, wie Arndt will, von den fünf Vikarien nur drey zu halten erlaubt, sondern von diesen fünf werden ihr nur zwey zu halten auferlegt, die übrigen drey aber erlassen. — Die Mauer, welche der Stadt zwischen der Vorburg des Schlosses und der Stadt (nicht zwischen der Stadtmauer) zu ziehen verstattet wird, soll nur fünf Fuß, nicht fünf Faden dick seyn. Dies letztere wäre der Absicht des Ordensmeisters sehr entgegen gewesen. Die Mauer überhaupt konte er der Stadt nicht füglich versagen. Aus Vorsicht sorgte er aber wenigstens dafür, daß sie dem Schlosse nicht zu gefährlich würde; daher er auch die Ausführung der Thürme daselbst nicht erlaubte.

Zu Seite 52. Das rigische Stadtarchiv hat durch mehr als einen Brand, und vielleicht auch

auch auf andere Art manche Einbuße an den aufbewahrten alten Schriften erlitten. Und daher besitzt sie auch den Tract. in Comit. Wolmar. de anno 1477 nicht mehr, welchen unser Verfasser zu seiner Zeit noch hat nutzen können.

Zu Seite 57. Johann Soltrumg, soll Soltrump heißen, wie er auch S. 80 und an mehrern Stellen richtig so genannt wird.

Zu S. 58. Jürgen Parseral, statt Parseval; man findet ihn auch Perseval geschrieben.

Zu S. 62. Dieser Entschluß des Ordensmeisters war dem Zusammenhange der Sache und der Lage der Umstände gemäß. Die Bischöfe und Erzbischöfe von Riga gründeten ihr Recht zur Oberherrschaft über diese Stadt auf die Stiftung derselben, auf päbstliche und kaiserliche Briefe und auf den Besitz von 130 Jahren; die Ordensmeister dagegen auf die Eroberung derselben und den von der Stadt ausgestellten Sühnebrief. Dies wollten die Erzbischöfe aber nicht für einen rechtlichen Grund der Oberherrschaft gelten lassen, sie nanuten es Mißbrauch der Gewalt, sie stritten es ihnen unaufhörlich an, wandten sich an Päbste und Kaiser; von diesen wurde die Sache bald an Kommissionen zur Untersuchung

verwiesen, bald wurde den Ordensmeistern alles Recht dazu geradeweg abgesprochen, ja gar einem großen Theil geistlicher und weltlicher Regenten aufgetragen, den Ordensmeister aus der Stadt zu schaffen und den Erzbischof in den alleinigen Besitz der Herrschaft über die Stadt einzusetzen, und dabey zu schützen. Alles dieses mochte nun dem Erzbischofe so viel oder wenig helfen, und dem Ordensmeister so viel oder wenig schaden, als es immer wolte; dennoch scheinet es, als wenn letztere sich der Ausübung ihres oberherrschaftlichen Ansehens und Gewalt nicht recht sicher gewußt, und sich gescheuet haben, in wichtigen dazu gehörigen Handlungen frey und öffentlich damit hervorzutreten. Wenigstens findet man in den Geschichten und Urkunden keine Beweise oder Spuren davon. Auch ist unter andern schwerlich eine anderweitige Ursache anzugeben, warum keiner unter ihnen, auch nach Eroberung der Stadt und nach den sogenannten Sühne- und Nackenden Briefen bis an den kirchholmischen Vergleich, Bestätigungsbriefe über die Gerechtsame und Freyheiten der Stadt ausgefertiget haben, dagegen solches doch in diesem Zeitraum so wie vorher von den Erzbischöfen geschehen ist. Sehr willkommen mußte daher bey solcher Lage der Sache dem Ordensmeister die Entschliessung des Erzbischofes Silvester

vester seyn, da dieser ihm in dem kirchholmischen Vertrage die Hälfte der Oberherrschaft über die Stadt selbst zugestand und abtrat. Dies war aber entweder gleich anfangs blos Verstellung, Blendwerk und List von Seiten Silvester's, oder es renete ihn auch bald dieser geschlossene Handel, da er vermuthlich merkte, daß der Ordensmeister die Stadt an sich zu ziehen suchte, auch bereits eine Parthey in derselben zu gewinnen anfing. Durch listige Ränke und Ueberredung brachte ers also dahin, daß der Stadt die von ihr über den kirchholmischen Vertrag dem Ordensmeister ausgestellte Versicherungsschrift wieder ausgeliefert und verbrannt wurde. Und nun wolte er von gedachtem Vertrage nichts mehr wissen, und glaubte (bey Gelegenheit der preußischen Unruhen) den Ordensmeister mit Gewalt von der Mitherrschaft über die Stadt zu verdrängen, das Ordensschloß zu zernichten, und den Sühnebrief in seine Hände zu bekommen (man sehe S. 56 dieser Fragmente). Dadurch hatte er aber die Sache in die äusserste Verwirrung gebracht, und zugleich auch sich selbst, da die Stadt damals wenigstens nicht geneigt war, es mit Gewaltthätigkeiten wider den Ordensmeister aufzunehmen, in seine eigene Politik so sehr verwickelt, daß er keinen sichern Ausweg zu finden wußte. Er schwankte daher von einer Seite

zur andern; bald hing er sich an die Stadt, bald wieder an den Ordensmeister; bald schmeichelte, bald drohete er; bald solte der kirchholmische Vertrag aufgehoben und vernichtet, bald wieder noch vorhanden und nicht abgefordert seyn. Wolte nun der Ordensmeister sich der Herrschaft über die Stadt nicht gänzlich begeben; was blieb ihm nach Beschaffenheit dieser Umstände, und da es ihm nicht gelingen wolte, die Stadt von dem Erzbischofe ganz abwendig zu machen und auf seine Seite zu bringen, anders übrig, als entweder auf die Aufrechthaltung des kirchholmischen Vergleichs, der zwischen ihm und dem Erzbischofe, wie vorhin ist bemerkt worden, nicht vernichtet war, zu bestehen, oder die Waffen wider den Erzbischof zu ergreifen?

Zu Seite 63. Dieser Einwand des Erzbischofes gehet sonder Zweifel nur auf die Stellen in dem Eingange des kirchholmischen Vertrages, wo gesagt wird — „dat von Anbeginne der Stich„tinge unser Stadt Rige wy vorgeschrewen beyde „Parte, als Erzbischop tho Rige und Meister „tho Lyffland, recht gehod hebben und sullen „hebben tho der Stadt Rige — Na deme Wy „Sylvester Erzbischop von wegen unser Kerken „und uth Powestlicker, Kayserliken und Konig„liken Privilegien und Begnadingen von erster „Stich-

„Stichting unser Stadt Rige, und Wy Jo„hann, Meister tho Lyfflande, von wegen un„sers Ordens an der Städte vortyden der „Schwerdtbröder, und von Begawingen Po„westliker und Kayserliker Privilegien der Stadt „Rige rechte natürliche Herren gewest syn und „syn sullen“ — Mit diesem Einwande wolte er also so viel sagen: Der kirchholmische Vergleich ist auf einem falschen Grunde gebauet; weder die Ordensmeister der Schwerdtbrüder, noch die des teutschen Hauses haben ein solches Recht an die Stadt Riga, als in diesem Vergleiche behauptet wird. Diese Stellen hat des Meisters Schreiber ohne mein Wissen und Willen eingerückt. Wie es aber damit auch bewandt gewesen seyn mag; rechtlichen Einwand wider den Vertrag konte Silvester dennoch nicht daraus hernehmen. Entweder es war mit seinem Vorbewußt eingerückt, und denn hatte er es, wenn gleich wider besseres Wissen, öffentlich zugestanden; oder er hatte es erst in dem bereits ausgefertigten Instrument wahrgenommen, und denn hatte er es durch sein Stillschweigen und die Besiegelung des Vertrages genehmiget; oder endlich, er hatte dem Vertrage, ohne ihn durchgelesen zu haben, sein Siegel anhängen lassen, und denn war es eben dasselbe, als wenn diese Stellen gar nicht in dem Vertrage ständen, weil

er selbigen, ohne diesen Grund dazu nöthig zu haben, blos aus Liebe zum Frieden und zur Einigkeit errichtet hatte. Beyläufig stehe hier noch die Bemerkung, daß unser Verfasser sich in dem Namen des Sekretären geirret hat. Christoph (Frölich) war der Name von dem Sekretär des Erzbischofes selbst; des Ordensmeisters Sekretär hieß Michael Hildebrand.

Zu Seite 67 Anmerk. Soll das hier erwähnte Mengdensche neue Privilegium mit dem oben im Texte gedachten Briefe und dem Mengdenschen Privilegium, worauf man nach S. 68 Anmerk. *, in der Saml. russ. Geschichten, gezielet hat, eine und dieselbe Urkunde seyn; so ist es eben diejenige, von deren Inhalt unser Verfasser bereits S. 46 u. f. verschiedene Punkte angeführet hat, und welche wir an diesem Orte unter Nr. 21 vollständig beygelegt haben. Hat man ein anderes darunter gemeynet; so muß ich bekennen, daß ich nicht weiß, wo ich es suchen solle. Daß der zehnjährige Friede, welchen Arndt (Th. II S. 147) unterm Jahr 1457 seiner Chronik der Länge nach eingerücket hat, nicht im Jahr 1454 geschlossen worden, solte wohl nicht — es wäre denn, daß man die Aechtheit dieser Urkunde anstreiten könte, bezweifelt werden. Schon der Tag dieser Urkunde, wenn man sie als im Jahr 1454

1454 ausgefertigt annehmen will, widerspricht dieser Behauptung; indem solchergestalt dieses Friedensinstrument, welches den bis in den August des gedachten Jahres bereits fortgewährten Streitigkeiten einen Stillstand geben solte, schon lange vorher, nemlich am Sonnabend nach Dorotheen, d. i. in der ersten Hälfte des Hornungs, wäre ausgestellt gewesen. Die Urkunde selbst aber, die Arndt uns a. a. O. geliefert hat, verdienet alle Glaubwürdigkeit. Er hat sie aus den Kollektaneen des Hiärne genommen und dort sind unter dieser Urkunde die daran gehängt gewesenen 55 Siegel, in so weit sie noch kenntlich gewesen, abgezeichnet, so daß er also das wirkliche Original vor sich gehabt hat. An der Richtigkeit der Zeitangabe läßt sich auch um so weniger zweifeln, da sie nicht in Zahlen, worin freylich eher ein Versehen begangen werden kan, sondern mit Worten ausgedrückt ist. So lange also nicht das Gegentheil durch anderweitige unverfälschte Original-Urkunden bewiesen werden kan, so lange muß diese und das darunter gesetzte Datum als richtig gelten und angenommen werden.

Zu Seite 69. Weder unser Fragment, noch der oft angezogene in den gel. Beyträgen von 1765 befindliche Aufsatz, gedenket bey diesem 1472sten Jahre auch nur mit einem Worte derjenigen

Vereinbarung, welche sämtliche Landesherren und Stände vom ganzen Liefstande am Tage Agnetis 1472 aufgerichtet haben. Und doch darf man an der Existenz derselben nicht zweifeln, da Hiärne sie uns nach ihrem wörtlichen Inhalte, wie ich sie hier unter Nr. 22 mittheile, in seinen Kollektaneen aufbewahret hat. Vielleicht sollen die Worte (S. 134 der gel. Beytr.) darauf gehen — „und kamen die beyden (der Erzbischof und der „Meister) zusammen zu Ronnenburg, hatten al„da löbliche Handlung zu nutzbarem Fortgange, „zur Liebe und Einträchtigkeit dieser gemeinen „Lande und wolten Freunde bleiben ihr leben„lang;" — das wäre denn aber doch nur vorläufige mündliche Aeußerung darüber unter diesen beyden Landesherren allein gewesen. Weiterhin (S. 144) wird zwar von einem Vertrage auf sechzig Jahre und (S. 147) von einer Vereinbarung auf zehn Jahre geredet, keines von beyden kan jedoch der Umstände und Zeitrechnung nach hierher gezogen werden. Ungezweifelter spricht unser Verfasser (S. 84, 86, 92 und 97) von dieser Vereinigung; er setzet sie aber ins J. 1476. Vielleicht ist sie da wiederhohlet, von neuem bestätiget, auch wohl durch neue Zusätze erweitert und in einigen Punkten abgeändert worden. Uebrigens sieht man aus der beygelegten Urkunde, daß, wenn Johann von Wolthusen nicht

nicht schon eher, als 1472 abgesetzet worden, solches doch in den ersten Tagen dieses Jahres geschehen seyn müsse.

Zu Seite 70 Anmerk. *. Daß diese Zusammenkunft zu den Birkenbäumen im Jahr 1471 solte Statt gefunden haben, komt mir, selbst nach dem a. O. in den gel. Beytr., nicht wahrscheinlich vor. Nach dem Beschlusse dieser Unterredung wolte der Erzbischof dem Ordensmeister einen Entwurf zu einer anderweitigen Vereinigung unter ihnen, in Stelle des kirchholmischen Vertrages, zuschicken. In seinem Briefe vom Tage Bonifacius (den 5ten Junius) 1472 entschuldiget er sich, daß er ihm den gedachten Entwurf noch nicht geschickt hatte, weil er sich erst die dazu erforderlichen Schriften aus Riga mußte hohlen lassen. Wer wird diese Entschuldigung nicht lächerlich finden, wenn dieses von ihrer Zusammenkunft im Jahr 1471 bis in die Mitte des folgenden Jahres wäre verschoben worden? Wer kan sichs denken, daß der Ordensmeister diesem einen so außerordentlich langen Aufschub gelassen und gleichgültig würde nachgesehen haben? — Von dem Beyseyn der rigischen Gesandten wird allerdings auch sowohl in den gelehrten Beyträgen, als bey Gadebuschen gemeldet; diese waren nemlich die dort genann-

ten Johann Soltrump und Curt Bartmann (beyde Bürgemeister). Ihren Einwand wider den kirchholmischen Vertrag besonders und unter ihren Namen in dem Aufsatze der gelehrten Beyträge anzuführen, hat man vielleicht für überflüßig gehalten, oder ihn wohl gar geflissentlich verschwiegen. Mehr als wahrscheinlich gaben auch eben die rigischen Gesandten die Veranlassung, daß der Erzbischof alle, welche anfangs bey der Unterhandlung gegenwärtig gewesen, zuletzt auswieß, weil gerade diesen es verborgen bleiben mußte, was er in der fernern besondern Unterredung mit dem Ordensmeister vorschlagen wolte. An dem Vorwande, daß der Dechant nicht schweigen könte, kan man den gewandten und listigen Erzbischof nicht verkennen.

Zu Seite 71 Anmerk. ** und ***. Manche Verschiedenheiten zwischen unserm Fragmente und dem Berichte des Ordens in den gel. Beytr. ließen sich noch wohl erklären. Was nemlich in dem einen mehr oder weniger, als in dem andern enthalten ist, kan füglich daraus entstehen, daß der Orden und der Verfasser des gedachten Berichts schlechterdings nichts oder nicht alles von dem gewußt, was zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Riga oder deren Gesandten besonders vor-

vorgegangen und verhandelt, so wie hinwiederum unserm Verfasser manches von dem, was zwischen dem Erzbischofe und Ordensmeister allein verabredet worden, unbekannt und verborgen geblieben seyn kan; zu geschweigen, daß man insonderheit in dem von Seiten des Ordens aufgesetzten Berichte manches vorsetzlich und aus Nebenabsichten weggelassen haben mag. In so weit ließen sich denn noch wohl beyde Aufsätze mit einander vereinigen. Wo sie sich aber entgegen stehen oder in Ansehung der Zeit und Oerter von einander abgehen, da ist es außerordentlich schwer, wo nicht gar unmöglich, einen zuverläßigen Ausweg zu finden, so bald man von anderweitigen Urkunden und Hülfsmitteln verlassen wird.

Zu Seite 76. Welch ein schändlich falsches unzuverläßiges Betragen des Erzbischofes gegen den Ordensmeister so wohl als gegen die Stadt! Mit dem Ordensmeister verabredet er (S. 74) insgeheim den Vertrag, die Sachen bis auf seine Lebenszeit in dem bisherigen Stande d. i. bey dem getheilten zwiefachen Regimente bleiben zu lassen u. s. w. Gleich darauf, und wohl zu merken, nachdem dieser Vertrag den rigischen Gesandten war vorgelesen worden, suchet er diese zu überreden, daß die Stadt nunmehr

mehr nur einen Herrn, nemlich ihn, den Erzbischof, hätte, daß sie von dem Orden ganz geschieden wäre und mit selbigem weiter nichts zu thun hätte. Ein solches Betragen, worüber auch schon vorher dergleichen Klagen und Betrachtungen anzustellen, vielfältige Gelegenheit gewesen wäre, konte denn auch keine andere Folge und keinen andern Ausgang in Ansehung seiner und der Stadt haben, als sie wirklich hatte. Die Stadt schlug sich ganz auf die Seite des Ordensmeisters, und dieser zog endlich wider den Erzbischof zu Felde, nahm alle dessen Schlösser ein und ihn selbst gefangen.

Zu Seite 77. So wohl dieses Privilegium des Ordensmeisters Berend von der Borg, als auch die von Seiten der Stadt über die Annahme dieses Privilegiums ausgestellte Bescheinigung und beygefügte Angelobung, ihn für ihren Herrn zu erkennen, ihm und seinen Nachfolgern die Huldigung zu leisten und sich nie von dem Orden zu trennen, legen wir hier unter Nr. 23 und 24 bey.

Zu Seite 82. Hier ist ein Druckfehler eingeschlichen, wo Feinde statt Friede gelesen werden muß.

Zu S. 83. Simon von der Borg kan nicht Kommenthur von Reval gewesen seyn. Von 1472, wo nicht schon eher, bis 1486 war es Johann Freytag von Loringhof, der in letztgedachtem Jahre als vorher bereits erwählter Meisters Statthalter das Meistersamt selbst antrat. Der Fall mit Simon von der Borg, wenn er vom Kommenthur zum Bischof in Reval wäre erwählet worden, wäre dem mit dem Erzbischof Silvester nicht gleich gewesen. Dieser war bereits als Weltpriester bey dem deutschen Orden und Kapellan des Hochmeisters angestellt, wie er in den gelehrten Beyträgen S. 126, und in der päbstlichen Bulle Nr. 14, in Sacerdotio constitutus genannt wird. Ganz richtig nennet Gadebusch den Simon von der Borg, Probst zu Oesel und zur Lippe; so heißt er in einer Urkunde von 1476, woran er sein Siegel gehänget hat. (S. gel. Beytr. vom Jahr 1766 S. 176.)

Zu S. 85. Daß die Stadt der Zeit auf alle Fälle für ihre Sicherheit zu sorgen bemühet gewesen ist, davon findet sich in den Missiven des Raths eine Spur, als nach welchen man im Jahr 1476 nach Stralsund geschickt hat, um Kriegsleute anzuwerben.

Zu S. 89 Anmerk. *. Durch einen Schreib- oder Druckfehler stehet hier Ropner statt Roper.

Zu Seite 90 u. f. hat es hier nicht vielleicht heißen sollen, daß des Erzbischofs Sekretär eine Citation von dem Pabste (nicht von dem Kaiser) mit gebracht habe? Mir scheinet dieses mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden besser übereinzustimmen. S. 90 nemlich läßt der Bischof bey dem Rathe zu Riga anfragen, ob man dem Stuhle zu Rom Gehorsam leisten wolle, wobey er wahrscheinlich auf die päbstliche Bulle von 1475. (Cod. Diplom. R. Pol. T. V Nr. LXXXIII.) gezielet hat, und S. 92 sagt der Ordensmeister, — will er (der Erzbischof) ja mit dem Banne bannen —

Zu Seite 91. Schon oben zur S. 35 haben wir die Abschrift von dem Original dieses Briefes des Erzbischofes Henning unter Nr. 13 mitgetheilet, woraus zu ersehen, daß sie nicht vom Jahr 1436, sondern von 1435 ist.

Zu S. 94 Anmerk. *. Mir scheinet es, daß weder in den gelehrten Beyträgen, noch bey Gadebuschen vom vollzogenen Banne geredet werde, sondern daß die daselbst gebrauchten Worte — „thaten die Execution in der Nacht, schlugen den „Be-

„Befehl an die Schloßpforte“ — nichts mehr haben sagen sollen, als was unser Verfasser S. 95 vom Anschlage der Vollmacht und Citation sagt. Wie dem auch sey, dennoch ist es unserm Verfasser zufolge allerdings gewiß, daß der Bann nicht eher, als nach Ostern vollzogen und besonders S. 98, erst am Sontage Vocem jucunditatis, das ist am fünften Sontage nach Ostern, wider den Ordensmeister und seine Gebiethiger, und wider den Rath, die Aeltesten und Gemeine der Stadt öffentlich in den Kirchen ausgesprochen worden.

Zu Seite 94. Aus verschiedenen im Original noch vorhandenen Urkunden wird man vergewissert, daß der päbstliche Subexekutor, von dem hier die Rede ist, nicht Rosiw, sondern Rusoph heißt.

Zu Seite 102. Das, was in den gel. Beytr. (S. 134) von dem verweigerten Begräbnisse des Ordensmeisters von Mengden angeführet wird, ist nicht allein in Ansehung der Zeit, sondern auch der besondern Umstände, von der Beerdigung des Bürgermeisters Soltramp zu sehr verschieden, als daß man eine Verwechselung dieser beyden Begebenheiten vermuthen könte. Was kan uns auch bey dem Zeugnisse aus

dem

dem gleichzeitigen, in den gelehrten Beyträgen gelieferten, Berichte des Ordens berechtigen, an dem Vorfalle bey der Mengdenschen Beerdigung zu zweifeln? Das Schweigen unserer älteren und und jüngern Geschichtschreibern und des Verfassers dieses Fragments, unter welchen kein einziger gleichzeitiger ist, beweiset nichts mehr, als daß ihnen der gedachte Bericht des Ordens nicht zu Gesichte, und diese Begebenheit überhaupt nicht zu ihrer Kenntniß gekommen sey. Auch darf man, wie Herr Friebe sehr richtig dabey bemerket, sich kein Bedenken machen, ein solches Betragen dem Erzbischofe Silvester zuzutrauen, da diesen gewiß keinerley Rücksichten davon abhielten, was er nach seinem stolzen, ungestühmen Charakter und despotischen Grundsätzen ausführen zu können glaubte.

Zu Seite 106. In dem Namen des Bürgemeisters Cortwich ist sicherlich in Fuchsens Handschrift ein Schreibfehler vorgegangen, wofern es nicht ein Druckfehler ist. Nirgends sonstwo komt dieser Name vor; dagegen aber finden wir sowohl in diesen Fragmenten selbst (S. 141 151 u. m.), als in den weiterhin beygelegten Urkunden einen Bürgemeister Cort Visch, und zwar hin und wieder gerade zugleich mit dem hier neben ihm genannten Lambrecht Hulscher angeführt. Es hat also auch hier Cort Visch heissen sollen.

Zu Seite 118. Den im Schreiben oder Drucken begangenen Fehler bey der Stelle, wo gesagt wird: Dieser Procurator hat einen edlen Rath — statt — diesem Procurator hat ein edler Rath, wird jeder schon ohne mein Erinnern bemerkt haben.

Ebendas. Hier hat es wohl heissen sollen, Hildebrand habe von Rom berichtet, daß ein Befehl wegen der Absolution an den Decan von Reval aufs neue ergangen sey, oder auch, daß die Absolution durch den Decan von Reval aufs neue ergehen solle. Denn, was bereits in Reval geschehen oder von dort aus ergangen war, mußten sie nothwendig in Riga eher wissen, als Hildebrand in Rom.

Zu Seite 119. Die mündliche Antwort des rigischen Raths an den Boten des Erzbischofes: — sie wolten sich mit ihren Priestern behelfen, er brauche also keine zum Feste herzusenden — wird schwerlich jemand ohne die dahin gehörigen Urkunden verstehen. Da der Erzbischof mit dem Banne, der Exkommunikation und Sperrung des Gottesdienstes anhaltend verfuhr, auch sich sogar an die päbstlich befohlene Absolution vom Banne nicht kehrte, und

dadurch den Rath, die Bürgerschaft und andere Einwohner in die äusserste Unruhe und Verlegenheit setzte und mancherley Unordnungen in der Gemeine verursachte; so suchte der Rath, um diesen Uebeln abzuhelfen, von dem päbstlichen Hofe sich ein schickliches Gegenmittel zu bewirken. Es gelang demselben, die Bulle Nr. 25 zu erhalten, vermöge welcher dem Rathe und einem jedem Mitgliede derselben insbesondere, so lange er im Amte blieb, verstattet wurde, einen Tragaltar zu haben, woran sie und ihre Hausgenossen nicht allein, sondern auch alle andere, die sich zu ihnen gesellen wolten, durch ihre eigene oder andere Priester Messe halten, und alle gottesdienstliche Handlungen verrichten lassen konten. Auch hatte sich die Stadt die Zuneigung der hiesigen Predigermönche durch manche ansehnliche Freygebigkeiten zu erwerben gewußt, so daß der General dieses Ordens zu Rom aus Erkenntlichkeit bewogen wurde, mittelst seines ausgestellten Freyheitsbriefes, Nr. 26, der Stadtgemeine den freyen Zutritt zu ihren Messen und Theilnahmen an allen ihren gottesdienstlichen Uebungen zu erlauben. Solchergestalt konten sich also die Einwohner der Stadt, ungeachtet des von dem Erzbischofe gesperrten Gottesdienstes, hierdurch sowohl, als durch die eigenen Priester des Raths hinlänglich aushelfen.

Zu

Zu Seite 119 u. f. Daß schwedische Kriegsvölker der Zeit ins Land gekommen, davon meldet zwar kein Geschichtschreiber. Arndt aber erwähnet doch (Th. II S. 156) eines Bündnisses, welches Silvester nebst seinem Kapitel und dem erzstiftischen Adel mit dem Erzbischof von Upsal und den schwedischen Reichsräthen, der herüber zuschickenden Hülfsvölker wegen, geschlossen hat. Und obgleich der allererst im folgenden 1479sten Jahre davon redet; so muß es doch aller Wahrscheinlichkeit nach hierzu gehören, und wenigstens vom Jahr 1478 seyn, wofern man nicht den Bericht unsers Verfassers für unrichtig erklären will. Hierzu hat man aber um so weniger Grund, da von der einen Seite er die Zeit der Landung dieser Völker so genau (kurz vor Weynachten 1478) bestimmet, sondern auch die diesen Vorfall begleitenden Umstände angiebt, und von der andern Seite dieses Bündniß selbst beym Hiärne, aus welchem Arndt den Inhalt desselben anführet, von aller Zeitangabe gänzlich entblößet ist, wie man aus der hier unter Nr. 27 beygelegten Abschrift ersehen kan. Daß die Sache selbst ihre Richtigkeit habe und dieses Bündniß wirklich hierher gehöre, giebt meinem Bedünken nach, auch noch ein, wie wohl geringer Nebenumstand zu erkennen. Der Ordensmeister von der Borg beschweret sich in

der Zusammenkunft zu Wenden dieser ins Land gerufenen Schweden wegen, unter andern (S. 121) auch darüber, daß der Erzbischof sich einen Fürsten des Landes schreibe. Und gerade hier in diesem Bündnisse finden wir, wie er mit seinem weitläuftigen Titel prahlet und sich nennet: der heil. Kirche Riga Erzbischof, der Lande Liefland, Ehstland, Lettland und Preußen Metropoliten, derselbigen Lande Liefland, Lettland rc und des heil. Römischen Kaiserreichs Fürsten.

Zu Seite 123 Anmerkung *. Es kam eigentlich nicht zu dem ausgeschriebenen Landtage. Dieser solte zu den Birkenbäumen gehalten werden; dahin ließ der Erzbischof den Ordensmeister einladen. Dieser aber schlug diese und alle landtägige Zusammenkunft aus, so lange man nicht den zehnjährigen Stillstand hielte, die Schweden aus dem Lande schafte, und den böhmischen Lästerer auslieferte. Blos dieser vorläufige Punkt, die Zurückschickung der Schweden, gab die Veranlassung, daß der Meister einige von den Seinigen an den Erzbischof nach Ronneburg abschickte. Die dagegen von der Klerisey nach Wenden kamen, waren also wirkliche Geißel, weil der Ordensmeister dem Erzbischofe nicht trauete.

Zu Seite 127. Gewiß aus dem von Herrn Friebe richtig bemerkten Grunde, schlug die Stadt dem Ordensmeister alle Beyhülfe in seinem Feldzuge wider den Erzbischof ab. Sie konte es aber auch mit allem Rechte thun, da sie sich aus dieser so nothwendigen Vorsicht in dem bereits vorhin, unter Nr. 21 beygelegtem Vergleiche von aller Verbindlichkeit zum Beystande des Ordensmeisters wider inländische Feinde hatte befreyen lassen, wie solches schon oben zur S. 47 bemerkt worden.

Ebendas. Ein zu der angezeigten Absicht dienliches Breve Apostolicum kenne ich gar nicht, weder von 1479 noch von einem andern Jahre. Da die obige päbstliche Bulle Nr. 25 auch in der Fasten hier hat eintreffen können; so würde ich glauben, daß unser Verfasser sich in dem Jahre geirret, und hier die päbstliche Urkunde, Nr. 25 gemeynet hätte, wenn seine wegen der Amtsverrichtungen der Priester und Klöster gebrauchten Ausdrücke mit dem Inhalte gedachter Urkunde genauer übereinstimmten.

Zu Seite 130. Nach dem Auszuge aus Heinrich Vorsten's Buche (Collect. ad Hist. Liv. im rigischen Stadtarchive) mußten die aus der Stadt gezogenen Pfaffen den Ordensmeister

um Gnade bitten und sich absolviren lassen. Auch haben sie ausser der goldenen Monstranz mit dem heil. Blute, auch das (vermuthlich der Gewohnheit nach kostbar gezierte) Marienbild, das silberne Kreuz und anderes Geschmeide, wie auch die Meßgewänder heimlich mit sich genommen, welches alles der Meister wieder in die Domkirche zurück brachte. Zufolge einer Bescheinigung des rigischen Domkapitels vom Freytage nach Bonifazius 1421 ist diese goldene mit feinen Perlen besetzte Monstranz von der Wittwe Wendula von Pitkovern der Domkirche verehret worden.

Zu Seite 131. Wahrscheinlich ist der als Bürgemeister im Jahr 1479 zum Erzvogd erwählte Johann Geismer eben derselbe, den Arndt in seiner Tabelle unterm Jahr 1455, als Stadtvogd anführet. Uebrigens mag unser Verfasser sich auch wohl geirret haben, wenn er sagt, der Rath hätte in langer Zeit keinen Erzvogd gewählet. Wenigstens berichtet Vorste ausdrücklich, daß Johann Soltrump 1475 zum Erzvogd erwählet und von dem Ordensmeister von der Borg bestätiget worden. — Der Erzvogd hieß im Lateinischen nicht Proconsul; unter dieser Benennung verstand man die Bürgemeister, und jener hieß Archipraetor, auch wohl Archipraefectus.

Zu Seite 132. Wenn noch die mindeste Vermuthung übrig bleiben könte, daß der Erzbischof Silvester am beygebrachten Gifte gestorben wäre; so müßte sie durch ein päbstliches Breve an den Kaiser vom 25sten May 1482, welches wir weiterhin beylegen werden, völlig vertilget werden. In diesem heißt es: — Nec veriti sunt, Archiepiscopum Sylvestrum, Praepositum et Decanum aliosque Canonicos capere ac in vinculis eosdem Archiepiscopum et Praepositum conjectos tam diu maxima cum saevitia detinuisse, ut ibi laetalem morbum contraxerint et paulo post relaxationem miserabiliter exspiraverint. Wäre auch nur ein Schein des Verdachts von Vergiftung vorhanden gewesen, würde wohl die wider den Orden und den Meister von der Borg so äußerst aufgebrachte Klerisey, die dieses Breve veranlasset und bewirkt hat, verabsäumet haben, Gebrauch davon zu machen und nicht etwa blos den Verdacht, sondern diesen als eine wirkliche Thatsache anzugeben? Aber noch einen andern Umstand erfahren wir aus dieser Urkunde nemlich, daß der Erzbischof Silvester nicht in seiner Gefangenschaft, sondern in kurzer Zeit nach seiner Befreyung gestorben sey. Der Ort seines Todes könte daher vielleicht auch nicht für ganz ausgemacht anzunehmen seyn. Vorste giebt den Sterbetag so wie

wie unser Verfasser an; aber den Ort nennet er nicht. Doch schreibet er, daß der Leichnam des Erzbischofes Sonnabends vor Laurentii zu Riga eingebracht worden, so daß er also dennoch außerhalb der Stadt Riga gestorben ist.

Ebendas. Anmerk. *. Auch dieses, daß nach Vorsten's Bericht der Bischof von Reval, Simon, Freytags vor Marien Himmelfahrt, das ist vor dem 15ten Aug, folglich vier Wochen nach Silvesters Tode allererst zum Erzbischofe erwählet worden, bestärket es, daß das rigische Domkapitel sehr ungern an diese Wahl gegangen sey. Der einzige Kranz (Wandal. L. 13 cap. 16) hat davon etwas gewußt, daß das Domkapitel vor Stephan's Ernennung einen andern erwählet habe; die Person ist ihm aber unbekannt geblieben.

Zu Seite 133. Die päbstliche Bulle, mittelst welcher Stephan zum Erzbischof von Riga ernannt worden, und wovon wir hier die Abschrift unter Nr. 28 liefern, widerspricht der Angabe unsers Verfassers, als wenn solches im Herbste 1479 geschehen seyn solte. Das Datum dieser Urkunde ist: Romae apud Sanctum Petrum anno millesimo quadringentesimo septuagesimo nono. Undecimo Kal. Aprilis, Pontificatus nostri

nostri anno nono. So offenbar nun die Unrichtigkeit der Zeitangabe unsers Verfassers aus diesem Datum hervorgehet; so sehr setzet uns dieses wieder von einer andern Seite in Verlegenheit. Arndt giebt das Datum dieser Bulle, welche er ungezweifelt aus dem rigischen Stadtarchive in Händen gehabt, (Th. II S. 157 Anmerk. d) ganz richtig so an, wie sie hier stehet, ohne jedoch die geringste Bedenklichkeit dawider zu äußern. Gadebuschen aber ist es, nach seiner gewohnten Aufmerksamkeit, nicht entwischt, daß die angegebene Jahrzahl mit den Pontifikatsjahren des Pabstes nicht übereinstimme. Denn da dieser Pabst nach dem am 25sten Jul. 1471 erfolgten Absterben Paul's in dem letztern Theile des darauf folgenden Augustmonates zur Regierung kam; so fällt der Undec. Kal. Apr. (der 22ste März) 1479 in sein achtes, nicht aber in sein neuntes, Regierungsjahr; und so ist auch die Urkunde im Cod. Diplom. Nr. LXXXIV vom 19ten August 1479 richtig im achten Jahre seiner Regierung ausgestellt. Aber dies ist nicht der einzige Widerspruch. Wie will man dieses Datum mit dem Sterbetage Silvesters, welchen außer andern unser Verfasser und Vorste so genau bestimmen, und auf Margarethen-Abend (den 12ten Jul.) 1479 ansetzen, wie mit der gleich vorerwähnten Urkunde im Cod. Diplom. zusammen reimen?

nach welcher dem Pabste das Absterben Silvesters noch am 19ten Aug. unbekannt gewesen. Da das Datum dieser unserer päbstlichen Bulle nicht blos mit anderweitigen Zeitangaben und Umständen, sondern auch mit sich selbst im Widerspruche stehet; so kan man, glaube ich, den Grund davon nicht anders, als in dem Versehen der päbstlichen Kanzeley suchen. In welchem Theile des Datums solte aber dieser Fehler eigentlich stecken. Wollen wir den 22sten März und das neunte Pontifikatsjahr stehen lassen und also das Jahr 1480 statt 1479 annehmen; so würden wir zwar in Ansehung dieses Jahres Reich und Ceumern auf unserer Seite haben. Allein, denn stellen sich die Zeugnisse anderer Geschichtschreiber, unsers Verfassers und besonders auch des gleichzeitigen Vorste entgegen; der höchst unwahrscheinlichen Voraussetzung zu geschweigen, daß man sich in der Zahl des laufenden Jahres geirret haben müßte. Läßt man die Jahrzahl nebst dem Monate und Tage unverändert und sucht den Fehler in der Angabe der Regierungsjahre, so daß man statt des neunten das achte setzt; so hat man außer dem vorigen auch noch die obige Urkunde Nr. LXXXIV in dem Cod. Diplom. wider sich. Das wahrscheinlichste und leichteste dünket mich zu seyn, daß der Irrthum in der Benennung des Monates vorgegangen sey. Setzt man

man statt März etwa Sept., Oktober, oder einen andern der folgenden Monate, so kan nicht allein das ganze übrige Datum ohne Veränderung stehen bleiben, sondern alsdenn stimmet auch alles übrige damit überein.

Zu Seite 134. Die Zeit oder das Jahr dieses Feldzuges wird hier nicht angezeiget. Da aber Fuchs das Jahr 1480 gar nicht bezeichnet oder genannt hat, und dasjenige, was er unmittelbar vorher erzählet zum Schluß des Jahrs 1479, so wie das, was darauf S. 135 u. f. angeführet wird, zum Jahr 1480 gehöret; so ist dieser Feldzug ungezweifelt auch zu dem letztgedachten Jahr gerechnet worden. Wie es nun auch mit dem, was Kranz, Russow, Hiärne und andere von diesem Feldzuge berichten, beschaffen seyn mag, und was auch nach Gadebuschen's gründlichen Bemerkungen, (Th I Abschn. II S. 218 note g) wider einige Umstände desselben zu erinnern seyn kan; so ist doch dieser Zug wider die Russen überhaupt um so viel weniger zu bezweifeln, als außerdem, was unser Verfasser davon sagt, auch der mehrgenannte Vorste berichtet, daß Sonnabends vor Fasten 1480 Claus Berndes *), als Hauptmann mit hundert Reitern

*) Unser Verfasser nennet ihn bey einer andern Gelegenheit, S. 155, Claus Berens.

zern und andern freyen Leuten und vielem Geschütze aus Riga ausgezogen (die Stadt Riga mußte ihrer Verbindung gemäß den Zug des Ordensmeisters mit ihrer Beyhülfe unterstützen,) welcher fünftehalb Wochen im Felde geblieben und Isborch, Kobilie und viele andere Dörfer eingenommen und (damaligen Kriegsgebrauche nach) zum Theil abgebrannt hätte; wie auch daß Dienstages vor St. Laurentius Joachim Rodenberg als Hauptmann ausgezogen, vier Wochen ausgeblieben und einige Reiter und Pferde verloren hätte. Dieser Bericht von der dem Ordensmeister damals geleisteten Beyhülfe, dienet mit dazu dasjenige, was andere Geschichtschreiber und auch Arndt von einem damaligen Zuge des Ordensmeisters gegen die Stadt Riga erzählen, als unrichtig darzustellen.

Zu Seite 136 Anmerk. *. Der ursprüngliche Name des Hotmes Lockesar wurde, nachdem der Ordensmeister ihn der Stadt abgenommen hatte, in Meistersholm verwandelt, doch so, daß er zwischen inne auch noch bey seinem eigentlichen Namen genannt wurde. Daß er Branckhausholm geheißen, habe ich zwar sonst nirgends gefunden; doch kan ich es nicht anstreiten. Vielleicht hat man dort ein Brennhaus (dies hieß hier vor Zeiten ein Bronkhaus) aufgesetzt und ihn

ihn darnach benannt. Nachher führte er eine Zeitlang den Namen Flügelsholm, und nun heißt er seit vielleicht mehr als hundert Jahren Benkensholm.

Zu Seite 136 u. f. Da die Stadt in dem Sühnebriefe sich anheischig gemacht hatte, dem Ordensmeister die Hälfte aller Strafgelder abzugeben, so würde es auf einige andere, jezt unbekannte Umstände ankommen, um richtig zu beurtheilen, ob der von dem Ordensmeister geforderte Rückstand der Strafgelder, die Wedde genannt, ungerecht gewesen. Wie dem nun auch sey, so hat unser Verfasser dennoch die wegen der Wedde getroffene Abmachung unrecht verstanden. Für den Rückstand bis auf diese Zeit wurde die Stadt mit dem Meister auf 2000 Rthlr einig. Von nun an aber behielt die Stadt diese Wedde ganz und für sich allein, da sie bis dahin nur die Hälfte davon hätte genieſſen sollen, und für die andere Hälfte die ihr nun gelassen wurde, machte sie sich verbindlich, dem Meister jährlich 4 Ohm Rheinwein zu liefern. Solchergestalt könte man diese Abmachung wohl nicht als eine Strafe für die Stadt ansehen, es wäre denn, daß die 2000 Rthlr. und die 4 Ohm Rheinwein merklich mehr, als der vieljährige Rückstand und die jährliche Hälfte der Wedde betra-

betragen hätten. Wir legen diese Abmachung oder den sogenannten Weinbrief unter No. 29 hier bey.

Zu Seite 138 u. f. Ohne daß sich etwa weiterhin mehrere Data finden, möchte es wohl schwer seyn, mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, ob der hier erzählte Einfall der Russen wirklich im Jahr 1481 geschehen sey, oder ob er zu dem gehöre, der von andern im Jahr 1478 berichtet wird. Für das Jahr 1481 haben wir unter den auswärtigen Geschichtschreibern, so viel mir wissend ist, nur den einzigen Traziger zum Gewährsmann; Köhlern kan man leicht dazu rechnen, da es aus der wörtlichen Uebereinstimmung seines Berichts mit jenem offenbar ist, daß er es ihm auf guten Glauben nachgeschrieben habe. Und unter den einheimischen stehet unser Verfasser auch ganz allein. Ueberdem kan man seine Berichte und Bestimmung der Zeit in solchen Begebenheiten, wie diese, die nicht gerade die Stadt Riga betreffen, für ganz ungezweifelt gewiß anzunehmen sich nicht berechtiget halten; da er eines Theils kein gleichzeitiger Geschichtschreiber ist, andern Theils er die dazu nöthigen authentischen Nachrichten und Urkunden nicht so, wie bey den Stadtbegebenheiten aus dem Archiv des Rathhauses hat zur

Hand haben und also eben so gut, als ein anderer auf unzuverläßige Nachrichten stoßen können. Rechnet man dagegen diese Begebenheit zu dem Jahr 1478, in welchem unser Verfasser, welches wohl zu merken, von einem Einfalle der Russen nicht ein Wort erwähnet; so hat man verschiedene sowohl auswärtige, als einheimische Geschichtschreiber, und die oft angezogene Urkunde in den gelehrten Beyträgen und auch Helms Chronik, als welcher diesen Einfall ausdrücklich ins Jahr 1478 setzet, auf seiner Seite. — Ich entscheide hier nichts; ich wünsche nur, durch diese aufgeworfenen Zweifel Anlaß zur nähern Nachforschung und Prüfung zu geben.

Zu Seite 147. Auch Vorste bestätiget diesen Umstand wegen des Eides mit dem Zusatze, daß er Sonnabends vor Margarethen geleistet worden.

Zu Seite 152. Der kaiserliche Lehnbrief zu Gunsten des Ordensmeisters von der Borg, des mittelst er zugleich der Stadt befahl, diesen und jeden nachfolgenden Meister oder dessen Statthalter für ihren rechten natürlichen Herrn zu erkennen, war der Stadt schon lange vorher bekannt gewesen; indem selbiger bereits unterm 22sten April 1481, wie Beyl. Nr. 30 ausweiset,

unmittelbar an den Rath zu Riga eingegangen war. Beyläufig siehet man aus selbigem, daß hier in der Bestimmung, der Pön von 1000 Mark löthigen Goldes ein Schreibfehler vorgegangen sey, da es nur hundert Mark hat seyn sollen. Der Kaiser hatte es aber nicht blos bey diesem Befehl an die Stadt bewenden lassen, sondern auch dieserhalb ein Schreiben, Nr. 31, an die Könige von Pohlen, Dännemark und Schweden, an den Großfürsten von Litthauen und an die Fürsten des Reichs ergehen lassen, worin er alle diese Könige und Fürsten ersuchte und ihnen befahl dem Meister von der Borg und seine Nachkommen, wenn dieser oder diese sie darum ansprechen würden, Hülfe und Beystand zu leisten und sie bey allem dem, womit sie der Kaiser belehnet hätte, zu schützen.

Zu S. 153. Fast solte ich vermuthen, daß unser Verfasser sich geirret habe, wenn er S. 140 eines um den Sontag Vocem jucunditatis (der fünfte Sontag nach Ostern) 1481 hier eingegangenen päbstlichen monitorii poenalis erwähnet; nicht blos, weil mir ein solches von so frühem Datum des gedachten Jahres nie zu Gesichte gekommen, auch ich es sonst nirgend angeführt gefunden habe, sondern weil der Pabst ein eben dergleichen scharfes Ermahnungsschreiben, Nr. 32, unterm

unterm 11ten Dec. (nicht Sept. wie Arndt und aus ihm Gadebusch hat) 1481 ergehen ließ, und nicht abzusehen ist, warum er solches in so kurzer Zeit wiederholet haben solte. Lassen wir aber auch diesen Umstand unausgemacht, so beweisen doch diese und die vorhergehenden Urkunden, Nr. 30 und 31, mit welchem großem Rechte unser Verfasser sagt, wie unmöglich es der Stadt gewesen sey, bey diesen wider einander streitenden Befehlen die rechte Mittelstraße zu treffen. In dergleichen Verlegenheiten gerieth die Stadt bey dem zweyköpfigen Regimente überhaupt mehrmals, obgleich aus verschiedenen andern Ursachen und Umständen. Und nun ihr Betragen in solchen Fällen beurtheilen oder sie tadeln zu wollen, daß sie zu rasch zugefahren oder zu schläfrig zu Werke gegangen, daß sie sich zu dieser oder jener Parthey geschlagen, dieses oder jenes Hülfsmittel ergriffen habe, möchte wohl zu mißlich seyn, weil uns von den dazu nöthigen näheren Umständen, Bewegursachen, Verbindungen und Zusammenhange unter den Personen und Begebenheiten noch zu vieles unbekannt geblieben ist.

Zu S. 159. Auch Vorste meldet dieses zwischen dem Orden und den Rigischen 1482 am Tage der heil. Priska (also den Tag nach St. Anton, den 18ten Jänner) auf dem Sandberge

vor Riga (eben da war der Rabenstein und Galgen aufgerichtet, ungefähr dem heutigen Charlottenthal gegen über) vorgefallene Treffen. Ausser dem verwundeten Landmarschall (der war damals Cort von Herzenrode, oder wie er anderwärts bey unserm Verfasser, auch von andern genannt wird, Hesselrode) nennet er auch einen Dietherich Block, der auf dem Felde geblieben; vermuthlich einer der Ordensgebiethiger, welchen Namen ich indessen unter denselben nirgend angetroffen habe; es wäre denn, daß es hier hätte Bock heissen sollen. Denn von dieser Familie findet sich unterm Jahr 1525 ein revalischer Kommenthur Dietherich Bock.

Zu S. 164. Obgleich hier der wesentliche Inhalt des 1482 Mittwochens nach Judika geschlossenen Vergleichs oder zweyjährigen Stillstandes richtig und vollständig genug angegeben wird, so kan es dennoch, wäre es auch nur zu desto ungezweifelter Versicherung von der Wahrheit der Sache, nicht undienlich seyn, die Urkunde Nr. 33 selbst nachzulesen. Der Verfolg dieser Unterhandlungen fehlet hier ganz. In dem jetzt gedachten Vergleiche war ein auf Petri Pauli (den 29sten Jun.) in Riga zu haltender Landtag festgesetzt. Hierzu stellten sich auch neben dem Bischofe von Kurland die Abgesandten aus den Stiften und Ritter-

Ritterschaften Dörpat, Kurland, Oesel, Harrien und Wirland und von den Städten Dörpat und Reval zur bestimmten Zeit ein, um die Beschwerden und Streitigkeiten zwischen dem Ordensmeister und der Stadt Riga abzuthun. Die Unterhandlungen währeten bis zum 15ten Julius, und dennoch wurden die Streitigkeiten dadurch nicht beygelegt oder geschlichtet. Die Stadt brachte ihre Beschwerden zuerst an, als wegen des Hakens *), des Weinbriefes, der 2000 Rthlr und dergleichen mehr. Der Ordensmeister wolte aber auf diese Klagen nicht eher antworten, als bis er zuvor in den ihm von Alters her und durch Briefe gehörigen Besitz der Oberherrschaft, Gerichte, Rechte und Güter gesetzt worden. Die bevollmächtigten Schiedsrichter schritten zwar mit Bewilligung beyder Theile zu einer freundschaftlichen Ausgleichung, liessen aber diese Punkte unberührt und setzten bloß fest, daß beyde Theile in die ihnen wechselseitig durch

*) Der Haken oder Aa-Haken ist ein gewisses Stück Landes, so an der Mündung der Düne zur linken Hand des Strohms belegen ist. Die Beschwerden betrafen hauptsächlich die daselbst gehaltenen Niederlagen und getriebenen Kaufmannschaften und Gewerbe. Eine Materie, die auch in spätern Zeiten noch Anlaß zu Beschwerden gegeben hat.

Gewalt abgenommenen Güter wieder eingewiesen werden solten; was sonst ausserdem ein Theil an den andern zu fordern haben möchte, solte ein jeder durch den Weg Rechtens suchen. Diesen Abspruch ließ der Ordensmeister sich gefallen, die Stadt Riga aber nicht. Die Schiedsrichter schlugen hierauf einen andern Weg ein, und hofften, ob sie gleich durch die damaligen Zeitumstände, wie sie wenigstens vorgaben, behindert wurden, alle Streitpunkte gänzlich zu berichtigen, dadurch doch allenfals Ruhe und Friede im Lande zu stiften, wenn sie fürs erste überhaupt alle jezt unentschieden gebliebene Streitigkeiten bis zum Ablauf des zweyjährigen Friedens aussetzten. Hiernächst solte die Stadt die von dem Ordensmeister ausserhalb der Stadt-Marke beschlagenen Güter wieder einnehmen und nützen; den Holm Lockesar solte die Stadt dem Ordensmeister einräumen; dasjenige, was die Stadt innerhalb ihrer Mauer dem Ordensmeister abgedrungen hätte, solte von ihnen, den Schiedsrichtern, bis zur rechtlichen Erkenntniß des nächsten Landtages, in Besitz genommen werden; der Fischzehende solte dem Ordensmeister überlassen seyn; alte gewöhnliche Gebäude könten zwar ausgebessert, doch nichts Neues aufgeführet werden, und dasjenige, was im Kriege dienen könte; müßte bis zum künftigen Landtage unaus-

unausgebessert stehen bleiben; was an Korn und andern Gütern von dem Ordensmeister, den Gebiethigern oder deren Untersassen auf guten Glauben in die Stadt gebracht worden, wird ihnen wieder ausgeantwortet oder vergütet; was selbige der Stadt und diese jenen etwa schuldig ist, sollen sie sich einander bezahlen oder sich darüber vergleichen; übers Jahr auf unserer lieben Frau Krautweihe (Marien Himmelfahrt, oder den 15ten Aug.) solte man entweder zu Wolmar oder Wenden einen Landtag halten, und was daselbst einem oder dem andern Theile zuerkannt würde, dazu solte er vom Lande und den Städten verholfen werden. Auch in diese Abmachung willigte der Ordensmeister; dahingegen verlangte die Stadt Riga, daß die Entscheidung dieser Streitigkeiten, zufolge des zweyjährigen Friedensbriefes an die sechs wendischen Städte und Danzig verwiesen werden solte, welche auch Zeit und Art dazu bestimmen würden. Dieses hielten aber die Schiedsrichter dem zehnjährigen Frieden entgegen, weil derselbe in dem Friedensbriefe von zwey Jahren nochmals bestätiget worden; und über diese Unterhandlungen ließen sie die Urkunde Nr. 34 ausfertigen. So war der fruchtlose Ausgang dieses Landtages; auch war er nicht wohl anders zu erwarten. Von der einen Seite war der Ordensmeister jezt zu mächtig

geworden; er hatte das ganze Erzstift im Besitz, konte sich auf den kaiserlichen Lehnbrief berufen, hatte sich von der erzstiftlichen Ritterschaft huldigen lassen, auch überdem seinen Vetter, den revalischen Bischof und postulirten Erzbischof von Riga auf seiner Seite; die übrigen Prälaten, Stände und Städte des Landes mußten also aus Furcht, daß er auch über sie herfallen möchte, sich hüten ihm zuwider zu seyn, mußten unterhandeln, Vorschläge machen und absprechen, wie ers gerne haben wolte. Von der andern Seite konte die Stadt Riga, da der Ordensmeister gar zu weit um sich griff, und allenthalben (zuletzt sogar gegen die Ordensgebietiger und den Orden selbst, welches endlich auch seine Absetzung mit veranlaßte) despotisch verfuhr, und da die Stadt nun einmal seine Partey verlassen, und sich für den Erzbischof erkläret hatte, in den Vorschlägen oder Absprüchen der Schiedsrichter unmöglich Sicherheit genug für sich finden. Diese waren so parteyisch als nichtsbedeutend in Ansehung der Stadt, so lange man den Orden in dem Besitz der Dünamünde ließ (wodurch er der Stadt allen auswärtigen Handel sowohl, als Schutz und Beystand abschnitt) und die Hauptbeschwerden der Stadt nicht abmachte. Und eben so wenig konte sie sich dem Ausspruche eines künftigen eingeschränkten und partheyischen Landtages

tages überlassen. Sie mußte sich also auf die auswärtigen Schiedsrichter berufen, und von denen eine unpartheyischere Entscheidung erwarten.

Zu Seite 166. Wir haben zwar zwey den Meister Berendt von der Borg betreffende päbstliche Urkunden von 1482, beyde aber sind von späterem Datum, als daß sie, nach Fuchsens Bericht, am St. Marci Abend (den 24sten April) in Riga hätten überreicht werden können. Die erste Nr. 35 ist vom 25sten May (nicht Jun. wie beym Arndt). In dieser stellet der Pabst dem Kaiser Friedrich vor, daß die rigische Kirche dem päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen sey, daß Berendt von der Borg, der sich einen Meister in Liefland nenne, mit seinen Anhängern aus dem deutschen Orden, welcher doch eigentlich zum Schutz der Kirche und geistlicher Personen gestiftet wäre, wider die Kirche die Waffen ergriffen, den Erzbischof, Probst und Dechant ins Gefängniß geworfen hätte ꝛc.; daß dieser Meister nicht allein, wie ers doch verdient gehabt, nicht sey bestrafet, sondern so gar, wenn das Gerücht gegründet wäre, von ihm, dem Kaiser durch falsche Berichte verleitet, mit der Stadt Riga samt andern Schlössern, Städte und Dörfern beschenket und belehnet worden. Er

ermahnet also den Kaiser, diese Verschenkung zu widerrufen, die rigische Kirche zu schützen und sie nicht der Raubgier des Meisters und Ordens zu überlassen ꝛc. — Die zweyte Nr. 36 ist vom 31sten Jun. Hier ermahnet der Pabst alle Suffraganbischöfe des rigischen Erzbischofthums, dem Hochmeister und alle Gebiethiger des deutschen Ordens in Preussen und Liefland, alle übrige Prälaten, auch adliche und andere geistliche und weltliche Personen, und fordert sie, bey Strafe des Bannes, auf, den sich so nennenden Meister Bernhard in Liefland, als welcher seiner groben Verbrechen wegen in den Bann gethan und exkommuniziert wäre, auf keine Weise weder mittelbar noch unmittelbar, weder mit Hülfe noch mit Rath beyzustehen, sondern vielmehr dem rigischen Erzbischof zum ruhigen Besitz seines Erzbischofthums samt der Stadt Riga zu verhelfen u. s. w. Solte unser Verfasser keine von diesen päbstlichen Bullen hier gemeynet haben; so weiß ich sie nicht näher anzuzeigen. Daß er hier nicht das Jahr angiebt, setzt uns in die Ungewißheit, ob er noch, wie bis dahin, von Begebenheiten des Jahr 1482, oder schon von 1483 redet. In dem ersten Falle könte es wohl gar möglich seyn, daß er die bereits vorhin beygelegte päbstliche Bulle Nr. 32 verstanden hätte. Wahrscheinlicher aber ist es, daß er hier schon ins Jahr 1483 herüber-

herübergegangen sey, weil gleich darauf gemeldet wird, daß der Rath eins seiner Mitglieder an den Erzbischof nach Wilda abgefertiget habe; oder man müßte annehmen, daß dieser sich über ein Jahr lang zu Wilda aufgehalten hätte, wozu jedoch nicht der geringste Grund vorhanden ist.

Zu Seite 167. Will man sich genau an die Worte halten, so könte der Thurm, wovon hier die Rede ist, kein anderer seyn, als der, den die Stadt 1292 des Eisganges wegen an einem Holm oder Insel in der Düna der Stadt gerade gegen über aufführen lassen, und wovon unser Verfasser S. 17 redet, wo jedoch unrichtig Marschalls statt Marstallspforte stehet. Solte aber dieser Thurm nicht allein bey so vieljährigen, und darunter vermuthlich auch manchen sehr schweren Eisgängen, sondern auch bey dem Mißtrauen und der Unzufriedenheit, so der Orden von dem ersten Anfange an über diesen Bau äußerte, bis dahin stehen geblieben seyn? Ich würde vielmehr dafür halten, daß man hier auf die Genauigkeit des Ausdrucks nicht aufmerksam genug gewesen und den Thurm darunter verstanden habe, von welchem die, obgleich ziemlich schräge, gegen der Stadt über liegende Gegend noch heutiges Tages den Namen Thornkalne behalten hat. Auch scheint es mir schicklicher, daß der Erzbi-

schof sich jenseits der Düna, als auf einer Insel in derselben, so lange aufgehalten habe, bis seine Ankunft in der Stadt bekannt und zu seiner feyerlichen Einhohlung Anstalt gemacht worden. — Die hier unten stehende Note ist aus dem Buche des oft erwähnten Vorste. Hier ist aber durch einen Schreib- oder Druckfehler Ryhe hut statt Ryhe gut gesetzt. Es ist das Kirchspiel Neugut in Kurland an der litthauischen Grenze.

Zu Seite 171. Burtnes, soll Burtneck heissen.

Zu Seite 173. Diese Bulle sowohl, als das Breve des Pabstes sind nicht bis auf uns gekommen; wenigstens sind sie mir jetzt so unbekannt geblieben, daß ich sie auch nirgend anderwärts nur angezeigt gefunden habe.

Zu Seite 174 und Anmerk. *. Bey den Widersprüchen unserer Geschichtschreiber wage ich es nicht, das Jahr der Absetzung des Meisters Berendt von der Borg zu bestimmen. Hätte Fuchs denselben Grund dazu, mit oder ohne den seinigen angegeben, den Russow und Reich anführen, nemlich weil der Meister mit dem Orden von dem Pabste in Bann gethan worden; so würde ich das Jahr 1483 mit Herrn Friebe auch für das wahrscheinlichste halten.

Denn

Denn dieser Grund schickt sich unleugbar besser zu diesem Jahre, als zu 1485 oder 1486, weil der Bann bereits 1482 ausgesprochen war. Die Tyranney und der Eigensinn des Meisters, welche Fuchs als Grund und Veranlassung anführet, sind zur Bestimmung einer gewissen Zeit nicht so geschickt und zuverläßig, indem man eine kürzere oder längere Zeit Nachsicht dabey gebrauchen und Hoffnung zur Sinnesänderung unterhalten kan. Der in sich nicht unwahrscheinlichen Erklärung des Herrn Friebe würde man den Beyfall nicht leicht versagen können, wenn wir theils Gewißheit darüber hätten, daß von der Borg 1486 mit Tode abgegangen wäre, theils und hauptsächlich, wenn diese Erklärung durch Beyspiele unterstützt werden könte. Diese sind ihr aber vielmehr entgegen. Selbst von der Borg führte sogleich den Meistertitel, nachdem Wolthus von Herfen abgesetzt war; so auch Kettler, sobald Fürstenberg abgedankt hatte, obgleich beyde vorige Meister noch am Leben waren. So lange hingegen ein Meister noch im Amte, das ist, nicht abgesetzt oder abgegangen war, mochte er sich übrigens viel oder wenig mit der Regierung befassen, so lange wurde der andere neu erwählte nicht anders, als Statthalter oder in spätern Zeiten Koadjutor genannt. So z. B. hieß Fürstenberg, so lange Galen

am

am Regimente war, obgleich dieser fast nichts mehr that oder wider den ungestümen Willen des Fürstenbergs thun konte, immerfort nur Koadjutor; so führte Reck keinen andern als diesen Titel beym Leben des Meisters Brüggeney von Hasencamp, wiewohl dieser sehr schwächlich und unvermögend war, und Reck das Meisteramt wirklich übernommen zu haben scheinet; da er schon 1547 (doch nur unter dem Titel von Koadjutor) die Privilegien der Stadt Riga bestätigte, welches sonst nie anders, als von dem wirklichen Meister geschehen. Noch ist auch dieser Umstand nicht außer Acht zu lassen, das Freytag von Loringhof bis dahin, da er das wirkliche Meisteramt überkommen, sich nicht allein Meistersstatthalter schrieb, sondern auch noch seinen vorigen Titel und Amt, als Kommenthur von Reval beybehielt, so wie Reck, als Koadjutor immer noch Kommenthur von Velin verblieb. Wäre er wirklicher Meister gewesen — mit oder ohne diesen Titel, thut nichts zur Sache — so hätte er seine Kommenthurey schlechterdings nicht beybehalten können.

Endlich müssen wir noch an das Beyspiel mit Heinrich Vinken erinnern, welcher zwar nach Buckenvorden's tödtlichem Abgange erwählet wurde, dennoch aber nicht sogleich und ehe er von

von dem Hochmeister bestätiget worden, Meister, sondern nur Statthalter genannt wurde. Sonach muß man vermuthen, daß Berendt von der Borg entweder 1483 noch nicht abgesetzt, sondern nur gezwungen worden, Freytag von Loringhof zum Statthalter anzunehmen; oder wäre er damals wirklich abgesetzt gewesen, so müßte Freytag's Bestätigung von dem Hochmeister oder vielleicht auch selbst seine förmliche, gesetzmäßige Wahl und Ernennung zum Meister von dem ganzen Kapitel oder allen, die dazu gehörten, bis 1486 verzögert worden seyn; indem er nur von den in Wenden zusammen gekommenen Gebiethigern zum Statthalter erwählet war.

Zu Seite 176. Anmerk. *. Es ist sehr zu bedauern, daß die hier erwähnte Lebensbeschreibung des Erzbischofes in dem Archive nicht mehr vorhanden ist. Sie würde so viel schätzbarer seyn, da sie von einem gleichzeitigen Biographen ist aufgesetzt gewesen. Wie manche Nachricht von Begebenheiten, die uns jetzt unbekannt sind, mag mit ihr verlohren gegangen seyn!

Zu Seite 180—183. Das, was hier sowohl, als weiterhin S. 187. 203 u. f. 208 u. f. 218 und 221, die Postulation des Grafen von Schwarzburg zum Erzbischof von Riga betreffend, vorkomt,

komt, beweiset nicht allein den großen Antheil, den der Rath zu Riga daran gehabt hat, sondern müßte auch wohl gar vermuthen lassen, daß der Rath eine Berechtigung zu den Wahlen der rigischen Erzbischöfe überhaupt mit zugezogen zu werden gehabt habe; und doch wäre dieses den kanonischen Rechten zuwider, nach welchen dergleichen Wahlen dem Domkapitel zustehen, wie ich denn auch keinen solchen Fall, wie diesen, weder vor noch nachher gefunden habe. Hier war es also nur eine Folge der damaligen Zeitumstände und weil die Stadt das Domkapitel sowohl, als den erzstiftischen Adel mit Geld und Volk so kräftig unterstützte und das Erzstift hauptsächlich beschützen half.

Zu S. 187. Evert Stören. Bey andern finde ich ihn Evert Steven geschrieben. Auch Fuchs nennet ihn so S. 219.

Zu Seite 188. Vorste giebt denselben Tag von dieser Schlacht bey Dünamünde an, doch unter einer andern Benennung, nemlich Montags vor Mitfasten, welches eben der hier angegebene Montag nach Oculi ist. Er führet aber unter den Gefangenen an: den Vogd von Sonneburg (dieser war Ewert Delwig), dessen Kompan (Ewert Drydach) den Kommenthur von

von Mitau — diesen nennet er Wessel von Struckede, — den Kommenthur von Windau — wo hier unrichtig Wiedow stehet — (Reussten von Selboch), den von Reval (Johann Drydach von Loringshove) und den von Segewolde (Herrmann Worninkhusen) und noch einen andern Herrn aus Preussen. Sicherer und genauer noch lernet man die Gefangenen, wenigstens die, welche man in der Gefangenschaft behalten hat, aus der unter Nr. 38 bald beyzulegenden Urkunde kennen. Unter den Todten zählet Vorste den Kommenthur von Dünaburg (der mir, von diesen Jahren, dem Namen nach unbekannt ist) und den Kommenthur zu Goldingen, den unser Verfasser unter den Gefangenen anführet, und Friedrich von der Borg nennet, Vorste aber nicht namentlich angiebt. Ungezweifelt muß dieser auch entweder sogleich in der Schlacht geblieben, oder nicht lange hernach in der Gefangenschaft gestorben seyn. Denn in den Urkunden von 1484, auch 1486 wird Dietherich von Oldenbocken als Kommenthur von Goldingen angeführt. Dieser muß also entweder in die Stelle des verstorbenen F. von der B. getreten, oder Borg der Kompan von jenem gewesen seyn.

Zu Seiten 200—202. Ueber diese Unterhandlungen, welche von dem zur Zusammenkunft

der

der Vermittler oder Schiedsrichter angesetzten Tage der Apostelntheilung (den 15ten Jul.) bis an den Tag des Märterers Hippolitus (den 13ten Aug.) währeten, wurden drey besondere Instrumente, nemlich am Tage Jakobi (den 25sten Jul.) am Freytage vor Marienhimmelfahrt (etwa den 10ten oder 11ten Aug.) und am Tage Hippolitus, ausgefertiget. Alle diese Unterhandlungen betrafen dennoch nur Vorbereitungen oder Anordnungen für die Zwischenzeit bis zu dem von dem künftigen Erzbischofe anzusetzenden Landtage, wo die eigentlichen Beschwerden beyder Theile allererst erörtert und abgemacht werden solten. Je langweiliger es mit diesen vorläufigen Anordnungen hergegangen ist, je weniger Wesentliches und Entscheidendes selbige enthalten, destomehr beweisen sie, wie schwer es gewesen, Mittel auszufinden, um beyde gegen einander erbitterte und mißtrauische Theile nur von fortgesetzten Thätlichkeiten zurück zu halten; und doch waren alle diese Mittel, wie die Folge zeiget, nicht kräftig genug, den vorgesetzten Zweck zu erreichen. Obgedachte Instrumente sind hier unter den Nrn. 37. 38 und 39 angehängt. Arndt hat den Inhalt derselben (Th. II S. 162 Anmerk. m) etwas umständlicher, als Fuchs, doch auch nicht vollständig angezeigt; insonderheit haben beyde den Punkt, die zum Erzstift gehörigen Schlösser und

Gebiethe betreffend, nicht richtig und deutlich dargestellt; und freylich muß man gestehen, daß er in dem Instrumente selbst nicht verständlich genug abgefasset ist. Der Orden hatte bis dahin das ganze Erzstift mit allen Nutzungen in völligem, alleinigem Besitz. Bey den Unterhandlungen verlangten die Prälaten, wie Fuchs berichtet, daß das Stift bis zur Ankunft des Erzbischofes zur Sequestration überantwortet werden solte; dazu wolte aber der Orden sich nicht verstehen. Hierüber wurde nun in dem Instrumente, Nr. 39 festgesetzt, der Probst und die Oekonomen (oder wie Fuchs sie S. 178 nennet, die Vorsteher) der Kirche solten die Stadt Kokenhusen mit der Vorburg und die Gebiethe und Schlösser, nemlich die Gebiethe Kokenhusen, Kreutzburg, Laudohn, Pebalg, Seßwegen, Serben, Ixkull und Lennewarden (hauptsächlich zur ökonomischen Verwaltung), und der Statthalter und Orden solten das Schloß Kokenhusen und alle andere Schlösser und Gebiethe der Kirche zu treuer Hand (hauptsächlich zur Sicherheit seiner Besatzungen und Leute darin zu halten) im Besitz haben; kurz, die Stiftischen und die Stadt Riga solten zugleich mit dem Orden das Erzstift in Händen behalten. Sobald aber ein bestätigter Erzbischof ins Land käme, solten alle Gebiethe und Schlösser des Erzstiftes dem-

selben unweigerlich eingeräumet und übergeben werden.

Zu Seite 209. Dieser den erzbischöflichen Gesandten gemachte Einwand war nicht ohne Grund. In dem päbstlichen Briefe vom 4ten Junii 1484 (Cod. Diplom. R. Pol. Nr. LXXXIX p. 159) stehet der Ausdruck: de persona dilecti Filii Michaelis, *Electi Rigensis.*

Zu Seite 213 und 214. Caspar Nöseke; bey andern, und auch in einer Urkunde wird er Noteke oder Nöteke genannt.

Zu Seite 216. Der Bürgemeister Johann Schöning hat es auch selbst in seinem Buche angezeichnet, daß er 1485 nach Schweden verschickt gewesen.

Zu Seite 219. Daß der schwedische Geschichtschreiber Loccenius die Bewegursache und Absicht, warum die schwedischen Kriegsvölker herüber geschickt worden, unrichtig angegeben habe, wird durch den mit Schweden geschlossenen Vertrag, Nr. 40 unwiderleglich bestätiget, nach welchem diese Beyhülfe dem Stifte und der Stadt Riga, auf Anhalten ihrer S. 216 benannten Abgesandten wider den Ordens-

densmeister und Erzbischof war zugestanden worden.

Zu Seite 222. Dies war einer von den Fällen oder sogenannten Reservaten, wo der Pabst sich anmaßte, eine erledigte Prälatur selbst zu vergeben, welche sonst durch die Wahl des Kapitels besetzt werden mußte.

Eben daselbst. Dieser zum Besten der rigischen Kirche und wahrscheinlich auch nach den Absichten der Stadt abgefaßten Artikel wird auch in dem schwedischen Traktate Nr. 40 erwähnet. Schade, daß sie weder dort noch hier ausführlich angezeiget worden. Inzwischen ist nicht ohne Grund zu vermuthen, daß es wenigstens zum Theil und ungefähr dieselben gewesen seyn mögen, worüber sich der Erzbischof mit dem Kapitel, der stiftischen Ritterschaft und der Stadt Riga, und diese letzteren, nemlich die drey Stände des Erzstiftes mit dem Ordensmeister in den weiterhin unter Nr. 41 und 42 beyzulegenden Urkunden verglichen haben.

Zu Seite 223. Der revalische Bürgermeister ist hier unrichtig Bresolt genannt. Wo er in Urkunden vorkomt, wird sein Name Bredtholdt, Brethold, auch Breethold geschrieben.

Zu Seite 224. Diesen Vergleich von 18 Punkten mag Arndt (S. 163 u. f. unterm Jahr 1486) vielleicht wohl gemeynet haben, er hat sich aber geirret und statt dessen die Hauptpunkte aus der Urkunde von 1484, die hier kurz vorher unter der Nr. 39 angehängt worden, angeführt, wo außer dem auch durch einen Schreib- oder Druckfehler Pabst, anstatt Probst, stehet. Was er S. 164 aus einem Vertrage, Dienstags nach Judica beybringet, gehöret nicht zu diesem, sondern zu einem andern Vergleiche, den ich bald hernach zur S. 227 beylegen werde, wo nemlich unser Verfasser dessen erwähnet. Den Inhalt des Vergleichs, wovon hier die Rede ist, hat Arndt zwar auch, aber unrichtig unter dem Jahr 1488 S. 165 angezeiget. Ich liefere diesen unter der Nr. 41 aus dem Original-Transsumt, wovon sich eine Abschrift, wie Fuchs ganz richtig angegeben hat, S. 723 u. f. f. in dem Buche der alten Privilegien befindet. Arndts Anzeige von dem Inhalte dieses Vergleichs erfordert hin und wider eine Berichtigung und Ergänzung. Ich behalte die Nummern der Punkte nach der Urkunde bey, da auch Arndt derselben Ordnung, obgleich ohne beygesetzte Nummer gefolget ist. 2) Dem rigischen Domprobste Heiligenfeld wird es nächstdem freygestellt, seiner Probstey zu entsagen, oder sie mit einer andern zu verwechseln, in

welcher Absicht der Erzbischof ihm die Probstey auf Oesel, die er selbst vor seiner Beförderung besessen, übergiebt. (Es war vielleicht eine feine Art, ihn aus dem Erzstifte wegzuschaffen, weil er ihm, als einem seiner Hauptwidersacher nicht trauete). 4) Da die Krone Schweden als Beschützerin der rigischen Kirche, wie auch die Prälaten und Abgesandten des Landes für nützlich gehalten und die drey Stände des Erzstiftes ihn anders nicht für ihren Herrn haben erkennen und annehmen wollen, auch kein dauerhafter Friede im Lande anders zu hoffen stehet; so will der Erzbischof mit Beyhülfe der drey Stände, auch der Prälaten und Städte innerhalb drey Monaten Gesandten nach Rom abfertigen, und bey dem Pabste um eine Dispensation wegen des Ordenshabits anhalten lassen. (Diese letzten Worte stehen zwar nicht ausdrücklich in dem Vergleiche; wenn man sich aber erinnert, was Fuchs kurz vorher, S. 221 und 222 wegen des Ordensmantels erzählet, und das Folgende in diesem Punkte dazu nimmt, da der Erzbischof verspricht, bis zu der Entscheidung des Pabstes keinen zu zwingen, den Orden des Domprobstes ꝛc. zu tragen, auch selbst bis dahin in seiner bischöflichen Kleidung zu gehen: so ist wohl kein Zweifel, daß dies der wahre Sinn dieses Punktes sey). 6) Der Erzbischof will, nach Berathung

thung mit den Prälaten und den Seinigen, binnen einem halben Jahre einen Landtag zu Riga ausschreiben. (Dieser Punkt ist bey Arndt ganz weggelassen). 7) Er will sich aus allen drey Ständen, dem Kapitel, der Ritterschaft und der Stadt, einen geschwornen Rath wählen, und ohne denselben in wichtigen, die Kirche oder einen der Stände betreffenden Angelegenheiten nichts vornehmen oder verhandeln, widrigenfals soll es nichtig seyn. 9) Der seinetwegen gelegte Bann soll kraftlos und getödtet seyn. 12) Er will sowohl den von Kokenhusen, als allen andern, die es mit dem Probste gehalten und auch denjenigen, die ihn oder die Seinigen mit Worten oder Werken beleidiget haben, gerne vergeben, wenn sie darum ansuchten. (Ein schlaues Mittel, diejenigen kennen zu lernen, die wider ihn gewesen sind. Schwerlich wird sich aber jemand gemeldet und um Vergebung gebeten haben). 15) Alle Klagen und Ansprüche, welche er oder seine Vorfahren gegen die Stände der Kirche (des Erzstiftes) gehabt haben mögen, erläßt er ihnen gänzlich, und spricht sie davon frey. 17) Sowohl die kaiserlichen Briefe über die Regalien, als auch die über die Huldigung der erzstiftischen Ritterschaft, welche der Orden sich unrechtmäßiger weise verschaft und erhalten, will er mit allem Fleiße und Ernst von dem Orden fordern, und sie den Ständen des Erzstiftes ausliefern.

Ebendas. u. f. Von dem Empfange des Erzbischofes hat der Bürgemeister Schöning in seinem Buche aufgezeichnet, daß sie (nemlich die vom Rathe) mit den Bischöfen von Dörpat und Kurland, den vier Pröbsten von Riga, Dörpt, Oesel und Kurland, vier Rittern und vielen andern Herren Schweden und guten Leuten, den Erzbischof Michael 1486 am ersten Tage im März, welches am Mittwochen vor Lätare war (das ist, wie Fuchs es angiebt, am Mittwochen nach Oculi) eingehohlet und empfangen haben. Sonach könte es scheinen, als wenn der Vergleich Nr. 41, welcher vom 2ten März ist, nicht vor der Einhohlung des Erzbischofes, wie doch unser Verfasser meldet, wäre berichtiget worden. Dennoch ist es sehr wahrscheinlich, daß man sich der Annahme dieser Punkte von Seiten des Erzbischofes vorher, auf welche Art es auch gewesen seyn mag, zu versichern gewußt. Die Urkunde darüber kan alsdenn erst den 2ten März förmlich ausgefertiget seyn.

Zu Seite 225. Reichsstraße. Diesen Namen einer Straße in Riga erinnere ich mich nicht sonst irgendwo gelesen zu haben. Selbst auf einem

nem alten Grundrisse der Stadt, der wo nicht vom 16ten, doch vom Anfange des 17ten Jahrhunderts ist, habe ich ihn nicht mehr gefunden. Indessen kan hier keine andere, als die gegenwärtige Herrenstraße, damit gemeynet seyn.

Zu Seite 225 Anmerk. *. Nach dem, was bereits oben zur S. 174 ist angeführet worden und zufolge der Urkunden, nach welchen Freytag von Loringhof in den von 1486 zu allererst der Großmächtige und Würdige Herr Meister, in den vorhergehenden aber nur der würdige Herr Meisters Statthalter genannt wird, ist nicht blos zu vermuthen, sondern für ungezweifelt gewiß anzunehmen, daß er nicht eher, als in dem Jahre 1486 wirklicher Ordensmeister geworden sey. Daher denn auch darauf nicht zu achten ist, wenn Hiärne oder andere Geschichtschreiber den Anfang seiner Regierungsjahre, als wirklicher Meister nemlich, früher oder später ansetzen.

Zu Seite 226, auch 227 und Anmerk. *. Der Vertrag, oder sogenannte ewige Friede, den unser Verfasser als zu Riga am Mittwochen vor Palmsontag und Arndt, als zu Blumenthal Dienstags nach Judica geschlossen zu seyn angiebt, ist einer und derselbe und kein anderer, als den ich hier unter Nr. 42 beyfüge, welcher gegeben und

und geschrieben ist in Riga Dienstags nach Judica; obschon diese Angaben sich zu widersprechen, oder verschiedene Verträge anzudeuten scheinen. Wenn ich die Bemerkung vorausschicke, daß der Dienstag nach Judica und der Mittwochen vor Palmsontag nur um einen Tag von einander abstehen und letzterer unmittelbar auf den ersten folget, indem beyde zu der Woche zwischen den Sontagen Judica und Palmarum gehören; so lassen sich die übrigen anscheinenden Widersprüche leicht erklären. In Ansehung des Orts giebt uns die Urkunde selbst schon das nöthige Licht, indem am Schlusse derselben angezeiget wird, daß dieser Vertrag zu Blumenthal ist behandelt und verabredet worden. Und in dem Buche des Bürgemeisters Schöning's findet sich die Nachricht, daß man am Montage nach Judica mit Hülfe des Erzbischofes, der Bischöfe von Dörpat und Kurland und der Gesandten von Oesel, wie auch von den Städten Dörpat und Reval, einen festen, christlichen, ewig währenden Frieden zu Blumenthal verabredet und denselben mit Zustimmung der schwedischen Abgesandten Mittwochens vor Palmsontage zu Riga vollzogen und besiegelt hätte.

Dieser Urkunde haben Arndt und Gadebusch nicht allein ausdrücklich erwähnet, sondern auch

den Inhalt derselben eben so, wie unser Verfasser, (geringe Abweichungen abgerechnet) angeführet; doch ist keine von diesen drey Anzeigen vollständig genug. Eigentlich enthält diese Urkunde zwey besondere Haupttheile: einmal den Vertrag oder einige vorläufig verabredete Punkte zwischen dem Ordensmeister und Orden, und den drey Ständen des rigischen Stiftes; und zweytens den zwischen allen Theilen oder Herren und Ständen des ganzen Landes festgesetzten allgemeinen Frieden. Zu dem erstern gehöret, daß alle in dem Briefe der Borgetucht (so nannte man den unter Nr. 38) namhaft gemachte Gefangene eingestellt oder die Geldstrafe erleget werden sollen ꝛc.; daß bis dahin der Meister und die Stadt Riga, die Güter, die einer von dem andern hat, im ruhigen Besitze behalten sollen; daß nach geschehener Stellung der Gefangenen oder Bezahlung der Strafgelder, der Meister und Orden wider die Rigischen und diese wider jene ihre Klagen und Beschwerden bey dem Landtage anbringen mögen; was da nicht entschieden wird, mag jedes Theil bey dem Pabst suchen; auch können die Prälaten mit Einwilligung beyder Parten die sechs wendischen Städte verschreiben, um durch ihre Mitwirkung die Streitsache zu entscheiden: alle Straßen und Wege zu Wasser und zu Lande,

Lande, nahmentlich die Düna und beyde Aaen, auch nach Narva und durch Kurland, besonders durch die Gebiethe Kirchholm, Bauske, Mitau, in Litthauen und Szamayten (den Weg durch Neugut ausgenommen) sollen allen ohne Ausnahme offen, frey und sicher seyn; auch sollen alle Wege zu Wasser und zu Lande nun und zu ewigen Zeiten von allen Zöllen und Abgaben frey seyn; der Probst, die Domherren und das Kapitel, und die Ritter- und Mannschaft des Stiftes Riga mögen ihre etwanigen Ansprüche an den Meister und dieser die seinigen an jene beym nächsten Landtage verfolgen und das Unentschiedene beym Pabst anbringen; alle andere in dem Briefe der Borgetucht nicht benannte Gefangene aller Theile, samt den Gefangenen des alten Meisters, welche zwischen hier und dem nächsten Landtage nicht frey gesprochen werden, sollen sich alsdann ebenfals daselbst einstellen, damit über sie erkannt werden könne. Nach diesen besondern Vertragspunkten verbinden sich alle Theile des Landes, keinen ausgenommen, einen festen, christlichen, freyen und ewigen Frieden unter sich insgesamt zu halten, so daß niemand Gewalt gebrauchen, oder Krieg anfangen oder dem andern Unrecht zufügen, sondern ein jeder sich an dem Wege Rechtens solle gnügen lassen; widrigenfals soll das ganze Land sich dem Vergewaltiger wi-

versetzen und dem unschuldigen Theile, der seine Sache zur Rechtserkenntniß zu stellen sich erbiethet, mit Leib und Gut beystehen, wenn es dazu aufgefordert wird.

Ob die Erzählung von den Kriegsbegebenheiten, welche Arndt und Gadebusch beym Jahre 1487 anführen, ganz wegfallen müßte, wie Herr Friebe meynet, scheinet mir einer nähern Untersuchung würdig zu seyn. Solte es auch Bedenken erregen, daß der Verfasser dieses Fragments nichts davon erwähnet; dennoch kan das bloße Schweigen eines Geschichtschreibers, welches außer mehrern Ursachen aus dem Nichtwissen entstanden seyn kan, den umständlichen Bericht eines andern Geschichtschreibers, wenn sie auch beyde nur aus gleichem Zeitalter sind, unmöglich über den Haufen werfen, wofern nicht andere Gründe hinzukommen, durch welche man jene Berichte bestreiten kan. Und diese dürften hier schwer aufzufinden seyn. Aber, wer sind die, welche wir unserm Verfasser, entgegen setzen, oder das nicht einmal, sondern nur durch welche wir ihn ergänzen wollen? Freylich nicht die um mehr als hundert Jahre jüngeren Geschichtschreiber, Arndt und Gadebusch; diese sind nicht die Urheber der gedachten Erzählung; sie haben sie aus Kelch, Russow und

Kranz

Kranz entlehnt. Kelch, als der jüngste unter ihnen, ist mit unserm Verfasser aus einem Jahrhundert, obgleich etwa 50 Jahr jünger. Dagegen hat Russow seine Chronik um 70 Jahr früher geschrieben und ist dem Zeitpunkte, wovon hier die Rede ist, ziemlich nahe gewesen. Kranz aber ist vollends ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, der gerade in diesem Zeitpunkte bereits als erwachsener Mann gelebet, der einige wenige Jahre nach diesem Zeitpunkte (nach 1487) auf seinen gelehrten Reisen nach den nordischen Reichen die Materialien zu seinen herausgegebenen Geschichten gesammelt hat, und dessen Wandalia, worin die erwähnten Kriegsbegebenheiten von 1487 erzählet werden, schon 1519 ans Licht trat. Solten nun diese Männer und insonderheit der letztere nicht den gerechtesten Anspruch auf unsern Glauben machen dürfen? zumahl, da ihnen kein einziger Geschichtschreiber, auch unser Verfasser selbst nicht ausdrücklich, sondern blos durch Stillschweigen widerspricht, oder vielmehr nur zu widersprechen scheinet. Wir müssen hier noch zwey Bemerkungen hinzufügen: einmal, daß man die vorgenannten drey Männer nicht etwa nur für einen Mann ansehe, so nemlich, daß Russow dem Kranz, und Kelch dem Russow diese Begebenheiten nur nachgeschrieben hätte. Wer sie lesen und gegen einander halten will, wird sich

über-

überzeugen können, daß jeder von ihnen seine eigene besondere Quelle gehabt haben müsse. Zweytens, daß keiner von diesen verabsäumet hat, diejenigen kriegerischen Vorfälle von 1484, die unser Verfasser anführet, zu erzählen. Dahingegen dieser das Jahr 1487 fast ganz überhüpft und unter demselben (S. 238 u. f.) einzig und allein von der Reise des revalischen Bischofes nach Rom und der daselbst ausgewirkten päbstlichen Bulle redet. Beyde Bemerkungen streiten nicht wenig sowohl für die Wahrheit der oberwähnten Kriegsbegebenheiten selbst, als auch des Umstandes, daß sie zu einer andern Zeit, als 1484 vorgefallen seyn müssen; in welchem Jahr eigentlich wollen wir nicht bestimmen; am Schlusse reden wir mehr davon. Auch Helms — denn bey den vorhin aufgeführten bewährten Zeugen kan man auch sein Zeugniß mit wenigerm Bedenken mitnehmen — unterstützt dieses, obgleich er diese Begebenheiten mit noch andern vermehret und in ein späteres Jahr setzet. Was wäre es denn, was diesen Berichten entgegen gesetzt werden, oder selbige verdächtig machen könte? Irre ich nicht, so hat Herr Friebe aus dem so kurz vorher, nemlich Dienstags nach Judica 1486 errichteten ewigen und allgemeinen Landfrieden die erste Veranlassung genommen, die Wahrheit dieser Erzählung von den sogleich

sogleich darauf erfolgten Kriegsbegebenheiten zu bezweifeln. Mir scheinet wenigstens die Stelle (S. 227 Anmerk. *) keine andere Ausdeutung zu leiden, wo er sagt: Kein Schriftsteller hat dieses Friedens erwähnet. Es fällt daher die Erzählung — beym Jahre 1487 ganz weg u. s. f. Natürlich genug ist es auch, daß solches einem jeden biedern Manne auffallen und bedenklich werden müsse. Aber nach den Beyspielen dieser Art in der Geschichte Liefandes und anderer Länder, und besonders nach dem damahligen Zustande in Liefland, dürfte es uns doch wohl nicht so unglaublich vorkommen, daß wir aus dem Grunde die Berichte bewährter Geschichtschreiber verwerfen solten. Man will es vielleicht auch nicht und stehet nur in der Meynung, daß sie zu den Begebenheiten des 1484sten Jahres gehörten und mit denselben verglichen werden könten. Solte man aber nicht diesen Gedanken schon deshalb blos aufgeben müssen, weil, wie wir oben bemerklich gemacht haben, der Verfasser des Fragments die Kriegsvorfälle zwar nur unterm Jahr 1484 anführet und das 1487ste Jahr stillschweigend übergehet, die andern Schriftsteller dahingegen nicht blos unterm Jahr 1487 von kriegerischen Vorfällen reden, sondern auch die von 1484 mit unserm Verfasser zugleich angeführet haben. Wir wollen uns jedoch hierdurch

von

von einer umständlichern Zusammenhaltung und Vergleichung beyder Begebenheiten oder Berichte nicht zurückhalten lassen. Und freylich ist es nicht zu läugnen, es treffen hier in beyden Berichten einige Aehnlichkeiten zusammen, die es jedoch, sobald man auf die Nebenumstände genau merket, mehr anscheinend nur, als wirklich sind. Nach beyden Berichten z. B. fallen die Kriegsscenen in der Winterszeit vor; zu geschweigen aber, daß es in dem letztern an der nähern Bestimmung der Zeit fehlet, war dieses nichts seltenes und kan also in diesen beyden Fällen eben so wohl als sonst in andern geschehen seyn. — In beyden gehet der Orden darauf aus, den Hafen bey Dünamünde zu sperren; aber mit welchem Unterschiede? Dort durch Versenkung, hier durch Anlegung von Blockhäusern in der Gegend der Mündung. Ausser dem war dies gewöhnlich und fast bey allen entstandenen Feindseligkeiten das Hauptaugenmerk des Ordens. — Nach beyden wird die Stadt von dem erzstiftischen Adel verlassen. Doch, fast in allen dergleichen Vorfällen war dessen Unterstützung so wenig wichtig, als ausdauernd; in diesen beyden bemerkt man noch nebenbey den Unterschied, daß er dort unter der wahren oder verstellten Entschuldigung seines Unvermögens mit der Beyhülfe ausbleibet, hier aber auf die Seite des

des Ordens tritt. — Beyde reden von gebliebenen und gefangenen vornehmen Ordensherren. Was ist aber natürlicher, als daß in jeder besondern Schlacht ausser den gemeinen Kriegsleuten auch vornehme oder von den Anführern einige auf dem Platze bleiben oder zu Gefangenen gemacht werden können? Und dennoch weichen überdem beyde Berichte auch darin von einander ab. Dort bleiben ihrer drey auf dem Schlachtfelde und drey und zwanzig werden gefangen, unter welchen fünf Kommenthure genannt werden; hier zählet man sechs Gefangene und sechs Gebliebene. Schade, daß uns hier nicht die Namen der Gefangenen sind aufbehalten worden, so wie wir sie dort theils in dem Berichte, theils in Urkunden finden! — Nach beyden endlich komt ein Kommenthur im Schnee oder Wasser um; Personen und Umstände sind aber verschieden. Dort ist es der Kommenthur zu Riga, hier der zu Goldingen; dort ertrinkt er, indem er (wahrscheinlich noch während der Schlacht) im Begriffe ist, die im Winterlager liegenden Kauffahrdeyschiffe in Brand zu stekken, hier indem er auf seiner Flucht aus der Gefangenschaft, Kranzen zufolge im Schnee stecken bleibt, oder, wie Kelch will, übers Eis gehet und einbricht; dort komt der Kommenthur mit sechs andern um (die ihm vermuthlich zu sei-

nem Geschäffte behülflich seyn solten), hier der Kommenthur allein. Sind nun schon diese Umstände, die sich doch in gewisser Maaße ähnlich sind, nicht wohl mit einander zu vergleichen, so werden andere es uns wenigstens höchst wahrscheinlich machen, wo nicht gar überzeugen, daß in diesen beyden Berichten von zwey besondern zu verschiedenen Zeiten vorgenommenen Feldzügen die Rede seyn müsse. Lassen sie uns auch darüber wegsehen, daß in dem letztern Berichte, nemlich von 1487, die mancherley Scharmützel, Ueberfälle und Streifereyen, wie z. B. bey Kirchholm, auf der Weide, vor Dahlen, bey Kokenhusen, Kreutzburg, Tuckum u. s. w. fehlen, welche alle in dem Berichte von 1484 von unserm Verfasser zwar, aber nicht von Kranz, Russow oder Relch weder unter 84 noch 87 angeführet werden; lassen sie uns auch dieses nicht als einen Grund zur Behauptung nutzen, daß letztere im Jahr 1487 von einem andern Feldzuge reden, als welchen das Fragment unterm Jahr 1484 so umständlich erzählet: dennoch bleiben uns Umstände übrig, welche uns den Gedanken von einer Vergleichung zwischen beyden benehmen müssen. Wenn wir der jetztgedachten Geschichtschreiber Erzählung von 1487 als wahr annehmen, selbige aber zum Jahr 1484 hinziehen wollen; muß es uns nicht auffallen, daß unser

unser Fragment unterm Jahr 1484 von der wichtigen Schlacht bey Treiden nicht ein Wort erwähnet? Oder wäre es nicht eben so unwahrscheinlich, allenfals zu vermuthen, man könte vielleicht die so weit von einander entfernten Oerter, als Dünamünde und Treiden mit einander verwechselt, und also die dünamündische Schlacht als bey Treiden vorgefallen, erzählet haben? zumahl da mehrgenannte Geschichtschreiber jene Schlacht auch schon unterm Jahr 1484 ausdrücklich berichtet haben. — Nach dem Berichte von 87 entwischen die Kommenthure von Goldingen und Mitau aus der Gefangenschaft; dies läßt sich mit dem Fragment von 84 nicht vereinigen. Hier wird kein Kommenthur von Goldingen unter den Gefangenen angeführt, und der von Mitau wird noch in der sogenannten Borgetucht Nr. 38 unter den übrigen Gefangenen genannt und mit denselben zugleich verbürget. Da nun diese, nach unserm Fragmente S. 215 im Jahr 1485 frey gelassen worden; so muß der Kommenthur von Mitau in einer andern nachherigen Schlacht abermals in die Gefangenschaft gerathen seyn. — Dort, 1487 erleiden die Rigischen bey Neuermühlen eine Niederlage; hier, 1484 überfallen sie die Neuermühlischen und kommen mit Beute zurück. — Dort heißt es, der Erzbischof habe

die Rigischen verlassen, und in der Folge wird es auch sichtbar genug, daß er dem Orden zum Nachtheil der Stadt anhing, dies kan aber unmöglich vom Jahr 1484 gesagt oder verstanden werden. Der Zeit war kein Erzbischof da; es wurde noch über den postulirten Grafen von Schwarzburg gestritten und der Erzbischof Michael kam erst 1486 nach Riga. — Dort legt der Orden in der Nähe von Dünamünde ein Blockhaus an, und bemächtigt sich der gegenüber belegenen Insel Parwalk mit Vertreibung der Rigischen aus der dort aufgerichteten Schanze, um solchergestalt den Hafen zu sperren. Haben die Ordensmeisterlichen dieses 1484 thun können? damals, da die Rigischen ihnen Dünamünde abnahmen und alles, was sie dort erbauet hatten, zernichteten? damals, da die Ordensmeisterlichen eben in der Nähe von Dünamünde eine so beträchtliche Niederlage erlitten und in die Flucht getrieben wurden? damals, da sie, wie das Fragment S. 189 sagt, Gott auf ihren Knien dankten, daß die Rigischen ihnen nicht nachsetzten und ihren Sieg weiter verfolgten? Gewiß kan beydes nicht zu einer Zeit geschehen seyn. Nachher aber, da der Orden vielleicht einige Jahre hindurch Zeit gehabt, Kräfte zu sammeln und den Erzbischof mit dem Adel des Erzstiftes an sich zu ziehen, ist es sehr wahrscheinlich, daß er den Rigischen den Nutzen des Besitzes von Dünamünde auf alle mögliche Art durch Sperrung des Hafens und Hemmung der Schiffahrt und des Handels zu vereiteln gesucht habe. — Auch den Umstand dürfen wir nicht übersehen, daß nach Erzählung der letztern Kriegsvorfälle als eine Folge derselben hinzugesetzt wird: die Stadt sey endlich des Krieges müde geworden und habe sich gefallen lassen, daß die Bischöfe und Prälaten diesem Streite durch ihre Entscheidung ein Ende gemacht hätten, nach welcher die Stadt dem Orden Dünamünde wieder einzuräumen und das Ordensschloß in Riga von neuem aufzubauen verurtheilet worden. Von einer solchen Abmachung aber war nach den im Jahr 1484 gelieferten Schlachten noch gar nicht die Rede, konte es auch den damaligen für die Stadt günstigen Umständen noch unmöglich seyn. Vielmehr wurde die Stadt in den blos für die Zwischenzeit geschlossenen Traktaten unter andern auch ausdrücklich in dem Besitze von Dünamünde gelassen; nur erst in der für sie so nachtheiligen, als ungerechten Entscheidung von 1491, nemlich der bekannten wolmerischen Assprôke, wurde ihr nebst mehrern die Zurückgabe von Dünamünde auferleget. Dies alles zusammen genommen redet laut für zwey besondere in verschiedenen Jahren vorgenommene Feldzüge. Aber zu welchem

Jahre sollen wir den letztern rechnen? Unsere Geschichtschreiber stimmen hierin mit einander nicht überein. Russow erzählt ihn unterm Jahr 1486, von Kranz und Kelch wird er in das Jahr 1487 gesetzt und Helms redet beym Jahr 1488 davon. Zwischen diesen Männern entscheidend abzusprechen, werde ich nicht wagen. Die mir davon aufgestoßenen Zweifel theile ich mit, und setze alsdenn meine Vermuthung hinzu. Als einen Nebenumstand, der mit dazu beygetragen, die Stadt damals auf Friedensgedanken zu bringen, führet Kranz an, daß die schwedischen Soldaten viel Uebermuth in der Stadt verübet hätten, und der Stadt sehr zur Last gefallen wären. Nach unserm Fragmente aber (S. 203) gingen diese das erste Mahl im August 1484 und (S. 229) das zweyte Mahl bereits am Pfingsten 1486 wieder nach Hause. Ohne indessen ein Vielleicht, daß sie 1487 wieder ins Land gekommen seyn können, zu Hülfe zu nehmen, mag es Kelch wohl richtiger getroffen haben, wenn er diese Unruhen und Beschwerden nicht den schwedischen, sondern den eigenen Soldaten der Stadt zuschreibet. — Wäre die Stadt 1487 so sehr ins Gedränge gekommen, hätte sie Kraft und Muth verloren gehabt, wäre sie von allen verlassen und so sehr in den Händen des Ordens gewesen, daß sie, ohne Handel und Nahrung, gezwungen zum

Kreuze kriechen müssen, wie Kranz und Kelch es uns abbilden: was hätte den Orden dringen können, noch andere Mittel zur Beunruhigung und Unterdrückung der Stadt zu ergreifen, und in der Absicht den so entfernten, weitläuftigen und kostbaren, den oft zweifelhaften, oft unwirksamen Weg nach dem Hofe zu Rom zu nehmen? Und doch ist dieses, unserm Fragmente zufolge (S. 229 u. f.) im Jahr 1487 geschehen. — Dasjenige, was der Verfasser des Fragments von S. 229 ab bis zu Ende erzählet, läßt sich mit dem von den andern in diesen Jahren berichteten Feldzuge ꝛc. auf keine Weise vereinigen. — Wäre die Stadt schon in den angegebenen Jahren in der vorbemerkten großen Verlegenheit und Noth gewesen; was hätte wohl die wolmerische Entscheidung bis 1491 verzögern können? — Endlich verdienet auch besonders die Stelle des Fragments unsere Aufmerksamkeit, wo es (S. 237) unterm Jahr 1489 heißt: — zumahl, da man (die Stadt) nicht zum Kriege vorbereitet war und durch den ewigen Frieden gleichsam sich in Schlaf wiegen lassen. Die Stadt hatte also bis dahin nicht einmal einige Feindseligkeiten von dem Orden befürchtet, sie war ruhig und unbesorgt gewesen, in der guten Hoffnung, der Orden würde, dem ewigen Frieden gemäß, zu keinen gewaltsamen Mitteln schreiten, noch viel

weniger also war sie von diesem ewigen Frieden ab, d. i. vom Dienstage nach Judica 1486 bis an den 30ten September oder den Tag St. Hieronymus 1489 durch wirkliche Thätlichkeit, durch kriegerische Anfälle aus diesem Friedensschlaf aufgeschreckt worden. Solten uns diese Umstände nicht berichtigen, zu glauben, daß vorgenannte Geschichtschreiber sich in den angegebenen Jahren geirret haben?

Wenn wir nun, ohne Widerspruch zu besorgen, voraussetzen können, daß zwischen dem für die Stadt so ungemeinen vortheilhaften Feldzuge von 1484 und der ihr so nachtheiligen wolmerischen Entscheidung von 1491 eine oder mehrere für sie unglückliche Begebenheiten sich ereignet haben müssen, weil es sonst an einer wirkenden Ursache zu dieser Entscheidung schlechterdings fehlen würde; wenn wir finden, daß einige Geschichtschreiber uns wirklich dergleichen Begebenheiten berichten, dabey aber uns erinnern, daß sie in den von ihnen angegebenen Jahren nicht können vorgefallen seyn; wenn wir auf den Umstand merken, daß Kranz, welcher die Sperrung des Hafens, Hemmung des Handels, die verlohrne Schlacht bey Neuermühlen u. d. m unterm Jahr 1487 berichret, bey dem Jahr 1488 von dem Vertrage redet, welcher eigentlich die wolmerische Entscheidung ist, und also diese Entscheidung gleich das Jahr darnach auf die letztern Kriegsvorfälle folgen läßt; wenn wir endlich noch hinzunehmen, daß unser Verfasser, der doch sonst so genau und umständlich in seinen Berichten ist, auch die dazu erforderlichen Materialien zur Hand hatte, nicht eher, als im letzten Viertheil des 1489sten Jahres einiger von neuen angegangenen Feindseligkeiten erwähnet, womit sich aber auch, ohne weitern Verfolg, das Fragment endiget: so werden wir ungezwungen auf die Vermuthung geleitet, daß dasjenige, was oben genannte Geschichtschreiber unter den verschiedenen Jahren von 1486, 87 und 88 melden, nichts anders, als die Fortsetzung der nach unserm Verfasser am Schlusse des Jahres 1489 angesponnenen Händel sey, und also in die Jahre 1490 bis 91 gehöre. Denn, daß diese in den folgenden Jahren fortgewähret haben, hat schon Herr Friebe, ohne nähere Data zu haben, (S. 240 Anm.) vermuthet, und er hat sich nicht geirret. In dem Buche des damals lebenden Bürgemeisters Schöning (Collectanea ad historiam Livoniae, sub Nro. 51 im Archiv des rigischen Rathhauses) findet man unterm Jahr 1490 angeführet, daß die Stadt allererst Freytags nach Judica, nachdem die Düna vom Eise befreyet worden, ihre Böte in dem offenbaren

Kriege (in den openbaren Orlogen) nach Dünamünde abgeschicket habe, und unterm Jahr 1491 daß er, Schöning, der Stadt zur Besoldung ihrer Reiter Geld vorgeschossen, er selbst dreißig Reiter mit Pferden und Harnischen in Kost und Lohn unterhalten, und der Orden ihm in diesem Jahre für tausend Mark abgebrannt habe. So mager auch diese Nachrichten sind, so wenig wir dadurch von den in diesen beyden Jahren vorgefallenen Kriegsbegebenheiten selbst unterrichtet werden; und so wenig wir daraus erfahren, zu wessen Vortheil oder Nachtheil sie ausgefallen; so dienen sie doch in so weit zu unserer Absicht, um daraus vergewissert zu werden, daß die Stadt in diesen Jahren mit dem Orden zu Felde gelegen habe. Ja, ich glaube nicht zu viel zu wagen, wenn ich aus der Abschickung der Böthe nach Dünamünde muthmaße, daß der Orden erst damals Anstalten zur Sperrung des Hafens bey Dünamünde und auf der Insel Parwalk gemacht habe, von deren Ausführung die mehrgedachten Geschichtschreiber schon unter den vorhergehenden Jahren reden. Auf diese Weise könte man, wo ich nicht irre, diese mit unserm Verfasser am füglichsten vereinigen, ohne dem einen oder andern Theile in Ansehung der erzählten und nicht erzählten Kriegsbegebenheiten von 1484 bis

bis 1489 von dem verdienten Glauben etwas zu entziehen.

Zu Seite 230. Auch in dem rigischen Archiv findet man keine Spur von diesen päbstlichen Bullen, welche der Bischof von Reval zu Gunsten des Ordens bewirket hat. Vermuthlich sind sie auch nie dahin gekommen. Unterdessen ist doch so wenig daran, daß der Bischof zu Reval von dem Orden ist nach Rom geschickt, als daß die Stadt durch diese päbstliche Bullen in Bann gethan worden, zu zweifeln. Wenn uns auch die Glaubwürdigkeit unsers Verfassers nicht Bürge genug dafür wäre, so könte uns die wolmerische Aussprüche oder Entscheidung von 1491, welche Arndt in seine liefl. Chronik (Th. II S. 166 u. f. f.) eingerückt hat, davon überzeugen. In dem einen Punkte derselben nemlich (S. 170) wird die Stadt beschuldiget, daß, da sie die Sache zuerst nach Rom gebracht, sie dem Orden den Weg gewiesen und selbigen dadurch veranlasset hätte, den Herrn (Bischof) von Reval nach Rom zu schicken; und in dem letzten Punkte (S. 172) wird festgesetzt, daß der Ordensprokurator zu Rom seine Einwilligung dazu geben solle, die Rigischen zu absolviren, daß der Herr Meister an den Dechant von Oesel schreiben solle, daß die Rigischen von ihm absolviret seyn, und

daß

daß die Rigischen, um alle Zweifel aus dem Wege zu räumen, sich zu Rom sollen absolviren lassen; diese zu suchende Absolution aber setzt einen vorhergegangenen Bannbrief voraus.

Zu Seite 234. Wir liefern die zwischen Sten Sture und dem Ordensmeister Freytag von Loringshof 1488 auf Presteholm vor Ratzeburg geschlossene Verhandelung unter Nr. 43 aus den Kollektaneen des Hiärne.

Zu Seite 235 Anmerk. *. Wenn in der Handschrift des Herrn Friebe der ganze Name unleserlich geschrieben seyn solte, so daß man allenfals, statt Wilhelm, Leonhard lesen könte; so würde ich glauben, daß man diesen Mann in unserer obigen Urkunde Nr. 26 wiederfände, nemlich in dem damaligen Professor der Theologie und General des Predigerordens, Leonhardus de mansuetis de Perusio; denn Peresus und Perusio ließen sich wohl leicht mit einander verwechseln. Ich würde so viel geneigter seyn, auf diesen Mann zu rathen, da er ein erklärter Freund der Stadt war und nun mit solchen der Stadt günstigen und erfreulichen Aufträgen hierher kam. Allenfals kan es doch einer desselben Namens gewesen seyn.

Zu Seite 238. Was Hiärne von dem zwischen dem Reiche Schweden und dem Herrn Meister Freytag von Loringhofe durch den Erzbischof Michael zu Stande gebrachten Vergleiche wegen der an die Krone Schweden zu erstattenden Unkosten, in seinen Kollektaneen aufgezeichnet hat, theilen wir unter Nr. 44 mit. So wenig es auch ist, so scheinet doch so viel daraus hervorzugehen, daß die Stadt sich dazu nicht müsse verstanden haben, da ihrer hierbey nicht mit einem Worte gedacht wird.

Eben daselbst. Daß der Erzbischof die Stadt wegen ihrer uralten Berechtigungen, eine Abgabe unter dem Namen der Akzise zu erheben, die erbloßen Güter an sich zu nehmen, die nöthigen öffentlichen Aemter in der Stadt anzuordnen und zu besetzen u. d., wirklich müsse angefochten haben, beweiset die päbstliche Bestätigung unter Nr. 45, als welche die Stadt eben in der Absicht bewirket hat, um sich den widerrechtlichen Anmaßungen des Erzbischofes mit so viel mehrerm Nachdruck widersetzen zu können.

Zu Seite 239 Anmerk. *. Was hierüber etwa mit Wahrscheinlichkeit gesagt werden kan, ist bereits oben zur S. 226 und 227 umständlich angebracht worden.

Wenn ich mir gleich zum Dank der Liebhaber unserer vaterländischen Geschichte keine Hoffnung machen dürfte; so werde ich wenigstens doch ihren Tadel nicht zu befürchten haben, wenn ich diesem Beytrage ein paar Bruchstücke von damaligen Gebräuchen bey einigen öffentlichen Gelegenheiten anhänge. Um ihnen von dem Alterthume nichts zu benehmen, setze ich sie mit denselben Worten her, wie ich sie in den Auszügen der Bücher des Bürgermeisters Schöning und Hinrich Vorste. (Collect. ad hist. Livon.) finde.

Anno 1472 des Sonauends vor Calixti do wort hir up dat Radthuß gehuldiget und geswoeren van dem Rade und vort al der Gemeinte, alsus: Ick laue und swere mynem gnedigen Herrn Her Bernt van der Borch, Meister tho Lyfflant dütsches Ordens und sin gans Orden truwe und holt, binnen Landes und buten Landes, tho Water und tho Lande in allen Enden als en truwe Underzate sinen Hern plichtich is, dat mi Godt helpe und sin Hilligen. Hir weren an und aver int erst de Her de Meister, de Lantmarschalck, de Contor van Velin, de Vogt van Karks, de Kumter von Goldingen, de Komter von Aschrade, de Kumter von der Mytaw und de Komter von Doblen.

Anno

Anno 1475 des Mondages an S. Mattis, was des Mondages vor Letare, da was Meister Bernt von der Borch mit dem Lantmarschalck, Komter von Reuel, von Velin, von Aschrade, von der Mitou und von Dunemunde, desse weren tho Rige up dat Radthuß und vor dat Rechte und bestedigeden Hern Johann Soltrump vor enen Erzvogt, und de Meister sprak vor dem Rechte also: Leuen, getruwen wi hebben yw der bauen *) bestediget enen Voget, densuluen bestedigen wi yw ock hir int Recht, und beden yw bi dem ede, gi uns hebbet gedane, dat gi dem wilt behorsam und behülplich wesen in allen Dingen, dar he yw umme eschet und behourden wert.

Anno 1478 in Lichtmissen Dage sanck unse gnedige Her Michael Ertzbisscop sine erste Misse in dem Dome tho Rige, do offerden wi em sinen groten suluern Staff und 2 Kronen, do vorpandet weren vor 200 Rinsche Gulden, dar gaff dat Capittel 50 Gulden tho und de Manschoppe 50 Gulden und wi 100 Gulden. Dortho gaff he itzlicken Bürgemeister ein Rock Laken 8 Elen

*) Das ist in der Rathsstube, welche im zweyten Stockwerk, so wie das Nieder- oder Vogdeygericht unten war. Daß er auch oben bestättiget wurde, geschah um anzudeuten, daß er auch in der Rathsversamlung, so wie beym Gerichte Sitz und Stimme hatte.

Elen brun, des offerde ick (Schöning) em en suluer Schale wedder, woch bauen en Marklodich. De Hauetlüde offerden em 12 Vressche Perde, des offerde ißlick Radtman, ock ick, enen Gulden, des hadde uns und de gantze Stadt sine Gnaden tho Gaste in beeden Güldestauen: des suluigen Dages, was up en Vrydach, und des auends wort thor Collatien und des Sondages ock tho Gaste der Radt und oppersten Borger in des Stichts Reuenter, dat kostede em woll 1000 Mck. und alle sine Manschop mit Fruwen und Jungfern, unse und der Manschop. Das sende wi em 110 stop Wins, und ein Last Beer, 3 Tunn Mede, 12 Vreuenbrode, en Last Hauer und Hoye. Veertein Dage darna, was des Donderdages nest Valentini, hadde wi sine Gnaden mit dem gantzen Capittel, Manscop und Hofgesinde tho Gaste, dar he dosuluest mi, Hans Schoning, bestedigede vor enen Erzvoget, dar ick tho voren van unsern Erbarn Rade tho gekoren was, up unsem Radthuße. Godt von Hemmele geue tho Salicheit miner armen Sele. Amen.

Anno 1492. Do wi unsen gnedigen Hern Ertzbisschop und den gnedigen Hern den Meister entfengen, was de Sundach na den twelfften. Des Mondages darna do huldegeden wi den beeden Herren na den kerkholmeschen Verdrach und ver-

verbrenden unsen swedischen Vorbunt, des laueden se uns, tho verdedigen tegen den Sweden mit Liue und Gude. Item des Dingstages, do wort ick von unsem Rade vor ein Ertzvogt gekorn, und des suluen Dages von den beiden Hern in Godes Namen bestediget und swor, dem Rechte und beiden Hern Truwe und holt, des geuen mi de beide Hern malckander ein truwe Boch *). De Her Meister reisede von hir des Sonnauends de Ertzbischop bleeff dre weeken hir.

Anno 1495. Des Vridages vor dem groten Vastelauent, do qvam unse gnedige Her de Meister Her Wolter von Plettenberg in Rige mit 450 Perde rustige Lüde. Des Sonnauendes darna qvam he uppet Radthuß, dar wi do alle unse Stadt siner Gnaden huldegeden und sworen na Utwisinge der kerkholmeschen Verdragt. Do dat geschehen was, do sulnest bestegede he mi vor enen Erzvoget, Godt geue thor Selen Salicheit, so sy ick nu dreie bestediget. He gaff mi einen schonen Boch mit einen Saphir. Wi geuen em

*) Nach der Vergleichung der Schriftzüge an verschiedenen andern Stellen kan dieses Wort Boch oder auch Borch gelesen werden. Aus dem Folgenden von 1495 kan man mit aller Wahrscheinlichkeit schließen, daß es einen Ring bedeuten solle.

em do suluest dreierlei Krudt, gesukert engner, Backenkrut und Krusekrum, und schenktden em Klaret, Malvasir und Rinß Win, und sanden em uppen Hoff ein Ahme Rinß Wine, en Last Beer, veer wreuen Brott. He reet in 8 Dagen wedder von hir und was mit uns den Fastelauent auer frolich. De swarte Houede dantzeden *) tho em und unse Frouwen gingen gemenlich **) tho em Vastelauent. Godt vom Hemmele gene lange mit Leue, Endracht und Gnaden tho leuen Amen.

Noch eins aus dem Privatleben beyzufügen muß ich mir zu erlauben bitten.

Anno 1495. Dre Weeken na Paschen sande ick minen leuen Sone Thomas (den nachherigen rigischen Erzbischof) auer See tho Swolle thor Scholen und verschreff em tho Campen an Symen Glawen 10 rinße Gulden, 16 Gulden. Noch 11 Gulden, en Tunne Butten 4 Mark. Noch 10

*) So und nicht anders ist dieses Wort, das an zweyen Stellen vorkommt, zu lesen. Im eigentlichen, engern Verstande ist es hier doch wohl nicht zu nehmen. Vielleicht ist es in dem allgemeinen Sinne für eine munitere, wiederholte Bewegung gebraucht, um anzuzeigen, daß sie gern und oft zu ihm gegangen seyn.

**) Dies soll wohl gemeinschaftlich bedeuten.

10 Mark. Ao. 98 noch 27 rinße Gulden, den Gulden 2 Mark 8 Schillinge. Ao. 99. Harmen Rodt, Tönnies vom Graue 27 rinße Gulden tho 2 Mark 6 Schillinge. Noch 25 rinße Gulden tho 2 Mark 6 Schillinge. Ao. 99 gesannt tho Rostock exaltationis Crucis minen Sone en virtel solten Laß, 3 droge Lesse, en Tunne Butten, darin 1400 Butten, 25 Mark p. Was stund in alles 11 Mark. Ao. 1500 an Was gesannt 11½ Mark und dre Hemden kosten 4 Mark. Noch an Was 136 Mark 9 Schillinge. Noch ein Tunne Butten, darin 2000 Butten und 1 Bont Wemgallen, hiervor 3½ Mark, ½ Tunne Laß 3 Mark.

Schade, daß er und andere uns nicht Mehreres von den Gebräuchen, Sitten und der Lebensweise der damaligen Zeiten aufbehalten haben!

Urkunden
zu den vorhergehenden Anmerkungen.

Nr. 15. (vom Original.) *)

Wir Silvester, von Gottes und des Bobistlichen Stules Gnaden Erzbischof der heiligen Kirchen zu Riga, deutsches Ordens, Theodoricus Nagell Probst, Johannes Treppe Techant und das ganze Capittel derselben Kirchen zu Riga, und Jorge Ixkull Ritter, Hans von Rosen, Engelbrecht von Tiesenhausen und Caroll von Vittinghoffen, Manne derselbigen heiligen Kirchen zu Rige von wegen der ganzen Ritterschaft und Mannschaft daselbs, vor unß, unser Nachkommen und dieselbige Kirche zu Rige von einem, Undt Wir Bruder Ludwich von Ehrlichshausen des Ordens der Brüder des Hospitals unser lieben Frauwen des Teutschen Hauses von Hierusalem Homeister, Johann von Mengede, anders genannt Osthof, desselben Ordens der Brüder des

*) Die vorhergehenden 14 Nummern sind schon in dem ersten Stück der neuen nord. Miscellaneen geliefert worden.

Der Herausgeb.

des Hospitals unser lieben Frauwen des Teutschen Hauses von Hierusalem, Meister zu Liefflandt, Ulrich von Isenhowen Groß-Cumptur, Kilian von Erdorff Obirster Marschalck, Heinrich Reus von Plowen Obirster Spitler und zum Elbing, und Heinrich Säler von Richtenberch Obirster Trapier und zu Christburgck Cumpture: Goddert von Plettenberg, Landmarschalck zu Liefflandt, Peter Wesseler zu Vellin, Ernst von Mengede, anders genannt Osthoff zu Reval Compture und Bernt von der Heide Voigt zu Jerwen, alle desselbigen Ordens, vor unß den obirsten Gebietigen zu deutschen und zu welschen Landen, unsern Nachkommen und unserm ganzen Orden, vom andern Tayle: Thun kundt und offenbahr allen denjennen, die desse Schriffte sehen, hören oder lesen: Als etliche vele Jahre her und lange Zeit große, schwehre Zwetragk, Spenne, Unwille und Schaden zwischen uns beyden Theilen erstanden und in veler Bitterkeit und Unwillen geschehen und gewesen syn, so auch das grundlich Verterbung eines Theils wider das andere, hette es länger gewehret, zu vermuthende gewest were; alle solche Fähre und Unwillen zu tödten und zu tilgen, Zwetracht und Bitterkeit zu vermeiden, So haben Wir betrachtet und zu Hertzen genommen, das Gote nichts annehemer undt der Seelen undt dem Leibe nichts fromlicher und gedey-

licher seyn möge, dann Liebe, Freundschafft und Frede und das Gote auch nichts unannehemer und der Seelen und dem Leibe nichts schädlicher hie auf Erden seyn möge, dann Spenne, Unwille und Bitterkeit, wente dadurch Verdruckung der Theile, Schade und allerley Unbeqvemigkeit entstehen und entspriessen, darumb haben Wir auch sonderlich betrachtet und zu Hertzen genommen, nachdem desse Lande Lyfflandt legen an einem Ende der Recht-Christglobigen, und gleich umbgrenzt seyn mit vilen Unglobigen undt der Christenheit Veinden, daß durch Zwetracht unter uns taylen dieselbigen Unglobigen wider unsern heiligen Globen und diße Christenheit gestercket, daraus unser heiliger Globe und dese Christliche Lande in zukomenden Tagen in Schwachunge und schwehre Vertruckunge getrungen muchten werden; undt haben auch betrachtet und zu Hertzen genomen, daß aus Liebe, Früntschaft und Eintracht unser obgenannten Tayle dieselbigen Unglobigen größlich sollen erschrecket werden; So auch, daß wir uns zu Gotte verhoffen, daß dese Lande zu Lifflandt von ihn sollen bleiben für baß unbeschädiget und unbedrenget, sondern daß wir alle mit unsern Landen zunehmen mögen und gedeyen an christlichen und werltlichen des allmächtigen Gottiß Gnaden; So haben Wir uns beyde Tayle obgenannt nach un-

unser besten Erkantniß, mit reiffem Rathe, wohlbedachtem Muthe und ohne Zweifel mit Gnade und Wirkunge des allmächtigen Gottiß darin und dazu begeben, alle Bitterkeit, Spenne, Zwetracht und Unwillen abzuthun, und Frundtschaft, Liebe und Frede zu machen, ewiglichen zu haben und zu behalten: Undt Wir Silvester Ertzbischoff, Ludwich von Ehrlichshausen, Homeister, Johann von Mengede, anders genannt Osthoff, Meister zu Lifflandt, und alle die unsern obgenannten haben darumb auf Datum deses Brewes einen früntlichen Tag in dem Wickbilde zu Woldemar verrahmet, ufgenahmen und gehalden: Und Wir Ludwich von Ehrlichshaußen, Homeister vorgenannt haben darzu und zu Vollnführung desselben früntlichen Tages die Ersahmen und Geistlichen, Kilian von Exdorff, Obirsten Marschalck unsers Ordens obgenannt und Eberhardt von Wesentauw, desselbigen unsers Ordens Cumptur zur Balga ausgefertigt, geschicket und gesandt mit gantzer voller Macht unsers und unsers gantzen Ordens, so was sie auf demselbigen früntlichen Tage mit dem Allerehrwürdigesten Vatter und Herren, Herr Silvestro, Ertzbischoffe, seinem Capittel, seiner Mannschaft undt Kirchen vorgenannt, von einem und uns dem Ersahmen und Geistlichen Johann von Mengede, anders genannt Osthoff, Obirsten

Gebietiger und seinen Gebietigern zu Lifflandt und unserm gantzen Orden vom andern tayle, wurden handeln, vorlieben, aufnehmen und beschliessen, haben wir gelobet, daß wir das veste, stehte und ewiglich unversehret halten wolden; daß so haben uns die obgenannte Kilian von Exdorff, obirster Marschalck und Eberhardt von Wesentauw, Cumptur zu Balga, eingebracht, daß sie sollich verrahmeten fruntlichen Tag in dem vorberurten Wickbelde Woldemar etliche merkliche Zeit obir gehalten, aldo allerley Gebrechen mit reiffem Rathe obirhandelt und of das letzte eine stete und ewige Fruntschaft unter uns taylen. Immaßen als unden geschrieben ist, ufgenommen, vorliebet und beschlossen haben, welche Vorhandlung, Vorliebunge und Beschliessunge, als die von Worten zu Worten hierunden iß ußgedrucket und geschrieben.

Wir Silvester Ertzbischoff, Theodoricus Nagell Probst, Johannes Treppe Techant, und das gantze Capittel und Jorge Ixkull Ritter, Hans von Rosen, Engelbrecht von Tiesenhausen und Caroll von Vitinghofe Manne, von wegen der gantzen Ritterschafft und Landschafft derselben Kirchen, vor uns, alle unsere Nachkommen, und dieselbige Kirche zu Riga, undt wir Bruder Ludwich von Ehrlichshausen, Hohmeister, Johann von Mengede, anders genannt Osthoff, Meister

zu

zu Lifflandt, Ulrich von Isenhowen Groß Cumptur, Kilian von Exdorff Obirster Marschalck, Henrich Reuß von Plauwen Obirster Spitler und zum Elbing undt Heinrich Saler von Richtenberch Obirster Trapier und zu Christburgck Cumptore: Göddert von Plettenberg Landmarschalck zu Lifflandt, Peter Wesseler zu Vellin, Ernst von Mengede, anders genannt Osthoff zu Reval Cumpture und Bernt von der Heide Voigt zu Jerwen, deutschens Ordens, alle obengeschriebene vor uns, den obirsten Gebietiger zu deutschen und wellischen Landen, alle unsere Nachkommen und unserm gantzen Orden. Im Namen der Heiligen und in sich ungetaylten Dryvaldigkeit, des Vaters, des Sones und des heiligen Geistes, derselbigen heiligen Dryvaldigkeit zu Lobe, der würdigen Jungfrauwen Marien, und dem gantzen himmlischen Heere zu sonderlicher Wonne, dem heiligen römischen Stule zu Ehre und Gotisdienste, dem heiligen römischen Reich und christlichen Globen zu Verherung und Sterkung, uns allen Teylen zu Eintracht, Lieb, Fried und Gedeyen, unsern Landen zu sonderlicher Tröstunge und Freude, und den Ungelobigen, uns umblegen, zu Verschröckunge verlieben, ufnehmen und beschliessen die unter uns beyden Teylen in Krafft desses Briefs ewiglichen zu halten in allen Stücken, Puncten und Articulen, alß die hier nachfolgen:

Zum ersten haben Wir betracht und zu Hertzen genomen, daß nicht sicherer, götlicher und gebürlicher Eintracht und Liebe mag gemacht werden, denn das ein itzlich theill von uns oben gemeldten gelassen und gehalten werde bey seinen alten und geborlichen Freyheiten, Privilegien, Ehren, Stahten und Wesen, alß die eim itzlichen Thayle von Rechte und Erbarkeit geboren und getzemen mogen: Darumb so wollen Wir und vertragen unß des in diesen unsern kegenwertigen Schriften, daß der jetzundige Herr Ertzbischoff der heiligen Kirchen zu Rige, derselben seiner Kirchen Probste, Techante und gantze Capittel, seiner Kirchen Rittere, Knechte, gantze Mannschaffte, Untersaßen und alle ihre Nachkommen, sollen sein und bleiben bey ihren alten und geborlichen Freyheiten, Privilegien, Ehren, Statuten und Wesen, und besonders als hierunder in dieser Eintragt ußgedrucket würt, und von unß obengenannten Hohmeister, Meister zu Lifflandt, unsere Nachkommen und unserm Orden nicht gedrungen werden durch keinerley Weise oder Wege, als Wir und unser Vorfahren das nicht gethan haben und in zukommende Getzeiten auch nicht thun wollen: Sondern wir sollen und wollen sie nach unserm Vermögen in solchen ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten obenberürt handhaben, beschützen und beschirmen; dergleichen

chen wiederum so sollen Herr Hohmeister, ein Herr Meister zu Lifflandt, ihre Gebietigere und gantzer Orden, ihre Rittere, Knechte, gantze Mannschaft, Untersassen und alle ihre Nachkommen, auch bey ihren alten und geborlichen Freyheiten, Privilegien, Ehren, Staten und Wesen sein und bleiben, und von einem Herrn Ertzbischoffe, Probste, Techant und Capittel und ihren Nachkommen nicht gedrungen werden durch keinerley Weiß oder Wege, sondern wir sollen und wollen en nach unser besten Vernunfft und mit Rathe wider helffen, daß sie auch bey allen ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten obenberürt bleiben mögen.

Item, alß denne etliche lange Zeit her schwehre und große Zwytracht, Spenne, Unwille und mancherley Fahre entstanden und gewesen seyn zwischen unß obengenannten beyden Taylen, als von der wegen: daß etwan der allerehrwürdigster Vatter, Herr Henningus, Ertzbischoff zu Rige, derselben seiner Kirchen Thumb-Probst, Techant und gantz Capittel den Habit und Orden des Hospitals unser lieben Frauwen des teutschen Hauses von Hierusalem abgelegt hatten, und an sich genommen den Habit und Orden Sancti Augustini Canonicorum Regularium, So haben wir unß auf Dato deses Brieffes also vertragen,

gen, daß für baß und in zukünftigen ewigen Geziten ein Herr Ertzbischoff, Probst, Techant und das gantze Capittel zu Rige sollen sein und bleiben, tragen und haben den Habit und Orden des Hospitals unser lieben Frauwen des teutschen Hauses von Hierusalem vorgemeldt: Doch alles mit Dispensirung und Lobe unsers heiligen Vatters des Bobistes, der zuvorn darzu irworben werden soll; Sondern der Probst, Techant und das gantze Capittel jetzundes wesende sollen sein und haben ihren freyen Willen, ob sie den gedachten teutschen Orden unser lieben Frauwen an sich nehmen wollen oder nicht, wenn das von unserm heiligen Vatter, dem Bobiste irworben ist, so daß man sie in keinerley Weise darzu solle drengen oder nöttigen, sondern in welchem Orden sie bleiben werden, darinnen sollen sie gleichwoll als würdige Thumbherren der Kirchen zu Rige gefürdert, geehret und geliebet werden:

Item, wenn die lobe von unserm Heiligen Vatter, dem Bobiste irworben ist, daß der Probst, Techant und das gantze Capittel sollen und mögen sein des vorgemeldten Ordens, des Hospitals unser lieben Frauwen; So geben wir Homeister, Meister zu Lifflandt und unser Orden vollenkommene und gantze Gewalt und macht, dem

dem Herrn Ertzbischoff obengenannt, Probste, Techant und gantze Capittel und allen ihren Nachkommen zu ewigen Tagen, daß sie die Personen, die sie in ihrem Capittel zu Thumbherren irwöhlen werden, sollen und mögen nach des gedachten unsers Ordens des Hospitals unser lieben Frauwen Ordenbuch und Regule selbst zu der Profession nehmen und selbst in den Habit kleiden; also doch, ehe wenn sie den irwehlten Thumbherrn zu der Profession nehmen und in unsern Teutschen Orden kleiden, so sollen sie den Herrn Ertzbischoff (so der unsers Ordens sein würt) oder dem Probst (so der Ertzbischoff unsers Ordens nicht wehre) als ihren Obersten und in unser Staet und Nahmen umb denselbigen unsern Orden bitten, und darnach soll und mag der Probst, der zu der Zeit sein wirdt, oder der, dem er is vortan wirt befehlen, dem irwehlten Thumbherrn selbst zu der Profession nehmen und in den Habit unsers Ordens kleiden, und bedorffen niemand anders darumb erfurdern oder fragen zu ewigen Tagen:

Undt zu einem Zeichen einer rechten Liebe und gründlichen Fründschafft zwischen dem Herrn Ertzbischoff, Probste, Techante und gantzem Capittel, von einem, und dem Herrn Meister zu Lifflandt, seinen Gebietigern und Orden daselbst vom

vom andern Tayll; auch zu einem Irkäntniß daß die Kirche zu Rige mit demselben Herrn Meister eines Ordens ist, ungetheilet undt stets deshalben in brüderlicher Einigkeit irkennt undt gefunden wollen werden, So sollen und wollen Wir Probst, Techant und gantz Capittel obengemelt durch einen oder zweene unser Thumbherren denselben irwöhleten und eingekleideten Thumbherrn kürtzlich nach der Einkleidung, und so der Herr Meister zu Rige ist, vor denselbigen Herrn Meister zu Lifflandt bringen undt seiner Würdigkeit sagen, daß wir solche Persohne von Macht undt Gewalt wegen, die uns der Herr Homeister und auch dieselbe seine Würdigkeit gegeben undt verschrieben, undt unser heiliger Vatter der Bobist bestetiget haben, dieselbe vorgemelte Persohne vor unsern Mit-Thumbherrn in unsern Orden gekleidet haben, undt wollen dann den Herrn Meister dabey bitten, daß er denselben neuen Thumbherrn undt Bruder unsers Ordens wolle gönstig und forderlich seyn, als uns allen:

Item, Wir Homaister und Maister zu Lifflandt geben volle Macht dem Herrn Ertzbischoff, der jetzundes ist und allen seinen Nachkommen, unsers Ordens, oder so er nicht unsers Ordens wehre, dem Probste, daß Er über alle Artickell undt Capittell, in unsers Ordens-Regell undt Buch geschrieben, mit dem Probste, Techante unde

unde Thumbheren, der Kirchen zu Rige möge dispensiren immaßen alß uns das in unser Ordensbuche zugeschrieben und verlobet ist zu thun.

Item, Wir Homaister und Maister zu Lifflandt undt unser Orden sollen undt wollen keine Visitation undt Jurisdiction an dem Probste, Techant und Capittel zu Rige thun oder schaffen zu thun werden: Sondern der Herr Erzbischoff, der das Recht hat, mit der Visitation undt Jurisdiction, der halte es damitte nachdeme, als es ihme geziehmet und geboren möge, darin Wir kein insagen haben wollen.

Item, Nach deme die Kirche zu Rige die Eltiste und würdigste ist unter den Kirchen der rigischen Provintzien, zu forderer Ehre und würdigkeit derselben Kirchen, ußkiesen undt irwöhlen Wir Hohmeister und Maister zu Lifflandt, vor uns und unser Nachkommen, die würdigen Herren, den Probst und den Dechant derselben Kirchen, die nu sein und nach en komen, zu unsers Meisters zu Lifflandt und unsers Ordens daselbst, heimliche Freunde und Rahtgebere: undt sollen von uns und den unsern vor solche würdige Persohnen und unsere Rahtgebere, alß sich das geboren mag, geehret, geachtet und gehalten werden, darumb wir denn auch wollen, denselben

Probst

Probst, Techant und das gantze Capittel in würdiger Achtung haben und halden: Undt Wir Ertzbischoff, Probst, Techant und Capittell, auch unsere Nachkomen wollen auch widderumb unsern würdigen achtbahren Orden und sonderlich einen Meister zu Lifflandt (der zur Zeit sein würt, und unß und unser Kirchen nehst besessen ist) nach allem unsern Vermögen ehren und fürdern und in würdiger Achtung haben und halden:

Item, alß dann vor irster Stifftung des Capittels zu Rige Ein Bischoff zu Rige (der dasselbe Capittel mit seiner Kirchengüter begobet hat) demselben Capittel die macht gegeben hat und das also gestichtet, daß sie frey unverhindert, so ein Bischoff oder Ertzbischoff zu Rige verstorben ist, sollen und mogen einen zukünftigen Neuen Ertzbischoff kießen und irwölen (alß das auch das gemeine Recht setzet undt ußweiset). In solcher Freyheit und Gerechtigkeit geloben Wir Homeister und Mayster zu Liefflandt, daß berürte Capittell zu Rige in solcher ihrer erwöhlunge nicht zu hindern, Sondern das viel lieber dabey handthaben, fürdern und uns nach unsern besten vermoegen bey unserm heyligen Vatter dem Bobiste bearbeiden und bewerben, oder bearbeiden und bewerben lassen, daß solliche irwöhlung, alß woll auf einen Probst, Techant, so

sowol, alß auff einen Ertzbischoff für sich gehen moge, Undt daß der heilige Vatter die irwöhlung eines Ertzbischoffs (alß das noth ist) bestetige und ein Ertzbischoff bestetige den Probst und den Techant, als das von alters jewerle gehalten undt gewest ist:

Item, Von der Habenung zu Dünemünde, domit soll man es also halten, daß dieselbe Habenunge frey sey einem itzlichen us und in zu kommen, also doch, daß der Herr Ertzbischoff undt der Herr Meister zu Liefflandt mogen restirunge thun, wenn das beyden oder einem itzlichen von en besondern beqveme, nöthig und noturfft sein wird:

Item; In und mit dieser Eintracht so verlassen, widerruffen, tilgen und tödten wir Ertzbischoff, Capittel, Homeister und Meister zu Liffelande, von beyden taylen vorbenandt, die etwan unser Vorfahr, als Herr Henningus, uff die Zeit Ertzbischoff, mit dem Probste, Techante und seinem Capittell zu Rige von einem, und Herr Heinrich von Buckenfuhrde, anders Schungell genandt, uff die Zeit Meister zu Liffland mit seinen Gebietigern vom andern tayle, im Jahre Christi Tausent Vierhundert undt darnach im Fünff und Dreyßigsten am St. Barbaren tage zum

Walcke gemacht, verschreben undt versiegelt hahen undt von dem Consilio zu Basell im Jahr Christi Tausendt Vierhundert undt Sechs undt Dreysigsten bestetigt ist worden, ußgenomen desse hierunden geschrebene Artickell, die Wir von beyden taylen geloben vest und krefftig zu halden, zu ewigen tagen:

Der irste lautet also:

Vortmehr, alß umb dat Landt ower der Düne tegen dem holme Dalen gelegen, undt umb dat Wehr in der Düne, dat so lange in twiedracht undt in anspracke gestahn hefft, darumb hefft sick der Herr Meister undt Orden mit dem Prowesste tho Rige vorgeschrewen früntlichen vereinigt, alß de Breff, darup gegewen, klarlicken uthwiset; undt ock de Schelunge undt anspracke twischen dem Herr Meister unde synem Orden undt den Capittelsherren der Kercken tho Rige in dem Lande tho Semegallen gewandt, ist früntlicken hingelegt undt vereiniget, als ock klarlicken ußwiset de Bref dorup gegewen:

Vortmehr, umb das negenogen — Wehere in der Treider-Ahe, sollen de Capittelsherren der Kercken tho Rige des einen Jahres vorschlahen, undt der Meister undt der Orden des andern

dern Jahres, und dat vortstedes und allwege so tho holdende:

Vortmehr, weren jenige Ritter oder Knechte des Gestichtes tho Rige, die Anspracke hadden in Landen ower der Düne und Semegall, die sollen vermiddelst dieser Verlickenusse eres Rechtes unversümet syn:

Vortmehr, So soll ein Herr Ertzbischoff tho Rige tho syner Kercken Schloter behoff, als Lenwarden und Kockenhusen freye holtunge hebben an Tymmer und Brennholte ower de Düne, die nicht hinderlich syn an Honnigbomen und Eckeren.

Vortmehr, so sollen de Lüde uht der Burgsockunge tho Lenwarden wergjagdt und wildjagdt hebben ower der Düne, alß se de van Oldings dar gehat hebben, und Recht darvon tho dohn alß andere des Ordens Lüde:

Vortmehr, so hefft de Meister und syn Orden unß Ertzbischoffe undt unser Kercken vorbenomet umme Aflegginge allerley Ankloge unde Anspracke (uthgenomen de Stadt Rige, wie vorberürt is) gegewen tho ener befestinge einer früntlicken Verlückniffe, unde tho vermidende schaden, haß und unwillen, de in tokomenden tyden twischen unß beyden Parten entstohn muchten, twintich dusendt Marck Rigisch, dar he unß und unser Kercke wol anne vernöget hefft, unser

Kercken Lande und Lüde, de vor langen tyden von unser Kercken gewest syn, mede intolösende! hiermed soll alle Anklage, Schelunge und twedracht und ander gewalt, schade und unmoth, wo de twischen unß beyden Parten entstahn sindt, idt sy an Lande oder an Luyde, off in wat wyse dat idt syn mochte, tho enem gantzen gründlickem ende früntlicken verlicket syn. Und darmed soll en jewelick part, alß ein Herr Ertzbischoff tho Rige und syn Capittel, unde ock der Herr Meister tho Lifflande und syn Orden alle Güdere, Slotere, Molen, Lande, Luyde, welcherley de syn, de se besehten hebben, besitten und brucken ewiglicken, sonder jenige Anspracke von beyden Parten, uthgenommen de Stadt Rige, alß vorberürt is. Des tho urkunde und meherer bevestinge und verwahrunge aller deßer stücke und sacken, alß vorberürt ist, so hebben Wy Henningus, Ertzbischoff, und Wy Arnoldus Prowst Johannes Dechant und Capittel der Kercken tho Rige, unsers Capittels, Unde Wy Broder Heinrich von Bockenfohrde, anders genannt Schungell, Meister, Broder Gotthardt Rodenbergck Land-Marschalck und Broder Thomas Grewesmöhlen Cumptor tho Vellin. Dütschen Ordens tho Lifflandt, vor unß und unsen gantzen Orden vollmechtig und mit gantzer witschafft unse ingesegele, Und die ehrwordige Herren und in

in Gode Vattere Theodoricus zu Dorpt, Johannes tho Oesel und Johannes tho Curland, Bischoffe vorbenant, umb unser beyder Parte flitiger bede, unde tho mehrer getuchnisse unde befestunge willen ock ere ingesegele unden an dessen Bref lahten hangen. De gegewen unde geschrewen is up dem gemeinen Dage tho Walcke ꝛc. ut supra.

Item, Wir Homeister, Meister zu Lifflandt und unser gantzer Orden in Krafft desser Eintracht vorlassen und obirgeben alle die Bullen und Brieffe, die vormahls der Bobist Bonifacius der Neuwende unß Homeister und Meister zu Liflande und unserm Orden obir die Kirche zu Riga, die unserm Orden darmede zu fugende gegeben und verlehnet hat, in allen ihren Articulen, Clausulen und Puncten, darinne sie desser tegenwertigen Eintracht im gantzen oder im tayll mogen entgegen komen: Dergleichen verlassen und obirgeben Wir Erzbischoff, Probst, Dechant undt ganze Capittell der vorgeschrewen Kirchen zu Rige alle die Bullen und Briefe, die Bobist Martinus unß und unser Kirchen zu Rige gegeben hat, indem er uns wider in das Habit des Ordens St. Augustini Canonicorum Regularium gesetzet hatte, auch alle Executoriales, Briefe und Processus, wie die sein muchten, die

darauf gemacht seie, in allen ihren Articulen, Clausulen und Puncten, darinne sie desser kegenwertigen Eintracht im gantzen, oder im teyll mögen entkegen komen.

Item, Wir Homeister und Meister zu Lifflandt obirgeben auch vor unß undt unsern gantzen Orden alle die Bullen undt Briefe, die unß und demselben unsern Orden etwan Bobist Eugenius gegeben hat obir die Kirchen zu Riga, alß daß der Probst, Techant und gantz Capittell widder an sich solden nehmenden Habit unsers Ordens in etlicher weiße und Form, alß es denn geschehen solle, auch mit ihren Briefen, Executorialibus, Conservatorien und Proceß, darobir gemacht, in allen ihren Artickeln, Clausulen undt Puncten, darinnen sie auch dessér gegenwertigen Eintracht im ganzen oder im teylle mogen entkegen kohmen:

Undt Wir Erbischoff, Probst, Techant undt gantz Capittell der Kirchen zu Riga obengenannt vor uns und unsere nachkommen und gantzen Orden geloben bey guten truwen, daß wir dessér obgedachten Bullen und Brieffe, die wir also obirgeben und widerruffen haben, ein tayll gegen das andere, nimmer und in keinerley weiß gebrauchen wollen oder sollen, wor sie dessér obenangeschreben

schreben Eintracht entkegen mogen sein, sondern wir uns alle richten und halten sollen und wollen nach dieser selben Eintracht zu Ewigen Zeiten.

Undt Wir geloben auch von beyden Teylen bey guten truwen, das Wir im Hoffe zu Rome oder einen andern Weg widder diese vorgeschriebene Eintracht nimmer was wollen irwerben oder irwerben lassen, daß diese Eintracht möchte schwächen, vorsehren und der entkegen seyn. Geschege es aber (daß Gott nicht en wolle) das jemands von unß beyden Tayllen ichts darobir irwerben wurde lassen, was dann also irworben wurd, das soll doch Krafftloos, Machtloos und Undüchtig sein undt bleiben zu ewigen Zeiten.

Item, so soll auch ein itzlich Teyll von unß die Brieff und Schrifften, die auf lange und vor hingelegte Sachen sprechen, daraus denn auch ein Theill widder das ander viele Bitterkeit und unwillen gehat hat, und in zukommenden Tagen haben mochten, gantz abstellen, weg thun und verbornen, bey guten Globen.

Item, Wenn denn die Kirche zu Riga bey dem Orden des Hospitals unser lieben Frauwen des teutschen Hauses von Hierusalem zu ewigen Tagen soll und würt bleiben, So ist es auch

billich und würt auch in des Ordens Privilegien begriffen, daß die Kirche zu Riga habe und behalte allen Ablaß und begnadunge, in dermaßen demselben Orden gegeben ist. Auch daß der Probst, Techant und alle die Thumbherren gebrauchen mogen aller Privilegien und Freyheiten demselben Orden gegeben insgemeine, als andere Brudere des Ordens der gebrauchen mogen, undt daß unser heiliger Vatter der Babist das bestätige.

Item, so haben Wir Meister zu Liefflandt obengenandt angesehen und zu Hertzen genommen die früntschaft, liebe und eintracht, die Wir dann irkandt und irfunden haben an dem Herrn Ertzbischoffe, Probste, Techante und dem Capittell auch obengenandt, die Sie zu unß, unsern Gebietigern und unserm Orden tragen und haben, und gerne tragen und haben wollen, zu einem Zeichen wiederum solcher früntschafft und liebe, die wir, unsere gebietigere und Orden zu den benandten Herrn Ertzbischoffe, Probste, Techante und ganzem Capittell und den ihnen haben; So haben Wir mit raht und Volbort unserer Gebietigere, unsere und unser Nachkommen Beygrafft in die Thumb-Kirche zu Rige, in das Chor gekoren und kiesen die auch in Krafft dieses Brieves: Undt Wir Ertzbischoff, Probst, Techant und Capittell haben annehmlich aufgenommen,

men, und in Krafft dieses Briefs gar bedencklich aufnehmen solche Beygrafft, und die milte gütigkeit und Betrachtung des genandten Herrn Meisters zu Liestandt; Und bedancken ihn auch der reichlichen Ehrbahren Besorgung, die er unß, unser Kirchen und Capittell gethan hat, zu einer jährlichen Begängniß undt geloben auch solche jährliche Begängniß mit aller Ziehrung vor en, seine Vorfahren und nachkomen, Meistere zu thun und zu bestellen zu ewigen gezeiten, nach Inhalt des Brieffes, seiner Ehrwürdigkeit darüber gegeben.

Damede so sollen alle schelung, sachen und gebrechen, die ein theill wider das andere mag gehat haben in vergangenen Zeiten, früntlich, grüntlich, lieblich und endlich entscheiden sein und ein itzlich theill von uns obengenannten soll das andere ehren, lieben und furdern, als daß von ordentlicher Bruderlicher liebe geborlich sein würt:

Alle dieße obengeschriebene Artickel, stücke und puncte geloben Wir oben genandte beyde teyle bey guten truwen stehte, veste, unversehret, ohne allerley intrang, irnüsse, neufünde, behelff und Argelist ewiglichen zu halten. Des zu mehrer sicherheit und befestigunge desser Eintracht und aller ihrer Artickel und eines itzlichen

besondern, So haben Wir Sylvester Ertzbischoff obengenandt unsere groseste Ingesiegell; Und Wir Theodoricus Nagell Probst und Johannes Treppe Techant des Capittells Siegell; Undt Wir Jorge Irkull Ritter, Hanß von Rosen, Engelbrecht von Tiesenhausen und Caroll von Vitinghoffen itzlicher sein angebohrne Ingesiegell, von Bitte und Befehlung wegen, aller anderer Ritterschafft und Manschafft wegen des Stiffts zu Riga vor unß, unsere Capittel, Ritterschafft, Manschafft alle unsere Nachkommen, und Kirche, mit rechtem Wissen anhangen lassen. Undt Wir Ludwich von Ehrlichshaußen Homeister, mit rahte unser gebietiger und unsers Capittells, unsers Ordens oder Convents-Bulle und unsere große Ingesiegell. Undt Wir Johann von Mengede, anders genannt Osthoff, Meister zu Liesland Ulrich von Isenhowen Groß Cumptur, Kilian von Exdorff Obrister Marschalck, Heinrich Reus von Plauwen obrister Spittler und zum Elbing, und Heinrich Saler von Richtenberg, obrister Trappier und zu Christburg Cumpture. Goddert von Plettenbergck, Land Marschalck zu Liesland, Peter Wesseler zu Vellin, Ernst von Mengede, anders genannt Osthoff zu Revall Cumpture und Berent von der Heide, Voigt zu Jerwen, unser itzlicher seines Ambts Ingesiegell vor unß und den obersten Gebietigern zu

Teutschen

Teutschen und Wellischen Landen, alle unsere Nachkommen und unsern gantzen Orden, mit Rechtem wissen an deßen Brief lassen hangen: Gezeuge dießen obgeschriebenen Eintracht, Vorliebung und beschließung seindt die würdigen, Achtbaren und Ehrsamen Herren Johannes Wacke Probst und Wigandus Grabouw Thumbherr der Kirchen zu Dorbt: Leonhardus Rohthuse Doctor des Geistlichen Rechtens, Bartholomaeus Liebenwalde Thumbherr zu Frauenburgck, Paulus Anwaldt, des Herrn Meisters zu Liesandt Secretarius und viel andere treuwürdige Leute: Gegeben zu Woldemar am Dingstag nechst nach Visitationis Mariae, im Jahre Christi Tausendt Vierhundert undt darnach im Ein und fünfzigsten Jahre. (An dieser Urkunde hangen siebzehn Siegel.)

Nr. 16. (vom Original.)

Nicolaus Episcopus Servus Servorum Dei, Dilectis filiis, Populo Civitatis et Dioeceseos Rigensis salutem et Apostolicam benedictionem. Divina disponente clementia, cujus inscrutabili providentia ordinationem suscipiunt universa, in Apostolicae Sedis specula, licet immeriti, constituti, ad universas orbis Ecclesias aciem nostrae considerationis extendimus et pro earum statu salubriter dirigendo Apostolici

lici fauoris auxilium adhibemus; sed de illis propensius cogitare nos convenit, quas proprius carere Pastoribus intuetur, ut ex eis juxta cor nostrum viri praeficiantur idonei, qui commissos sibi populos per suam circumspectionem salubriter dirigant et informent, ac Ecclesias ipsas non solum gubernent utiliter, sed etiam multimodis efferant incrementis. Dudum siquidem bonae memoriae Henningo Archiepisco Rigense, ecclesiae Rigensis ordinis sancti Augustini regimini praesidente, Nos cupientes eidem ecclesiae, cum vacaret, per providentiam Sedis Apostolicae utilem et idoneam praesidere personam, provisionem ipsius ecclesiae ordinationi et dispositioni nostrae duximus ea vice specialiter reservandam, decernentes ex tunc irritum et inane, si secus super his per quoscunque, quavis autoritate, scienter vel ignoranter contingeret attentari: Postmodum vero praefata ecclesia per obitum dicti Henningi Archiepiscopi, qui extra Romanam Curiam diem clausit extremum, vacante, Nos vacatione hujusmodi fidedignis relatibus intellecta ad provisionem ipsius ecclesiae celerem et felicem, de qua nullus praeter Nos ea vice se intromittere potuerat, sive poterat, Reservatione et decretis obsistentibus supra dictis, ne ecclesia ipsa longae vacationis exponeretur incommodis, paternis, et sollicitis studiis intendentes, post deliberationem, quam de praeficiendo ipsi ecclesiae personam utilem et etiam fructuosam cum fratribus nostris habuimus diligentem, Demum ad dilectum filium Sylvestrum Stodewesscher, qui Regularem pet Fratres Hospitalis beatae Mariae Theutonicorum emitti solitam professionem sponte emisit, in sacerdotio constitutum, Religionis Zelo conspicuum, litterarum scientia praeditum, vitae ac morum honestate decorum, in spiritualibus providum et temporalibus circumspectum, aliisque multiplicium virtutum donis, prout fidedignorum testimoniis accepimus, insignitum, direximus oculos nostrae mentis, quibus omnibus debita meditatione pensatis de persona ipsius Electi nobis et eisdem Fratribus nostris, ob dictorum suorum exigentiam meritorum acceptae, praefatae ecclesiae de eorundem Fratrum nostrorum consilio, autoritate Apostolica, providimus ipsumque illi praefecimus in Archiepiscopum ac Pastorem, curam et administrationem ipsius ecclesiae eidem Electo in Spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, firma spe fiduciaque conceptis, quod dirigente Domino actus suos praefata ecclesia Rigensis sub dicti Electi felici regimine salubriter et prospere dirigatur, ac

grata

grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. Quocirca Universitatem vestram rogamus, monemus et hortamur attente, per Apostolica vobis scripta mandantes, quatenus eundem Electum tanquam Patrem et Pastorem animarum vestrarum devote suscipientes ac debita honorificentia prosequentes, ejus monitis et mandatis salubribus humiliter intendatis, ita quod ipse in vos devotionis filios, et vos in eo consequens Patrem inveniſſe benivolum gaudeatis. Datum Romae apud S. Potentianam. Anno Incarnationis Dominicae Milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo octavo, ſeptimo Jdus Octobr. Pontificatus noſtri anno ſecundo. (Mit anhangendem Siegel.)

Nr. 17. (vom Original.)

Silveſter, von Godis und deß Römiſchen Stolis Gnaden, der Hilligen Kercken to Rige Ertzebiſchopp, dütſches Ordinß etc. To einer ewigen Dechtnüſſe: Wonte wy manck andern ſorchfoldigen ſaken des Gemenen Gudes, dar Wy ſo vele, alß unß von Gode gewen is, mit ſtedelicken dencken inne trachtende ſeyn, de Jene unß Namelicken von Herten mehr bewegen, an der Beqvemicheyt und nüttichеyt unſer underſaten von unſen vorfahren gnediglicken vorlend und gewen

wen ſyn, dat de in ſtede werdicheyt bliwen und unvorſeriget beholden mogen werden; So wille Wy de gerne, wanner dat von unß geeſchet eſt gebeden wert, mit unſer beſtedinghe ewigen und beveſten, wente etlicke unſe Vorfahren zetiger dechtniſſe unſen lewen Borgermeiſtern, Radlüden und der gantzen Gemeynheit unſer Stadt Rige, umme erer getruwicheit willen, itzwelcke Privilegia, Rechte und Vryheide vorlend und gegewen hebben, Sodanige Truwe antoſeende, nodem ſe deſulwige Privilegia, Rechte, Vryheide und wohnheyde von unß begehren to beveſtende und to beſtetigende, darumme ſo hebbe Wy mit gudem Berade alle Privilegia, Rechte, Vryheide und wohnheyde ſo, alß de den vorbenomeden Borgermeiſtern, Radlüden und Gemenicheyd der vorgeſchrewen Stadt Rige von unſen Vorfahren von der erſten bewortelinghe derſülwigen Stadt Rige bet an dieſe tyt gewen ſyn, beveſtiget und beſtediget in aller machte und all ſulcker werdicheyt, alß ofte deſulwigen Privilegia, Rechte, Vryheide und wohnheyde alſamt und ein yßlick byſundern vom worde to worden hyrinne ingedrucket ſtunden, de by aller macht to ſynde und to blywende und ſo alß men de ock alſamt und ein yßlick punt byſundern, daranne weſende, aldererſt vornemen und gedüdet moch werden, to der Ergenannten Borgermeiſtere, Radlüde und

Ge-

Gemeynheyt der Stad Rige schönſte, beſte, und ſo alß ſe en allervryeſt und alliebeſt to nüttekohmen mögen, beveſtigen und beſtedigen mit Krafft deſſes Brewes: In den Nahmen des Vaders, des Sohnes und des hilligen Geistes: Des to Orkunde und mehrer Zekerheit und tor ewigen tüchniſſe hebbe Wy gedachte Sylveſter Ertzebiſchopp unſe Ingezegel rechtes wetendes laten hengen nedden an deſſen Breff, de gegewen iſt up unſir Kerckenhuuſe Kockenhuſen, Jnd Jahr Chriſti unſe Herren Veerteyn hundert darna im Vifftigeſten Jahre, up den dach des Hilligen Apoſtels Sünte Jacobs. (Mit anhangendem Siegel.)

Nr. 18. (vom Original.)

Wy Broder Johann von Mengeden, anders genannt Oſthoff, Meiſter dütſches Ordens to Lyſlande, bekennen und betügen openbahr, in deſſem unſem Brefe: So alß unſe Orde den lange tyt bethero anſpracke gedahn und gehadt hefft, na Jnholde des Sonebrewes, to unſen beſunderen lewen Getruwen, Vogede, Borgermeiſtere, Radtmannen und Gemeenheit unſer Stadt Rige von der Gorden wegen, de buhten Sünte Jacobs Porten tor lüchteren Handt an dem Stenwege, lange unſes Ordens Garden henne, bette an de Weyde belegen ſyn; So iſſet nu geſcheen, dat wy der vorgenannte unſer lewen getruwen flytige

bede und eren guden willen angeſehen hebben, und hebben uns früntlyck mit en umme de anſpracke von der genandten Garden wegen tom ganzen Ende vordregen und gütlicken vorgaen; Alſo, dat ſe de vaken genandten Garden vorthan beholden, beſitten und vredeſahm brucken mogen to erem Schonſten to ewigen tyden, ſunder jenigerleye vorder anſpracke effte hinderniſſe von unß, unſen Nakomelingen und unſem Orden, Alſo beſchedelicken, dat ſe Unß, Unſen Nakomelingen und Unſem Orden vor de genandten Garden, to einem Jrkentniſſe und teken der Herrlicheit alle Jahre up Sünte Michaelis Archangeli to ewigen Dagen ein Lyſtpunt Pepers unvortögen und unbekummert gewen ſullen, na lude eres Brewes, uns darwedder owergewen. To Orkunde und to Getüchniſſe der Wahrheit, So hebbe wy unſe Ingeſegel under an düſſen Breffe laten hangen. De Gegewen und Geſchrewen is, nah der Bordt Chriſti M.CCCC. in dem LIIIſten Jahre, des Mondages vor Corporis Chriſti. (Mit anhangendem Siegel.)

Nr. 19. (vom Original.)

Wy Silveſter von Godes und des Römiſchen Stoles Gnaden, der hilligen Kerken tho Rige Ertzbiſchopp. Don kundt und openbar allen und yßliken und beſundern Unſen Lewen und

Getruwen, Voged, Borgermeister, Radmannen, Olderlüden beyder Gildestowen und der gantzen Gemeynen Unser Stadt Rige. Dat wy de Ersahmen, Edeln, wohldüchtigen Unse lewe getruwen, mit Nahmen Herr Detmar Roper Domherrn, Engelbrecht von Tisenhusen und Diderick von Vitinghofen, Unser berürden Kerken Manne, yn und to juw, vorberürden Voged, Borgermeister, Radmannen und Olderlüden beyder Gildestowen und der gantzen gemeyne gesandt hebben mit etliken gewerwen und bevelingen anrörende der Herrlichkeit Unser ergedachten Stadt Rige, de ze denne, als wy vorvaren, an etlike von juw vorbenomeden, yn edes wise gebracht sollen hebben: Alle und yßlike vorberürden gewerwe und bevelingen, alse ze de an etzwelke von juw, eft alle, gebracht, geworwen und in Schriften owerantwerdet hebben, de hebben wy Silvester Ertzbischop en bevolen to donde, und gelowen, in Krafft desses Unses openes brewes, de sulwigen Gewerwe stede und veste ewig to holdende, by rechten truwen und guden gelowen.

Deß to mehrer tüchnisse hebben Wy Unse secret anhangen lahten dessem brewe, de gegewen is Up Unser Kercken Slote Treiden, am Donnerdage vor dem Sonndage Oculi, yn der Vasten, Int jahr Unses Herrn Christi Dusend veerhundert, in dem veer und vifftigesten jare. (Mit anhangendem Siegel.)

Nr. 20. (vom Original.)

Wy Sylvester, von Godes und des Römischen Stoles gnaden der hilligen Kercken tho Rige Ertzbischop, Don kund und apenbahr allen de dessen unsen Breef sehen, horen effte lesen: So alßdenne in Vortyden unser Kercken-Probst, Dekan und Capittell vor Dato desses Breves wedder unse lewen Getruwen Voged, Burgermeistere, Raed und Meynheit unser Stadt Rige im Hoeffe tho Rome etzwelcke güdere, als mit Namen dat Land Titiger tegen Doten und dem Stenholme ower der Düne belegen unde etzwelcke andere Güder buten effte binnen der Stadt Rige, wo de syn, im Rechte ofgewonnen hebben, also dat en mit dreen Ordelen solcke Gütere togespracken syn gewurden: Umme meringe groter lewe tuschen den itzundigen Provest, Deken und Capittell und den benoemden Voged, Borgermeistern Radmannen und Meynheit unser Stadt Rige hebben de ergedachten Provest, Deken und Capittel in unses Erzbischopps ergenomet jegenwordicheit, angesehen der Stadtrechticheit, mit vryem willen owerantworden alsulcke güdere alle, so vorbenomet stat, de ze een deel yn wehren hadden, den vorberurden Voged

gede Borgermeistern, Radmannen und Menheit yngeantwordet und in Krafft desses Brewes overantworden, vorsakende, owergewende und dellgende alle vorberurde Ordell und Processt effte Schriffte, de vor Dato desses Brewes darower im Hoeffe tho Rome behalden unde gewonnen syn. Ock de Brewe, de tho Kerckholme vorsegelt syn, mit ehre inholdinge, Güder und Ordell effte Schriffte. Alle dusse vorgeschrewene Artickell und punte, unde einen yßlicken besundern, Wy Sylvester Ertzbischop und Theodoricus Nagell Provest, Johannes Treppe Deken und dat ganze Capittel tho Rige verheten und gelowen in Krafft düsses brewes, dat Wy efft unse Nakomelinge tho ewigen Dagen mit sodanen Ordeln und Processt effte brewen de vorgedachten Voged, Borgermeister, Raed und Menheit nimmer sollen effte willen anklogen, sunder se by sodanen Güdern roulicken blywen laten to ewigen tyden: Deß do merer tüchnüsse hebbe Wy Sylvester, der hilligen Kercken tho Rige Ertzbischopp und Theodoricus Nagell Provest, Johannes Treppe, Deken und dat ganze Capittell der hilligen Kercken tho Rige vorbenomet: Und Wy Vere von der Mannschapp dersülwigen hilligen Kercken, alße Herr Jürgen Persevall, und Herr Jürgen Ixkull, Ridder, Engelbrecht von Tiesenhausen und Merten von

Ungern unse Ingesegell geheten hangen unden an dessen Breff. De gegewen und geschrewen itz tho Rige am Sondage Iudica in der Vasten, im Jahre Dusent Veerhundert Veer und Vefftich. (Mit sechs anhangenden Siegeln.)

Nr. 21. (vom Original.)

Wy Broder Johann von Mengede, anders genandt Osthoff, Meyster dütsches Ordens to Liesslande, bekennen und betügen openbar in desen unsem openen Brewe vor allen, de en zeen, horen, offte lesen, dat wy angeseen, to herten genomen unde betrachtet hebben mannigerhande odmodige Erbedinge, sodane truwe und den guden willen, de de Ersamen unse lewen, getruwen Borgermeister, Raetmanne unde Gemeynheit unser Stadt Rige uns, unsen Nakomelingen unde unsen Orden in tokomenden unde to ewigen tyden togesecht unde vorheten hebben to doende, darup denne unde darumme hebben Wy mit rade und Vulbort unser Ersamen Medegebediger, de vorgeschrewene Borgermeister, Raetmanne und Gemeynheit dersülwen unser Stadt Rige in dessen nageschrewenen Artikelen, stücken unde puncten begnadiget, bewedemet unde vorsorget.

Int erste so sullen de Borger unde ere Nakomelinge unser benomeden Stadt Rige to der-

sülwen Stadt nütte unvorhindert hebben unde beholden de olde Marcke mit erer schedinge, uppe desser und yener syden der Düne, na inholdinge eynes Privilegii des Legaten Mutinensis, allenigen uthgescheiden de twe Hagen, Lützenhagen und de Koppelle under dem Berge by deme Molegrawen belegen, de Wy to unses Slotes behoeff beholden to ewigen tyden: Wy beholden ock vor unß unde unsen Orden to ewigen tyden de Gesynde, de binnen dersülwen olden Marcke uppe desser syt der Düne belegen unde von unß und unsen Orden sustlonges mit landen und lüden unde eren tobehoringen gehott, besehten und gebruckett, unde dersülwen Stadt am negisten in der Vasten ock von unß owergeantwordet syn worden, welcker Wy nu von enwedder entfangen unde in besittinge hebben unde beholden:

Unde tuschen unsen und unses Ordens und der Stadt lüden unde undütschen soll ydt mit der Honnigweyde geholden werden, alß idt von Oldinges is geholden in synem wesen.

Item, wanner wy unde unse Nakomelinge reisen werden, so sullen de Borger von der vorgerorden Stadt wegen unß unde densülwen unsen Nakomelingen to volgende uthrichten dortich Reysige Mann to Perde; des wy doch en unde eren

eren Nakomelingen vordregen, so unde wanner wy unde unse Nakomelinge wedder jemandes in dessen landen to doende hebben: ovemet awer, dat jenich Heer von buten in dat Landt sloge, so sollen de Borger von der Stadt wegen hülpe darwedder doen na erem redelicken vermogen:

Dede ock jemands anspracke, unß, unsen Nakomelingen unde unsen Orden van deme lasten Artickele des Sonebrewes, also ludende: Weret, dat deme Meister und deme Orden von jemands anspracke edder Hinderniße upstunde an allen dessen vorgeschrewenen stücken, der sullen wy se afnehmen und vryen ꝛc. dersülwe anspracke sullen de Borger und ere Nakomelinge vordregen syn: Jedoch, so deß behoff were, sullen se darynne unsem Orden guden Raht gewen unde unß, unsen Nakomelingen unde densülwen unsen Orden nicht entgegen syn:

Item, de Borgere unde ere Nakomelinge sullen syn verdragen gäntzlicken des worttynses, unde Wy keren en den wedder tho, tho nütte der Stadt, alß dat to vorn unde von Oldinges gewest iß.

Unde van den Vief Vicarien, no inholdinge des vorgeschrewenen Sonebrewes sullen von den

Borgern derſulwen unſer Stadt Rige twe werden geholden, der andern dryer Wy ſe vortan to holdende vordregen: Unde ſo ginnen Wy ock den vorgenomeden Borgern eine temelücke müre, von vieff vohten dycke, ſunder jenige torne tüſchen der Vorborch unſes Slotes unde der Stadt to mürende:

Unde to der groten porten ſoll hebben de Stadt den Slotell, de to openen to gewonliken tyden unde ock to openen Dach und nacht to unſer und unſer Gebediger Behoeff, unde den flotell to der lükken porten ſoll hebben unſe Hußkumptur darſülweſt:

De Hawertorn ſoll blywen darſülweſt to unſer Vorborch, unde he ſoll nicht wedder gebuwet werden:

Ock de Nyertorn by Sünte Andreas Capellen, an unſes Slotes grawen belegen, ſoll nicht hoger gemürt werden:

Vortmehr ſo günnen Wy den Borgeren ock, ſo vele an unß is, Roboyße Molen to bouwende, unde laten en to, dat ſe mogen noch twe Wyntmolen to ten tween, de ſe jetzund heppen uprichten unde maken:

Item

Item noch ein ſtücke Hoyſchlages achter unſes Hußkumpturs Hove belegen:

Unde vrye Viſcherye tho hebbende na older gewohnheit:

Wy gynnen unde tholaten ock deme Kopmanne vry to wege unde ſtege to wanckende na older gewohnheit unde na inholdinge derſülwen unſer Stadt Privilegien, to water unde to lande, unde ock de Düne up unde nedder:

Vortmehr, de Tegellkoppelle myt erer tobehoringe, in eren gelegen ock to hebbende to ewigen tyden: alſo doch, dat de lüde alle von dar genomen werden, unde unſer Gebediger holt bey derſülwen Koppelle vry upſetten mogen: Deß ſo ſoll de Tegelholm, an unſes Slotes weyde belegen, de dar ſtrecket an dem Holme koggerlage, von dem vele twiſt tüſchen unſen vorfahren ſaligen und der Stadt geweſen is, to deſſülwen unſes Slotes behoeff ſyen und blywen:

De Borgere unde ere Nakomelinge ſullen ock to nütte der Stadt vrye holtinge hebben uppo der Pelen, ſo ferne ſe darup redlicke bewyſinghe hebben:

Item, de Hundert marck, de de Stadt ploch to gewende jarlickes to nüttickeit des Slotes, na inholdinge des Sonebrewes, unde de se in erer tyden ofgekoft hebben, der sullen de Borgere ock verdregen syn:

Unde darenbawen von sunderlicker Gunst wegen, de wy to unsen lewen getruwen hebben, unde uppe dat alle dinge in eynicheit und lewe bestande blywen unde unse gude wille ock irkandt werde, so hebben Wy der vorberorden unser Stadt togekert und gegewen einen Breff, uppe Achte Hundert mark spreckende, den to kerende und to blywende to erer nüth: darmede sullen allerleye anklage unde anspracke, de wy unde unse Orden tegen unse Stadt unde dergelicken desülwe Stadt wedder tegen unß unde unse Orden gehadt hebben, dergelicken alle scheelhastige saken to einem Grundtlicken ende entscheyden syn:

Unde an dessen vorgeschrewenen Artickulen, stücken und punten soll de Stadt von unß, unsen Nakomelingen unde unsem Orden, unde Wy unde unse Orden wedder von en ungehindert blywen to ewigen tyden:

Also doch beschedentlicken, dat alle Artickule, stucke und punte des vorberorden Sonebrewes, de

de in dessen jegenwordigen Brewe nicht gewandelt, effte gemenget syn, sullen blywen in allem eren wesen:

Deß tor uhrkunde unde tor tuchenüsse der warheit, so hebben Wy Meyster vorbenomet unse, unde de Ersamen unses Ordens Broder Godert von Plettenberge, Land-Marschalck tho Liefflande, unde Conrad von Vitinghoven, Kumpthur tho Asscherade ere Ingesegelle undene laten hangen an dessen Breeff, de gegewen is tho Rige am Sonnawende vor Martini Episcopi: In den Jahren na Christi gebortt Dusent Veerhundert, unde Darna in deme Veer und vefftigestem jahr. (Mit anhangenden drey Siegeln.)

Nr. 22. (aus Hiärnes Kollektaneen.)

Wir Sylvester von Gottes und des Pabstlichen Stuhlß Gnaden, der H. Kirchen zu Riga Erzbischof, Andreas zu Dorpt, Petrus zu Oesel, Paulus zu Curlande, und Everhardus zu Reval von derselbigen Gnaden Bischofe, und wir Probst, Dechan und Capittell der vorgeschriben Kirchen, Bruder Berend von der Borg, Meister Deutsches Ordens zu Lisland, Conrad von Hertzenrade Landmarschalck, Diederich von der Laye anders genant von der Dornenborg zu Velin, Johann Frydag zu Reval, Cord von Vitinghoven

zur

zur Pernow Comptere, Vollmächtige von unsers Ordenß wegen, Jürgen Uxkull Ritter, Engelbrecht von Tisenhusen, Ewold Patkull, Hinrich von Ungern, Vollmächtige der Rittere und Knechte des Stifftes zu Riga. Bartholemeus von Tisenhausen, Bertold Wrangel, Petrus Ixkul, Jürgen Lügenhusen, Vollmächtige der Ritter und Knechte des Stifftes zu Dörpte. Diedrich Varenbecke, Hinrich Bixhofden Vogt in der Wicke, Wolmar Ixkul Herrn Conrads-sohne, Ritters Jürgen Herckell, Vollmächtige der Rittere und Knechte des Stifftes Oesel. Goßwin Dönhoff, Hans Lode von Kotz, Diederick Thuve. (so lese ichs statt Thüne, wie es Arndt hat) Diedrich Brackell, Wolmar Thuve, und Berend Thuve, Vollmächtige und Rittere der Lande Harrien und Wirlande, Bürgermeistere und Rede der Stete Riga Dorpte und Reval bekennen alle apenbahr in diesen gegenwertigen Brise, daß Wir Gott zu Lob und deßen armen Lande zu Liffland zu großer Nothdurfft und allen Theilen zu Beqvemlichkeit und zu gut ein fründlich eintracht, gemeinen friede und mehrunge der Liebenden gemacht haben unter Unß, des Wir mit den unsern halten sollen und wollen X Jahr nechst inliegende noch gebunge dieses Brieses in dieser noch geschribenen weise. 1) Ob zwischen uns vorbenant einige scheelhafftige Sachen weren oder

vieleicht

vieleicht entstehn würden in zukommenden Zeiten, in den Wir unß selbst nicht vereinigen konten unter Unß und darvon vieleicht mögte zu bevahren sein Krig oder schwehrer Zwist in diesen Lande und noch erstehen mögte, so sollen Wir noch niemands von den unsern seine schelhafftige Sachen verfolgen oder verfolgen lassen mit selbstgewald oder mit fremde nach dato dieses Brifes. Ist es daß die parten der Sachen sich nicht vertragen können mit den, die sie dazu nehmen werden, So soll man die Sache erstlich zu wissen thuen uns vorbenante, nemlich diejenigen die zu solchen sachen außenleute sein und so sollen dieselbigen außenleute den vermittelst unß selbst oder des Behuf sei oder vermittelst den unsern die Sache suglichen unter einander verhören und auch endlichen nach unsern besten Erkentniß nach einen gotlichen geliken und Landläufftigen rechten hinlegen und berichten, Soverne alß Wir daß mit Vulborde der parten volbringen können, Kan aber daß nicht geschehen, so mag ein ichlich nach den schelhafftigen parten sonder hinder oder Wedderstall seines Wiederparteß seine sache suchen und verfolgen in alsodanen Gerichte und rechte alß den daß Gebuhrlich seyn wird und ein ichlich darmit bewidmet ist. Vortmehr so soll niemand von den schelhafftigen parten sein Wiederpart hindern

oder

oder hindern laßen zu Waßer oder zu Lande in seinen Boten oder Brife zusendenden oder in einigen andern sachen die ihm in seinen Sachen oder rechten dien mögen. Vortmehr so soll sich Niemand von Unß vorbenanten an den andern erholen mit selbstgewald, sondern selbstgewald soll gantz abgestellet sein und man soll sich an Landläufigen rechten gnugen laßen ein ichlich part gegen den andern. Were es auch sache, daß imand von uns vorbenanten oder den unsern dawieder thuen wurde und nicht wandeln wollte, der were auch wer es were, dar sollen Wir unß alle vorbenante mit den unsern nach anropunge und heischunge des überwaltigten parteß nach unsern besten Vermögen entgegen setzen, kein gewalt oder hinder des rechten in diesen Landen zustehende, sondern den selbgewaltigen darzu zwingen mit recht und welcherley weis das denn behuf wird sein, ein ichlich nach seiner gebuhr und gelegenheit, So daß er von sodaner selbstgewalt laße und an Landläufigen rechten laße gnugen. Vortmehr ob einig Herr dieses Landes gegen seine Untersaßen welcher was zu suchen hatte so soll derselbige sich mit seinen Untersaßen laßen gnugen in alsodanen rechte, dar seine Untersaßen mit bewidmet ist. Were es sache, daß der Herr solches nicht thun wurde und der Untersaßen boven sodaner rechte gedrenget

get wurde von seinem Herrn oder Verhenecknüsse deß Herrn, so soll derselbige Untersaße seiner Huldigunge und Eides entbunden sein, bis also lange, daß sich dieselbigen Untersaßen mit dem Herrn in früntschaft oder rechte vertragen hetten. Und wir andere sollen und wollen dehme zu sein rechten geholfen sehen, und waß wir ja ein ider zu rechte Hülfe thuen, darin soll niemand gefrewelt haben, oder benöthigt und belastert werden von dem Widerparte darumb, daß wir dem rechte helfen thuen. Vortmehr so sollen Wir nachgeschriben alsoden Kohre alß den Capittelln der Thumb-Kirchen in diesen Lande gebuhrt zu thuen, ihren Herrn und Prælaten zu kiesende, nicht hindern, sondern nach allem unsern Vermögen fordern. Vortmehr so soll nach dieser Zeit kein Herr noch imand anderß von Uns vorbenannten keine Krige oder Orlog machen, deß sollen Wyr andere nichts zu thuen haben. Vortmehr wurde einig Herr mit gewalt diß Land Lifland überziehen, diß Land zu beschadigen, Stete oder Schlösser zu belegern oder mit Heerschilde daß zu verderbende, wen Unß das zu wißen wird, so sollen Wir dazu ziehen oder die Unseren dazu schicken, samptlichen diß Land zu wehrende nach all Unser besten Macht und Vermögen, wor und wen daß diesen Lande noth und behuf sein wird. Vortmehr so soll Unß allen vorbenanten und den Unsern

sern unsere redliche Freyheit, rechte und Privilegia vermittelst unser gegenwertigen Eintracht bey voller Macht ungeseriget und ungehindert bleiben. Vortmehr wollen wir vorgeschribene Herrn unser lieben und getreuen Ritter, Knechten und Steten ein ichlich den seinen zu transsumiren und geben Ausschriffte dieses Brifes mit seinen insigel versigelt oder, daß wann den Unsern imandß von nöthen und behuf sein zu brauchende, daß sie das mögen gebrauchen in so vollkommentlicher Macht alß diesen Hauptbrief. Alle diese vorgeschribene sachen und artickell loben Wir all vorbenante mit einen samptlichen raht stet und vest zu haltende zu diesen vorgeschribenen Jahren bey guten treuen und glauben. Diß zu Urkunde und einer gantzen sicherheit, so haben Wir alle, so in diesem Brise stehen, vorgeruhrt unsere insigell vollmachtig an diesen Brif gehangen, der gegeben und geschriben ist zu einem gemeinen Dage dieser Landesherrn zu Woldemar nach Christi gebuhrt 1472 am tage Agnetis der heiligen Jungfrau.

(Unter dieser Urkunde hat Hiärne sieben und dreyßig Siegel theils vollständig, theils in so weit noch etwas daran kenntbar gewesen abgezeichnet, theils blos durch gezogene Zirkellinien angedeutet, und dann setzt er darunter: „Nr. 6, 7, 9 sind vorbey gegangen, aber das Loch des Riemens, da das Siegel angehencket, waren zu sehen, das Sigillum Civitatis Rigensis in gelb Wachs und p. postremum ist ausgelassen, aber lorus pergameni war da. — Diese fehlen von 37 Siegeln: Nr. 2, 6, 7, 9, 22, 27, 31, 32, 33 und 35.“

Fast möchte ich die ganze Anmerkung einen Räthsel nennen; wenigstens sind die Ausdrücke, vorbeygegangen, ausgelassen, fehlen, hier nicht verständlich genug, auch sind von allen 37 Siegeln nur 18 noch so weit kenntbar gewesen, daß er bey selbigen angeben können, wem sie zugehören, so daß man nicht mit Zuverläßigkeit wissen kan, welche eigentlich die Fehlenden sind. Arndt, nachdem er den Inhalt dieser Urkunde (S. 154), wiewohl sehr mangelhaft angezeiget hat, setzet hinzu: „Dabey ist „merkwürdig, daß die einzige Stadt Riga ihr „Siegel nicht beygesetzt hat, obgleich noch Platz „auf dem Pergament war.“ Solte man dies aus der vorstehenden Bemerkung des Hiärne so sicher behaupten können? Ich zweifle daran. Man sieht wohl, daß Arndt seine Bemerkung darauf gegründet hat, einmal daß es heißt, das Sig. Civit. Rigensis ist ausgelassen, und zweytens daß er locus für lorus gelesen hat. Hätte Hiärne mit den Worten, das Siegel ist ausgelassen,

sagen wollen, es wäre nicht angehängt gewesen; so würde ich, seines eigenen gleich darauf folgenden Zusatzes wegen, dreist behaupten, daß er sich geirret hätte. Unmöglich kan ich ihnen aber diesen Sinn geben. Er sagt ja selbst nicht allein lorus Pergameni, der pergamentene Riemen war da, — und dieser wurde doch natürlicher weise nicht anders, als mit dem Siegel zugleich angehängt, — sondern er giebt auch sogar die Farbe des Siegelwachses von dem Stadtsiegel an, zum deutlichen Beweise, daß noch etwas davon an dem Riemen nachgeblieben. Vielleicht hat Hiärne oder der Abschreiber aus Versehen ausgelassen statt ausgefallen geschrieben, und gewiß hat Arndt sich eben desselben Exemplars der Hiärneschen Kollektaneen bedienet, woraus ich vorstehende Abschrift genommen habe. Ueberhaupt läßt sich auch durchaus kein vernünftiger Grund ersinnen, warum die Stadt Riga oder sonst irgend ein anderer Stand des Landes diese Vereinbarung, die gerade für sie am vortheilhaftesten war, nicht mit beyden Händen hätten annehmen und auch mit ihrem Siegel bekräftigen helfen sollen. Weniger befremdend wäre es gewesen, wenn irgend einer der Landesherren sein Siegel mit anzuhängen unterlassen hätte. — Daß Hiärne das Original dieser Urkunde in Händen gehabt habe, darauf

läßt uns die genaue Angabe und Abzeichnung der daran befindlich gewesenen Siegel nicht zweifeln. Aber für eben so gewiß halte ich es auch, daß das Original nicht in hochdeutscher Sprache abgefaßt gewesen. Ich habe wenigstens nirgend Veranlassung gefunden, solches in unsern einheimischen Urkunden von den Zeiten zu erwarten. Und eben so wenig, als die hochteutsche Sprache, traue ich die mit heutigen Ziffern ausgedruckte Jahrzahl dem Original zu; im 15ten und auch sogar in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts waren diese Ziffern eine noch sehr seltene Erscheinung in den Urkunden, und unter unsern einheimischen ist mir kein einziges Beyspiel davon aus dem 15ten Jahrhundert bekannt. Hiärne hat also entweder vorstehende Urkunde selbst ins hochteutsche übersetzt, oder auch, welches mir fast glaublicher scheint, von einer etwa dabey gelegenen Uebersetzung abgeschrieben; wie er denn auch in seiner Samlung noch mehrere und viel ältere dergleichen hat, dahingegen die in dem Stadtarchiv befindlichen von gleichen Jahren, ja wohl bisweilen von demselben Tage bis in das 16te Jahrhundert im Platteutschen abgefasset sind. Zwar weiß ich wohl, daß ich selbst oben unter Nr. 15 eine hochteutsche Urkunde aus dem Original beygelegt habe. Diese kan man aber auch gewissermaßen als eine auswärtige

ansehen, da der Hochmeister die Hauptperson in diesem Vertrage ist und selbige, wo nicht gar zu Marienburg in Preußen, am Hofe des Hochmeisters, doch hier durch seine Abgesandten aufgesetzt worden.)

Nr. 23. (vom Original.)

Wi Broder Bernth von der Borch, Meister to Liefland Dütsches Ordens bekennen unde betügen apenbahr mit düsseme unsem apenem Brewe vor allen, de ene seen offte horen lesen, dat wy mit Rade und Volborth unser Ersahmen Medegebediger angeseen, to herten genomen und betrachtet hebben sodane plytige und ohtmodige irbedinghe, trouwe unde guden willen, de de Ersahmen und Vorsichtigen, Unse lewen, Getruwen Borgermeistere, Rahtmanne und gantze Gemeynheit unsir und unses Ordens Stadt RIGE unß, unsen Nakomelingen und unsem Orden in tokomenden und to ewigen tyden, in Giffte düsses Brewes, van egenem guden willen togesecht, vorheten und vorschrewen hebben, to doende, by Unß und unsem Orden ewigliken to blywende: So hebbe wy Unß mit en und se mit Unß in düsser hirna geschrewen Wise früntlick voreyniget und vordregen und se mit dußdanen stucken, punten und Artikelen begenadigeth, bewedemeht und vorsorget, also:

Int

Int erste, dat wy den Breff Saligen Meister Johann Osthawen to Woldemar gemaket, van den Steden Darpt und Revall mede vorsegelt, dar denne twist und schelunge umme gewest is, en mit krafft dusses Brewes to lahten und bestadigen.

Und darenbawen hebben wy se mit krafft düsses Brewes mit düssen nageschrewenen punten begenadigeth unde bewedemeht.

Int erste so sollen se der twier Vicarien to holdende verdregen syn, de se na uthwisinge desselwigen Brewes solden geholden hebben: Ock willen wy unsen lewen, Getruwen alle ere Fryheith, Rechte und Privilegia by vollir Macht ungeseryget, ungehindert beholden und blywen lahten to ewigen tyden:

Und weret Zake, dat Gott vorbede, dat wy in düssen bawen und unden geschrewen stucken, punten unde begenadyngen se nicht en lehten, So sollen se düsser vorschrywinge Eindracht und Eydes entbunden syn:

Ock soll de kerckholmissche Vordracht und alle andir Bullen und Brewe, de darup gemaket syn, und undenen mogen, gedodet und gedil-

geth syn, twischen Unß und unsen lewen getrüwen to ewigen tyden.

Und nademe de gedachten Borgirmeistere, Rahtmanne und gantze gemeinheit Unsir und unses Ordens Stadt Rige sick so früntlick van eigenem guden willen to Unß und unseme Orden gegewen hebben, So hebben wie na Rade unsir Gebediger bowen düsse vorgeschrewene begenadynghe en vorlaten allen schaden, unwillen, tosprake, wedderstolt und gewalde, de se in vortyden mit dohtschlägen, worden und wercken, mit stormen, scheten und bernen tegen unsen Orden und unses Ordens Sloth Rige, in der Vorborch und an andern enden, wo dat denne gescheen is, gedahn hebben, Unde vorlahten in krafft düsses brewes alle bitterheit und wemoith, de van den und van andern Schelhaftigen Zaken entstahn is, idt nimmer to reppende, noch int ergist to gedenkende to ewigen tyden.

Und wy willen Unß mit en und se mit unß gentzlicken richten und holden na düssen gegenwordigen unseme und ereme Brewe Unß gegewen in früntlicker Eindracht, Und wat Unß angeith, dat soll se ock angahn, und derglicken weddiromme; und dat unse leith, arich und schade eer leith, und eer leith, arich und schade unse leith syn

syn soll, und unsir eyn soll dem andern dat helpen kehren mit allir macht getruwelicken und na synem hogisten vermögen; Jedoch also beschedelicken, dat alle artikell, stücke und punte, de in dem Sonebrewe stahn unde hirinne nicht gemetiget syn, sollen blywen in vollir macht und in erem wesen.

Dat lowen wi Meister und Gebediger vor Unß, unse nakomelinge und unsem Orden stede, vaste und unvorbrecklicken to holtende to ewigen tyden, by guden getrouwen, vasten christliken gelowen.

Deß to orkunde und ewiger bestedigheyt, so hebben Wy Broder Bernth, Meister vorgenannt, Corth van Hertzenrade, Landtmarschalck Diederick van der Doneborch, genandt von der laye to Vellyn, Gerth von Mallingkreith to Goldingen, Gerth von Yßen to Ascherade, Otthe Hocheler tor Mitouw, Willem von Boinkhusen to Dobbelehn Kompthure, und Ewerth Lappe van der rür, Vogeth to Karckhuws, Dütsches Ordens, Unse Ingesegele mit rechter Witschopp anhangen lathen düsseme brewe, De gegewen is to Rige am Sonnawende vor Calixti, in den jahren na Christi gebort Dusend veirhundertt, unde darna im twe unde soventigesten. (Hieran hangen acht Siegel.)

Nr. 24. (vom Original.)

Wy Borgermeister, Radtmanne unde gantze Gemeinheyt der Stadt Ryghe, vulmechtig vor Uns und unse Nakomelinge, bekennen und betügen apenbahr mit dessem unsen apenen brewe, dat de Hochwerdige Unse Gnedige Herr, Herr Berndt von der Borch, Meister to Lyfflande dütsches Ordens midt etzwelken synen werdigen Gebeidigern to syck up dat Slott to Righe geeysschet hefft etzwelcke Borgermeister, Rathmannen und Gemeyne uth beyden Gildestowen, de daer weren to Jrkull geschicket von dem Rade, daer derselwige Unse Gnädige Her Her Meister von Uns eysschede den Breff, den Uns Salige Meister Johann Osthoff to Woldemer gemaket, unde von den Steden Darpte und Revall mede vorsegelt is, gegewen hefft; Unde ock den Eydt na inholde des Zonebrewes, so dat Unse Gnedige Her, Her Silvester der hilligen Kerken to Righe Erzbischop undt unse Gnedige Heer Heer Meister to Lyfflande daer to Jrkule owereingekomen weren; von sodaner Eyssching des Breffs und des Eydes boven geschrewen seyn Wy von Unsem Rade und gantze Gemeine uth beyden Gildestowen weder geschicket up dat Slott to Rige to unsem Gnedigen Heren den Meyster unde synen Gebedigern, mit en ene fründtlicke Handlynge vortenehmen, daeruth komen möchte

Lewe, fründschop, Eyndracht unde gelowe, unde alle Bitterichеit, schade und unwille mochte to rugghe gestalt werden to ewigen tyden, und hebben midt rypem Rade und wohlbedechten Mode Uns mit en umme mannigerhande twistunge, gebrecklicheit twischen uns beyden Parten gewandt, gütliken, fründtliken in Leyffmode in deser nageschrewen wyse vordregen:

Wy Broder Berndt von der Borch u. s. w. (Hier ist dieses Meisters Urkunde von der Privilegien-Bestätigung und Tilgung des kirchholmischen Vertrages vom selbigem Jahre und Tage wörtlich eingerückt.)

Vor sodane Begnadinge und vorsorginge Uns und unsen Nakomelingen von milder gunst wegen geschehen, so bowen geschrewen und uthgedruckt is, de wy mit annahmer Donckſamicheit in fründliker tovorsicht gütlick upgenahmen hebben, und in und mit Krafft deses brewes upnehmen; So hebben Wy Uns vor Uns und unse Nakomelinge dem gedachten unsen Gnedigen Heern Meister, synen Nakomelingen und synen wertigen Orden vorplichtet, vorschrewen und vorwilliget, und mit Krafft deses Brewes Uns vorplichten, vorschrywen und vorwilligen, by en und eren werdigen Orden ewichliken to blywen; Und willen den gedachten Hochwerdigen Hern Meyster und syne Nakomelinge vor Unsen Gnedigen Heeren

beholden ewigliken, Uns nimmer von en to be-
sundernde, noch to schedende in jenigerley mahte.
Und sollen und willen en den Eydt, alß wy en
den Eydt nuh gedahn hebben, alse de von Wor-
den to Worden hyrna volget, so men en von Uns
eysschet, so vaken ein nye Heer Meister gekoren
wert, gerne und gutwillig doen und uns darna
richten to ewigen tyden. Und effte jemand von
Unsen Borgeren, de nicht geschworen hedde,
were, wanner men den Eydt van em begerende
is, soll he en ock doen und schwehren, und lüden
alldüs: Ick N. Lowe und swere dem Hochwer-
digen minen Gnedigen Heeren, Heeren, N.
Meister, synen Nakomelingen unde synen werdi-
gen Orden to Lyfflande truw und hold to wesen,
binen und buten Landes, to Water und to Lande,
unde in allen enden, alse ein truwe Man und
Undersate synem Gnedigen Heeren plichtig is to
doende, so helpe my Gott und syne Hylligen.
Doch beholden dem Heern Ertzebischop und sy-
ner Kercken eres Rechten. Und worden se jenige
anstotinge, Wederwillen, kost-terynge binnen ed-
der buten Landes kriegen, desulwen Uns gelike
en von alle dese saken angaen, und willen de mit
all unser macht en helpen wedderstahn, uhtdre-
gen und kehren, also dat er leht, arch und schade,
Unse leht: Und wedderum unse leht, arch und
schade eer leht soll syn. Und unser eyn soll dem
andern

andern dat helpen kehren mit aller macht und na
synem hogesten vermogen dregen. Und offte dyt
von uns und unsen Nakomelingen, daer God
vor sy, nicht geholden worde, so soll de Zone-
breff in allen stücken und puncten by vuller macht
in synem wesen blywen, so he tavohren gewest
is und geholden worden, unde de vorgedachte
Salige Meister Johann Osthowes Breff, den
de Stadt Dörpte und Rewal mede vorsegelt
hebben, soll doet und vornichtet syn.

Düsse vorgeschrewene puncten alle samdtli-
ken und een Jewelick bisundern Lowen Wy Bor-
germeister, Radtmannen und gantze Gemeyne
der Stadt Rige vor Uns und unsen Nakomelin-
gen stede, vast und ungeseriget to holden und
dar nimmer wedder to doende, noch bestellen,
dat daer wedder gedoen werde mit jeniger hande
Persohnen, dorch Geistlick edder Werltlick Recht
mit Rade, Dade, in jenigerleye wyse, wo de
irdacht is, edder irdacht werden möchte, sunder
alle beschüttinge, behelp und argelist, by guden
truwen, eren und vasten Christliken gelowen to
ewigen tyden. Deß to orkunde und ewiger be-
stendicheit, so hebben Wy unse Stadt grotesse
Ingesiegell mit willen, witschop und vulbordt
all Unser gemeinheit anhangen lahten dessem
Breff, de gegewen is to Rige, am Sonnawende

vor

vor Calixti, in den jahren na Christi gebortt Dusent veerhundert und varna im twee und sewentigesten. Hier an und ower syn gewesen tügen und degedingesslude Heer Johann Zoltrump, Heer Johann von der Borch, Heer Cort Bartmann, Borgermeister, Hinrick Kriwes Radtman, Hans Lembecke Oldermann und Hinrick Molner uthm groten Gildstowen, Hans Stuß Oldermann und Hinrick Volmans uthm lütteken Gildstowen der vorgenanten Stadt Rige. (Mit dem anhangenden Siegel.)

Nr. 25. (vom Original.)

Sixtus Episcopus servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Sincerae devotionis affectus, quem dilecti filii Proconsules et Consules Civitatis Rigensis ad nos et Romanam gerunt Ecclesiam, non indigne meretur, ut petitionibus eorum, praesertim quas ex devotionis fervore prodire conspicimus, quantum cum Deo possumus, favorabiliter annuamus. Hinc est, quod Nos eorum devotis supplicationibus inclinati, ut liceat eis, et cuilibet ipsorum, durante Consulatu, habere Altare portatile cum debita reverentia et honore, super quo, sine alieni juris praejudicio, in eorum ac familiarium domesticorum et aliorum quorumcunque ad eos confluentium praesentia

tia in locis ad hoc congruentibus et honestis, Missam et alia divina officia, etiam antequam illucescat dies, circa tamen diurnam lucem, cum qualitas negotiorum pro tempore ingruentium id exegerit, possint per proprium vel alium sacerdotem idoneum celebrare et celebrari facere, ita quod id nec Proconsulibus et Consulibus, nec Sacerdoti taliter celebranti ad culpam valeat imputari, autoritate Apostolica tenore praesentium statuimus pariter et decernimus. Proviso quod pace hujusmodi posteriori concessione utantur, quia in Altaris officio imoletur Dominus noster Dei filius Jesus Christus, qui candor est lucis aeternae, congruit hoc non noctis tenebris fieri, sed in luce.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostri statuti et Constitutionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctum petrum Anno incarnationis dominicae Millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo. Quarto Idus Februarii Pontificatus nostri Anno octavo. (Mit anhangendem bleyernen Siegel.)

G. Bonattus.

Nro.

Nr. 26. (vom Original.

Magnificis ac circumspectis viris ac in Christo Jesu dilectissimis, Dominis Proconsulibus et Consulibus Civitatis Rigensis cum consortibus et liberis eorundem, Frater Leonardus de Mansuetis de Perusio, Sacrae Theologiae Professor ac totius sacri ordinis praedicatorum humilis Generalis, Magister et servus cum debita Commendatione salutem et Dominicae gratiae plenitudinem. Gratiarum coelestium plenitudo in illis debet eminentius habundare, qui dominii potestate super alios pollere singulariter dinoscantur, ut morum honestate et puritate vitae sint caeteris et maxime sibi subditis in exemplum; verum gratiarum dona largiflua a copiosa clementia redemptoris tunc eis largius diffunduntur, cum suffragantur eorum merita, qui terrenis illecebris abdicatis, spretaque seculi et diaboli pompa in custodiendis dominicis praeceptis ac consiliis incessanter invigilant, secundum gratiam a Domino sibi datam. Unde attendentes verae sincerae dilectionis affectum, quae vestrae dominationes peculiarius se habere ad ordinem nostrum per multa indicia, largas eleemosynas et innumera beneficia saepe demonstrant, quem admodum fideli et grata fratrum nostrorum, praesertim Venerabilis Patris, fratris Alberti Petri,

Petri, in partibus vestris vicarii mei relatione didicimus, omnia spiritualia bona et suffragia totius ordinis nostri vestris praefatis Dominationibus, veluti amicis et benefactoribus nostris decrevimus generosius impartiri. Quare omnium Missarum, orationum, divinorum officiorum, studiorum, meditationum, contemplationum, praedicationum, gemituum, lachrymarum, vigiliarum, jeguniorum, abstinentiarum, disciplinarum, peregrinationum, laborum, poenitentiarum, obedientianum caeterumque bonorum, quae per fratres et sorores nostri ordinis piissimus Deus sua misericordia et gratia per mundum fieri dederit universum vestris Dominationibus Communicationem et participationem praesentium tenore concedimus, in vita pariter et in morte. Vosque ad hujusmodi nostri ordinis universa beneficia et suffragia gratiose recipimus et admittimus, volentes nihilominus vos, postquam vita migraveritis, commendari nominatim missis, suffragiis et orationibus omnium fratrum totius ordinis nostri in nostris Capitulis generalibus; si videlicet ibidem fuerit obitus denunciatus, ut multiplici sacrarum orationum ac piorum suffragiorum adjicti praesidio, et hic augmentum gratiae et in futurum aeternae vitae praemium ac coeleste regnum facilius et co-

copiosius adipisci et consequi valeatis. In quorum omnium fidem et testimonium Sigillum officii nostri duximus praesentibus appendendum.

Bene et feliciter semper valeant in gratia Jesu Christi eaedem vestrae Dominationes, quibus nos et nostrum ordinem commendamus et ad vota offerimus. Datum Romae in Conventu Sanctae Mariae super Minervam, die vicesima Mensis Junii Anno Domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo. (Mit anhangendem Siegel.)

Nr. 27. (aus den Kollektaneen des Hiärne.)

Wy Sylvester, von Gottes und des Römischen Stoleß Gnaden der H. Kercken tho Riga Erzbis., der Lande Liesl., Estland, Lettland, Curland und Preußen Metropoliten derselwigen Lande Lysland, Lettland ꝛc. und des H. Röm. Kayf. Rickes Fürste, Georgius geistliches Rechtens D. und Praweſt, Detmarus Decan und das gantze Capittell vorbenannter Kercken tho Riga, He Hinrich von Homperge Horetmann, Engelbrecht von Tisenhusen, He Diedrich von Tisenhusen, He Engelbrecht Same, Ritter, Heinrich v. Ungern, Wolmar Uexkull, Kersten v. Rosen, Voget tho Treiden, Jürgen Kursel Voget tho Kockenhusen, vor Unß und alle Ritterschafft und

und Mannschafft des Stifftes tho Riga und Kerken vorbenandt doen kund und apenbar allen und einen ichlichen besondern, de dissen versegelden Bref sehen este horen lesen, dat wy bawengenanten Ertzbisch., Capitull, Praelaten, Heren und Stiffteß geschwornen Mannen betrachtet und tho herten genomen hebben den Wehmuht, gedranck, Oservall und groten schaden, de Unß Ertzbis., unsen und unser Kercken und den unsern ock unsern Vorfahren sehl. von Broder Berende von der Borg in Liffland Mester, sinen Orden darsülwigst und sinen Vorfahren in vergangenen Tyden geschehn ist, beschant und noch geschehn mogte, ꝛc. mit afdregunge unser Stad Riga Schlote, Lüde, Lande, Water und Strömen, de Unß von genanten Broder Berndte von der Borch, sinen gebedigern und Orden darsülwß afhandig sin geworden und en derhl durch sine Vorfahren wedder Gott, Ehre und Recht afgedrungen sin. Drum so gedencken Wie Ertzbischop, Praweſt, Dechan unde gantze Capittell und Wie gantze Ritterschafft und Manschafft der Vorbenanten Kercken und Stifft tho Riga sodane Gewalt, oferfallinge, Schaden und Gedranck mit der Hülpe Godes nicht langer tho liden und hebben nach lude Poweſtlicker Breſen, Bullen und proces unserer Kercken darup gegewen den erbenanten Broder Berend Mester, sine Gebedi-

gere Cumpthure, Vogede und Dütschen Orden in Lyfland, ock de Burgermestere, Rath und Gemeinheit unser Stad Riga in het erste durch früntschafft, denne mit macht dersülwigen Paweſtlicken Brefe in rechter wise erfordern und Ermohnen laten, dat se Unß und unser Kercken, wat se dar von Olderß und nu in Korten ofgedrungen hebben, wedder tho kehren wolden, och de vorberehrden Borgemestere, Raht und Gemeinheit in krafft dersülwigen Brefe erfordern laten, dat se Unß und unser Kercken wedder Gott und Recht mit egenen frefell etliche Tyd vorenthalten und nicht gedan hebben, und se ock darna umb sodane freselß und Ungehorsahm willen nah geborlichen tyden und termin in den Bann, Beschwerunge, Oferbann und Interdict von Paweſtlicker Macht wegen den Latein dersülwigen geistlichen poenen und Censuren so alle nicht geochtet hebben, und Wie Erzbischop und Capittell wedder tho unser Stad Rige Schlote Landen Lüden Strömen und Güdern Besitting nicht kahmen können, hierumb so vereinigen Wie Unß in Krafft disses Breſes und ropen an unsere Kercken Beschermere, de unß von Paweſtlicker und Kayſ. Macht gegewen und gesand sin, besondern den allerwerdigsten in Gott Vadern und Heren Heren Jacobum V. G. und Röm. Stuhlß G. der Kercken to Upsall Ertzbisch. Johannem dersülwi-

sülwigen G. Bischop tho Stregneß samptlicken mit Ehren Würdigen Heren und Capittelß, de Wohlgebohr. Edele Her Steen Sture des Ryckß tho Schwed. Vorstandern, Her Nilß Sture, Her Gustof Carlson, Und allen and. des ryckes tho Schweden Rahte, Ritter, Knechte und Undersaten deßülwigen ryckes und gelowen dusse nachgeschrewene Articul fest und gantz by guten christlichen truwen und gelowen the holden und unsere Ene van den andern nicht tho scheden, sondern en den andern trulicken tho hülpe kahmen unde Bystand tho doende na forme und wyse hirna folgende: 1) Nadehm Br. Berend v. d. Borch M. in L. sine Gebedigere und Br. des D. O., och de Borgem., R. und Gem. der Stad Riga Geistlichen Ban Beschwehrung abgedan erochtet, so thoseggen und gelowen Wy Ertzbischop Praweſt Decan und gantze Capittell och Wie Her Riddere und gude Mannen vorgeschrewen von aller Mannschafft des Stiffts tho Riga wegen, dat wy alle denjenen, de Unß Ertzbisch., unsem Capittell und Kercken tho Riga ut dem Konigrycke tho Schweden tho trost und hülpe gesand werden, vor schaden und fencknüße stoen und schodloß holden willen, derglicke soll wedderumb de vorgeschrewen Her Ertzbischop tho Upsal, och Her Johann tho Stregneß Bischop mit Her eres Capittelß, Her Sten Sture des

Ryckes tho Schweden Vorstander, Nilß Sture, Her Gustof Carelsohn und alle de andere des ryckes tho Schweden Rathe thoseggen, verheten, gelowen und verschriwen unß Ertzbischofe Capittell und Manschafft der Kercken und Stifft tho Riga vorbenombt, dat se allen denjenen, de wy den gedachten Her des ryckes tho Schweden tho Trost und hülpe na unser Macht senden werden d. D. O. np. van der Lande Harrien und Wirlande wegen vor — — — tho hebben, densülwigen willen se ock vor schaden und fencknüße ston und schadloß holden und dat sulcke werdlicke hülpe van beyden Dehlen under erer Wedderparten Kost und theringe geschehe, wat den, alß bawen berohrt is, unser Kercken tho Riga von Olders thogehoret hat, dehme Orden in L. ofgenomen wurde, de Wy und unse Kercke na Pawest-Bullen ock na lude erer egen versegelatien und Brewe up etlicke Lande gemaket, recht hebben, offte desülwige D. O. tho lehn offte gehorsahm unserer Kercken tho Riga solden besitten und beseten hebben, dat se bether etlicke lange tydt nicht gedan hebben, dorümme se ock sammentlicke Güdere billig recht verlohren hebben und mit unrecht besitten, solcke ofgenomene Güder sollen wie Ertzbis. tho Riga mit dem ryck tho Schweden glicke de helfte dehlen mit sulcker beschedenheit, dat de Güder de undert

Stifft

Stifft belegen sin, ut unser Fürstendomb under ander Fürstendomb nicht gebrocht sollen werden, sondern by densülwigen unsern Fürstendom blisen, derglick ock in andern Stiften, de mit unß beyden Parten de sake helpen willen utdragen und bedriwen. Vortmehr ist unser wille und begehr von beyden parten, wenn de guden Manne Her offte des gedachten ryckes tho Schweden edder unsrer Kercken tho Riga Sendeboden und Untersaten vor unser beyder parte bawengemeldt Schlode Stede oder Veste komen werden, de sollen en von beyden parten fry unverhindert openstaen, wp se dat noht und behof werden hebben, in guten truwen Ehrenvesten unde christlicken gelowen, alß dat Herren und guten Mannen thobehoret und dat wy under unß enß syn sammentlicken, dat wy Ertzb. tho Riga, Capittell, Dechant mit unser Manschap de vorgemeldten Her Erzb. tho Upsal, Johann tho Stregneß Bisch. und des ganzen Ryckes tho Schweden Rähten trulicken Bystand doen willen na unser Macht, wurden wy denn vermiddelst unsen feinden gedrungen offte wat Nohtsake uns datho drung, dat wy en nicht kunden tho hülpe komen, dat solde unse Versegelation, vereyn und Gelüffte nicht entgegen syn, drum so willen wy Unß drin so bewähren, dat Unß de He Ertzb. tho Upsall und de andere des vorbe-

 nanten

nanten ryckes tho Schweden praelaten und Herren und guden Manne offte de ehren Unß und unsern dat then ehnen nicht verwiten sullen, so wedderumb weret dat de itzund bedachte Her Ertzb. tho Upsall und andere Herren Bisch. und prael. und des ryckes tho Schweden Rathe offte de ehren von siende halwen unß wedderumb nicht tho hülpe kahmen kunden, offte wat nothsake se dartho drunge, so solle de Her Ertzbis. tho Upsal und de andere Herren des ryckes tho Schweden und de ehren von sothaner Versegelation, Vereining und geloffte, de Se unß Ertzb. tho Riga, Capittell und Manschafft gedaen hebben, wedderumb fry und verlaten syn. Alle desse vorgeschrewene Articul bekennen wy Sylvester, Ertzbis. tho Riga, Prowest, Dechant und gantze Capittull und unsere Manschafft und unsere Undersaken eindrächtichlick, stede und feste by guden Christen gelowen, sonder jenige Argliſt tho holden, deß tho mehrer tygnyß ꝛc. ꝛc. (Hiärne setzt hier hinzu: In andern Exemplaren stehet auch nicht mehr. — Obgleich in dieser Abschrift, wie zu sehen ist, keine Jahrzahl steht, so hat Hiärne doch das J. 1479 an den Rand derselben gesezt, ohne jedoch irgend einigen Grund davon anzugeben.)

Nro.

Nr. 28. (vom Original.)

Sixtus episcopus Servus Servorum DEI, dilectis filiis Populo Civitatis et dioeceseos Rigensis, salutem et apostolicam benedictionem. Hodie Venerabilem fratrem nostrum Stephanum, nuper Episcopum Trojanum, in Archiepiscopum Rigensem Electum, a vinculo, quo Ecclesiae Trojanae, cui tunc praeerat, tenebatur, de fratrum nostrorum consilio et Apostolicae potestatis plenitudine absolventes ipsum ad Ecclesiam vestram Rigensem, tunc per obitum bonae memoriae Sylvestri Archiepiscopi Rigensis extra Romanam Curiam defuncti Pastoris solatio destitutam, Apostolica authoritate transtulimus, ipsumque illi praefecimus in Archiepiscopum et Pastorem, curam et administrationem ipsius Rigensis Ecclesiae in spiritualibus et temporalibus sibi plenarie committendo, prout in nostris inde confectis literis plenius continetur. Quocirca Universitatem vestram rogamus et hortamur attente, per Apostolica scripta vobis mandantes, quatenus eundem Electum tanquam Patrem et Pastorem animarum vestrarum grato admittentes honore, ac exhibentes sibi obedientiam et reverentiam debitas et devotas, ejus salubribus monitis et mandatis humiliter intendatis: ita quod ipse in vobis devotionis filios, et vos in eo per con-

sequens patrem inveniſſe benivolum gaudeatis. Datum Romae apud Sanctum Petrum, Anno Incarnationis dominicae Milleſimo quadringenteſimo ſeptuageſimo nono, undecimo Kal. Aprilis, Pontificatus noſtri anno nono. (Mit anhangenden bleyernen Siegel.)

A. Jngheramius.

Nr. 29. (vom Original.)

Wy Broder Berndtt von der Borch, Meiſter to Liefland Dütſches Ordens, Bekennen und betügen openbahr vor Unß, unſe Gebediger, Nakomlinge und gantzen Orden to Liffland, So und alß wie und unſe Orde na Jnneholt des Sonebrewes alle Gerichte halff in unſer Stadt Rige hebben, und welkerem Broder wie dat bevelen, de ſall ſitten mit dem Vogede to richten na unſer Stadt Rechte, alle bröcke und pene to nütte beyder parte. Und weret awer, dat deſülwige, edder in ander Broder dabie nicht ſien mochte noch wolde, wat denne gerichtet wert, ſall vulle macht hebben, dat doch by unſen Saligen Vorfahren Meiſtern ſo wol, alß by Unſen tyden, von den bröcken und penen, de Wedde genomet, ny geſcheen is; darumme hebben Wy Unß mit unſen lewer Getruwen nu früntlicker wyſe und alſo vordregen, dat ſe Unß und unſem Orden vor ſothane vorſethene uhtrichtinge, von wegen der bröke

bröke und pene, de wedde genomet, nu in dato düſſes brewes hebben to gegewen ſodane twe Duſend Marck Rigiſch wontlikes pagiments, alſe ſe Saligen Meiſter Oſthowen up unſen und unſes Ordens holm, in der Düne belegen, des Meiſters holm Lokeſar genomet, gelehnet hadden, Und Unß den Breff darup gehandtreket, des wy en früntliken danken; Und ſe und ere Nakomelinge vor uns, unſe Nakomelinge und Orden gantz vorlaten ſodaner vorſchrewenen uhtrichtinge von wegen der bröke und pene de Wedde genometh und deßhalwen nimmermehr ſollen gemahnet, noch angelanget werden: Und hebben Unß vorder umme deſülwige bröke und pene, de wedde genohmet, alſo verdregen, dat ſe und ere Nakomelinge Unß, unſen Nakomlingen, Meiſtern, Statholdern und Orden to Liffandt, tor tydt weſende, alle jahr jahrliken up Sunte Jacobs Dach vier Amen gudes Ryniſches Wynes gewen ſollen und willen, Remliken und alleyne vor de bröke und pene de Wedde genohmet, de na dato düſſes Brewes fallende wert in tokomenden tyden, unde darmit düſſer uhtrichtinge, owereynkominge und vordreginge deſſe vorgenomede Artikel im Sonebrewe gemetiget ſie, von wegen der bröcke und pene de Wedde genomet, alſe vor ſteith; und ſuß von andern bröken und penen der Stadt Vogedes Richte an-

gande, na synem inneholt vorthan by macht blywe und von weerden werde geholden to ewigen tyden. Deß tor tüchnisse der Wahrheit so hebben Wy Unse Ingesegell undene an düssen Breff laten hangen, de gegewen is to Rige int jahr Christi Dusent veirhundert im tachtentichsten, am Dage Jacobi des hilligen Apostels. (Mit anhangenden Siegel.)

Nr. 30. (vom Original.)

Nos Richardus Pontanus, utriusque Juris Doctor, sacri apostolici Hospitalis Sancti Spiritus in Saxia Almae Urbis Romanae Vicarius et Commissarius: Universis Christi fidelibus, ad quos praesentes literae pervenerint, salutem in Domino sempiternam. Mandatum Imperiale, a dorso secreto Glorioſissimi et Iuvictissimi Domini, Domini FREDERICI, Romanorum Regis, sigillatum, apertum, sanum, integrum, non vitiatum, non concellatum, neque in aliqua sui parte suspectum, sed omni prorsus vitio et suspicione carens, per Venerandae Recommendationis Virum, Magistrum Johannem Molre de Schusen, sanctae Rigensis Ecclesiae Procuratorem et Syndicum pro parte ejusdem Ecclesiae coram Notario et testibus infra scriptis, Citatione prima per nos decreta, executa et reproducta, praesentatum,

Nos

Nos cum ea, quae decuit, reverentia, noveritis recepisse, vidisse, audisse, legisse et diligenter auscultasse, Cujus tenor in hunc, qui sequitur habetur modum:

Wir Frederich, von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, Herzog zu Oesterreich, zu Stair, zu Kernten und zu Crain, Grave zu Tiroll ꝛc. Entbieten den Ersamen, Unsern und des Reichs Lieben, Getrewen, Bürgermeistern, Radtmannen, Bürgern und Gemeinden der Stadt RIGE unser Gnad und alles Gut: Ersahme, Liebe, Getrewe, Nachdem ihr wisset, was schwehren Last, beschedigung und Zerrüttung dem heiligen Christlichen Glauben, dem Land Liffland und Stifft Rigen, auch Euch und andern Unterthanen der Lande daselbst, auß unordentlichen Regiment und bösen Vurnehmen und Uebungen der Erzbischoffe zu Rigen, so bisher daselbst gewesen, entstanden sein, haben Wir solches zuvürkomen und Christlichen glauben zu mehren, auch Euch und ander unterthan und dieselben Lande in Ruhe und Fried zu setzen, als Römischer Christenlicher Kayser, von dem des Stiffts Rigen Regalia und Weltlichkeit zu Lehen rühren und dem das zu thun gebühret, desselben Stiffts Regalia und Weltlichkeit dem Ehrwürdigen, Unsern

sern Lieben, Andechtigen Bernhardum von der Burgk, Meister Deutsches Ordens zu Lifflandt, zu Lehen gnediglich verliehen: Ihm auch die Gab der Stadt Rigen, so andere unser Vorfahren im Reiche, Christlichen glauben zu mehrung und rettung, dem Deutschen Orden gethan haben, confirmiret, und dieselb Stadt von neuen gegeben, alles nach laut unser Kayserlichen Brieff, darumb außgegangen. Und gebieten Euch darauf bey den Pflichten, damit jr unß und dem heiligen Reiche und Stifft Rigen verbunden seit, auch verlesung aller ewer Gnaden, Freyheiten und Privilegien, und darzu einer pene, Nemblich hundert Mark löttigen Goldes, Unß halb in Unser Kayserlich Kammer und den andern halben thayll dem obgenannten Meister und seinen nachkommen, unableßlich zu bezahlen, ernstlich und vestiglich mit diesem Briewe. Und wollen, daß Jhr nun für baßhin in Ewig zeit denselben und nach ihm einen yden Meister in Lifflandt, oder seinen Statthalter, von Unser und des heiligen Reichs wegen, für eurem Rechten und natürlichen Herrn haltet, den in allen zimblichen gebotten, getreu, gehorsahm und gewertig seit, auch bey dem obgemeldten Stifft und dieser Unser Kayserlichen Verleihung, Gab und Confirmatien helffet handhaben, schützen und schirmen, und alles das thut, das getreu Unterthan ihrem Rech-

Rechten Natürlichen Herrn zu thun schuldig sind. Daran thut ihr unser ernstlich Meinung und sonder gefallen. Geben zu Wien am zwey und zwantzigisten Tag des Monats Aprilis, nach Christi gepurd Vierzehenhundert und im Ein und achtzigesten, Unsers Kayserthumbs im Dryssigesten jahren.

Nos igitur Richardus Vicarius et Commissarius praelibatus, Quia mandatum praedictum in omnibus et per omnia post diligentem Inspectionem et lectionem de verbo ad verbum cum ipso originali invenimus concordare, idcirco praesens mandatum in evidens veritatis testimonium praemissorum, sigilli nostrae commissionis jussimus et fecimus per Notarium infra scriptum appensione communiri. Actum in hospitio nostro Civitatis Rigensis Anno Domini Millesimo quadringentesimo octagesimo quinto, Indictione tertia, die martis penultima mensis Augusti, hora tertia vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Innocentii, divinae providentia Papae octavi, anno ejus primo. Praesentibus ibidem spectabilibus Viris Hinrico Hanen Caminensis, Johann Sesper Colonienſis et Nicolao Osterborch Verdensis dioeceseos mercatoribus Hansensibus: Testibus ad praemissa rogatis pariter et requisitis.

Et

Et ego Michael Tanneſſe de Batow Clericus Caminenſis dioeceſeos, publicus Imperiali autoritate Notarius, quia praedictis, Citationi, decreto, executioni, reproductioni, diligenti dictae literae praelectioni et auſcultationi una cum praenominatis teſtibus praeſens interfui: eaque omnia et ſingula ſic fieri vidi et audivi: Jdeo hoc praeſens publicum inſtrumentum manu alterius ſcriptum exinde confeci, ſubſcripſi, publicavi et in hanc publicam formam redegi, Signoque et manu meis ſolitis et conſuetis, una cum praelibati Dni. Doctoris Sacri Apoſtolici Hoſpitalis Sancti Spiritus in Saxia almae Urbis Romanae Sigilli appenſione munivi et ſignavi in fidem et teſtimonium omnium praemiſſorum rogatus et requiſitus. (Mit dem anhangenden Siegel und zur Seite geſezten Notariatszeichen verſehen.)

Nr. 31. (aus den Kollektan. des Hiärne.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oeſtereich, zu Steier, zu Kernten, zu Crain, Graf zu Tiroll ꝛc. Entbiethen den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürſten Cazimiro zu Pohlen, Chriſtiern zu Dennmarck, zu Schweden Konigen und dem Großfürſten zu Littauen,

tauen, und ſonſt allen andern unſern und des Römiſchen Reichs Fürſten, Unterthanen und Getreuen, in waß würden, ſtandes oder weſen die ſein, ſo mit dieſen unſern Brif oder glaublicher Abſchrifft davon erſuchet werden, und lieben Brüder, Oheimen und Fürſten und getreuen unſer brüderliche Liebe und freundſchafftliche Gnade und alles guts bevor. Durchlauchtige und Hochgebohrne liebe Brüder, Oheim und des reichß getreue. Wir ſeind des ſchwehren Laſtes, Beſchedigunge, Abbruch und Zerrüttunge ſo den heiligen Chriſtlichen glauben dem lande Lyfland und Stifft Riga aus unordentlichen Regiment und boſen Vornehmen und übungen der Ertzbiſchofen zu Riga ſo bisher daſelbſt geweſen entſtanden ſein lauter und warlichen berichtet, deßhalben Wir als ein Romiſcher Chriſtlicher Kayſer von dem des Stiffes Riga Regalien und weltlichheit zu Lehen rühren, und den daß zu thuende gebührt ſolches zufürkommen und Chriſtlichen glauben zu vermehren und bey aufnehmen und ruhe zu behalten deſſelbigen Stiffts Regalia und weltlicheit den Ehrwürdigen unſern lieben andächtigen Bernharden von der Burg Meiſter Deutſchen ordens in Lyfland gnädiglich verliehen, ihm auch die gab der Stad Riga ſo andere unſere Vorfahren am reich dem Deutſchen Orden gethan haben Confirmirt und beſtät, und dieſelbe Stad von neuen

gna-

gnadiglich gegeben, alles nach laut unser Kayserlichen Brife darüber ausgegangen. Und so Unß nun solches zu hand haben gantz gemeint ist. Und Wir aber seer halben des weges daselbst nit gethun mögen Euch alle und jede insonderheit zu behalten handhaben und beschirmen solcher Unser Verleihunge, Confirmation und gabe geordnet und gesetzet. Ordnen und setzen auch von Romisch Kayserlicher Macht wissentlich in Krafft dieses Brives. Und bitten drauf Ewere brüderliche Liebden und freundschafftlich Gebiethen auch Euch den andern bey den pflichten, darmit ihr Unß und dem heiligen reich verbunden seit. Auch verliesunge aller Ewer lehn, Gnaden, freyheiten und privilegien so ihr von Unß und dem heiligen reich habt. Darzu Unser und des heiligen reichß schwehren Straf und Ungnad Ernstlich und vestiglich mit diesen Brif und wollen ob der obgenanten Meister sein Nachkommen und orden an solcher Unser Verleihunge, Confirmation und gabe. Auch den Schlößern, Steten, Märckten, Dörfern, Manschafften, Herschafften, Lehnschafften, Ehren Würden, Zehenden, Gerichten und Zugehorungen des Stiffts Riga durch imand wer der oder die weren, zu verhindern oder zu beschwehren unterstehen. Und Euch derselbe Meister und sein Nachkommen und Orden oder ihr Stadhalter deßhalben umb Hülfe und Beystand ersuchen würde. Ihr wollet ihn darin

darin von Unsert und des heiligen reichß wegen getreue Hülfe Zuschub und Beystand beweisen. Und bey den obgenandten unsern Verleihungen, Confirmation und gaben. Auch den gemeldten Stifft Riga nach allen ihren Vermögen handhaben, schützen und schirmen, und darin nit verhindern noch beschwehren noch das jemandß zu thun gestatten. Daran Erzeigt Unß Euer Bruderlich Lieb freundlichen Willen. Und die wir daß freundlich beschulden wollen. Und ihr die andere Unsere und des heiligen Romischen reichß Unterthanen thut dran unser ernstlich meinunge zusampt der Billigkeit mit gnaden gegen Euch zu erkennen. Gegeben zu Wien in 20. Tag des Monahts Aprilis nach Christi gepurt 1481., Unser reich des romischen 42, des Kayßerthumbß des 30. und des hungarischen in 23. jahre.

ad mandatum imperatoris
in gzt

Ein rothes rundes Sigillum war dran, nicht gehenckt, sondern auf der verkehrten Seite imprimirt, welches gantz in Stücken.

Ich habe alles, folglich auch die Zeitangabe, treulich so nachgeschrieben, wie ich es in Hiärnen's Kollektaneen gefunden habe, obgleich ich gewiß bin, daß in dem Original die Zeitangaben nicht mit arabischen Zahlen, sondern, wie in der vorhergehenden kaiserlichen Urkunde, mit Wor-

ten ausgedruckt gewesen sind. Wahrscheinlich hat man hier bloß Kürze halber sich der Zahlen bedienet.)

Nr. 32. (vom Original.)

Sixtus Episcopus servus servorum Dei, Dilectis filiis Nobilibus ac Proconsulibus, Consulibus ac Vasallis Civitatis et dioecesis Rigensis salutem et Apostolicam benedictionem. Intelleximus non sine animi perturbatione, iniquitatis filium Bernhardum de Borch, Praeceptorem et assertum Livoniae Magistrum, ob ejus demerita et atrocia crimina e gremio Sanctae Matris ecclesiae jam dudum ejectum, denuo in ipsam Ecclesiam et hanc sedem insolenter cornua erigere et aequitatis justitiaeque oblitum, ecclesiam et Civitatem Rigensem ejusque castra, villas, loca et bona, quae ad nos et proprietatem Beati Petri Apostolorum Principis et Romanae Ecclesiae pleno jure spectant, una cum complicibus et adhaerentibus suis violenter occupare, nec curare ea Venerabili fratri nostro Stephano, praefatae Ecclesiae Archiepiscopo et legitimo Sponso, ac Civitatis, Castrorum et Villarum hujusmodi vero et indubitato Domino restituere, in animarum suarum periculum, Divinae Majestatis et Ecclesiasticae Libertatis offensum, ac praefati Stephani Archi-

chiepiscopi et ejus Ecclesiae praedictae gravissimum praejudicium. Nos autem, qui Universalis Ecclesiae, cujus haec potissimum causa est, curam gerimus ejusque libertatem, quantum cum Deo possumus, conservare debemus, quique superbis resistere et oppressis opportune subvenire, prout nobis convenit, desideramus, Vobis ac vestrum singulis tenore praesentium in virtute sanctae obedientiae injungimus et sub indignationis nostrae ac excommunicationis latae sententiae, quas ipso facto contrafacientes incurratis poenis districte praecipiendo mandamus, ne quisquam ex vobis aliquo quaesito colore, directe vel indirecte, palam vel occulte, opere aut verbo, praefato Bernhardo, excommunicationis, aggravationis et reaggravationis sententiis, justissimis de causis, irretito et a Communicatione fidelium ob sua demerita separato, hujusmodi scandala et flagitiosa facinora impie perpetranti adhaereat, assistat vel foveat, quin ymo praefatum Stephanum Archiepiscopum, verum animarum vestrarum Pastorem ac dictae Civitatis Rigensis, nec non Castrorum, villarum et locorum praedictorum verum et indubitatum Dominum, omnes unanimiter recognoscentes, eique obedientiam et reverentiam debitas et devotas, consuetaque servitia prompte exhibentes, dictum

Bernhardum excommunicatum, aggravatum et reaggravatum publice per Civitatem, Castra et loca praedicta intrepide nuntiare facientes, ipsum et officiales et ministros suos literis et mandatis nostris non parentes, velut nobis inobedientes, et praefatae Apostolicae Sedi rebelles non solum evitare, sed etiam repellere et persequi curetis: Non obstantibus aliquo homagii et servitutis ei forsan alias per vos praestito juramento, ad quos vos et vestrum quemlibet teneri nolumus, et a quo horum serie absolvimus, nec non aliqua forsan Regalium a Clarissimo in Christo filio nostro Friederico Romanorum Imperatore semper Augusto, per falsam suggestionem receptione, et aliis contrariis quibuscunque. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae, Millesimo quadringentesimo octuagesimo primo. Tertio Idus Decembris Pontificatus nostri anno undecimo. (Mit anhangendem bleyernen Siegel.)

D. Gallettus.

Nr. 33. (vom Original.)

Wy Bartholomeus von Tiesenhusen Ritther, Theodoricus Hake Domherr, Jürgen Vekinghusen Burgermeister, Johann Hake Rathmann von der Dörptschen wegen: Unde Hans Drülshagen

hagen von wegen des Stichtes to Osell: Ernst Wolthusen Rittther, Diderick Thuwe und Wilhelm Toddesven uth Harrien: Bertold Wrangell von Jesse, Otto Wrangell und Bartholomeus Hastwer uth Wyrlande: Hinrick Schelwente Burgermeister und hilliger Börman Radtmann der Stadt Revall, Der erschrewen Stichte, Lande, Ritterschoppe und Stede vullmechtige Sendeboden, aller gewesen twist umme gemeyne desser Lande gedeye, Vrame und Wolfahrt to fatende, uptonemende unde mit der Godes hülpe fründlick entrichtende, tüschen dem Grotwerdigen Herrmeister und werdigen dütschen Orden tho Lifflande unde der Stadt Rige uthgeverdiget; dohn kundt und apenbahr in unde mit dessen unsenem apene vorsegelden Brewe vor allen, de en sehen, horen edder lesen, dat wy vullmechtig des Herrn Meisters und werdigen Ordens Ergenannt in desser nabeschrewen Forme mit der Stadt Rige syn owereingekohmen.

Int erste, dat alle twistsaken, tüschen dem Herrn Meister unde Rigischen gefollen, scolen stohn in guder geduld unde velichen Christlicken Breden sunder behäl an alle gefehrde bett up Johannis Baptisten Dog negistfolgende ower twe jahre, von beyden parten nenerley gewalt noch Unrecht vortonemende edder antostellende,

na lude des lesten Vredebrewes tho teyn jahren. Und binnen desse tydt up Petri und Pauli negestfolgende einen Dag in Rige to holdende, dar de Erwürdigen Herrn Praelaten und Ritterschoppe Darpt, Osell und Curlandt persönlick mit den eren, so ferne den Herrn Praelaten ene ny sodanth nene nothsake benemet, unde, Gott affkerende se persönlick genodiget wurden, denne ere vullmechtige Sendeboden, dem werdigen Orden nicht veredplichtiget von allen parten, Ridderschoppe, Rede und Stede desser Lande, to kohmen, allen Schaden dem Herrn Meister und Rigisschen beyegnet erkennende: Unde effte den deswegen wes achterstellig und unentscheiden blewe, Unß nicht verhopende, de Lübischen mit den andern Wendischen Steden und Dantzkern vorschrywen int Land to komende, alle twistsaken entlich berichtende und entscheidende, als Overlüde von beyden Parthen, und mit der Parthe willen, Und ock dat ein jederman Geistlick und Werltlick binnen und buten Rige, to Water und lande vry, seker und veylich kome und vare mit synen Gudern unde tuge ungetowet to reisende unde to kopschlagende up dat olde, unde na lude Paweslliker Bullen, Privilegien, Segele und Brewe; Unde de bemahtinge unde der Strahten slutinge sullen genßlick binnen den twen Jahren vorschrewen afgestellet syn: Unde alle Ge-

Gebuwehte, an beyden Parten nicht mehr to buwende noch to beterende, scolen stahnde blywen bet to dem negstfolgenden Landesdage, behalwen Garden na wohnliker wyse to betünende, Unde de Bum ein jederman up syner Veltmarke tho buwende, plögende, seyende und meyende, unde beschüringe in den Garden, vorderslike wahre darinne to holdende, uprichten und maken: Ock dat binnen desse Vrede ein jewelick syne sake vorfordern moch mit Rechte, dessen Vreden unschedelick, sunder ymands versperringe unde Verhinderniße mit gewalt, beholden alle tydt dem Herrn Erzebischoppe syner Kerken Vryheit, Rechte und wes he bewysen kan, unde wes de Rigischen in openbaren Beyden, in erer Stadt dem werdigen Orden behorende, beschlagen hebben, mit dem Holm Lockesar, sollen se in wehren beholden bet tom negesten Landesdage tor kentnisse, derglicken de Herr Meister alle der Rigischen Guder, buten der Stadt Rige Marke beschlagen. Ock mach de Herr Meister na notturfft, upt olde, syn Slote bemannen: Unde de Rigischen ere Soldnere beholden, so beschedentlick, effte de Herr Meister de syne edder de Rigeschen wes mit unrecht edder gewalt worden vortstellen, dar schall men allenthalwen ungeweigert und unvortögert vullenkomen Recht ower gewen; und deshalwen schall desse begrepen Vrede nicht geferiget

noch gebraken werden. Vordermehr schall de Düne nicht bebollwercket noch vorpahlet syn, ock nenerleye Veste anders, den dat Sloht Dünemunde gemaket edder stahn; Unde effte Vyande desse Lande to beschedigende up de Düne qvehmen, scholen de Rigeschen mede kehren helpen: Unde de Have schall allemanne to komende und vahrende vry und vrylich syn. Und effte wes to Dünemunde unwohnlick gebuwet is und vestet, schal de Herr Meister gentzlick to Grunde, ungesühmet wedder laten afbreken. Und weret sake, de Herr Meister, Orden, edder de Stadt Rige alle vorschrewen Articule edder ein yewelken besundern, so vorschrewen steyht, nicht helden, dor Gott vor sy, so wille wy alle bynamen mit Unsen Herren und Landen vorschrewen, na inholde des Brewes to teyn Jahren dem Richtigen parthe, so vro unß dat witlick wert, mit aller Macht, truwe bystandt dohn gegen dat unrichtige parth, up dat ein yederman sick an vrüntschoppe, edder Rechte late genögen.

Alle vorschrewen puncte und ein yewelick besunder by Ehren, truwen und guten, vasten Christliken gelowen, sunder behael, gefehrde und hülperede, geistlick und werltlick, wy de erdacht mochten werden, stede und veste to holdende, hebbe Wy alle ergedachte Unse Ingesegesele

gele witlick dohn hangen unden an den Breff. Gegewen und schrewen to Righe, na der gebort Christi Unses Herrn Dusent Veyrhundert unde im twe unde achtigesten jahre, des middewekens na Judica. (Mit anhangenden zwölf Siegeln.)

Nr. 34. (vom Original.)

Wy Martinus von Godes und des Paweslikken Stohles Gnaden Bisschop der Kerken tho Churlande, Matthias Prowest, Ambrosius Domherr und Michel Smydt des Stichtes Voged darsülwigest, Henrich thor Wisch Domherr, Hans Maydell Mann der Kerken to Dörpt, Jodicke Wantschede Burgermeister, Hinrick Appendorp Radtman der Stadt Derpt, van der Derptschen wegen: Pawel Molner Domherr, Otto Varensbeke unde Claus Heell van wegen des Stichtes tho Ozell: Ernst Wolthusen Ritter, Hans Lode van Kotz, Arndt Vitinghoff und Bartholt Totwen van Tohall uth Hargen; Bartholt Wrangel von Jesse, Johann van Brame, Ewolt Maydell und Otto Tuwe uht Wierlandt: Hilger Fuhrman und Marquard Bretholt Rathmanne der Stadt Revell, Volmachtig van allen parten bawen gerurt, Dohn kundt und apenbahr vor als weme, dat wy na vorschriwinge des Bredebrewes tho tween jahren, gemaket und vorsegelt des middewekens na Judica im LXXXIIten jahre

tho dem Landesdage, den man na uhtwysinge dessülwigen Vredebrewes up Petri und Pauli Apostolorum holden soll, binnen Rige gekohmen syn und nu geholden hebben, dar den de Rigeschen semtliken ere Klachte, alß van dem Haken, van dem Wynbrewe, van den twedusend Marken ꝛc. apeden, und vort van allen schaden van beyden parten, na lude und beginne des Vredebrewes yrkentniß begerende, und sick gudes und lywes mechtig to synde yrboden, darup van wegen des werdigen Ordens geantwort, De Rigeschen sunder gerichte und Rechte dem Orden vorenthelden erne herrlicheit, gerichte, rechte, guder und egendohm, van langen olden jahren beseh-ten binnen Rige mit dem holme Lockesar, Und hapeden, dat se also en nicht schuldig weren, na allen rechten darup to antworden, se weren den erstens in ere olde verschrewene besittinge, herlicheit, gerichte, Rechte, guder und egedohm gewiset und gesaht, den wolde se en antworden up alle saken na nottorfft und setten dat tor yrkentnisse, na vermöge des Vredebrewes tho tween jahren, dar bey se ock gedachten tho blywen und darvon nicht treden wolden, und yrboden sick ock tho Rechte und yrkentnisse, und wes und an wem des gebreke is, mag man uth disser tüchnisse yrkennen. Wort begert, dat beyde parte vorgeurt in dissen saken wolden lyden früntlicke handlinge

linge. Dem so geschach und dat twischen beyden parten nerne thogedrech. Hierumb hebben wy, alle parte bowen gerurt, van wegen disser Gemeine und dem gantzen Lande tho Lifflande vulmechtig, tho dissen Landesdage geschicket, eine früntlicke yrkentnisse und affsproke eyndrechtiglicken gedahn, alduß ludende: Item na uhtwysinge geistliken, werltliken und landlopliken Rechten ein yewelick, de syner guder entweldigetis, eget, dat he wedder ingewiset werde in der besittinge syner entweldigten guderen, hierumme und also de Ehrwürdige Herr Meister mit synen werdigen Gebedigern hier yn Lifflandt bekloget der Stadt Rige, dat de se entweldiget hebben itzwelcken erer guder, herrlicheit und gerechtigkeit binnen und buten der Stadt Rige: derglicken sick ock de Ersahmen, wisen und vorsichtigen Manne, Herren Burgermeister, Rathmanne und gemeine der gedachten Stadt Rige beklogen, wo se van dem Erwerdigen Herrn Meister, synen werdigen gebedigern itzwelcker erer guder entweldiget syn; So hebben wy gekohrne Schedeslüde bawen gerurder beyder parthe yrkandt und yrkennen, dat sodahn inwisinge in dersülwigen beyder parthe entweldigte guder geschehen soll, na uhtwysinge des Artikels des Vredebrewes tho twen jahren gemaket, also ludende: Wes de Rigeschen in apenbahren Veyden in erer Stadt, dem werdigen Orden

den behorende, beschlagen hebben mit dem holme Lockesar, derglicken de Herr Meister alle der Rigeschen guder buten der Stadt Marke beschlagen ꝛc. darwysen wy se wedder in, alß vorberurt is. Hefft darenbawen ein parth tho dem andern, und also wedderum, thosege, de sullen se van beyden Parten vordern mit Rechte: Beholden alle tydt dem Herr Ertzbisschop syner gerechtigkeit. Welckeren dissen affpröke wy alle na fründlicker yrkentnisse und vermoge des Vredebrewes tho tween jahren nicht anders yrkennen und vinden können. Wo wol wy Martinus Bisschop to Curland umb sonderliker sake Unse Persohne und Kercke so wol, als de Kercken Dorpt und Osel andrepende, dissen nageschrewen Artikell dartho gesatt hebben, also ludende: By sodahnen bescheide, dat beyde genomde Parte bewisen und bewehren sullen, na uthwisinge der Rechte, dat se sodane, alß se menen, erer guder, herrlicheit, wo de genomet mogen werden, entweldiget syn, Und ock vorder deshalwen in Geistliken und werltliken Rechten van beyden Parten kein Hinderniße und gebreck hebben, yde entweldigen guder, alß vorberurt is, ynthowisende, ynthonemende und tho besittende, unde der tho brukende, beholden alle tydt dem Herrn Ertzbisschoppe syner Kercken vryheit, Rechte und wes he bewisen kan. Düsses Affsproke halwen sick de Rigeschen, arbeides we-

wegen bedanken den, und gedachten noch mochten sodahn Affsproke nicht belewen, na deme he den brewe to tween jahren, alß se menen, entteggen weren. Und dath de Herr Meyster sick ock arbeides und vlytes gedahn bedancket unde an sodahn Affsproke genoge hadde und hefft. Und wowol wy gerne dessen bestimmeden Landesdage und yrkentnisse genoch gedahn hedden, so finden wy doch, alle Parte vorberurt, so vele an und invallender saken disse gantzen und gemeinen Landen so wol, alß de Rigeschen andrepende vorhindern, dat men tho düsser tydt desülwigen saken alle so vollenkomen nicht yrkennen und berichten kan, alß sick billig na lude dessülwigen Vredebrewes wol sulde gebören; darumb unde up dat gelickwol Vrede, lewe und eyndracht und desülwige vredebreff twisschen den Parten bowen gedacht by vuller Macht und krafft ungebrecklick blywe und geholden werde, So sette wy vor ein gut middel und Gemeine beste up behoch und belewinge beyder Parte disser gantzen Lande so wol, alß der Rigeschen alle twistsake, de hierunder nicht gescheden werden, twetracht, schade und gebreke twisschen den beyden parten vorgeschrewen, dat de vortan sullen stahn in guder geduld und guden Vrede de twe jahr, na inholde des Vredebrewes mehrgedacht. Vortmehr dat alle de guder, de de Herr Meister buten der Stadt marke be-

beschlogen hefft, moch de Stadt wedder ynnehmen und gebruken: derglicken de Herr Meister den holm, Lockesar genomet, ower wes de Stadt binnen erer muren dem Orden thobehoren, na lude des vredebrewes, beschlogen hefft, willen wy parte der Lande yn Unse wahre und beholt nehmen beht tho dem negesten Landesdage up rechtes yrkentnisse, na vermoge des vredebrewes tho tween jahren, den allein te fischtegenden sol de Here Meister und syn Orden hebben und entfangen, na older gewohnheit. Ock soll und mag ein jewelick deil alle olde gewonlicke gebuwde binnen und buten der Stadt wedder buwen und beteren upt olde, unde nichtes nicht nyes anrichten, sunder wes to Krige denet, unde in düsser nyen erwesene twist gebuwet is, soll blywen stahn ungebetert und unvorandert beht tho dem negesten Landesdage. Weß ock an korn und anderen gude under guden gelowen van dem Herrn Meister, Orden und eren undersahten yn de Stadt gebracht und gekohmen is, dat sollen se wedder ower- und uhtantworden; wes nu nicht vor ogen is, dor sullen se eren willen umb maken up een tydt, alß se des under sick konnen eynß werden vor dissen negesten Landesdage. Derglicken, wes de Herr Meister, syne gebediger, Orden und undersahten in der Stadt schuldig syn, dat sullen se ock gelden und betholen; und

alſo weddernmb wat de yn der Stadt dem Orden und eren undersahten schuldig syn, sullen se ock gelden und betohlen, edder ein deil dem andern synen willen darumb maken vor düssem negestem Landesdage. Und dat men dessen negesten Landesdag holden soll tho Wolmer edder tho Wenden nu up unser lewen Fruwen Dachkrutweyinge awer eyn Jahr, Unde de Rigeschen dar na nohtdorfftichcit mit Velicheit to vorsorgende. Und was den aldor einem jewelicken Deile tho yrkandt und gefunden wert, dar sullen se de Lande und Stede inne vorsorgen, dat einem jewelicken Deile deßhalwen voll und genoch geschee.

Düssen vorgeschrewen uhtsatt hefft de Hochwerdige Herr Meister mit sambt synen werdigen Gebedigern ock belewet und upgenomen umb Unser bede willen to gedye und wolfahrt des gemeinen beste; deß de Rigeschen nicht ingegahn syn, und hebben eyn sodahnt gestalt und gesatt an de seß Wendesschen Stede und Dantzker, na lude des Vredebrewes tho tween jahren, und vorhepen, dat de gedachten seß Wendesschen Stede und Dantzker uthsetten sullen de tydt und stede eines Landesdages, aldar alle twistsake entrichten. Dyt menen de Herrn Praelaten und gemeynen Lande tho Lyfflande, idt tho nae sy dem Breden tho

tein jahren de beſtetiget is im Vredebrewe to twe-
en jahren. Des tor tůchniſſe, dat důſſe Dinge
alle ſo gehandelt und geſcheen ſyn, hebbe wy alle
und ein yewelick bawen genandt ſyn Ingeſegell
under an důſſen Breff wetend laten hangen, de
gegewen is tho Righe am Dyngestage na Diviſi-
onis Apoſtolorum. In den jahren na Chriſti
gebort Duſent veerhundert und twe und achtige-
ſten. (Hieran hangen ein und zwanzig Siegel.)

Nr. 35. (vom Original.)

Univerſis et ſingulis praeſentes Transſumpti literas ſive praeſens publicum Inſtrumentum inſpecturis, viſuris, lecturis pariter, et audituris, Dethmarus Roper &c. (ut in ſequenti transſumpto Bullae papalis, usque indubiam adhiberi.) Noveritis quod nos die dato praeſentium vidimus, habuimus, legimus, et diligenter inſpeximus Breve Apoſtolicum plumbatum, apertum, cujus ſubſcripſio haec eſt: Cariſſimo in Chriſto filio noſtro Frederico, Romanorum Imperatori ſemper Auguſto, ſanum integrum &c. (ut in ſequenti usque — habetur modum.) Sixtus Epiſcopus, Servus Servorum Dei, Cariſſime in Chriſto fili noſter, ſalutem et apoſtolicam benedictionem. Eccleſiam Rigenſem apoſtolicae ſedi immediate eſſe ſubjectam, multorum Romanorum Pontificum, Praedeceſſorum

rum noſtrorum, ſcripta teſtantur, quam non ambitioſis aut inanibus, ſed piis et neceſſariis cauſis moti ipſam eccleſiam praecipue protegendam et privilegiis muniendam putarunt, ut tueri ac propagare Catholicam fidem facilius poſſet contra infideles Ruthenos, quibus tanquam propugnaculum eſt oppoſita. Adverſus hanc tamen, humani generis hoſte diabolo inſtigante, Frater Bernhardus de Borch, aſſertus Livoniae Magiſter, cum nonnullis ordinis Sanctae Mariae Theutonicorum fratribus, complicibus et adhaerentibus ſuis, qui quod eandem Sedem, in Livoniae et Pruſſiae partibus, ad tuitionem perſonarum eccleſiaſticarum et aliorum Catholicorum fuerint conſtituti, pernicioſa arma moverunt et atrocius, quam ſi infideles fuiſſent, bella geſſerunt. Nec veriti ſunt Archiepiſcopum Sylveſtrum, Praepoſitum et Decanum aliosque Canonicos dictae eccleſiae Rigenſis capere ac in vinculis eosdem Archiepiſcopum et Praepoſitum conjectos tam diu maxima cum ſaevitia detinuiſſe, ut ibi laetalem morbum contraxerint et paulo poſt relaxationem miſerabiliter exſpiraverint: Caſtra et oppida ſolo aequare, caedes facere et in homines et Civitates ſaevire; Etſi tamen, quod indigniſſimum eſt, non ſolum meritas poenas non luerunt, ſed, ſi vera ſunt, quae nobis re-

lata fuere, praemia tam atrocium facinorum reportaverunt, Celsitudinem tuam falsis suggestionibus inducendo, ut eis Civitatem Rigensem cum Castris, oppidis, villis, omnibusque aliis, ipsi Sedi, etiam in temporalibus, ut diximus, ratione ipsius Ecclesiae suppositis condonaret et in feudum concederet. Deus parcat illis, qui a Tua Serenitate, sub specie boni, ea petere non erubuerunt, quae in damnum religionis et dedecus hujus Sanctae Sedis redundant. Certe nec Clarissimi tui progenitores, nec Tua Celsitudo quiquam facere consueverunt in praejudicium dictae Sedis et Religionis, persuadet nobis pietas ac sapientia tua, quod praemissis attenti donationem ipsam rescindas, quoniam nec rite nec juste fieri potuit, ac Ecclesia ipsa sit eidem Sedi immediate subjecta. Hortamur igitur Celsitudinem tuam, ut Donatione rescissa, cupiditati ipsorum Bernhardi et fratrum non obsequatur, Ecclesiam Rigensem tuendam putet, nec illam Bernhardo et fratribus subjiciat, sed quemadmodum Nos facimus reconciliare studeat, ut sublatis injuriis, conjunctis viribus fidem Catholicam tueantur et propagent ad Dei honorem et Religionis augmentum, cujus causa sunt instituti. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo quadringentesimo

mo octuagesimo secundo, octavo Kalend. Juny, Pontificatus nostri anno Undecimo.

Nos igitur Dethmarus Roper, Judex et Commissarius praefatus, quia praefatum Breve Apostolicum in omnibus et per omnia &c. usque ad verbos — pariter et rogatus.

Et ego Michael Tanneste Clericus Caminensis dioecesis, publicus Imperiali autoritate Notarius, Quia praemissa omnia, prout per me superius narrata sunt, coram me et testibus praedictis facta fuerunt, et quia dictae originali Bullae cum Transsumpto praedicto per me una cum dictis testibus diligenter auscultato, ipsum Transsumptum cum originali Bulla in omnibus et per omnia in nullo discordare et discrepare inveni, Jdeo hoc praesens Publicum Instrumentum, manu alterius conscriptum exinde confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum Venerabilium Dn Judicis Commissarii et Capituli Rigensis Sigillorum appensione communivi et signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum. (Mit Notariatszeichen und Siegeln.)

Nr. 36. (vom Original.)

Universis et singulis praesentes Transsumpti literas, sive praesens publicum Instrumentum inspecturis, visuris, lecturis pariter et audituris. Dethmarus Roper, Sanctae Metropolitanae Ecclesiae Decanus antiquus et Jubilaeus, ejusdemque Ecclesiae Canonicus, Index et Commissarius ad infrascripta, a Reverendissimo in Christo Patre et Dno., Domino Michaele, Dei et Apostolicae Sedis gratia praelibatae Sanctae Rigensis Ecclesiae Archiepiscopo specialiter deputatus, Salutem in Domino sempiternam et praesentibus fidem indubiam adhiberi.

Noveritis, quod nos die dato praesentium habuimus, vidimus, legimus et diligenter inspeximus literas Apostolicas quasdam, Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Sixti, divina providentia Papae quarti, ejus vera bulla plumbea, cum cordulis sericeis rubei croceique coloris, more Romanae Curiae, impendentibus bullatas, sanas, integras, non vitiatas, non cancellatas, neque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vitio et suspicione carentes, Nobis pro parte Spectabilium Virorum et prudentium Dominorum, Consulum ac Universitatis, Civium et inhabitatorum Civi-

Civitatis Rigensis per venerandae recommendationis Virum Magistrum Johannem Prange, Sacrorum Canonum Baccalaureum, praedictae Civitatis Secretarium et Procuratorem pro parte Civitatis ejusdem, coram Notario et testibus infra scriptis, Citatione praevia per nos decreta et reproducta, praesentatas, Hos cum ea, qua decuit, reverentia noveritis recepisse, sicut praemittitur, vidisse, audisse, legisse est diligenter auscultasse: Cujus tenor in hunc, qui sequitur, habetur modum: Sixtus, servus servorum Dei, ad futuram rei memoriam. Etsi Ecclesiis et ecclesiasticis personis quibuslibet ex injuncto nobis desuper Apostolicae servitutis officio oportunis favoribus assistere, et ne in suis juribus laedantur, oportunae provisionis auxilia adhibere teneamur, ad conservationem tamen jurium Romanae Ecclesiae tanto praestantius invigilare nos convenit, quanto illa specialibus curae nostrae prae coeteris est commissa. Accepimus siquidem, non sine animi molestia, quod licet Civitas et Provincia Rigensis ac tota Patria Livoniae, juris et proprietatis Beati Petri, Apostolorum Principis, existant, et hinc Sanctae Sedi, Sanctaeque Romanae Ecclesiae, quae pro earum acquisitione maximos pertulit labores et ingentes fecit impensas, immediate subsint, quemadmodum ex

literis, felicis recordationis, Gregorii Papae decimi et aliorum Romanorum Pontificum, praedecessorum nostrorum, manifeste apparet et in partibus illis notorium est. Nihilominus inobedientiae et iniquitatis filius Bernhardus de Borch, qui se gerit pro Magistro fratrum ordinis beatae Mariae Theutonicorum Jerusalemiticorum per Livoniam, ob ejus demerita et atrocia, in personas, tam bonae memoriae, Sylvestri Archiepiscopi, quam aliorum Rigensis Ecclesiae Capitularium impie patrata facinora, cum suis complicibus aggravatus, excommunicatus, reaggravatus existens, tanquam pacis aemulus et scandalorum seminator, ratione temporalis dominii Civitatis Rigensis et patriae Livoniae praedictarum, quod ad Magistrum dicti ordinis per Livoniam pro tempore existentem minus veraciter pertinere asserebat, Regalia non a nobis, ad quos, utpote supremum Dominum Civitatis et patriae praedictae, spectat, obtinere sed a Carissimo in Christo filio nostro, Friderico Romanorum Imperatore semper Augusto, ac si ad eum Civitas et patria praedicta illiusque supremum Dominium pleno jure pertinerent, quibusdam illicitis viis et falsis suggestionibus extorquere non est veritus, in animae suae periculum, divinae Majestatis et ecclesiasticae libertatis offen-

offensum ac intolerabile praejudicium Romanae Ecclesiae antedictae. Nos igitur, qui singulas Ecclesias in sua justitia confovere cupimus, prout ex officio pastorali nobis incumbit, tanto celerius oportet apponere remedia, quanto retentiosa sunt vulnera, ne ferox et inveterata pestis absque medela procedat in dies ad pernicios, universos et singulos Venerabiles fratres nostros Episcopos, Ecclesiae Rigensis suffraganeos, ac dilectos filios, Magistrum generalem et universos Commendatores, Praeceptores et milites militiae beatae Mariae Theutonicorum aliosque Ecclesiarum et Monasteriorum Praelatos, nec non Nobiles, reliquas quoque tam ecclesiasticas quam seculares personas per Provinciam Rigensem et terrarum Prussiae, Livoniaeque ubilibet constitutas hortamur in Domino et pro obedientia, quam nobis et Apostolicae Sedi debent, requirimus eisque sub interdicti ingressus Ecclesiae in Episcopos, et in alios inferiores ab eis excommunicationis latae sententiae, nec non Interdicti in terris et locis eisdem Episcopis et aliis subjectis, ac privationis honorum ac beneficiorum, inhabitationisque ad ea, amissionisque omnium et singulorum privilegiorum et quorumcunque ecclesiasticorum jurium et feudarum poenis, quas contravenientes incurrere

rere volumus eo ipso, districte praecipiendo mandamus, quatenus dicto Bernhardo, asserto Magistro Livoniae, sibique adhaerentibus, quocunque nomine censeantur et quocunque ecclesiastica, etiam Episcopali, vel mundana dignitate praefulgeant, nullum auxilium, consilium vel favorem, nullumve suffragium verbo, scripto aut opere, directe vel indirecte, quovis quaesito ingenio vel colore impendant, aut impendi faciant; quin imo sub iisdem poenis Venerabili fratri nostro Stephano, Rigensi Archiepiscopo, in adipiscendo Regiminis et administrationis dictae Ecclesiae Rigensis, nec non Civitatis, oppidorum, Castrorum, villorum, locorum et bonorum ad praefatum Archiepiscopum, ratione Rigensis ecclesiae, pertinentium, pacifica possessione, omnemque favorem et auxilium exhibendo assistant, ac pro salute, honore et conservatione jurium et bonorum ejusdem ecclesiae illi constantissime et efficaciter juvent; et nihilominus Venerabilibus fratribus Archiepiscopo Sverinensi et Lubicensi et Wilnensi Episcopis per Apostolica scripta mandamus, quatenus ipsi vel duo aut unus eorum, per se vel alium seu alios praemissa, ubi quando et quotiens expedire cognoverint, solenniter publicantes illos, quos eis exhortationibus, requisitionibus et mandatis nostris

nostris hujusmodi non permisisse constiterit, ipsis etiam, si ad eos tutus non pateret accessus, per edictum publicum in locis publicis affigendum, de quibus sit verisimilis conjectura, quod praesentes literae ad exhortandorum et requirendorum praedictorum notitiam possint verisimiliter pervenire, aut alias legitime citatis, autoritate nostra censuras et poenas praedictas incurrisse declarent, ac faciant et mandent illis ligatos publice nunciari, et ut rebelles ab omnibus arctius evitari, nec non legitimis super his habendis formatis processibus, illos eadem autoritate iteratis juribus aggravari procurent, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis: Non obstantibus Regalium dictorum male extortorum obtentione, ac Sanctae memoriae Bonefacii Papae VIII, etiam praedecessoris nostri, quibus cavetur, ne quis extra suam Civitatem vel Dioecesin, nisi incertis exceptis casibus, et in illis ultra unam dictam a fine suae dioeceseos ad judicium evocetur, seu ne judices a Sede deputati praedicta extra Civitatem seu Dioecesin, in quibus deputati fuerint, contra quoscunque procedere, aut alii vel aliis vices suas committere praesumant, et aliis Apostolicis Constitutionibus contrariis quibuscunque. Aut si suffraganeis, Generali, Magistro, Com-

mendatoribus, Praeceptoribus, militibus, Praelatis, Nobilibus et personis praefatis vel quibusvis aliis conjunctim vel divisim a dicta sit Sede indultum, quod interdici, suspendi aut excommunicari, aut extra vel ultra certa loca ad judicium avocari non possint per literas apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de Indulto hujusmodi mentionem, et quaelibet alia dictae Sedis Indulgentia generali vel speciali, cujuscunque tenoris exstat, per quam praesentibus non expressam, vel totaliter non insertam, hujusmodi eorum jurisdictionis explicatio impediri valeat, quomodolibet vel differri, et de qua cujusque toto tenore habenda sit in nostris literis mentio specialis. Volumus autem, quod Citationes hujusmodi, si quae fiant, exhortatos et requisitos praedictos, ut praemittitur, arctent, ac si eis factae et insinuatae personaliter fuissent. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae requisitionis, hortationis, praecepti, mandati et voluntatis infringere vel in ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare quis praesumpserit, indignationem Omnipotentis et beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo quadrin-

dringentesimo octuagesimo secundo, Pridie Jdus Julii, Pontificatus nostri anno Undecimo.

Nos igitur Dethmarus, Judex et Commissarius praelibatus, quia praedictas literas apostolicas in omnibus et per omnia post diligentem inspectionem et lectionem de verbo ad verbum cum originali invenimus concordare, Jdcirco praesentes literas in evidens veritatis testimonium praemissorum Secreto nostro Capitulari, nobis in hac parte per Reverendissimum in Christo Patrem et Dominum, Dominum Michaelem praememoratae Sanctae Rigensis Ecclesiae Archiepiscopum, ad hoc specialiter deputato, jussimus et fecimus per deputatum nostrum Notarium infra scriptum appensione communiri. Actum in Curia nostra Civitatis Rigensis anno Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo, Jndictione sexta, die Jovis, tertia decima mensis Martii, hora tertiarum vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in Christo patris et Domini nostri, Domini Innocentii, Divina Providentia Papae VIII anno ejus tertio, Praesentibus ibidem Honorabilibus et discretis viris Johanne Michaelis et Gerhardus Kemmenitze, Clericis Rigensis dioeceseos, testibus ad praemissa vocatis pariter et rogatis.

Et

Et ego Michael Tanneſſe, Clericus Camminenſis dioeceſis, publicus Imperiali autoritate Notarius, Transſumptum ſeu exemplum ex ſupra dictis literis Originalibus de verbo ad verbum ſcripſi, exemplavi et tranſcripſi, nihil addens vel minuens, quod mutet ſenſum, viciet aut variet intellectum, et diligenti demum collatione facta de ipſo transſumpto ad originales literas ſupradictas utrumque exemplar et transſumptum recte concordare inveni. Ideo hoc praeſens publicum Inſtrumentum ſcripſi et in publicam formam redegi, ſignoque et nomine meis ſolitis et conſuetis una cum venarabilis Domini Judicis et Commiſſarii praedicti ſecreti appenſione communivi et ſignavi rogatus et requiſitus in fidem et teſtimonium omnium praemiſſorum. (Mit dem zur Seite geſetzten Notariatszeichen und anhangendem Siegel.)

Nr. 37. (vom Original.)

Wy Johannes, Petrus, Martinus, van Godes und des Romiſchen Stoles Gnaden, der Kerken Dörpte, Oſell und Curlandt Biſchoppe, unde Radeſſendeboden der Stadt Reval. Doen kundth, witlick und openbahr, in und mit düſſem

ſem unſem openen verſegelden Brewe, tügende und bekennende vor Uns und de unſen Geſtlick und Werltlick, und allen andern Chriſtgelowigen, den he wort getüget und vorgebracht, dat wy thor Ehre Godes betrachtet, geſunnen und replick to herten genomen hebben, Mengerhande düſſer gemenen Lande Lifflande vornichtinge, Undergang und afbröke jo lanck jo mehr, der afgeſueden Ruſſen unchriſtlicke beſchädinge, unde darto Chriſtlikes blodes grote und merklicke vorſtortinge, twiſchen der hilligen Kerken Rige, Capittell, Ritterſchop, Manſchop und Stadt Rige und dem werdigen orden tho Lifflandt ꝛc. süß mit flytiger bearbeidinge, mit willen, volborth und openbahrer witlichheit der werdigen Domprowesſtes, Deken und Capittell, Geſtrengen und Ehrbahren Ritterſchop, Ehrſamen und wolwiſen Burgermeiſtern und Rahtmannen, genandten Underſahten und lidtmaten der hilgen Kerken Rige und Stadt Rige vorgenombt, von Eynem Werdigen Hern Johann Brydach von Lorinckhawe, Meiſter-Stahtholder und Cumptur tho Rewell, ſynes ganzen Ordens togedahnen und underſahten, geſtlick und werltlick tho Lifflande von dem andern Dele ꝛc. hebben wy alle ſamentlick vorgenandt, up Sanctorum Diviſionis Apoſtolorum in der Stadt Rige alle twiſtſaken vlitigen to handelnde unde ſo vele uns immer mogelicken is vorrich-

richtende und entschedende, Einen Dach vorrahmet, bestimmet und gütlicken upgenomen to holdende, na anbringinge und begehr des Stichtes Rige Ritterschop, also beschedenlicken, dat de Werdighe Herr Stahtholder soll und mach blywen thor Ryenmohlen und Rige, wor eme dat gelewet, mit den synen gebedigern, und ere leger nemen undern telt unde pauluhn upshlahn; Sülwest in de Stadt Rige theen, edder syne vulmachtige Boden darinne senden, düsse vorgerorde Zake to handelnde und also, so lange de vrüntlike handelinge düreht und geholden werth und acht Dage darna Velichheit van beyden parten staa, und en jewelick tho en vahren und wanken moge allewege up dat olde mit syner kopenschap tho water und lande, ahne vorfangk enes jewliken partes Vryheit, Privilegien und Rechtichheit, düsser Vorschriwinge halwen unvorseriget und unvorbroken mit jenigen dingen, de nicht lenger düren sall, allene düssen dach ower und acht dage darna. denne düsse Brewe owergeantwerdet sullen werden enem von dessen jegenwerdigen Praelathen, Nemliken dem Ehrwürdigen Heren Bischoppe tho Kuhrlandt, de sodahnen Brewe vorder daden sall, doch also, dat dar durch und ock sust neen deel dem andern tho hinder bestallen edder bebringen sall, binnen edder buten landes, noch stercken mit kenen dingen tho Kriege denende, ock

ock niemandes tho beschädigende binnen desser vorgedachten tydt, sonder argelist. Deß so sall und mach ock de Werdige Her Magister Hilgenfeldt, Domprovest tho Rige, in krafft und Macht desses Breves uth Kokenhusen theen, so starck als he uth Kokenhusen thüet ungelittet. Deß tor tüchnisse und uhrkunde der Wahrheit alle bowengeschrewene stücke, clausulen und puncten und en jewlick bisunder stede, veste und unvorbroken by Ehren, truwen und guden Christliken gelowen tho holdende, hebben wy Johannes, Petrus und Martinus Ergenomt, Domprowest, Deken und Capittel der hilgen Kerken Rige und der Stadt Rige, Meister-Stahtholder, Landmarschalck und Cumpthur tho Vellin, und der Stadt Revell Radessendeboden tho mehrer sekerheit Unse Segeln witlick dohn hangen under an düssen Breff, Gegewen und geschrewen Na der Gebort Christi Dusent veerhundert und im veer und tachtentigesten jahre, am Dage Jacobi Apostoli. (Hieran sind neun Siegel gehängt.)

Nr. 38. (vom Original.)

Universis et singulis praesentes Transsumpti literas, sive — Dethmarus Roper, —— Noveritis, quod die data praesentium vidimus, habuimus &c Reverendorum in Christo Patrum

et

et Dnorum Johannis, Petri et Martini, Dei et apostolicae Sedis gratia, Ecclesiarum Darpatensis, Osiliensis et Curoniensis, Dnorumque Godehardi Wantschede, Johannis Haken, Hinrici Schelewent, Civitatis Dorpatensis et Revaliensis Consulum et Ambassiatorum Fidejussionis veras literas, sanas integras — — Cujus tenor in hunc qui sequitur habetur modum:

Wy Johannes, Petrus und Martinus, van Godes und des Romeschen Stohles Gnaden, Bischoppe der Kercken Darpte, Osell und Curlandt, vor Unß, unse Capittele und Ritterschop jegenwerdigh, Nameliken Herr Hinrico thor Wisch, Magistro Theodorico Hake, Clawes van Ungern und Tideman van Benthen, Johanne Orgasf Decretorum Doctore und Deken to Osell, Georgio von Ungern, Magistro Paulo Molitore und Theodorico Beneke, Wolmaro Ixkull, Harmes Maydell, Brun Drulßhagen, Otto, Diderick und Willem Varensbeke, Hannes Asserye, Matthias Sculteti Provest to Curland und Ambrosius Kersner, der Kercken vorberurt Domheeren Hinrick van Sacken und vele andere gude Manne und geschworne der Kercken und Stichte vorberurt, und der Stede Radessendeboden, der Stadt Darpt Nameliken Her Jödicke Wantschede und Her Johan Hake, von Revall Herr Hinrick Schelewendt und Her Marquardt Bredeholt, alle up

up den Dach Divisionis Apostolorum to Rige bestimmet und geholden vergadert, Bekennen und betügen Wy Praelateh van den Unsen wegen, und Radessendeboden der Stadt Derpt und Revall vorberurt, vor alß weme, in dessem opetnen vorsegelden Brewe, Dat wy mit willen und vulbordt der Unsen, so vorsteyt, vor de und de werdige Hern, Hern Erwart Delwig, Vogedt thor Sonnenborch, Herr Wessel von Strucken, Cumpthur thor Mitaw, Her Kersten von Selbach, Cumpthur thor Windaa, Herr Willem von Galen, des Meisters Schaffer, Herr Herman Wornynckhusen, Compahn to Segewolde, Her Ewort Fridach Compahn to Sonnenborch, Her Johan Lependorp und Petrus Walrawe, den und von den werdigen und Achtbaren Proveste, Dekane und Capittele und Iconimis, Gestrengen und Ehrbahren Ritterschop und guten Mannen, Ersahmen, Vorsichtigen, und Wolwisen Borgermeistern, Radtman und gantzer Meynheit und litmaten der hilligen Kercken und Stadt Rige, gelowet, gehandstrecket, gutgesecht und geborget hebben, desülwigen gefangen vorberürt, Und in der Stadt Rige süßlange beholden, tom negesten Landesdage, von dem thokomenden Her Ertzbischoppe to Rige und andern Praelaten desser Lande, na older herkomender gewohnheit, bestimmet und

berahmet, und vor dem Landesdage acht Dage wedder in Rige lewendig edder doht to stellende, hantreken und owerantworden by ehren, truwen und guden gelowen, ein Dach myn edder mehr gerekent in der instellinge desser vorberurder gefangen, Unse geloffte und gelewe nicht scholl schwaken edder krencken. Weret awer sake, dat Godt vorbede, Wy Praelaten, Ritterschop, Rede und Stede vorbenomt sodahne instellynge und owerantwerdinge in Rige der gefangen vorberurt nicht konden noch mochten dohn, so sullen und willen wy Hern Praelaten, Unse Capittele und gute Manne, Radessendeboden der Stede Darppt und Revall vorberurt, na unser bekewinge syn vorfallen in ene pene twyntich dusent Rynsche gulden, edder de Werde sodahnes geldes rede und gewißlick dem Hern Provesie, Dekane und Capittele und Iconimis, Ritterschop, gude Manne, Borgermeister, Rahtmanne der hilgen Kercken Rige und Stadt Rige uthorichtende, vernogende und to betalende in der Stadt Rige up den Landesdage vorberurt bestimmet. Vorder, so de vorgenandte gefangen up de vorgerurte tydt ingestellet und owergeantwerdet syn in Rige, so sollen wy Hern Praelaten, Capittele, Rede und Stede ergenomt sodahner Borgetucht und vorlawendt der pene des Geldes halwen bowen gerurt gentzliken und all syn vorhawen

hawen und vorlahten, Und den soll düsse Breff deßhalwen krafft und machtloß und nicht von werden geholden syn. Deß thor mehrer sekeringhe der Warheit hebben wy Praelaten, Johannes, Petrus und Martinus, der Kercken Darppt, Osel und Curlandt Bischoppe, vor Unß, den Unsen, Und der Radessendeboden Darppt und Reval bawengerurt, Unsere Ingesegell rechtes wetens dohn hangen an düssen unsen openen Breff, de gegewen und geschrewen is in der Stadt Rige des Brydages vor Assumptionis Mariae, in den jahren na Gebort unses Heren Dusent veerhundert und im veer und achtigesten.

Nos igitur Dethmarus Roper — praesentes literas — Secreto nostro Capitulari — jussimus et fecimus per deputatum nostrum Notarium infra scriptum appensione communiri. Datum et actum in domo habitationis nostrae anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo, Indictione sexta, die vero Mercurii vicesima sexta mens. Martij, hora tertiarum vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Innocentii divina providentia Papae octavi, anno ejus tertio. Praesentibus ibidem Honorabilibus et discretis viris Gerhardo Kemmenitze et

Nicolao Bodenbeke Clericis Rigensis et Revaliensis dioeces., testibus ad praemissa pariter vocatis et rogatis.

Et ego Michael Tannesse, Clericus &c.
(Mit dem angehängten Siegel und beygesetzten Notariatszeichen.)

Nr. 39. (vom Original.)

Wy Johannes, van Godes und Romeschen Stoles Gnaden, der Kercken Darpt, Petrus tho Osell, Martinus van der sülfften Gnaden tho Cuhrland Bischoppe, bekennen und betügen openbahr vor alß weme, vor Uuß, unse werdige Capittele, Ritterschop, undersahten und Sendeboden der Stadt Reval, alß Nameliken Her Hinrich Schelewente Borgermeister, Her Marquard Bretholt Rahtman, alß früntlicke Handlere und dedinges lüde desser hierna beschrewen Parthe, twischen den Parten der hilligen Kercken Rige, alß der Werdigen, Ehrbahren und Ersahmen Her Hinricum Provestes, Dithmarum Dekens und gantze Capittels, Her Jürgen Orgaß Ritter, Kersten von Rosen, Ewalt Patkull und Hinrick von Ungern, von wegen der Manschapp: Cort Visch, Lambrecht Hulscher, Johann Schonick, Cort von Löwen Burgermeistere der Stadt Rige, von wegen des Rades und gantzen gemeinheit dersülwigen Stadt Rige an einem

nem ꝛc. Und den Werdigen und Achtbaren Heren Johann Vrydach von Lorinckhove, Meisters Stahtholder und Cumpthur tho Revall, Cort van Hertzenrade Landmarschalck, Wynnemer van Delwich to Vellin Cumpthure, Johann van Selbach Vogeth to Gerwen, Diderick van Oldenbokem to Goldingen Cumpthure, van wegen des gantzen Dütschen Ordens to Lifflande, am andern Dele ꝛc. Dat wy umme wedder to vermerende und to vorökende lewe, Eindracht unde früntschoppe desser gemenen Lande, dede süßlange in bittern twisten unde undergangen gewandt weren, unvorfänglick beyder Parthe Rechtichheit und sake, mit mennigerhande longer und vlytiger bearbeydinge, hebben berahmet unde gemaket eine vrüntlike Eindracht und Vrede in desser hierna beschrewener mohte und Wyse:

Int erste, dat de gedachte Her Provest und Iconimi der hilligen Kercken vorgemelt sollen in wehren hebben und beholden de Stadt Koggenhusen mit der Vorborch unde de Gebete und Slothe; alß dat Gebede to Koggenhusen, Cruceborgh, Lawdohn, Pebalgen, Seßwegen, Serben, Irkulle und Lennewarden mit aller thobehoringe: so beschedeliken, dat de Here Provest und Iconimi uth de beyden Gebeden Irkull und Lennewarden scholen schaffen den jennen, dede

up Koggenhusen sien, dat jenne dat de doen, an Korn gelde und allen andern nüttichheiden, dat sloht darmede to holdende, beht thor tokumpst enes rechten confirmerden Hern Ertzbischoppes edder syner Vulmechtigen der hilligen Kercken Rige, dem denne sodahne Slote, gebede mit allen thobehoringen wedder owerantwordende, unde de nicht to blötende, ane alle insage, behelp edder argelist. So schall und mag ock den vorder de Hern Stathholder und syne werdige Orde to truwer Hand des Rechten confirmerden Hern in wehren beholden dat Sloht Koggenhusen unde alle andere Slohte und gebede der hilligen Kercken Rige, wente thor tokumpst des ergedachten rechten confirmerden Hern effter syner vulmechtigen der hilligen Kercken Rige, densülwigen so van stund an, sunder vortogeringe wedder owertoantwerdende sodahne alle des Stichtes Slote, gudere, lande und lüde, mit aller thobehoringe, nichtes nicht buten bescheden, ane alle wedderspraf, behelp und argelist, de Slote mit Korne, Vitalie und andere nottorftige Dinge, wo de genomet mogen syn, nicht to blötende und rekenschop darvon to doende. Ock sall de Here Provest syn Sloht to Dalen mit aller thobehoringe beholden und inne wehren hebben, alß syne Vorfader, Provesse, dat besehten und gehadt hebben. Und dat Capittell

tell der hilligen Kercken Rige Vicarien Juncfruwen des Klosters binnen Rige, Kerckheren und alle Clerisie des Stichtes Rige wedder antasten unde in wehren hebben alle ere güdere, bewechlick unde unbewechlick, de vor ogen sien, lick de se je to voren gebruket hebben, demgliken sall men ene handlangen ere wonlike rente, nichtes buten bescheden, sunder argelist.

Vorder so schall alle Ritterschop der hilligen Kercken Rige, nemandts buten bescheden, bruken, vry und vredesamliken besitten und in wehren nehmen, sünder einich hinder, gewalt edder infall, alle ere gudere, so se de tovoren hebben besehten.

Wes ock Hinrick Bixhoveden an korne in dissem veligen Byfrede uht synem Hove Perny gegell unde güderen entforet is, schall men eme wedder gewen und tokehren.

Ock schall und mach de Ersahme Raht und de Stadt Rige hebben und in wehren beholden dat Gebede Dünemünde mit alle dartho behoringe, to water und lande, alß dat de Cumpthure tovohren darsülwigst allervryest gebruket und besehten hefft: Dartho dat Slot to Rige mit syner thobehoringe binnen und buten Rige,

beht up de Bulder-Aa und dartho ower de Aa Sloke und Bulle, nicht buten bescheden, to water und to lande, mit eren thobehoringen, by eme to stahnde in guder geduld beht tom Landesdage erstkomende.

Dergliken schall de Orden in wehren beholden Kouweren und Degerhoveden beht tom Landesdage.

Vortmehr so scholen alle wege to watere und to lande vry, seker, veylich unde unvorhindert einem ydermanne syn, mit syner kopenschop, ock Geistliken und Werltliken to reisende und to wankende, to vahrende und to kohmende.

Ock so schall ein yderman in dessem Lande, he sy Geistlick edder Werltlick, mede begrepen stahn in dessem Vrede, nemandts buten bescheden.

Und alle irresene twistsake und schaden, wo de gescheen sien, effte benomet mogen werden, schollen rouwigh blywen unde in guder geduld anstan, beyde parten eres rechten unvorhindert, beht thor tokumpst des Rechten confirmerden Hern van Rige vakengemeldt, sall vrede blywen in allen Orden und enden desser Lande, Riemanden den andern viondliken beschedigende edder ower

ower to vallende, besunder Iderman sick an rechte genögen lahte: Darumme den de confirmerde Here, so he int landt komende werth, schall na older gewohnheit bestimmen und vorschriwen enen gemenen Landesdag, dar men den sodahne bowenbeschrewene twistsake und bitterheit na gantzem vermogen und vlytiger bearbeydinge irkenne und entscheide: Weß den tom gedachten Landesdage nicht konde noch muchte entliken hingelegt, entslegen und entscheiden werden, schall stahn to beyder Parthe gebörlike Richtere irkentniß. Darmede schollen desse gantzen Lande in allen Orden und enden, so vorsteyt; rowsahm und in Christliken Vrede blywen.

Alßdenne de Parthe bowenschrewen sick malkander schuld gewen, unde deß twistes sick beklagen, dar se mede tor Beyde gekohmen syn und begehren Vorsekeringe vor en selbend, dat en sodahne sake nicht mehr wedderfahre, dardurch se nu mede to twist gekohmen syn, sodahn versekeringe sall stahn van beyden parthen tor kentniß der Her Praelaten und desser gemenen Lande to deme negesten Landesdage: Kunde men alß den sulcker versekeringe nicht ower eenkohmen, schall stohn an beyder parthe gebörlicke Richtere.

Ock so scholen de gefangene Gebedigere, andere Heren des Ordens und Petrus Walrawen Dach hebben beht acht Dage vor dem Anstande

negestvolgenden Landesdage, na lude und uhtwysinge vorsegelder Brewen darup gegewen und vorsegelt:

Desgeliken de gefangene Domherren, alß Her Gert van Borken und Her Johann Rese und alle andere gefangene von beyden Parthen, dar men den irkennen schall, effte de gedachten Domherren und Cort van Willighen, Balthasar Schade und de andern ock pflichtig syn Venckeniß to holden edder nicht:

Ock so schall alle schade, in dessem Byfrede gedahn und geleden, wedderlecht und betalt werden den jennen, de en geleden hebben, effte recht darower gewen van beyden Parthen.

Vorder so schall desse unse vorsegelde Breff in allen synen punten und artikeln, wen de Dach geholden is, unde acht Dage darna, unkräfftig unde machtloß syn, unde den wedder owerantwordt werden enen van den Praelahten.

Alle desse vorgeschrewene punthe und artikele, unde ein jewelick by sick, so bowen schrewen steyt, Unde de Heren Praelaten mit unsen willen bededinget hebben, lowen wy Hinricus Provest, Detmarus Deken und gantze Capittell, Her Jürgen Orgaß Ritther, Kersten van Rosen, Enwald Patkull unde Hinrick van Ungern, van der Manschopp: Cort Vysh, Lambrecht Hulscher, Johann Schonynck und Cort van Löwen Burgermeistere der Stadt Rige van wegen der gemeynheyd der Stadt Rige vorgedacht an einem: Johann Vrydach von Lorynckhowe, Meisters-Stahtholder und Cumpthur tho Rewall, Cort van Herscheraden Landmarschalck, Wynnemer van Delwich Cumptur tho Velyn, Johann van Seelbach Vogeht tho Jerwen, Dyderick van Oldenbockem Cumpthur tho Goldingen, vam andern Dele ꝛc. vor Unß unde unse gantze Orden, underfahten und gewanten, stede, vest unde ungebroken tho holden by Ehren, truwen und guden Christliken gelowen. In tüchnisse der Wahrheit und mehrer bevestinge hebben wy vorgeschrewen Parthe unse Ingesegell witliken lahten hangen an dessen Breff: dartho gebeden de Erwerdige Heren Praelaten obgemeldt unde Radessendeboden van Rewal, dat se ock alse gude Dedyngeslüde und myddelere to mehrer sekerheyd ere Ingesegele hebben dohn hangen an dessen Breff, de gegewen unde geschrewen is In der Stadt Righe, in den jahren Christi unses Heeren Dusent veerhundert unde darna im veer und achtentigesten jahre, am Dage der hilligen Mertelere Jpolity et sociorum. (Diese Urkunde ist mit siebzehn anhangenden Siegeln versehen.)

Nr. 40. (vom Original.)

Universis et singulis praesentes Transsumpti literas, sive praesens publicum Instrumentum visuris, lecturis pariter et audituris, Dethmarus Roper, Sanctae Metropoliticae Rigensis Ecclesiae Decanus Antiquus et Jubilaeus, ejusdem Ecclesiae Canonicus, Judex et Commissarius ad infra a Reverendissimo in Christo Patre et Domino, Dno. MICHAELE, Dei et Apostolicae Sedis gratia, antedictae Rigensis Ecclesiae Archiepiscopo specialiter Deputatus, Salutem in Domino sempiternam et praesentibus fidem indubiam adhibere. Noveritis quod nos die dato praesentium vidimus, habuimus, legimus et diligenter inspeximus Unionis literas Reverendissimi in Christo Patris ac Domini, Dni. Jacobi, Dei et apostolicae Sedis gratia Ecclesiae Upsalensis Archiepiscopi, Conradi, ejusdem gratia Episcopi Stregenensis, Magnifici et Praepotentis Domini, strenuique militis, Stenonis Sture de Gripesholme, Gubernatoris Regni Sveciae et aliorum strenuorumque militum et Dominorum, Nils Sture, Gregers Matsson et Erici Ottoson, veras literas sanas, integras, non vitiatas, non cancellatas neque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vitio et suspicione carentes, sex sigillis sigillatas, Nobis pro parte Spectabilium virorum et prudentum Dominorum Burgimagistrorum, Consulum ac Universitatis Civium et inhabitatorum Civitatis Rigensis, per venerandae Recommendationis virum, Magistrum Johannem Prange, Sacrorum Canonum Baccalaureum praedictae civitatis Secretarium et procuratorem, pro parte Civitatis ejusdem, coram Notario et testibus infra scriptis, Citatione praevia per nos decreta, executa et reproducta praesentatas, Nos cum ea, qua decuit, Reverentia noveritis recepisse, sicut praemittitur, vidisse, audisse, legisse et diligenter auscultasse. Cujus tenor in hunc, qui sequitur, habet modum:

Wy Jacobus von Godes unde des Paweſtliken Stolß Gnaden, Ertzebiſſchop tho Upſall, Conradus, van derſülwen Gnaden Biſchop tho Strengenäß, Sten Sture van Gripesholme, Vorſtander und Gubernator des Rikes tho Sweden, Nilß Sture, Greger Matzſon und Erich Ottoſon Ritter, van bevehle, willen, medeweten und vulbort des Gemeinen Rikes Rades tho Sweden doen witlick openbahr betügende in und mit düſſem unſen apenen Brewe, de en ſehen edder horen leſen, und vor alß wem, dat vor Uns syn erſchenen de Werdige, Erbare und Wohlwiſen Manne und Heren Gerhardus von Borckem Domhern und Vice decanus, Diderick van Roſen,

Rosen, Wapener unde Man der hilligen Kercken tho Rige, Johann Schoninck Borgermeister und Kersten Herberdes Radtman der Stadt Rige, als vulmechtige Sendeboden an Uns und düsse Crone to Sweden gesandt, van wegen erer Oldesten, Heeren aller, Parthien der vorstrewen hilligen Kercken Rüghe und hebben Uns und düsse Crone to Sweden, na Paweslikken und Kayserliken gebaden und bevelen angelanget, irfordert, ermahnet und gebeden, als der vorschrewen hilligen Kercken Ryghe und erer litmahte Beschermer und Conservatoren En hülpe und Bystand to doende tegen ere Vyande, deme Meyster tho Lyfflandt und synen Orden, de se swerlick und schentlick und unchristlick hebben owerfallen, beschediget und underdrücket, erem vornehmende und owerdaeht to wedderstoende. So ock de vorstrewen Parthe der vorgedachten hilligen Kercken Righe sodahner in vortyden mit baden und brewen an Uns und düsse Crone to Schweden mannichmahl und vaken besocht und irfordert hebben; Und nachdem neen trost und vulbort tho weygernde steyt den, de de rechtverdigen bidden, so wy se irkennen: wente sick von erer Oldesten und aller Parthe wegen der genanten hilligen Kercken Rige, hebben vor Uns und düsser Crone to Sweden tho Rechte irbaden, ock genßlick int recht gegewen, ere Recht und unrecht

recht gewende to irkennende; des ere wedderparthe des Meysters baden nicht wolden ingaen edder belewen. Darumb syn Wy mit den gedachten sendebaden der hilligen Kercken Rige owerengekomen, in welcken gelofften, Artikuln, puncten und vorsegelation, na inholde eres openen Brewes Uns und düsser Cronen van en darup gegewen; dat wy en umb den willen hebben thogesecht und medegedahn enen thal Volckes, sick und de hillige Kercke Rige tegen ere Vyande vorschrewen tho wehrende und entsettende.

Hyr en bowen hebben Wy endrechtigliken, mit rypen rade des gemeinen Rikes Rades tho Sweden, umb frede, lewe und wolfahrt der vorschrewen hilligen Kercken Rige und des gemenen Landes tho Lifflandt uhtgesaht und vorrahmet summige Artikell und puncte Unsen vulmechtigen Sendebaden up dyt mahl mede gedahn, up dat sodahne vordrep und blotstortinge der im Lande moge werden hengelecht und gedempet; Offt den de Heere Ertzbisschop tho Rige und the Meister tho Lifflandt und syn Orde desülfften Artikell nicht upnehmen, ingahn und unvorbrecklick holden wolden, und gedachten dar en bowen de hillige Kercke Rige, ere lihtmahten und Parthe tho drengende, owerfallende und tho vornichtende, so se süß lange gedacht und gedaen hebben,

Und

Und unse fründtlicke jrbedinge und undernement nicht tho irkennen: So verplichten Wy Uns alle semptlick und en yßlick besunder Und düsse Crone Sweden in Krafft düsses Brewes der hilligen Kercken Rige und eren lihtmahten und alle den eren Parten in eren Rechten und rechtverdigen Zaken, hülpe, trost und bystande to doende, na allen unsen vermogen und furdermehr Liff und gut by en to settende, waneer und wo vaken en des behoff werde doen und vannoden synde, und wat tydt wy von en dartho geesschet werden.

Alle düsse vorschrewen Artickell und puncte lowen Wy vorschrewene vor Uns, unse Nakomelinge und düsse Crone to Sweden stede und vaste to holdende, by eren, truwen und guden, vasten, christlicken gelowen, sunder alle argelist, hülprede, nisag offte nygefünde und behelpinge einyges rechten, gestlick edder werltlick. Deß tho Ohrkunde und tüchnisse der Wahrheit hebbe Wy Unse Ingesegele witlick doen hangen unden an dessen Breff, de gegewen und geschrewen ist thom Stockholme, am Dage Sancti Rimigii Confessoris na Christi gebort Dusent, veerhundert im vyff und achtentigesten jahre.

Nos igitur DETMARUS Roper, Index et Commissarius antedictus, quia praedictas literas in omnibus et per omnia post diligentem inspectionem et lectionem de verbo ad verbum cum veris originalibus invenimus concordare, Idcirco praesentes literas in evidens veritatis testimonium praemissorum Secreto nostro Capitulari Nobis in hac parte per Rmum. in Christo Patrem et Dnm, Dnm Michaelem praememoratae Sanctae Rigensis Ecclesiae Archiepiscopum, specialiter deputatus, jussimus et fecimus per deputatum nostrum Notarium infra scriptum, appensione muniri. Datum et actum Rigae in domo habitationis nostrae, sub anno a Navitate Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo, Indictione sexta, die vero mercurii, vicesima sexta mensis Martii, hora tertia vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Dni. Innocentii, divina providentia Papae octavi anno ejus tertio. Praesentibus ibidem honorabilibus et discretis viris, Gerhardo Kemmenitzen et Marco Badenbecke, Clericis Rigensis et Revaliensis Dioeceseos, testibus ad praemissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Michael Tanneste, Clericus Caminensis dioeceseos, publicus Imperiali auctoritate Notarius, praesens Transsumptum ex praedictis literis originalibus de verbo ad verbum trans-

transscripsi, nihil addens vel minuens, quod mutet sensum, viciet aut variet intellectum, et diligenti demum collatione facta de ipso transsumpto ad originales literas supradictas utrumque exemplar et transsumptum recte concordare inveni. Ideo hoc praesens publicum Instrumentum per alium conscriptum scripsi et in publicam formam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum venerabilium Dominorum Judicis Commissarii praedicti et Capituli Rigensis Sigillorum appensione communivi et signavi, rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium praemissorum. (Mit dem Notariatszeichen.)

Nr. 41. (vom Original.)

Universis et singulis praesentis Transsumpti literas, sive praesens publicum Instrumentum inspecturis — Dethmarus Roper — — Noveritis, quod nos die dato praesentium vidimus, habuimus, legimus et diligenter inspeximus Reverendissimi in Christo Patris et Domini Michaelis, Dei et Apostolicae sedis gratia Sanctae Rigensis Ecclesiae Archiepiscopi veras literas, sanas, integras — — — Cujus tenor in hunc, qui sequitur, habetur modum: Wy Michael, von Godes und des Paweſtliken Stoleß Gnaden, der hilligen Kercken Rige Erzebischop,

bischop, don kund, witlick und openbahr vor Unß, allen unsen Nakomelingen, Domprawest, Capittel, Ritterschop und Stadt Rige, in und mit düssen unsen openen versegelden Brewe, vor allen Christgelowigen Warlick tügende und bekennende, Dat Wy angesehen, riplick betrachtet und gütlick to herten genomen hebben Unses Stichtes, alle erer Undersahten, geistlick und werltlick, Und düsse gemene Lande Lifflande gedyn, framen und Wolvarht, und in besundern richtig owerwagen und gutwillichliken belewet und ingegaen, Der Irluchtigesten und Achtbaren Crohnen to Swedenryck, Unser hilligen Kercken milder Vorstander und truwe vor gewalt und owervolbeschermer, Und dar unsern guden Raht uthtoseltende richtige puncte nnd artikulen, de nu allen und en jewelcken besondern in komenden tyden sunder einiges Rechten, Geistlikes und werltlikes, und protestatien behelpinge, unverbroken, sunder wedderspreken, so hier van worden to worden nafolget, ane argelist und Nyefünde, Christlick und uprichtig to holden:

Primo, dat wy alle bewißlicke Schulden des Werdigen Hern, Unses Domprowestes halwen, Magistri Hinrici Hilligenfeldes, mit Düdschen und Russen, van unser hilligen Kercken und Stichtes Rige wegen, entspraten und bygekomen,

up Uns nemen to geldende und enen jederman gütliken to betalende. Und densülwen Hern Domproweſt mit unſen hogeſten Vermogen by der Proweſtye truweliken tho beſchermend und mit vlyte tho beholdend, jegen en jederman geiſtlick und werltlick, ſo beſcheideliken, he, na gelegenheit der tydt, na ſynen vryen willen, van Unß unvorhindert, deſülwige Proweſtye moge reſigneren effte permuteren, Und van unſentwegen thor Danknamicheit vor mannigerhande ſchwahren deenſte moge ſynes lywes warten, hebbe wy eme ene Domproweſtye up Oſyll, de wy vor unſer promotion in rouwelicken beſitte hadden und dorch Rechtverdigen Reſignatien Henrici Cironwen, an unſen Neffen, Meſter Caſper Noteken gekomen was, mit vulbordt und Reſignation des ſülfften Caſpari, mit allen rechten und plichten, ſo da an eme gekohmen was, de togeſecht und beſchaffet, de rowſamliken to beſittende und to brukende, gelick wy der in vortyden gebruket und beſehten hebben.

Secundo, wes vorſhrywinge und vorſegelatie halwen to beſchweringe und Undergang Unſer hilligen Rigiſchen Kercken und alle Ere underſahten, geiſtlick und werltlick dem Orden geſcheen is, ſchall krafftloß und machtloß ſyn, und van uns von unwerden geholden werden, nu und in tokomenden tyden.

Tertio,

Tertio, Dat wy lowen und lowete hebben na to bringende und to bewiſende, dat wy Unſe dener und Howetlüde hebben up der Kercken Slote, de wy nu in unſer wehre hebben, und ock tur ſtund, alß men der Stadt Cokenhuſen Unß ingyfft, dat wy den ock Unſe Howetlüde und dener ſetten willen up de Slote Cokenhuſen und Cruceborch, de unß von dem Orden owerbodich ſtahn, und wy ock alrede unſen Landknecht to Cruceborch hebben, und wy der weldig ſyn to brukend und to beſittend.

Quarto, Nademe de Crohne to Swedenryck Conſervatrix und beſchermer is Unſer hilligen Kercken Rige, riplick, nütt und geraden dünket ſyn, ock Unſe Erwerdigen Hern Praelaten und Sendeboden düſſer Lande, hir vorgadert, desgliken düncket nütte ſyn, umme Vrede und Eindracht des gemenen Landes, Nademe de dre Parte Unſer hilligen Kercken Rige Unß anders nicht wolden, noch gedachten up tonemen vor eynen Hern, ock nen Vrede werden mag hier im Lande, de beſtendelick und vaſte blywe, beſunder wy binnen dreen manten mit hülpe der dreyer parte und fordering der Hern Praelaten und Stede düſſer Lande, up to Rome ſenden, und ene Diſpenſatie und abſolutie van unſem hilligen Vader dem Paweſte erwerben lahten und

der enjegen nene vorhinderinge doen, hemelick effte openbahr, und binnen der tydt und ock in tokomenden tyden, dat des hilligen Vaders des Paweſtes deßholwen syne Bullen und Brewe wedder affkehren wille, wy nemandt drengen effte dwingen, den Orden van dem Dompraweſte, Deken und den Domheeren to dreegen. Ock wille wy sülweſt binnen der tydt und in to komenden tyden gahn in unſem Rockitte, na uthwysinge des Bischoppes Orden.

Quinto, Nademe de Orde und de eren Unſer hilligen Kercken Rige und den dreen Parten noch nicht genoch gedahn hebben und ock allen eren undersahten, geistlick und wertlick, so id openbahr is, na uthwysinge des monitorii poenalis, wille wy darthо helpen, na unſem hogeſten vermogen, dat de Orde genoch doh, edder sich mit en verdrege: So deme alſo nicht geſcheen, wille wy steden und nicht vorhindern to volgende dem monitorio poenali.

Sexto, Na deme alle parte Unſer hilligen Kercken Rige uns endrechtigliken entfangen und upgenomen hebben vor enen Hern Erzbischop, wille wy mit Rade und vulbordt Unſer Hern Praelaten, Unde der Unſen Enen gemeynen Landesdach vorschrywen, binnen enen halwen jahr in Rige to holdende.

Septimo. Dat wy keſen willen enen geſwahrn Raht uht allen dreen parten, Capitulo, Manſchop und Stadt, ſunder ze in merckliken saken der Kercken Vryheit, unde de den parte andrependе, nicht to handelnde, donde, effte ſlutende, effte dorenbowen von Unß wes geſchah, ſchall van unwerden geholden syn.

Octavo, Dat wy alle Privilegien und Vryheit, von Seligen Hern Stephano, Unſen Vorfahrn, irlanget, willen wy de parte Unſer Kercken gerne, na Unſem vermogen, bybeholden, se sy watterleye se syn.

Nono, Sall de Ban, unſenthalwen geſchehn, vullenkohmen machtloß und doht blywen, ane alle beſchweringe und argeliſt, de Ban sy geweſen von wehrden, edder unwehrden.

Decimo, Dat wy gutwilligliken alle beweißlike ſchulde und vorſegelatie Unſer Vorfahrn und Vicarii, zeligen Biſchopps Stephani, ock Domproweſt, Capituli und Iconimorum, was des geſcheen is, ſtede, vaſte holden willen und gutlick betahlen, na rade unſes geſwahrn Rades.

Undecimo, Wy willen Unß alletydt hebben na rade Unſes geſwahren Rades und Unſer Kercken,

ecken, Und parte sake mit rechte na nottorfft helpen vorfordern, wes den parten in gewöhnliken Dagen dorch früntschop edder mit rechte und süß wor to gefunden wert, dar wille wy se by beholden, bestichten und beschermen mit liwe und gude und alles, wes wy vermogen, alß en gut Heer schuldig is, by synen undersahten to doende.

Duodecimo, Ock den von Cokenhusen, allen guden Mannen und gesellen, de by dem Hern Domprowesste stede und trüwe geblewen syn, effte ze edder anders wol, geistlich offte werltlick, mit worden edder wercken, binnen edder buhten Rige, nemanden buhten bescheden, Unse Persohne effte de Unsen vertornet effte to na gewesen weren, dat en all gerne wille vergewen, de des begeren, und nemand int argeste in tokomenden tyden to gedenkende.

Decimo tertio, Wille wy ock alle parte Unser hilligen Kercken Rige lahten by allen Rechten, Privilegien und olden Herkommen Unser Vorfahrn, de to behternde und nicht to verargernde.

Decimo quarto, Willen ock neynen parte Unser hilligen Kercken Rige in tokohmenden tyden was nehmen effte afdrengen bowen Recht, edder,

edder, dat se Unsen Vorfahrn syn pflithtig gewesen to doende, unde Unse Zele umme nemandes willen witliken verdohnen.

Decimo quinto, Willen ock alle anklage und tosprake gerne, effte wy derer, effte unse Vorfahren welcke gehadt hadden, jegen de parte Unser hilligen Kercken, en genßliken und gruntliken verlahten und qvit gewen, nimmer to gedenckend, und dorch Brede, lewe und früntschop mit den unsen lewen.

Decimo sexto, Wy willen unsen Capitulo dat Slot Sunzell mit syner thobehoringe, ane besweringe, ere rente, brewe, Clenodie wedder thogekehret werden, und Lawdohn inlösen: ock wille wy Wolmer Jrkul, olde Kersten van Rosen, Hinrick Birhoveden nahgelahten Hußfruwen, Hinrick von Ungern und allen andern guden Mannen ꝛc. güder, de vor ogen syn, wedder thogekehret werden, na lude des monitorii poenalis, und ze by ehren olden rechten und Privilegien to beholden: Und na dem Wy das Capittell by ehren Privilegien und rechten beholden, und Detmarus Roper, de Deken, syn decanat resigneret hefft und en ander elegeret is, ock de Her Domprawest und Capittell in sunderlinges unser Kercken Noden, vor ere Vryheit und wolfahrt, hebben

Domheeren unser Kercken erwehlett und creeret: Wy sodahn Deken und Domheeren erwehlet by wehrden und vuller macht willen beholden, man darup erlangen erlöwinge des Romschen Stoh-les. Ock wille wy alle Kerckheeren und Vica-rien to eren Kercken und Vicarien mit den er-sten wedder restitueren und ere versehtene rente betahlet werden mit flyte behulpen syn.

Decimo septimo, Ock wille wy de Brewe van dem Hern Keyser erlangett up de Regalie, ock de Brewe up de verbündtnisse und huldinge unser Manschop van dem Orden mit ernste und flyte vorfordernde, unde den parten Unser Ker-cken wedder owerantworten, de unrechtlick ver-worwen und beholden syn.

Ultimo, Wille wy ock nenerley Wyse Ambt-lüde in Unsem Stichte, de den Orden dragen, liden, setten edder upnehmen.

Unde ummer mehrer befestinge und aller bo-wengeschrewen Clausulen, puncten und artikulen sekerer holdinge willen hebbe wy mit vlyte an-gefallen und andechtigliken gebeden, de Gestren-gen, Eddelen, Werdigen und Ehrgebohren Heeren Nigoles Erickson Ritter, Magistrum Johannem von Mochelm, Domheeren der Ker-

cken Upsall, und Jones Iwenson Wapener der Crohne Swedenrycke, jegenwerdige vulmechtige Sendeboden, und ock den Erwerdigen in Gott vodern und Hern, Hern Theodoricum tho Derpt, Petrum tho Osell und Martinum tho Cuhrland, von Godes und Paweslikeu Stoles gnaden Bischoppe, vor sick, alle ere Nakome-linge und untersahten, gestlick und werltlick, und ock de Ersahmen und vorsichtigen Mannen, He-ren Marquard Bredtholt und Diderick Hagen, Radtmannen der Stadt Rewal Sendeboden, alß unse vulmechtige Vorlowers, alle vorgeschre-wene Artikule und puncte, und enen jewelcken besundern, by Ehren, truwen, Christliken und guden gelowen alle wege stede, vast und unvor-broken, sonder gefehrde, hulperede und argelist, nu und in tokomenden tyden to holtend unge-seriget, wo vorsteyt, Ere Ingesegele witlick, tor Uhrkunde der Wahrheit, alß unsenthalwen vulmechtige Vorlowers to hangend an düssen unsem Breeff, also beschedentliken, effte de Er-werdige Her Petrus, Bischop to Osell und Stadt Rewal nicht jegenwerdig düssen unsen Breff, unß nicht vermodende, nicht versegeln worden edder belewen (na dem desse jegenwerdigen Bo-den dessen gerne macht en hebben) desse Breff gelike wol by vuller macht und by wehrden ge-holden werden, lykerwise ze en mede versegelt

hadden. Des tor befestinge syn Unsers, Ertzbischoppes, Achtbahre Vulmechtige, der Crohne Swedenrycke Sendeboden, Theodorici, Petri, Martini, tho Dorpte, Osell und Cuhrland Bischoppe, und der Stadt Reval Ingesegele alle bowengeschrewene Clausule und puncte und articule stede, vaste, altydt Christlick to holdende, wo vorsteyt, witlick gehangen an düssen unsen Breff. Jm Hawe tom Biomendahle endtlick gededinget, gegewen und geschrewen in der Stadt Rige, in den jahren nach Christi gebort unses Heeren Dusent, veerhundert unde im söß und achtigesten jahre des andern Dages des Mahntes Martii.

Nos igitur Dethmarus Roper — — praesentes literas — Secreto nostro Capitulari — jussimus et fecimus per deputatum nostrum Notarium, appensione communiri. Datum et Actum Rigae in domo inhabitationis nostrae sub anno a Nativitate Domini. Millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo, Indictione sexta, die vero Mercurii, vicesima sexta mensis Martii, hora tertiarum vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Innocentii, divina providentia Papae octavi, Anno ejus Tertio, Praesentibus ibidem Honorabilibus et discretis Viris, Gerhardo

hardo Kemmenitze et Marco Badenbeke, Clericis Rigensis et Revaliensis dioecesis, testibus ad praemissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Michael Tannesse &c. &c. (Mit dem anhangenden Siegel und beygesetzten Notariatszeichen.)

Nr. 42. (vom Original.)

Wy Michaell, von Godes und des Romesschen stols gnaden, der hilligen Kercken Rige Ertzebischop, Theodoricus tho Derpte, Martinus tho Kuhrland, derssülwigen Gnaden Bischoppe, Johannes Orgas Decretorum Doctor, Deken tho Osell unde Domhere tho Derpt, Brun, Drulshagen und Christianus von Owerdunck, Secretarius des Heeren van Osell und Domhern tho Derpte, Sendeboden deß Ehrwürdigen Hern Petri tho Osell Bischoppes, Marquardt Breetholt und Diederick Hagen van wegen der Stadt Reval ock Sendeboden, vulmechtig vor Unß und unse Nakomelinge, unse Capittele und gantze Stichte und undersahten, bekennen alle openbahr vor alß weme, Jn düssen gegenwordigen Brewe, dat wy, Gode to lowe, der hilligen Kercken und Romesschen stohle tom Ehren und düssen gemenen Lande Lifflandt to gude, gedye und wolfahrt, als gude Middelere twischen der hilgen Kercken Rige, alß dem werdigen Hern Hinricum Hillgenfeld

genfeld Prowefte, Domheeren und gantze Capittell, Ehrbaren und gestrengen Ritterschop und Manschopp Hern Jürgen Orgaß, Detleff van Tisenhusen Ritter, Ewolt Patkul, Hinrick von Ungern, Kersten van Rosen und alle andere Ritterschop und Manschop: Ersahmen und vorsichtigen Burgermeistern und Rahtmanne, Cordt Visch, Lambrecht Hulscher, Johann Schöningk und Cort van Löwen, und gantze gemeinheit der hilligen Kercken, Stichte und Stadt Rige, van Enen ꝛc. Und Grohtmechtigen und werdigen Heren, Johan Fridach van Lorinckhowe, Meister Dütsches Ordens in Lifflande und synen werdigen Gebedigern, alß Corth von Hertzenrode Landmarschalck, Wennier van Delwich tho Velsin Cumpthur, Johan van Selbach Voget to Gerwen, Diderick van dem Oldenbockom Cumpthor tho Goldinge, von wegen des gantzen Dütschen Ordens to Lifflande, am andern Dele ꝛc. Enen Christliken, Ewigen, guden Vrede twischen den beyden vorberorden parten und gementliken ower dat gantze land Lifflandt, mit etliken nottursfftigen Clausulen, puncten und artikeln, na gelegenheit der twistsake der parthe vorberurth, nottorfft und nütte irkandt, und na van den twistparten belewet, in der wyse und formen hirna folgende:

Int

Int erste, dat alle gefangen, in dem Brewe der Borgetucht benömt, sall men instellen binnen Rige acht Dage vor den gemenen Anstande tokomenden Landesdage, ahne alle Wedderspraake, Wedderrede und behelpe. Geschehe des nicht, so schall de werdige Orde verfallen syn in der pene der twintichdusend Rinscher gulden, na uthwisinge eres versegelden Brewes. Vorder so sollen de Rigesschen vrigh und vredesahm besitten alle godere binnen und buten Rige, de se in der Veyde von dem Orden beslagen und gekregen hebben, sunder alle ansprake, beth so lange, dat de vorgerorden gefangen in Rige gekomen und ingestellet syn, in der tydt so vorsteyt, edder de twintichdusent Rynsche gulden vul und all uthgerichtet und bethalet syn, na inholtinge dessülwigen Brewes vorberurth. Und wedderumb wes de Orde von den Rigesschen beslagen und in rouwen hebben, rouliken to brukende und to besittende. Und wanneerde vorberorde gefangen ingestellet sind, so vorsteyt; edder wen de twintichdusent Rynsche gulden vor de gefangen von den Orden, na uthwysinge dessülwen eres Brewes bethalet sind, So mach de werdige Heer Meister und syn Orde de Rigesschen hir im Lande to gewönliken Landesdagen beschuldigen und ehre Anklage don von der vorgeschrewen godern wegen, de de Rigesschen von dem Orden in wehren

heb-

hebben: Und so wedderumme de Rigesschen ere beschuldinge und anklage doen mogen. Wes denne hir im lande so nicht kunde entscheden werden, mag en jwelck soken vor unsen hilgen Vader dem Paweſt, und kene gewalt edder krigh vortonemende, besunder een den andern mit recht uth syner besittinge to bringende. Ock dat de Praelaten mit willen der beyden twistparten mogen verschrywen, effte en des van noden duchte syn, de seß wendisschen Stede, düsse sake helpen to handelnde und to entschedende.

Vorder sullen enem jederman, Geistlick und werltlick, nemande buten bescheden, open stahn alle strahten und wege to water und to lande, by Nahmen: de Düne und beyde Aa up und Daall, binnen Landes; Und ock thor Narwe und dor Kurlande, und sonderlings dor de Gebede, alß Kerckholm, Bowsenborch, Mitouw, in Littouwen und in Samayten, uth und wedder in Rige (uthgenomen dorch dat Nyegudt) enem jedermanne mit syner Kopenschop, peerden, goederen und wahre, vry, felich und unvorhindert, van alß weme, beth tho dem negesten Landesdage, edder anderen Landesdagen, beth so lange irkandt werth, wes der Rigesschen Privilegia, Segele und Brewe denne vermogen, myn edder mehr: Sollen ock alle wahtere und lande vry und

und velich syn von allen tollen und besweringe nu und to ewigen tyden, Christliken und uprichtig.

Vordermehr, Alle Ansprake, de de werdigen Hern Provest, Domheeren und Capittel, unde Ehrbaren Ritterschop und Manschop des Stichtes Rige vermenen to hebbende tegen den hochwerdigen Hern Meister unde synen Orden ergenombt; Und so wedderumme etlicke Ansprake, dat ene parth tegen dat ander, sodahne sake und ansprake tho vorfolgende tom negesten Landestage. Wes men dar nicht entscheden mochte, En yßlick part mag soken vor unsem allerhilligesten Vader dem Paweste.

Vorder ock, alle andern gefangene, van allen parten, de nicht in dem Brewe der Borgetucht vorberurt benometh stahn, sambt myt des olden Meisters gefangen, de nicht gequitet werden tüschen düth und dem negesten Landesdage, sullen Dach hebben beth tom negesten Landestage, Unde de sick den instellen sollen und inkomen den lenen, de se bestrickt syn; Und offte jemand van den gefangen, beydentsyden, vormende sick nicht danckplichtig to synde, de sollen ock tom negestvolgenden Landesdage komen, dar men den de sake erkennen sall, offte se der gefancknüsse vorplychtiget syn, edder nicht.

Alle düsse vorgeschrewene puncte, Clausulen und artikeln, und en jewelick by sick, so bowen geschrewen steith, unde de Heeren Praelaten gededinget und nütte erkandt hebben, Und wy parte nah belewet und ingegahn hebben, lowe wy Prowest, Capittel, Ritterschop, Manschop und Stadt Rige vorbenombt: Und wy Johan Frydach von Lorinckhawe, Meister, Landmarschalck und gebedigere in Lifflandt, ock vorgedacht, vor Unß und unsen gantzen Orden unde undersahten, stede, vaste und unvorbroken to holdende, by Ehren, truwen und guden Christliken gelowen.

Vordermehr, so hebben Wy ergenomden Praelaten mit allen unsern undersahten, gestlick und werltlick, unde Sendeboden, Angeseen und swarliken to herten genomen, de twistsake, de nu leider vor ogen is, unde in tokomenden tyden noch irrisen und entstahn mochte in düssen landen, dar denne, so vor ogen is, desülwigen lande to groteren sworer schade unde undergange kohmen muchten, Unde deßhalwen de Afgesneden Russen und andern düsser lande sienden, na nottorfft to wedderstahnde, mennigfolt vorhindert wert; So erkennen wy noht und behoff to synde, mit willen und volborth des Hochwerdigen Heren Meisters, gebedigere und Orden ergenombt,

genombt, von wegen alle ere lande und undersahten, Einen ewigen, vasten, guden, Christliken, fryen Vrede ower düht gantze Land up tonemende, uthtogende und to holtende, Und dorumme Wy alle Parthe düsser Lande vorbenombt sodahnen vasten, Christliken, vryen, ewigen, guden Vrede twischen Unß allen, nemande buten bescheden, upnehmen, ingahn und holden willen, so dat nemandt gewalt edder Veide anhewe, edder den andern verunrechte, sunder een jewelick gestlick und werltlick, na synen Stode, sick an Rechte genogen lahte, darmede he bewedemeht, und in düssen lande gewönlick is. Und offte jemandt gewalt, frewell und Unrecht vornehme, unde sick nicht an früntschop edder Rechte genogen leehte, so vorsteyt; so sall dat gantze Landt dem Gewaldigen und unrechten parte enttegen fallen, unde dem richtigen parte, dat sick to recht irkenth und vorpflichtiget, mit liwe und gude byfallen, sodahn gewalt und vornement helpe stühren und kehren, so de Parthe ergenombt der Lande dartho geeyschet werden.

Düsse artikule alle und een jewelick besunder, de dem Ewigen Vrede antrehtende syn, Lowe wy Ertzebischop, Bischoppe, Capittele, Sendeboden vorgenombt, stede, vaste und unvorbroken, vull und all to holdende, Ane wed-

dersprake, gefehrde, hülperede und Argelist, by Ehren, truwen und guden Christliken gelowen. Unde na deme de Erwerdige Heer van Osell nicht gegenwordig is, unde syne Sendeboden vorgenombt nene vullemacht hebben, sodahnen ewigen Vrede in togahnde unde to vorsegelnde, will syne gnade mit allen undersahten, gestlick und werltlick, in düssen ewigen Vrede mede begrepen syn, dat syne Voderlichheit den mede vorsegele; Offte he des nicht mede vorsegelde, soll düsse Breeff und ewige Vrede gelyckwol by macht und krafft syn und blywen. Unde Wy Hinricus Prowest, Domheeren und Capittele, Ritterschop und Manschop, Burgermeister, Rahtman und gantze Gemeynheit der Stadt Rige ꝛc. Und Wy Johan von Lorinckhawe, Meister to Lifflande und andere Gebedigere ergenombt vor Unß unde unsen gantzen Orden, Und alle unse Undersahte, düsse vorbenomde artikule, clausule und puncte, so vorbenombt is, Unde ock den Ewigen Vrede, so bowen steyt, lowe Wy stede und vaste to holdende, by ehren, truwen und guden Christliken Gelowen. Deß thor tüchnisse, befestinge unde Orkunde der Warheit hebben Wy alle vorbenomede Unse Ingesegele wetende doen hangen under an düssen Breeff, de alß im Howe thom Blomendahle entliken gedediget is. Gegewen und geschrewen in Rige des

des Dingsdages na Judica, Anno Unses Heeren Dusent, veerhundert, darna im Söß unde Achtentigesten jahre. (Diese Urkunde ist mit siebzehn Siegeln behängt, unter welchen auch das des öselischen Bischofes mit befindlich ist; dagegen die Stadt Reval ihr Siegel nicht angehängt hat.)

Nr. 43. (aus Hiärnens Kollektaneen.)

Wi Gregori Mathisen, Age Jönson, Erich Ottensen Ritter, Magnus Nicolai Dompravest tho Abo, Erich Rammelson, Johann Kuhle, Magnus Schwenson, Claws Hinrichson und Jacob Flemmingß — Ryckes Rade und Manne tho Schweden, bekennen und betügen apenbahr vor allen in düssen gegenwerdigen vorsegelden Brewe, dat wy Gade tho Lowe unde der Christenheit darby Verwohrunge und Wohlfahrt als Vulmechtige und gude Middeler twischen dem Edlen und Wohlgebohrn und gestrengen Hern Sten Sture, von Gripßholm Ritter und Vorstander der Cronen Schweden, unserß werdigen Hovetmannes van eenen, und den werdigen, achtbahrn Hern Johann Stael von Holstein, Voigt to Wesenberg deutsches Ordens tho Lyffland, den ehrbahrn und wohldüchtigen Männern Kersten Radtmann und Thom. Maydlen, Wapnern,

Vulmechtigen, und den Ehrsahmen Wohlwysen Männern Her Henrich Hönerjäger und Diederich Hagen Rahdmannen der Stadt Revall, als gude Middeler, dem Hochwürdigen und Grosmechtigen Her Her Johann Friedrich (Fridach) von Loringhofe, Meister tho Lyffland T. O van dem andern Dehle, enen starcken, vasten, Christlicken, truligen Dach und guden Frede twischen unsern beyden Hern und eren Landen vorschrewen hebben belowet, upgenahm und ingegahn in düsser nahgeschrewenen Form und Wyse. 1) Dat en ider völlig feste dach von Frede sall angahn von Dage düses Brewes an bet an den erst komenden Pingsten ower en Jahr in sodaner Mote, dat en völlig Dach und Vat sall scheen und erholden werden binnen Riga up St. Johannis Baptiste Dag erst kahmen, 8 Dage vor effte na, dar de — von dütschen Steden sullen dartho kahmen, welcket sall de Her Meister unsern Hern Gubernatori mit sinen schrifften vermelden. 2) Mohnat thovorn dat de Dag geschahn sall, so dat he mag dat in tyden geschriwen an de jehne, de he dartho hebben will und den he de sake in de Hand gewen werd und Vulmechtig to dem Dage moge senden, were dat ock sacke, dat de 6 Wendische Städe dar nicht kahmen worden, so sall glückwol de vorschrewen Dag vortgaen, und wes de Heren Praelaten, Rathen und Staten

ten der Lande verhandelt und Rat worden tho dem Blomendahle tho Riga, alle Anspracke, Schellinge, Twist, Hoch Moht, geschehn twischen beyden Heren in Fründtschofft offte mit Rade gantzlich tho enen guden Ende thogaende, hentoleggen, to entscheden, vordregen und vorlycken, mit sodanen Bescheid, dat de Hochw. Hoch M. und ein werdiger Orde ofwer alle Lifland holden sall und will stede, vast und unverbroken den frede und den Bref, de in den Fasten tho dem Blomendahle gemacket ist, in allen sinen puncten, Clauseln und Articule alß de Bref darup gemacket und besegelt ludet, anbringet und begrepen iß, nichts buten bescheden, of nemand ofer all Lifland, als dat glückwol de Saacken twischen den Hern Meister und de Rigischen, och de Appellation halwen in Hove tho Rom höriegen soll sin tho siner tydt und Stede, so dat unserm Her Voder den Pawest siner billichkeit in der Mate nicht sall werden geschlaten, binnen dißen vorbenanten Dage, Tyd und Stete soll und mag en jeder Man geistlich und weltlich, watterlich Vorstandeß se sin, niemanden buten bescheiden und alle diejenige de under uns hören Hovetmans und Gubernatoren, Vorbedinge beschermen und verantwortet sin, dartho ock alle de Part der h. Kercken Riga von den jehnen, de umb unsern Heren Gubernatoren und

der Cron Schweden willen schollen, mögen und willen don und laten fry willig starck vast und secker ungefehrlick, wanen und bliwen, segeln, riden, gaen wancken und fahren to water und tho lande in weser beider Heren Lande von einen jedermannen Leute oder war noden wert sin, unbeschedigt und unbehindert und ungetawet sunder alle Fahre, intracht, behelp edder argelist, erdacht, effte undacht, unde wedder to kahmen in sin secker behold, weret ock sacke, de Hochwerd. Her Meister und sin werdige Orden sin undersahten thogedon und genothen den volligen Hand wurde offte wolden brucken offte deß, waß binnen disse Gedinge und Frede were angehaven mit Maaten to holden, Straten to sluten, ofte anfall edder Gewalt tho gebrucken mit Orloge, thorüstunge, Beringunge, Belegerunge unde beyde tegen de Part der h. Kercken Riga offte jemand van en inbesunder sall unsen Heren Gubernatori angan, so dat düser frede darmet sall ganz verbracken und gedempt syn und sodant vulkommen unse Her Gubernator und de Cron tho Schweden were geschehn und wedderfahren, offte ock de Rigischen tho beyde unde tho anfang wurden begehn soll dem glycken also wederumb geschehn und dermaten up düssen thokamenden Dag setten unses Heren Gubernatoren und düsser Cronen Vulmächtigen Sendeboden mit den Heren Mei-

Meister und sinen Vulmächtigen und den Heren Praelaten der Lande Lyfflande verhandeln, bearbeiden und beschluten, und Vereininge, Verbund und Eindracht tho macken und tobefügen tegen den Fiend den Rußen, nadehm se Liffland so vehl und so groten schaden gedan hebben, alß unsern Gubernatori und der Cronen Schweden, wo men en in unvermodeden Anfalle mit der Hülpe Gades endrachtlich mogten widerfoen und mit Macht afwehren und kehren, up dat Gott Allmächtig sine benedide Moder davon geehret und gelawet werden, de H. Christenheit und Gelowe vermehret, vertheidiget und gestärcket möge bleiben. Alle bawen geschrewene Artikul, Clauseln und puncten und ein gemenlick bysunder lawen wy bowenschrewene Ritter und Mannen Vulmächtig vor unsern Heren Gubernatoren der Croon tho Schweden, alle ehre Undersaten tho gedan und gewanten vor Unß und alle de Unse in alle Mahte wie vorsteht, stede und fast tho holden, unverbroken, sunder einige Menschen insage, Neugefundene Indracht offte arglist, wo man de gedenken kan of mag by zu den fasten truen, Ehren und Christl. glowen. Des thor tüggenüß und mehrer Urkunde und seckerheit der Wahrheit hebben wir allen unser angebohren Insegell wittlick laten anhangen under an düssen Bref, de gegewen und geschre-

schrewen iß vor Razeburg up dem Holme genannt Presteholm am Middewocken vor Petri ad Vincula in den Jahr unsers Hern 1488.

(Diese Urkunde hat Hiärne ungezweifelt nicht vom Original genommen; indem er von den darunter befindlichen Siegeln nichts erwähnet.)

Nr. 44. (aus Hiärnen's Kollektaneen.)

1488. Transactio des Hern Ertzbischofen zu Riga Michaelis, so er aufgerichtet zwischen dem Reich Schweden und Meister zu Lieffl. Her Johann Freitag von Lorinckhoffe und seinem Orden, wegen Ersetzunge des Schadens und Geldspillunge, so das Reich Schweden mit großem Volck in Liefland gethan, daß alle solche Forderunge und daher entstandene Irrungen allerseits gäntzlich beygelegt und derselben vortan nimmermehr gedacht werden sollte. Dat. Reval Montags vor Elisabeth.

Nr. 45. (vom Original.)

Innocentius Episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Sincerae devotionis affectus, quem dilecti Filii Proconsules et Consules Civitatis Rigensis ad nos et Romanam gerunt Ecclesiam, non indigne meretur, ut illa eis favorabiliter concedamus, per quae conservationi et defensioni dictae Civitatis

vitatis oportune consuli possit, et his quae propterea ordinata et observata fuisse dicuntur, ut firma perpetuo et illibata persistant, libenter, cum a nobis petitur, Apostolici adjicimus muniminis firmitatem. Sane pro parte Proconsulum et Consulum praedictorum nobis nuper exhibita petitio continebat, quod licet ipsi hactenus a tanto tempore, citra cujus contrarii hominum memoria non existit, competentes Gabellas, Cisas nuncupatas, super Medonis, Vini et Cerevisiae, quae Civibus et incolis ejusdem Civitatis vendi solent, venditione, pro bono publico Reipublicae et manutentione dictae Civitatis, ac aliis eidem civitati pro tempore incumbentibus oneribus perferendis, Clericis et aliis clericali Privilegio gaudentibus duntaxat exceptis, de consensu Civium et Incolarum dictae Civitatis imponere et exigere, ac omnia et singula bona Civium et Incolarum in eadem Civitate sine veris et legitimis haeredibus ab intestato decedentium relicta, confiscare et in dictae Civitatis utilitatem convertere, libram quoque et aequam mensuram coeterasque honesta et necessaria in eadem civitate officia, praeterquam Archipraefectum, quem Archiepiscopus Rigensis pro tempore existens solus ex antiquo more instituit, facere et ordinare, pacifice et quiete consueverunt, prout omnia

prae-

praemissa faciant de praesenti. Quia tamen de praemissis alias quam per hujusmodi consuetudinem et continuatam possessionem docere non possunt, dubitant desuper molestari posse tempore procedente: Quare pro parte eorundem Proconsulum et Consulum asserentium Civitatem praedictam, quae sub protectione Beati Petri et Sedis apostolicae esse dignoscitur, in partibus Livoniae primam et antiquiorem, nec non Christianorum finibus ultimam in propugnaculum fidei catholicae et in faucibus Schismaticorum et Ruthenorum, et plurimorum adversantium inimicorum sitam esse, et sine reditibus et proventibus se tueri non posse, nobis fuit humiliter supplicatum, ut Consuetudini praedictae pro illius subsistentia firmiori robur Apostolicae Confirmationis adjicere, ac potiori pro cautela eis, quod omnia et singula praemissa, prout hactenus facere soliti fuerunt, facere possint, indulgere, statuere et ordinare, aliasque in praemissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui conservationi et manutentioni Civitatum omnium libenter consulimus, praefatos Proconsules et Consules a quibuscunque excommunicationis, suspensionis et interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, a jure vel ab homine, quavis occasione vel

causa

causa latis, si quibus quomodo libet innodati existant, ad effectum praesentium duntaxat consequendum, harum serie absolventes et absolutos fore censentes, hujusmodi supplicationibus inclinati consuetudinem praedictam, quod omnia et singula praemissa, Authoritate Apostolica tenore praesentium approbamus et confirmamus, ac praesentis scripti patrocinio communimus. Et nihilominus potiori pro cautela eisdem Proconsulibus et Consulibus, ut de coetero perpetuis futuris temporibus omnia et singula praemissa, modo et forma praemissis, prout hactenus facere consueverunt, facere libere et licite possint, authoritate praefata, de specialis dono gratiae de novo indulgemus ac statuimus et ordinamus. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis ac statutis et consvetudinibus dictae Civitatis juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, coeterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis, approbationis, Confirmationis, communitionis, concessionis, statuti et ordinationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Da-

tum

tum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae milleſimo, quadringenteſimo, octuageſimo nono, Duodecimo Kal. Julij, Pontificatus noſtri anno quinto. (Mit anhangendem bleyernen Siegel.)

C.

F. de Simo. Ja. fiella.

R. Cabedro. F. pontecius.

P. C. aſena pugdorbila.

Caramellus

A. de petra. S. Veccia, P. de Viterbio.

Solicitavit Ja. de Mantua et expoſuit ducenta quinquaginta Serrano.

Kürzere Aufſätze.

I.

Anwendung des pythagorischen Lehrsatzes auf die Tonkunst *).

Der bekante pythagorische Lehrsatz zeigt uns, daß bey allen rechtwinklichten Triangeln das Quadrat der dem rechten Winkel gegenüberstehenden Linie so groß sey wie die Quadrate der beiden übrigen Linien zusammen genommen; und es ist ausgemacht, daß 3 Linien von dieser Art einen rechtwinklichten Triangel bilden müssen.

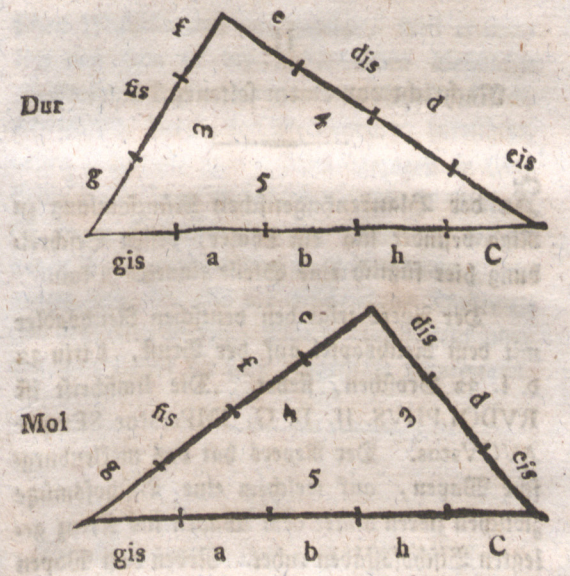
Nun sind die Zahlen 3, 4 und 5 nicht blos solche, die wenn sie in Linien dargestellet werden, einen rechtwinklichten Triangel geben müssen,

*) Von einem angesehenen liefländischen Edelmann, welcher ein Liebhaber und Kenner der Tonkunst ist.

sen, weil ihre beiden kleinen Quadrate zusammen, eben so groß sind wie das größere; sondern sie sind auch, wie ich glaube, noch dazu die einzigen einfachen oder Hauptzahlen, welche mit der größten arithmetischen Genauigkeit dergleichen 3 Quadrate liefern. Dies leitet mich auf die Gedanken, daß in jenen Zahlen 3, 4 und 5, eine gewisse besondere Harmonie liegen möge. Ich wähle das Wort Harmonie, weil, wie ich gleich zeigen will, eben diese Zahlen auch den musikalischen Accord der Terze, Quinte und Octave bilden. Wer hat nicht oft bey Hörung des Accords eine verborgene Regelmäßigkeit, oder ein Verhältniß darin gefühlt oder wenigstens geahndet?

Es giebt Berechnungen der Bebungen der Töne und der Saiten-Längen; ob man aber gewußt habe, daß der Accord mit dem pythagorischen Lehrsatze gleichen Gesetzen folge, weiß ich nicht; aber hier ist der Beweis. Zuerst wähle ich C dur. Von C bis zur Terze e sind 4 Töne, nemlich cis, d, dis, e. Von e bis zur Quinte g sind 3 Töne, nemlich f, fis, g. Von g bis zur Octave c sind 5 Töne, nemlich gis, a, b, h, c. Dies auf den erwähnten Lehrsatz angewandt, liefert uns folgende Figuren:

Dur



Und dies in Zahlen ausgedrückt, giebt folgendes Resultat:

3	4	5	
3	4	5	
9.	16.	25.	9 + 16 = 25.

Mathematische Musiker mögen diese Gedanken prüfen, und wenn sie dieselben ihrer Aufmerksamkeit würdig finden, näher erörtern oder weiter darauf bauen.

II.

Nachricht von einem seltenen Thaler *).

In der Blankenhagenschen Münzsamlung zu Riga befindet sich ein Thaler, dessen Beschreibung hier füglich eine Stelle einnehmen kan.

Der Avers zeigt den deutschen Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, darin 32 d. i. 32 Groschen, stehet. Die Umschrift ist RVDOLPHVS. II. D. G. IMPerator SEmper AVGVstus. Der Revers hat das meklenburgsche Wapen, auf welchem eine Bischofsmütze zwischen zween hinter dem Wapen ins Kreuz gelegten Bischofsstäben ruhet. Neben dem Wapen ist die Jahrzahl 1581. Die Umschrift heißt: CHRISTophorus DEI GRAtia ADMInistrator RAZENburgensis DVX MEGApolitanus.

Dieser Thaler ist nicht nur höchst selten und fehlt sogar in dem Auctions-Catalogus der Madaischen Münzsamlung; sondern er verdient auch noch aus einem besondern Grund in den nordischen

*) Sie ist mir von einem Gelehrten aus Riga mitgetheilt worden.

schen Miscellaneen eine Anzeige, weil er nemlich von dem in der liefländischen Geschichte merkwürdigen Coadjutor des rigischen Erzstiftes, Christoph, Herzog von Mecklenburg, herrühret, dessen Schicksale man zusammengezogen in Gadebusch livländ. Jahrbüchern Th. II Abth. I S. 20 u f. findet. — Für Liefländer, welche gegen ihre vaterländische Geschichte nicht gleichgültig sind, hat also der beschriebene Thaler einen doppelten Werth. Eine genaue Abzeichnung desselben liefert die hier beygefügte Kupfertafel.

III.

Der Schwam in lief- und ehstländischen Häusern.

Ein auf dem platten Lande nicht seltenes, aber sehr beschwerliches, und für unsre Gebäude höchst nachtheiliges Uebel ist der Schwam. Er erzeugt sich nicht nur in hölzernen, sondern auch in steinernen, sowohl Wohn- als Nebengebäuden; doch zerstört er die ersten weit stärker, weil wo er wächst, das Holz so verfault als wäre es von Insekten zernaget. In Wohnzimmern sitzt

er gemeiniglich unter der Diele (den Fußbodenbrettern) wo er sich schnell ausbreitet, und dann längs den Wänden in die Höhe geht, fast in eben der Gestalt wie man ihn in Wäldern an faulenden Bäumen sieht, die ein Sturm umgeworfen hat. Seine Farbe ist selten ganz weiß, meistentheils gelblich, oder bräunlich, oder gefleckt. Einige wollen bemerkt haben, daß sich zuweilen seine eigentliche Wurzel bis in den Keller erstrecke. — Nimt er überhand, so macht er das Wohnhaus feucht und ungesund, erfüllt es mit einem widrigen Fäulniß-Geruch, und schwächt dasselbe so sehr, daß wenn es von Holz ist, ganze Wände endlich zusammen fallen, oder unter der Last des schweren Daches ausweichen; selbst in Schränke dringet er, und bringt die darin verwahrten Kleider zum Modern.

Mancherley Ursachen werden angegeben, aus welchen er entstehen soll; aber die wenigsten darunter scheinen gegründet zu seyn. Man rechnet dahin:

1) Ein sehr niedriges Fundament. Daß ein solches blos durch seine Niedrigkeit den Schwam veranlasse, ist irriger Wahn; selbst das höchste Fundament sichert nicht gegen denselben. Hingegen sehen wir, daß unser

unser liefländischer Bauer alle seine Gebäudchen ganz ohne Fundament aufsezt, und dennoch von der Plage des Schwammes nichts weis. Dies gilt auch von bessern Wohnungen, wie z. B. die deutschen Professionisten-Häuser im oberpahlschen Hackelwerk beweisen: die meisten sind ganz ohne Fundament erbauet, auch so gar zum Theil durch ihre Schwere schon merklich in die Erde gesunken, gleichwohl findet man darin keinen Schwam.

2) Einem auf der Nähe befindlichen Gewässer, es sey Strom, Bach, See, Teich oder Mühlenstauung, darf man eben so wenig die Schuld beymessen; weil wir, ohne einmal von eigentlichen Wassergebäuden etwas zu erwähnen, in mehrern Städten an beiden Seiten des hindurch fließenden Stroms, Häuser von allerley Art sehen, wo sich nie ein Schwam äussert. — Die zuweilen vorgebrachten Beyspiele von Zimmern, welche auf der Wasserseite liegen und eine Art von Schimmel zeigen (wie man unter andern in Lettland auf einem adelichen Hof sieht,) beweisen nichts. Feuchtigkeit kan Schimmel erzeugen, aber dieser ist vom Schwam sehr verschieden.

3) Die sehr verbreitete Meinung, daß eine Wasserader oder Quellstelle unter dem Haus, eine Haupturſach des Schwammes sey, hat wichtige Erfahrungen wider sich. Wäre sie gegründet, so könte nie ein solches Haus gegen den Schwam gerettet werden. Aber man sieht, daß derselbe durch Anwendung gehöriger Mittel sich völlig ausrotten läßt, ohne das Haus auf eine andre Stelle zu versetzen. Vielleicht zieht der Schwam, wo er ist, aus einer solchen Wasserader viel Nahrung, aber gewiß nicht seinen ersten Ursprung.

4) Wer die Ursach in den Balken sucht, welche wir nicht immer zu gehöriger Zeit im Wald fällen, oder vor dem Anfang des Baues nicht genugsam trocknen lassen, der irret gleichfals. Unser Bauer fället seine Balken zu jeder Jahreszeit, ohne Wahl und ohne Kentniß der Forstregeln; er verbauet sie so lange sie noch ganz frisch sind, weil sich solche bequemer hauen lassen als die trocknen: dennoch hat er keinen Schwam. Der Einwand, daß die starke Hitze in Bauerstuben denselben nicht hervorschießen lasse, ist nichtig; denn der Bauer hat auch Viehställe, Kleeten (Kornhäuser, Vorrathskammern) u. d. gl. die gar nicht geheitzet werden.

5) Merk-

5) Merkliche Feuchtigkeit im Gebäude gehört eben so wenig zu den Wirkursachen: dies bezeugen theils unsre Badstuben, Wasch- Brau- und Branteweinküchen die selten trocken werden; theils die Kammern an den Bauerstuben, die ohne Fenster, daher gemeiniglich sehr feucht und oft rund herum mit Schimmel überzogen sind; theils die Viehställe wo die Ausdünstungen von den Thieren und von der faulenden Düngung, eine große Feuchtigkeit verbreitet, durch welche die Streck- und Lagebalken bald verfaulen: gleichwohl ist der Schwam in allen solchen Gebäuden eine äusserst seltene Erscheinung.

6) Selbst die Feuchtigkeit in derjenigen Erde mit welcher ein Haus-Fundament aus- und aufgefüllet wird, scheint nicht zu den Wirkursachen zu gehören, obgleich man sie allgemein dafür hält. So hört man oft von Häusern, wo sich der Schwam zeigt, daß der Fußboden zu einer regnigten Zeit, oder ehe noch das Dach fertig stand, sey ausgefüllet, und ehe alles hinlänglich trocknen konte, mit Brettern belegt; doch dadurch der Schwam wieder ausgerottet worden, daß man die Dielen aufriß, die

alte Erde ausgrub, und an deren Statt das Fundament mit trockener füllete. Dies klingt wirklich überredend, aber blos weil man Dinge, die an sich sehr verschieden sind, mit einander verwechselt und zusammenstellt. Man denke nur an unsre vorher erwähnten deutschen Badstuben, in welchen das häufige Wassergießen die unter den Fußboden-Brettern befindliche Erde ganz durchweicht und niemals trocken werden läßt; gleichwohl komt blos dadurch noch kein Schwam hervor. — Uebrigens liegt zwar etwas Wahres in jener obigen Behauptung, aber dasselbe gehört eigentlich zur gleich folgenden Nummer.

7) Wer die Wirkursache in einer zur Füllung des Fundaments gebrauchten schädlichen Erde sucht, der trift die Sache am sichersten. Denn 1) der Schwam äussert sich am häufigsten in Gebäuden die unten aufgefüllet wurden oder deren Fußboden man erhöhet hat, sonderlich wo derselbe mit Brettern bedeckt ist; doch sieht man auch, daß er, wo er bereits im Hause sichtbar wird, sich selbst an solchen Stellen und Wänden einnistelt die keinen bretternen Fußboden haben. 2) Wer diesen leztern öfnet, die schädliche Erde

Erde hinwegschaft, und auf vorsichtige Art das Fundament von neuem füllet, der kan aus seinem Haus, wie hundert Erfahrungen beweisen, den Schwam völlig ausrotten. 3) Ueberhaupt zeigt sich dieser niemals in einem Gebäude dessen Fundament mit genugsamer Vorsicht ist gefüllet worden; auch 4) niemals in einem obern Stockwerk, welches keiner solchen Auffüllung bedarf. — Uebrigens ist die zur Auffüllung angewandte Erde, wie Erfahrungen beweisen, schlecht und schädlich, wenn sie aus Theilen besteht, welche leicht modern, Feuchtigkeit an sich ziehen oder in Gährung und Fäulniß übergehen. Sonderlich versichern Einige, daß theils Graßwurzeln, theils Holzspäne, wenn sie mit hinein gefüllet werden, sonderlich leztere sobald sie nahe an Kalk, Schut u. d. g. kommen, durch die daraus entstehende Gährung den Schwam leicht erzeugen. Selbst habe ich gesehen, daß da ein altes mit einem Torf- (Rasen-) Dach versehenes Haus abgerissen und ein neues an dessen Stelle erbauet wurde, sich in diesem nach kurzer Zeit der Schwam häufig zeigte, welchen man vorher dort nie gefunden hatte: kein andrer Grund ließ sich davon angeben, als daß die Torferde von dem alten Dach, nicht gehörig war

war hinweg geschafft, sondern mit zur Ausfüllung des Fundaments angewandt worden. Eben so äussert sich zuweilen der Schwam an Wänden, welche unmittelbar die zur Fäulniß geneigte Erde berühren, ohne daß übrigens irgend eine Auffüllung geschehen ist. Dies sieht man auch an Bäumen im Wald, welche nachdem sie der Sturm umgestürzt hat, mit ihren Stämmen oder Zweigen die Erde berühren; ingleichen an rohen Balken, die ohne gehörige Unterlage platt auf der Erde eine geraume Zeit liegen. Da nun die Natur in ihren Wirkungen einförmig ist, so bestärken alle solche Thatsachen die obige Behauptung, nemlich daß es gewisse Arten von schädlicher Erde gebe, die wenn sie zur Auffüllung des Fundaments gebraucht wird, oder das Holzwerk eines Gebäudes unmittelbar berührt, den Schwam erzeugen kan. Mit Fleiß rede ich nur von gewissen Arten; denn es giebt auch unschädliche Erdarten, die eben so wenig als Steine denselben hervortreiben, sondern ihm gar widerstehen. — Ob der Schwam noch aus andern Anlässen entstehen könne, wage ich nicht zuverläßig zu entscheiden; sondern erwähne nur, daß gewisse Umstände, z. B. Feuchtigkeit, schlechtes Holz, nahes Wasser

u. d. g.

u. d. g. ohne eigentliche Wirkursachen zu seyn, ihn doch sehr begünstigen können; daher äussert er an manchen Orten eine weit größere Wuth als an andern.

Die bisher dawider gebrauchten Mittel zeigen nicht alle eine gewünschte Tauglichkeit. Sie sind:

1) Das fleißige Abschneiden des Schwammes. Es ist fast ganz unnütz, weil er immer wieder hervor wächst.

2) Das Bestreichen mit Salzlake (Salzbrühe) sonderlich aus Heringstonnen. Dies Mittel hält den Schwam etwas auf, rottet ihn aber nicht aus; er komt nach einiger Zeit wieder zum Vorschein.

3) Das Aushauen der Wände an welchen sich der Schwam zeigt. Dies hilft auch nur auf eine Zeit, weil dadurch der Anlaß des Schwammes nicht gehoben wird.

4) Neue Fußbodenbretter anstatt der alten mürbe gefressenen und zerstöhrten, sind gleichfals nur eine Hülfe auf kurze Frist.

5) Das

5) Das einzige bisher bewährt befundene Mittel ist, daß man die Erde womit das Fundament angefüllet war, oder die nahe an den angesteckten Wänden liegt, ausgräbt und sie durch eine bessere ersezt. Die Meinung als sey trockener Sand dazu am tauglichsten, hört man oft bezweifeln; hingegen beweisen mehrere Erfahrungen, daß roher Leimen (Lehm, etwa von der Art wie man ihn zu Küchenmauern oder Ziegelsteinen nimmt,) wenn man damit den Fußboden füllt, oder ihn gegen die schadhaften Wände schüttet und gut veste stampft, niemals ei Schwam ferner hervorschießen läßt. Durch dieses Mittel sind viele Häuser gerettet worden, und zwar sowohl hölzerne, wo schon ganze Wände durch den Schwam verdorben waren, als auch steinerne, in welchen er die Fußbodenbretter nebst ihren Unterlagen, ingleichen die Thürpfosten vernichtet hatte.

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß ein Bauherr große Ursach hat, mit vieler Vorsicht sein Hausfundament anfüllen, und dasselbe wenigstens oberwärts mit einer starken Schicht von vest gestampften Lehm versehen zu lassen, so daß die Fußbodenbretter unmittelbar auf dem Lehm liegen,

liegen, und der trockene Sand etwa nur zur Ebenmachung einiger kleinen Ungleichheiten angewandt wird. — Hierdurch soll keinesweges behauptet werden, als sey kein Haus ohne solchen Lehm gegen den Schwam gesichert; denn eine gute trockne, sonderlich grandigte Erde kan wie häufige Erfahrungen beweisen, eben so tauglich seyn; aber wer wird nicht gern das zuverläßigste Mittel anwenden, um sein Haus gegen jede etwanige Zerstörung zu schützen?

IV.

Der jetzige Erzbischof und Ritter Sestrschenzewitsch.

Schon im 11ten und 12ten Stück der nordischen Miscellaneen S. 315 befindet sich die Anzeige, daß der Ritter Sestrschenzewitsch jezt das Amt eines römischkatholischen Erzbischofs und geistlichen Oberaufsehers dieser Kirche im ganzen russischen Reich bekleidet, und seinen erzbischöflichen Sitz zu Mogilew in Weißrußland hat: wobey zugleich einige nähere Umstände sowohl von der ihm verliehenen Macht, als von den ihm vorgeschriebenen Gränzen, aus einer deswegen im Jahr 1784 ergangenen kaiserlichen Ukase berührt wurden.

Ein ausländischer Graf, welcher in russisch-kaiserlichen Diensten als General steht, und selbst ein Mitglied der römischkatholischen Kirche ist, hat mir von diesem Erzbischof folgende kurze Lebensnachricht ertheilt. „Er ist in der reformirten Kirche geboren, zu welcher sich noch jezt

„seine Geschwister bekennen. Er stand in preußischen Diensten, und machte als Officier den „siebenjährigen Krieg mit; wo er sich ruhmvollen „Beyfall erwarb und durch die Eroberung österreichischer Batterien besonders auszeichnete. „Mit einemmal bat er um seinen Abschied; und „da der König ihm denselben nicht gern geben „wolte, so wiederholte er sein Gesuch dringender, „mit der beygefügten Aeusserung, daß er in den „geistlichen Stand zu treten entschlossen sey, „auch eine Empfehlung an den König von Poh„zu erhalten wünsche. Diese bekam er bey sei„nem Abschied. Nun trat er zur römischkatho„lischen Kirche, ging in ein Kloster, wurde bald „Priester, und hernach wegen seiner anerkanten „Talente, auch Bischof. Seine empfehlenden „Eigenschaften erwarben ihm die Gnade der Kai„serin. Auf ihre Ernennung weihete ihn zu St. „Petersburg der päbstliche Nunzius zum Erzbi„schof ein: einem Amt, welches mit großen „Ansehn und beträchtlichen Einkünften die aus „etlichen seinem Stuhl angewiesenen Gütern „fließen, verknüpft ist. Auch er selbst besitzt „eignes Vermögen, und hat sich etliche Güter „gekauft. Der Fürst Potemkin welcher ihn sehr „hoch schätzte, verwandte sich für ihn bey der „Kaiserin, um ihm den Orden des heiligen „Alexander-Newski zu verschaffen, weil er

„ohnehin schon Ritter eines polnischen, nemlich „des Stanislaus-Ordens ist; aber die Kaiserin „lehnte es ab (vermuthlich weil noch kein rus„sischer Prälat von ihr einen Orden bekommen „hat). Uebrigens steht dieser Erzbischof in all„gemeiner Hochachtung, und verdient sie durch „seine vorzüglichen Eigenschaften.“

V.

Eine ruhmwürdige Privatanstalt für arme Kranke in St. Petersburg.

Ausser den verschiedenen Hospitälern und Krankenhäusern, welche in St. Petersburg auf Kosten der Krone unterhalten werden, und aus mehrern von jener Residenz vorhandenen Beschreibungen bekant sind, verdient folgende dasige Privatanstalt öffentlich angezeigt und zur Nachahmung empfohlen zu werden.

Etliche Aerzte haben sich dort freywillig vereinigt, die in ihren Stadttheilen befindlichen Kranken unentgeldlich zu heilen, sobald ihre Armuth

muth bekant oder erwiesen ist. Solche bekommen durch eine vom dasigen Pastor Campe getroffene Veranstaltung und Einrichtung nicht nur aus den Apotheken freie Arzeneien, sondern auch erfoderlichen Falles so gar Krankenpfleger und etwas Geld zur Bestreitung dringender Bedürfnisse, oder zu einer benöthigten Erquickung, so wie wenn sie sterben, die Särge unentgeldlich. Dergleichen Kranke werden aber niemals in ein Krankenhaus zusammen gesteckt, wo es manchem an Ruhe, Bequemlichkeit und Aufwartung fehlen möchte; sondern sie bleiben in ihren eigenen Wohnungen unter den Ihrigen, und erhalten daselbst die berührten Unterstützungen. — Eine solche zur Ehre der Menschheit gereichende thätige Hülfleistung von edeldenkenden Männern verdient doch wohl lauten Ruhm? Es ist zu wünschen, daß vermögende Menschenfreunde durch willige Beyträge sie immer dauerhafter und allgemeiner machen; aber auch durch ihr schönes Beyspiel, in andern Städten eine Geneigtheit zu ähnlichen Verbindungen erregen mögen.

VI.

Ueber den Kupferstich, welcher die neuerlich bey Reval vorgefallene Seeschlacht darstellt.

Nicht nur Liefs- und Ehstländern, sondern allen russischen Unterthanen, war die bey Reval am 2ten May 1790 zwischen einem russischen Geschwader (Escadre) und der ganzen schwedischen großen Flotte, zum Nachtheil der leztern vorgefallene Seeschlacht wichtig, und schon deswegen eine Abbildung derselben ihnen, auch selbst auswärtigen Liebhabern von dergleichen Darstellungen, angenehm. Daher darf man sich nicht wundern, daß ein Exemplar von diesem zu Nürnberg, nach einer in Reval verfertigten Zeichnung, herausgekommenen Kupferstich mit 3, und eine Zeitlang gar mit 5 Rubeln bezahlt wurde. Nur fragt sich ob jene Zeichnung mit gehöriger Genauigkeit gemacht war. Dieser Zweifel muß nothwendig denenjenigen aufstoßen, die den Kupferstich gegen die von jener Seeschlacht vorhandenen öffentlichen Berichte halten. Hierzu komt noch

noch eine andre vor mir liegende Abzeichnung, welche von einem geschickten Ingenieur-Officier herrührt, der damals in Reval gegenwärtig und ein Augenzeuge *) war; in manchen Stücken, selbst im Format, komt dieselbe zwar mit dem Kupferstich überein, doch äussern sich auch manche Verschiedenheiten. Denn auf dem Kupferstich ist 1) der Wind als ziemlich gegen Süden wehend angegeben, (welches wenn er wirklich so gewesen wäre, den schwedischen Schiffen ihren Rückzug vom Angriff äusserst würde erschweret haben); 2) hinter den russischen 11 Linienschiffen erscheinen 6 Fregatten in einer Reihe; 3) von der schwedischen Flotte zählt man 30 Schiffe, deren vier als damals in der Action begriffen, und eins auf eine Sandbank gerathen, dargestellt werden; 4) von dem allerersten heißt es, dasselbe sey bey der Insel Wulf auf eine Sandbank gekommen. — Nach der vor mir liegenden Handzeichnung hingegen hat 1) der Wind mehr gegen Osten geblasen (welches den schwedischen Schiffen ihren Angriff und ihren Abzug erleichterte;) 2) hinter der von den russischen Kriegsschiffen formirten Linie stehen 4 Fregatten in einer Reihe, und hinter diesen noch 4 kleinere bewafnete Fahrzeuge;

*) Er heißt Benedict von Helmersen, und ist ein Liefländer.

zeuge; 3) von der schwedischen Flotte zählt man nur 27 Schiffe; 4) von einem derselben, aber nicht vom ersten, sondern vom 16ten in der Reihe wie sie zum Angriff heran segelten, wird gesagt daß es nach dem Verlust seiner Masten auf jene Sandbank sey getrieben worden; 5) die Gegend wo ein Theil der schwedischen Flotte ehe er zum Gefechte kam, umwandte und sich entfernte, ist sehr genau und zuverläßig angegeben.

Da diese Zeichnung mit großem Fleiß und vieler Zierlichkeit angefertigt ist, auch einen genauen Grundriß von der Stadt Reval und deren Haven nebst den bey letzterm befindlichen Batterien, enthält (welche wichtige Gegenstände man auf dem Kupferstich zum Theil ganz vermisset); so war ich anfangs entschlossen sie in Kupfer stechen zu lassen; doch änderte ich meinen Vorsatz, um nicht das Publikum mit 2 Kupferstichen von einer und eben derselben Schlacht zu behelligen; nur achte ich mich verbunden, die bemerkte Verschiedenheit anzuzeigen.

Zum dritten und vierten Stück der neuen nordischen Miscellaneen.





Druckfehler im 3ten und 4ten Stück der neuen nord. Miscellaneen.

Seite	134	Zeile	21 statt erbielt l. erhielten
-	-	-	23 statt machte l. machten
-	244	-	17 statt Auflage l. Auflagen
-	337	-	8 l. Erzstifts.
-	345	-	11 statt antworten l. abwarten
-	433	-	1 statt verkauft l. erkauft
-	434	-	20 statt Schillinger l. Schillinge
-	469	-	1 statt Tiury l. Tiurg
-	485	-	4 statt Powestliker l. Pawestliker
-	489	-	17 statt mußte l. müßte
-	499	-	9 statt der l. er
-	508	-	19 statt Hotmes l. Holmes
-	-	-	27 statt Bronkhans l. Brankhaus
-	564	-	6 statt Riga l. Rige (eben so Zeile 8 und an andern Stellen auf den folgenden Seiten)
-	580	-	25 statt Vellin. l Vellin,
-	582	-	19 statt Erbischoff l. Erzbischoff
-	586	-	20 statt Spittler l. Spitler
-	591	-	5 statt zeriger l. zeliger
-	600	-	17 statt Nyertorn l. Nye-torn
-	-	-	21 statt Roboyße Moien l. Roboyß-Molen
-	603	-	15 statt Hiärnes l. Hiärne's (eben so an andern Stellen)
-	604	-	26 und 27 statt noch l. nach
-	622	-	26 statt quem l. quem-
-	623	-	26 statt adjiCi l. adjuti
-	624	-	21 statt He l. Hl oder Hr (und so aller Orten wo He steht)
-	-	-	- statt Horetmann l. Hovetmann
-	625	-	5 statt Heren l. Hl oder Hr
-	-	-	10 Broder l. Brod.
-	626	-	26 und 27 statt Heren l. Hl
-	627	-	2 statt Heren l. Hl
-	-	-	3 statt Her l. Hl (eben so an andern Stellen in dieser Urkunde)

Seite

Seite 651 Zeile 2 statt thogedrech l. thegedrech
- - - 8 l. Geistliken, Wertliken und Landloptiken
- - - 9 l. entweldiget is
- 653 - 20 statt behoch l. behach
- 654 - 23 st. dor l. dar
- 655 - 8 l. Dach krutmeyinge
- - - 10 statt aldor l. aldar
- - - 22 statt verbepen l. verhopen
- 659 - 2 statt Juny l. Junij.
- - - 6 statt verbos l. verba:
- 660 - 7 statt Jndex l. Judex
- 670 - 8 statt upsblahn l. upsiahn
- 671 - 3 statt Her l. Heer
- 676 - 16 l. Pernygegell
- 686 - 7 statt Rüghe l. Rygde
- 688 - 17 statt nisag l. insag
- - - 25 statt Jndex l. Judex
- 692 - 14 statt Cironwen l. Cirouwen
- 699 - 4 statt vodern l. vadern
- 701 - 13 muß das Komma nach Brun weg
- 703 - 20 l. wanneer de
- 710 - 15 statt Vat l. Rat

Hin und wieder ist in den Urkunden ein großer Anfangsbuchstabe anstatt eines kleinen gesezt, auch zuweilen etwas in der Interpunction versehen worden: aber dergleichen Kleinigkeiten hat man zur Schonung des Raums hier nicht aufnehmen wollen.

Verbesserungen.

Seite 2 Zeile 24. statt vieldeutiches lies vieldeutiger
- 7 - 18. l. Anschovis, Ansofisch
- 8 - 21. l. affen-dwatsch
- 12 - 17. st. ausgeschliffen l. ausgeschlissen
- 20 - 24. st. Stube l. Stute (Stutte)
- 26 - 24. st. Zackenschoten l. Zackenschote
- 27 - 6. l. Bocksbeere, die, ist die
- - - 24. st. Böhnhasen l. böhnhasen
- 39 nach Z. 26. ist beyzufügen:
Burg, die, heißt oft der Hofraum zwischen Gebäuden, z. B. zwischen den Viehställen, daher sagt man: die Kühe gehen auf- oder in der Burg frey umher, sie stehen nicht in Ställen.
- 44 - 7. l. Kranken-, Armen-
- 47 - nach Z. 11. ist beyzufügen:
Dawolna (Russ. eigentlich dowolno) st. genug, zur Gnüge.
- 52 - 11. st. Drallen l. drallen
- 59 - 27. ist noch hinzu zu setzen: Einige schreiben Valand oder Vahland, und sagen Valandsställe st. Viehställe.
- 64 - 4. l. sinnig st. pfinnig
- - - 23. l. hört man auch
- 73 - 5. st. hörte l. hört
- 84 nach Z. 5. ist beyzufügen:
guleien (aus dem Russ.) st. spazieren, auch faullenzen, umherschlendern.
- 91 nach Z. 8. setze man hinzu:
Hauptgut, das, wird zuweilen der alte eigenthümliche Hof genannt, im Gegensatz der Hoflagen. Aber durch das Hauptgut im Kirchspiel, bezeichnet man dasjenige auf welchem das Kirchenpatronat ruhet, oder das größte an Haakenzahl.

S. 96 Z. 9. setze man noch hinzu: In einer noch besonderern Bedeutung bezeichnet es auch den Landesherrn, z. B. der Hof (d. i. der Kaiser, die Kaiserin,) hat befohlen; und endlich 7) den Gutsherrn oder dessen Disponenten, z. B. der Hof hat die Bauern zum Roggenschnitte austreiben lassen.

- 105 nach Z. 24. setze man hinzu:
  Kanel, Kaneel, Caneel, der (sprich Kanöhl) sagt man hier durchgängig st. Zimmt; doch hört man es auch zuweilen in Deutschland.
- 107 - 23. l. Lett.)
- 108 - 11. st. Ringenkerl l. Riegenkerl
- 133 zu Z. 2. füge man noch: Zuweilen hört man hier das deutsche Zeitwort kulacken d. i. Faustschläge geben, oder sich balgen.
- 136 - 17. st. Ringen l. Riegen
- 141 - 26. st. Leichekleete l. Leibekleete
- 147 - 6. st. Lucke l. Luke
- 151 - 10. l. schmollend, überall
- 163 nach Z. 15 setze man hinzu:
  Obstruction, die, als ein lateinisches Wort, könten wir füglich gegen Verstopfung des Leibes oder Hartleibigkeit vertauschen, so wie obstruirt gegen verstopft oder hartleibig.
- 168 nach Z. 10. setze man hinzu:
  paschale (aus dem Russ. eigentlich poschalni) hört man zuweilen st. ich bitte, seyn Sie so gütig.
- 172 - 13. l. selten, Eibischbeere
- 176 nach Z. 7. setze man hinzu:
  polna (Russ. eigentlich polno) st. genug, zur Gnüge.
- - nach Z. 17. setze man hinzu:
  Poschlin, die, (Russ.) bezeichnet überhaupt einen Zoll; aber in Liefland blos die Abgabe an die Krone 1) für den Verkauf eines unbeweglichen Vermögens, wozu auch Erbleute gerechnet werden, 2) bey Klagschriften, Appellationen und etlichen andern gerichtlichen Verhandlungen.
- 178 - 5. l. Prasdnik machen
- 188 - 28. l. recht so

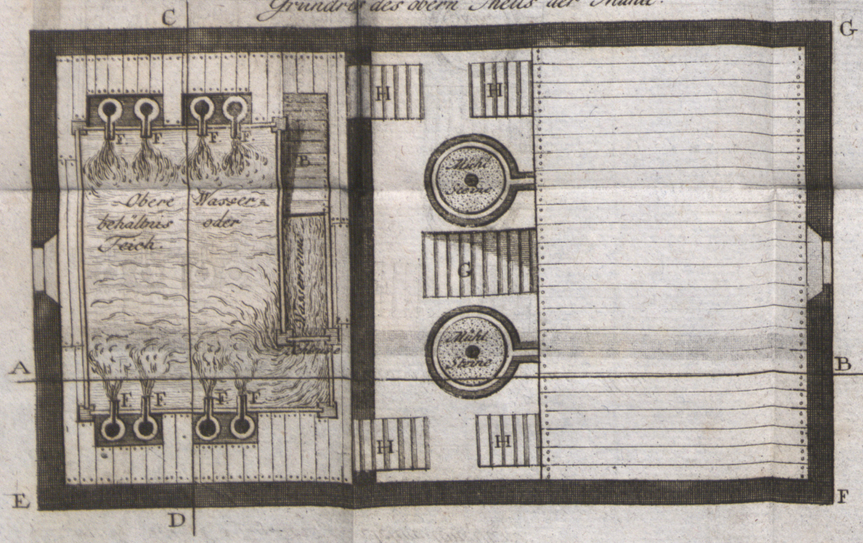
S. 192 Z. 22. füge man noch bey: Sehr oft bezeichnet man durch Riege ganz uneigentlich theils das Dreschen, daher sagt man: heute Nacht ist Riege; theils das Getraide welches auf einmal gedörret und dann ausgedroschen wird, daher sagen wir: er drischt wöchentlich 2 oder mehrere Riegen; theils das aus der Riege erhaltene Korn, da man denn sagt; ich will die Riege empfangen.

- 200 - 26. st. Schabby l. schabby
- 202 nach Z. 25 setze man hinzu:
  Schaufel, die, hört man hier durchgängig st. Grabscheit und st. Spaden. Einige sagen nach dem Platd. gar Schiffel.
- 213 - 5. l. sagt man auch
- 214 - 28. st. Schwedischer l. schwedischer
- 219 - 9. st. Sollacke l. Sallacke
- 222 - 14. st. Spill l. spill
- 225 - 2. l. und den Wortführern
- 237 - 20. st. Friticum l. Triticum
- 239 - 17. l. Torfdach ein mit Rasen
- 242 - 15. l. (Russ.) d. i.
- 246 nach Z. 16 setze man hinzu:
  Valand oder Vahland s. Fahlland
- 249 nach Z. 16. setze man hinzu:
  verschnohlt d. i. gierig, geitzig, sonderlich bey Kleinigkeiten, z. B. er ist auf eine Mahlzeit verschnohlt! welches heißen kan, er läuft einer Mahlzeit nach, oder auch, er bewirthet nicht gern einen Gast. pöb.
- 251 - 13. st. offene l. unbedeckte
- - - 19. l. eingeschlossene unbedeckte Raum

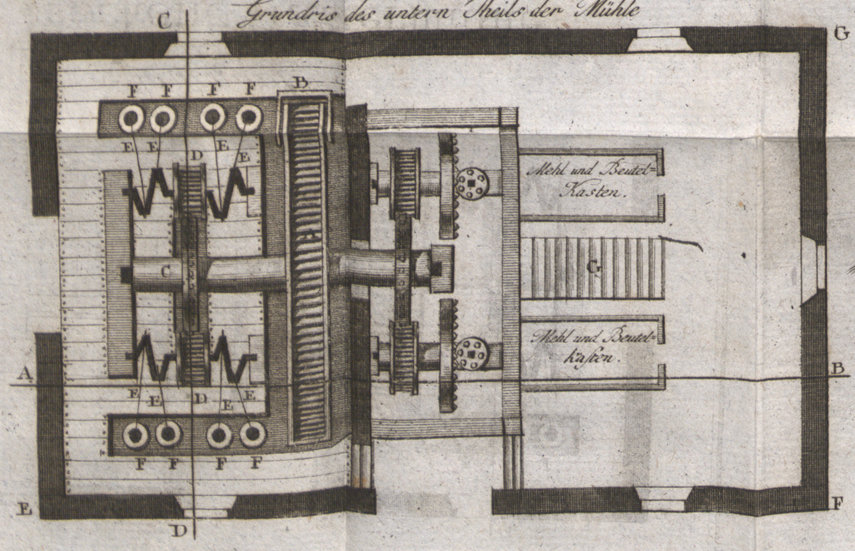
Die sogenante Trockene Wassermühle.

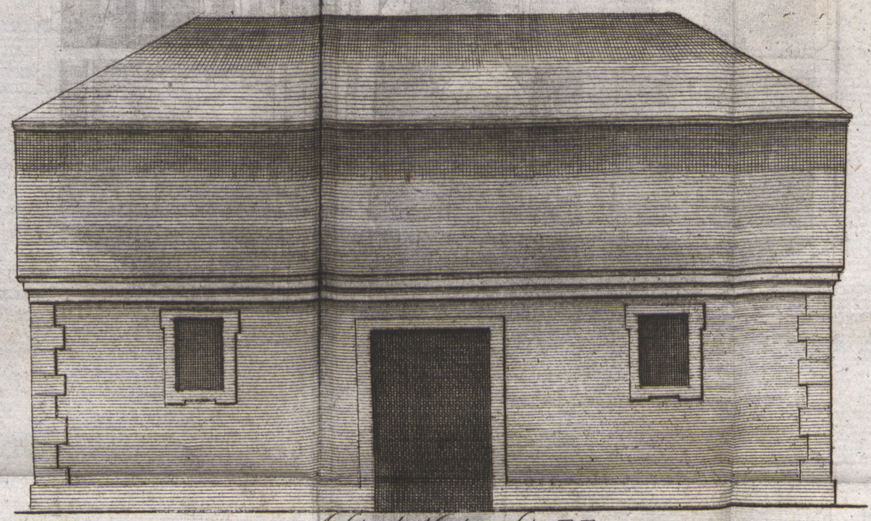
nach der Erfindung des Schmidemeisters Heine in dem Städchen Lemsal in Liefland.

Grundriß des obern Theils der Mühle.

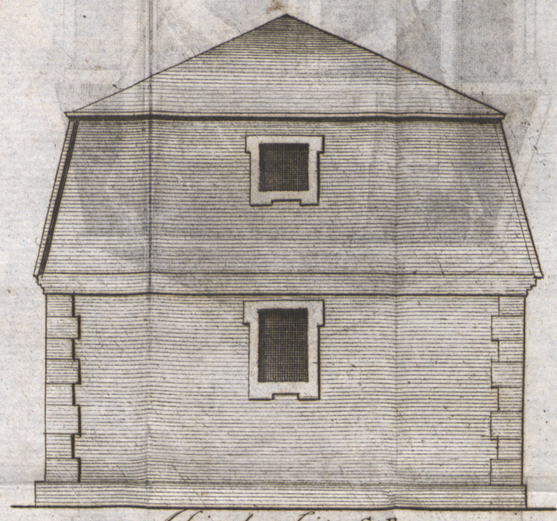


Grundriß des untern Theils der Mühle

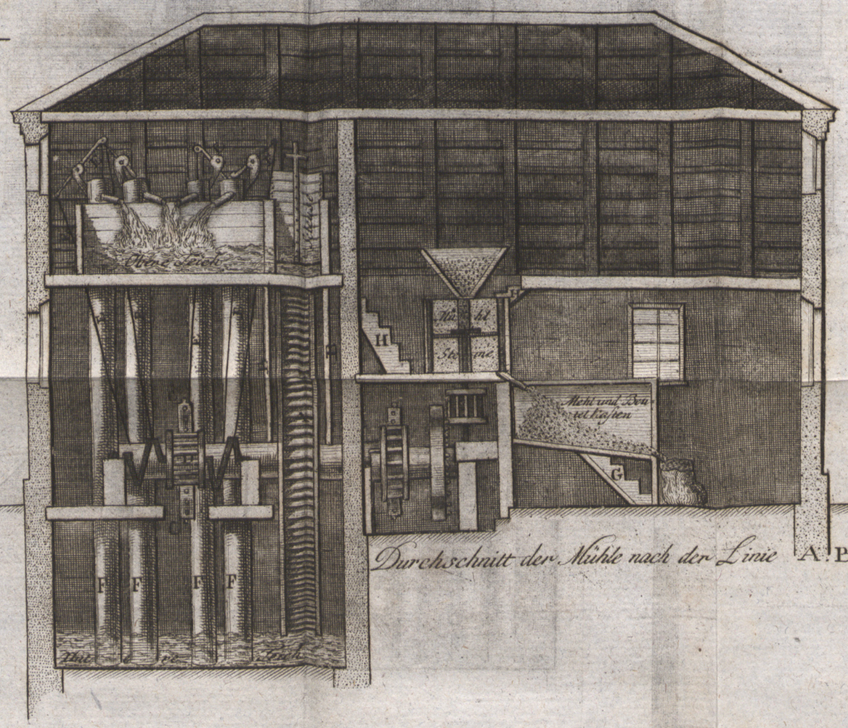




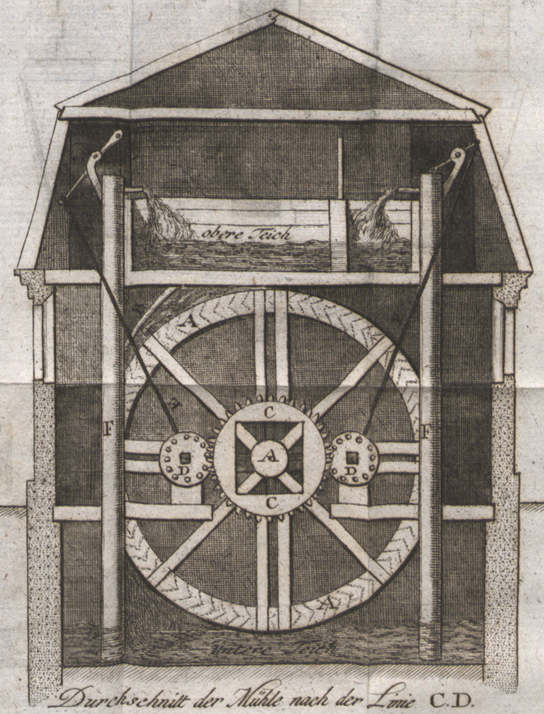
Aufriß der Vordern Seite E.F.



Aufriß der Seite G.F.



Durchschnitt der Mühle nach der Linie A.B.



Durchschnitt der Mühle nach der Linie C.D.



Gezeichnet von Liel: Aug: Gr: Mellin. Riga 1794.

Gestochen von Joh. Georg Klinger Nürnberg 95.